

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





SON ALTESSE SERENISSIME MADAME LA PRINCESSE FRÉDÉRIQUE - AUGUSTE -SOPHIE

NÉE PRINCESSE & ANHALT-BERNBOURG.

D'ANHALT-ZERBST

MAGAME

Souffrez qu'à la tête de mon premier essai dans la carrière d'auteur, je place un nom cher à tous mes Concitoïens, un nom qui leur servira d'augure savorable pour l'ouvrage, un

nom qui doit mêler à la lecture de chaque page les fouvenirs les plus doux : fouvenir de VOTRE féjour au milieu d'eux, fouvenir des leçons, que VOTRE exemple leur a données.

Le desir de mériter le suffrage de ma patrie, pouvoit seul m'inspirer cette démarche, & doit seul aussi la justifier. Ce n'est point un hommage que je rends à la précieuse bienveuillance dont VOTRE ALTESSE daigne m'honnorer. Comment cet Ouvrage d'un foible intérêt, & d'une exécution peut-être plus foible encore, pourroit-il devenir le symbole d'un hommage digne de VOUS?

Bien moins encore le motif qui m'anime, est-il de me targuer, aux yeux du public,

de ces mêmes sentimens & des bontés qui les inspirerent. Le moindre alliage de vanité profaneroit l'encens qui VOUS est dû. Quand VOTRE ALTESSE met sa gloire à tempérer l'éclat de son rang, & la splendeur de ses Alliances, par les dehors d'une touchante simplicité; quand Elle met son bonheur le plus pur, à couvrir du voile de la modestie l'exercice scrupuleux de ses moindres devoirs: irois-je, moi, témérairement déposer à ses pieds le tribut d'une soiblesse, dont sa vie entière sait la censure?

C'est donc seul pour le succès de cet ouvrage, que j'ai recours, MADAME, à l'influence de Vos suffrages. Et si l'entreprise en est utile à ma patrie, ainsi que j'ai droit de m'en flatter, VOTRE ALTESSE, en l'accueillant avec indulgence, aura favorisé l'occasion de faire du bien, & trouvera dans son propre cœur, & mes motifs & leur éloge.

Je suis avec un profond respect

Magame

DE

**VOTRE ALTESSE SERENISSIME** 

Bâle ce 1. Nov. 1785. l'humble & obéissant Serviteur

PIERRE OCHS, Sécrétaire d'État.



# Einleitung.

er Endzwed und die Einrichtung diefes Berts, die Quel. Ien deffelben, und die nothigen Erflarungen über versschiedene Ausbrucke und Grundfate, die in demfelben vor. tommen, find die vier Gegenstände diefer Einleitung.

#### I.

### Endzwed diefes Werts.

Isat Iselin, mein Vorsahrer, mein Freund und mein Lehrer, schrieb die Geschichte der Menschheit; sein Nachfolger,
sein Verehrer, sein Schüler liesert die Geschichte des kleinsten Theils derselben. So wie das Verhältniß der Kräste, so das Verhältnis des Vorwurfs. Gleichwarm ist aber ben uns benden der Eiser gewesen, dem Nugen unster Mitmenschen unser ganzes Können anhaltend auszuopfern. Ich sage gleichwarm, und beleidige nicht Iselins Asche: seinen Geist konnte er mir nicht einhauchen, wohl aber seine Gesinnungen eingeben.

Doch ferne sen die lächerliche Beninessung, als wenn ich diesem Werk einen ausgebreiteten Rugen benlegen wollte! Es ift keine sließende Darstellung von folchen Begebenheiten, die für Leser aller Stände und Glaubenstehren, für Regenten und Untergebene aller Regierungsformen, für Nationen aller Zeiten und Welttheile, wichtige Lehren, ergöhende Gemälde und rührende Sienen, in abwechfelnder Folge, darbieten.

Es ist tein Wert, von welchem gerühmt werden könne, was jener Romer an der Geschichtskunde lobte: Sie sey ein Licht des Lebens, und ein Trost des Alters. Eine solche Arbeit, die ich lieber die Epopee der Geschichte nennen möchte, wird man schwerlich ben der Geschichte eines einzigen Kantons antressen. Jeder Stand der Eidgenossenschaft muß das seinige bentragen, und vor allem seine Partikulargeschichte bearbeiten lassen. Alsdann möge einer austreten, der den Untersschichungsgeist eines von Hallers, den philosophischen und zuchtigenden Blick eines Meisters, den edeln Ernst eines von Bonssteten, und die glänzenden Farben eines Müllers besitze, und frey anwenden dürse.

Wenn ich die großen Buchersammlungen ausnehme, in welchen, jur Bollständigkeit des Spstems, dieses Wert einen Plat verdienen mochte, so ist selbiges überhaupt nur für Bas. ler gemacht, und auf ihren Unterricht abgezielt.

Es ift eine alluemeine Erfahrung, daß die Geschichte des Baterlandes einen geheimen Reig für jeben Freund beffelben Wie schwer es aber für uns gewesen, sich hierinn zu befriedigen, ift nur allzubekannt. Ueber bie alten Reiten find brauchbare Materialien gebruckt worden. Sie find aber gerfreut, dine Rusammenhang, und mit vielen Biberfbruchen und Unwahrheiten angefüllt. Manches ift unverftanblich für Diejenigen, die in der allgemeinen Geschichte wenig bewanbert find. Manches ift auch in Sprachen abgefaßt, Die viele ben und nicht verstehen. Ueber die neuern Zeiten ift die Schwierigkeit noch größer. Es werden Manustripten vereauft: wenige aber find geneigt, fich folche anzuschaffen. Wenige haben Gelegenheit und Zeit, bas Brauchbare auszugie ben, die Widerspruche ju ermagen, und juverlaffige Quellen bagegen ju halten. Die Bedeutung veralteter Borter peranlaffet auch manche Digverftandniffe. Bum Bepfpiel:

Untworten für, übergeben und einhandigen.

Befamenen für, ertennen, verordnen.

Betermen für , erfennen , Uetheil füllen.

Berichten für , fich verfohnen, vergleichen, abfinden ).

Bescheidenheit für, Bedingnig, Rlaufel, Erläuterung.

Beseigen für, ansprechen, retlamiren.

Surchtsam für, furchtbar. \*\*)

Troften für , Burge fenn , für einen feeben. †)

Vergeben für, unentgelblich.

Derfchan, für Brudezoll.

Wieberfagen für, binterbringen, Bericht abftatten.

Willführfich für, gutfindend.

Siemlich für, geziemenb.

Bucht für , Chrenbezeugungen. ++)

Andrer nicht zu gebenken, die mir jest nicht benfallen, ober schon ben Schilter, Walter, Abelung, herrgott zu finden and.

Die Geschichte des Naterlandes erhöhet und veredelt die Liebe zu demselben. Die Ursache bavon liegt in der Natur der Seele. Unste Meigung für einen Gegenstand nimmt und vermerkt zu, se mehr der Geist seine Ausmerksamkeit auf dem selben richtet. Wenn man sich eine gewisse Zeit mit desten Ursprung, Auskommen, widrigen und glücklichen Schickfalen

a 2

<sup>3. 3.</sup> In dem Leiftungsbuch p. 48. flebet : " Dt. von Pfbirt ber Meiger foll zwey Jar leiften, um daß er Meifter Johansen von Bergheim iren Bunftmeifter freventlich und unbellich uf irem Huse, unverschulbet an den hals schug; und fol nut harinn kommen, er habe sich denn vor (zuvor) berichtet mit demselben von Bergheim. ad annum 1370."

<sup>\*9 3.</sup> B. " Carolus von Burgund was der furchtsamik gurft, ber bomolen lebte. " Und eben biefer Carolus hatte den Bepnamen audan.

<sup>1) 3.</sup> B. Sp hant fur ihn getroft, ma er es brechi, bas fi es ufrichten fullent.

<sup>44)</sup> Es murbe bem Ranfer große Bucht und Chre gethon.

beschäfftiget hat, so muß man unwiderftehlich mehr Antheil an der Berbefferung seines Zuftandes nehmen.

Zu dieser Betrachtung kömmt noch der wichtige Umstand, daß wir in einer Republik leben, wo die Gelehrten, zur Beschämung unstrer Vorsahren, von den Rathsversammlungen gleichsam verbannet sind. Es ist also Pflicht, alle mögliche Wege einzuschlagen, damit Aufklärung sich allgemein verbreite. Gleichwie, sagt ein Alter, ein Harfenschläger manche Saiten verbricht, ehe er den rechten Griff erlernt, also ergehet es denen, die bloß aus Erfahrung regieren. Ehe sie die rechten Wege erlernet, haben sie vieles versehen und verderbt. Nun ist Geschichtskunde auch ein Mittel, Vorersahrung zu erlangen.

Gottesfurcht ohne Aberalauben noch Krommelen, frenden. tende Liebe jur Obrigfeit , Rechtschaffenheit des Bergens, frev. gebiges Mitleiden, Befcheibenheit im Glud und ben Ehren, friedfertiges Betragen, Abneigung gegen Beltfitten, fortichreis tender Fleiß und gefunde Urtheilstraft, find überhaupt bie Kennzeichen eines Basters. Ich bin tein Schmeichler meiner Baterfladt; benn Schmeichelen tobet ben Geschmeichelten, giebt ben Schmeichler gerechtem Spott preis, findet ben dem Fremden teinen Glauben, und macht verdientes Lob felbft Die Folge wird zeigen, wie ftreng ich oft bas Urtheil gefällt habe. Ich darf aber behaupten, daß jene vortreffliche Eigenschaften die weit größere Anzahl meiner Mitburger auszeichnen. Allein, warum weigert fich die kleinere Rahl, ihrem Benfpiel nachzufolgen? Belche find die Beforberungemittel? Belche find Die Irrmege Diefer Gigenschaften? Welche find die Fehler, die ihren Ginfluß hemmen? Das muß die Beschichte uns lehren.

Wir haben in vielen Rucksichten eine gute Verfassung. Die bochste staatsbildende Gewalt des großen Raths, die Vermisschung der Stånde, die Vertheilung der Burger in abgesons derte Korporationen, und keine regierende Versammlungen

einer Stadtgemeinde, sind wesentliche Vorzüge unster Konstistution. Sie hat aber auch ihre Fehler. Sie führt gerne zur Bereitlung der besten Absichten der Gesetze; sie erschwert die Fortschritte der Kultur; und es ist leichter, den ihr ein partiskulares Uebel durchzusetzen, als ein allgemeines Wohl sortzuspflanzen. Davor muß uns die Geschichte warnen.

Alles findet Tabler, und die Unternehmung Diefes Berts bat ichon einige Boilen aufgeweckt. Boilen heißen Diejenigen, Die eine Sache tabeln, eben weil fie nutlich ausfallen mochte, ober weil fie keinen Antheil baran haben. Bir wollen uns aber mit benfelben nicht aufhalten. Mur die zween mußen beantwortet werden, die zwar bas Unternehmen für mohlacment ansehen, oder anzusehen scheinen, mit vielbedeutender Micne aber zu verstehen geben: Selbiges fer gefährlich! — Befährlich! Ben biesem Worte befällt mich ein inniges Belachter. Sollten diese weit vorsehende Klugen für gefährlich balten, wenn etwa die vermoderten Gebeine eines Nehnchens. im Borbengeben geruttelt werden, und gwar, ben einer Berfastung, wo nicht Geschlechter, sondern Burger regieren ? Sollten fie für gefährlich halten, wenn vielleicht bestimmt erzählt wird, was man gerne dunkel hatte, weil es fich alsbann, in der Trintftube, auf der Bunftlaube, und andersmo, fo fchon ausbehnen und abkurgen laft ? Mein, dief ift gefährlich, mas Die ewigen Gesetze ber Natur und ber Religion mit gottloser Sand antastet; was die Bflichten bes Burgers gegen Bater. land, Obrigfeit und Mitburger untergrabt; mas die gegenfeitigen Bflichten ber Obrigfeit gegen Stand , Untergebene und Rachtommenschaft gerftohrt. Rach diesen Grundsätzen habe ich gefchrieben, nicht nur weil es Schuldigfeit war, fondern auch, weil es mir Wahrheit auferlegte. Ich fage Wahrheit, und wiederhole es mit Rleif. Bare ich auf Gate gestoffen , bie mich aleichsam genothiget, entweder die Bflichten des Burgers, ober die bes Beschichtschreibers zu verlegen, fo hatte ich die Feber niedergelegt, und meine Sandichrift gerriffen.

Die Babrheit in der Geschichte ift so beilig, als die Re-Diese Behauptung rubet auf folgenden unwidersprechlichen Saten : Die Geschichte muß der Abilosophie die Thatfachen liefern; die Bhilosophie giebet aus biefen Thatsachen ibre Soluffe, bestimmt ibre Grundfate, und führt ibre Lebrgebaube auf. Diefe Schluffe, Grundfate, Lebrgebaude offnen bas Beiligthum ber Biffenschaften , ber Staatstluaheit , ber Menschenkenntnif, des Erziehungswesen, ja der Religion selbst: benn abne die Geschichte, wie konnte man die Wahrheit ber Offenbarung beweisen. Ber also eine einzige wichtige That. fache verschweigt, oder verschönert, ber fibert den Rusammenbang unfter Ertenntniff, und laft Jerthumer in allen Theilen ber Wiffenschaften fich einschleichen , die Jahrhunderte neuerer Erfahrungen taum vermögend find, ganglich auszurotten. Man erlaube mir ein einziges Bepfviel anzuführen. Die gan-1e Obilosophie des Rathschreibers Relin bestand in dicsem Sake: 22 Die Menschheit nabere fich immer mehr ber Bolltommenbeit. " Bie oft hat man feine troftende Philosophie nicht Chimare gescholten! Wie aft widerlegte man ihn nicht durch die Bemertung der Meisheit unfrer Altvordern und des Berfalls der neuern Reiten! Und marum? - Weil man die altern Reiten nicht kannte; weil mancher die jetigen Zeiten herabsette, um feinen Reid gegen die Lebenden abzutühlen; weil mancher die Bormelt boch ruhmte, um fich bas Ansehen ju geben, als wenn die Weisbeit von tausend Jahren auf ihn allein Erbeweise gefallen mare.

Das sicherste Mittel sich vor Fehltritten zu bewahren, ist das siessige Anschauen der Fehltritte unser Vorsahren. Alla gemeine Regeln, sie mögen noch so theuer beschworen werden, fassen nicht immer Wurzel in der Seele. Umständliche Beyspiele befördern die Anwendung. Wenn einer ben ruhigem Gemuth und Stillschweigen der Leibenschaften, die ganze Blosse eines begangenen Vergehens der Vorsahren gewahr wird, wenn er die flussenweise Verzehent es die Folgen einsehet, wenn er die slussenweise Verzehent

führung und Verblendung bemerkt, durch welche fie fich him reissen ließen , so stellt er sich auf seine hut, und ben jedem vorkommenden ähnlichen Falle fagt er ben sich selbst: " Weiche dieser Alippe aus, da strandete bein in Gott ruhender Ahnherr." — Frenlich gibt es auch schlaue Röpfe, die gerne stranden, oder stranden lassen.

#### H.

### Junere Ginrichtung Dieses Wertes.

Der Umfang dieser Geschichte begreift alles was, ich über den jeweiligen Zustand des Vaterlandes, seit den urältesten Zeiten, habe aussindig machen können. Wer die Antiquitäten liebt, wird sinden, was man geschrieben, gemuthmasset, geträumt. Wer in das Nittelaster einen Blick gerne wirst, um der fortschreitenden Entwickelung unsers jetzigen Zustandes nachzuspühren, wird selbst ben meinen Irrthümern manches mit Vergnüssen vor Augen bekommen. Wer sich unsern dffentlichen Geschäfzten widmet, wird über die neuern Zeiten, Begebenheiten und Geschgebung, in ihrem Verhältnis zum Wohl und Wehe des Vaterlandes, mit ziemlicher Aussührung antressen.

Die Auswahl der Gegenstände ist den der Geschichte eines Kleinen Staatskörpers immer sehr schwär. Will man nur solche Begebenheiten erzählen, die blog und allein sich in demsselben zugetragen, so wird die Erzählung dunkel, und die Renntnis des jeweiligen Zustandes des Volks unvollständig. Läft man hingegen die Erzählung allgemeiner Begebenheiten einstießen, so verfällt man leicht in langweilige Umschweise. Ob ich den Mittelweg getroffen habe, wird der Leser entsscheiden.

Die Anordnung der Sachen, die man vorträgt, ift auch manchen Schwierigkeiten ausgesetzt. Einige find in die punkt. lichfte Zeitordnung so verliebt, daß teine Begebenheit in einer

Rolae ergablt werden tann, wenn, unaludlicher Beife eine Theurung oder ein ftarter Reif oder ein warmer Sommer inmischen eingefallen, oder auch ein Romet am himmel erschies nen ift. Diefe Berftudelung gleicht dem Berfahren eines Bild. bauers, der mir alle Biertelstunde ein Taufendtheilchen seiner Statue zeigen murbe, und mich alebann befragen wollte, wie Die Statue aussehe. Andere gerathen in ein anteres Ertrem. Sie ergablen alles Rubritenweije, und verfehlen badurch ben Rugen der Geschichte, das ift, die Renntnig des wechselfeitis gen Ginfluffes ber Begebenheiten auf einander. Ben jedem Reitraum habe ich eine befondere Anordnung gemählt. Wenn es um einen allgemeinen und fluchtigen Begriff zu thun mar, to babe ich die Ergablungen einer Gattung unter gemiffe Titel Bin ich zu Zeiten gekommen , wo man Bestimmt. beit fucht, und wo boch, aus Mangel von Nachrichten, Duntelheit und Zweifel herrichen, fo habe ich die genaueste Reit ordnung gewählt. Der Rauf eines Saufes, Die Unterschriften einer Urtunde folgen auf wichtige Begebenheiten. Allein , in folden Fallen ergable ich nicht, sonbern ich sammle Umftanbe und Anzeigungen, und burch die chronologische Ankettung fuche ich ben Lefer por übereilten Schluffen ju bemahren. aber bie Reitraume an zuverläßigen Rachrichten reichhaltig: fo trage ich ben gemiffen Rubepunkten basienige jufammen, mas auf die Begebenheiten keinen Ginfluß hatte. Dft find es Saden von weniger Bebeutung; die man auch, burch biefe getroffene Abfonderung, um fo viel leichter überschlagen kann.

Die Abtheilung der Perioden mag aus Folgendem vorlaufig ersehen werden.

Die Einwohner unfrer Gegenden waren vor Zeiten Rauracher, nachgehends Deutsche, und find Schweizer geworden.

Die Rauracher waren fren; erste Periode. Sie find durch die Romer unterjocht worden; zwente Periode.

Die Zeiten der Deutschen bis jum 13ten Jahrhunderte find an Rachrichten, die uns eigentlich betreffen, arm.

Die Abtheilungen find : Beriode ber Allemannier , ber Franten, der ungewissen herrschaft, und der fleigenden Gewalt der Ich sage, ungewisse Berrschaft, weil ich außer Stande bin, ju entscheiben, ob wir, mabrend jenem Reitraum. sum burgundischen oder jum eigentlichen beutschen Reiche ge-Das iste Jahrhundert ift für uns mertwürdig? bochfie Stuffe und Abnahme der bischofflichen Bemalt, zuverlagige Spuren eines Rathe, Anfange ber Bunfte und ber flei. nen Stadt find die Sauptgegenftande, die wir in bemfelben an-Das 14te Jahrhundert ift noch merkwürdiger : die Frenheit gehet mit Riefenschritten ju ihrem 3med, Die Bewalt der Ritter wird gegabmt, Die Burger werden ben ihrer Lebensfähigfeit beschütt, Die Vatrigier erhalten für einige Jahre Die Burgermeisterswurde, die Stadt erwirbt klein Basel und einige herrschaften, und schließt ein Bundnig mit Bern. fonft vereinigten fich wider unfre Borfahren Ungludefalle aller Arten, Trennung in dem Reiche, Trennung in der Kirche, Seuche, Feuerbrunft , Erdbeben , Rrieg : fie überfteben alles , weil fie emfig, tapfer und von der Liebe jum Baterlande begeistert waren. Das 15te Jahrhundert vollendet das Wert bes vorhergehenden; veredelt durch Gerechtigfeit, Staatsflug. beit und Unerschrockenheit die erworbene Frenheit, und Bafel berdient ein Ort der Gidgenoffenschaft zu werden.

Die Zeiten der Schweizer zerfallen in zwen Abtheilungen. Die Zeiten der angefochtenen Unabhängigkeit, und die Zeiten des ruhigen Besties derselben. In den Zeiten der angefochtenen Unabhängigkeit windet sich die Stadt gleich Ansangs von einigen Formalitäten los, die mit der Würde eines freven Kantons nicht bestehen konnten. Frankreiche hatte sie, allem Vermuthen nach, diesen Schritt zu verdanken. Bald wird sie durch die Reformation von dem Einsus der katholischen Geisklichkeit, und des Kapitels, befreyet. Gegen Ausgang des zoten Jahrhunderts bringen unste Bundsgenossen eine gänzliche Besfriedigung der Bischösse zuwege. Und da, von Seiten des

Rolae erzählt werden tann, wenn, unglucklicher Beife eine Theurung oder ein ftarter Reif oder ein warmer Sommer inamischen eingefallen, oder auch ein Romet am himmel erschies nen ift. Diefe Berftudelung gleicht bem Berfahren eines Bild. bauers, der mir alle Viertelitunde ein Taufendtheilchen feiner Statue zeigen murbe, und mich alebann befragen wollte, wie Die Statue aussehe. Andere gerathen in ein anteres Ertrem. Sie ergablen alles Rubritenweife, und verfehlen baburch ben Ruben ber Beschichte, bas ift, Die Kenntnif bes wechselseitis gen Ginfluffes ber Begebenheiten auf einander. Ben jedem Reitraum habe ich eine besondere Anordnung gemählt. Wenn es um einen allgemeinen und fluchtigen Begriff ju thun mar, fo habe ich die Erzählungen einer Gattung unter gemiffe Titel Bin ich zu Zeiten gekommen, wo man Bestimmt. beit sucht, und wo doch, aus Mangel von Nachrichten, Dunkelheit und Ameifel berrichen, fo habe ich die genaueste Reitordnung gewählt. Der Rauf eines Saufes, die Unterschriften einer Urkunde folgen auf wichtige Begebenheiten. Allein , in folden Kallen ergable ich nicht, sondern ich sammle Umftande und Anzeigungen, und durch die chronologische Ankettung futhe ich ben Lefer por übereilten Schluffen ju bewahren. aber die Zeitraume an zuverläßigen Rachrichten reichbaltig: fo trage ich ben gemiffen Rubepunkten basjenige jufammen, mas auf die Begebenheiten keinen Ginfluß batte. Oft find es Gachen von weniger Bedeutung; die man auch, burch diese getroffene Absonderung, um so viel leichter überschlagen kann.

Die Abtheilung der Perioden mag aus Folgendem vorläufig ersehen werden.

Die Einwohner unfrer Gegenden waren vor Zeiten Rausracher, nachgehends Deutsche, und find Schweizer geworden.

Die Rauracher waren fren; erste Periode. Sie find durch die Romer unterjocht worden; zwente Periode.

Die Zeiten der Deutschen bis jum 13ten Jahrhunderte find an Rachrichten, die uns eigentlich betreffen, arm.

1

Comment of the car

ŧ

į

t

Die Abtheilungen find : Beriode der Allemannier , der Fran-Ten, der ungewissen Berrichaft, und der fleigenden Gemalt der Bischoffe. Ich sage, undewisse Zerrschaft, weil ich außer Stande bin, ju entscheiden, ob wir, mabrend jenem Reitraum. sum burgundischen oder zum eigentlichen deutschen Reiche ge-Das rate Jahrhundert ift für uns mertwürdig : bochfie Stuffe und Abnahme der bischöfflichen Bemalt, zuverlägige Spuren eines Raths, Anfange ber Bunfte und ber tleis nen Stadt find bie Samptgegenftande, die wir in demfelben antreffen. Das 14te Jahrhundert ift noch merkwurdiger; Die Krepheit gehet mit Riesenschritten zu ihrem 3med, Die Bewalt der Ritter wird gezähmt, die Burger werden ben ihrer Lebensfähigkeit beschütt, die Vatrigier erhalten für einige Jahre Die Burgermeisterswurde, die Stadt erwirbt flein Bafel und einige herrschaften, und schlieft ein Bundnif mit Bern. fonft vereinigten fich wider unfre Borfahren Unglucksfälle aller Arten, Trennung in dem Reiche, Trennung in der Kirche, Seuche, Feuerbrunft, Erdbeben, Krieg: fie überstehen alles, weil fie emfig, tapfer und von der Liebe jum Baterlande be-Das 15te Jahrhundert vollendet das Werk aeistert maren. Des vorhergebenden: veredelt durch Gerechtigkeit, Staatsklugbeit und Unerschrockenheit die erworbene Frenheit, und Bafel verdient ein Ort ber Gibgenoffenschaft ju werben.

Die Zeiten der Schweizer zerfallen in zwen Abtheilungen. Die Zeiten der angefochtenen Unabhängigkeit, und die Zeiten des ruhigen Besties derselben. In den Zeiten der angefochtenen Unabhängigkeit windet sich die Stadt gleich Anfangs von einigen Formalitäten los, die mit der Würde eines freyen Kantons nicht bestehen konnten. Frankreiche hatte sie, allem Bermuthen nach, diesen Schritt zu verdanken. Bald wird sie durch die Reformation von dem Einsus der katholischen Geist lichkeit, und des Kapitels, befreyet. Gegen Ausgang des zoten Jahrhunderts bringen unstre Bundsgenossen eine gänzliche Besfriedigung der Bischösse zuwege. Und da, von Sciten des

Reichstammergerichts, weitaussehende Anschläge betrieben wurben, so besiegelten unste Frenheit, ben dem westphälischen Frieben, der Ruhm der Altvordern, Frankreich, Ferdinand und Rettstein.

Für fren wurden wir alfo auf bas fenerlichfte anerkannt. Leider aber ju einer Beit, wo ben uns Diffbrauche fich eingeschlichen batten. Die Baster verberbten, fury nach ihren Aufnahme in den eidgenöffichen Bund, ihre Berfaffung; und Die verderbte Berfassung verbreitete ihren Ginfluß auf die allgemeine Maffe ber Grundfate. Durch den trugvollen Ausdruck von Observanz und bergebrachter Uebung, ließ man fich, mitten in den Unordnungen, rubig - einschläfern. oligarchie und die Erbochlokratie, eine feltsame Busammenfügung, riffen, durch schadliche Mittel, immer weiters ein. Ein gang unerwarteter Borfall , die Anlegung ber Festung Buningen, machte die jum Aufruhr vorbereiteten Gemuther Alles faste Reuer. Und weil Unwiffenbeit ploblich reae. und Gebeimnig bie Staatsmarime gewesen, wurde es jedem Aufwiegler ein leichtes, ben blinden Saufen gur Ergreifung der strafwurdiasten Mittel zu reizen.

Diese merkwurdige Revolution vom Jahre 1691 ift hochste lehrreich für alle Stände und Rlaffen, und beschließt also mit Auf denselben folgt die allmäblige Recht einen Zeitraum. Entwidelung bes gludlichen Buftanbes, in welchem wir und in vielen Rucklichten befinden; wie auch die Erzählung der Urfachen, warum ben bem Zusammenfluß fo vieler begunftigenden Umstände, wir nicht so gludlich find, als wir fenn tonnten In biefem letten Reitraum unfrer Beichichte geben folgende Begebenheiten fo viele Aubevunkte ab : Die Abschaffung der turz verber abgebrungenen Bolkswahlen, die Einführung des Loofes zu dreven, die Einführung des Loofes ju sechsen, mit ber Entfernung ber alten baupter aus bem neuen Rath, und die Erneuerung des Bundes mit Frankreich. agebenheiten kommen in kleiner Anzahl vor. Dingegen

with uns die thatige Gesetzgebung einen reichen Vorrath an. Betrachtungen darbieten; und die Geschichte perwandelt sich gleichsam in politische Abhandlungen.

### III.

### Quellen diefer Geschichte.

Die gebruckten Quellen werden in dem Laufe dieses Berkes so viel moglich angeführt.

Ueber die ungedruckten Quellen oder Manustripten wollen wir folgendes Berzeichniß bem Lefer mittheilen.

Brucknerische Manustripten. Der selige Rathssubstitut Bruckner hatte sich vorgenommen die Basterchronit von 1620e dis 1760 fortzusühren, und zu diesem Ende einen großen Borrath an Materialien aller Arten gesammelt. Diese Sammalung verkauste er mir noch vor seinem Absterben, in der hosse nung, ich wurde sie durch den Druck bekannt machen. Sie bestehet in 17 Folisbänden. Ich halte aber für nüglicher, wenn nur das Brauchbare dem Leser übergeben werde, und dieses Brauchbare läst sich füglich in einen Ottavband bringen.

Notanda ad Urstissum. Es find Anmerkungen und wichtisge Jusate ju ber Basterchronik des Bursteifens, die ich großstentheils aus unverwersichen Urkunden und andern Quellen jusammengetragen habe.

Amerbachiana. Ein Folioband. Basilius Amerbach war, ein berühmter Rechtsgelehrter und Stadtsonsulent vom 16ten: Jahrhunderte. Er starb 1591. Wegen seinen Dienstleistungen wurde er die Wohlfahrt der Stadt genennet. Seiner Manustripten werden hochgeschätt. Was ich besitze, sind Austgige aus denselben.

Wettsteinische Manustripten. Der berühmte Burgermeifter Joh. Rub. Bettstein hinterließ eine zahlreiche Sammlung von Sandichriften über ben wesiphälischen Frieden, welche

Reichstammergerichts, weitaussehende Anschläge betrieben wurben, so besiegelten unste Frenheit, ben dem westphälischen Frieden, der Ruhm der Altvordern, Frankreich, Ferdinand und Wettstein.

Für fren wurden wir also auf bas feverlichste anerkannt. Leider aber ju einer Beit, wo ben und Diffbrauche fich ein-Die Badler verderbten, fury nach ihren geschlichen batten. Aufnahme in den eidgenoffichen Bund, ihre Berfaffung; und Die verderbte Verfassung verbreitete ihren Einfluß auf die allgemeine Maffe ber Grundfate. Durch ben trugvollen Ausdruck von Observanz und bergebrachter Uebung, ließ man fich, mitten in den Unordnungen, rubig einschläfern. Die Erbs oligarchie und die Erbochlokratie, eine feltsame Ausammenfügung, riffen, durch schadliche Mittel, immer weiters ein. Ein gang unerwarteter Borfall , Die Anlegung ber Restung Buningen , machte die jum Aufruhr vorbereiteten Gemuther ploblich reae. Alles fakte Keuer. Und weil Unwiffenbeit und Geheimnis die Staatsmarime gewesen, wurde es jedem Aufwiegler ein leichtes, ben blinden Saufen gur Ergreifung der ftrafmurdiaften Mittel zu reizen.

Diese merkwürdige Revolution vom Jahre 1691 ift bochste lehrreich für alle Stände und Rlaffen, und beschließt also mit Recht einen Reitraum. Auf benselben folgt die allmählige Entwidelung des gludlichen Zustandes, in welchem wir uns in vielen Rudfichten befinden; wie auch die Ergählung der Urfachen, warum ben dem Rusammenfluß so vieler begunstigenden Umftanbe, wir nicht fo gludlich find, als wir feyn tonnten In biefem letten Zeitraum unfrer Gefchichte geben folgende Begebenheiten fo viele Rubepuntte ab : Die Abschaffung der turz verber abgedrungenen Bolkswahlen, die Einführung des Loofes zu dreven, die Einführung des Loofes ju fechfen, mit ber Entfernung ber alten baupter aus bem neuen Rath, und die Erneuerung des Bundes mit Frankreich, Begebenbeiten kommen in tleiner Angabl vor. Dingegen

with uns die thatige Gesetzgebung einen reichen Vorrath an Betrachtungen darbieten; und die Geschichte verwandelt sich gleichsam in politische Abhandlungen.

#### III.

### Quellen diefer Geschichte.

Die gedruckten Quellen werden in dem Laufe dieses Bertes so viel moglich angeführt.

Ueber die ungedruckten Quellen oder Manustripten wollen wir folgendes Berzeichniß bem Lefer mittheilen.

Brucknerische Manustripten. Der selige Rathssubstitut Bruckner hatte sich vorgenommen die Baslerchronit von 1620: bis 1760 fortzuführen, und zu diesem Ende einen großen Vorsrath an Materialien aller Arten gesammelt. Diese Sammalung verlauste er mir noch vor-seinem Absterben, in der Hossmung, ich würde sie durch den Druck bekannt machen. Sie bestehet in 17 Folsbänden. Ich halte aber für nühlicher, wenn nur das Brauchbare dem Leser übergeben werde, und dieses Brauchbare läßt sich füglich in einen Ottavband dringen.

Notanda ad Urstissum. Es find Anmerkungen und wichtis. ge Jusate zu der Basterchronik des Wursteisens, die ich großtentheits aus unverwerslichen Urkunden und andern Quellen zusammengetragen habe.

Amerbachlana. Ein Folioband. Basilius Amerbach war, ein berühmter Rechtsgelehrter und Stadtsonsulent vom 16ten: Jahrhunderte. Er starb 1591. Wegen seinen Dienstleistungen wurde er die Wohlfahrt der Stadt genennet. Seines Manuscripten werden hochgeschäst. Was ich besitze, sind Auszugag aus denselben.

Wettsteinische Manustripten. Der berühmte Burgermeb fier Joh. Rud. Bettstein hinterließ eine zahlreiche Sammlung von Sandschriften über ben westphälischen Frieden, welche Ihro Gnaben herr Burgermeister Mit, ber von bemfelben abstammet, nun besitzt; und von welchen ich einen Sand von Auszugen und Abschriften habe.

Undreas Burkardische Munustripten. Der Bürgermeisster Andreas Burkard ftarb im Jahr 1731 ohne Leibeserben. Seine handschriften wurden vertheilt, und einige derselben find mir zu eigen worden.

Stehelinische Manustripten. Der Oberftzumftmeister Martin Stehelin starb im Jahre 1697 und hinterließ handsschriften die manche gute Nachrichten enthalten, und auch vies les erklaren.

Uemterbuch des Professos hans Rudolf Ifelins. Das ift ein Berzeichnis der Namen aller derjenigen, die ben und in Burden, Aemtern und Diensten gestanden find. Anefdoten werden bisweilen angetroffen. Was vor der Neformation sich aufgezeichnet befindet, habe ich aus Urkunden und Nathe. buchern erganzt und berichtiget.

Corpus Diplomaticum. Das ist eine Sammlung von Urzitunden und andern Instrumenten, welche der steisige Wursteissen abgeschrieben hatte. Unser Rath hat diese Sammlung gekauft und zu den Handschriften der öffentlichen Bibliotheklegen lassen. Lange hatte der Besitzer derselben, Hr. Rathsssubstitut Bruckner, umsonst versucht sie anzubringen. Boll Unlaune schrieb er auf dem Titelblatt: 30 Wer achtet die vas terländischen Schristen? Niemand. Und verachtet die, so zosolche mit Mühe und Rosten sammeln. "Die Obrigkeit wis derlegte aber thätlich dieses ungünstiges Urtheil.

Undreas Ryfs Chronik. Ryf war Deputat von 1595 bis 1603. Es war ein verdienstwoller Mann. Frau Raths. herrin Wertemann besitzt eine schone Abschrift dieser Chronik, welche sie mir gütigst anvertrauet hat. Mit den lebhastesten Farben sinden sich in dieser Abschrift die Hauptbegebenheiten, wie auch die vornehmsten Wappen gemahlt.

Fridolin Ryfs Chronik. Fridolin Ryf war Rathsherr

zne Zeit der Reformation. Die Chronik fangt so an: "Die meine Such soll jederzeit und allwegen ben dem altesten meiner Sohne einem verbleiben, und getreulich aufgehalten, auch Micmanden leichtlich gezeigt oder ausgeliehen werden, weil in diesem Buche viele sonderbare Sachen aufgezeichnet sind, welche häliglich sind gehalten worden, und man in gedruck ten Chroniken nicht wollen offenbaren."

Gastii Cagebuch. Johann Gast war Prediger ben St. Mautin um das Jahr 1531 und folgende; ein eifriger Schibler des Ecolampadii. Sein Tagebuch ist eine gute Abschilde rung seiner Zeiten; und ist mir von J. hochwarden herrn Obersphfarrer Merian mitgetheilt worden.

Leiflerrische Manustripten. Der unlängst verstorbene Oberfigunftmeister Leifler hatte aus verschiedenen Standesbudern Auszuge und Register gemacht. Als ein Denkmal seiner Achtung find sie mir verehrt worden.

Manuscripta anonyma. Ich nenne also diejenigen Ansich ge, die aus handschriften gezogen worden, deren Besitzer nicht wollen genannt werden.

Beinheims Chronik. Heinrich von Beinheim war Dok tor in den geiftlichen Rechten und lebte im 15ten Jahrhunberte. Er ergablt felbit, baf er mit ben eibgenoffischen Befandten im Jahr 1474 nach Brenfach gekommen sep. Rachrichten hatte er in lateinischer Sprache abgefaßt. Diero. nimus Britinger beforgte die Ueberfetung im 16ten Jahrbunberte auf Begehren bes Burgermeifters Abelberg Meper. Die fe Ueberfetung, die mit Bufaten vermehrt worden, befit herr Lizentiat und Accedens Wieland, der fie mir mitgetheilt bat. Wir wollen hier eine Anetbote vom Raifer Friederich III. aus berfelben anführen : "Als der Bobst Micolaus V. den Raifer Friederich III. (1452) ben der Kronung ju Rom mit dem " Schwerd umgurtete, und ihn hieß das Schwerd auszuzieben mider die Feinde des Glaubens, do joug es der Raifer lang. jam und trage ufe. Do schrey ihn der Bobft mit folichen 28 Borten an: herr Kaiser! erschütten das Schwerd wides 22 die Feinde der Kilche! — Aber der Kaiser tet es nit."

Lebensbeschreibungen Baslerischer Standes. und ans berer Personen, von Johann Caspar Hotz, vom Jahr 1592 bis 1688. Ed ist eine Kompilation von Leichenprediaten.

Denkwürdige Sachen und täglich vorfallende bändel von 1686. Dis 1692. von Johann Caspar hoh. Er war Bürger zu Bafel; weiters weiß ich nichts von ihm. Seine Erzählungsart ist trocken.

Chronit von Mattheus Appel, Burger in Basel, von 1564 bis 1618. Die Chronit fängt mit folgendem Gebet anz D ewiger unendlicher barmherziger gütiger Gott und Rasker unsers Herrn und einigen Oeplandes Jesu Christi! Ich bitte dich durch dine grundlose Barmherzigkeit, du wöllest mith als dein arme Creatur in rechtem Weg der Warheit leiten und sücren. Und mir die Gnode verleyhen, dormit ich in dieses Buch nut verzeichne noch inliede so dienem hepligen Rahmen zwider, oder deinem Wort entgegen. Sondern alles gereichen möge zu deinem Lobe, Schre und wochsolgender Sachen nothwendiger Entscheidung: und das alles durch Jesum Christum deinen allerliedsten Sohn und mnsben herm und einzigen Erlöser.

Dieser guter und frommer Mann fast in wenigen Worten ben ganzen Zweck der Geschichte zusammen, wenn er sagt, daß die Geschichte zu Weinnerung menschlicher Blodigkeitz und zu nothwendiger Entscheidung nochfolgender Sachen dienen solle.

Beschreibung desjenigen, was sich in lobl. Stadt Bafel zugetragen. Ein Folioband, ohne Namen des Verfaß fers. Hort mit dem Jahre 1750 auf. Die Erzählungsark ist kurz, und scheint unparthenisch.

Baselische Geschichten. Ein Folioband, ohne Ramen bes Berfassers. Das vorhergehende Jahrhundert ift ziemlich umbfanblich. Gehet nicht weiters als das Jahr 1692.

Brombachs Chronik. Ein Folioband. Brombach war Brediger ben St. Martin 1608. Die Chronik gehet von 1580 bis 1660.

Materialien zur Geschichte der Stadt Basel von 1624 bis 1691. Diese Sammlung ist von Bater und Sohn, die Rathsherren gewesten, und Rathstag für Rathstag eine Art Partifularprotofoll gesührt haben.

Baslerische Geschichten von 1337 bis 1692. Ohne Renen des Verfassers. Die umständlichen Rachrichten finden sich nur in dem 17ten Jahrhunderte; was vorher gehet, sie het auf wenigen Seiten.

Manus Tript einer Baslerchronst die 1688. Das brauch bare findet sich auch nur in dem 17ten Jahrhunderte. Die vorhergehenden Zeiten sind nur obenhin berührt worden.

Allerhand Begebenheiten von 1633 bis 1683. Ohne Ramen bes Verfassers; aber gut geschrieben.

Episcopalia in dren Foliobanden. Es ift eine abschriftliche Sammlung von Schriften, die das Biftum Basel bes treffen.

Miscellanea in acht Foliobanden. Diese Sammlung ift nach und nach so start angewachsen. Sie betrifft manche wichtige, aber auch viele unbedeutende Begebenheiten. Sie ist ohne Ordnung der Zeit noch der Materien; sondern die besondern Stude derselben folgen auf einander in der Ordnung, wie der Sammler sie sich anschaffte. Familienschriften von hiesigen Burgern, deren Aeltern in Aentern gestanden, und Partikularsammlungen in andern Kantonen, haben die brauchbarsten Alten und Materialien zu dieser Kollektion bergeliefert.

Wapenbucher in steben Quartbanden. Die Zeichnungen find gut, und die Farben schon. Die Sammlung ift aber febr unvollständig.

Bunftsachen. Ein Folioband. Diefe Kollettion ift nicht dasjenige, was man auf unfrer Rangley Zunftbuch nennet.

In diesem stehen überhaupt nur die alten Rathserkannt, niffe, welche die Zünfte angehen. In jenem aber finden sich abschriftlich die noch vorhandenen Stiftungsurkunden, wie auch unterschiedene Auszuge aus den Junftprotofollen.

. Dieses Berzeichnis meiner ungebruckten Quellen muß ich mit einigen Ramenserklarungen beschließen. Sie betreffen alte Bucher bes hiesigen Archivs, auf welche obige Manuftripten sich bisweilen berufen.

Das Rothe Buch, also genannt, weil es mit rothem Leber überzogen ift. Die Blatter find von Vergament. Das ift bas altefte Rathebuch, fo bis auf uns getommen ift, und fangt mit bem erften Jahre nach bem großen Erdbeben an. Der damalige Schreiber hatte verschiedene Abtheilungen in bem nemlichen Band angebracht: Rathsverrichtungen, bentwurdige Sachen, Gefälle und Binse ber Stadt, und Annah. me neuer Burger. Daben blieb es aber nicht lange. Ratheberrichtungen wurden in ein anderes Buch von Papier, vielleicht wegen dem theuren Pergament, eingetragen, und nur die Berordnungen wurden dem rothen Buch gelaffen, nebft ben bentwurdigen Sachen, Gefallen und Binfen und Annahme neuer Burger. Mit ber Zeit ift biefes Buch ju elnem fast unbrauchbaren Wert geworden. Berschiedenheit ber Sande, ber Abbreviaturen und bes Style, welcher bismeilen balb lateinisch ift, und insonderheit die Sparsamkeit einiger Schreiber, die teinen weißgebliebenen Raum unbenutt laffen wollten, mogen Ursache seyn, daß man bis dabin nicht recht gewußt bat, was das rothe Buch eigentlich gewesen ift. Uebrigens thut baffelbe jur Erlauterung ber alten Beschichte guten Dienft.

Das große Weißbuch, und das kleine Weißbuch: bens de mit weißem Leder überzogen, und in Folioformat. Leteteres etwas dunner als das erstere. Das waren die corpora diplomatica des Raths. In dem größern sind die Verträge und andere wichtige Urkunden abgeschrieben; und in dem zweise

ten mehrentheils politische Gesetze und andere Bestimmungen eingetragen. Sie sind eines spätern Ursprungs als das rothe Buch. In dem alten Styl werden sie die Stette Bucher genennet. Da erkannte der Rath: "Und das soll in das "Stette Buch geschrieben werden.

Das Schwarze Buch ift mit schwarzem Leder überzogen. Ift im Jahr 1517, nach der Revolution in der Regierungsform, und nach dem ewigen Bund mit Frankreich, angefangen worden. Es hatte die nemliche Bestimmung als das kleine weise Buch.

Das blaue Buch ist alter als das schwarze Buch, und schon eingebunden. Die Blatter sind von Pergament. Es enthält die Gesetze über Fried und Frevel, von einer hand geschrieben. Vermuthlich war diese Abschrift für die Unzüchster, den Reichsvogt, oder den Rath selbst bestimmt.

Das Leistungsbuch ist von schlechtem Papier und mit gelbem Leder überzogen. Der Rame Leistungsbuch ist ihm in diesem Jahrhunderte gegeben worden, weil die Leistungskarafe bennahe auf jeder Seite darinn vorkömmt. Der alte Rame steht auf der Decke, ist aber nicht zu entziesern. Das ist nach dem rothen Buch das alteste Rathsbuch, fangt mit dem Jahre 1361 an, und gehet die um 1384.

Die Oeffnungsbücher. Das find Rathsprototolle vom 15ten Jahrhunderte, und vom Anfang des 16ten, bis nem. Iich 1533. Es find aber nur Verzeichnisse der Gegenstände, die vor Rath geschwebt haben. Selten werden die Schlüsse bergestigt. Doch sindet man Spuhren darinn, die zu Ent. deckungen führen. Es gehört nur Geduld dazu, kein Wort zu überzehen. Unvermuthet trifft man wichtige Erkanntnisse, Gestze und historische Erzählungen an. Schlüsse, worauf die Vollstreckung gleich folgte, hielte man vielleicht für überzsüssig niederzuschreiben. 3. B. 30 Die arme Gretze will in 20 Spittel." Der Spruch sehlt. Vermuthlich weil es der armen Gretzen gleich dewilliget oder abgeschlagen wurde. Man

che Ratheschlusse find auch mit einem Zeichen am Rande ausgebrudt. 3. B.

"Wegen Ign. hans von Ramstein ic."
Am Rande siehet ein Zeichen; das so viel bedeutet als Botzten. Protten waren die geheimen Rathe. Das heißt also:
"Die geheimen Rathe sollen das Geschäft wegen dem Junster hans von Ramstein berathen oder ausmachen." Im letzten Falle kömmt das Geschäft nie wieder vor; im exsten Falle erscheint es bald wieder. Anderes Benspiel:

"Den Bischof und Kapitel mahnen wegen ihrer Schuld ic." Um Rande stehet ein Zeichen, so Alt Rath bedeutet. Das heißt also: "Der alte Rath soll darüber berathschlagen." Kerneres Bensviel:

35 Schreiben an die Frau Margret von Burgund." Am Rande stehet ein Zeichen, welches so viel sagen will als gedenke. Das heißt also: 35 Du Schreiber! gedenke dieses 25 zu vollziehen, und das Schreiben aufzusetzen."

Bum Behuf berjenigen, die etwa diese Deffnungsbucher lesen wollten, muß ich noch sagen, daß Confulatus nicht das Burgermeisterthum, sondern den Rath bedeutet. Novus Consulatus, der neue Rath. Der Burgermeister wird Magister Civium genennet, der Oberstzunstmeister, supremus Magister Zünstarum, und der Ammeister, Magister Scabinorum.

Spruchbuchlein und Prkanntnußbuch. Das find keine Rathsprotokolle, sondern überhaupt Protokolle von Kommis sionen, die über gewisse Geschäffte sind niedergesett worden. So abgekürzt die Deffnungsbucher, so umständlich sind diese. Sie sind aber in kleiner Anzahl, und enthalten wenig brauchbares für die Geschichte.

Rathsbefatzungen. Das find Berzeichnisse derjenigen Personen, die den Rath jährlich beseisen haben. In dem 14ten Jahrhunderte wurden sie theils in das rothe Buch, theils in das Leistungsbuch eingetragen. Im 15ten Jahrhunderte aber sinden sie sich auf siegenden Blättern, die auch deswegen größtentheils verlegt sind.

Ruefbucher. Das find Sammlungen von kleinern Berserdnungen, die der Rath für eine turze Zeit in Polizensachen ergehen ließ. Man nannte fle Ruefbucher, weil diese Berordnungen, ben Marktstagen, von der Stiege oder von den Fenskern des Rathhauses herabgerufen oder geschrieen wurden. Röchte verfiehen, wer wollte und konnte!

Jahrrechnungen. Das find Bilangen der Einnahme und Ausaabe der Stadt, welche ber altwerdende Rath bem neueintretenden, mit Ueberlieferung der Schluffel, porlegen muß Sie fangen mit dem Jahre 1361 an; vermuthlich gleich te. nach bem Erbbeben; benn es fehlen einige Seiten. Die Reit. folge ift febr. fcwer zu entziefern. Balb bezeichnet ber Schreis ber das Sonnejahr durch die Rahl ber erften Salfte bes Ci. viljahres, bald durch die Zahl ber andern Balfte. 2. B. Das Civiljabr, worinn wir jeto leben, fångt mit Johannis Saptifta 1783, und wird fich mit Johannis Baptifta 1784 enden. Run hatten unfre Borfahren bie feche letten Monate Des Jahres 1783 bald mit ber Rahl 1783, und bald mit ber Bahl 1784 bezeichnet. Die Schwierigkeit wird noch großer, wenn fie die Jahrzahl mit teinen Ziefern, sonbern bloß mit bem Ramen bes regierenden Burgermeiftere bezeichnen.

Ueber die übrigen Standesbucher bedarf es keiner Erlaute. rung. Die Sache ift was der Rame mit fich bringt.

Ich hoffe daß der Leser mir für diese mitgetheilten Details einigen Dank wissen werde. Waren fie mir, benm Antritt meiner Stelle geliefert worden, so hatte ich manche unange nehme Stunden gespahrt.

Sollten Freunde unfrer Geschichte unter ihren Familien Schriften, oder in den Registraturen der Zunste, Gesellschasten und Schlösser brauchbare Materialien sinden, und mir soll die communiciren, so werde ich das Verzeichnist davon in dem letten Bande einrucken. Vieles liegt noch zerstreuet und unbenutzt. Vieles, so man für unbrauchbar halt, ist doch im Grunde brauchbar. Rachrichten über die Sitten, Lebensart,

Preif ber Dinge, Runfte und Sandlung werden mir infonderheit febr willfommen fepn.

### IV.

# Ertlarungen und Grundfate.

Dieses Werk ist mehr als eine Chronik, und soll, wie vorber gemeldet, eine Art Abhandlung über die Politik zugleich abgeben. Weil aber die Sätze in möglichster Kürze abgefaßt, und daher manchem unverständlich vorkommen möchten, so halte ich für nüglich, folgende Erklärungen und Grundsätze voraus gehen zu lassen. Sie stehen hier bensammen, und können also von demjenigen überschlagen werden, der nur Begebenheiten, Namen und Zahlen sucht.

### Recht der Natur.

Durch Naturrecht versichet man überhaupt die Sammlung ber Gefete die uns die Bernunft vorschreibt. Diese eble Bis fenschaft wird einft die Menschen begludfeligen. Sie bat aber gefährliche Anfechtungen von ihnen ausstehen mußen. Rlaffen von Schriftftellern haben ihre Fortfchritte gehemmet. Die erfte besteht aus benjenigen , die mit bichterischem Geiste einzelne Gegenftanbe bes naturlichen Rechts behandelt haben. Ihre Ausspruche find einseitig und übertrieben : Einseitig, weil die Berfasser nicht den Ausammenhang bes gangen Systems por Augen batten ; und übertrieben, weil die Berfaffer mit ihrer Einbildung feielten, und nur gefallen, nur Eindruck machen wollten. Die zwerte Rlaffe bestehet aus benjenigen, die alle ihre Borichriften aus bem Stande ber Ratur berleiten. Sie verwechseln aber den Stand der wilden Ratur, wo nur dunkele Triebe berrichen, mit dem Stande der vervolltomm. neten Ratur, mo die Bernunft diese Triebe bandigen foll. Die Triebe ertennen fie für Ratur, die Bernunft aber nicht. Eben fo , als wenn einer fagen wollte : der Rorper gebore jum Denschen, und nicht die Seele; die Rinde und die Blatter gehö. ren zum Baum, und nicht die innerlichen Saste.; die Sonne gehöre zum Weltspstem, und nicht die Gesate nach welchen sie ihren Lauf richtet. Weil wir aber von dem Stande der Ratur nur sehr undestimmte Begriffe haben, so verfallen sie in sonderbare Behauptungen. Ein jeder stellt sich diesen Stand der, wie es ihm seine Leidenschaften eingeben. Sinige gehen noch weiters, und erholen sich Raths den den Thieren. Man sindet aber bey denselben Benspiele von Tugend und von Lasser, und da kann jede Reigung des Menschen, sich Muster und Lehrer auswählen.

Allein wurdige Weltweisen haben über das Recht der Ratur erhabene Begriffe der Welt mitgetheilt. Sie haben diese Wiffenschaft zu dem reichsten Gegenstand einnehmender Betrachtungen gemacht. Doch, scheint es mir, ist das Feld dieser Wiffenschaft lange nicht erschöpft. Ich glaube, daß man den wahren Sauptgrundsat verschlet hat, aus welchem die übrigen besonderen Lehren herzuleiten sind. Last und einige der bestanntesten Sauptgrundsate prüfen, und dann sen mir erlaubt, das meinige zu eröffnen.

Erker Grundfat: Der moralische Sinn, sensus moralis. Dütscheson, ein Englander, hat über denselben ein vortreffliches Buch geschrieden. Er glaubt, daß, gleich wie der Körper fünf Sinne hat, die der Seele anzeigen, wie die äußeren Dinge beschaffen sind, also habe auch die Seele einen inneren Sinn, durch welche sie erfährt, ob eine handlung gerecht oder unsrecht, billig oder unbillig sen. Dieser innere Sinn, nennt man den moralischen Sinn. Er wird von dem Gewissen darinn unterschieden, daß das Gewissen nur über unsere eigene und dereits vollbrachte, oder beschlossene handlungen spricht. Diese System hat vieles sür sich. Man sindet schon den Kindern Spuhren einer gleichsam eingebornen Liebe zur Billigkeit, wels die wenigstens von einer eingebornen Fähigteit (aptitudo) zeus gen, alles auszusaffen, was die Keime der Liebe zur Gerechtig.

teit entwickeln kann. Allein der moralische Sinn wird zu oft durch die Erziehung verfälscht, kann zu leicht mit den Trieben der Leidenschaften verwechselt werden, und läst eine Menge Fragen in dem Necht der Natur unbeantwortet.

Zwepter Grundsat: Die Liebe seiner Selbst. Auf biesem einzigen Grundsat ruhet das majestätische Lehrgebäude, weisches der unsterdliche Wolf, dieser held deutscher Gelehrsamsteit, dem natürlichen Recht aufgeführt hat. Ben der Wahl dieses Grundsates sinde ich aber folgendes auszuschen: Es gibt verschiedene Lehren, die gar nicht mit demielben zusammenhangen. Oft wird die Liebe zu den Menschen mit der Liebe seiner Selbst für eins gehalten; da die Erfahrung gerade das Gegentheil beweist. Endlich wird durch diesen Grundsat der Mensch verwöhnt, und zu glauben verleitet, das er den Mitstelpunft von allem sey.

Dritter Grundsat : Die Sociabilität, oder Geselligkeit. Dieser Grundsat ift von dem berühmten Buffendorf ausführelich entwickelt worden. Ich vermisse aber ben demselben, mehr Bestimmtheit, nemlich den Endzwed des gesellschaftlichen Lebens.

3ch, meines Orts, grunde die Lehren des natürlichen Rechts auf folgenden Grundfat: Veredelung der menschlichen Seele. Alles was diese Beredelung befordert, gehort zu meinem Gp ftem; alles was fie bemmet, verabscheuet die Matur oder ibr Ich fage ber menschlichen Seele überhaupt, und Urbeber. nicht jeder menfchlichen Seele. Denn es gibt Seelen, Die man au verebeln vergebens trachten wurde; und der vergebliche Berfuch burfte nur andere Seelen entebeln. 3ch fage ber Seele und nicht des Geistes allein, sondern auch und vornehme lich bes Willens. Wer also nur eine Gigenschaft ber Seele verstehet, ift himmelweit von meinem Grundfas. Wer alfo fich edel glaubt , weil seine Einbildungstraft alle Gafte der Geele verichtt, bie Urtheilstraft niederbrudt, bas Bedachtnis mit Seifenblasen aufdunset, und bas berg entweder vertrod

met, ober zu einem Spiel schwarmerischer ober scheinheiliger Bhantasien macht, der wird mich nie versteben.

Die Beredelung der Seele bestehet in der verhaltnismäßi, gen Erhöhung jeder besont ein Eigenschaft derselben. Das ist unsere Bestimmung, das ist der wahre Zwed der Gesellschaft. Sicherheit und Ueberstuß sind Unterzwede derselben, und nicht die Endabsicht.

Diese verhältnismäßige Erhöhung jeder befondern Eigenschaft der Seele, erfordert von ihr eine anhaltende zwedmäßige Thätigkeit. Darinn bestehet die ganze Lehre unster Pflickten.

Ohne diese anhaltende zwedmäßige Thatigteit nehmen bald unfre Fahigfeiten an Fertigteit ab ; die deutlichsten Begriffe werden verworren, die hellsten Ideen werden buntel, und die fruchtbarften Grundfate bleiben ohne Frucht. Warum folgt Edel fo leicht auf jeden Genug, der nicht der verdiente Lobn unfrer Arbeit ift ? Warum verlieren bie Bergnugungen ber Sinne, ohne Abwechslung , fo bald ihren Reig, ba bie Berguigungen bes Beiftes und bes Bergens, eben burch ben Genuk felbit, immer mehr Reis betommen ? Barum fann ber Fleif des Menfchen nicht alles, aber doch fo viel, daß er flate zu mehrerem angefrifchet werde ? Barum ift die unerschöpfliche Ratur mit einer burchicheinenden Sulle bedeckt worden, die wir zwar nie aufheben, aber aufzuheben immerfort aufgemuntert werben? Warum wird die Religion felbft, auf Zugeben ber Gottheit , burch die Menschen mit Rebeln fo verduntelt , taf wir ohne nachlaf an ber Bertreibung biefer Rebel arbeiten muffen? Ift es nicht, weil die anhaltende Thatigkeit unfrer Seele ihre Beredelung hervorbringen foll?

Durch den Grundsatz der Beredelung der menschlichen Seeste, lassen sich alle Fragen des natürlichen Rechts beantworten. Fragt man, zum Benspiel, ob die Bermischung aller Stände in einer republikanischen Berfassung nützlich sen, so bejahet unser Grundsatz diese Frage, denn die Bermischung der Stände be lehrt die böheren Klassen Bescheidenheit und Achtung gegen

die niederen; Imad die niederen werden dadurch zu einer edleren Denkungsart angeführt. Fragt man weiter, wie das Berbältniß einer solchen Mischung senn soll, so ertheilt unser Grundsatz gleichsalls eine entscheidende Antwort: das Berhältniß muß so senn, das die guten Eigenschaften, so jeder Klasse ziemlich eigen sind, zu den andern Klassen übergehen, und dicht umgestehrt nur die wechselseitigen Fehler einander mitgetheilt werden.

Mehrere Bepfpiele geboren zu einem größeren Werte. Genug wenn der Leser sich wohl merte, das ich durch das natürliche Recht alle Borschriften verstehe, die der Urheber ter Natur und durch die Vernunft als Mittel eingibt, unfre Seele zu vervollfommnen, zu erheben, zu veredeln, und sie also einer höheren Stuffe der Glückseligkeit in jener Welt sähig zu machen.

# Kultur und Aufklärung.

Man verwechselt diese Worte gar ju oft mit einander: sie sind doch ben weitem nicht einerlen Sedeutung. Rultur trift man ben einer Nation an, wenn ben derselben viel gelessen und geschrieben wird. Aufklärung, wenn über die wichtigsten Angelegenheiten des Neuschen und des Bürgerd klare und bestimmte Grundsätz so allgemein herrschen, daß es Geswohnheit sen, nach denselben zu benken, und zur Sitte geworden, nach deuselben zu handeln. Rultur ist also das Düngen und Phügen, und Aufklärung die Frucht selbst.

Gleichwie das Düngen und Pflügen nicht felten fruchtlofe Arbeit abgibt; also kann auch oft gescheben, das Auktur keine Aufklarung hervordringe. Gleichwie hingegen es Felder gibt, als auf den Alpen und dem Jura, wo die stodnsten und krästigsten Arauter und Obstarten, ohne Saat, Pflug noch Dung, in reichem Ueberfluß gedephen, so kann auch oft Auftlarung ben einem Bolke herrschen, wo wenig Auktur vorbanden ist.

Ben uns war vor Zeiten mehr Kultur als Anfklärung 3 und nun ist mehr Aufklärung als Kultur. Die Ursachen das von wird uns die Geschichte angeben. Mur schreve der Fremde nicht gleich zur Anklage der Schmeichelen: Er warte das Ende des Werks ab! Und wenn noch zu Zeiten ein doser Dampf über unsern horizont aussieigt, so schließe er nicht gleich daraus: Alle Basler ersticken im Dampf. Sondern er komme selbst hieher, und sehe zu, wie die größere Anzahl in Bewegung ist, um diesen Dampf wegzuräuchern.

Doch hute man sich zu glauben, das ohne Kultur Auftlarung lange bestehen könne! Auftlarung verräth immer etwas
Rultur. Entweder hat die vorhergehende Generation einen gewissen Borrath Kenntnisse in Umgang gebracht, die num in gesunden Köpfen wirken und aufkeimen; oder es gibt Zeitgenossen, die für die andern lernen und denken, und ihnen das Bewährte und Brauchbare mittheilen.

Ich habe die Auftlarung ohne Rultur dem Ueberfluß der Alpen und Juragedirge verglichen. hier ist aber auch nicht alles ohne Andau. Die Natur ist es im Grunde, so denselben besorgt. Der langstehende Schnee dungt den an sich selbst krästigen Boden, die Winde wehen die Saamenkörner herben, und die Feinbeit der Lust macht das Unkraut ersticken. Wenn aber ein Volk, in Ansehung der Auftlärung, sich bloß auf solche gunstige Zufälle und Naturwohlthaten verlassen wolke, so wurde es ihm früh oder späth theuer zu stehen kommen.

Man kann es nicht zu oft wiederholen. Rultur des Geistes ist die natürliche Mutter der Aufklärung. Wenn sie das Gegentheil gedährt, so widerfährt ihr, was jedem Weib, so eines ungestalteten Kindes genesen ist. Es geschieht, wenn der Saame der Kultur sich ohne Keim besindet, wenn die Gedährmutter schlaff oder angesteckt ist, wenn Leidenschaften die Einbildung verfälschen, wenn Zwang die Gedanken zerdrückt wie Schnürleib die Frucht des Leibes, wenn Generalunthätigkeit die Säste dergestalten verdickt, das wässeriges Zeug ohne Blut, Leben, noch Teuer geboren werde.

Benn Rultur Auftlarung hervorbringen foll, fo mußen bie zwen folgende ungertrennbare Mittel angewendet werden.

- 2°. Die Entwickelung und Bildung der Geistestrafte, ben der Jugend aller Rlaffen, ohne Unterschied.
- 2°. Die Abschaffung der allzubestimmten Zwangsformel der Denkungsart. Es mögen die kultivirten Köpfe so viel schreiben und lehren als sie wollen, wenn sie nur dem Laster nie das Wort reden. Wahre Frrthumer werden bald widerlegt, und dann erscheint die Wahrheit noch glänzender, und vor ferneren Ansechtungen noch sicherer als jemals.

Das erste Mittel nenne ich das Werkzeugsmittel der Auf-Klarung; und das zwepte, das Vorrathsmittel derselben. Bepde müßen zusammen geben. Das letztere ohne das erstere, häust nur Gedanken auf Gedanken, ohne Wahl, Zusammenhang und Bestimmung. Das erstere ohne das letztere bringt wohl Spezialrichtigkeit zuwege, aber auch zugleich allgemeine Einschränktheit.

Die ben uns neueingeführte Erziehungsart, läst teine glückliche Aussichten vorsehen, wenn nicht dem Uebel schleunigst vorgebogen werde. Die Jugend ist nicht, was die Männer in ihrem Alter gewesen sind. Schon ben einigen wird man einen Ton gewahr, der Selbstgefühl offenbaren soll, und nur Leerbeit verräth. — Ein Wort über Selbstgefühl, welches, wenn es ansartet, der Auftlärung so gefährlich senn kann.

Selbsigefühl, Bescheidenheit und Demuth sind dem Tugenden, die darinn übereinskommen, daß diesenigen, die sie besigen, sich selbst kennen. Allein Selbstgefühl empfindet mit besonderem Gefallen, was man gilt, und mag es gern den Leuten zu verstehen geben. Es granzt nahe an Eigendunkel, Eindildung, Eigenstinn und hochmuth. Bescheidenheit empfindet zwar auch, was man gilt, aber zugleich, was uns gebricht, zweiselt ehender an das erstere als an das letzter, bis das Beugniß der andern ihm den Zweisel benehme. Demuth em

pfindet gleichfalls, was man gilt und was uns gehricht, fühlt aber insonderheit letteres, und ist immer für den Berlust des erstern besorgt. Wenn sie übertrieben wird, verfällt sie leicht in Selbstleinschätzung, Riedergeschlagenheit und Trägheit. Ich wollte also Demuth dem Jungling empfehlen, Bescheiden heit dem Manne, und Selbstgefühl dem Greise. Doch sind Fälle, wo in jedem Alter, jede dieser dren Tugenden ausgesäht werden muß: Demuth gegen den Schöpfer, Bescheiden heit gegen Lob, und Selbstgefühl gegen Riederträchtigkeit.

Richt mindere Gefahr drohet der Aufklärung die ben uns so allgemeine Trennung zwischen Jugend und Alter. Sie nabern sich die Zeiten, wo der Jungling allen Umgang mit seinen Aeltern für eine Psicht und nicht eine Wohllust anschen, und alle Gemeinschaft mit erfahrenen und geschickten Leuten, so viel möglich, ausheben wird. Man sen doch vor allem dieses Grundsatzes stäts eingedenk, daß die Weisheit selten von unten herauf steigt, sondern von oben herab sich sanst ergießen soll. Gesegnet die Bäter, die noch mit Nachdruck dem Uebel Einbalt thun! Ihre Ramen sollen ausgezeichnet und der Nachwelt übergeben werden.

# Patriotismus.

Patriotismus war vor Zeiten jene Tugend, burch welche angefeuert ein Mutius Scævola seine hand, ohne Zeichen des Schmerzens, abbrennen ließ; ein Winkelried, an der Spitze stines drepeckigen heeres in die feindliche Reuteren stürzte, und dem Baterland die Frenheit bahnte.

Ich zweiste nicht, daß zu unsern Tagen, solche Benspiele, ben gleichen Umftanden, sich erneuern wurden. Allein der nämliche Name sollte nicht dergleichen grofimuthigen Sandlungen bengelegt werden, und zugleich solchen Verdiensten, die oft in nichts anders bestehen, als daß man tein Schurte sen.

Ich unterscheide Liebe zum Paterlande, Patriotismus, und Seymathlus.

Der Ausbruck Liebe zum Vaterlande kam gebraucht werben, wenn es um keine Sinschränkung, noch außerordentlichen Rachdruck zu thun ift. Ich begreise unter diesem Worte alle Zugenden, die man ausübt, nicht nur weil es Psichten des Ehristen sind, sondern auch in der Betrachtung, daß sie das Wohl der Gesellschaft befördern, zu welcher man durch die Geburt oder die Annehmung, gehört.

Patriotismus ift ein Bort, welches ich für ben hohen Grad der Liebe zum Baterlande vorbehalte. Jede That gehört zum Batriotismus, durch welche, zum Besten der Gesculchaft, die uns nahrt und schüset, Leben, Gut, Rube, Reigungen aufgeopfert, oder wenigstens in die Schanze geschlagen werden.

Seymathlust nenne ich die Scheinliebe zum Vaterlande, wenn sie nur darinn besteht, daß man gern an dem Orte lebt, zu welchem Geburt und Gewohnheit uns hinweisen. Under greistich ist es, wie oft die Menschen heymathlust und Liebe zum Vaterlande für einerlen halten. Weil einer sich der Knadenpossen gern erinnert, jeden Fleden gern siehet, auf welschem er manche Nuthe verdiente, weibische Verwöhnungen zur zwepten Natur gemacht, sich zum hochgeachten Despoten seiner Gasse aufgeworfen, wider alles, was er nicht gethan, so gern in den Tag hinein schmähet — der sollte Patriot heisen! der sollte mit vaterlandischen Gesinnungen pralen!

heymathlust kann ohne die geringste Liebe zum Baterlande seyn. Ja, heymathlust kann dieser Liebe beständig im Wege stehen. Gemeines Wesen und Gerechtigkeit werden immer, ben schwachen Gemuthern, vor eingesogenen Vorurtheilen und den magischen Ramen Blutgenossen, Schulgenossen, Zunstagenossen, Klubsgenossen, weichen mussen.

hingegen kann die erhabenste Liebe jum Baterlande bey ganglichem Mangel an heymathlust bestehen. Man kann viele seiner Zeitgenoffen mit gleichgultigen Augen ansehen und boch alles für sie aufopfern. Warum? Weil alsbann Pflicht, Gerrechtigkeit, gemeines Wesen, und die ungahlige Scharen ber

nachfolgenden Generationen allein vor Augen flehen, allein ihre heilige Rechte verfechten.

Deymathlust ist eine gute Sache, weil sie macht, das die Leute bleiben, und nicht auswandern. Deymathlust ist eine vertresiche Sache, wenn sie mit der Liebe jum Baterlande vertnüpfet ist; und alsdann werde ich sie immer empfehlen, werde immer die Hand bieten, daß man sie allgemein mache, daß man Denkmaler errichte, die sie stäts erneuern, daß man Geschichtsbücher vervielfältige, die sie veredeln, daß man Feste und Feyerlichteiten einsühre, die sie zur Begeisterung entwicken. Rur glaube man nicht, daß Deymathlust und Patriotismus einerlen sind; und je hestiger bisweilen erstere sich hervorthut, je behutsamer sen man, sogleich auf letzteren zu schließen!

## Frenheit

Dieses Wort wird so oft gemigbraucht und übel verstanden, daß jede Gelegenheit ergriffen werden muß, die Bedentung desselben genau zu bestimmen.

Freyheit ift der Zustand, in welchem man alles thut, was man will. Go verstehen es überhaupt die meisten, aber wenis ge überlegen, daß Niemand, in diesem Verstande, der Freyheit theilhaftig war, noch werden kann. Gott allein thut, was er will: Gott allein ist frey.

Wenn also der Mensch von Frenheit redet, so redet er von dem kleinen Maße Frenheit, das und Sterblichen vergennet worden. Dieses kleine Maß hat verschiedene Grade. Jeden Grad wollen wir mit einer besondern Benennung belegen. Denn, wo die Gränzen schwer zu unterscheiden sind, muß man mit Zeichen oder Worten, dem Verstand zu hülfe kommen; und Frenheit ist einer der Gegenstände, ben welchen einne Linie mehr oder weniger theures Blut gekostet bat.

Wir machen ben Anfang mit der psychologischen Freybeit, das ifi, die Frenheit der Seele. In diesem Verstande, hat das Wort Frenheit keinen Bezug auf die außere Macht, dasjeniat zu erlangen, was man will, sondern auf jene Eigenschaft ber Seele, daß ihr Bille, wurtlich ihr Bille fen, und nicht Die Folge des Willens eines andern. Unfer Wille ift die Folge bes Billens eines andern, auf breverlen Art: Erftens, weil uns Roth ober Awang widerfahrt; daraus folgt der gezwungene Wille. Amentend, weil Beranstaltungen von Seiten andrer Menfchen, einen Einflug auf unfern Willen haben ; Darque entfichet der geleitete Wille. Drittens, weil Zufalle, Die entweder von Menschen oder von der Borfebung allein berrubren, uns auf Gedanten bringen, die nothwendig unfern Bil len bestimmen; daraus entspringt der zufällige Wille. Wenn hun , in unfter Seele , ber Bille fo fren wirket , daß wir meber Awang , noch Einfluff , noch bestimmenden Zufall gemahr merden, fo ift die Seele im bochften Grade fren, und Diefen Grad ihrer Frenheit nennet man Spontaneitat. Diefes Mort bat man einführen muffen, weil die meiften den geleiteten fomobl als ben jufalligen Billen jum freven Willen ichon rechnen, und zwar in Gegenfan des Gezwungenen. Rach ihrer Eintheilung , wurde alfo ber Wille in ben Gezwungenen und ben fregen gerfallen, und diefer wiederum in ben Geleiteten . ben Bufälligen und ben Spontaneischen.

Es giebt Setten in der Religion, wie auch in der Philosophie, die allen spontaneischen Willen ganzlich verwerken. Ihre Brunde will ich durch folgendes Gleichnis begreisich machen.

Der Wille entspringt aus der Seele, wie jene Quelle aus dem Felsen hervor quillt. Ben trockener Witterung, scheint es, als hatte der Fels die eigenthumliche und wesentliche Arast Wasser zu erschaffen. Ben nasser Witterung aber bemerken wir, daß der Regen in die Quelle eindringt, und sich mit dem eigenen Produkt des Felsen mischet. Wir unterscheiden also das eigentliche Quellwasser von dem zugestossenen Regenwasser, und nemnen das erstere spontaneisches und das letztere zufälliges Wasser. Es treten über einige hervor, die den Ge-

danken, mit Recht, nicht ausstehen, das der Fels Wasser erschaffe, und uns Systemen vortragen, wie und woher fremdes Wasser, ohne Zuthun des Regens, zur Quelle hinauf steigen könne. Der eine sucht, auf andern höher gelegenen Felsen, große Behälter, welche, durch unterirrdische Randle, wie den einem Springdrunnen, das Wasser dis zur Quelle hinausdrücken; der andere speist unsere Quelle vermittelst der anziehenden Krast der sogenannten kapillarischen Röhre; ein dritter erdenkt unterirrdische Wärme, die das Bodenwasser in einem beständig aussteigenden Dampf unterhält, welcher Dampf alsdann sich in der Quelle sammelt, kondensirt und in klares Wasser ergießt.

Also find auch diesenigen zu Werke gegangen, die und allen spontanancischen Willen versagen. Sie haben Systeme ausgestellt, die und erweisen sollen, daß unser Wille nie frey sey, sendern immer die Folge des Willens eines andern. Allein die geringste Ausmerksamkeit verräth gleich ihren Irrthum. Indem sie über die Seele, deren Wesen und immer unbekannt bleiben wird, wie über physische Dinge urtheilen wollen.

Rartefius bewies die Existenz durch diese Schlußfolge: "3ch denke, sagte er, also existire ich. "Sebenfalls beweise ich mir die Frenheit meiner Seele durch diese Schlußfolge: "In hundert Fällen, fühle ich, daß ich es din, der will, und nicht ein anderer, also ist meine Seele fren.

Diefe wenige Gedanten über eine der fcmerften Fragen, Die ich tenne, werden uns, in der Folge, oft ju Statten tommen.

Ueber die Stuffen der Spontaneität, oder der vollkommenen Frenheit der Seele, bemerken wir noch folgenden Untersschied. Sie ist entweder ohne Zusammenhang, oder systematisch. Die Frenheit der Seele ist ohne Zusammenhang, wenn der Wille nach etwas strebt, und doch beständig Handslungen hervorbringt, die seinem Streben zuwider laufen. Die systematische Freyheit der Seele besteht darinn, daß, wenn stmand sich aus eigener Wahl einen gewissen entsernten Zweck

sum Ziel geseth, er zugleich sicher sen, es werden mit diesem exsten Aktus seines Willens alle fernere Aktus desselben, unmitatelbare und mittelbare, ben begünstigenden und nicht begünstigenden Umständen, volltommen übereinstimmen. Diese systematische Freyheit, wenn die Seele sie besit, und zur Tugend anwendet, ist die höchste Stusse ihrer Veredelung. Sie ist dem Menschen nicht angeboren, dies beweist leider die Erfahrung. Er besitz aber die Fähigkeit, selbige zu erlangen; und das ist die erste Anlage zu seiner Größe. Vergebens würde er es aber allein versuchen, seine Mitmenschen müßen dazu bentragen; und beswegen erlaubte die Gottheit, das die zersstreuten Wilden sich in Gesellschaften vereinigten, und Regensten über sich seiten.

Last uns nun die übrigen Arten der Freyheit betrachten. Die sogenannte natürliche Freyheit ist der Zustand, in welschem der Mensch der Ratur allein gehorchet. Diesen Zustand hat man mit den schönsten Farben abgeschildert. Allein das ist blose Täuschung. In dem Stande der Ratur, kann der Mensch weit minder frey seyn, als in dem Stande der Ge-Klischaft. Jedes Raubthier, das ihm an Arästen überlegen ist, herrschet über ihn. Er will über den Fluß sezen, da siehet aber der grimmige Löwe am jenseitigen Gestade, und verwehrt ihm den Uebergang. Diese Art Freyheit ist also eigentlich die Freyheit der Wildheit.

Die bürgerliche Freyheit ist berjenige Zustand von Freyheit, dessen man, in einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft theilhaftig werden kann. Der Maßstab dieser Art Freyheit ist schwer zu bestimmen. Folgende Merkmale sind die bekanntesten.

Entweder find wir in einer Gesellschaft nur dem Staat unterworfen, oder noch darüber einer besondern Person oder Familie als Stlav oder Leibeigener. Der erste Fall ift, was man eigentlich Frenheit nennet. Daher sind die Bauern bev und, wenn sie school Leibeigen heißen, eben so frepe Schweizer

als ich und andere Burger, benn fie und wir find nur bem Staat unterworfen, fie und wir mußen der Obrigkeit gehorschen, die den Staat verwaltet.

Die zweyte Stuffe der burgerlichen Frenheit, hangt, nach einigen Schriftstellern, von der Regierungsform ab. Es zeigen sich aber hier so viele Distinktionen und Unterabtheilungen, daß ich es lieber daben bewenden lasse. So viel ist gewiß, daß die burgerliche Frenheit zu und abnimmt, ze nachdem weise Besetz oder schädliche Verfügungen, siehere Vollstreckung oder willtührliche Ausübung, Gehorsam von Seiten der Untergebenen oder Zügellosigkeit über unser Schässal den Ausschlag geben.

Man hat gefagt , bas Bolt ift fren , bas nur Befeten geborcht, die es felbst gemacht hat. Go schon es in das Ohr tont, fo falfch ift es, wenn man es pruft. Die Romer batten, ur Beit ihrer großten Frenheit, Gefete gemacht, die wider alle Billiafeit fo febr ftritten , bag man bem Brator, ober Richter erlauben mußte, seine eigene Auslegung an Die Stelle jener Gefete ju feten. Alfo verbefferte ein Mann die Arbeit des Bolts, damit das Bolf fren bliebe. Ueberdief, mo ift bas Bolt, bas fagen tonne, es babe bie Gefete errichtet. welchen es gehorcht ? wenn die Mehrheit ein Gefet ertennt, wo bliebe benn die Frenheit der mindern Bahl? wenn Reprefentanten die Gesetgebung ausüben, und also die Representirten fein Wort bagu fagen, wo bliebe benn die Frepheit dieser lettern? wenn die Gefete uralt find, und von Leuten gemacht worden, die wir sogar mit Ramen nicht kennen, wo bliebe denn die Krenheit der lebenden Generation? Ob das Gefes minlich ift! ob Richter und Bolt bemfelben gehorchen! bas find die Sauptfragen. Man rede doch endlich deutlich und wahrhaft. So wie ich alle knechtische Schmeichelen verabscheue, fo febr baffe ich alle bemagogische Quadfalberen.

Die politische Freyheit ift ein Ausdruck, |der fich auf die Mitglieder ibes Staats nicht bezieht, sondern auf den Staat

felbst, und will soviel sagen daß der Staat unabhängig von andern Staaten ist. Hier muß ich bemerken, daß der neu eingeführte Ausdruck freyer Stand, anstatt Republik, mir sehr unschicklich vorkommt. Denn, eine Monarchie ist auch ein Stand, und wenn sie unabhängig ist, so ist sie auch Frey, und wenn sie mächtig ist, so ist sie ein noch freyerer Stand, als eine kleine Republik.

Ben biefem Anlag muß ich gleichfalls bes neuen Ausbrucks ein demeines Wesen, anstatt Republit, Erwähnung thun. Ich werde fie nie mit einander verwechseln. Obschon Republit, res publica, ursprunglich bas fagte, was ein gemeines Wesen; so bedeutet selbiges boch nun etwas anders, und es ift gut, daß man einen Unterschied mache. Die Romer haben biefen Ausbruck eingeführt, weil fie burch Monarchie nur bas verstanden, was im Orient Monarchie war, und was noch beut zu Tage zu Marotto Monarchie beift; nemlich, eine Berfasiuna, wo ber Monarch ben gangen Staat und bas Eigenthum feiner Unterthanen für fein eigenes Patrimonialeigenthum anfiebet. In ben europäischen Monarchien findet fich aber ein gemeines Befen, fomohl als in Republiten, und es tann Republiten geben, wo tein gemeines Wesen mehr ift. Dief geschieht , wenn bie Burger ben esprit public in ihren Bergen ausloschen laffen. Ich unterscheide also Republik und gemeines Wesen, wie die Franzosen Republique und Chose publique von einander uns terscheiben.

Wir wollen biese Erklärungen über Frenheit, mit dem Worte, moralische Freyheit beschließen. Sie ist die edelste Frucht der Weisheit. Sie ist der Zustand, in welchem der Mensch seine Seele so demeistert, daß sie nie etwas anders will, als was er darf und kann. Sie ist also die freywillige Derrschaft über den spontandischen Willen selbst. Man erlangt sie durch Uederwindung seiner selbst, da die thierische Frenheit alles zu überwinden trachtet, außer sich selbst. Erstere gewinnt täglich neueren Zuwachs, lestere sindet täglich neuen Wider.

Kand. Erstere hat immer genug, leztere nie zu viel. Diese ist tobend, und jene fanst und ruhig.

#### Non der Souverainität.

Dieses Wort ist zwar eines fremden Ursprungs; es hat aber das Bürgerrecht ben und erhalten. Ich sinde es auch schon in einer wichtigen Deduktion vom vorigen Jahrhunderte. Uebrigens ist das deutsche Wort, so man dafür in unsern Gesetzen sindet, einer eben so ausgedehnten Bedeutung, wenn es heist: Die höchste Gewalt einer Stadt Basel. Ein Ausdruck der das übersetzte Summum imperium der Lateiner ist.

Einige uneigentliche Bedeutungen des Worts Souverainität wollen wir allervordrift erläutern:

Es bedeutet bisweilen nichts anders als Unabhängigkeit eines Staats von jedem andern Stande. Also hat man über die Souverainität der Schweizer geschrieben, das will sagen, über ihre Unabhängigkeit.

Auch gibt man das Beywort Souverain, in Rucksicht der Prozes führenden Partheyen, jenen Gerichtshöfen, vor welchen die Streitsachen in letzter Instanz entschieden werden. So heißen in Frankreich die Parlementer Cours Souveraines. Dies sed Beywort bindet aber nur die Partheyen, und nicht den eigentlichen Souverain. Es benimmt jenen die weitere Appellation, es benimmt aber diesem nicht das Jus evocandi.

Die Souverainität in dem eigentlichen Verstande ist das Recht in einem Staat, das gemeine Wesen anzuordnen und zu verwalten, entweder durch sich selbst, oder durch Bevollmächztigte. Oder, die Souverainität ist das Recht die verhältnisz mäßigen Beyträge der Glieder eines Staats zur Entsernung ihres Schadens, und zur Besorderung ihres Bestens, zu bezstimmen, und zu verwenden. Wir sagen das Recht und nicht die Nacht, um den Usurpator von dem Souverain zu untersscheiden.

Wir fagen Bentrage, und nicht Totalität ber Rrafte, benn

ber Mensch ift nicht in ben Stand ber Gesellschaft getreten, um, so lange er die Pflichten des Menschen erfüllet, seine Menschheit abzulegen.

Die Gegenstände bieser Bentrage sind, nach Maggabe der Umstände, Personaldienst, Geld oder Geldeswerth, Einschräntungen der Frenheit, das Leben felbst.

Diese Bentrage sollen aber verhaltnismäßig fenn, sowohl in Ansehung bes Zwecke, ale ber Art ber Bertheilung.

Wir fagen, die Glieder eines Staats, und verstehen da durch alle diejenigen, die in demselben leben, und die Ordnung der Gesellschaft nicht sidbren. Zu welchen aber insonderheit die Nachkommenschaft gezählt werden muß, als welche die weit mehrere Zahl ausmacht.

Wir sagen, zur Entfernung ihres Schabens, und zur Beförderung ihres Bestens, und unterscheiden mit Fleiß bendes von einander: denn die Mittel zur Entfernung des Schadens erfordern bisweilen Zwang, und die Mittel zur Beförderung des Bestens wollen nur erleichtert und empsohlen senn.

Ben der Souverainitat oder höchsten Gewalt haben wir zu betrachten, die Person die sie ausübet, und die Bestandtheile derselben.

Was die Person anbetrist, so unterscheidet man die persona moralis und die persona physica. Die persona moralis ist dieienige, die der Geist sich vorstellt, als den Ausüber der höchsten Gewalt, mit Absonderung aller Borstellung einer wirklichen Person. 3. B., wenn ich sage, der König ist der Souverain in Frankreich, so nenne ich nur die persona moralis der Souverainität; sage ich aber, Ludwig XVI. ist der Souverain daselbst, so habe ich die persona physica genannt. Dies läst sich auch in Republiken anwenden. Frägt man, zum Benspiel, wer die persona moralis der höchsten Gewalt zu Basel sen? so ist die Antwort: Klein und Groß Stath. Frägt man aber wer die persona physica sen? So wird man, zur Antwort, das Verzeichnis der Saupter, Rathsherren, Meister und Groß

rathe ablesen mußen. Daher ift der Sat entftanden, daß, in einer festgefeten Berfassung nur die persona physica sterben ser abgeandert werden konne, nicht aber die persona moralis.

Jum Unterschied der Regierungsformen, ist noch zu bemerten, daß die persona moralis in einer Monarchie individualis ist, und in einer Republit, collectiva. Weil aber ben
einer Versammlung gewöhnlich die Mehrheit der Stimmen
den Ausschlag gibt, und es also ungewiß ist, wer zu der mehreren oder minderen Zahl gehören werde, so ist auch in einer
Republit die persona physica ungewiß, und unbekannt. Ihre
wirkliche Eristenz dauert nur einen Augenblick, nemlich, während der Abzählung der Stimmen. Diese Bemerkung karakteriset das Wesentliche der republikanischen Regierungsform.
Denn die Hossnung, daß der Rathsherr, der mir nicht gewogen ist, in meinen Angelegenheiten, unter der minderen Zahl
der Votirenden sich sinden werde, läst mich über den Ausgang
derselben ruhig schlasen.

Die Bestandtheile der hochsten Gewalt find die verschiedenen Sefugnisse, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks, von dem Regenten ausgeübet werden mußen. Die Besugnis, Gesetz zu machen, ist, z. B. einer der Bestandtheile der hochsten Gewalt, denn, ohne Gesetze wurde eine Gesellschaft sich bald austösen.

Allein, in Ansehung der Anzahl dieser Bestandtheile, wie anch ihrer Benennungen, ist man nicht durchaus einerlen Menming. 3. B. der große Montesquieu theilt die Souverainität in den pouvoir legislatif und den pouvoir exécutif ein. Pouvoir legislatif ist gesetzgebende Gewalt. Pouvoir exécutif wird durch ausübende Gewalt von einigen übersetzt. Der Ausdruck ist aber nicht ganz richtig. Denn die gestzgebende Gewalt selbst muß auch ausgeübet werden. Wenn der Gestzgeber Gesetz macht, so übet er wirklich die Besugnis aus, Gesetz zu machen, und ist also auch in diesem Falle ausübende Gewalt. Zu dem bedeutet das Wort ausüben, nicht exéder

cuter, sondern exercer. Exécuter ist vollstreden. Daher werde ich immer vollstredende Gewalt sagen, anstatt aus übende Gewalt. — Andere unterscheiden in der höchsten Gewalt dren Bestandtheile: Die gesetzgebende Gewalt, die vollsstredende Gewalt, und das Richteramt, potestas judiciaria. Auf dieser drensfaltigen Abtheilung ruhet die amerikanische Berfassung. Einige aber, die auch diese Eintheilung angenommen, nennen die vollstredende Gewalt anderst, nemlich, potestas coactiva, zwingende Gewalt. — Doch mehrere Benspiele der Nichtübereinstimmung der Nationen und Schriststeller anzusühren, halte ich für überstüßig.

bierinn zu treffen, die für alle Zeiten und Verfassungen anwends bar sen. Jede Verfassung hat ihre besondere und eigene Sintheilungen. Die muß man in den Gesetzen suchen. Man wirst bisweilen den Gesetzen vor, sie seven weitschweisig abgefaßt. Allein diese vermeynte Weitschweisigkeit hatte oft ihren guten Grund. Man beschrieb die Sache ganz wie sie verstanden wurde. Man vermied sorgfältig den fürzern Ausdruck, weil er zu übertriebenen Schlüssen hätte mit der Zeit verleiten können.

Die Berfchiedenheit der Benennungen, in Ansthung der Bestandtheile der höchsten Gewalt, rührt auch daher, daß man dieselbe aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet hat. Der Eine nahm Rücksicht auf die Mittel, deren jede Regierung sich bedienen muß, der Andere auf die Natur der Gegenstände, welche vorkommen, ein Dritter auf die verschiedenen Endzwecke jeder bürgerlichen Gesellschaft.

Folgende Eintheilungen der hochsten Gewalt unterwerfe ich dem Urtheil des Lefers.

Die höchste Gewalt zerfällt in die staatsbildende Gewalt, potestas constitutiva, und in die regierende Gewalt, rectoria potestas.

1°. Die ftaatsbildende Gewalt bestimmt, wer regieren

wird, und wie er regieren soll. Sie ordnet die Staatsversfassung an, und schreibt Fundamentalgesetz vor.

Rach dems Grade der Bichtigkeit ihrer Gegenstände, zer- fallt sie wiederum in die hohe, die mittlere, die niedere.

Die hohe staatsbildende Gewalt überträgt die Ausübung der haupts oder wesentlichen Besugnisse der Regierung, wem sie will: einem Monarchen, einem Rath, einem Theil des Bolks, dem ganzen Bolk. Oder sie trist eine Absoderung, vertraut dem einten einige Besugnisse, und dem andern die übrigen an. Bisweilen behält sie sich die Ausübung einiger vor. Bisweilen seht sie Bedingnisse sest, nach welchen die regierende Gewalt, in der Ausübung ihrer Besugnisse, sich verhalten soll.

Die mittlere staatsbildende Gewalt betrift diejenigen An. ordnungen die zu besserer Ausübung der regierenden Gewalt mögen erforderlich seyn. 3. B. Die hohe potestas constitutiva kann einem Gericht oder Rath die Justizpstege übertragen, ohne weitere Anordnungen. In diesem Falle wird dieser Rath noch manches verfügen müßen, ehe er im Stande sey, diese übertragene Justizpstege, nach den Absichten der höchsten Gewalt, zu verwalten. Diese erforderliche nähere Verfügungen, zähle ich zu der mittleren staatsbildenden Gewalt.

Die niedere staatsbildende Gewalt beschäftiget sich mit Anordnungen, die freglich auch zur besseren Ausübung der regierenden Gewalt dienen mogen, aber doch nicht so erhebslich sind, daß sie von der hohen staatsbildenden Gewalt nicht konnten getrennt werden.

Die Gränzlinke zwischen diesen Unterabtheilungen ist bisweilen schwer zu bezeichnen, weil die Umstände wichtig machen können, was an und für sich selbst betrachtet, gleichgültig ist. Daraus entstehen gemeiniglich in Republiken, deren Verfassung zu verwickelt ist, Zänkerenen aller Arten. Wenn man klug ist, so richtet man seine Ausmerksamkeit auf die Hauptstücke, und überlegt sie um desto reisicher.

So viel von dem ersten Aft der hochsten Gewalt, wir schreiten nun jum zweyten.

II. Die regierende Gewalt, potestas rectoria, le Gou-

Nachdem die potestas constitutiva den Staat gebildet, so tritt die regierende Gewalt hervor, und verwaltet das gemeine Besen. Folgende Gerechtsame muß sie nun ausüben:

- 1°. Das Wahlrecht.
- 2°. Das Ariegs, und Friedensrecht, jus belli & pacis. Selbiges betrift die außeren Angelegenheiten.
- 3°. Das Recht die Kinkunfte des Standes zu verwalten und zu vermehren, oder die Jura fisci in ausges behntem Berstande.
- 4°. Das Recht Gesetze zu machen, über Religionssachen, über die Angelegenheiten der Untergebenen, über die allgemeine Aufkfarung, Wohlfahrt, Sicherheit und Ordnung.
- 5°. Das Recht den Willen der Untergebenen zum Gehorsam zu leiten und zu zwingen. Woraus das Recht besohnende und Strafgesetze zu machen, wie auch das Richteramt herzuseiten sind.

Alle mögliche Mittel, beren die regierende Gewalt fieh bebienen muß, um ihren Zweck zu erreichen, laffen fich füglich auf jene funt Gerechtsame zuruckbringen. Jede Verfassung hat aber, wie ich schon gemeldet, besondere und eigene Unterabtheilungen, Zusammenfügungen und Benennungen eingeführt.

### Staatsverfaffung und Fundamentalverfaffung.

Bwischen biesen benden Ausbrücken ift ein Unterschied. Wenn man nur den gemeinen Sprachgebrauch zu Rathe ziehet, so mochte es wohl schwer fallen, das Wesentliche dieses Unterschiedes zu bezeichnen. Das einzige was ich allgemein finde, ist der Begriff, daß Fundamentalverfassung etwas mehr bedeuten solle, als Staatsverfassung. Worinn bestehet aber dieses Mehr? Wer soll es bestimmen? Sind es die Leidenschaften, die Borurtheile, der Parthengeist? Bor Zeiten hielten wir für einen Theil der Fundamentalverfassung, daß kein Burger Burger bleiben könne, dessen Shefrau lutherisch war, und nicht den lutherischen Glauben abgeschworen hatte. Und nun begehren wir lediglich, daß sie sich zu unsere Kirche halte, und legen ihr weder Abschwörung noch Glaubensbekenntnissanf. Wo ist nun die Fundamentalverfassung geblieben? Wie ist diese Abanderung geschehen? — Durch die Ausklärung.

Um allen Wortstreit zu vermeiden, will ich die verschiedes nen Gesichtspunkte ansühren, aus welchen man das Wort Kundamental betrachtet.

Fundamental ist oft mit Constitution vollkommen gleichbes deutend. Der Ausbruck hat nur etwas fenerliches. So sagen die Franzosen, la Loi sondamentale de l'Etat, das heißt, die Staatsverfassung, das Gesetz auf welchem diese Staatsverfassung ruhet, die Bestimmung wer die besonderen Bestandtheile der Souverainität ausüben wird. So sagt unsere sogenannte Berkommnis: wenn klein und groß Räthe nach der Ordnung zusammen berusen werden, so haben sie die Macht, das Fundamentalgesetz des Standes von neuem anzuvrdnen. Nach dieser ersten Bedeutung also, wenn man Fundamentalgesetz sagt, so sagt man nichts anders als Constitutionsgesetz, Staatsversassungsgesetze.

Fundamental ist bisweilen mit einschränkend, in vielem, gleichbedentend. Puffendorf in seinem Wert von dem natur, lichen Recht, erklärt die Fundamentalgesetze eines Staats also: Es sind, sagt er, gewisse vorgeschriebene Regeln, nach welchen der Regent, den eingeschränkten Regierungsformen, insbesondere verpsichtet ist, die Regierung zu führen. In diesem Verskande sind folglich Fundamentalgesetze, einschränkende Vorschristen der regierenden Gewalt. Uedrigens kommen diese zwey Bedeutungen des Wortes Fundamental auf eines hinaus; denn, wer das Recht hat, diese einschränkende Vorschristen zu vermehren und zu vermindern, der hat zugleich das Recht, die Staatsverfassung umzugiesen.

fondern auch die vollkommene staatsbildende Gewalt, das ift bie uneingeschränkteste Monarchie, bie man auch zum Untersebied Autofratie nennet. Ein Wort, das man fich mohl buten muß, mit dem Defpotismus zu verwechseln. Defpotismus beziehet fich auf die Regierungsart und nicht auf die Regierungsform. Die zwente Stuffe der Monarchie bestehet barinn, daß die vollkommene regierende Gewalt und nur der größte Theil der ftaatsbildenden Gewalt ben bem Monarchen ftebet. Bum Berspiel, wenn die Thronfolge bestimmt ift, und andere dergleis den unumftofbare Bedingniffe den Antritt ber Regierung be-Die dritte Stuffe ber Monarchie findet man ben folden Regierungsformen , wo nur die regierende Gemalt unumschränkt ift. Und die vierte, wo, ber der Ausübung einiger Bestandtheile ber regierenden Gewalt, einige Ginschränfungen von der flaatsbildenden Gewalt find vorbehalten worden. Diefer Einschränkungen giebt es aller Arten. Wenn bie Donarchie erblich ist, so ist der Monarch der alleredelste, in Ansehung der Geburt, denn was ist edler, da die Tugend nicht erblich ist, als die erbliche herrschaft? wenn aber die Monarchie ein Wahlreich ist , so hat oft der Monarch nur den personlichen Abel. Es haben , jum Benfviel, die Romer ibre Raifer aus den nieberften Rlaffen gezogen.

In Anschung bes Standes, findet man ben Bahlreichen, verschiedene Arten der Monarchie. Ginige bekommen den Regenten aus einem Geschlicht, aber ohne primogenitur; andere aus dem Fürsten und herrenstande; andere aus dem Priester, oder Militar, oder gelehrten Stande und so weiters.

Die zwente Gattung der Regierungsformen, besiehet aus denjenigen, wo mehrere die hochste Gewalt besitzen, und nicht alle, nicht die ganze Nation.

Die Sprache hat kein Wort, welches diese Gattung in ihrer Allgemeinheit bezeichnet. Ich sinde zwar ben bewährten Schriftstellern das Wort Aristofratie. Allein dieser Rame ift zwendeutig. Nach seiner Stymologie bedeutet derselbe die

Regierung der Besten, nach dem gemeinen Sprachgebrauch aber, nur die Regierung der Bornehmen, der Reichen, der Edeln. Zu dem kann es Regierungsformen geben, wo die höchste Gewalt ben mehreren stehen wird, ohne daß weder die Bornehmen, Reichen, Edeln, noch die Besten die Regierung verwalten.

Um alle Zweydeutigkeit zu vermeiden, und doch diese Gatztung in ihrem Umfang zu beniennen, gebe ich ihr den Namen, Pleyonarchie. Pleyones bedeutet im griechischen mehrere, und archæ, herrschaft oder Regierung. Also könnten diesenigen, die ben solchen Regierungsformen die Regierung verwalten, ker füglich Pleyonarchen beisen.

Diese Gattung zerfällt in zwen hauptarten: biejenigen Regierungsformen, wo ein erwählter Rath die höchste Gewalt ausübet, und solche wo eine ganze Rlasse mit Ausschlus der übrigen, und ohne Erwählung die höchste Gewalt besitzt. Der Grund der Abtheilung ist also die Auswahl.

Die Regierungsformen, wo ein erwählter Rath die Regierung führt, wären, nach der ursprünglichen Bedeutung des Borts, würkliche Aristokratien, denn wenn die Verfassung tine Auswahl besiehlt, so ist es dahin abgesehen, daß man unter mehrern die Besten herausnehme. Allein, wie schon gemeldet, dieses Wort ist von seiner ursprünglichen Bedeutung abgewichen. Deswegen wollen wir diese Hauptart der Pleponarchien mit einem besondern und bestimmten Namen belegen, und sie Senatokratien nennen, oder wenn der Name ganz griechisch sehn soll, Bulekratien.

Die Senatokratiei zerfällt in sehr viele Unterabtheilungen, die sich aber alle auf die Berschiedenheit der Bahlfähigkeit beziehen.

Die Wahlschigkeit ist entweder allgemein, oder ausschlies send, oder vermischt; und jede derselben ist entweder in ihrem Umfang fren, oder an gewisse Vertheilungen gebunden. Die fren allgemeine Senatokratie ziehet die Rathsglieder aus der

ganzen Ration, ohne einigen Unterschied. Sie ist nach dem Wesen der Senatokratie die vollkommenste, denn sie hat eine bessere Auswahl.

Die vertheilte allgemeine Senatokratie ift von verschiedener Art, je nachdem ber Grund ber Bertheilung beschaffen ift. Die Bertheilung ift entweder lotal ober erblich, ober nach ber Lebensweise und Beruf, ober nach einigen Personaleigenschaften eingerichtet , ober endlich gang frenwillig. Ben und , zum Benfpiel, grundet fich ber Unterschied zwischen Großbastern und Rleinbastern auf eine Lokalvertheilung, der Unter-Schied zwischen den Sandwerkern und Berren auf eine Lebendweise und Berufsvertheilung, ber Unterschied zwischen den Berren die nicht zur Universität gehoren , auf eine freywillige Bertheilung. Die erbliche Bertheilung mar vor Zeiten der Unterscheidungegrund zwischen ben Geschlechtern der boben Stube, und ben Zunftnern, wie auch die Lebensweise, benn fie muften aus ihren Binfen leben. Die Bertheilung nach Berfonaleigenschaften hat auch ben und ftatt gehabt. Die Ritter batten vor Reiten bie vier erften Stellen im Rath, wie auch die Burgermeisteremurde, ausschlieflich, und diefer Borgug war nicht erblich , als in fofern ber Sohn eines Rit ters auch die nemliche Burbe erlangen mochte.

Uebrigens ift unsere Berfassung nichts weniger als allgemein Senatofratisch, denn die Geistlichen, Professoren und Lehrer find von dem Rath ausgeschlossen, eben sowohl als diesenigen, die nicht von Burgern der hauptstadt gebohren worden find.

Die ausschließenbe Senatokratie macht die zwepte Unterabtheilung aus: und hier zeigen sich wieder wichtige Abstheilungen dar, je nach Beschaffenheit der Merkmale des Ausschlusses. Diese Merkmale sind Geburt, Reichthum, Stand, Lebensweise, Personaleigenschaften, Lokalumstände. Jedes derselben zerfällt noch in Unterarten. Und was merkwürdig ist, jede dieser Ruanzen oder Schattirungen kann wichetig senn, kann Sinstug auf das Web und Wohl der Nation

haben. Leute, die nur die Sachen im Großen sehen wollen, übergehen diese Distinktionen, und verwundern sich dann, wenn die Sachen nicht ausfallen, wie sie glaubten, und sie chen die Ursache davon, wo sie nicht ist.

Die vermischte Senatokratie macht die dritte Unteraditeilung aus. Entweder hastet die Wahlsähigkeit in einem gleichen oder ungleichen, aber immer sessgesten Berbältnisse, auf einigen Klassen die die übrigen ausschließen, oder sie hastet theils auf einer oder mehreren Klassen, und theils auf den übrigen allen. Eine sernere Aussührung dessen würde mich hier zu weit sühren. Ich süge nur ben, daß die ausschließende und die vermischte Senatokratie, gleichwie die Allgemeine, in Ansehung der Vertheilung der Wahlsähigen, auch Frey und Nichtsrey sehn kann.

Bir schreiten nun zu der zwenten Art der Plevonarchien, wo ein Theil der Ration, mit Ausschluß der übrigen Theile, aber ohne Auswahl, die hochfte Gewalt befitt und ausübet. Dabin gehört manche italianische Berfassung, wo die Bersammlung oder Gemeinde der Nobili den Oberherrn ausmacht, es mogen auch noch fo viele barunter fenn, die in der größten Armuth leben, nicht die geringfte Tauglichkeit befigen, und von Aeltern vielleicht gebohren worden , die tein anders Berdienst gehabt , als daß ihres Stammvaters Rame in ein befonderes Buch fer eingetragen worden. Wir nennen sie die mahllose Plenonarchie. Diese Regierungsform hat auch ihre Unterabtheis lungen , bem bas Recht in einer folchen plenonarchischen Gemeinde zu erscheinen, tann von vielerlen Bestimmungen bergeleitet werden. Ebele, vornehme, gemeine Geburt , Befit von Ritterleben , von burgerlichen Liegenschaften , von Bauern. gutern , Belbrermogen , Stand , Lebensweise , Lotalumftande ; nachdem biefe und andere Bestimmungen bem erften Gefengeber mehr ober weniger bedeutend vorgetommen find.

hiermit befchließen wir die Bergliederung der verschiedenen Regierungsformen, die jur zwenten hauptgattung gehoren,

nemlich wo die bochste Gewalt, weber ben einem allein, noch ben allen, sondern ben mehreren Personen stehet.

Die dritte Hauptgattung ist jene Regierungsform, wo die ganze Nation, das ganze Bolt, alle Mitglieder eines Staats die hochste Gewalt besten und ausüben. Nach dem ursprüngslichen Berstande, und noch in der Büchersprache heißt eine solche Regierungsform Demokratie. Doch in der Sprache des Umgangs verbindet man gewöhnlich mit diesem Worte, den Hauptbegriff von gemeiner Klasse der Nation, und deswegen müßen wir diese dritte Gattung mit einem bestimmtern Worste bezeichnen.

Pantonarchie ist aus zwen griechischen Wörtern zusammengesett. Pantes bedeutet alle, und Krateia Zerrschaft. Es past also volltommen auf den Begviff dieser Gattung.

Die Pantonarchie ist entweder selbstwirkende, oder stellvertretende. In der selbstwirkenden wird nichts erhebliches entsschieden, ohne das Benstimmen der Nation.

Die stellvertretende Pantonarchie ist ben jeder zahlreichen Ration bennahe unvermeidlich. Sie zerfällt aber in zwo Arten. In der ersten werden die Representanten oder Stellvertreter zwar von der Nation erwählt, aber mit offener Hand, das heißt, ohne Instruktion noch Vorbehalt. Diese Regierungsform gränzt sehr an die Senatokratie, und wenn die Stellvertreter sogar die staatsbildende Gewalt ausüben, so hängt es von ihnen ab, wenn das Beste des gemeinen Wesens es ersordert, die vollkommene Senatokratie einzusühren.

Die zwote Unterabtheilung der stellvertretenden Pantonarchie, bestehet aus jener Regierungsform, wo die Nation nicht nur ihre Representanten erwählt, sondern noch mit Instructionen versiehet: es sind alsdann wirkliche Mandatarii, Bevollmächtigte, Geschäftsträger.

In der Pantonarchie lassen sich noch, in Ansehung der Abstheilung des Bolts, verschiedene Arten bemerken. Entweder gilt jede Stimme was die andere, oder die Nation ist in ge-

wiffe Abtheilungen vertheilt, und jede Abtheilung, se moge gleich zahlreich senn oder nicht, hat nur eine Stimme. Doch wenn das Verhältniß zu ungleich ist, so gehört diese Regiedungsform zu den zusammengesetzen Versassungen. Ben den Abtheilungen trifft man noch einen merkvördigen Unterschied en: Sehr ost trennen sich die verschiedenen Abtheilungen, während den Verathschlagungen, von einander; also das teil ne die Gründe weiß, warum die übrigen dieser oder iener Reynung beppflichten. Visweilen hingegen berathen sie sich mit einander gemeinsamlich; allein wenn die Versammlung pa zahlreich ist, so mag wohl das Verathschlagen nur dem Namen nach also heisen.

Das bieber Vorgetragene bezog sich auf die einfachen Regierungsformen. Es bleiben uns noch die zusammengesetzen Verfassungen zu betrachten.

Sie werden bisweilen, vermischte Verfassungen, genannt. Mich duntt aber , daß das Wort , zusammengeseigt , der Natur ber Sache angemestener sen.

Die Zusammensetzung der Regierungsformen ruhet theils auch einer der folgenden hauptmerkmale allein, theils auch auf mehreren derselben zugleich.

Das erste Merkmal ist die Zergliederung der Bestandtheile der Souverainität. 3. B. Wenn ein gewisser Zweig der Regierung, ohne weitere Rechenschaft, anders ausgeübet wird, als die übrigen, so werden zur Totalausübung der obrigkeitlichen Gewalt, gewisse Regierungsformen zusammengesett. Dieß kann noch auf doppelte Weise geschehen, denn entweder sind die zusammengesetten Regierungsformen einander ähnlich, oder nicht. Hierben ist aber auch wohl zu bemerken, daß, je nach Beschaffenheit der hohen staatsbildenden Gewalt, solche Ju, sammensehungen mehr oder weniger Bestand haben können. Wenn die staatsbildende Gewalt in Handen anderer Staaten ist, oder wenn sie zwar ben der Nation selbst stehet, aber theils nie in wirkliche Thätigkeit gebracht wird, theils nur zu ge-

wissen entfernten Zeiten, so tann die Zusammensehung nur alsdann als ein beständiger und wesentlicher Theil der Staats-verfassung angesehen werden.

Das zwente Mertmal ben ben jufammengefesten Regierungsformen, ift bie Mitwirtung mehrerer Ausüber ben bem nemlichen Bestandtheil ber Gewalt. Das will fagen, bag tein Schluff einer diefer mitwirtensollenden Ausüber die Rraft ber Bollstreckung erhalten tonne, ohne Zuchun der übrigen. fes aber tann auf verschiedene Weise geschehen : Bum erften , in Ansehung der Art bes Mitwirkens, und zweytens in Anfebung ber Ausbehnung Dieses Rechts. Die Art des Mitmirtens ift entweder absonderlich, oder gemeinsamlich. Sie ift, zum Benspiel, in Engelland, absonderlich, indem die obere und niebere Rammer ihre Einwilligung, jede insbesondere, geben muffen. Das Mitwirken ift gemeinsamlich, wenn die verschiedenen Ausüber sich vereinigen mußen, und alsbann für eins gehalten werden. Die Mitwirfung ift, in Ansehung der Ausbehnung biefes Rechtes, barinn bisweilen verschieben, bak einer ber mitwirkenden Ausuber ber Gewalt, nur befugt ift, entweder vorzuschlagen und den andern Ausüber zur Berathung seiner Borschläge anzuhalten, ober lediglich zu verwerfen, mas diefer ibm vorschlägt. Dief lettere beift die nenative oder verneinende Gewalt, das ift, das Recht, nein zu fagen.

Das britte Unterscheidungsmerkmal der zusammengesetzen Regierungsformen, ist die stuffenmäßige Ausübung der nemslichen Rechte der höchsten Gewalt. Wenn z. B. die belohnende Justiz so vertheilt ware, daß eine Person gewisse handlungen und bis auf eine gewisse Summe belohnen könnte, ein Rath befugt ware eine höhere Gattung Thaten verhältnismäßiganzusehen, und die Nation allein das Recht hätte, die höchsten Stuffen der Tugend zu würdigen, so ware eine solche Verfassung, durch die stuffenmäßige Ausübung der belohnenden Justiz, aus drey Regierungsformen zusammengesest. Doch

ik diefer - Unterschied selten so beschaffen, daß er auf die Benennung der Regierungsform gezogen werden könne. Er mag nur den solchen Staaten gelten, wo die staatsbildende Gewalt sich in fremden händen, theils durch Bundnisse, theils durch das Recht der Oberlehensherrlichkeit, besindet. Richts destoweniger ist er den der Anordnung der Unteradministration, sehr anwendbar.

hiemit beschließen wir die Auseinandersebung ber perschies denen Regierungeformen. Ich habe nur die Sauppinge und mesentliche Mertmale angeführt. Doch ift jebes berfelben, in Ruducht auf die Berichiebenheit feiner Rolgen, wichtig. 3ch winschte nun, dag jemand, der Muke hatte, und an einem Orte lebte, wo Gulfsmittel aller Arten porbanden find, Die Rübe übernehmen mochte, diesen Abrif ausführlicher zu pollenden, mit pragmatischen Lebren nach meinem Grundsase des Raturrechts zu bereichern, und mit Benfvielen aus der Geichichte aller Reiten zu belegen. Gin folches Wert murbe ge-Es wird immer Republiten geben; und wif nutlich fenn. Elbe für Monarchien find folche Betrachtungen nicht obne Merth. Der Monarch kann nicht allein alle Theile der Souperainitat überfeben und ausüben , er muß andern feine Bemast anvertrauen, und da banat es von ihm ab, ber anvertranten Gewalt fene Ausubungsform zu geben, die ibm am portraglichften ju fenn fcheins

Man hat die Frage, welche die beste Regierungsform sen, mit ziemlicher Wärme behandelt. Es verhält sich aber mit dieser Frage, wie mit dem Stein des Weisen. Man wird diesen nie sinden, und jene nie entscheiden. Es wäre nicht gut, wenn alle Menschen Gold machen könnten; es wäre nicht gut, wenn alle Menschen unter der nemlichen Regierungsform ledten. Ben jeder Art der Verfassungen herrschen besondere und derselben eigene Grundsätz, die leicht übertrieben werden. Allein durch das Benspiel der anderen, werden sie gemäßiset.

wiffen entfernten Zeiten, fo tann die Zusammensehung nur alsdann als ein beständiger und wesentlicher Theil der Staats-verfassung angesehen werden.

Das zwepte Merkmal ben ben zusammengesetten Regierungsformen, ift die Mitwirtung mehrerer Ausüber ben bem nemlichen Bestandtheil ber Gewalt. Das will sagen, baf tein Schluft einer Dieser mitwirtensollenden Ausüber Die Rraft Der Bollftredung erhalten tonne, ohne Buchun der übrigen. Diefes aber fann auf verschiedene Beife geschehen : Bum erften , in Anschung der Art des Mitwirkens, und zweptens in Anfebung ber Ausbehnung biefes Rechts. Die Art bes Mitmirtens ist entweder absonderlich, oder demeinsamlich. Sie ist. aum Benspiel, in Engelland, absonderlich, indem die obere und niebere Rammer ihre Einwilliqung, jede insbesondere, geben muffen. Das Mitwirken ift gemeinsamlich, wenn bie verschiedenen Ausüber sich vereinigen mußen, und alsbann für eins gebalten werben. Die Mitwirfung ift, in Ansehung ber Musbehnung biefes Rechtes, barinn bisweilen verschieden, bak einer ber mitwirtenden Ausuber ber Gewalt, nur befugt ift, entweder vorzuschlagen und ben andern Ausüber zur Berathung feiner Borschläge anzuhalten, ober lediglich zu verwerfen, was diefer ihm vorschlägt. Dief lettere beift die negatio ve oder verneinende Gewalt, das ift, das Recht, nein w fagen.

1

S

ì

7

d

ä

,

2

.

4

1

Ì

Ļ

Œ

1

ķ

U

d

4

Das britte Unterscheidungsmerkmal der zusammengesetem Regierungsformen, ist die siussenmäßige Ausübung der nems lichen Rechte der hochsten Gewalt. Wenn z. B. die belohnende Justiz so vertheilt ware, daß eine Person gewisse Sandlungen und die auf eine gewisse Summe belohnen könnte, ein Rath befugt ware eine höhere Gattung Thaten verhältnismäßiganzusehen, und die Nation allein das Recht hätte, die höchsten Stussen der Lugend zu würdigen, so ware eine solche Berssassung, durch die stussenmäßige Ausübung der belohnenden Justiz, aus drey Rezierungsformen zusammengesett. Doch

ift dieser - Unterschied selten so beschaffen, daß er auf die Benemung der Regierungsform gezogen werden könne. Er mas nur den solchen Staaten gelten, wo die staatsbildende Gewalt sich in fremden händen, theils durch Bundnisse, theils durch das Recht der Oberlehensherrlichkeit, besindet. Nichts destaweniger ist er ben der Anordnung der Unteradministration, sehr anwendbar.

Diemit beschließen wir die Auseinandersetung der verschies denen Regierungsformen. 3ch habe nur die Sauppinge und wesentliche Mertmale angeführt. Doch ift jedes berfelben, in Rudficht auf die Berschiedenheit feiner Folgen, wichtig. 3ch wunschte nun, daß jemand, der Muge hatte, und an einem Dete lebte, wo Gulfsmittel aller Arten porhanden find, Die Rube übernehmen mochte, diesen Abrif ausführlicher ju pollenden , mit pragmatischen Lebren nach meinem Grundsage des Naturrechts zu bereichern, und mit Benfvielen aus der Gefcichte aller Reiten zu belegen. Ein folches Wert murbe gewif nublich fevn. Es wird immer Republiten geben ; und elbit für Monarchien find folche Betrachtungen nicht ohne Berth. Der Monarch kann nicht allein alle Theile der Souverainitat überfeben und ausüben , er muß andern feine Be walt anvertrauen, und ba hangt es von ihm ab, der anvertrauten Gewalt jene Ausubungsform ju geben, die ibm am portraalicbiten ju fenn scheine

Man hat die Frage, welche die beste Regierungsform sen, mit ziemlicher Wärme behandelt. Es verhält sich aber mit dieser Frage, wie mit dem Stein des Weisen. Man wird diesen nie kinden, und jene nie entscheiden. Es wäre nicht gut, wenn alle Menschen Gold machen könnten; es wäre nicht gut, wenn alle Menschen unter der nemlichen Regierungsform ledten. Ben jeder Art der Verfassungen herrschen besondere und derselben eigene Grundsäte, die leicht übertrieben werden. Allein durch das Benspiel der anderen, werden sie gemäßie.

Das Augenmerk jeder staatsbildenden Gewalt muß stats dahin gerichtet styn, daß samtliche Glieder des Staats einen Theil ihrer Individual-Freyheit wirklich ausopfern, damit die größte Anzahl unter ihnen und ihren Nachkommen den übrigen Theil ruhig genießen mögen. Wenn es ein leichtes wäre, das Verhältniß des auszuopfernden Theils zu bestimmen, und jeden partikularen Willen zu diesem Opfer freywillig zu leiten, so durste die Frage bald beantwortet seyn. Allein es gehört ein höchsteltener Grad von Weisheit zu jener Bestimmung, und strenge Gewalt zu dieser Leitung. Und doch kömmt Weisheit und Gewalt von eben den Menschen her, die weder Weisheit noch Gewalt leiden. Das ist der Gesichtspunkt, aus welchem die auszuldsende Frage zu betrachten ist. Nie überlege ich es, ohne zu bewundern, daß noch bey jeder Regierungsform so viel Gutes gestistet wird, wie es wirklich geschieht.

Der beste Beweis, daß die Regierungsart bisweilen so viel bermag als die Regierungsform, sindet sich in dem Berzeichniß der Gebrechen, in welche jede Gattung leichter verfallen kann als die übrigen. Die vornehmsten wollen wir mit wenigem berühren.

Fehler der Monarchie.

Der erste bestehet in der Raschheit der Entschluffe. Sie ist naturlich da zu besorgen, wo die Leidenschaften keinen Widberstand kennen.

Der zwente Fehler ist die willführliche Ausübung der Souverainität. Sie bestehet darinn, daß zeder augenblicklicher Wille zum Gesetz wird. — Erwächst aber diese willtührliche Ausübung zu einer fortdaurenden Gewohnheit, so nennt man sie Despotiemus; und verbindet sich dann mit derselben ausgesuchte oder wahnsnnige Grausamkeit, so heißt sie Tyranney. Sie hat gemeiniglich Verschwörungen, und Abanderungen der Regierungsform hervorgebracht. Und wenn die Nation ausgelärt war, so sieng es mit nachdrücklichen Warnungen an,
und endigte sich mit Auskündung des Gehorsams; wenn aber hingegen das Bolk in der Barbaren und schwärmerischem Aberglauben unterhalten worden, so entstanden Empörungen, Reuchelmörder, und Zersteischung des Staats.

Der dritte Fehler in welchen die Monarchie verfallen kann, ist der Dienerdruck, oder Dulokratie. Eine Nation lebt unter dem Dienerdrucke, wenn die Untergeordneten, ihre jahls reichen Arcaturen, und dis zu den Anechten und Dirnen dies ser Areaturen, das Volk necken, brandschaßen, höhnisch anskehen und mit Füßen tretten, ohne daß unter den Millionen Seufzer, die täglich gegen den Thron ausgestoßen werden, ein einziger dem Monarchen und seinen Räthen überbracht werde. Der Dienerdruck ist das Hauptmerkmal des orientalischen Despotismus. Er kann dem Regenten theuer zu stehen kommen: denn die Dulokraten zerknirschen den Landesvater, der ihnen den Zaum anlegen will.

Diese dren Fehler der Monarchie können sich auch in Re. publiken einschleichen. — Die Raschheitzder Entschlusse ist inssonderheit ben zahlreichen Versammlungen, wo die Leute ohne Auswahl zusammenlaufen, nichts weniger als ohne Benspiele.

Die zwente Gattung der Regierungsformen, namlich, die Plevonarchie, ist folgenden Fehtern minder oder mehr ausgesest.

Der erste ist die Oligarchie: das heißt, wenn einige wenige Personen alle Gewalt besitzen, welche nur ben dem Ganzen, oder wenigstens ben der Mehrheit stehen sollte. Die Oligarchie theilt sich in die nützliche und die schädliche. — Die nützliche ist bisweilen ein Verwahrungsmittel vor der Ochlotratie, bisweilen ist sie Folge des verdienten Zutrauens der Mitregenten. Man erkennt sie daran, daß sie weder auf gewissen Familien, noch auf gewissen Stellen, noch beständig auf den nemlichen Personen allein hastet, sondern, nach Beschaffenheit der Gegenstände und der abgelegten Proben des Verdienseit der Gegenstände und der abgelegten Proben des Verdienstebet, wenn man einigen gewährt, daß sie aus zu vielen Quel-

len des Ginfluffes, schopfen mogen. Die magnetifche Rraft des Einfluffes gibt dem gesetslichen Make ihrer Autorität einen Rumache, ber einen Theil ihrer Mitregenten anziehet, und, mit Bulfe berfelben , die übrigen übermannt. Die schadliche Oligarchie ist entweder Erb. und Kamilienoligarchie, oder Amteoligarchie, ober zufällige Oligarchie. Sie bat aber auch ihre Stuffen und Grabe. Sie fangt an, wenn nichts Butes tann bewirtet werden, bas nicht aus bem Gehirne ber Oligarchen entsprungen ift. Sie hat zugenommen, wenn Diese, mit geheimer Borarbeitung, ein individuelles Uebel · burchfeken tonnen. Ben einem boberen Grade, wird ein alls gemeines Uebel, mit folcher geheimer Borarbeitung, burchgefest. Die vierte Stuffe ift fcon bestiegen worden, wenn biefes alles ohne viele Borarbeitung , noch Geheimnif geschehen Und die lette Stuffe zeichnet fich badurch aus, baf bie Oligarchen, ohne Scheu, barüber frobloden und trium. phieren.

Der zwente Fehler, welchen man ben Plevonarchien vorzwirft, ist der Faktionengeist. Die Oligarchie löset sich gemeiniglich in denselben auf. Nachdem man, mit vereinigten Kräften, alles zu Boden geworfen, so reibt man einander an. Doch ist der Faktionengeist bisweilen ein heilungsmittel wider die Oligarchie.

Der dritte Fehler, welchem die Pleyonarchien, und insons berheit die Senatokratien ausgesetzt sind, ist der Rollegiengeist, esprit de corps, und die daraus sießende Eisersucht oder Risvalität. Die Rollegien mögen heißen wie sie wollen; Rath, Rammer, Direktorium, Rommisson, Zunst oder Gesellschaft: es ist alles eins, Die Folge dieses Rollegiengeistes, ist das man immer mehr um sich greist, Ehinaren von Vorrechten und Ensichen sur wichtiger halt als die Geschäfte selbst, und end, isch ganz vergist, das Rollegien die Verwaltung des gemeinen Wesins beleuchten und erleichtern sollen, und nicht benebeln und erschwären.

tlebrigens sind diese Fehler der Pleyonarchien auch in Monarchien zu befürchten. Wenn der Fürst nicht selbst regiert, entstehen Oligarchen und Faktionen am Hofe, und lodert Kollegiengeist in den Regierungskammern.

Endlich hat die dritte Gattung Regierungsformen, auch ihre eigene Fehler.

Der erste heißt Demagogie, das ist, wenn einige Scheins patrioten durch ihre Redneren sich zu Volksführern aufgeworsen, und den gaffenden Hausen hinleiten, wo sie wollen. Dies rim ist der Pobel bisweilen zu bedauren, daß er mehr auf den Gang der Worte, als auf ihren Werth siehet. Folgen sie ben einem Demagogen mit abgemessener Schwerfälligkeit, auf einander, so wird er ihm tiese und bedachtsamliche Klugbeit beplegen; rollen sie hingegen, mit strudelnder Wuth, von der Lippe herab, so tont bald aller Orten das Lob des warmen Eisers. Und werden noch darunter Stichreden wider Glen, herren, Reichen und Studierenden gemengt, so ist die Sprache zu arm, um den Enthusiasmus abzuschildern.

Der zwente Rehler ift die Anabenberrichaft ober Daibofratie. Es ift eine unlaugbare Beobachtung , daß ber gemeis ne Mann, wenn er abgefondert von den andern ift, alle Tugenden der Jugend hat, und fich rechtschaffen, gutrauensvoll, berihaft, mahrhaft, bescheiden erzeigt. Bat er fich aber ohne Aufficht hoberer Rlaffen, mit feines gleichen gufammengefollt, und der Berauschung eines Schmeichlers übergeben, so verfällt er leicht in alle Rebler bes Rindes und bes Knabens, man findet ihn unvorsichtig, rasch, voll Eigendunkel, gahzornig und graufam. Er bereuet bald feine Rehler, aber ju fpath. Der Ronig Beinrich ber IV, in einem Schreiben vom 17ten Aprill 1610, an Baschal, fällte folgendes Urtheil: Un peuple confus, & dissolu en sa conduite, aussi impatient du pré-Daber ift die vollkoms fent, que peu prévoïant de l'avenir. mene Demokratie nur ben folchen Rationen anzurathen, die das Land , und hirtenleben führen , und ben ber Ginfalt ihrer

Sitten und abgesinderter Lebendart keinen andem Anlaf finden, als per Andabung der jugendlichen Engenden. Wenigs fend ift sie einer gewerdstrechen Stadt, und insonderheit in einem Grängsete, der an mächtige Nachbaren stoft, gessisselich.

Der britte Fehler, welchem die Demokratie ausgesetzt ift, wird die Ochlokratie genannt, oder die ausschließliche Rasierung der Gemeinsten unter dem Bolke.

Benn die Sachen einmal so weit gerathen find, so vers stüllt bald die Demokratie in das ärgste unter allen Uebeln, in eine vollkommene Anarchie, wo jedermann den Meister spielt, und bald dieser, bald jener die Oberhand behanptet.

Bas follen wir nun aus diefer Uebersicht der hamptgebuschen, die jede Regierungsform bedrohen, für einen Schlaß folgern? Reinen andern, als die Rothwendigkeit, beständig auf seiner hut zu sepn, und die Austlärung des Geistes und Beredelung des Billens unermüdet zu besoedern und zu erleichtern. Die Regierungsform ist wie die Taufe. Jene, ohne eine gute Regierungsart, bildet noch keinen glücklichen Staat; und diese, ohne das beständige Streben nach Vollkommenheit, und Erstehung des göttlichen Sepstandes, macht aus dem Menschen noch keinen Christen.

Dessen ungeachtet, so bin ich von der Behanptung weit entsernt, als wenn alle Regierungsformen einerlen wären. Jede hat freylich ihre Fehler und ihre Borzüge; aber beyde sind nicht ben allen von gleicher Erheblichkeit, und ihre Folgen entwickeln sich nicht ben allen mit gleicher Schnelligkeit und Kortdauer. Oft können auch, theils die äußerlichen und innerlichen Verhältnisse der Ration, theils die näheren Bestimmungen der Gesehgebung, ohne daß die Verfassung im Grunde abgeändert zu senn scheine, den Ausbruch ihrer Fehler sür lange entsernen, gleichwie hingegen die Früchte ihrer Vorzüge nie zu rechter Reise gedenhen lassen. So wahr es ist, daß eine schlechte Regierungsart die beste Regierungsform verderben

toune, eben so wahr ist es auch, daß eine schlechte Berfassung die besten Gesinnungen der Regenten vereiteln kann. hierüber darf man sich nicht verwundern: denn die Menschen verderben leichter als sie heilen.

### Autorität, Gewalt und Einfluß.

Autorität ift kein einheimisches Wort. Seit lange ift es aber in unsere Kanzlepsprache aufgenommen.

Autorität, Gewalt und Kinfluß zeigen, in Regierungssachen, eine gewisse Beschaffenheit an, wodurch man etwas
thun, oder verrichten kann.

Autorität ist der Indegriss der Verfassungsbesugnisse, aber shne eigentliche Rucksicht auf die Frage, ob diese Besugnisse auch wirklich mit den nothigen Mitteln versehen sind, um werkthätig zu seyn. Wenn einer, z. B., das Recht bekommen hatte, die Strafgerechtigkeit auszuüben, und ihm aber keine Gerichtsdiener, Gesängnisse, noch Geld wären angewiesen worden, so hätte er freylich viele Autorität, aber keine Geswalt. — Das Wort Autorität wird sast immer in einem gusten Berstande gebraucht, weil es nur das bedeutet, was die Konstitutionsgesetze sestgesetzt haben.

Die Bedeutung des Wortes Gewalt stehet in genauer Verwandtschaft mit Autorität. In den meisten Fällen, wird eins für das andere, ohne Bedenklichkeit, gebraucht, je nach Ersordernis der Symmetrie, und des Wohlklangs. Doch sind sie nicht vollsommen ähnlich bedeutend. Itens ist das Wort Gewalt auch eines üblen Verstandes sähig. Man wird sagen können, eine ungerechte Gewalt, aber nicht, eine ungerechte Autorität, denn so hört es auf, Autorität zu senn, und wird Usurpation. Itens setzt das Wort Gewalt zum voraus, das die zukommende Autorität von der nöthigen Macht zur Ausübung und Vollstreckung, begleitet sen. Also wird der Res gent sagen können:

Rraft der Autoritat die mir übergeben worden, darf ich

vieses besehlen. Krast der Gewalt die mir anvertrauet worden, werde ich es vollstrecken. Macht ist folglich dasjenige, was die Autorität in wirkliche Gewalt verwandelt. Es gibt aber sichtbare und unsichtbare Macht.

Die sichtbare Macht bestehet in Soldaten, Wassen, Thurnen und Werkzeugen der Strafgerechtigkeit, und wird bisweilen dadurch erhöhet, daß man densenigen, welchen es benfallen mochte zu widerstehen, so wenig sichtbare Macht überläst wie möglich. 3. B. Zu Anfang des Mittelalters, dursten die Leibeigene keine Wassen gebrauchen.

Die unfichtbare Dacht ift eine Wirfung bes Binfluffes. Einfluß ift bas Saupttriebrab aller Regierungen. Allein die verschiedenen Bermischungen von fichtbarer und unfichtbarer Macht, unterscheiden die Berfassungen von einander, und machen oft, daß ben gleichen Regierungsformen, ungleiche Birtungen nothwendig hervortommen muffen. Entweder wirft Einfluß auf die Untergebenen , oder auf die Mitregenten. Erfteren muß man geben, wenn fichtbare Macht fehlt; benn Autoritat obne Bollftrectung, ift teine Regierung. Der givente rubet auf dem Grundfas der Vertheilung widerstehender Rraf-Die Menschen find Menschen, und lange noch wird man ben ihnen folgende Rlaffen antreffen. Die erfte befitt ftandhaf. te Rechtschaffenheit, burchdringenden und aufgeklarten Beift, und Sulfsmittel bes Wiberstanbes. Die allerlette besitt nichts Bwischen diesen Rlaffen fteben Diejenigen, von dem allem. welchen die eine oder die andere von jenen Gigenschaften gebricht, oder ben welchen fie wenigstens fich oft einschläfern laffen : und ben wem geschieht es nicht? Wider bie erfte Rlaffe ftrandet aller Ginfluß; hingegen fpielt er mit ber letten. Dit ben Zwischenklassen wird zwar nicht gespielt, aber laviert.

Einfuß martelt, wo Rechtschaffenheit fehlt, und hat gute Beiten, wenn das Marteln wohlfeil ausfallen kann. Eins fluß sondirt die schwache Seite, wo Standhaftigteit gern wadelt, er schlummert ein oder ermudet, er liebkofet ober ers

schrickt. Dort wird er gesteilte Herzrührungen, Strenbezeugungen, die nicht aus der Achtung sließen, Faustdrucken ohne Freundschaft, Gefälligkeiten, die den Geber nichts kosten, Physiconomiegauckelen und andere Griffe dieser Art, nach seiner Berechnung andringen; hier wird er durch steisen Gang, grimmigen Blick, anigmatisches Drohwort, poldernde Stimme, schlauangerichtete Verwirrung, ungunstiges Nachreden, den Feigen, der sich mehr auf Menschen als auf Gott verläßt, zum Ausstalle beugen.

Endlich, wenn Sulfsmittel des Widerstandes den guten Billen nicht unterftuben, fo fvottelt Einfluß, und bas Spotteln Bas fagen wir aber von Gebrechen, Die macht Bunber. dem Einfluß die Thuren offnen ? Die Tugend felbft gibt fich oft jum Wertzeug beffelben bar. Wie ebel ift nicht Dantbarfeit ? Bie liebenswurdig ift nicht Nachgiebigfeit, Liebe gum Krieden; Seeleneigung zu vereinbarenben Mittelmegen, fate Bereitwilligfeit ju Benmeffung ber reinften Abfichten ? Und doch gibt es Källe, wo eben diese Tugenden, ben besten Mann von der Belt jum schmachften Mitregenten machen tonnen. Dief ift nicht widersprechend. Lugent ift ein Ganges , wo gewiffe Theile ben übrigen untergeordnet find. Alfo muffen por Gerechtigleit und Bohl bes Staats alle Bflichten ber Bartikularverhaltniffe weichen. Geschweige bann, wenn die Ausübung folder Blichten, nicht aus bem Bergen flieft, sondern nur das rufige Leben zur Abficht hat.

Die Unentbehrlichkeit bes Einflusses, in sedem Staat, wo es nicht rathsam ware, sich ledig und allein auf die Mehrheit zu verlassen, macht aus demselben einen reichen Gegenstand der wichtigsten Betrachtungen. Alles kömmt auf die Berechnung an, ob der Rupe, so man von dem zu ertheilenden Einssussenschen der Schaden übersteige, welcher aus den Werkzeugsmitteln desselben entspringen wird. Diese Berechnung aber muß benz jedem besondern Falle von neuem angestellt werden.

Bur Erleichterung einer folchen Arbeit , folget hier bas Berzeichnif der hauptarten von Ginflug.

1. Einfluß des wahren Verdienstes.

Das ist gewiß die beste und edelste Art des Einsusses, aber nicht immer die gewisseste. Ob wir schon, in Sachen die und wenig berühren, dem Verdienst gern folgen, theils aus Nachzgiebigseit, theils auch wohl um und der Muhe des Selbsts denkens zu entladen; so erzeigen wir und hingegen, in Sachen die das Privatinteresse angehen dursten, nichts weniger als solgsam; und, wenn noch kleiner Neid und in geheim wider Verdienst auslehnt, so sindet sein Einsuß, selbst in gleichgultisgen Sachen, kein Gehor. Daher stehet es nicht in der Nacht der kaatsbildenden Gewalt, diese Art des Einsusses zu geben oder zu nehmen. Sie hängt von der Mitregenten Bereitwilsligkeit ab, minder oder mehr dem Verdienst nachzugeben.

Uebrigens ift jedesmal zu unterscheiben, ob die Gattung des Verdienstes im Verhältniß zum vorkommenden Falle stehe? Denn, einer kann in jenem Fache allen Einfluß verdienen, in diesem keinen, und in einem andern Fache nur in so weit, daß er überzeugende Gründe andringe.

Ferners muß immer die Frage vorangeben, ob kein unmittelbares, noch mittelbares Interesse obwalten möchte? Das unmittelbare läßt sich leicht ausspähen. Das mittelbare aberkann bisweilen erst nach Jahr und Tag eutdeckt werden, und bisweilen niemals. Am schlauesten verfährt das Interesse, wenn, ben Geschäften, welche selbiges wenig berühren, es unbemerkt Grundsäge in Umgang bringt, die seiner Zeit ihm sollen zu Statten kommen.

Das wahre Berdienst opfert seinen Rugen der Wahrheit auf, und wenn es ihm zur Natur geworden ift, so mag sein Einfluß wirken. Allein, es gibt Nugen aller Arten, und jeder hat seine schwache Seite.

Die zwepte Gattung des Einfluffes, ift Winfluß der bofnung. Er rubrt von der Befugnif ber, Gnaden zu ertheilen, and tit vielfältig, je nachdem diese Gnaden in folgenden Stüden bestehen: in Geld oder Geldeswerth zum leihen oder zum schenken; in Beförderung zu Ehren, Diensten, Verpachtungen, theurbezahlter Arbeit; und in Nachsicht und milder Behandlung. Jede dieser Quellen des Einsusses der Hofmung ist, in Ansehung ihrer Folgen auf das Wohl oder Wehe des Volks, nicht mit den übrigen zu verwechseln. Einige sind gleichgültig, einige nühllich, einige hingegen sühren zur Erniedrigung und Erzschlaffung der Nation, einige zur Entkrästung der Gesetze.

Die dritte Gattung des Einflusses, ist Kinfluss der Jurcht. Wer über Eigenthum, Shre, Frenheit und Leben spricht, und die nothige Gewalt besitzt, um seine Sprüche zu vollziehen, der hat diesen Einflus. Sonderdar ist es aber, daß man sich vor dem Recht, dieses alles zu verrichten, weniger fürchtet, als vor der Möglichteit, ein solches Recht zu misbrauchen. Daher muß man der vollstreckenden Gewalt nicht allen Einfluß der hofnung entziehen, damit sie nicht in Versuchung gerathe, durch Furcht zu erzwingen, was sie eiwa durch hofnung erzhalten würde. Uebrigens ist der Einfluß der Furcht ein äußerst verwickeltes Wesen. Je entsernter bisweilen vom Mittelpunkt der Regierung, die Vollstreckung geschehen soll, ze mächtiger wirket er. Ein ganzes Städtlein wird vor einem Werber zitt tern, da die Hauptstadt, im Angesicht des Regenten selbst, ruhig einschläst, und scherzend wieder auswacht.

Die vierte Gattung des Einfusses, ist Winstuß des Vorurtheils. Wer einige Kenntnis des Menschen besitzt, wird oft wahrgenommen haben, das Dinge auf und Einfus haben, shne das wir sagen können, woher es eigentlich komme. Wir überlegen nicht, wir sind hingezogen, wir folgen; oder, im Gegentheil, wir treten zurud, wir entsernen und. Das sind Wirkungen des Vorurtheils, denn wir urtheilen, ehe und bevor wir untersucht und überlegt haben. Der Mensch thut wohl, wenn er sich von den Banden dieser Art von Einsus loswindet. Wenige aber kommen dazu. Und, aus dieser Betrach.

tung, tann die hohe Gesetzgebung, ben Berechnung der zu erstheilenden unsichtbaren Macht, auch den Einfluß des Vorurstheils in Anschlag bringen.

Die fünste Gattung des Sinflusses, ist Winfluß der Gelesgenheit. Diesen Sinfluß hat, z. B. der Hössing, der Beichtwater, alle diesenigen, die den Monarchen umgeben. Um sich diesen Sinfluß der Gelegenheit zu verschaffen, hat man in den meisten Republiken die diffentlichen Gastmaler eingeführt. Auch gewähren diesen Einstuß die engern Kollegien, wo man einander offers und gemeinschaftlicher siehet, und einander seine Gedanken bequemer bepbringt.

Die sechste Gattung des Einflusses, ist Winfluß des Ansbangs. Zahlreiche Verwandtschaft, Reichthum, und insonderheit gemeinschaftlicher Eigennuh gewähren diesen Einfluß. Oft auch geben sie denselben, nur weil man glaubt, daß sie ihn geben werden. Oft widerstehet man nicht, aus dem Wahn, alle werden sich durch Reichthum verblenden lassen, alle Verdwardte werden sich zum Bosen zusammen verschwören, alle Eigennuhbrüder werden dem Gott der Brüderschaft ihre Pflicheten ausopfern.

Die lette Gattung des Sinfusses, ist Winflus des Verbältnisses, oder der gegenseitigen Schwäche. Richt die Anzahl der Zugeordneten schränkt die Gewalt des Ausübers ein, sondern ihre Unabhängigkeit, ihre Denkungsart, und ihre Sinsichten. — Bedaurungswürdig sind diesenigen, welchen die staatsbildende Gewalt keine andere Gattung des Einsusses gesstattet, als diese. Dieser Einsus ist ein Spiel jedes Zusalls. Mitten unter den reinsten und wärmsten Rathsschlägen für das allgemeine Wohl, muß sich der Geist zu edelhaften Berechnungen erniedrigen; ieder Fortschritt wird gehemmet; was die eine Hand dort ausschift, muß hier die andere verderben; und am Ende ist doch ihre mühselige Arbeit nichts anders, als Stückwerk.

## Politische Widersprüche.

Wir finden ben den Menschen Widersprüche in den Reden, und Widersprüche in den handlungen. Letztere, wenn fie den Staat oder das gemeine Wesen einigen Bezug haben, nenne ich politische Widersprüche; und deren giebt es dren Arten: Widersprüche der Gesetzgebung, Widersprüche der Bollstreckung, und Widersprüche des Gehorsams.

Die Widersprüche der Gesetzgebung ereignen sich, wenn die Wirtung eines Gesetzes durch die Wirtung eines andern gehindert, oder gar zernichtet wird. Dies muß man aber mit dem Bortwiderspruch nicht verwechseln, welcher bisweilen zwischen zwenen Gesetzen obzuwalten scheint, weil die Ausbrücke duntel, oder veraltet sind; noch viel weniger mit der Abanderung eines ältern Gesetzes durch ein neueres. Der Widerspruch, von welchem hier die Rede ist, sindet sich zwischen Gesetzen, die, sedes sür sich, deutlich lauten, und noch in voller Krastschn sollen. Deren Folgen aber so beschaffen sind, daß entweder bepde keine Wirkung hervorbringen, oder wenigstens das einte Gesetz ohne Wirkung seyn muße.

Die Widersprüche der Volkfreckung sind zweierlen. Denn entweder ist die volkfreckende Gewalt mit dem Willen des Geseizes in Widerspruch, oder sie ist es mit sich selbst. Wenn ersteres zu ost wiederholt wird, so verfällt die geseizgebende Gewalt in Verachtung, und ihre Autoritätist ohne Macht. Wenn bingegen die volkfreckende Gewalt sich selbst widerspricht, so verliert sie die Achtung und insonderheit die Mitwirkung der Nation. Uedrigens muß man die Widersprüche der volkstres, deuden Gewalt nicht mit den Ausnahmen des Geseizes verwechseln. Es sind Ausnahmen, welche die Verwehrte Austlärung und das Naturrecht zur Psicht machen; und Ausnahmen, welche das allgemeine Wohl vorschreibt.

Die Urfachen ber gesetzgebrischen und vollstreckischen Bis derfpruche find in Monarchien, ber Karatter bes Fürsten, die

Abwechslung ber Ministern, und die Faktionen unter ben hof leuten. In den Republiken find die Ursachen so verschieden, als es verschiedene republikanische Versaffungen giebt. Wie wollen nur einige berühren.

- 1. Oft haben die Botirenden geheime Beweggrunde im herzen verborgen, welche sie in ihrer Meynung nicht eröffnen, wodurch sie sich aber, ben der Sammlung der Stimmen, entscheiden. Was sie also diffentlich angebracht, ist nicht die wahre Absicht des Gesetzes oder des Spruchs; und da entwickeln sich mit der Zeit unerwartete Folgen und Widersprüche.
- 2. Wechselt die physische Verson der Gewalt, durch Absterben und ungleiche Besuchung der Rathsversammlungen, sehr oft ab; und es können also die Grundsätze, welche die sedes malige Mehrheit beleben, selten mit einander in allem übereins stimmen. Diese Verschiedenheit wird noch auffallender, wenn zu solchen Versammlungen Leute gezogen werden, die von ganz entgegengesetzen Gestinnungen, Ersahrungen, Fähigkeisten und Erziehung sind. Ost ist es auch eine Wohlthat. Denn es giebt spstematische Versahrungsarten, die schlimmer sind als Widersprüche. Ben senen nimmt das Uebel immer mehr zu, und den diesen kann doch ein Tag wieder verbessern, was der andere verdarb.
- 3. It das Ubertreiben ben einem vorkommenden Gegenstande, er sen allgemein oder besonder, eine reiche Quelle von Widersprüchen. Wenn der Geist sich allein auf denselben richtet, und auf die korrespondirende Theile der Regierung keine Rücksicht nimmt, so glaubt er gemeiniglich, er könne es nicht zu gut machen. Daher kenne ich keine so unschickliche Art des Votirens, als diesenige, so beständig mit allgemeinen Säzen anfängt; denn es giebt viele allgemeine Regeln, und sehr wenige die universal sind. Das Uebertreiben ist in engern und zahlreichen Versammlungen gleich möglich, aber ans andern Ursachen. In engern Versammlungen kann selbiges durch ganz unbedeutende Umstände veranlasset werden. Man erzählt, daß einst,

einst, in einer Sadt von Italien, die Mehrheit der Kriminalrichter einen angeblichen Staatsverbrecher lossprechen wollte, weil er nur die Familie des Podesta und nicht den Staat des leidiget hatte. Der Podesta sührte umsonst denselben zu Gemuthe, daß er den Staat vorstellte, und konnte sie nicht überreden. Da siel er, gleich vor der Sammlung der Stimmen, auf den Sinfall, einen starken Schlag mit seinem Richterstad auf den Boden zu thun; und die daraus erfolgte Nervenenschütterung zuckte, zu Gunsten seiner Meynung, einige Sande mehr in die Höhe.

In zahlreichen Versammlungen wird das Uebertreiben insonderheit durch das Steigern der Umfrage vervielfältiget. Ich nenne Steigern der Umfrage, eine Beschaffenheit der zahlreichen Versammlungen, traft welcher ben Behandlung gewisser Sachen, je weiter die Umfrage fortschreitet, je höher der Bogen gespannet wird.

Bisweilen geschieht dieses Steigern, weil ein jeder zeigen will, er fühle auch die Wichtigkeit des vorhabenden Geschäfts, er bedeute auch etwas, er habe auch mitgeholsen, mitgewirket. Weil nun die Wiederholung der vorher gefallenen Gedanken Inechtischem Nachbeten ähnlich scheinen durste, so bleibt tein andrer Weg übrig, als das Uebertreiben oder das Steigern. In den meisten Fällen ist doch nur ein einziges Wort der wahre, der angemessen, der richtige Ausdruck.

Bisweilen geschieht das Steigern aus einer ganz, mechanischen Ursache. Sie bestehet in ber vermehrten Wallung des Bluts, und der erhisten Phantasie. Das Auge wird trub. Wir sehen die Sachen nicht mehr, wie sie beschaffen sind, sondern wie wir sie gerne wollten. Der kleinste Umstand ber einer solchen Fassung giebt unser Steigerungssucht einen hie hern Schwung: bald die Ungeduld, daß die Neihe an uns komme; bald die Unsaune, welche eine unangenehme Stimme etwa ben uns erregt; bald der elektrische Einstuß jedes Wortsgeprangs, jedes Blicks, jedes Rickens; bald ein unschulde

ges Stichwort, oder wohl gar, die Unterlassing eines Ehrentitels.

Doch alles hat seinen Nutzen; und darinn bestehet die Klugsheit, daß der mögliche Schade vereitelt werde. Das Steigern der Umfrage ist einer wohlthätigen Wirtung, in Sachen, wo teine andere Hulfe übrig bleibt, als die Ausopferung seiner Leisdenschaften; in Sachen, wo eine Gegenberauschung, oder Stimmung bekämpst werden muß; in Sachen, wo Gerechtigkeit und Wahrheit mit lauter Stimme Nache rusen.

Die britte Gattung ber politischen Widersprüche bestehet aus den Biberfbruchen bes Geborfams. Selbige begeben bie Untergebenen, wenn fie die Regierung nach andern Grundfaten beurtheilen, als fie felbst befolgen; wenn sie insonderheit, so viel fie können, basienige erschweren, hemmen ober zerstoren, was fie doch von derselben erwarten, begebren und verlangen. wünscht, daß die Obrigkeit jedem Uebel vorkomme, und jedes Sute vorbereite, und zugleich will jedermann ihr Berfahren Schritt für Schritt aussbaben, ergrunden und zur Rechenschaft gieben : obichon, nur zu oft, unbemerkte Bortebrungsmittel, und ausgesuchte Untunft ben stillwirfender Runft, burch die Umftan-De, erfordert werden. Man will gemeinnützige Berordnungen, und in ieder verborgenen Ecte bruten Wintelgefetgeber nachtheis lige Anschläge aus. Man will väterliches Rutrauen, und die kindlichen Pflichten werden hintangefett: man will Milbe und Gnaden, und durch Milbe und unverdiente Gnaden bort alles Mitwirken, alle Subordination, alle nutliche Thatigkeit auf. Freglich werben biefe Widerfpruche bes Gehorfams nicht unter allen Regierungsformen in gleichem Grabe begangen. Sie tref. fen auch selten ben einem Bolle qualeich ein. Allein fie find möglich, und begroegen muß man fich por benselben bewahren.

## Von dem Verhältniß zwischen dem Werth und Preise der Dinge.

Ich versiehe unter dem Worte Dinge, alles, was von den Menschen in einiger Rudsicht geschätzt werden mag: nicht nur Sachen und Arbeiten des Geistes und des Körpers, sondern auch, was man gemeiniglich für unschätztar ansiehet, als die Tugend, ein gutes Gewissen, die Schönheit. Denn, ob diese Dinge schon, wie man gemeiniglich sagt, keinen Preis haben, so werden sie doch in hundert Fällen in Anschlag gebracht.

Der Preis ist, was für ein Ding gefordert, oder bezahlt, oder als Belohnung gereicht wird.

Der Werth ist, was ein Ding verdient geschätzt zu werden. Si ist ein oft wiederholter Satz, daß der Preis der Dinge insgemein mit ihrem Werth in keinem Berhaltniß stehe; und doch gründen sich alle Rechte des Sigenthums auf diese Unverhaltniss mäßigkeit. Sin reicher Stoff für philosophische Betrachtnusgen, wie auch für übertriebene Deklamationen!

Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß die Bestims mung dieses Verhaltnisses die ganze Weisheit des Regenten ausmacht. Sist als hochstnothwendig, daß man sich deutliche Begriffe darüber erwerbe. Das Feld ist noch unbearbeitet.

Das wenige, was num folgt ist aus einem aussührlichern Wert gezogen, das ich über diesen Gegenstand entworfen habe, und auf dessen Grundsäge und Bestimmungen ich mich bisweis len ausdrücklich und oft stillschweigend beziehen werde. In dem gesellschaftlichen Stande ist, bey der Schähung jedes Dinges, solgendes zu erwägen:

- 1. Der wesentliche Werth.
- 2. Der schuldige Werth.
- 3. Der politische Werth.
- 4. Der zufällige Berth.

Ueber jeden derfelben wollen wir einige Erflarungen bepfügen.

### I. Von dem wesentlichen Werth.

Er bestehet in dem Berhaltnis der Dinge zu unserm Gebranche; denn nur das Wesen der Dinge macht es, daß wir sie bemuten können. Wenn die Dinge zu unser Nothdurft oder Bequemlichkeit, oder Vergnügen, oder Wollust der Sinnen oder der Seele, dienen können, so zerfällt ihr wesentlicher Werth in so viele Unterabtheilungen.

Dieser Werth ist die reiche Quelle, aus welcher die übertriebenen Deklamationen der Menschen geschöpft werden. Ein Sack Korn wird so wohlseil verkaust, und Silbergeschirr so theuer! Ein Kittel, der mich bedeckt und warm halt, wird um einen Spottpreis gegeben, und eine Modehaube, welche der Hauch wegblast, muß mit schwerem Golde bezahlt werden! Ich will nicht in Abrede seyn, daß es unverhaltnismäßig sey, aber ich darf behaupten, daß es aus andern Grunden ist, als der wesentliche Werth. Gott ist der Urbeder des Wesens der Dinge, und Gott bezahlen wir nicht. Wir loben ihn, wir danken ihm, wir gehorchen ihm, aber weiters können wir nichts. Da nun der Preis sich lediglich auf die Bezahlung des Menschen und nicht des Schöpfers beziehen kann, so muß er auch nicht den wesentlichen Werth in Anschlag bringen.

Wie ware es um die Menschheit, wenn die unentbehrlich, sten Sachen so theuer zu steben kamen, als die Gegenstände der Eitelkeit und der sinnlichen Wollust; und doch was hat mehr wesentlichen Werth als was mentbehrlich ist?

Auch erfordert die Gerechtigkeit, daß der wesentliche Werth nur wenigen Einstuß auf die Bestimmung des Preises habe, denn, ben der jetzigen Einrichtung der Gesellschaft, stehet es einem jeden nicht fren, nur umentbehrliche Dinge hervorzubringen.

Um allen Zweifel hierinn zu benehmen, will ich ein Berffriel anführen. Ein hirtenknabe kann, mit Berhülfe seines hundes, eine zahlreiche heerde verpflegen, da mittlerweile der Ackermann, mit saurer Mühe, nur ein geringes Stuck Land fruchtbar macht. "un kommen berde, und begehren ihren Lohn. Der hirt sagt:

### Berhaltnif zwischen Berth u. Preis ber Dinge. LXIX

Der Ackermann hat durch seine Arbeit so und so viel Menschen 30 Nahrung geschafft, mit meiner Heerde kann ich tausendmal. 30 soviel Menschen speisen, also verdiene ich tausendmal mehr als 30 der Ackermann, denn der wesentliche Werth meiner Arbeit ist 31 tausendmal höher, als der wesentliche Werth seiner Arbeit. — Ein jeder empsindet, ohne Kommentar, daß der Hirt sich gröblich irret, nicht weil die Schlußfolge falsch sep, sondern, weil er sich auf einen falschen Saß steuert, indem er glaubt, der wesentliche Werth muße den Preis bestimmen.

Je frengebiger die Natur ift, je weniger verdient der Mensch, ber mir ihre Schäße darreicht. Alfo kann mit Wahrheit gefagt werden, daß je geringer der verdiente Preis sep, je feuriger muße man den Urheber der Natur preisen.

### II. Von dem schuldigen Werth.

Der schuldige Werth ist dassenige, was eigentlich bezahlt werden muß, und ist der wahre Grund des Preises. Entweder ist es Ersay, oder es ist Cohn.

Der schuldige Werth des Ersatzes bestehet in den Auslagen, welche einer nothwendig zu bestreiten hat, um etwas hervorzubringen, oder eine Arbeit zu verrichten. Diese Auslagen bestreffen die Erwerbung der gehörigen Geschietlichkeit, Kenntnisse, Werkzeuge, Materialien und Zinsen der Vorschüsse.

Ferners bestehet der schuldige Werth in dem verdienten Lohne. Lohn ift Bezahlung oder Vergeltung der Arbeit. Jede Arbeit ift aber mit der andern nicht zu vergleichen; und daben ist solgendes zu betrachten:

Erstens, die Zeitdauer oder die Anzahl Stunden, welche überhaupt auf dem Entwurf und Verrichtung einer Sache anzuwenden sind.

Zweytens, ob die Arbeit eine ermüdende Anstrengung erfordere? der Gesundheit schädlich oder unschädlich sep? und in wie weit sie durch Gewohnheit und Erziehung erleichtert werden könne?

Drittens, ob fie mehr ober minder mangenehm ober angenehm fen, sowohl in Ansehung der Sache selbst, als der Lage
des Orts, wo fie verrichtet wird, der Gesellschaft der Mitarbeiter, der Borzüge oder Vorurtheile die fie begleiten, und
andrer Umstände niehr?

Viertens, ob es eine Arbeit des Geistes oder des Körpers sen, oder von beyden jugleich? ob die Arbeit des Geistes mechanisch, oder mit Aufsicht und Anordnung verbunden, oder wohl ersindend und nachforschend senn solle? Endlich, ob die Arbeit des Körpers Fertigkeit, Geschicklichkeit, Kunst ersordere?

Oft wird auch die Tugend, ben Bestimmung des Lohns, in Erwägung gezogen. Es geschiehet, wenn sie das Mittel ist, zur bessern und sicherern hervordringung; und hierinn richtet sich auch der Preis nach der Seltenheit. Es mag deswegen noch geschehen, weil die Bezahlung der Tugend alsdann ein Ausmunterungsgrund für die Menschen abgeben kann. In welcher Bestrachtung aber sie ehender verdient, eine Tugendprämie zu heisen, als eine Bezahlung derselben, und folglich zum politischen Werth gehört.

Man zählt noch unter den Bestimmungen des Lohns, die Gesskalt und Schönheit. Wenn sie zum Zweck der Sache unents behrlich; oder nüglich ist, so wird sie auch anderst bezahlt. Eisgentlich wird sie es doch nur als Werkzeug oder Mittel. Man übertreibt in vielem den Preis der schönen Gestalt. Allein nicht ganz ohne Grund. Sie gehört zur schönen Natur eben sowohl als eine schöne Aussicht ben einer Wohnung. Wer diese schöne Aussicht nicht besist, mag sich mit der mehreren Zahl trösten, oder, was noch rathsamer ist, um so forgkältiger auf die bessere Einrichtung der Wohnung selbst bedacht senn.

### III. Von dem politischen Werth.

Ich verstehe unter dem politischen Werth jede Erhöhung ober Herabschung des Preises, welche aus Ursachen entspringt, die der gesellschaftliche Stand, und die Wohlfahrt des Gangen uns

Berhaltnif zwischen Berth u. Preis der Dinge. LXXI

nothwendig dargeben. Wir wollen die Hamptursachen anführen.

Die erste bestehet in der Frucht des Wigenthumsrechts, das ist, der Zins. Durch den Zins wird alles theurer bezahlt, als es, nach dem Lohne der wirklichen Arbeit, geschehen sollte. Aber auch eben der Zins macht es, daß gearbeitet werden könne, und daß die Gesellschaft Aortheile genieße, welche sie anderst schwerlich erhalten wurde.

Der Zins ist die Frucht, welche man aus einer Sache ziehet, die man selbst nicht fruchtbar macht, oder die man selbst nicht benutzer. Es giebt dreperlen Zinse; Landzins, Wohnzins, und Geldzins. Die übrigen Arten konnen zu einer derselben geschlagen werden.

Wenn das Eigenthumsrecht nicht könnte fruchtbar senn, so wurde der Eigenthumer nur das genießen, was er im Stande ist zu benuzen, und das übrige wurde er verstecken, oder verderben lassen. Der Landseigenthumer wurde nur so viel bauen, als er benöthiget ist, und wurde das übrige zu Waldungen machen. Der Geldeigenthumer wurde sein Geld einscharren, und da geziethe die Cirkulation ins Stecken, die Handlung und der Aunstzieß hätten keinen sortwährenden Lauf, und jährlich wurde der äußerliche Werth des Geldes neuen Revolutionen unterworfen seyn. Der Hausereigenthumer, wenn er sie, gegen einen Wohnzins, nicht miethen durste, wurde die von ihm nicht dewohnten Gebäude einfallen lassen.

Der Zins wird im Grunde von den Konsumatoren bezahlt, und nicht von denienigen, die den Zins abführen. Der Kaufmann z. B. schlägt auf den Breis der Waaren den Zins der Kapitalien die er verzinsen muß. Da nun die Reichen am meisten verbrauchen, so bezahlen sie auch eigentlich den größten Theil des Zinses, so überhaupt entrichtet wird. Durch den Lauf der Zeiten ist die Bezahlung des Zinses so vertheilt worden, daß Niesmand vermerkt, wer denselben eigentlich abführt. Grundstücke sind wohlseiler verkaust worden, eben wegen den darauf hasten-

1

۲

den Landzinsen; Sauser sind theurer verlauft worden, in Rudficht des Wohnzinses, welchen der neue Eigenthumer aus denselben losen tann.

Durch die Einführung des Zinses sind Waisen, Wittwen, alte Leute, und andere, die, wegen übersetzten Berufen, nichts versteinen können, in den Stand gesetzt worden, fren und ruhig zu leben, oliffe son willtührlichen Allmosen abzuhangen. Dadurch ist auch Jedermann zur Thätigkeit und Sparsamkeit angefrischt worden, in der hofnung, daß er sich oder seinen Kindern beguemere Tage verschaffen werde.

Im Mittelalter herrschte ber San, bag ber Gelbains ungerecht fen, und nicht der Landzins. Erfteres hief man Bucher, letteres nicht. Die Urfache dieses Wahns, war die Bermechs. lung bes Stanbes ber Ratur mit bem Stande ber Geschschaft. Da in jenem bas Gelb ober Metall teinen Zuwachs betommt, keine Frucht bringt, so fand man ungerecht, daß von dem vorgeschossenen Gelbe, als einer Sache, welche, ihrer Ratur nach, unfruchtbar ift, ein Zins gefordert wurde. Allein im Stands ber Gesellschaft ist das baare Geld nothwendig, und tann Auwachs befommen. Wer nun ein brauchbares und fruchtbringen. bes Eigenthum leihet, es moge Brundftud oder Beld beifen, der hat ein gleiches Recht zu einem Zinse. Gine andere Ursache bes gedachten Brrthums, waren falsche Grundfate in Anschung ber Preise ber Dinge. Arbeit follte eigentlich ber einzige Maakfab bes Breifes fepn. Es fragt fich alfo nicht, von welcher Gattung die geliehene Sache sen, sondern ob der Eigenthumer arbei-Da nun ber Landeigenthumer, ber fein Land te, oder nicht. perpachtet, eben so wenig arbeitet, als der Geldeigenthumer, der fein Geld angelegt hat, fo war der gemachte Unterschied zwischen Landling und Geldling ungegrundet. Uebrigens tann ber Land. eigenthumer eben sawohl Bucher treiben, als der Geldeigenthus mer. Bucher treibt er in jenen Landen, ma der ungludliche Leib. eigene, fur ben Genuf einiger Accter, mit fo vielen Abgaben und Frohntiensten beladen ift , daß ibm taum die Rahrung , von feiner fauren Arbeit übrig bleibt.

### Berhaltnif zwischen Berth u. Preis ber Dinge. LXXIII,

Die zweyte politische Ursache, die den Preis eines Dinges erschiet, ist der Werth des Kangs. Der Rang möge von der Geburt, oder von der Gnade des Regenten herrühren. Die Folge dieses Werths ist, daß einer besser bezahlt wird, als der andere, nicht weil seine Arbeit anhaltender, oder nüßlicher sey, sondern weil er diesen oder jenen Rang bekleidet. — Daß dieser Werth bisweilen, ohne Ruzen des Staats, und also zur ungerechten Last der Kontriduenten, sey übertrieben worden, ist ein erwiesener Saz. Doch ist der ursprüngliche Grund dieses Werthsnicht ganz ohne Verhältnis zum Wohl des Staats.

Bisweilen ist der Rang dem höheren Grad der Tüchtigkeit extheilt worden; und alsdann darf derjenige, der diesen Rang besitzt, wohl einen höheren Preis von seiner Arbeit fordern: weil man verhoffen kann, es werde dieselbe besser ausfallen, als die Arbeit eines andern. Dieser Werth halt also viel von dem schuldigen Werth wegen mehrerer Geschicklichkeit.

Wenn zwentens die Gesetzgebung die Stuffen des Nangs sür einen wesentlichen Theil der Verfassung ansiehet, so ist nothwens dig, daß nach Maasgade der Stuffe, die Arbeit auch besser zahlt werde. Denn anders würde der gemeine Hausen den Nang im Grunde wenig achten, und die Menschen überhaupt sich seh um denselben bewerben. In dieser Rücksicht ist also der Werth des Nangs ein Besörderungsmittel zum Zwecke.

Endlich will oft das Borurtheil, daß gewisse Klassen mehr Aufwand machen, und bisweilen sogar reicher belohnen, steuern, und bezahlen sollen, wie andere. Ben einem solchen Borurtheil, bleibt nichts anders übrig, als entweder das Borurtheil abzulegen, oder der Arbeit solcher Klassen eine angemessene Bezahlung anzuweisen. Man siehet also, daß in dieser Kückscht, der Werth des Rangs in naher Berwandtschaft mit dem Werth des Ersabes siehet.

Die dritte Ursache des politischen Werths, ist geheimer und bisweilen nüglicher Staatsgriff. Zum Sepspiel, im Mittelalter blieben die großen Landeigenthumer auf ihren Schlösser und

-

1

a B

en e

C.74

A 16.

S X

72.5

T 2

36.

ik

Z in

12 (

113

127

1

E,

1

:

\*

.

٦,

In Ind allerien Beife. Da wurde das Golds

In Ind allerien Beife. Da wurde das Golds

In Indian engesichet, und den hohen Kriegsflellen

In Indian im Indianathungen beygelegt. Dieß machte aber,

In Indianathungen in treten, und nach und nach das

Die meine volumie tirfache, welche zur Erhöhung ober hersadding des deuteis beytragen soll, bestehet in den außeren Bers
beitrmfen des Innes zu anderen Staaten. Dieß ist eine reiche
Inche unfanger Wweichungen von demjenigen, das bestimmt
menden kinnte, wenn ein Staat ganz abgesondert von den übris
ein kinde.

Der finste politische Ursache ist die pslichtschuldige Beschützung der Noth ver den willsührlichen Schätzungen des Bestitzers. Desse wegen dat man den Werth des Geldeigenthums auf einen des stimmten Jind gesetzt, und was darüber gehet, für Wucher ansgeschen. Ein gleiches wäre auch benm Wucher des Landeigensthums einzusühren. Aus der nemlichen Ursache, hat man in der Handlung, die größte Konkurenz gestattet, weil es das einzige Mittel war, den Lebervortheilungen zuvorzusommen. Desse wegen hat man, insonderheit benm Verlauf der unentbehelichen Lebendmittel, allen Fürkauf mit Strasen belegt, und den Lohn wed Peris tariert.

Die sechste politische Ursache des Preises, ist die Entwicklung bes mistichen Ersindungsgeistes, und aller geschiedten Fertigkeisten. — Da der größte Bortheil des Ganzen darinn bestehet, daß alles beschäftiget ser, und unsere Kräste, in beständigem Fortsgenig, sied der Bervollkommnung nähern, so ist es ein sehr weisser Gerbrunch, alles zu unterstützen und zu belohnen, was groß, sinnernd, geschuckt, nücklich erfunden, oder doch auf eine selten perkommende Art verrichtet wird. Hiering sied gewiß die Resaltensuch in Europa alles Danks würdig, und wer in murrischer munnspheinken, die allen Zeiten zurückrusen darf, der hat entwes

ber Die Geschichte nicht gelesen, ober murret nur, um murren m tonnen. Wenn bisweilen bas bloge angenehme etwa über bie Maaken dem nublichen vorgezogen wird, fo ift mehrentheils bas Bolt felbft die größte Urfache bavon; und die Regierungen find es, welche die ungerechte Burdigung beffelben in ein gerechtes Berbaltnif vermandeln. Ber wem machen Gautler und Martts fcbrener ibr Blud? Und von wem find die Guler belohnt worden? Bismeilen find es auch Lofalumstande, welche tie scheinbare Unverhaltnikmäßigleit verurfachen. Ginen großen Tontunftler ober Schauspieler tann man abwesend nicht genicken, ba ein groker Schriftsteller, Mabler und andere, Die Fruchte ihres Rleiffes, obne perfonliche Begenwart, mittheilen tonnen. Diefer Lotal. umfand ber nothwendigen Gegenwart veranlaffet einen großeren Brad ber Seltenheit, welcher naturlich auf ben Breis einigen Einfluß baben muß.

Man wird mir eine Sinwendung machen. Ich habe behaup. tet, daß der wesentliche Werth der Dinge ihren Breis nicht bestimme, und nun gebe ich doch zu, daß nügliche Ersindungen besser belohnt werden sollen, als angenehme.

Man bemerte aber, baf biefes nur in einer volitischen Ab. ficht geschehen folle, bamit, nemlich die Menschen angetrieben werden, immer mehr und mehr nach dem Nollfommenen zu flos-In den Augen der Gerechtigfeit verdienen Schriftsteller und Marttichreger, wenn bende tein Gift ausstreuen, und, jeder in seinem Rache, keine Mube und Fleis erspart, den nemlichen Pobn. Beil aber an ber Gluckseligfeit ber Menschhelt febr gelegen ift, daß ehender Aufklarung verbreitet werde, als daß die Menfchen fich an unbedeutenden Gebahrben ergoben, fo ift mit Recht festgesett morben, daß ein nublicher Schriftsteller mehr perdienen folle, als der Marktschrener. Richt die erfunde. ne Sache selbst wird boch bezahlt, sondern ber Erfindungsgeisi : benn laffet bie Erfindung gemeiner werden , so wird bald bie Sade felbit im Preife fallen. Und ben ber Begablung bed Erfinbungegeutes, wird vielleicht mehr die hofnung fernerer Erandungen zu Rathe gezogen, als die Absicht den Ersinder zu belohnen. Der wesentliche Werth eines Dinges, macht, daß das Ding einen Preis haben könne. Er giebt aber dem Besißer kein Recht zu einem höheren oder niedrigeren Preise. Nur Fleiß In Sachen, die weder unnüß noch schädlich sind, giebt ein Recht zur Bezahlung. Alles was dem Arbeitenden mehr zusließt, rührt von Ursachen her, die außer ihm sind.

Bir tommen nun jur letten Urfache bes politischen Werthe. Sie bestehet in den Betrachtungen, welche der Vorwurf einer Arbeit, Bemuhung, Dienstleistung veranlaffet, um Diese bober ju bezahlen, oder zu belohnen. Ein Goldat, zum Benfpiel; ber feinem General bas Leben gerettet, wird gewiß anderst angeseben werden, als wenn er nur einen andern Soldaten aus der Gefahr entrissen batte. In jedem Kalle, ift es doch die nemliche hands Bielleicht ist fie im zwenten Kalle, noch ebler, weil fie uneigennütiger fenn tann. Allein die Regenten find nicht Rich= ter über bas Bewissen. Gleiche Arbeit, bezahlen fie gleich; und nur aus politischen Brunden werden fie bober belobnen. num dem Staat mehr an der Rettung des Generals, als aber an der Rettung ein es gemeinen Goldats gelegen ift, fo muß auch die Belohnung, nach Maasgabe des Vorwurfs der handlung, anderst ausfallen. Man sollte nicht glauben, wie oft biese polis tifche Urfache des Vorwurft, einen Ginfluf auf die Bestimmung des Preises haben tann. Sehr lobenswurdig war das Berfalren unsere Rathe, vor einigen Bochen, ben ber Belohnung eis nes biefigen Landmannes, der einem Kremden tatholischer Relis gion, welcher ins Baffer gefallen war, bas Leben gerettet hatte: ber Rath lieg ihm eine brepfache Belohnung zustellen; Die erfte, wegen der That an sich selbst; die zwente, weil sie einen Kremden betroffen; und die dritte, weil der Kremde einer andern Religion zugethaft gewesen, als die des Retters. Go regiert man in den verschrieenen neuen Zeiten.

## Berhaltnif zwischen Werth u. Preis der Dinge. : LXXVII

## IV. Von dem zufälligen Werth.

Wenn die menschliche Gesellschaft wie jedes Kloster eingerichtet ware, wo alles nach einer festgesetzen Regel abgemessen und abgemogen ist, so möchten die obigen Bestimmungen uns in den Stand seizen, einen Maasstad zu versertigen, nach welchem auf das genaueste berechnet werden könnte, zu wie vielem ierdissehem Genus, ein seder, in Verhältnis zu seiner Arbeit, Anssprache zu machen habe.

Allein, es ereignen sich Zufälle, welche vielfältige Ausnahmen nothwendig machen; wodurch es oft sehr schwer wird, dem Faden gedachter Bestimmungen nachzufolgen. Wir wollen einige dieser Zufälle berühren, und ihr Verhältniß zum Preise mit wenigem anzeigen.

Erstens, die Ungewißheit des fortdaurenden Berdienstes. Diese Ungewißheit giebt bisweilen ein Recht, dasjenige, so man vervrichtet, boher zu schätzen, um etwas für jene Zeiten zu ersparen, wo man ohne Berdienst seyn werde. Daher siehet man, warum diejenigen, die solche Sachen versertigen oder verlaufen, die einnes täglichen, allgemeinen, unentbehrlichen Gebrauchs sind, minder bezahlt werden müßen, als andere. Denn sie haben einen unschähdenen Bortheil vor den übrigen, nemlich, den Genuß der Ruhe. Einer, dem ich, für seine Lebenszeit, ein Maaß Bier täglich zusichere, soll sich mit demselben glücklicher schähen, als der, welchem ich zwar süßen Wein verspräche, aber nur auf Belieben und Umstände. Daher siehet man auch, warum diezienigen, welchen man Monopolien gestattet, sich gleichfalls mit wenigem begnügen sollen.

Amentens, die Gefahr des Verlustes. Es giedt Berufe, wo man nicht nur einem ungewissen Verdienst ausgesetzt ist, sondern auch in beständiger Sorge stehet, das seinige oder bereits erworbene einzubüssen. Solche Verufe mußen nothwendig ihre Arbeit höher schätzen, und zwar zum Ersatz der etwa eintressenden Verluste. Wer alsdam von solchen Verlusten verwahret worden, hat dieses dem Glud zu verdanken, und kann den bezogenen sersatz eines nicht erlittenen Verlustes mit gutem Gewissen genieken.

Drittens, der Ueberstuß. Es giebt Ueberstuß an Vorrath, ohne vermehrte Arbeit, wie überhaupt bey reichen Erndten; und Ueberstuß an Arbeitern, ohne vermehrten Verbrauch, wie bed übersetzen Berusen. Bende verursachen Erniedrigung des Preisses.

Viertens. Die Seltenheit. Dieser zufällige Umstand hat zu allen Zeiten den Preis der Dinge erhöhet, ob er schon ihrem wessentlichen Werth nichts zusetzt. Wenn es Sachen betroffen, die unsere erste Bedürsnisse ausmachen, so hat die Noth einer Seits, und anderer Seits die Ergreifung der Gelegenheit übertriebene Erhöhungen verursachet. Durch diese Vortheile angelocket, has ben dann die Eigenthümer allerhand Mittel gebraucht, die Selstenheit größer vorzuskellen, als sie wirklich war. Die Regierungen aber mußen ein wachsames Ange auf die Abstellung ders gleichen Ränke haben.

Kunftens, das Borurtheil. Wenn dasselbe nur in so weit einen Einfluß auf ben Breit bat, bag bie Gegenstände bes Norurtheils mehr gesucht werden, und aus diesem Nachwerben Sels tenheit entstehe, so gehoren die Rolgen des Bornrtheils lediglich m bem vorherachenden zufälligen Umftand ber Seltenheit. Allein bas Boruftheil wirket noch, auf eine andere Beise, auf den Preis. Es erhöhet denselben, mur weil es will, dak es so sen. entspringen wohl die ungerechteften Bestimmungen. muß, jum Beniviel, eine Glatterinn, ben und, beffer bezahlt. pornehmer geputt, weniger arbeiten, und mit niedlichern Speis fen und Getranten aufgewartet werden, als die Bascherinn? Der fleine Grad von Geschicklichkeit, welcher zum Glatten mehr gebort, als zum Wastben, stebet in teinem Berbaltnis mit bem mindern Grade von Beschwerlichkeit. Die Bascherinn arbeitet einen großen Theil der Racht durch, und verrichtet eine unangenehme, ungestinde, und im Winter febr ftrenge- Arbeit. Diefed

Benfpiel ist wenig bedeutend, wollten wir und aber in andere Plassen, andere Lander und Zeiten magen, da mochten auffallendere Benfpiele des Borurtheils fich in reicher Rahl bargeben.

### Von dem allgemeinen Wohl.

Bor dem allgemeinen Wohl muß alles weichen. Was: ift aber allaemeines Mohl, und was besiehlt selbiges ben jedem vor. kommenden Kalle? So wichtig diese Untersuchung, so schwer ift fie. Preplich glauben viele, bas lieffe fich auch erschwingen. Ich schake fie glucklich, wenn fie es wirklich glanben, beneide aber nicht bas Schickfal ihrer Untergebenen.

Um fich diese Untersuchung zu erleichtern, mugen, in dem zusammengesetten Begriffe von allgemeinem Wohl die folgenden Bestandtheile unterschieden werden:

Das Wohl bes Staatstorpers.

Das Wohl der Rachkommenschaft.

Das Bohl jedes Mitglieds ober bas Universalwohl.

Das Wohl eines ober einiger Partifularen , ober ber fleinen Rabl.

Und bas Bohl ber Menschheit ober frember Staaten. Jeder dieser Bestandtheile bes allemeinen Wohls bat mehrere Stuffen ober Grade. Und bie Berechnung ibrer wechsels feitigen Berhaltniffe muß die thenerfie Bflicht jedes Regenten fenn.

Eine folche Berechnung konnte man nach fo vielen graduirten Leitern einrichten, als bas allgemeine Wohl Bestandtheile hat; und an jeder Leiter fosten fo viele Grade angedeutet werben, als jeder Bestandtheil Stuffen des Wohls uns dargiebt. Die auferliche Form warbe also aussehen:

Erfte Stuffe.

Amente Stuffe.

u. f. f.

Wohl des Staatstorpers. Wehl der Nachkomenschaft. Erste Stuffe. Zwente Stuffe.

1 . II. f. f.

B.

C. Mobi der Mebrheit. Erfte Stuffe. Awente Stuffe. 11. f. f.

E.

Mobil der kleinen Zabl. Erfte Stuffe. Awerte Stuffe.

u. f. f.

D. Universalwobl Erfte Stuffe. Awerte Stuffe. u. f. f. F.

Mobil der Menschbeit. Erfte Stuffe. Iwente Stuffe.

u. f. f.

Rede Stuffe num hatte noch einige Unterabtbeilungen, ie nachdem ieder vortommender Rall einer Diefer Stuffen unsebad. lich fen, ober die Erreichung berfelben befordern, ober im Geaentheil selbige hemmen tonnte. Woben immer zu betrachten mare, in wie weit die Erreichung ober hemmung mahrscheinlich. gemiff, ummittelbar fen, ober mobl nur in der Einbuldung liege.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß diese Abmeisungen und Berechnungen burch ihr ichwerfälliges Berfahren ben Klug bes überschauenden Genies nur ftoren wurden; und blok in mathe mathischen Wissenschaften anwendbar find, weil es daselbst unent. bebrlich ift.

Ich gestehe die ganze Schwierigkeit dieses Berfahrens ein. Milein, glaubt man benn, daß die Regierungskunkt das ABert eis nes ieben fen? bak es wur Ausführung bes ebeln Auftrages, bie Menschen zu beglückseitigen, nicht viel mehr erfordert werde, als aur Erreichung tleiner Bartitularabsichten? Wie darf man behaupten, daß der bochfte Grad der Gewißheit, nicht in politis schen Wissenschaften so unentbehrlich sep, als in mathematischen Disciplinen: daß es minder nuntich mare, den wichtigen Gang ber menschlichen Gesellschaft zweckmäßig zu leiten, als den Lauf eines Komets zu berechnen ? 1 Was spricht man von Klug des Bas ift Genie, ohne 3wed der Gludfeligkeit, und Gewißbeit ber Maafregeln? Wo findet man mehr Beuspiele des Genies, als eben in den Wissenschaften, wo man sich des bochsten

bochken Grades der Gewisheit beseißet? Was ist erhabener, als die Natur und ihr Urheber? Nun siehe, wie alles auf das baartleinste berechnet und gewogen wird ! Siehe, wie die Sonne jährlich jeden Punkt ihrer Laufbahn wiederum betritt! Siehe, wie, in der hervorbringung der Naturerzeugnisse, ein unsicht bares Theilchen alkalischen oder acidischen Salzes mehr oder weniger, die Nischung zu Gtst oder zur edelsten Frucht macht!

Uebrigens getraue ich mir nicht, die vorerwähnten Gradleiter zu entwerfen, und ihre wechselseitige Berhaltnisse zu bezeichnen. Was hier folgt, wird nur zum Benspiel des Borgeschlagenen bengefügt.

#### Erfte Gradleiter.

## Wohl des Staatskorpers.

Eigentlich sollte dieser Ausbruck auch das Wohl jedes Mitsliedes in sich begreifen. Die Erfahrung lehrt uns aber, daß man einen Unterschied macht. Nur zu oft stellt man sich die Gesellschaft als ein physisches Ganzes vor, auf welches man alle Ausmerksamkeit ausschließlich richten, und der einzelnen Glieder nur in so weit Rechnung tragen muße, weil sie zum Wessen des Ganzen gehören. Allein, in der politischen Welt muß ein Ganzes anders betrachtet werden, als in der physischen Welt. In dieser werden die Theile nur in ihrem Vershältnisse zum Ganzen behandelt; in jener aber mußen die Theile noch darüber nach ihrem Verhältnisse zu sich selbst anz gesehen werden. Dort sind die Theile nur für das Ganze; bier ist das Ganze nur für die Theile.

Werfter Grad. Die Rettung des Staats vor außerlicher Uebermacht.

3weyter Grad. Die Rettung bes Staats vor innerlicher Austösung.

Dritter Grad. Chre, Ansehen und Ruhm des Staats: welches oft ein Bewahrungsmittel ift. In fleinen Staa-

ten ift ber Weg bagu, unparthepische Gerechtigleit, eble Emfigleit, und Ginfalt ber Sitten.

Dierter Grad. Pracht und Pomp des Staats: welches aber nicht lange verblendet, und fruh oder spath zu einem Zerftorungsmittel wird. — Und so weiters.

## zweyte Gradleiter. Wohl ber nachtommenfchaft.

Die gegenwärtige Generation hat, in Ansehung der Nachkommenschaft, die Pflichten eines Vormundes gegen seine Munbel zu erfüllen. Das wollen aber wenige, und daher findet jede Regierung so viel Widerstand, wenn sie trachtet, den zerstörenden Leidenschaften der Zeitgenossen Einhalt zu thun.

Erster Brad. Benspiele von Tugend.

3weyter Grad. Anstalten, die ben unsern Rachkommen Auftlarung befordern werden.

Dritter Grad. Vorsichtliche Fürsorge in Sachen des Wohls standes. — Und so weiters.

## Dritte Gradleiter. Wohl ber Mehrheit.

Wohl ber Mehrheit und universales Wohl sind nicht einer, lep. Einst schrieb mir ein junger und eifriger Amerikaner: 33 Unste Versassung hat zum einzigen Zweck das höchste Wohl 33 der größten Zahl, le plus grand Bien du plus grand Nom-35 der. " — Ich antwortete ihm:

Votre Principe, s'il alloit être mal-entendu, meneroit infensiblement à l'esclavage. Le plus grand nombre pourroit chercher son plus grand bien dans l'oppression du petit nombre. L'on trouve quelquesois, même chez le peuple, des exemples de ce que j'avance. J'ai connu dans une ville d'Allemagne, une famille d'artisans, dont le chef, sa femme, deux fainéans de fils & une demoiselle, enfant gâté s'il en fut jamais, passojent de longues nuits dans un profond repos. & des jours très - courts dans une parfaite oissveté, de corps & d'esprit, tandis cependant qu'ils n'avoient rien hérité de leur Pères. & qu'ils ne se refusoient aucune des fantaisses, que leur suggeroient une puerile vanité, & surtout la friandise: Leur ridicule morgue m'amufoit quelquefois. Ils regardoient avec dédain ceux de leurs égaux, qui avoient confervé des mœurs simples & l'habitude du travail; & ils témoignoient envers leurs supérieurs une arrogance affectée, parcequ'il falloit. disoient-ils, sentir ce que l'on vaut. Enfin j'appris le dessous des cartes. Il y avoit dans cette noble maison un garcon ouvrier & une vieille servante qui travailloient comme des forçats, n'avoient pas même l'urgent nécessaire, & dévoroient force injures, quand il plaifoit à la demoiselle du logis de faire voir au voisinage, que c'étoit elle qui régentoit l'attelier paternel. Le garçon ouvrier ne savoit comment se soustraire au joug. La tirannie de la Jurande lui défendoit de chercher un autre service dans la même ville, &, s'il eut voulu se placer autre part, son maître & la Jurande lui resusoient tout net un certificat de bonne conduite. La servante épuisée de travail & de mauvais traitemens tomba malade, & fut mise à la porte. Malheureusement elle n'étoit pas bourgeoise de l'endroit, & l'hôpital étoit trop bon pour elle. Enfin la Police enfreignit la loi qui l'en excluoit, pour satisfaire au cri de l'humanité. Ce n'est pas tout. Le maître artisan avoit un créancier qui sollicitoit envain le païement de sa dette, & qui finit aussi par la perdre jusqu'au dernier denier. Vous vovez. Monsieur, que sur le nombre des huit personnes, qui paroisfent dans l'exemple que je viens de raporter, il y en a cinq qui croïoient avoit obtenu leur plus grand bien; mais aussi. que ce plus grand bien du plus grand nombre avoit conduit à l'opression & au pillage des trois autres. Vous me demandez mon principe. Le voici: Bonheur pour tous ceux, sans exteption, que le vice n'a point dégradés; Abondance pour l'ut tile activité de l'industrie, du talent, du génie, &, s'il y a du superstu, Magnificence pour la chose publique, l'Etat, la Religion.

Auf die Mehrheit nehme ich nur Ruckicht, wenn die Totalität das schuldige Maaß des Wohlseyns besitzt, und ruhig genießt. Ergiebt sich alsdann Ueberschuß, so mag man einen Theil davon zum verdienten Wohl der größern Zahl verwenden.

Erfter Grad. Mindere Anstrengung der Arbeit, und sittlische Erholungsmittel.

Zweyter Grad. Daß der nutliche Kunststeiß und ber thatige und veredelnde Geist in allen Fachern die Bequemlichkeiten und hulfsmittel sich leicht anschaffen können, wodurch sie dem Ziel ihrer Bestimmung naher gebracht werden.

Dritter Grad. Wollust bes Geistes. — Die Wissenschaften und schönen Künste sind die Quellen derselben. Sie hat aber auch ihre Gesahr, wie jede Art Wollust. Zum ersten, wenn die Wissenschaften und schönen Künste dahin gemisbrauchet werden, daß sie dem Laster und der Eistelleit schmeicheln. Zwentens, wenn sie, ohne hofnung sür ihre Fortschritte, von Psichterfüllungen abwendig machen. Und drittens, wenn sie empsindliche Eigenliebe ben Weltmannern, Geschmacksmännern und Feuergeisstern ausbrüten. Ich habe Leute gefannt, die mit kabtem Blut eine Ungerechtigkeit etwan bedauerten; die aber eine unschuldige Anmerkung über wissenschaftliche Meynungen und über Sachen des Geschmacks, mit geheimer Rache verfolgten.

### Vierte Gradleiter. Universalwohl.

Das Universalwohl erstreckt sich auf jedes Mitglied der Ge-fellichaft.

Es ift von aller Unmöglichkeit, daß immer jeder Angeho. eige eines Staats, wie in einer Sandlungsgefellschaft, feinen

Antheil an dem allgemeinen Wohl pro rata beziehe. Das betenne ich sogleich. Warum es nicht senn kann, frage man den Schöpfer, der es nicht wollte; der ungleiche Eigenschaften des Geistes und des Körpers, wie auch insonderheit ungleiche Tusgendkräfte den Menschen austheilt; der die Erzeugnisse und übrigen Wohlthaten der Natur in einem solchen Verhältnisse schuf, daß die meisten unter denselben nur einer kleinen Anzahl können zu Theil werden; der die Folgen unzähliger Zusälle dahim leitet, daß in jedem Augenblick Millionen gebohren werden, die nichts besigen, und Tausend, die Schäse über Schäse häufen werden.

So viel es dem Menschen gegeben ist, in die unerforschlich in Wege der Vorschung zu dringen, so läst sich doch aus dem Zusammenhange abnehmen, daß wir die irrdischen Güter als bloße Gaben des Zusalls ausehen, und nur dahin streben sollen, wo die Seele eines Glücks theilhaftig wird, das dem Geringsten wie dem Edelsten, Millionen Menschen wie einem einzigen, in gleichem Maaß, und unerschöpslich, ausgethestt werden kann. Es läßt sich serners abnehmen, daß, wenn der Mensch alles in spstematische Ordnung bringen könnte, also, daß er die Folgen der Begebenheiten lenken und vorsehen mochte, gleich wie ben einer Uhr, den Augenblick wo sie schlagen werde, er, nach Versertigung der Uhr, sich würde zur Ruhe sehen, und seine Seele erschlassen lassen.

Allein, wenn nicht alle die nemlichen Stuffen des zeitlichen Wohlstandes betreten können, so giebt es doch eine gewisse Anzahl Stuffen des Glücks und des Wohlseyns, auf welche, sie alle, ohne Ausnahme, das heiligste Recht haben, so lange sie, durch die Erfüllung der bürgerlichen Psichten, ihren Beytrag darreichen, oder außerordentliche Nothfälle nicht blutiges Opfer abzwingen.

Die burgerlichen Pflichten bestehen in Emsigkeit, Sittlichkeit, und Gehorsam. Sat der Mensch diese dren unzertrennbaren Bedingnisse erfüllet, so ist er befingt auf folgende Stuffen des schuldigen Universalwohls Ansprache zu machen. Erste Stuffe, oder Grad. Seligkeitsmittel, ohne Zersid, rung des Staats. Also vollkommene Duldsamkeit gegen alle Sekten, die das Interesse des Staats nicht von dem Interesse des Bürgers absondern. Und sollte es Sektirer geben, welche Vernunft schänden, und Tugend lästern, die mag der Regent, mit aller Sanstmuth, an solche Oerter hinweisen, wo der Mensch ohne Vernunft und Tugend gludlich senn kann.

3weyter Grad. Sicherheit vor Gewalt und Betrug.

- Dritter Grad. Ruhe des herzens, so viel der Staat felbige gewähren kann. Dieses geschichet durch Ehrsurcht gegen Gerechtigkeit, Unterstützung des nützlichen Fleises, und sorgfältige Vermeidung alles dessen, was Ueberraschung beforgen läßt.
- Dierter Grad. Gefühl der bürgerlichen Freyheit. Es hat mit derselben die nemliche Bewandtniß, wie mit der pshychologischen Freyheit. Sanste Leitung stößt dieses Gefühl ein. Die Erndte wird freylich dadurch weiters ausgestellt, sie fällt aber auch reicher aus. Gründe sind besser als Drohworte; Ausmunterung besser als Besehl; Entwöhnung und Entsernung des Schädlichen besser als plöyliche Untersagung; Auftlärung und Benspiel besser als Beseh; einheimisches Wohlseyn besser als Auswanderungsmandaten.
- Sanfter Brad. Lebensnothburft, das ift, gefunde Rahs rung; Kleidung, aber nicht eiteler Put; Wohnung und Jeuerung; Berpftegung in franken und alten Tagen.
- Sechoter Grad. Anlaß zur Arbeit, und hofnung eines beffern Schickfals fur fich oder feine Nachkommenschaft.
- Siebenter Grad. Gefühl der bürgerlichen Gleichheit. 3ch fage bürgerliche Gleichheit, und nicht Gleichheit des Standes der rohen Natur. Bürgerliche Gleichheit bestehet nicht in gleichem Maaße des Genusses: denn dieses ist in einem Staat ummöglich, und im Stand der rohen Natur nichts weniger als erweislich. Bürgerliche Gleichheit be-

stehet in verhältnismäßigem Bentrag zum Genuß, in gleicher Ausübung der Gesetze, und in gleicher Burdiaung ben gleichem Grade des Verdienstes.

Achter Brad. Sittliche Erholungen, und zu Zeiten ein Zag des Ueberflusses und des Freudenjauchzens.

#### Sunfte Brableiter.

### Wohl der kleinen Zahl.

Bom verdienten Wohl ift hier die Rede nicht ; benn ver-Dientes Bohl ift Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit macht ben Grund aller Regierungspflichten aus. Die Ralle mo bas unverdiente Bohl der fleinen Babl, an und fur fich allein betrachtet, Blat finden fonne, ohne Rachtheil der Totalitat, ober ber Mehrheit, oder ber nachkommenschaft, ober bes Staats, oder der Menschheit, find so selten, bag ich, meines Orte, einem jeden rathen wollte, nie barauf Rudficht zu neh. men. Und boch - Leiber nur ju mahr! - Biele Sehltritte in Regierungefachen rubren baber, daß man bas unverdiente Bohl einiger Bersonen wichtigern Betrachtungen vorziehet. Bedeutet man wenig in dem Staat, fo hoft man badurch etwas mehr ju bedeuten : und hat man ichon Autorität und Anseben, fo fucht man baburch noch mehreres zu erhalten. Rleindenkeren und Gewaltsucht find alfo die Quellen des Hebels. Und wenn noch dieg alles blog aus tindischer Dantbarteit fur einen intereffirten Besuch geschiehet, mit welchem Ramen werden wir ein folches Berfahren bezeichnen? Rurzsichtige Lobredner ruhmen Gnadigfeit ohne Unterschied. 3ch versichere aber, daß in den meiften Fallen das größte Lob fenn follte: " Ben ihm vermochten Besuche nichts."

### Sechste Grableiten

#### Wohl der Menschheit.

Der erfte Grad bestehet in dem Nichtschaden. Dan hat schon viel für die Menschheit gethan, wenn man das hochste

Wohl seines Baterlandes befördert, ohne den übrigen Rationen Rachtheil zuzufügen.

Der zwente Grad bestehet barinn, bak ein Staat fich ber Amaelegenheiten ber übrigen annimmt; die Untoften von Unternehmungen bestreitet, beren Einfluß fich über die gange Menschbeit verbreiten wird ; in Ungludbfallen Sulfe und Troft barreicht; felbft mahrend bem Krieg hofpitalitat und Menfchlich. feit ausübt; Die schwächeren Staaten wider ungerechte Bewalt schützet ; innerliche Zwistigkeiten ben Berbundeten vermittelt, gleich jedem guten Burger, ber bem unruhigen Rachbarn ben Sausfrieden wieder herftellt. - Das find die Saupttennzeichen bes Bentrages eines Staats zum Bohl der-Menich. Und wie febr muß man nicht über ben Gedanten frobloden, daß diese Buge nicht aus einer Mealwelt, sondern aus bem, mas geschiehet, find entlehnt worden! Gie werben tommen die Zeiten, wo das Band der bruderlichen Liebe alle Belttheile vereinigen foll; wo eine Religion, die des Bergens, alle Seften vereinbaren wird; wo fein Monopolist als die Matur, teine Ginschränkungen als die der Unthatigfeit, teine Borrechte als die des allgemeinen Boble, werden geduldet fenn; wo die Menschheit, unter einem Senat von Monarchen und Regenten, das Recht über thre Angelegenheiten ruhig erwarten wird; wo Keftungen und Armeen Bollftredungsmittel ber Spruche ienes Senats, und nicht Mittel bes Angrifs fenn werben; wo end. lich bie veredelte Seele bes Menschen bas Rathsel seiner Befilmmung wird aufgelofet haben : " Gelbftloswindung aus bem " Stand ber Wilbheit in ben Stand ber emigen Beisheit! 20 Wiederaufrichtung bes verfallenen Menschen! Wiederein-" fetung in Ebens immerblutende Gefilden! "



# Geschichte

der

Stadt und Landschaft Bafel.

Erfte Periode.

Erfter Band,

¥

### 4 Erfte Beriode. Die freven Rauracher.

racher Nachbarn ber Selvetier, er sagt aber nicht, wo fe an einander grangten. Singegen finden wir ben ibm eine Stelle, welche ben Raurachern unfre Begend gleichfam absvricht. Gie fiebet im 4ten Buch feines gallischen Rriegs, wo er ben Lauf des Rheins also beschreibt: "Diefer Rluß nimmt feinen Ursprung ben den Leponntiern, und flieft von dort hinab vor dem Gebiet der " Mantnater, Belvetier, Sequaner und Mediomatrifer " porben. " Run befaffen bie Sequaner und Mediomamatrifer, bas jepige Elfaß, und fie werben, von Cafar, aleich nach ben Belvetiern acfest; also waren die Einwohner hiefiger Gegend feine Rauracher. Daß er fie etwan unter ben Sequanern begriffen habe, tann auf teine Beise mit ber Ergahlung bes gallischen Rriegs befeben, da bende Bolter mit einander nichts gemein hat-Eben fo wenig fann man glauben, daß Cafar die Rauracher mit ben Selvetiern verwechselt habe, da er he in so vielen Stellen von einander unterscheidet. Zum Benfviel, will er das herennische Gebirg beschreiben, so sagt er und (libro VI. cap. 25.) " ber herennische " Bald in Germanien nimmt feinen Anfang ben ben Sel-" vetiern, Remeten und Raurachern." Also waren Selvetier und Rauracher nicht das nemliche Bolt. Ra die Remeten werden noch zwischen bevden gesett. Remeten gewesen, ift unbefannt. Man findet nachber Memeten ben Speier. Diese tonnen es aber nicht fenn. Daber haben einige vermuthet, man muße, anftatt Reweten Rantuaten lefen, welche im Bundtnerland eindefeffen maren.

Die Ungewißheit über das eigentliche Baterland unfrer alten Stammpater, vermehrt noch die fogenannte Tabu-

la Theodosiana, eine Art Reisecharte des romischen Reichs. In berselben findet sich mit großen Buchstaben ber Name Rauraci zwischen dem Laufannersee und den Ballisergeburgen.

Der Leser erwarte tein vereinbarendes Spstem von mir. Die Sache lohnt der Muhe nicht. Ich werde mich an der bisherigen Meynung halten.

Was die Etymologie des Namens Rauraci betrifft, so hat man folgende nichtsbedeutende Muthmaßungen ertünstelt. Entweder soll der Name, wegen den rauhen Neckern, oder wegen den rauhen Rachen, so die Gebürge gleichsam bilden, gegeben worden senn; oder man leitet ihn auch von zwen Silben Ror und Ach her, welche, in der nralten Sprache Wasser sollen bedeutet haben: also wäre Raurach so viel als Wasserwasser.

Der Rhein war vor und zur Zeit der Romer die Marchlinie zwischen Germania und Gallia. Die drey Haupttheile von Gallia waren Belgia, Celtica und Aquitania. Die Celtica saste alles in sich, was zwischen dem Ocean, der Loire, der Seine, und dem obern Rhein gelegen. Folglich gehörte diese Gegend zur Celto-Gallia, und das jesige klein Basel zur Germania. Casar sagt a), die Gallia Celtica berührt, von Seiten der Sequaner, und helvetier, den Rhein. "Celtica wird aber hier nicht in dem ausgedehnten Verstande genommen, nach welchem einige Gelehrte ganz Europa darunter verstehen. Gleichwie der Name Indien solchen Welttheilen zu unsern Zeiten gegeben wird, die mit einander nichts gemeines haben.

<sup>21 3</sup> 

a) Lib. I. c. 1. de bello gall.

Jebe dieser Abtheilungen von Gallien begriff verschiedene Bellerschaften. Die schwächern unter denselben
ergaben sich gemeiniglich den mächtigern, in eine Art
Schut und Mientele. Man hat die Frage aufgeworfen,
verdie: Musucher gang unabhängig, oder Schutzenossen
einen: andern. Ablterschaft gewesen? Der Versassen der Geschichte von Franche-Comté b) läst es sich sehr angelegenssen, in-beweisen, daß die Nauracher zu den Sequaneun, diesensunten Bewohnern der Franche-Comté,
gehört haben.: Sprengeint seinen Vorlesungen über die
heiverische Geschichtere), macht hingegen ans denselbeneinem der vier Gauen oder Kantonen der Helvetier.
Vermutstich aber wollte er nur mit seinem Leser lurzweilem:

Die Rauracher hatten Borfer, und weniaftens eine-Stadt. Das folieft man mit Recht aus Cafars Berichten d); wo fie aber-gelegen, und wie fie geheißen, iftunbefannte Min glanbt', bag bie Sauptfindt ben Ramen Raurica, ober Rauricum geführt habe; und einige sesen sie an den Drt., wo nachgehends Augusta Rauracorum gebauet-worden; andere aber verseien sie in das Aridibal, wie nun bas Dorf Kritt liegt. Frid foll sogae von Raurica herfommen; Raurica, Ravrica, Vri-Sprent gehet noch weiter, und verfichert. und, baf die Stadt Bafel lange vor Cafars Reiten gefanden, und der Stadt Raurica das Alterthum freitig. mache. Loys de Bochat in seinen Mémoires sur l'histoire de la Suisse e) hatte schon vor Spreng diesen unnuben Traum druden laffen : boch gewährte er benben Stadten ein gleich hobes Alterthum.

b) T. I. pag. 53. seq. c) Pag. 20 - 29. d) De bello gall. I. L. c. 5, e) T. III. p. 98,

## Zweytes Kapitel.

## 11eber die Sitten und Berfassung der Rouracher,

Die Einwohner dieser Gegenden, sie mogen Rauracher ober Sequaner geheisen haben, waren Gallier, und wir können uns also einigen Begriff von ihren Sitten und Berfassung machen, aus den Nachrichten, so uns die Alten von den Galliern überhaupt hinterlassen haben.

Die Saupttlaffifitation ben ben Galliern beftand in bem Unterschied awischen Fregen und Leibeigenen. Unter den Fregen bemerkte man die Bornehmen und die Die Bornehmen farafterifirt Cafar f) burch folgende Borte: Homines qui aliquo sunt numero atque honore, oder, Leute die in einigem Unsehen und Die Gemeinen nennt er Plebs , Bobel. Chre fteben. Die Bornehmen waren die Druiden und Ritter oder Die Druiden find eigentlich die Priefter, Rich. ter, Merate, Geschichtstundige, Poeten und Lehrer ber Ration gewesen. Allein ihre Biffenschaft war mehrentheils Aberglauben und Geheimnif. Uebrigens genof. fen fie Befrenung von Anflagen und Kriegebienft, fie hatten hingegen auch wenig Gewalt, wenn die Kriegs leute fich weigerten, ihren Spruchen ober Rath nachzu-Die Ritter ober Reuter waren jene Fregen, bie den Rriegodienft ju Pferde verfaben. Unter ihnen zeichneten fich insonderheit die Ebeln und Reichen herpor. Edeln biefen Diejenigen, beren Aeltern und Boraltern bie bochften Burben befleibet hatten. Benn fie ait gleich Reichthum befagen, fo warfen fie fich ju Oligar. chen auf. Es fiel einem reichen Cbeln nicht schwer, ein jablreiches Gefolg jusammen ju bringen. Die armern Ritter und Fregen verbanden fich, Lieb und Leib wider alle mit ihnen au theilen. Man nannte fie Ambacti, Soldurii, Clientes. — Uebrigens waren die Quellen bes Reichthums ben ben Bornehmen, Die Arbeit ber Leibel genen, der Krieg, und die Bachtung der Rolle. auferliche volitische Berfaffung ber gallischen Bolterichaften, alich, in einigen Rudfichten, einer allgemeinen Confoderation. Die Druiden aus allen Bolterschaften versammelten sich jährlich an einem geheiligten Orte mitten in Gallien, unter bem Borfit eines Oberhaupte, welchen fie felbft erwählten. Bir finden auch, daß in wichtigen Kallen, wo es um die allgemeine Sie cherheit zu thun mar, die Gallier Tagfagungen gehalten haben, welche von den vornehmften Magiftrateversonen beschidt wurden: ba trafen fie allgemeine Bertheidigungsanstalten, und bestimmten bas Contingent einer jeden Bolferschaft. Außer biefen Rallen aber, maren fie in immermabrendem Krieg mit einander. Und Reid und Wetteifer brachten bie Sachen endlich babin, daß bie Romer fie unterjochten.

Ben jeder Bolferschaft findet man eine oder mehrere bobe Burden, die gemeiniglich mit einem hohen Grade von vollstreckender Gewalt verhunden waren. Ben den Neduern, zum Benspiel, hatte der Borfteher der Bolfer, schaft, oder, nach ihrer Benennung, der Vergohretus, Wlacht über Leben und Tod g), deswegen erwählte

g) Cæfar de bello gall. I. I. c. 16. & I. VII. c. 32.

man anch jährlich einen andern. Der Verfaffer der celtischen Alterthumer behauptet aber, daß dieses Recht nur in Kriegszeiten dem Vergobretus sen gegeben worden.

In jeder Verfassung waren insonderheit Rathsverfammlungen, und zwar sehr zahlreiche. Die Nervii unter andern hatten sechshundert Rathsherren. Sie wurden aus den Vornehmsten der Volkerschaft gezogen b).

Endlich waren die Bolksversammlungen ein wesentlicher Theil der gallischen Konstitutionen. In denselben mußte alles behandelt werden, was das gemeine Be-De republica nifi per Concilium loqui fen angiena. non conceditur i). Die Sauptwahlen wurden auch Da vorgenommen, Staatsverbrechen geftraft und Rriegs. auae beschloffen. Ben diefen Bersammlungen zeigte fich insonderheit die Uebermacht der reichen Ebeln. - 3ch kann nicht bestimmt fagen, ob der Plebs oder die Gemeinen, anch ben ben Boltsversammlungen erschienen, und einige Gewalt angubten. Mehrere Stellen ben ben Alten laffen vermuthen, fie sepen von denfelben gang ausgeschloffen gewesen, andere hingegen zeigen, baf fie meniaftens zugegen waren k), und zwar nicht immer ohne Ginflug.

Die Gallier ehrten insonderheit den Abgott Mercwrins, als den Erfinder aller Runfte, den Begleiter der Reisenden, und den Beschüper der Handlung und des

h) Strabo l. IV. p. 301. i) De bello gall. l. VI. c. 20.

k) De bello gall, lib, I, c, 4. — lib, I, c, 18. Strabo, 1, IV, p, 301.

Erwerbs. Rach ihm ehrten sie noch Apollo, als Gott der Arineplunde, Mars als Gott des Krieges, Aupiter als Gott bes Simmels, und Minerva als Borffeberinn aller Arbeiten. Doch lehrt uns Justinus, das Minerva erft fpath in die Rabl ihrer Gotter fen aufgenommen worden. Uebrigens vermuthet man, mit ziemlichem Grunde, daß Mercurins ben ihnen Teutates geheiffen: Mars, Helus: Apollo, Belenus, und Jupiter, Tarranis. Pelloutier, in seiner Histoire des Celtes 1), behanntet, das Marcurius und Mars die nemliche Gottbeit gewesen. Teut foll so viel bedeutet haben, als Bott, and As, (wovon Hesus), so viel als Herr: Es hatte Hesus Teutates also durch Herr Bott überfest werden mußen; und man habe, aus Arrthum, diefe awen. Barter für Ramen von awen befondern Gottheiten genommen. Allein Cafar unterscheibet bende Abgotter von einander, nicht nur in Ansehung ber Ramen, fondern auch in Ansehung der Attributen, wie auch des Stanas, da er den Mercurius zuerft neunet, und den Mars nur nach bem Apollo. Der Berfaffer ber celtifchen Alterthumer m) gebet aber noch weiter. Rach ibm, foll as oder es das thatige Grundwesen bedeutet haben, welches die Materie burchdringt und fruchtbar macht. Diefer Rame, mennt er, wurde bald einzeln gebraucht, hald mit andern Warten, die besondere Eigenschaften ausbrudten, verbunden. Anftatt Belenus und Tarrawis, muße man Belenes und Tarranes lesen, und für Hesus, es allein. Nach diesem Softem wurde as oder es, und nicht Teut, Gott bedeutet haben.

<sup>1)</sup> l. III. Ch. 7. m) p. 125. feq.

Die Govenbilder ber Gallier waren eine hohe Eiche n), ober abaehauene Stamme, und ungebilbete. Rlobe. Ob alle vorgenannte Gottheiten burch Bilder vorgeftellt wurden, ift mir unbefannt. Benigftens thut Cafar nur ber Simulatern bes Mercurins Melbung. Und die übrigen Schriftfieller reden von der Sache nurüberhaupt.

Bon Tempeln wußten ble Galler nichts. In bidbeschatteten Balbungen verrichteten fie ihren Gottesbienft.

Der Gottesbienft beffand meiftentheils in Menfchenopfern und blutigen Geremonien. Frenich wurden baan Strafenrauber, Diebe, andere Miffetbater und-Gefangene gewidmet. Doch in Ermanglung schulbiger-Menschen weihete man auch unschuldige Bersonen. An vielen Orten hatte man ju foldbem Gottesbienft ungeheure Belder , fo aus Beiden geflochten maren; biefe wurden mit Munfchen angefüllt, und hierauf angezundet und verbrannt : Mit bem Blut ber geschlachteten Opfer besprengte man bas umftebende Bolt, und die Baume bes Balbes. Die Ueberrefte hieng man in dem Sanne auf. Mel:vorgegebene Abficht eines fob den Gottesbienftes mar verschieben. Balb gefchah es, um aus dem Rinnen des Minte Wabelagungen ju giehen ; balb' um bie Erhaltung: feines Bebens : benn fie mennten, bag bie Gotter nicht anderft befanftiget werben tonnten, als burch bas Leben eines andern. Der Berfaffer ber celtifchen Alterthumer o) erklart, auf eine fehr mahrscheintiche Wtife, die geheimen Absichten, welde baben mogen obgewaltet haben. Ben wilben Rriegern war das menfchliche Unfeben au. fcwach, um Lei-

n) Maxymus Tyr. 38. - Lucanius 1. 3. v. 412. 0) p. 143.

bes- und Lebensstrafen über einen frenen Mann zu ertennen, und zu vollstreden. Die Macht des Aberglaubens ward ju Bulfe gerufen. Die Druiden allein konnten Dieselbe verfugen, nicht als menschliche Berordnungen, fondern als Befehle der Gotter. Dief erflart infonderbeit, warum fie ben Grundfat einfloften, daß Stra-Benrauber und andere Berbrecher den Gottern angenebme Opfer waren. Und was die Unschuldigen betrifft, so muthmaket der gedachte Schriftsteller, daß es ohne Zweifel folde gewesen, die man los zu werden wünschte. -Der amente Gegenkand des Gottesbienftes beftand in. der Beibung eines Theils der im Rrieg gemachten Beute. Sie wurde, nach erhaltenem Sieg, in geheiligten Orten aufammengehäuft, und von den Druiden bewahrt. Gemeiniglich wurden biefe Reichthumer in Geen oder Moraften aufbehalten. Bielleicht, damit es schwerer fele, die geheimen Entwendungen ber Druiden gu bemerten. - Ru ihrem Gottesbienft tonnen auch jene Kenerlichkeiten gerechnet werden, mit welchen fie, an bestimmten Tagen im Sahre, gewiffe Gewächse sammelten, als Die Gichenmiftel, woraus fie ein Getrant machten, bas allen Menschen und Thieren Die Fruchtbarkeit gemabren , und wider alle Gifte ein ficheres Mittel fenn follte.

Bon den Lehrsagen der Druiden find einige bis auf und gekommen p). — Die Gotter ehren, nichts boses thun, und Standhaftigkeit ausüben, waren die Hauptpunkte ihrer Moral. Ihre Gerechtigkeitsliebe war berühmt. — Sie lehrten die Jugend vieles von der Macht

p) Diogen. Laert, proæm. p. 5. — Strabo l. IV. p. 302. Cæfar de Bello Gallico. Pomponius Mela l. III. c. 2. p. 73. Valerius Max. l. II. c. 6.

ber Gotter, von der Ratur der Dinge, von der Groffe. ber Welt und bes Erdballs, von dem Lauf der Geftirne. - Die Belt fen unverganglich; boch wurden eink Wasser und Reuer die Oberhand nehmen. - Die Seele fen unsterblich, und nach bem Tode werde fie in andere übergeben. Mit biefer Lehre der Auswanderung der Seele tann ich aber folgenden Gebrauch nicht vereinbaren. Die Gallier lieben , mit voller Ruverficht, Gelb unter bem Beding, aus, baf es, nach bem Tobe, in dem andern Leben follte wieder gegeben werben. Sie Schrieben Briefe an ihre Bermandte und Freunde in ber andern Belt; fie gaben biefe einem Berftorbenen mit in das Grab, oder warfen fie ibm auf dem Scheiterhau-Daher wollte ich lieber dem Bomponius Mela Glauben benmessen, der zwar mit Cafar darinn übereins tommt, baf die Druiden die Unfferblichteit ber Geelen gelehrt baben, nicht aber, baf die Seele in eines andern Rorper übergieng, sondern lediglich zu den Berfforbenen fuhr, um ein zwentes Leben anzufangen. Vitam alteram effe ad manes. - Endlich lehrten die Druiden, das die Gallier alle von dem Bluto abstammten. gablten fie die Zeiten durch die Angahl der Rächte, und machten ben Anfang ihrer feverlichen Tage mit ber vorhergehenden Racht. Bas dieser angebliche Ursprung bedeuten follte, melden die Alten nicht. Gleichfalls if unbefannt, ob fie Bluto als Gott verehrten. ftens wird er nicht unter die Rahl ihrer Gotter gerechnet. Diejenigen, die der Mennung beppflichten, daß die dren Gotterbruder der Griechen und Romer, Jupiter, Nevtunus und Bluto, nichte anders waren als die bren Sobne des Road; und daß der dritte, Cham ober Plu-

#### 14 Erste Beriode. Die frenen Rauracher.

to, der Stammvater der Afrikaner, Egyptier und Phonizier gewesen, könnten aus dieser Lehre, als aus einer Tradition, die Muthmaßung herleiten, daß die Afrikaner oder die Phonizier Gallien zuerst bevölkert haben. Alsbann würde das so bestrittene System des Prosessor Schöpflins einen neuen Grund gewinnen, als welcher den unsprünglichen Sip der wahren Celten in Narbonien gestest hat.

Bekannt ift übrigens, wie geheimnisvoll die Lehrart der Deniben gewesen. Berboten war es, ihre Lehren in Shriften abmifaffen and alles mußte auswendia aclerut werben. In biefen Gedachnisubungen brachten ·manche Schäleribis gusanzig Jahre zu. "Der Unterricht aefchabe in Sobien-und-an abgefonderten Dertern. Dem Gebeichtnif famenufit boch bierinn aut Salfe, bag ibre meiften Lebren in Berfen enthalten waren. . Cafar bermutfiet) baf das Berbot, etwas fantitich aufenfeben, gur 1966tht hatte & baff-threi Censtige micht muter bas Bolt gebriecht wurden zumbebann ; daß die Jugend, bepider inmadichtein fichenuf Bufdetebenes zu verlaffen ... das Webaichtnis inben ind fracten fullte. Stefen Buthma-Sung en wollen win eine beite benfigen : bumit bie Quuliben ib brech theine Binthiteblel when Anthingen , frener lenne nebtsten plebre einenerfleben, nach Goffalt ber Um-Midtebe: 4-Autogulenen.

Miensbeit-Galierner war die Renteren beffer als das Fustonis (p). — Ihranulitarische Beibang vestande in Binem Tongen Beibedas soschno-Ermel und um den Leib ifostzegütterwars Tinter demfelden hatten sie einen gestoch

<sup>10</sup> p Strabe: p. 1299.

tenen oder schuppigen eisernen Panzer. Iteberdieß trugen sie bisweilen noch eine Art Oberkleid von Wolle, das vorne offen war. Ihr Schild war groß und gemeiniglich nach der Gestalt des Leibes gebildet und hieß Tyreos. Ihre Helme waren von Erz, und hatten oben allerlen Zieraten, so Vogel und Thiere vorstellen sollten. Ihr Schwerd war lang und breit, aber ohne Spipe, und hieß Machiera. Sie trugen solches an der rechten Seite, wo es an zwen eisernen Ketten hieng. Die Lanze war lang und hatte eine anderthalbschuhige eiserne Spipe. Ihr Pfeil hieß Gesum, und war den Gastiern ganz eigen r).

Die Ganlet Batten Buchkaben, fie waren über drie difd, und bienten nur jum Gebrand bes gemeinen Lebens. Religion, Biffenschaften, und, wo ich nicht irre, Befete sogar wurden dem Gebächtniß allein anvertrauet. Sollte diefes nicht beweifen, bag'ibre Berfaffung und Lebren alter waren, als die Antunft der Griechen in Gal lien? Ueber die Zeit, wo fie mogen angefangen baben . fich der griechischen Buchftaben zu bedienen; ift an erinnern, daß die Griechen etwa fünf ober sechshundert Jahre por Chrifti Seburt, eine handelnde Rolonie an bem Orte, wo nun Marseille liegt, aufgerichtet hatten. Ja, ben vierbundert Rabren fruber noch, foll gur Beit bes trojanischen Kriegs, unter ber Anführung bes'Antenor, ein griechifches Pflangvolt fich" in Ballen niebergelaffen baben s); und die Averni, eine galliche Bollerichaft; leb teten, nach des Lufaitus Erlählung; thren Urfstung von demfelben ber.

r) Alfat, illuft. T. L p. 66, s) Titus Livius lib. I, sap, I.

#### 16 Erste Periode. Die frepen Rauracher.

Bon den Kunsten der Gallier wußte ich nichts anders zu sagen, als, daß sie Gold und Sisenarbeiter, wie auch Färber mußen gehabt haben. Welches aus der Beschreibung abzunehmen ist, welche die Romer uns von ihrer Kleidungsart hinterlassen haben.

Ein sehr einträglicher Zweig des Handels war, insonderheit in unsern Gegenden, die Aussuhr des eingesalzenen Schweinesteisches und der wollenen Ueberröcke oder Mäntel, welche sie die Auf Rom verschickten e). Sie hatten unermestliche Sichenwälder und Baiden. Die Viehzucht der Schafe und Schweine war dadurch sehr befördert. Ihre Schweine blieben beständig unter frenem Himmel, und waren größer und stärter als die von Italien.
Da Milchspeisen die gewöhnliche Nahrung der Einwohner waren, so müßen sie auch die Jucht des Hornviehes
getrieben haben. Ein gleiches läst sich von der Pferdäucht
schließen, da ihre Renteren gerühmt wird. Frucht baueten sie auch, aber nicht gern. Reben hatten sie keine,
und wenige Obstarten.

Sarscher, in seiner Beschreibung der zu Augst entdeckten Munzstätte, thut, im Vorbengehen, Meldung von gallischen, oder celtischen Munzen, deren Ursprung; sagt er, über die Zeiten des Casars hinauf gesept werden muße. Ich wünschte, daß er angezeigt hätte, wo solche Münzen sich vorsinden mögen.

Die Gallier waren von großer Statur, aber doch kleiser als die Germanier und Brittanier. Sie waren dickleibig, und hatten eine weisse haut, blaue Augen, und rothgelbe Haare. Sie waren hastig, rasch und muthig; hiel-

t) Strabo p. 301.

hielten aber nicht lange aus, und konnten die Sipe nicht vertragen. Bas mir in ihrem Karafter miffällt, find die vielen Thranen, welche fie fich nicht schamten vor dem Cafar zu vergießen. Uebrigens waren fie leichtfinnig; unerträglich im Glud, und gang niedergeschlagen im Unalud. Sie bielten viel auf ihren Aufzug. Golbene Retten trugen fie an ihren Salfen, Armen und Sanden. Um bie Karbe ihrer Saare ju erhoben, pflegten fie felbige mit Lauge und einer Seife von Unschlitt und Afche gu beigen. Benn fie Burben und Memter befleideten, fo mußten Gold und glangende Karben auf ihren Rleibern prans gen u).

Die Vielweiberen mar ben ben Galliern nicht unbetannt. Jeder Sausvater war, in Ansehung seiner Bei ber, Rinder und Leibeigenen, Richter über Leben und Tob. Bar ein Vornehmer eines verdächtigen Todes geforben, fo tamen die Bermandten gufammen, festen bie Beiber bes Berftorbenen auf die Folter, und, wenn fie fehlbar erfunden wurden, thaten felbigen alle mogliche Qual an x). Uebrigens beforgten bie Frauen und Rinber das gange Sauswesen. Es tonnten Die Gobne por ihren Aeltern nicht diffentlich erscheinen, bis fie im Stan-De waren, Rriegsbienfte au leiften.

Die Gallier schlugen gemeiniglich ihre Wohnungen in ber Rachbarschaft von Balbern und von Riaffen oder Bachen auf. Diefe Bohnungen maren theils aus Brettern, theils aus Gattern und Surben gemacht, vermuth. lich wegen dem Rauch und dem Licht. Sie waren rund. formia und mit einem großen Dach bebedt y).

u) Strabo p. 101. Plinius lib. 28. c. 12. x) De bell. gall. 1. VI. c. 30. y) Strabo p. 301.

Erster Band.

Die Gallier hatten toftbare Leichenbegangniffe: benn mit dem Verstorbenen wurde alles verbrannt, was ihm am theuersten gewesen. In den altern Zeiten mußten sogar diejenigen Klienten und Leibeigene, die er vor andern geliebt, sich auch mit braten lassen.

Ueber die Sprache der Gallier ift es schwer etwas zuperläffiges ju behaupten. Reine einzige Phrafis von berfelben ift bis auf uns getommen. Gingele Borter und Ramen find die Ueberbleibsel, aus welchen man versucht hat, Softeme aufzuführen. Ginige glauben, bag alle europaische Bolter nur eine Sprache geredt haben; bas nennen fie die celtische ober teltische Sprache. Bie viele abgeschmadte Traumerenen und Banterenen aus diefem Softem entsprungen find, ift jur Genuge betannt. Die andere Mennung fest mehrere Mutterfprachen in Europa, und verdient ben Borgug. herr Schloger, in feiner Abhandlung von ben Stammvollern bes europaischen Rordens, jahlt in dem einzigen weftlichen Theil Europens, drep folche Sprachen: bas Bastifch, das Galifch und Das Rymetich. Das Galifch mare, nach feinem Syftem, Die uralte Sprache unfrer Gegenden gewesen. Schopflin hat aus dem Batois der vogefischen Gebirge eine Angabl Borter ausgesucht, die mit teiner bekannten Sprache einige Berwandtschaft haben, und vermuthet, bag es Refe vom Celtischen find. Wir wollen einige anführen:

Ailombrate, eine Schwalbe. Bielleicht kömmt Aile von Ailom, und ausbreiten von brate. Also, ausgebreitete Flügel.

Baibaine, eine Kurbis. Baichatte, ein Madchen. Bane, blind. Beune, Quelle ober Brunn.

Chioechai, blasen.

Combe, ein Thal.

Qyentschi, ein Garten.

Sevré, die Stirne.

Equeupai. spenen. Eqqy bedeutet noch in und serm Dialett so viel als Unflat. Eupai und ausspeyen sind vermuthlich einerlen.

Creuchon, die Klepe.

Voeteusse, Miche.

Coincoerre, ein Manentafer.

Der Dialett unfrer Stadt und Landschaft hat viel eigenes. Ob alles aber Ueberbleibfel ber aglischen Graf de, ober bes pratten Deutschen, ober bes Romrischen beiffen tonne, wird lange unausgemacht bleiben. Dans che Borter maren übrigens noch vor vierbundert Sabren in andern Brovingen Deutschlands gang und gebe. Uns Dere find nichts anders, als schlechtes Latein ober Kransoffch, s. B. Ucte für Bafferleitung , tommt von Aqueduc. Bieles ift verdorbenes Deutsch. A. B. von Etwas th das verrusene Ebbis ofine Aweisel nach und nach gebildet worden: etwas, etwes, etwis, (wir sagen ja is für uns), etbis, ebbis. Bon bem Ebbis ift vermuth: lich Ebber, jemand, oder, etwelcher, gemacht wor-Deffen ungeachtet tonnte man eine aute Unjahl befonderer Borter fammeln, beren Urfprung nicht leicht gu bestimmen ift. Als:

Eistert, immer. Arurre, hart anreben, Bantschen, prügeln. Bausen, jechen.

# 20 Erfe Feriede. Die fregen Manuscher.

line, Enderpoppe

Danier, Menthammerung. Dimber eber dunmer und Dammerung michten boch mehl auf euser Marzel entheroffen fepa.

Doll, foise.

Gumpen, springen.

Gefeinen, Beidt.

Garichen, regnen.

Hocken, ben einem befändig foen.

Huschen, Edlage, Ohrfeigen.

Keuen, verbriefen.

Keyen, werfen.

Kitteren. ladjen, vielleicht von girren.

Krasmen , in die Sohe flettern.

Losen, suboren.

Luegen, schen, schanen. Dieses Wort ift vermuthlich gang gallich. Lugdunum, das jenige Lyon, ift von Lug und dunum gusammengesepet. Dunum bebentete ein Berg, eine Sobe. Das alte Lyon fand auf einer Anhobe. Also hatte ber Name Lugdunum die namliche Bei deutung als Schanenberg.

Nielen, wihlen.

Muni, Stier.

Nuefer, munter.

Pflennen, laut weinen. Pflennen tommt vielleicht von flere.

Die Pilger, das Zahnfleisch.

Tufol, buntel, nicht glangenb.

Waselig, artig, nett.

Wäffelen, plaubern.

Waidlig, Schiffernachen, Rahn.

Die Endsplben sind zwar nach deutscher Art. Das Insnitis endiget sich, z. B. in en, da selbiges, in den vorhin angeführten Wörtern des vogesischen Patois, in ai, nach griechischer Art, ausgehet. Allein die deutschen Völlerschaften, welche das disseitige Ufer des Rheins schon zu Zeiten der Römer bewohnten, können die ausgenommenen gallischen Wörter germanisisch haben, wie man es heut zu Tage mit den französischen Wörtern noch thut. Der Professor Spreng soll eine zahlreiche Kollektion über unsern Dialekt hinterlassen haben. Ich besorge nur, daß er, ben Sammlung derselben, zu sehr in das System einer allgemeinen europäischen Sprache eingenommen war.

So weit unsere Nachrichten über die Verfaffung und Sitten ber Rauracher. Uebrigens ift außer allem Zweifel, daß die gallischen Bolterschaften unglücklich waren. Einige reiche Ebeln und Lieblingeflienten mogen wohl ihr Schidfal hochgeschapt haben; bie Ration im Gangen war aber bedaurenswürdig. Alle Uebel mußte fie leiden, welde nothwendig in jeder Berfaffung berrichen, wo erblis che Landeigenthumer bie Bewalt ber Baffen und ber Regierung faft ausschließlich befagen, und von teinem erblichen Monarchen im Raum gehalten wurden ; und wo alle Aufflarung bem Bolt unterfagt, Die Religion und Biffenschaften als Geheimniffe behandelt, und, fo au fagen, eine Art Breffmang bas Grundgefen bes Staats gewesen. Ja, obschon fren, waren die Rauracher ungludlich, weil fle von der burgerlichen Frenheit teinen Begriff hatten. Eben weil fie ju fren maren, wollten fie iber ihr Eigenthum nach Belieben schalten und walten, und das Leben ihrer Leibeigenen, ihrer Weiber, ihrer Kinder hieng ganz von ihrer Willführ ab. Weil sie zu fren waren, wollten sie herr über sich senn, ergaben sich selbst als Leibetgene oder als Alienten den Ebeln und Reichen, und stiffteten in dem Staat kleine Staaten, die das Baterland beständig erschütterten. Weil sie zu fren waren, wollten sie müssig, und doch prächtig einhergeben, und da mußten sie ranben und Stlaven machen. Weil sie zu fren waren, gehorchten sie nicht frenwillig der Stimme der Bernunft, und da mußten Betrng, Aberglauben und Schalkeit, pon Seiten der Druiden, gebraucht werden.



# Drittes Rapitel.

# Von dem Ursprung der Rauracher.

Heber ben Ursprung der Rauracher, wie anch der übrigen Gallier findet man ben den Alten nichts zwerläßiges. Sie haben uns einige Fabeln hinterlassen, welche sie aber schon für solche angesehen haben. Die Monche im Mittelalter haben Erdichtungen für Wahrheiten ausgegeben. Und die Neuern, mit einem Bombast falscher Gelehrte heit, haben uns Sosteme aufdringen wollen. Wir mechen mit diesen den Ansang.

Sinige wollen, daß unfre Gegenden turz nach der Sundfuth fenen bevoltert worden. Unter der Anführung bes Astenes follen die Rachtommen des Noah, von dem fcmarzen Meer ber, langs der Donan hinauf, die Berge des Schwarzmalbes überstiegen, und über den Rhein ge-

III. Rap. Bon bem Urfprung ber Rauracher. 23

fest haben, um fich hier und weiters in Gallien nieder-

Einige lassen uns nicht so geraden Wegs aus dem Orient herziehen, sondern glauben, daß diese Gegend lange de geblieben, und nachgehends von den Teutonen oder Germaniern sep zuerst bevöllert worden. Sie gründen sich auf die jetige Aehnlichteit der Sprache. Welches höchst lächerlich ist, da diese Sprachähnlichteit von den spätern Auswanderungen der Deutschen herrührt; und insonderheit, da Casar uns berichtet, daß wir Celto-Gallier gewesen sind, und daß die Germanier die gallische Sprache nicht verkanden. — Ferners bernsen sie gallische Sprache nicht verkanden. — Ferners bernsen sie stehe wohner der Alpen Halbgermanier waren: dieß aber kann in Ansehung der Graubündtner wahr seyn, und uns doch nicht angehen.

Eine dritte Meynung macht aus den Raurachern eine Rolonie der Gallier; und hat wenigstens diesen Vorzug vor den andern, daß sie dem Zeugnis der Alten nicht widerspricht. Loys de Bochat in seinen Mémoires b) sührt diesen Gedanken weitläusig aus. Nach seinem System haben die Stifter der helvetischen Völkerschaften, ungefähr 600 Jahre vor Christi Geburt, von dem südlichen Gallien her "ihren Weg angetreten, und ihre Rolonien, eine nach der andern, errichtet. Es war ben den Galliern gebräuchlich, daß das Pslanzvolk den ursprünglichen Namen behielt, und nun war in den cevenischen Gebirgen ein Volk das Helvii geheißen, wovon Holvetii herkommen mag, und so weiters.

23 4

<sup>2)</sup> Dunod, hist. des Sequanois. Cluverius Germania antiqua.

a) lib. 21. c. 38. b) T. I. p. 51.

# 24' Erfte Periode. Die frepen Ramracher.

Insonderheit verdient die Mennung des Professor Altmanns von Zurich angeführt zu werden. In einer Rede, de antiqua helvetia græcisante läßt er uns von den Griechen abstammen. Seine Gründe sind:

- 1. Die Stymologie des Namens Helvetia. Heluetia. soll von luo, ich wasche, herkommen, und ein wassereisches Land bedeuten. Andere aber leiten diesen Namen vom griechischen Elbos, Butter, her; andere von einem gallischen Worte Helu, welches durch Jäger übersetzt wird.
- 2. Die Namen einiger Berter. Topos, im Griechischen, bedeutet eine Stadt, so in einer Stene liegt. Nun finden sich in der Schweiz Odrfer die sich mit koffen endigen. Roffen und Topos sollen einerlen sepn.
- 3. Die vielen Worter so im Deutschen und Griechischen ziemlich gleich lauten. Davon gibt es in der That eine gute Anzahl. Aber dieser Grund bezoge sich nicht auf die Schweiz allein, sondern auf ganz Deutschland.
- 4. Eine Stelle des Casars, wo er meldet, daß die Helvetier und Rauracher griechische Buchstaben gebrauchten. Aus dieser Stelle schließt Altmann, daß sie griechisch geredt haben. Der lateinische Ausdruck litteræ grecæ, will er nicht durch griechische Buchstaben, sondern griechische Sprache übersett haben, Unwissende nennt er diejenigen, die es anders verstehen, Allein Sprache wird im Latein nicht anders als durch sermo, oder lingua ausgedrückt; Litteræ bedeutet zwar bisweilen, was wir Wissenschaften, schone Rünste, Litteratur nennen, aber nie Sprache. Wie es selbst aus den Stellen erhellet, die er ansicht.
  - 5. Gleiche Regierungsforme, Gefete und Sitten. Diefer Grund ift febr fcmach, ba wir wohl wiffen, baf

unsere jetige Regierungsformen eines spathen Ursprungs sind. Unter den Bepspielen, so er von Gesetzen und Sitzen anschhrt, zeichnen sich folgende aus: In Sparta, sagt er, konnte keiner vor dem zosten Jahre seines Alters ein Amt bekleiden: ein gleiches gilt auch in Zürich. Aber zu Luzern, Sollothurn, Basel, wird es ja anders gehalten. Ferners, diejenigen die in Griechenland nicht geboren worden, konnten zur Regierung nicht gelangen, und diejenigen, die in Zürich nicht getauft werden, konnen keine Rathsherrnstelle erhalten.

Der lette Grund ift aus der bekannten Thatsache gezogen, daß griechische Kolonien sich in Gallien, und in
der Nachbarschaft der Alpen, niedergelassen haben; welches dem Verfasser sehr zu Statten kömmt, aber doch
nichts beweist: indem die Alten uns diese Kolonien namhaft gemacht, und die Helvetier nicht darunter gezählt
haben.

Spreng glaubt, daß die Helvetier und Rauracher so alt find, als alle übrige europäische Bölker, und schon diese Gegenden bewohnten, zu der Zeit, da celtische Bölker noch keinen Aderbau getrieben, sondern mit ihren Biehheerden nur den Alpwaiden nachgezogen. Er nimmt für erwiesen an, daß eine einzige Nation, genannt die Celten, ganz Europa in Best gehabt, und es eine Zeit war, wo sie anstengen, sich in Gallier und Germanier zu unterscheiden. Darauf, vermuthet er, hätten die Rauracher, zu selbiger Zeit, ihre Hauptstadt angelegt. Diese Stadt sep eine Gränzvestung wider die Germanier gewessen, und von solchen Einsasen erbauet worden, die sich in ihrem alten Eigenthum und angestammten Lande mit Gewalt behaupten mußten. Allein die Geschichte sagt von

dem allem kein Bort; und der einzige Grund, so er anführt, ist im höchsten Grade schwach. Der Name Rausach, schreibt er, würde nicht so lauten, wenn er zu der Zeit ware erfunden worden, wo Gallier und Germanier schon ihre eigene Sprache gehabt haben c). Ich möchte doch wissen, auf was Art und Beise man ersahren könne, wie der Name eines Bolks, dessen Ursprung undekannt ist, hätte lauten sollen oder nicht, und zwar in Sprachen, deren Beschaffenheit uns eben so unbekannt ist!



# Viertes Rapitel.

Fabeln der Griechen und Romer.

ie griechischen und romischen Schriftsteller haben uns einige Fabeln über die alte Geschichte unsrer Gegenden mitgetheilt, die wir mit einigen Wörtern berühren wollen. Sie betreffen den Apollo, den herkules, und den Ulisses.

# Von Apollo.

Die Griechen glaubten, daß ihr Apollo, dieser Gott der Musen, der Wissenschaften und schonen Künste, jahrlich die Bewohner der Alpen und des Schwarzwaldes, nemlich die hyperboreischen Gegenden, welche für die Quellen der Donau gehalten werden, besuchte, um einem seperlichen Festtage benzuwohnen, welchen diese Voller, einmal des Jahres, zu seiner Ehre begiengen. Die Tänze ihrer Tochter, ihre mit Lorbeeren umtränzte Loden, die fröhlichen Gastmäler, das Sausen der Flote, und der Leperklang, gewährten dem himmlischen Gast ein son-

g) Urfprung der Stadt Bafel, p. 8, u. 12.

derbares Vergnügen. Merkwürdig ift aber die Wahl der Opfer so ihm geschlachtet wurden! — Es waren Esel. Und die Fabel erzählt, daß der Gott sich über das Gngagen dieser Thiere sehr lustig machte. Uebrigens wird angemerkt, daß, während diesen Lustwanderungen des Apollo, das Orakel zu Delphos geschwiegen habe d).

Sieher gehört die Untersuchung nicht, ob diese ErzähIungen allegorisch waren, und was sie bedeuten sollten? Ob, wie Pelloutier dafür hält, es so viel sagen wolle, daß diese Bölker auch die Sonne angebetet haben; oder, wie ich es muthmaße, die Alten den erbärmlichen Zustand dadurch abgeschildert haben, in welchem die Wissenschaften und Künste sich dazumal in unsern Gegenden besanden? Genug für uns, wenn wir wissen, daß es eine Zeit gewesen, wo man, im Rauracherland, dem Gott der Wissenschaften Esel zu Opfer brachte.

# Von Herkules.

Serkules, dieser Sohn des Jupiter, und Urbild der Starke und Tapferkeit soll auch Gallien durchgewandert haben. Plinius e) berichtet, daß der Leute Sage gewessen, er sep über die Alpen gegangen, woher man auch einen Theil derselben die griechischen Alpen genannt, diejenigen, nemlich, so in Savopen und im Delphinat liegen. Der nemliche Schriftsteller berichtet ferners, daß die Lepontier, welche unweit der Quelle des Rheins geswohnt, von denjenigen Begleitern des herkules abstammeten, welche er zurücklassen mußte, als ihnen hände und Küße, in den Schneegebirgen, erfroren waren. Corne-

d) Pelloutier, hift. des Celtes, T. L. p. 3, u, T. II, p. 217, e) lib. 3. c. XVII. und c. XX, p. 376,

lius Nepos f) bestätiget auch einige dieser Rachrichten. Titus Livius g) übergehet sie zwar nicht mit Stillschweisgen, sügt aber ausdrücklich ben, daß es Fabeln sind; nisi de Hercule sabulis credere libet. Ammianus Marcellinus b) erzählt uns umständlich eine dieser Fabeln. Es sollen zwen Thrannen, Ramens Gerio und Tauriscus, Spanien und Gallien verwüstet haben; hertules eilte zur Besrepung der Unterthanen von ihrem Joche, und überwand die zween; da buhlte der sehnige held um die edelsten Weiber des Landes, und sie genasen mehrerer Sohne, die nachgehends ihre Namen den Provinzen gegeben haben, welchen sie vorgestanden.

ttebrigens zeigt diese Erdichtung, daß man vor langem schon, mehr auf eine berühmte, als auf eine tugendhafte herkunft, begierig war.

#### Bon Ulpsses.

Ulpsies war einer von jenen Griechen, welche, ben 1200 Jahren vor Christi Geburt, die Stadt Troja in klein Asien, zehn Jahre lang belagert, und endlich zerstört haben. Tacitus meldet uns solgendes von ihm i).

3. Einige glauben, sagt er, daß Ulpsies während seinen 2. langen und sabelhasten Wanderungen, in das germas nische Weer sep getrieben worden, hald in Germanien 2. selbst angelandet, und endlich am Rhein eine Stadt 2. gebauet habe, welche ansangs seinen Namen geführt, 2. und nun (zu Tacitus Zeiten) Assiburgius genennet 2. wird. Es soll auch vor Zeiten ein Altar dort gestans den, so ihm geheiliget, und wo der Name seines Vargeten, des Laertii, zu lesen war. Es sollen auch noch

f) de Hannibale, e. 3. g) L. V. c. 33, h) L.XV. p. m. 51. i) Germania c. III.

"in den Gegenden, wo Germanien und Rhatien (das jetige Schwaben und Bundnerland) zusammen stoffen, "Denkmaler und Grabstätte sich befinden, deren Inschriften geiechische Buchstaben zeigen. Dieses alles will ich aber weder bestätigen noch widerlegen: ein jes der mag, nach seiner Denkungsart, jenen Nachrichten "Glauben benmeßen oder versagen.



# Sunftes Rapitel.

# Fabeln der Mönchen.

Diese Fabeln, aus welchen man in den letten Jahrhunderten viel Wesens machte, bestehen, theils in abgeschmackten Berzeichnissen von Königen, die, kurz nach
der Sündsluth bis zur Herrschaft der Römer, in unsern Gegenden sollen regiert haben; theils auch in ungereimten Erzählungen von der Stiftung verschiedener Städte,
und unter andern auch der Stadt Basel.

Verzeichniß der vorgeblichen celtischen Monarchen.

Celta, der erste Monarch in Celtgallia, regierte 150 Jahre. Er soll eigentlich Ascenas geheißen, und war des Gomers Sohn und des Noah Urenkel. Er kam mit seinen Kindern in Europa an, und hat die Einwohner Celten genannt. Er übergab seinen fünf Sohnen Gallien, Germanien, hispanien, Brittanien und Juprien für eigen.

Mannus, sein altester Sohn, folgte ihm in der Regierung und regierte 65 Jahre. Von ihm hat der Mond

feinen Ramen empfangen.

Ingevon, sein Bruder, regierte . . . 45 Jahre.
Istevon, sein Sohn . . . . . . 50.
Hermion, sein Sohn, ein gewaltiger
Ariegsherr, regierte . . . . 63.
Margus, sein Sohn. Der marchet
am ersten die Gränzen mit seinen

Nachbarn, und regierte . . . 46. Gambrivius, fein Gohn, reg. 52; Schwenon, fein Sohn, reg. 29: Wand lus reg. 27: Alemannus, fein Sobn, rea. 64; Boyus, 60; Ingram, 52; Adelger, 39. Larein (beffen Urfprung unbefannt ift) regierte 51; Ulfing, 52; Berno, 52; Fechter, 21; Frank, 41; Wolfheim, 18; Gall, 10; Sieger, 60; Priman, 80; Hectar, 90; Druyus, 50; Jorgot, 48, und wird fur ben awenkönfigen Ranus verehrt; Tonner, 65. Unter ihm, und zwar 114 Jahre nach Erbanung der Stadt Rom, follen die Selvetier und ihre Rachbarn aus folgendem Unlas, ihren erften Bug nach Rtalien unternommen baben. " Helico, ein funftlicher Zimmermann, batte eine Reitlang fich zu Rom aufgehalten , auch unterschiedliche Berding und Arbeit mit antem Gewinn verbracht. Die fen tommt eine Luft an, fein Baterland und hinterlaffe ne Freunde wiederum ju besuchen. Damit bann er feinen lieben Landleuten (welchen bisdaher alle Schledsveise unbe-Tannt waren) in dem Berk bezeugte, was Italien für einen fattlichen Blumenaarten und von Gott voraus in ganger Belt gesegnetes Land fen, brachte er unter anbern Bewächsen auch geborte Beintrauben mit fich beim, erjählte ihnen daben, was für ein toff und lieblicher Trant darans gemacht wurde, giebt ihnen jur Brobe einen Trunt darvon, und reist dardurch nicht allein feine Landleute, sondern auch andere benachbarte Bolter, ihre magere und steinichte Guter, gegen einem so setten und fruchtbringenden Land anzutauschen ". — Allein, diese Erzählung ist nichts anders als eine Schulamplistation der Stelle des Plinius k), wo er mit wenigen Worten sagt, daß Helico, ein Helvetier und Zimmermann, der sein Handwert zu Rom erlernet hatte, der erste gewesen, der den Galliern gedörrte Feigen, Del und Wein gebracht, und sie dardurch nach Italien lüstern gemacht habe. Er erzählt es aber nur als eine Sage, und meldet vom König Tonner kein Wort.

Auf diesen solgte in der Regierung, Theuto, der 54 Jahr regierte; Agrippa, 43; Ambron, 75; Thüring, 74; Cimber, 37; Marcomir, 28; Antenor, 30; Priam, 26; Hellenes, 19; Diocles, 39; Belenus, 14; Bazan, 36; Hotomeyer, 18; Nicanor, 34; Markmayer, 28; Clodius, 11; und der leste Antenayr, welcher nur 6 Jahr regierte.

Diese celtgallische Monarchie hat von ihrem Anfang bis hieher 2106 Jahre gewährt, und es kommt ihr kelme ne andere an Zeit, Macht, Größe und herrlichkeit in. — Rachdem Julius Casar ganz Gallien und helm vetien überwunden, mußte dieser Antenayr sich hinüber den Rhein in Sicherheit begeben, allwo er noch zehen Jahre gelebt, und in Frieden gestorben". — Leider aber für die Ehre unsrer Mönchen, die das alles ersdichtet haben, sagt Casar von diesem in die Flucht gesiggten Antenayr nichts.

Uebrigens giebt es mehrere bengleichen Bergeichniffe, welche von dem obigen abgehen, und dadurch die Erdich-

k) Lib. 12. c. 1.

tung derselben verrathen. Die Schweiz, zum Benspiel, soll auch ihre besondere Monarchen gehabt haben. Der erste hieß Hercules, Sohn des Jupiters, und auf ihn folgen Arpentine, Rigot, Leamnus, Eructonus, und noch achtzehn andere. Der Schreiber jener Handschrift, wo ich sie aufgezeichnet sinde, war von der Glaubwürzdigkeit solcher Namenrodel so überzeugt, daß er gleich auf der ersten Seite sorgfältig bemerkt, daß das Original seiner Chronik im Jahre 1536 zu Chambern sen gefunden worden, daß vieles davon gleichfalls in dem Chorherrnstift zu St. Maurice im Balliserland ausgezeichnet sen, und daß man im Jahre 1566 eine vidimirte Copia von allem nach Lion geschickt habe.

Alle Gelehrten betennen aber einftimmig, baf biefe Erzählungen platte Traumerenen find. Allein ber folloturnische Stadtschreiber Safner, in seiner Chronit vom porigen Jahrhunderte 1), fieht diese Megnung fur eine Art Berbrechen wider das Baterland an, und gerathet darüber in einen heiligen Zorn: "Ob zwar, fagt er, n etliche die Succession oder Nachfolge unserer celtgallie " ichen Monarchen für lauter Kabelwert halten, und al "les, so nicht in ihren grobbartigen Kram bient, zu ta-" deln wissen. So muß doch ein Siftorp-begieriger Mensch " fich an bergleichen Lente Biberfag benm wenigsten nicht " tehren, fondern vielmehr den Gelehrten Glauben au-3 ftellen, und ihnen dieffalls hohen Dant wiffen, welche a das geliebte Baterland aus dem dunkeln Frrthum der " Unwiffenheit hervorgezogen, nit weniger beffelben un-" vergleichliche Selben, und bero maunhafte Thaten an , bad

<sup>1)</sup> p. 50. und p. 49.

and helle Tagelicht gebracht". Borher hatte der Bet. fasser gesagt, " daß der Geschichtschreiber einen sichern Weg gehe, der sein Buch mit denkwürdigen Geschichten aus den Canzlepen, Archivis und Actis publicis, als " so viel köstlichen Selegesteinen zieren thut". Und dies seibt er zur Antwort auf die Frage: " Ob es eine " Wahrheit sen, was er hernach von den alten celt-gallt" schen Monarchen geschrieben habe? Allein man kann versichert senn, daß dieß alles in keinem Archiv sich anderst sindet, als wenn etwa jemand eine Abschrift von solchen Erdichtungen darin gelegt hat.

Der Beweis, daß es wirkliche Erdichtungen find, ruhet auf folgenden Sagen :

- 1. If der Begriff der celtischen Monarchie hochst unbestimmt. Man kann nicht deutlich abnehmen, ob diese Regenten über ganz Europa, oder einige Theile regiert haben, oder ob sie etwa Oberregenten gewesen sind?
- 2. Wimmeln die verschiedenen Bergeichniffe von Bbi berfpruchen.
- 3. Sind fie gang Thaten leer. Denn, das meifte, fo in benfelben erzählt wird, ift aus einzelnen Stellen ber romischen oder griechischen Schriftsteller zusammen geschmiedet worden. Das übrige ift gang unbedeutend.
- 4. Weiß man zuverläßig, daß Europa nicht aus einer Monarchie, sondern aus einer Menge Bollerschaften bestanden, die unter verschiedenen Regierungssormen lebiten, wovon wenige erblich monarchisch waren.
- 5. Kann man leicht auf die Spur kommen, wie bers
  gleichen Berzeichnisse find verfertiget worden. Namen von Boltern, Göttern und Felbherren, welche uns die Griechen und Romer angaben, haben die ersten Wates

Erster Band.

rialien hergeliefert; ju dem hat man dasjenige hingethan, was die Griechen und Romer uns gleichfalls über den Ursprung der europäischen Bolterschaften und einige Begebenheiten hinterlassen. Um die Sache nun glanblither zu machen, und ihr etwas Ansehens zu geben, haben die Monchen ginige deutsche Namen hingeschoben, und die Zahlen der Regierungsjahren so abgerechnet, daß es mit der allgemeinen Chronologie ziemlich bestehen konne.

# Fabelhafte Stiftung der Stadt Basel.

Sie ift nirgends so umftåndlich erzählt, wie in ber Chronit von Königshofen m), der, vor 400 Jahren, Priester zu Strafburg war. Daher wollen wir seine Erzählung hier seten; und nur, der Verständlichkeit halben, die Ortographie in etwas abandern.

"Do farb König Ninus; (ber Großschu des Nemsrods, ein Urenkel des Noah,) und richsete (regierte) die Königin Semiramis 42 Jahre zu Babilon und in dem Lande darum. — Sie war also unkeusch, daß sie ihren Stiessohn Trebeta, (einen Sohn des Ninus, von einer ersten She) wollte zur She nehmen, und zwingen, daß er ben ihr schliese. In etlichen Büchern stehet, daß er ihr rechter Sohn und nicht ihr Stiessohn war. Nun war dieser Trebeta gar ein schöner stolzer Mann, auch fromm und gerecht, und wuste wohl, daß es unziemlich wäre, imd wider die Natur, daß er sollte ben seiner Mutter schlosen, und entseite sich gegen ihr so er lengeste mochte.

In jungest wollte die Konigin Semiramis nicht enbern, ihr Sohn Trebeta mußte ben ihr schlosen. Da

flob

m) Pag. 264.

foh er von ihr, und saf in ein groffes Schif auf bem Meer, und nahm au fich viele Dienere, und Speisen, und Sarnische, und was er bedurfte; benn er mar ein aroffer Serr; und bat Gott, daß er das Schiff follte weisen einertswo, in ein fernes Land, ba er vor feiner Mutter Bosbeit und Unfuschefeit wohl mochte behut fein und ohne Sorge. Also fuhr er auf dem Meere ber und dar, und tam juletft, als es Gott wollte, ba der Rhein in das Meer fließet; und da fuhr er den Rhein auf, und tam auf die Mosel, und tam auf das Feld da nun Trier iff. Da gefiel ihm die Begne wohl, denn fie gar ichon und luftlich war, von Balbern, Benben und von füßem Baffer, und mit schonen hohen Bergen umgriffen, als waren es Mauern. Da gieng er aus bem Schiffe, und wurde mit feinen Beifeften gu rathe, baf fie fich wollten da nieder laffen : also fie auch thaten. Und da fie etwas Zeit da gewohnt, da bauete er eine schone Stadt, und nannte fie Erier, nach feinem Ramen, denn er bieg Dieg geschah ben Abrahams Reiten, auf zwen taufend Rahren por Gottes Geburt. Rachaehends mach. te Trebeta viele icone Burge und Ballafte fur fich und die Seinigen an Trier und barum : und feste Richter und Ambachtlute (Bogte) über fein Bolf; und ordnete alle Dinge, wie man fich in einer großen Stadt halten Denn er war gar ein weiser Berr.

Unter diesen Dingen hatte die Königin Semiramis erforschet und befunden, daß ihr Sohn Trebeta zu Trier war, und da wollte bleiben, und nicht wieder gen Babilonia zu ihr kommen. Davon wurde fle zornig, und machte fich auf, mit einem großen Volke, und fuhr auch übers Meer her zu ihm gen Trier. Da zog Trebeta ge-

gen seiner Mutter mit großer heerschaft, und mit Pfeisen, Posannen, und allerhand Saptenspiel; und empfieng sie gar herrlich; und that desgleichen als wenn er sie gar gerne sabe, und als wenn er leben wollte, nach allem ihrem Willen.

hiemit killte er ber Mutter Born, daß fie freundlich mit einander sprachen; ob fie schon in der Mennung ba gefahren mar, daß fie ben Gobn wollte vertreiben, oder tobten. Darnach führte er die Furfien und Berren, die mit ber Mutter getommen waren, auf feine Burge um Trier, und bieß ihnen aute Berberge geben, und wohl bieten. Und führte seine Mutter mit etlichen seinen Dienern und Aunafranen in die Stadt zu Trier, und machte eine herrliche Birthschaft, und da seine Mutter wohl aegeffen und getrunten hatte, ba führte er fie in eine heimliche Rammer, und that besgleichen, als wenn er ben ihr schlofen wollte, so oft fie an ihn fordern murde: und da sie allein in der Kammer waren = = = . . da erstach er seine Mutter. Also ward er ihrer entlas den. Sernach nahm er ju fich die Serren und das Bolf, die mit der Mutter kommen waren, und that ihnen gar autlich, daß fe ihn gerne hatten au einem Berrn.

Und da fie zusammen waren kommen von fernern Landen, und verschiedene Sprachen redten, da gebot er unter dem Volke, daß fie allein sollten teutsche Sprache üben und halten, und keine audere Sprache, denn er fie allerliebste hatte.

Darnach tamen auch zu ihm viel ander Bolfes von über Meer her, die da horten fagen von seiner Beisheit, und Frommigleit, und von der Gemühtekeit des Landes; und mehrten sich von Tage zu Tage mit Kindern und mit

zukommendem Bolke; daß ihrer so viel waren, daß sie Trier nicht Landes genug hatten von Aedern und Matten. Da baueten und arbeiteten sie das Land darum je immer weiterer, und machten von Tage zu Tage, je mehr Städte und Dörfer in diesen Landen.

Und sonderlich ben dem Rhein machten fie nacheinander diese fünf nennehaftigen Städte: Köln, Mannt, Worms, Strafburg und Basel, und viele Dörser daben. Und vormals war kein Mensch in diesen Landen, und dieß Land Elsaf und ander Land benm Rhein find seither von denen von Trier zum ersten gearbeitet, gebauen und besessen.

Da sich nun Deutschland zum ersten erhub von benen von Trier, da waren diese gewaltig, und Herren über Deutschland, und nahmen jährlich Jins und Steuer von den Städten und Dörfern; folglich über viel Jahre die vorgenannten fünf Städte Köln, Mannz, Worms, Straßburg und Basel.

Diese giengen auf an Ehren und an Gewalt, und wurden so machtig, daß sie fren und ihrer selbst (sui juris) wollten senn; und wollten denen von Trier nicht mehr unterthänig senn, noch Zins geben. Als sie nun in dreißig Jahren nach einander keinen Zins gegeben hatten, da kam ein großer Hagel, der erschlug alle Früchte auf den Aeckern und an den Reben. Hievon erschracken die fünf Städte, und wontent (glaubten) daß der Hagel und das bose Wetter ware über sie kommen, darum, daß sie ihren herren zu Trier ungehorsam wären, und den Zins nicht hätten gegeben, und giengen zu Rathe, und schidten denen von Trier die versessen Zinse

gen seiner Mutter mit großer Seerschaft, und mit Pfeifen, Posaunen, und allerhand Saptenspiel; und empfieng sie gar herrlich; und that desgleichen als wenn er sie gar gerne sahe, und als wenn er leben wollte, nach allem ihrem Willen.

Siemit ftillte er ber Mutter Born, daß fie freundlich mit einander fprachen; ob fie ichon in der Mennung da gefahren mar, daß fie den Sohn wollte vertreiben, ober tobten. Darnach führte er die Furften und Berren, Die mit ber Mutter getommen waren, auf feine Burge um Trier, und hieß ihnen gute Berberge geben, und wohl bieten. Und fubrte feine Mutter mit etlichen feinen Dienern und Jungfrauen in die Stadt zu Trier, und machte eine berrliche Birthschaft, und da seine Mutter wohl gegeffen und getrunten hatte, ba führte er fie in eine heimliche Rammer, und that desgleichen, als wenn er ben thr schlofen wollte, so oft fie an ihn fordern wurde: und da fie allein in der Kammer waren = = = - da erstach er feine Mutter. Also ward er ihrer entladen. Hernach nahm er zu fich die Herren und das Bolf, die mit der Mutter kommen waren, und that ihnen aar gutlich, daß fie ihn gerne hatten ju einem Serrn.

Und da sie zusammen waren kommen von fernern Landen, und verschiedene Sprachen redten, da gebot er unter dem Bolke, daß sie allein sollten teutsche Sprache üben und halten, und keine andere Sprache, denn er sie allerliebste hatte.

Darnach tamen auch zu ihm viel ander Boltes von über Meer her, die da hörten fagen von feiner Weisheit, und Frommigkeit, und von der Gemühtekeit des Landes; und mehrten sich von Tage zu Tage mit Kindern und mit

zukommendem Bolke; daß ihrer so viel waren, daß sie Trier nicht kandes genug hatten von Aeckern und Matten. Da haueten und arbeiteten sie das kand darum je immer weiterer, und machten von Tage zu Tage, je mehr Städte und Dörfer in diesen kanden.

Und sonderlich ben dem Rhein machten fie nacheinander diese fünf nennehaftigen Städte: Koln, Manns, Worms, Strafburg und Basel, und viele Dörser daben. Und vormals war kein Mensch in diesen Landen, und dieß Land Elsaf und ander Land benm Rhein find seither von denen von Trier zum ersten gearbeitet, gebauen und besessen.

Da sich nun Deutschland zum ersten erhub von denen von Trier, da waren diese gewaltig, und herren über Deutschland, und nahmen jährlich Zins und Steuer von den Städten und Dörsern; folglich über viel Jahre die vorgenannten fünf Städte Köln, Mannz, Worms, Straßburg und Basel.

Diese giengen auf an Shren und an Gewalt, und wurden so machtig, daß sie fren und ihrer selbst (sui juris) wollten senn; und wollten denen von Trier nicht mehr unterthänig senn, noch Zins geben. Als sie nun in dreißig Jahren nach einander keinen Zins gegeben hatten, da kam ein großer Hagel, der erschlug alle Früchte auf den Nedern und an den Reben. Hievon erschraden die fünf Städte, und wontent (glaubten) daß der Hagel und das bose Wetter ware über sie kommen, darum, daß sie ihren Herren zu Trier ungehorsam wären, und den Zins nicht hätten gegeben, und giengen zu Rathe, und schickten denen von Trier die versessenen Zinse

alle miteinander; und gelobeten denen von Trier gehorfam zu fenn und ihnen den Zins alle Jahr zu richten."

Diese so umftandliche Erzählung mag zu einem neuen Beweis dienen, wie sehr der Sap oft betriegen tonne, daß einer, der umftandlich erzählt, eben defwegen Glauben verdiene.

Uebrigens zeigen manche Umstände, in der Erzählung selbst, daß die Fabel des Trebeta, ungefähr drep tausend Jahre später als seine erdichtete Ankunst in Germanien, entstanden sen; als zum Benspiel, die Namen Kölln und Straßburg, der Ausdruck Fürsten und Herren, und was von der deutschen Sprache und von den Reben erwähnet wird.

Inm Beschluß wollen wir ein auffallendes Benspiel anführen, wie unwissend und ungereimt die Geschichte im Mittelalter geschrieben wurde. In den Auszügen des Beinheims stehet folgende Nachricht n): "Als "Kapser Julius Casar tutsche Land bezwang, 58 Jor "vor Gottes Geburt, do wart auch die großi Stadt "Augstzerstört am Ryn. Und hatten sich alle tutschen nie so "ritterlich gewert, als vor derselben Stadt. Do beschehen "dren Stritt zuvor. Zulezt war sie gewunnen und verzbernnt". Nun ist jedem Schüler bekannt, daß Augst nur nach Casars Tod gehanet worden, und insonderheit daß Casar keine Stadt hier am Rhein belagert hat.

Wir verlaffen das Reich der Fabeln, und schreiten zu den Begebenheiten.

n) p. 46.

# 

#### Sechstes Rapitel.

# Auswanderung nach dem Schwarzwald. Melteste bekannte Begebenheit.

Die anverläßigsten Berichte stimmen darin übereins, daß nicht die Germanier, sondern die Celtogallier bie erken waren, fo über ben Rhein festen, um neue Bohnfibe au fuchen.

Ungefahr 600 Jahre vor Christi Geburt, herrschte über gang Celtogallien Ambigatus Ronig des jetigen Be-Begen übermäßiger Bevollerung feines Reichs, faßte er den Entschluß, Colonien in andere Lander zu schiden. Bur Ausführung Dieses Borbabens, mablte er seine ameen Reefen Bellovesus und Sigovesus. Bahrsager wurden hierauf zu Rathe gezogen , und , nach ibrem Spruch, nahm Belloves seinen Zug nach Italien und Sigoves nach dem Schwarzwald o). Casar bestätis get biefe Nachricht mit folgenden Worten : " Es war eine " Reit, wo die Gallier an Tapferteit die Germanier über-" trafen, und, wegen übermäßiger Boltsmenge, jenseits " des Rheins Colonien ausschickten. Die fruchtbarfte " Begend Germaniens, so um den Schwarzwald liegt, " nahmen die Volcze Tectofages in Befit. Sie halten " fich noch in diesen Wohnsten auf, und werden wegen mibrer Gerechtigteit und Tapferteit gelobt p) ".

Tacitus q) wiederholt, was Cafar von diefen Auswanderungen meldet, und fügt dem ben, daß die Belve-

Ø 4

e) Titus Livius L. V. c. 34. p) L. VI. c. 24. de bello gallico. q) German. 28.

tier und Bojer, zwen gallische Bolker, dasjenige Lard inne gehabt hatten, so zwischen dem Rhein, dem Schwarzwald und dem Mann, oder der June, wie einige lesen, liegt.

Man hat hier, in Ansehung der Namen jener Bbler, einen Biderspruch bemerkt. Cafar nannte sie Volcoe Tectofages, und Tacitus Helvetii und Boji.

Bieruber entscheibet Cluver r) ohne Ummeg , baf Cafar fich geirret, und einen Ramen fur den andern gefent habe. Pelloutier s) ift hoflicher, und will bie Glaubmur-Diafeit bes Cafavs, vermittelft einer Etymologie retten. Volcæ Tectolages foll so viel bebeutet haben, als, Bob ter welche die Sprache des Teut redeten; und diefer Ma me ein allaemeiner Name aller celtischen Bolkerschaften gewesen fenn. Allein, nach Diefer Auslegung, batte Cafar eben fo lacherlich gefchrieben, als wenn ich nun fagen wollte, daß oft in Dentschland Europäer aus Frantreich fich niederlaffen. Doch, aus allen Umffanden fieht man, daß Casar sich nicht irren noch weniger die Belvetier und Bojer mennen tonnte. Denn, wenn er bie Volca Tectosages nennt, so spricht er von einer Bblferschaft, die noch zu seiner Zeit, das eingenommene Land in Germanien befag, und er alfo mit den Selvetiern und Bojern nicht verwechselte, welche er turg vorber überwunden hatte; jumal, ba er die Selvetier als Gallier beschreibt, die von den Germaniern , burch ben Rhein, abgesondert waren.

Tacitus brauchen wir beswegen nicht eines Jrrthums ju beschulbigen; benn die Gallier haben mehr als eine Auswanderung vorgenommen.

r) Orbis antiquus p. 389. s) Histoire des Celtes T. I. p. 54.

# Siebentes Rapitel.

Ob die Rauracher das obere Italien erobert und Rom verbrannt haben?

Es ift bekannt, daß zu der Zeit, wo die Gallier Colonien in Germanien ausschickten, fie Eroberungen in dem nordlichen Theil Italiens gemacht haben; daß fie mit Bulfe ihrer ehemaligen Landsleute, und insonderheit der Gafaten, die Stadt Rom ausgeplundert und in Brand geftedt baben ; daß fie ben zwenhundert Jahren lang ber immermabrende Schreden biefes anfleimenben Staats gewesen find: bis endlich das Glud der Romer fich jene italianische Gallier ganzlich unterwürfig machte. (220 vor Chrifti Geburt).

Diese Begebenheiten erfüllen einen Reitraum von mehr als 300 Rahren, und find einigen unfrer Schriftkeller fehr ju fatten getommen. Sie verfichern uns, daß die Belvetier und Rauracher ju diefen Galliern geborten, und eigentlich biejenigen maren, fo die Romer Gafaten nannten 3).

Moalich ift es, vermuthlich vielleicht auch, aber nicht gewiß. Und wenn ich die Umffande ermage, und die Berichte ber Alten gegen einander halte, fo bunkt mich wahrscheinlicher, baf ber Gafaten Baterland bas Delphinat, Provence und Savopen gewesen. Gine nabere . Untersuchung über diesen Bunkt ber Antiquitaten wird pielleicht im letten Bande, unter den Bentragen, vortommen.

t) Laufer T. L. p. 71, 84 und 85. Gullimannus p. 19.

#### 42 Erfte Periode. Die frenen Rauracher.

Uebrigens ift das Andenken dieser Kriegszüge nicht so ruhmvoll, wie man es mennt. Rom war schwach und lag in beständigen Fehden mit seinen Nachbarn. Die Gallier und Gäsaten pochten daranf, daß ihr Recht in dem Rechte des Stärkern bestände; ihr Angriff war unbedachtsame Buth und nicht Tapferkeit; und die Theilung des Raubs stiftete Uneinigkeit unter ihnen selbst.



# Achtes Rapitel.

# Von den Cimbern und Teutonen.

Auf die Zeiten der Gäsaten solgt für die Geschichte der Ranracher ein leerer Raum von 110 Jahren. Da wurden Gallien und Rom selbst, zu einer Zeit, und von einem Orte her, wo man es am wenigsten vermuthete, mit dem gänzlichen Untergang bedrohet u). Einige dentsche Böller, and dem jetigen Dännemark und Schweden, unter dem Ramen der Eimbern und Teutonen, geriethen, man weiß nicht, aus was für Ursache, auf die Gedanten, sich mit den Wassen in der Hand andere Wohnungen zu suchen. Sie ergossen sich gleich Ausangs wie ein reissender Strom, und näherten sich dem römischen Gebiethe.

Rom stellte ihnen dren Ariegsheere entgegen, welche se aber auf das Saupt schlugen. Ben zwölf Jahren danerte der Schreden, welchen sie aller Orten einjagten \*). Endlich wurden sie doch für immer aus dem Bege geräumt. In einer Schlacht ben Air in der Brovence

u) Schmids Geschichte der Deutschen T. L. p. 51. x) de bello gallico 1. 7. a 77.

wurden hunderttausend theils erschlagen theils gefangen genommen; und in einer andern Schlacht, in der jetis gen Lombarden, mußten größentheils die übrigen das Leben oder die Frenheit einbuffen.

Es ift eine alte Tradition, daß eine gewisse Anzahl von diesen Eimbern und Teutonen fich in den Cantonen Schweit, Urp und Unterwalden niedergelaffen baben, und die Stammväter unserer tapfern Miteidaenoffen find. Auf diesen Ursvrung bezog sich, im vorigen Jahrhunderte, der Konig von Schweden Guffan Abolf, als er die Schweizer feine Landsleute nannte.

Uebrigens hatten fich die Selvetier mit den Cimbern und Tentonen wider die Romer vereiniget. Strabo meldet v), daß die Selvetier, welche reich an Gold maren und in Frieden lebten, als sie gesehen, daß die Reichthumer, welche die Cimbern durch ihre Strenferenen ausammengebracht, die ihrigen übertrafen, auch nach Beute luftern wurden, und fich ju ihnen gesellten. 3men Drittheile ber Nation follen aber ben diesem Bersuch um das Leben gekommen fenn. Doch erndten fle auch großen Ruhm der Tapferteit ein. Bir wiffen von Cafar 2), daß die Tiauriner, welche einen ber belvetischen Bauen ausmachten, als fe ihren Keldaug angetreten, und in bas jebige Savopen eindringen wollten, einen volltommenen Siea über die Römer erhielten. Der Consul Cafius und der Legat Biso wurden erschlagen, und die übergebliebenen von der Armee mußten Geißeln bergeben , die Salfte ihrer Sabschaft liefern, und, was die Romer fich zu großem Schimpf anrechneten , unter dem Joch durchziehen. Diefer Biso war der Großvater des Cafars Gemablin. Ein Unt-

y) L.7. p. 293; &l. 4. p. 193. 2) De bello gallico l. 1. c. 12.

# 44 Erfte Periode. Die frenen Rauracher.

fand, der in der Folge den Selvetiern theuer zu fe-



# Neuntes Kapitel. Ariovistus im Elsaß.

Selten werden die Nationen durch Erfahrung klüger. Die Celtogallier hatten aus dem eimbrischen Krieg die ganze Wildheit der germanischen Tapferkeit, und das Nebergewicht der römischen Kriegsdisciplin abnehmen können, und dennoch sehen wir sie, nach Versuß von drensig Jahren, die Germanier sowohl als die Römer, in das herz ihres Vaterlandes in die Wette rusen.

Die Aedner und Sequaner, welche die Saone (Arar) von einander absönderte, geriethen, wegen dem Gebrauch dieses Flusses und der Enthebung der Zolle, in Streit a). Die Sequaner und Arverner, ihre Verdündete, konnten es, außer dem, den Aeduern nicht verzeißen, daß sie sich mit den Kömern in eine Art Verbindung eingelassen hatten. Um sich nun desto sicherer rächen zu können, nahmen sie ihre Justucht zu den Germaniern, welche sich durch Sold und Verspechen mehrerer Velohnungen, überreden ließen. Der erste Hausen war nur sünfzehen tausend Mann start; es folgten aber immer mehr nach, und endlich waren derselben ben hundert zwanzig tausend. Ihr Ansührer hieß Ariovistus, ein stolzer, jähzornig, und grausamer Mann. Ausfangs triumphirten die Sequaner über seine Ansunft, indem sie mit seinem Vensande die

<sup>·</sup> a) Strabo L IV. Cæfar L L c. 31. L VI. C. 12.

Medner überwunden, welche die Rinder ihrer Bornehmfen au Beifeln geben , und fich mit Gibe verpflichten mußten, weder diefe Beigeln gurudaufordern, noch Sulfe ben ben Romern zu suchen. Der einzige Divitiacus, ein Druid, verweigerte fich diesen Gid abzuschworen, und Sobe nach Rom um Sulfe ju erfleben; er tonnte aber nichts erhalten, und die-undankbaren Romer erklärten nachaebends den Arioviffus jum Konia, Freund, und Berbundeten bes romischen Bolls b). Allein bie Freude ber Sequaner war von turger Dauer. Ihr Schidsal wurde schlimmer als das der überwundenen Aeduer. Ariovifius bemachtigte fich bes dritten Theils ihrer Landfcaft. Diefer Theil, wie es die Umfande zeigen, befand pornemlich in dem jegigen Suntgau. Sierauf, icheint es, haben fich die Gallier wider den allgemeinen Reind vereiniget. Sie wurden aber von ihm auf bas Saupt geschlagen, und gezwungen, die Sohne ihrer Edeln als Beifeln herzuliefern, an welchen er Grausamteiten aller Arten ausubte, fo bald bie Gallier feinem Bint nicht geborchten.

Der Ort, wo diese Schlacht geschehen, hieß Amage tobriga, und wird von einigen nicht weit von Pruntrut oder Mompelgard geseht.

Die herrschaft des Ariovistus in unseren Gegenden, soll ben 14 Jahren gedaurt haben. Welches meine Muthmaßung bestätigt, daß die Ranracher damals in selbigen nicht wohnten. Denn anders wäre unbegreislich, wie sie hätten ungehindert die helvetier, ben ihrer Auswanderung, begleiten konnen.

b) Titus Livius L XXX. c. 15.



#### Zehentes Rapitel.

Auswanderung der Helvetier und Rauracher.

Die Auswanderung der Helvetier ist die erste Begebenheit, ben welcher der Rauracher ausdrücklich gedacht wird. Diese Begebenheit aber ist so bekannt, daß wir nur das hauptsächlichste davon berühren werden.

Im Jahr 693 ber Stadt Rom, faste Orgetorir, ber edelfte und reichfte unter den Selvetiern, den Entschluß, fich zum Konia feiner Nation aufzuwerfen; und überredte das Bolt, Baterland und Seymath zu verlaffen, in die innern Theile von Gallien einzufallen, und fich felbige unterwürfig ju machen. 3men Jahre murben jur Unschaffung des nothigen bestimmt. Ob nun ichon, vor dem Berlauf dieser Reit, seine Anschläge verrathen, er aur Berantwortung gezogen, und endlich in feinem Gefangniß tod gefunden wurde, fo beharrten bennoch bie Selvetier auf ihrem Borhaben : ftedten ihre awolf Stadte, vierhundert Dorfer und übrige Wohnungen in Brand, damit alle Soffnung jur Rudtunft abgeschnitten werbe; überredten die benachbarten Rauracher, Tulinger und Latobriger, nach ihrem Benfviel, Städte und Dorfer ju ver-Frennen, und mit ihnen auszuwahdern; nahmen auch die Bojer in thre Gemeinschaft auf, ein gallisches Bolt, so vor Beiten jenseits des Rheins Bobnfipe gesucht batte. jufammen gerechnet, Manner und Beiber, Rinder und Greisen machten eine Angahl von 368 taufend Bersonen aus :

#### X. Kap. Auswand. der Helvetier u. Rauracher. 47

Per	Helvetier !	war	en	3	*	*	263000.
	Tulinger	3	5	5	3	\$	36000.
	Latobriger	ľ	3	3	\$	3	14000.
	Rauracher	<b>;</b>	s	\$	s	*	23000.
und der	<b>Bojer</b>	s	\$	s	*	\$	32000.
						_	368000.

Unter benfelben aber waren nur 92000 fo Waffen trugen.

Uebrigens muß einem jeden unglaublich vorkommen, daß die Absicht dieser Auswanderung auf die Eroberung von Gallien gerichtet worden sen. Ich glaube vielmehr, daß alles auf die Vertreibung der Römer and Savonen, Dauphine, Provence und Languedoc, und vielleicht auch auf einen Einfall in Italien selbst abgezielet war. Zwey Jahre vor der Auswanderung selbst, hatten sich die Allobroger, oder Einwohner von Savonen wider die Römer emport; ganz Gallien haßte Rom, und Rom war durch bürgerliche Kriege, durch die Tyrannen des Sylla, die Verschwörung des Catilina, und die Triumviren zerrüttet und entzwenet.

Als nun die Romer von der Auswanderung der helvetier Nachricht erhielten, und insonderheit vernahmen, daß sie ihren Weg durch romische Provinzen antreten wollten, trugen sie Easar auf, sich denselben zu widersesen. In der romischen Geschichte sindet man die ausführliche Erzählung desjenigen, was er hierinn geleistet hat. Bep Genf verwehrte er ihnen den Durchpaß der Rohne, und nothigte sie die Juragebirge zu übersteigen, um einen andern Weg durch das westliche Gallien zu suchen. Als sie mit der Uebersahrt der Saone beschäftiget waren, sällt er ihnen unvermuthet in den Ruden, und zerständt

die Tiguriner und andere die sich durch die Flucht in die benachbarten Wälder retten mußten. Die übrigen, welche schon über die Saone gesett, verfolgte er tief in das Land die sin die fünfzehen Tage. Gefahr vor Hinterhalt, Mangel an Lebensmitteln, Verrätheren schreden ihn nicht ab. Ben Vibracte, eine Stadt der Aeduer, zwischen der Loire und der Saone, wird die entscheidende Schlacht geliefert, und Casar erhält einen vollkommenen Sieg. Die Helvetier müßen sich unterwerfen, fallen ihm zu Füßen, und bitten siehentlich und weinend um Frieden. Nachdem sie ihm nun ihre Wassen, die überlossenen Knechte, und Geißel übergeben hatten, traf er über ihr Schidsal folgende Verfügung.

Er befahl den Selvetiern, den Tulingern und den Latobrigern in ihr Baterland jurud ju tehren, und ihre abgebrannte Städte und Dorfer wieder aufzubauen. . befahl er insonderheit, damit die Germanier fich in Belvetien nicht niederlaffen follten. Weil aber das Land von Lebensmitteln entblogt war, so mußten die Allobrogen Betraide berichaffen. Bas die Boier betrift, fo erlaubte er ihnen, auf der Meduer Ansuchen, fich ben ihnen niederzuseben: Die Aeduer behielten fie, als tapfere Leute, gern ben fich, theilten ihnen Land und Meder aus, und nahmen fie nachgebende in ihr Burgerrecht auf. Gin Gau ber Selvetier, Pagus Urbigenus, von welchem feche taufend, nach ber Schlacht ben Bibracte, fich beimlich fortgemacht, bem Cafar aber wieder überliefert worden, mußte die Rache bes Siegers gang aushalten : er ließ fie alle umbringen. Cafar mag diese That nachgehends bereuet haben, benn er bedient fich in feinen Commentaren eines zwendeutigen X. Kap. Auswand. der Helvetier u. Rauracher. 49

"Ausdruds: Reductos in hostium numero habui; das "heist: Ich behandelte sie als Feinde" c).

Bon den Ausgewanderten kehrten in ihre henmath nur hundert und drenßigtausend zurud. Sie hatten also einen Berlust von mehr als zwenmal hundert tausend Personen gelitten. Wie hoch sich aber der Antheil jeder Bolkerschaft an diesem Berlust belief, ist unbekannt, und die Berechnungen, die man in neuern Zeiten darüber gemacht hat, sind ohne Grund.

Sonderbar ift es aber, daß ben den Befehlen, die Cafar nach der Schlacht von Bibracte den Ueberwundenen ergehen ließ, er mit teinem Worte der Rauracher gedachte.

Ich vermuthe, daß sie mit den Bojern ben den Aednern geblieben sind; denn, in dem allgemeinen Ausruhr der Gallier wider die Römer, werden sie bald wieder zum Borschein kommen, und zwar mit den Bojern vereiniget; da hingegen weder Helvetier, noch Tulinger, noch Latobriger an diesem Aufruhr Antheil genommen haben.

Jum Beschluß wollen wir bemerten, daß in dem Lager der Selvetter, Berzeichniffe der Ausgewanderten gefunden worden, die mit griechischen Buchstaben geschrieben waren.

c) Manutius ad bellum gall. lib. I. c. XXVIII.



#### Kilftes Rapitel.

Arivvist wird aus unsern Gegenden vertrieben.

Sabessen hatte Ariovistus Bortehrungen getroffen, theils um neue Eroberungen ju machen, theils um im Stand an fenn, bem Romer Die Stirne ju bieten. Schon was ren ihm vier und zwanzig tausend Saruben aus ben germanischen Wäldern jugezogen, und nun begehrte er von ben Sequanern bas awepte Drittel ihrer Landschaft für die neuen Antommlinge. Cafar aber rudte ibm entgegen, und alles ließ fich ju einem Saupttreffen an. fanas ichien es awar, als hatte feiner Muthe genug, ben erften Angriff an magen. Allein ber Romer wollte feinen Trubpen die Zeit laffen, fich an bem wilben Blief, an bem Seulen, an bem fürchterlichen Aufzuge ber Germanier an gewohnen ; und Ariovifus mußte abwarten, baß es den Babrsagerinnen seines Beeres gefiele, die Schlacht an erlauben. Endlich hob fich eines der hitigken Befecte an. Die Germanter wurden in die Rlucht gefchlaaen, und bis an den Rhein verfolgt. Ginige, nebft Arios viffus felbst , stiegen in etliche Rachen , und setten über ben Kluf , andere wollten fich mit Schwimmen retten , wurden aber von den Romern getobet, ober von dem Strom verschludt. Achtziatausend Germanier buffen Die zwo Beiber und einen Sohn bes das Leben ein. Arioviftus traf ein aloiches Schidfal. Er felbst überlebte feine Rlucht nicht lange; und einer feiner Gobne mußte noch des Siegers Triumph gieren.

#### XII. R. Vergebl. Verschwör. wider die Romer. fa

Ueber den Ort, wo diese entscheidende Schlacht geliefert wurde, hat man nur Muthmaßungen. Ob es St. Apollinaris, in unserer Nachbarschaft, oder Bruntrut, oder Mompelgard gewesen, mogen Gelehrtere entscheiden.



#### Zwolftes Rapitel.

Vergebliche Verschwörung wider die Römer.

Nachdem Casar, in einem einzigen Feldzuge, Delvetier und Germanier also zurechtgewiesen hatte, setzte er, unter Anführung des Labienus, seine Truppen in die Winterquartiere, ben den Sequanern; und kehrte nach Rom zurück. Sinige wollen, daß Labienus sein Lager bem unserm Holee aufgeschlagen habe; andere, mit mehr Wahrscheinlichkeit, daß es zu Besanzon war. Denn, in Winterszeit wäre es nicht rathsam gewesen, sich einem Einfall der Germanier so nahe bloßzustellen.

Das folgende Jahr kam Casar wieder in Gallien, und da war es um die Unterwerfung derjenigen zu thun, die ihn wider die Germanier gebraucht hatten. Zur Ausschhrung dieses Borhabens mußte er aber sechs Jahre verwenden. Orostus a) meldet, daß er 800 Städte entweder eingenommen, oder belagert, 300 Bolkerschaften bezwungen, und dren Millionen Menschen aufs Haupt geschlagen habe, wovon din Orittel umgekommen sen, und zwen Orittel zu Gesangenen gemacht wurden. Die Jahren

len berechtigen und zwar die Richtigkeit der Angabe in Zweifel zu ziehen, fie beweisen und aber auch, daß er fich befugt glandte, die Sache zu übertreiben.

Unter anderm verdient die Belagerung von Aleka, (das jetige Alife in Burgund) einige Melbung. Es hatte nemlich Vercingetorix, ein junger und vornehmer Urverner, anfangs mit feinen Rlienten, und bald mit gang Celtogallien, eine weitanssehende Berschwörung wider die Romer angesponnen, und in Stande gebracht. war der lette allgemeine Bersuch der Gallier, eine Frepbeit zu retten, die in ben letten Bugen lag. Sie batten eingesehen, bag ber Mangel an Subordination ju ihrem Berfalle das meifte bengetragen hatte, und forgten vor allem dafür, daß die ftrenaste Disciplin beobachtet wurde. Das Abichneiden der Ohren, bas Ausstechen ber Angen und andere bergleichen Strafen folgten fogleich auf den Ungehorsam. Schon hatten fie zwen von Cafar belagerte Stadte entsett, und fich seiner Rriegskaffe und Munitionen bemachtiget. Die Bollerschaften bes belgischen Galliens schlugen fich ju ben Celtogalliern, erwählten auch ben Vereingetorix zu ihrem Oberfeldherrn, und giengen mit gemeinsamen Rraften auf ben Cafar los. Gie gieben aber den Kurgern, und werden genothiget, fich nach Aleka an fluchten, in welcher Stadt fie auch von Cafar belagert werden. Da fenden die übrigen Gallier eine Armee von bundert sechszigmal tausend Mann, um den Romer zu zwingen, die Belagerung aufzuheben. Muein bren gelieferte blutige Schlachten lanfen fruchtlos ab, und Vercingetorix muß sich auf Willführ ergeben. Cafar machte hierauf die ganze Befanung ju Stlaven, und theilte fie, als Siegesbeute, unter feine Soldaten aus.

Die Rauracher baben auch an diefer Berschwörung der Gallier wider die Romer Antheil gehabt. Sie tommen unter benienigen por, die die Stadt Aleffa entfesen follten, da bingegen von den Selvetiern teiner genennt wird e). Cafar berichtet und , daß die Ranracher und Bojer ausammen einen Zug von drenfig tausend Mann ge-Schidt batten. Doch ift, allem Bermuthen nach, in Unsehung ber Angahl ein Fehler von Seiten ber Abschreiber begangen worden; benn die Rauracher und Bojer maren, gur Zeit der Auswanderung der Selvetier, mit Inbegriff der Beiber, Rinder und Greise, nicht ftarter, als funf und funfzig taufend. Uebrigens fagt und die Befchichte nichts weiters von den Raurachern. Wir wiffen alfo nicht, wie viele von ihnen vor Alesia umgekommen, noch was der Sieger über das Schidsal der übrigen verfügte.

So viel ift aber gewiß, daß Cafar die zwen folgenden Sahre dazu verwendete, die Eroberung von Gallien zu vollenden. Er verfuhr bierinn mit vieler Rlugheit, und, nachdem er die Gemuther burch Freundschaftsbezeugungen, Soffnung und Belohnungen befanftiget hatte, verließ er fie, im Jahre 704 ber Stadt Rom, für immer.

So viel ift auch gewiß, daß er überhaupt den galliichen Bolterschaften ihre Gesetze und eigene Verfaffung gelaffen bat. Er behielt fich nur die Schapungegelber und Sulfetruppen por f). Die Romer fagten von ihm, dag, nachdem er die Gallier mit dem romischen Stahl befieget, habe er mit bem gallischen Golbe bie Romer bezwungen.

Unter den Ursachen, welche die Unterwerfung der Gallier beschlenniget haben, wird, außer ihren Faktio-

D 3

e) De bello gallico. 1. VII. c. 75. f) Cicero de prov. conf. c. 8. \_ Sueton. Cæl 52. \_ De bello gall. l. VI!. c. 12.

nen, und dem Mangel an wahrer Kriegskunft, die Weichlichkeit ihrer Sitten von Casar selbst angegeben z). Der Leser wird sich darüber verwundern, indem die Sitten der Römer selbst damals schon verderbt waren. Allein, eben darinn zeigt sich der Unterschied zwischen einem Bolk, wo Kultur herrscht, und einem, das halb barbarisch ist. Jenes kann wenigstens durch verbesserte Künste, emsigern Fleiß, ausgedehntere Einsichten, und Zusammenhang in der Aussührung, dassenige ersehen, was ihm, wegen Berderbnis der Sitten, etwa gebricht.

Ob der Verlust ihrer Unabhängigkeit ein Glud oder Unglud für die übriggebliebenen Gallier, Selvetier und Rauracher gewesen ift, hat man sehr verschieden beantwortet. Dunod b), jum Benspiel, erzählt und Bunder von Gludseligkeit, als wenn die Asche so vieler Städte und das stromweise vergossene Blut so vieler Mitburger, den Galliern je erlauben konnte, einiges Vergnügen über römische Kunst und Politur zu schöpfen. Laufer hingegen, als eifriger Republikaner, seuszt kläglich über Dienstharkeit; als wenn die frenen Gallier nicht Skaven unter sich geduldet, und selbst unter der abwechselnden Knechtschaft des Aberglaubens und des Faktionengeistes gestanden mären!

Ende der ersten Periode,

des Zeitraums der fregen Rauracher.

g) De bello gall. lib. VI. c. 24. h) Histoire des Sequanois T. I. p. 22.

# Geschichte

Stadt und Landschaft Bafel.

3mente Periode.

## Zwente Periode.

#### Von der Herrschaft der Romer.

- 1. Zapitel. Bon ben romifchen Raifern.
- 2. Zap. Don ben Ginfallen ber beutschen Boller, und ber grefen Bollermanderung.
- 3. Zap. Buffand ber Meligion.
- 4. Rap, Grangen ber Mauracher unter ber romifchen herrichaft.
- 5. Rap. Bu welchen romischen, Provinzen die Rauracher gezählt wurden.
- 6. Rap. Bon ber romifchen Pflangftadt Augusta Rauracorum.
- 7. Aap. Bon ber Stadt Bafel unter romifcher herrschaft.
- 8. Rap. Bon Robur.
- 9. Nap. Bon' Artalbinum ober Arialbinum.
- 10. Rap. Bon Olino.
- 11. Nap. Bon ber Land ober heerftrage.





#### Zwente Periode.

Die Herrschaft der Romer.

Vom Jahre 50 vor Christi Geburt, bis zum. Jahre 406 nach besselben Geburt.

Ein Zeitraum von 456 Jahren.

#### Einleitung.

wen oder dren Linien in einem rdmischen Schriftsteller, Ammiano Marcellino, zwen Beschreibungen der rdmischen Heerstraßen, etliche kurze Stellen bep einigen Geographen, eine Inskription auf einer Gradskätte im Neapolitanischen, unterirdische Trümmer einer mit dem Boden geebneten Stadt, verrostete Medaillen und Bruchstücke von Antiken — Das sind für uns die einzigen Denkmäler jenes glänzenden Zeitraums der rdsmischen Herrschaft.

Daher wird auch der Leser uns nicht verdenken, wenn wir über diese Periode nur einen flüchtigen Blick hinwer-fen.



#### Erstes Rapitel.

#### Von den romischen Raisern.

Safar hatte fich, durch Galliens Bezwingung, den Beg zur Alleinbeherrschung der mächtigken Republik, gebahnt. Brutus aber vergoß sein Blut, und rächte Gallien an ihm. Bald entstehen neue bürgerliche Kriege, Augustus führt Cafars Anschläge ans, und rächet nun Gallien an dem römischen Bolk selbst.

Seine Regierung währte 44 Jahre, und wird gerühmt. Wenigkens haben diejenigen Schriftsteller sein Jahrhundert verewiget, welche man Autores classici nennet, und deren Lesung jede Nation sich angelegen senn lassen soll, wenn sie nicht in die Barbaren wieder verstellen will.

Auf ihn folgten, ans seinem und des Casars Geschlecht, Tiberius, Raligula, Rlaudius und Rero, diese gekrönte Wahnsunige. — Empdrungen erhoben für eine kurze Zeit Galba, Otto, Bitellius. — Das Schicksal wurde den Römern günstig, und vom Jahre 69 bis 180, wenn man den Domitianus (81 — 95) ausnimmt, bestiegen Verdienst und Philosophie den Thron: Bespasianus, Titus, Nerva, Trajanus, Hadrianus, Antonius, Markus Aurelius, sud verherrlichte Ramen. — Um desto empfindlicher mußten die Zeiten vom Jahre 180 bis 306, der Nation vorkommen. Schensale von Schwelgeren oder Grausamseit, als ein Kommodus, ein Karakalla, ein Heliogabalus und ein Maximinus besteckten den kaiserlichen Purpur: Die guten Kaiser hingegen, als Alexan-

der Severns und Probus, wurden von den zügellosen Soldaten erschlagen. So tief schien das Reich herunter gesunken zu senn, daß man, ben Zwischenreichen, die Wahl auf Leute von der niedrigsten Geburt fallen ließz auf einen Maximus, dessen Bater ein Schmied gewesen, auf einen Pertinar, diesen Sohn eines Kohlenhandlers, auf einen Maximinus, der in seiner Jugend Schafhirt war, ja auf den Sohn eines Straßenräubers in Arabien, nemlich den Philippus. Die unbändigen Kohorten und Legionen spielten mit der Kaiserkrone, und, nach des Pertinaren Tode, wurde sie öffentlich ausgerusen, und dem Meistbietenden zuerkannt.

Rach diesen dustern Zeiten scheint das vierte Sabrbundert etwas heller ju fenn. Konstantinus, genannt ber große, betennt fich im Sahr 212 jum Christenthum, und macht felbiges zur herrschenden Religion; er begebet aber ben Rebler, baf er ben Sit bes Reichs von Rom nach Busanz oder Konffantinopel verlegt. Dieses veranlafte bald die Theilung des romischen Reichs, in das orientalische oder griechische, beffen Sauptstadt Konftantinovel war, und in das occidentalische, deffen Sit ju Rom blieb. Renes dauerte aber ben tausend Rabren langer als letteres. Die Rachfolger bes Konftantinus, die über unfre Begenden berrichten , waren feine bren Gobne , deren zwente Konstantius II, bis in das Jahr 361 reairte, ein leichtalaubiger und gramobnischer Kurft: Inlianus, der ben den deutschen Boltern die Ehre des romischen Ramens wieder herstellte; Jovianus, ben nur fieben Monate bet Burvur befleibete : Balentinianns I. ber das rheinische Ufer gleichsam verschangte; Gratianus, Der die Deutschen tapfer betriegte; ber Usurpator Marimus; Balentinianus II, der von einem seiner Feldherrn ermordet wurde; und Honorius, ein Sohn des griechischen Kaisers Theodosius: mit ihm hörte zwar das occidentalische Reich nicht auf, aber das rheinische User bestam andere Beherrscher. Die Begebenheit, durch welche es geschehen, nennt man die große Bolkerwanderung, worüber ein mehreres im solgenden Kapitel.



#### Zweytes Kapitel.

Von den Einfällen der deutschen Völker und der großen Völkerwanderung.

Der Rhein ist unter der romischen Herrschaft der wahre Fluß des Krieges gewesen. Der obere Theil desselben hat zwar, während den zwen ersten Jahrhunderten, mehr Ruhe gehabt, als der niedere Rhein; allein die Nachbarschaft so vieler Legionen, die theils am Rhein, theils an der Donan gelagert waren, und die Heerstraße welche durch das Raurachergebiet führte, machten, daß alles hier militarisch aussehen mußte.

Obschon Casar den Ariovistus über den Rhein gejagt hatte, waren hiesige Sinwohner noch immer von den Sinfällen der Rhätier, Vindelicier und Markmanner beunruhiget. Die Rhätier und Vindelicier, ihre Nachbarn, wohnten im jepigen Graubündnerland, und in einem Theil von Schwaben, welcher zwischen dem Vodmersee und der Donan liegt. Strabo a) erzählt unter anderm von ihnen, daß sie nicht nur die jungen Knaben und Kinder mannlichen Geschlechts umbrachten, sondern auch über

a) Lib. IV. c. 206.

alle schwangere Frauen wutheten, von welchen ibre Babrfager fagten, fie wurden eines Solms genesen. Al lein Tiberius und fein Bruder Drufus, bezwangen, unter bem Augustus, im eilften Sahre vor Chrifti Geburt, biefe Barbarn. Die Martmanner wohnten in bem Schwarzwald felbft; fie verließen aber, unter ber Unführung bes Maroboduus, nach der Bezwingung der Rhatier und Bindelicier, ihre Senmath und gogen fur immer nach Bobeim. Sierauf ließ b) Drufus, gur Beschübung des Rheins, 9 Jahre vor Chrifti Geburt, fünfzig Beffungen anlegen. Ohne Zweifel fand eine berfelben auf unferm jetigen Munfterplat. Die Lage bes Orts, und bie Medaillen, die man unter bem Boden noch findet, tonnen jum Beweis beffen bienen.

Bon biefer Beit an, wurde bie jenseitige Seite bes Rheins groischen bem Reder und ber Donau, nach und nach, von Galliern bewohnt. Diefer Diftrift betam ben Mamen Agri Decumates. Bu bes Tacitus Reiten c) fab man fur Baabalfe an, diejenigen, die fich dort niederlieffen, und er felbit meldet uns, bag nur Leichtfinn, oder außer-Le Armuth die Leute dazu treiben tonnten.

Die Sicherheit der Rauracher vor den dentschen Bol tern, wurde insonderheit durch die hadrianische Land. wehre beforbert. Der Raifer Sabrianus (vom Jahre 117-128) ließ eine folche aufführen d). Gie nahm ihren Anfang nicht weit von dem Zusammenfluß der Donan mit der Altmubl, von dort erftredte fie fich, über Sugel, Seen, und Rlufe, bis an den Reder, und dann weitere bis an ben Rhein. Ihre gange betrug ungefahr fechs-

b) Florus lib. IV. c. 12. Cluverius l. 11. c. XIII. c) de moribus Germ. c. 29. d) Alfat. illustr. T. I. p. 243 - 246. Doderleins Landwehre. 1731.

gia Stunden. Sie war von niedergehauenen Baumen. Im folgenden Jahrhunderte wurde auf Befehl des Raifers Brobus, im Sabre 277, eine Mauer von Stein, an ber Stelle ber vorigen Landwehre, aufgeführt, bas Rundament war 6 Schuh tief, und breit, und man hatte fur eine jahlreiche Besabung Thurme und Schanzen an ver-Schiedenen Orten angebracht. In dem dritten Jahrhunberte sog fich in Germanien bas Gewitter ausammen, welches, nach vielen Berbeerungen, das occidentalische rdmische Reich, im fünften Jahrhundert, zu Trummern ichlagen follte. Man halt insgemein dafür, daß die Deutschen damals eingesehen, wie nachtheilig für ihre Arenheit die Zerstückelung des Baterlandes in so viele kleine Bol-Terschaften bis dahin gewesen sen, und noch werden tonnte; und daß fie fich beswegen, in einige Sauptverbindungen wider die Romer jusammengeschworen haben. ber Zeit an, perschwinden in der Geschichte verschiedene Boltersnamen der Deutschen; und hingegen tommen auf einmal die fürchterlichen Benennungen von Allemannern, und Franken, auf. Lettere fagen am niederen Rhein; erftere am oberen Rhein: anfangs, awischen dem Mann und dem Reder, bald aber in dem gangen Schwaben land.

Der Name Allemanner soll, nach einigen, so viel sogen wollen, als alle Männer, und, nach andern, allerley Männer. Anderer Stymologien nicht zu gedenken e).

Im Jahre 213, werden fie jum erstenmal genennet. Raracalla foll, um den Mann, einen Sieg über fie ers halten haben.

e) Mascov Geschichte ber Deutsch:n. T. I.

#### II. Kap, Von der großen Bölkerwanderung ze. 63

Im Jahre 234 geschah ihr erster Einfall in Gallien f). Der Raiser Alexander Severus eilte von Rom aus, sie zurud zu treiben. Sie erwarteten aber seiner nicht; doch mußte der Friede, um eine große Summe Geldes, nach welchem sie sehr begierig waren, erkauft werden. Uehrtgens ist der eigentliche Ort dieses Einfalls unbekannt.

Im Jahre 259 geschah ein weit fürchterlicher Einfall. Chrocus, einer ihrer Könige, stedte die schönsten Städte in Brand; Mannz und Met wurden hart mitgenommen; und nachdem er Erier vergebens belagert, zog er bis nach Spanien und Italien. Doch bekamen ihn die Römer vor Arles in der Provence gesangen, und ließen ihn hinrichten.

Im Jahre 275 kam die Reihe an uns. Nach des Raisfers Aurelianus Absterben war ein Zwischenreich von sies den Monathen, und sein Nachfolger Tacitus, der nur ein halbes Jahr regierte, war ein schwacher Fürst. Die Alstemanner benutten diese Umstände. Sie zerkörten die hadrianische Landwehre, und wütheten in der ganzen Gesgend des obern Rheins. Siedenzig Städte sollen sie einzenommen haben. Endlich wurden sie von dem neu erzwählten Kaiser Probus zurückgetrieben, welcher anch, wie vorhin gesagt worden, die hadrianische Landwehre wieder herstellte. Vierzig tausend Allemanner büsten das Leben ein, und sechszehn tausend wurden gesangen genommen. Ben Windisch insonderheit ersochte der Feldherr und nachheriger Kaiser Konstantins Chlorus einen herrlichen Sieg wider sie.

Im Jahre 287 fielen die Allemanner schon wieder in Gallien ein. Ihre eigene Menge rieb fie aber selbst auf. Diefmal hatten sich die Burgunder, welche hinter den

f) Alfat. illustr. T. I. p. 379.

Mllemannern wohnten, mit ihnen vereiniget. Ben die sem Zuge mag die Landwehre des Kaisers Probus für immer zerfiort worden senn. Schöpflin sagt zwar, daß es nur A. 296 geschehen sen; ich sinde aber ben Mascov. Stellen, die solches weiter hinauf ruden.

Im Jahre 288 überfiel der Kaifer Diokletianus die Allemanner, und erweiterte die romische Mark dis an den Ursprung der Donau. Nachgehends ließ er die Mauer von Winterthur von Grund aus wieder errichten.

Im Jahr 296, sepen die Barbaren über den Rhein, überschwemmen das Elsaß, und dringen tiefer in Gallien ein; allein Konstantius schlägt sie aufs Haupt, und bep 60,000 werden erlegt. Nach dieser Schlacht befestigt der Sieger das rheinische User mit Festungen und Flotten.

Die erfte Salfte des vierten Jahrbunderts icheint für unsere Gegend etwas rubig gewesen zu fenn. Doch findet man im Jahre 351 gwen Gebruber und Ronige ber Allemanner, welche ben Schwarzwald in Befit hatten, und durch ihre beständige Ginfalle einen neuen Rrieg veranlaffet haben. Sie hießen Gondomadus und Badoma-Der Raifer Ronftantius II. schlug fein Lager ben Dus. Rauracum, versuchte eine Brude über ben Rhein gu Der Reind aber svielte auf der andern Seite, bauen. mit Bfeilen und Burffpießen, fo bigig auf die Arbeiter, daß man den Anschlag fahren ließ. Sierauf wurde dem Raiser ein Ort gezeigt, wo man durch den Aluf waten tonnte, und als er im Begriff mar, ben Uebergang porannehmen , tamen Abgeordnete aus dem feindlichen Lager, welche um Frieden baten. Der Kaiser raumte ihnen denfel-

g) Beschichte ber Deutschen T. I. p. 202 - 205.

11. Rap. Bon ber großen Bollerwanderung tc. 63

denselben gern ein, schloß einen Bergleich, und begad fich nach Mayland.

Das folgende Jahr giengen die Allemanner wieder zu Felde, und thaten ihre Einfälle in das jepige Thurgau. Sie wurden aber von dem tapfern Arintheus in die Flucht gesagt.

Merkwürdig find aber die Rabre 276 bis 261. Die Kranten und Allemannen brachen in Gallien ein. und eroberten und plunderten mehr als vierzig Städte. Juliai nus aber erhielt in ber Gegend um Strafburg einen enti Scheidenden Sieg über fie, gieng über den Rhein, und Durchstreifte mehrmalen das Gebiet ber Barbaren. Wir abergeben die rubmvollen Umftande diefer Reldzüge, weil unfre Gegend, mabrend benfelben, amar von ben tomi schen Truppen und Julianus selbst oft burchgewandert, aber von den Feinden geschont wurde. Rur bemerten wir, daß Julianus nicht nur die Allemanner zu beftreis ten gehabt , sondern auch seinen eigenen Raifer und Berwandten , ben Konffanting II. Diefer mar auf ben glude lichen Erfola seiner Baffen eifersuchtig, und Briefe von ihm wurden anfgefangen, in welchen er den allemannis schen Ronig Badomarus anfrischte, in Gallien einzufallen, und dem Julianus ju ichaffen ju machen. Julianus war aber fo gludlich, baf er ben Badomarus jum Befangenen betam, bon feinem Deere jum Raifer aufgerub fen wurde, und Bald bie Machricht erhielt, daß Konftati tius II. mit Tobe abgegangen war.

Unter der Regierung des Balentianus L (363 == 375) flengen die Einfalle der Allemanner von neuem an. Der Kaifer trieb fie aber gurud, und betriegte fie im Bersen ihrer Bohnfipe felbft, und zwar um die Quellen ber

Allemannern wohnten, mit ihnen vereiniget. Ben die sem Zuge mag die Landwehre des Kaisers Probus für immer zerkört worden senn. Schöpflin sagt zwar, daß es nur A. 296 geschehen sen; ich sinde aber ben Mascov. Stellen, die solches weiter hinauf ruden.

Im Jahre 288 überfiel der Raifer Diokletianus die Memanner, und erweiterte die romische Mark bis an den Ursprung der Donau. Nachgehends ließ er die Mauer von Winterthur von Grund aus wieder errichten.

Im Jahr 296, sepen die Barbaren über den Rhein, überschwemmen das Elsaß, und dringen tiefer in Gallien ein; allein Konstantins schlägt sie aufs Haupt, und bep 60,000 werden erlegt. Rach dieser Schlacht befestigt der Sieger das rheinische User mit Festungen und Flotten.

Die erste Salfte des vierten Jahrhunderts scheint für unsere Gegend etwas rubig gewesen zu fenn. Doch findet man im Jahre 351 zwen Gebruder und Konige der Allemanner, welche ben Schwarzwald in Befit hatten, und durch ihre beständige Ginfalle einen neuen Arieg veranlaffet haben. Sie biefen Gondomadus und Badomadus. Der Raifer Konstantius II. schlug fein Lager ben Rauracum, versuchte eine Brude über ben Rhein gu bauen. Der Reind aber fvielte auf der andern Seite, mit Bfeilen und Burffpießen, fo hibig auf die Arbeiter, daß man den Anschlag fahren ließ. Sierauf wurde dem Raifer ein Ort gezeigt, wo man durch den Kluf waten konnte, und als er im Begriff war, den Uebergang vorsunehmen , tamen Abgeordnete aus dem feindlichen Lager, welche um Frieden baten. Der Raifer raumte ihnen densels

g) Geschichte ber Deutschen T. I. p. 202 - 205.

II. Rap. Bon ber großen Bollerwanderung ic. 63

denselben gern ein, schloß einen Bergleich, und begad sich nach Mayland.

Das folgende Jahr giengen die Allemanner wieder zu Felde, und thaten ihre Einfälle in das jepige Thurgau. Sie wurden aber von dem tapfern Arintheus in die Flucht gesagt.

Merkwürdig find aber bie Rabre 356 bis 361. Die Aranten und Allemannen brachen in Gallien ein, und eroberten und plunderten mehr als vierzig Städte. Rulia nus aber erhielt in der Gegend um Strafburg einen ent scheidenden Sieg über fie, gieng über den Rhein, und Durchstreifte mehrmalen bas Gebiet ber Barbaren. Wir übergeben die ruhmvollen Umstände dieser Feldzüge; weil unfre Begend, mabrend benfelben, amar von ben romi ichen Truppen und Julianus felbft oft burchaemandert, aber von den Keinden geschont wurde. Rur bemerken wir, daß Julianus nicht nur die Allemanner zu beftreis ten gehabt, fondern anch seinen eigenen Raifer und Berwandten, den Konffanting II. Diefer mar auf ben glude lichen Erfolg feiner Baffen eifersuchtig, und Briefe von ibm wurden aufgefangen, in welchen er den allemannis ichen Ronia Badomarus anfrischte, in Gallien einzufallen, und bem Rulianus zu schaffen zu machen. Julianus war aber fo gludlich, daß er den Badomarus jum Ge fangenen betam, von feinem Beere jum Raifer aufgerus fen wurde, und bald die Nachricht erhielt, daß Konflatiting II. mit Tobe abgegangen war.

Unter ber Regierung des Balentianus L (363 == 375) flengen die Einfalle ber Allemanner von neuem an. Der Raifer trieb fie aber jurud, und betriegte fie im Bergen ihrer Bohnfipe felbft, und zwar um die Quellen ber

Donau. Im Jahre 369, da er von den Feinden einen Stillstand oder Nachlaß zu verhossen hatte, verwandte er alle Sorgsalt auf die Beschüßung des rheinischen Users. Er ließ große Massen aussühren, die Bestungen erhöhen, Bürge und Thürme nach Gelegenheit neu andauen, und zuweilen auch, jenseits des Rheins, am Rande der seindsichen Gränzen, Bestungswerke anlegen. Im Jahre 372 h) gieng Valentinianus über den Rhein, und nachdem er einige Ganen der Allemanner durchgestreist, bauete er, ben Vasel, eine Bestung, die von den Anwohnern Rodur genannt wurde. Post vastatos aliquos Alemanniæ pagos, munimentum ædisicanti prope Basiliam, quod appellant accolæ Rodur i). Man hat noch ein Geses von diesem Kaiser, welches im Jahre 374 von diesem Orte Rodur datiert ist k).

Raum aber waren dren Jahre verstoffen, daß, unter der Regierung des Gratianus, die Allemanner, welche hier Leucienses genennet werden, in die vierzig tausend start, den zugefrorenem Rhein, in unsern Gegenden schreckliche Berwüstungen anrichteten. Die in Besahung liegenden Truppen verließen ihre Posten aus Furcht; und die Anzahl der Feinde vermehrte sich täglich. Allein, sie besamen bald ihren verdienten Lohn. In der Nachbarschaft von Kolmar, nach einem hitzigen Tressen, wurden drenssig tausend, nebst ihrem König Triarius, auf der Stelle getädet, und die übrigen entweder benm Nachsehen erschlagen, oder gefangen genommen. Nach diesem Sieg rückt der Kaiser in das Land der Feinde, und sperrte

h) Mascov, Geschichte der Deutschen, T. I. p. 278. i) Anamian. Marcellinus lib. XXX. c. 3. k) In sodice Theode-siano lib. 33. de cursu publ.

fle amischen ihren unfruchtbaren Bergen ein, alfo baf fie genothiget wurden, ihre junge Mannschaft zu überliefern.

Siedurch wurde ber Friede, fur brenfig Sahre ungefahr, wieder bergestellt. Im Jahre 407 aber, unter bem Raifer Sonorius, wurden diese Begenden für immer bem romischen Repter entriffen.

Stilicho, bes Sonorius erfter Minifter, wird für eine der Sauptursachen dieser Revolution gehalten. Ob er schon eine nabe Anverwandtin bes Kaifers gehenrathet, und dem Raifer felbft feine Tochter jur Che gegeben batte, so war sein Chraeix dennoch nicht befriediget. Er hatte einen Sohn, und ber mußte regieren. Weil er aber, ohne Berwirrung im Reiche, nicht verhoffen konnte, ein folches gu erlangen; fo foll er felbft die Barbarn berufen haben. Hebrigens ichlugen ihm feine Unschläge fehl, benn Sonorius ließ ihn Bald barauf, wegen Berratheren, binrich ten.

Andeffen mar es zu spath. Im Nahre 403 hatte Stilicho das rheinische Ufer von Truppen entblost. Um letten Tage des Jahres 406, in ber Gegend um den Mann, waren die Alanen, Banbalen und Sueven über den Rhein gegangen, und hatten eine ichredliche Bermuftung in Gallien angerichtet. Manns, Worms, Svever und Straff burg lagen in ihrer Afche. Die Burgunder und andere beutsche Bolter hatten anch ihre Balber verlaffen. Alles, mit einem Borte, mas zwischen dem Rhein, dem Ocean, ben Borrbenaischen Gebirgen und ben Alven lag , wurde von Quaden, Bandalen, Sarmaten, Alanen, Geviden, Berulern, Sueven, Sachsen, Rranten, Burgundern, und Allemannen überschwemmt und geplundert. Rach web den noch die Offgothen und Weffdothen balb erschienen.

Die Folgen dieses allgemeinen Einbruchs der Barbarn gehören nicht hieher. Wir bemerken nur, daß im Jahre 476, mit dem letten römischen Kaiser Romulus Augustulus, das oecidentalische Reich gänzlich aufgehört hat; und daß auf den Trümmern desselben die meisten jett blübenden Staaten Europens, als England, Holland, Frankreich, Portugal, Spanien, die Schweiz, ein Theil vom deutschen Reich, und Italien, von jenen Völkern sind errichtet worden.

Die wahren Ursachen des Untergangs der romischen Monarchie find folgende gewesen.

- 1. Die Romer hatten, durch Beichlichkeit, ihre alte Tapferkeit verloren, und die Kaiser mußten eine Menge von Barbarn unter ihren Kriegsheeren haben, welche aber mit der Zeit von denjenigen Meister wurden, welche sie vertheidigen sollten.
- 2. Die allgemeine Verderbniß der Sitten. Ein gleichzeitiger Schriftsteller, Salvianus, hat uns diese Sitten abgeschildert: Ben den Kriegsleuten war nur Raubsucht; ben den Richtern und Beamten, Ungerechtigkeit; ben den Kausseuten Verng; und ben Gemeinen Untreue und Faulheit.
- 3. Die Treulofigkeit der Romer gegen die Barbarn. Diese wurden oft von ihnen hintergangen; wodurch sich zu ihrem natürlichen Sang, in fremdes Land zu streisen, noch die wuthende Rache eines Barbarn gesellte.
- 4. Die Intoleranz der Kaiser. Sben zu der Zeit, wo die Deutschen und andere, im Jahre 407, das Reich verheerten, eiserte Honorius, mit aller möglichen Schärfe, wider die Donatisten, Manichäer, Phrygier, und andere Sektirer. Ueberdieß hieugen noch viele Römer ihe

ren Göben, Altaren und Opfern in geheim an. Sie sollen sich sogar über die Ankunft des Radagais und seiner Gothen gefreuet haben, weil er ein Heide war.

Endlich war die Regierungsform, die allerschlechtefte: Die Monarchie war nicht erblich, und jeder Saufe Soldaten hatte fich das Wahlrecht angemaßet.



#### Drittes Kapitel.

### Zustand der Religion. Von dem Hendenthum.

Die Religion der Druiden ist unter der römischen Herrschaft nicht ganz abgeschaft worden. Augustus ließ zwar den römischen Bürgern verbieten, wegen den Menschensopfern, diese Religion auszuüben, und Klaudius verbannte sogar alle Druiden aus Gallien; allein sie kommen den noch im vierten Jahrhunderte wieder zum Borschein, und Julianus hielt mit ihnen, zu Trier, geheime Unterredungen.

Die Gallier behielten auch ihre Schutzeister, welche Maires, Sulfæ, Sylphæ hießen 1). — Aus den Eigenschaften der gallischen und römischen Gottheiten entstand eine Mischung, die man Syncretismus nennet, und welche die Romer als ein Mittel ansahen, ihre Religion, um desso leichter, ben den überwundenen Volkern einzusühren. — Uebrigens hat man zu Lausanne eine Inscription vom zwepten Jahrhunderte gefunden, welche zeigt, daß die

E 3

<sup>1)</sup> Alfat. illust. T. I.

helvetier die Sonne oder den Mond angebetet haben: Soli genio Lunæ facrum m); oder, wenn man will, den einzigen Schutzeist des Mondes.

Außer den einheimischen Göttern, find noch die römischen Gottheiten insonderheit verehrt worden. Ein gleiches vermuthet man auch von den Gottern der Egyptier. Worüber sich nicht zu verwundern ist, da die Egyptier auch Unterthanen der Romer waren. Ob aber jeder Affe von Erzt, so man unter den Trümmern sindet, als eine Gottheit angebetet worden, lasse ich andere ausmachen.

Von den ersten Lehrern des Christenthums.

Ihre Namen find unbefannt. Ein zuverläßiger Schrift feller, vom vierten Jahrhunderte n), fagt, daß Gallier jum erften mal die Martirerfrone unter bem Aurelins (161—180) verdient haben; und fügt hinzu, daß die Religion Gottes erft fpath, diefeits der Alpen, fen angenommen worden. Uebrigens wird erzählt o), daß Betrus burch das gange occidentalische Reich gegangen sen, und seinen Schülern gewisse Bropinzen angewiesen habe. Maternus, Balerius und Euchgrius follen ben Raurachern das Evangelium geprediget haben; und nachdem Eucharius im Elfaß geftorben, folle Maternus einen Stab von Betrus gu Rom erhalten haben, womit er, nach einer Abwesenheit von vierzig Tagen, den Gucharium vom Tobe ermedte. Undere wollen, daß der heilige Linus, einer der Discipel des Seplandes, und der für den erften Babft und Rachfolger bes Apostels Betrus gehalten wird, auch ben und Bekehrungen gemacht habe. Man nennet ferners ben heiligen Beatus aus Brittanien geburtig, ber von Be-

m) Boschat T. III. p. 537. n) Sulpitius Severus I. II. p. 383. o) Basilea Sacra p. 1, ad 33.

trus felbit jum Briefter gewenhet worden, und ben Auftrag erhielt, ben den Selvetiern und ihren Nachbaren bas Bort Gottes zu verfundigen. Gegen bas Ende bes zwenten Sabrhunderts waren driftliche Gemeinden in einigen Brovingen, fo am Rhein lagen, bas ift erwiesen. naus, einer ber Rirchenvater, ber zu Enon dazumal Briefter war, gedenkt diefer Gemeinden, in seinen noch vorhandenen Werten. Gofrates, der im funften Sahrhundert gefchrieben, meldet, daß die Rauracher das erfte Licht des Evangelii von einem gallischen Bischof empfangen haben p). Da er aber denselben nicht nennet, und da Gregoire de Tours 9) uns berichtet, daß erst unter bem Kaiser Decins (249 - 252) die Gallier Bischofe betommen haben, so mochte wohl die raurachische Rirche hundert Jahre spater aufgetommen fenn, als die übrigen Rirchen am Rhein.

Bey solcher Ungewisheit, ware es überstüßig zu untersuchen, in wie weit die bekannten zehen Versolgungen
einiger Vorsahren des Kaisers Konstantinus, der Ausbreitung des Christenthums in unsern Gegenden mögen
nachtheilig gewesen senn, oder nicht. Rur soll ich bemerken, daß diejenigen sich irren, welche glauben r), daß die
Christen vor Konstantinus keine Bethauser unterhalten,
sondern in den Wäldern und wo sie konnten, den Gottesdienst verrichtet haben. Dieß kann nur von den Zeiten
verstanden werden, wo sie würklich versolgt wurden; und
die Stelle, so Spreng und andere aus dem Tertullianus
ansühren, beziehet sich entweder auf die Zeiten allein,

E 4

p) Hist. eccl. l. VII. c. 30. q) Histor. franc. l. l. c. XXVIII. & XXX. r) Spreng des christichen Raurachs Ursprung und Alterthum p. 17.

ober auf die Tempel, in dem Berkande der Pracht, wie die heiden sie baueten. Folgendes mag zum Beweis dwen. Im Jahre 303 gab der Raiser Diocletiauns, dur lette so die Christen versolgte, den Besehl, nicht nur ihre Bücher zu verbrennen, sondern auch ihre Rirchen nieders zureissen. Und das berühmte Toleranzedikt der Raiser Konstantinus und Licinius, vom Jahre 313, enthält ausdrücklich, das die Christen Oerter besessen haben, welche ihnen als ein gemeines Sigenthum der Rirche zugehörten id. Et quonium iidem Christiani non ea loca tantum, ad que convenire consueverunt, sed alia etiam habusse noscuntur, ad jus corporis eorum, id est, ecclesarum, non hominum singulorum pertinentia - - -

#### Von dem Labarum.

Die Betehrung bes Ronftantinus gur drifflichen Reliaion wird unter anderm einer Erscheinung jugeschrieben. Als er wider den Marentius zu Relde gezogen, fah er in den Wolken ein aewisses Zeichen, welches den Namen Chris ftus bedeutete; es war ein P mit einem Querftrich. Unter diefem Reichen, foll er gelefen haben, daß er, burch Die Kraft deffelben, den Sieg erhalten wurde. Der Erfola bestätigte die Erscheinung; und er ließ, zur Erinnerung berselben, das Zeichen an einer Kriegsstandarte anbringen, welche Labarum hief, und vor der Armee aetragen werden follte. Dief alles trug fich in ber Begend um Berona ju. Run fagen uns Chronitenschmiede, daß man von den Thurmen unfere Munfters das Zeichen bes Labarum gesehen habe. Leider aber fur die Glaubwurdigkeit diefes Berichts, ift das Munfter feche bis fiebenhundert Jahre fpåter erbauet worden.

s) Mosheim T. L. t) Mascop Geschichte ber Deutschen T. L. p. 229.

Von den Bischöffen Vantalus und Inftinianus.

Die ersten Bischoffe ber raurachischen Rirche sollen Bantalus und Juffinianus gewesen fenn.

Der heilige Bantalus ift burch bas Marterthum ber eilftausend Jungfern bekannt worden, berer Geschichte also lautet u). In Engelland wurden ben fiebengig taufend Aunafern auf einmal von dem Gifer angetrieben, den Babst und die Grabstätte der Apostel Betri und Bauli Die beilige Urfula, eine Ronias Tochter, au besuchen. nahmen fie zu ihrer Anführerinn. Sie giengen langft dem Rhein über Bafel nach Rom. Der heilige Bantalus foll fe dabin begleitet haben, und auch mit ihnen wieber aurudgetommen fenn. Allein burd Schiffbruch und Rrantbeiten war bie Angahl ber Jungfern auf eilf taufenb geschmolzen. Bantalus, als ein getreuer Sirt, lief bie überlebende nicht allein weiter gehen, fondern begab fich mit denselben bis nach Rolln. Da wurden fie aber von den Keinden der Christen überfallen, und mußten alle durch ihren Tob die Marterfrone verdienen.

Die Umftande dieser Geschichte werden nicht von allen auf gleiche Weise erzählt. Einige wissen nichts von den siebenzig tausend, und fanden vermuthlich, daß es an eilf tausend schon genug war. Andere lassen dieselben einen andern Weg nehmen, und zwar durch Frankreich, und nicht längst dem Rhein.

Wegen der Zeit, zeigen fich auch Widersprüche; der eine sept diese Begebenheit in dem Jahre 237, unter der Berfolgung des Kaisers Maximinus; ein anderer im Jahre 383, unter dem Gegenkaiser Maximus; ein dritter

<sup>&</sup>amp; s

u) Basilea Sacra p. 15. Als. illustr. T. I. p. 339.

in dem Jahre 453, und glebt die graufamen hunnen für Berfolger jener Jungfern an.

Ueber die Bahrheit diefer Geschichte, ift, wie man es wohl erwartet, gestritten worden. Im porigen Sahrbunderte, gab ein gewisser Crombach von Kölln ein groses In-folio heraus, welches er betittelt hat: St. Ursula vindicata. Die gerächte beilige Urfel. herr Schöpflin alaubt, daß die ganze Erzählung eine Erfindung vom 12ten Jahrhunderte iff. Ru ber Zeit lebte eine gemiffe Elisabetha Schönaugiensis, welche durch ihre himmlische Offenbarungen berühmt war. Diejenigen, die nicht alles für erbacht halten, suchen die Ursache der angegebenen Rahl von eilf Taufend, in den übelverftandenen Schriftablurgungen. Dielleicht, fagen fie, fanben in ben alteften Martyrologen , ober in einer alten Instription folgende Buchfigben: XI. M. V, bas ift Undecim Martyres virgines, ober, Gilf. Marterer. Jungfern. Run wird ein Abschreiber ben Buchfiaben M. fur Millia gelefen, und aus dem Gangen eilf Taufend Jungfern gemacht haben. Spreng, wie es scheint, war mit dieser Auslegung nicht zufrieden, und glaubt man habe geschrieben: St. Urfula gemartert. Aber mit uralten Buchftaben , und auf uraltem Deutsch. Er liest alfo : St. Urfula Chimartor. Das Ch war einem X abnlich; biefes Reichen mit ben nachftebenden I und M. wurden alfo Eilf Tausend ausmachen. Go weit gehet es noch an : aber, daß man Artor für virgines Martyres habe lesen tonnen, ift nicht glaublich.

Uebrigens wurde vor Zeiten der Ort in unsere Stadt gezeigt, wo die h. Ursel, ben ihrer Ankunft empfangen worden, wie auch das Saus, wo fie eingekehrt. Sie

foll auch den Rheinsprung hinauf gegangen senn. Man erzählt ferner von einer ihrer Gefährtinnen, Christiana oder Chrischona genannt, daß sie, von der weiten Reise ermüdet, zu Basel ihres natürlichen Todes gestorben sen; daß man ihren Leichnam von der Stelle nicht habe bringen können, dis zwen junge Rühe, die kein Joch jemals getragen, ihren Sarg weggeführt, und den Leib zu seiner Ruhestätte gebracht hätten; daß Felsen und die größten Eichbaume ans dem Wege gewichen senn, und so weiters. Wan siehet noch auf einem hohen Gipsel eines Berges, jenseit des Rheins, auf der Landschaft Basel, eine Kapelle so Chrischona genennet wird; dahin sollen die jung gen Kühe den Sarg geführt haben.

Da nun die Existenz des Pantalus auf dem Märterthum der 11000 Jungfern beruhet, so wird sie mit Recht für sehr zweiselhaft angesehen. Hafner in seiner Sollothurnischen Chronit ») meldet zwar, daß er aus dem Stamme der Grasen von Frodurg gewesen sen; allein dieß ist so ungereimt, daß es einer Widerlegung nicht werth ist.

Der zwente Bischoff, welcher vor der Bölkerwanderung gezählt wird, soll Justinianus geheisen haben y). Man glaubt, er habe im Jahre 346, zu Kölln einer Kirchenversammlung bengewohnt, und die Akten derselben unterschrieben. Allein es wird sehr gestritten, ob je diese Kirchenversammlung gehalten worden sen. Schöpflin 2) hat die Gründe wider sie aussührlich behandelt, Nach ihm aber, hat der Abbé Grandidier die Aechtheit der Berhandlungen dieses Concilii versochten a).

x) P. 159. y) Basilea sacra p. 13. 2) Alsatia illustr. T. I. p. 334. a) Histoire de l'Eglise de Strasbourg p. 65 — 78. & 130 — 135.

#### 76 Zwepte Beriode. Herrschaft der Romer.

Man will auch, daß dieser Justinianns der Rirchenversammlung zu Sardes bengewohnt habe; und zum Beweis desen führt man ein Schreiben des heiligen Athanasit an. Allein dieses Schreiben gedenkt zwar eines Justiniaui, meldet aber nicht, wo er Bischoff war.



#### Viertes Rapitel.

# Gränzen der Rauracher unter der römischen Herrschaft.

So zweifelhaft es mir zu fenn scheint, daß die Rauracher, vor der Zeit der Romer, unfre Gegend besessen haben; so gewiß ift es hingegen, daß, unter der romischen herrschaft, die hiesigen Sinwohner Rauracher hießen.

Gegen Mittag granzte das Raurachergebiet an die Helvetier. Die eigentliche Marklinie ist aber unbekannt. Was einige hierüber bestimmen, ist ganz willführlich. Wir lassen also dahin gestellt senn, ob der höchste Grad des Jura, oder die Nar und die Sitger jene Marklinie gewesen sind.

Gegen Aufgang war der Rhein die Granzscheibung. Wenigstens von der Zeit an, wo die Allemanner die habrianische Landwehre zerstört hatten. Denn ich muß hier Bemerken, daß es unmöglich ist, recht zu bestimmen, zu welcher Provinz die Gegend von Istein bis Koblenz in der Schweiz, vor den Einfällen der Allemanner, gerechnet war. Oberhalb Koblenz lag die Rhætia. Unterhalb Istein waren die Agri Decumates. Doch glaubt man gemeiniglich, daß unser jenseitige Gegend zu den Agris

decumatibus sen gezählt worden b). Der Name decumatische Felder kömmt, nach der allgemeinen Mennung der Gelehrten, daher, daß die Besitzer dieser Felder den Zehenden des Ertrages entrichten musten: denn Zehenden hießen ben den Römern Decumæ. Uebrigens nankten die Römer die Gebirge des Schwarzwaldes, wo die Donau entspringt, mons Adnoba. Vor kurzem hat man zu Vadenweiler die Ueberbleibsel von römischen Vädern ausgedeckt, und eine Inschrift Diana Adnobæ gefunden. Die Göttin der Jagd wurde also dort besonders angebetet. Das jenseitige Gestade war vermuthlich die Lustgegend der Rauracher.

Waen Norben find die Grangen der Rauracher nicht leicht zu bestimmen. Cafar und Strabo c) seten die Seananer in den Sundaan, aber gleich nach den Belvetiern, und ohne ber Rauracher ju gebenten. Ammianus Marcellinus d) fagt: " Bir haben ben ben Sequanern Be-" sanson und Ranrach gesehen. Apud Sequanos vidi-" mus Vesontios & Rauracos. " Blinius e) unterscheibet bie Rauracher von ben Sequanern; Rhemi, Mediomatrici, Sequant, Raurici, Helvetii. Und Btolomans f) melbet, baf die Rauracher awen Stabte gehabt baben, Augusta und Argentovaria (das jevige Rolmar.) Das find die einzigen Stellen, fo die Alten uns hinterlaffen haben. Beil fie aber nicht leicht zu vereinbaren find, fo bat man ben Btolomans verworfen , ben Sequanern das Sundgau eingeräumt, und zur Gränzscheidung zwiichen benfelben und ben Raurachern eine ber folgenden

b) Struvius de Germania, p. 78. §. XIV. c) Strabo lib. IV. p. 193. d) Lib. XV. cap. XXVII. e) Lib. IV. cap. 31. f) Lib. II. c. IX.

Martlinien genommen: entweder die Birs, oder der Birfid, ober das jesige Dorf Kembs, oder ber halbe Beg amifchen Bafel und Rembs. - Bielleicht aber mochte bas widersprechende zwischen ben angeführten Stellen verschwinden, wenn man nur die Zeiten unterscheiben wollte, wo die obigen Schriftsteller geschrichen haben. -Cafar lebte por der Errichtung der Rolonie Augusta Rauracorum; und Strabo schrieb furz nach dem Casar. Ummianus Marcellinus ift ein berühmter Keldherr vom 4ten Sahrhunderte, und ju feiner Zeit hatte fchon Konftantinus por funfaia Sahren eine gang neue Eintheilung der Brovingen eingeführt: nach welcher die fogenannte Maxima Sequanorum nicht nur die jesige Franche-Comté in fich begriff, fondern auch die Selvetier und die Rauracher. Menn also Ammianus die Rauracher mit den Seananern zu verwechseln scheint, so ift es, weil er ben Ramen Sequaner, als einen Brovingnamen, und nicht als einen Bollenamen gebraucht. Blinius fiebet in feinem Biber. fpruche mit Btolomaus: man bemerte nur die Ordnung, in welcher die Ramen aufeinander folgen: Rhemi, Mediomatrici, Sequani, Raurici, Helvetii. Das beifit : Rheims, Des, Franche-Comté, Rauracher und Belvetier. Barum nun follte man hier unumganglich unter bem Ramen Sequani auch bas Sundgau verfieben, ba Diefer Schriftsteller über neunzig Jahre fpather geschrieben bat, als Cafar, und mehr als zwenhundert Jahre por der neuen Proving-Eintheilung des Konftantinus? Btolomaus verfertigte feine geographische Berte ungefahr fünfzig Sabre nach bem Blinius, und lebte also ziemlich gleich entfernet von den Zeiten bes Cafare, und ben Zeis ten bes Konftantinus. Ich sebe also nicht, warum man

seine Berichte verwersen soll, nur aus der Ursache, weil sie mit den Beschreibungen des Casars und den Einrichtungen des Kankantinus nicht übereinzustimmen scheinen. Ich glaube also, daß die Landschaft der Rauracher gegen Norden das Sundgau und die Stadt Kolmar in sich faste, und also mit den Triboden gränzte g).

Was nun die Weftseite anbetrifft, so waren die nach ften Nachbarn der Rauracher, Sequaner. Das ift außer allem Zweifel. Ueber die eigentliche Gränzlinie aber findet man ben den Alten nichts. Die Neuern vermuthen, daß die Gegend von Pruntrut und St. Urfiz den Sequanern zugehort habe.



#### Sunftes Rapitel.

Bu welchen romischen Provinzen die Rauracher gezählt wurden?

Bu Casars Zeiten wurde an den Haupteintheilungen Galliens nichts abgeändert. Rur sorgte der Sieger dassür, daß diejenigen Bolker, welche vorhin die meisten unter den übrigen zu Klienten gehabt hatten, dieses Borstheils beraubt würden, weil sie sich als die größten Feinde der Romer erwiesen hatten. Die Sequaner z. B. verloren ihr bisheriges Ansehen, und die Rhemi traten in ihre Stelle h). Die Rhemi gehörten zum belgischen Gallien, und bewohnten das jesige Champagne.

Auguftus traf gang andere Berfügungen. Er jog von der Celtica verschiedene Bollerschaften ab, und schlug

g) Straho p. 193. lib. IV. h) Crefar lib. VI c. XII.

## 80. Zwepte Periode. Herrschaft der Romer.

fie ju ben andern Sauptabtheilungen. Das übrige befam den Ramen Lugdunensis. Ferners jog Augustus von der Belgica diejentaen Theile ab, so am Rhein lagen, und belegte fie mit bem Ramen Germania. Die Urfache mar, weil viele Germaner, um diese Zeit, theils fich frenwillig bort niedergelaffen batten , theils von den Romern felbk dabin versett wurden. Sie ließen, unter anderm, neun Rabre por Christi Geburt, vierzig tausend Germaner auf die gallische Rheinseite überseten. Um nun diese Germania mit bem eigentlichen Deutschland nicht au verwechfeln, nennte man fie cis-rhenana Germania, und bie offbere trans - rhenana Germania. Die cis - rhenana Germania bestand aber aus zwen Provinzen, Germania fuperior und Germania inferior. Mun frågt fich, ob die Rauracher, unter bem Anguftus und seinen Rachfolgern bis zu Konftantinus, entweder zur Germania superiori, ober gur Belgica, ober gur Lugdunensi gezählt wurden ? Beil aber berühmte Gelehrten fich hier in ihren Mennungen theilen i), und die nahere Brufung ihrer Grunde uns ju weit führen mochte; weil insonderheit der große Schopfe lin, in dem nemlichen erften Theile feiner Alfatiæ illustratæ, die Mennung, so er p. 142 mit ziemlicher Barme vertheidigte, gleich darauf p. 127 felbst widerlegt, fo werde ich mich mit folgendem begnügen. Ich glaube nemlich, daß die Rauracher, in Unsehung der Samtregion, wie auch insonderheit in Ansehung des Finanzwesens, zur Belgica find gegablt worden; daß aber, in Unfehung bes Militarmesens, wie anch ber Jurisbiktion, fie gur Germania

i) Cellarius Orbis antiq. p. 205. Spener, Notitia Germaniæ, p. 281 & 287. Alfat. ill. T. I. p. 125 — 129. & p. 42. 14. Guillimann de reb. helv. l. 1. Stumpf l. III. c. IV.

## V. K. Zu welcher r. Proving die Raur. gezählt zc. 81

mania superiori gehörten. Dem füge ich noch hinzu, daß man fich, ben diesem Gegenstande, auf den Strabo nicht verlassen tann, indem er und selbst sagt, daß er fich ben demjenigen nicht aufhalten werde, welches die Fürsten, nach Gestalt der Umstände, abgeändert haben.

Der Kaiser Konstantinus führte eine ganz neue Eintheilung des Reichs und der Provinzen ein. Woben aber zu beobachten ist, daß ben den neueingeführten Namen die Bölter dennoch in ihren bisherigen Wohnsten blieben: also daß manche Bölterschaft, außer ihrem eigenen urssprünglichen Namen, noch den besondern Namen der neuerrichteten Brovinz bekommen hat.

Konstantinus theilte das ganze Reich in vier Haupttheile oder Präsekturen k). Jede stand unter einem Statthalter, welcher Præsektus prætorio hies. Die Unterabtheilungen waren die Didcesen, welchen Vicarii vorgestanden. Und jede Diccesis war wiederum in Provinzen
eingetheilt, deren jede durch einen hohen Beamten regiert
wurde, welchen man entweder Consularis, oder Præses
nannte.

Die vierte Präsektur war die Præsectura Galliarum. Sie hatte dren Didcesen, Spanien, Gallien, und Brittanien. Die Diccesis Galliarum begriff 17 Provinzen in sich. Die dritte war die Germania prima, wohlverstanden, sis-rhenana; und die neunte war maxima Sequanorum. Zu einer derselben mußen die Rauracher gehört haben.

3ch zweiste nicht, daß die Granzen der Germanize primæ und die der Germanize superioris nicht einerley

k) Mascov Geschichte der Deutschen, T. I. p. 229.

Erster Band.

gewesen find. Allem Anschein nach, schlug Konstantinus zur Germania prima die Stadt Mannz, und treunte dazgegen die Kauracher von derselben I), um selbige mit den Helvetiern, (oder wenigstens einem Theile derselben) und mit den Sequanern zu vereinigen. Diese dren vereinigte Böllerschaften machten nun jene Provinz aus, welche maxima Sequanorum, oder lediglich Sequanicum genennet wurde m). Und dies währte bis zur Böllerwanderung.



### Sechstes Kapitel.

# Von der romischen Pstanzstadt Augusta Rauracorum.

### F. Beschreibung derselben.

franzdsische Meilen oberhalb Basel, und eine franzdsische Meile unterhalb Rheinfelden. Ihre bestimmtere Lage war zwischen der Ergelz und dem Biolenbach, bed der Bereinigung und dem Ausstuß dieser Gewässer in den Rhein. Bas disseits der Ergelz unter dem Boden gefunden wird, zeugt von einer Landstraße, Borstädten oder Lushäussern, aber nicht von der Stadt selbst. Und was man in Kaiseraugst noch sieht, als Ueberbleibsel einer viereckigen Berschanzung, beweist nur, daß die Römer ein Lager dort errichtet haben. Wer sich eine deutstche Borstellung von dem Umsang der alten Augusta machen will, darf nur in

<sup>1)</sup> Cellarius p. 297. Ptolomæus lib. II, c. IX. — Notitia Galliarum Sirmondiana. m) Eutropius hift. rom. lib. VI. — Amm. Marc. L. XV. c. XI. — Notitia Galliarum.

der Jahreszeit, wo die Leute zu Ader fahren, die Gegend in Augenschein nehmen, er wird hald beobachten, daß sie zwischen dem Biolenbach und der Ergelz eingesschlossen war, und ein großes Dreped bildete, wovon jeue Spike, so gegen den Rhein liegt, der noch stehende Hügel gewesen ist. Ich kann also denjenigen nicht benpstichten, die glauben, daß ihr Umfang eine Viertel deutsche Weile im Durchschnitt n) betragen habe. Folgende Berechnung möchte ich lieber annehmen o):

Breite gegen den Biolenbach 261 Ruthen. Breite gegen die Ergelz . 475 Authen. Länge des Drepeck . 871 Authen. Umfang . . . . 2446 Authen.

Aus den wenigen Trümmern und dagegen vielem Schutt, so zu Angft und in der umliegenden Gegend noch vorhausden sind, hat man auf folgende Gebäude und anders, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit geschlossen.

1) Ein heidnischer Tempel. Säulenstüde von weissem wildem Marmor, welche auf dem Boden und unter dem Wasen liegen, nebst den daben besindlichen Ueberbleibseln von Manerwert werden noch gezeigt. Die Säus len hatten im Durchschnitt zween französische Schuhe und 2 Jou, welches eine hohe von 18 bis 20 fr. Schuhe muthmaßen läßt. Die Fußgestelle und Aufsähe sehlen. Wan giebt dem Tempel selbst eine Länge von 100 Schuhe, und eine Breite von 30 Schuhe. Wie die Einschnitte ober Rischen und der Eingang ausgesehen, ob der Tempel von allen Seiten offen und mit einer Kollonnade umgeben war, ob die Treppe nur an der Eingangsseite stand oder um

n) Brudner p. 2756 - 2757. v) Alfat ill. T. I. p. 149, feq

um das ganze Gebarde berumgung eb die Schrierlen ber beitenichen Gescheuten in den Arreiten der ausgeren Theiste ober in dem murderen Theite des Tempels gröckt worden, ob nur eine Gouben ober mehrere daselist angehotet waren, ob ein gewises Loch is dort bemerkt wird, ein Brunnen, ober Siegkern, oder geheimer Ausgang gewelen if, find Fragen, welche die Geschichte nicht beants wortet.

2) Lin Theatrum oder Schauplan. Die Trimmer werben von den gandlenten die nenn Thurme genennet. Und vor Zeiten hielt man fie für Ueberbleibsel eines Schloffes. Im fechszehnten Jahrhunderte fam die Muthmasung eines Theaters auf, und ift diefelbe feither in einem hoben Grad ber Bahricheintichfeit gebracht worden. Anak ift der einzige Ort am Rhein, welcher noch fo vieles aufweisen tann, und in gang Frankreich findet man nur in der Brovence und in der Rormandie Ueberbleibsel eines Schauplages. Ben ben Gelehrten fiehet noch ju entscheiden , ob diefer Schauplas ein Amphitheatrum, oder ein Theatrum gewesen sen? ob er nemlich girtelformig war, ober einen halben Birkel bilbete? Amerbach und Batin behanpten die erfte Mennung, und Schöpflin und Brudner die zwote. Der auffere Umfang foll 500 Schuhe betragen, der innere 250; und nach Schöpfling Berechnung, mogen in bemfelben 1200 Berfonen Blat gehabt Das merkwurdiafte, was noch ju feben ift, beftehet in den halbzirkelfdrmigen und hohlen Thurmen, die an den Mauern inwendig find angebracht worden; einige glauben, baf es Behalter maren, in welchen bie jum Schauspiele bestimmten Thiere, eingeschloffen murben; andere feben diefe Thurme fur Bortehrungen der romis

" schen Bauart an, welche dazu dienen follten, daß die ausfere Mauer bem Drud ber inneren Maffipen, vermittelft der Gewölbforme, beffer widerstehen tonnte.

3) Line Burd oder Schlok. Der Ort heift auf Rastellein. Das noch vorhandene Mauerwerk wird von einigen fur einen Bachtthurm ber Stadtmauer gehalten, von andern aber für eine Burg, oder Schloff. Uebrigens iff nur die auffere Seite noch zu feben, die innere Seite iff mit Schutt und Grund aufgefullt. Die Lange desienis gen, so gezeigt wird, beträgt 130 gemeine Schritte, und, wenn man den Unfang etwa ausnimmt, fiehet einer einaefallenen Mauer volltommen gleich. Der Unfang bavon fieht noch 16 Schuhe hoch über dem Boben. Bquart bat viel eigenes. Es folgen abmechselnd aufeinander gerade Bande, und Krummungen die wie halbe Rirtel hervor ragen, und durch Bfeiler befestiget find. Man findet auch eingebogene Thurme, wie benm Theater. Man bemerkt hohle Gange und Löcher von 3, 4, ober 5 Roll im Durchschnitt, welche aus zween aufeinander aclegten Soblitegeln bestehen; vermuthlich find fie beswegen angebracht worden, um Luft und Waffer durchstreichen zu Die Dide der Mauer, wo feine Bfeiler fieben, traat funf frangokiche Schuhe aus. Einige Meldung verdienen die Lagen von gebrannten rothen Riegeln, welche das gange Mauerwert, wie Bande, horizontal durchstreichen, und mit dem übrigen, so aschgrau ift, febr schon Ben jeder Lage liegen bren Ziegelsteine übereinander; und amischen ben Lagen felbft, ift ein Raum von ungefahr vier Schuhen. Auf dem dickften Theil diefer Mauer hat man eine Defnung gefunden, woraus eine fleine erdene Lampe gezogen wurbe.

- 4) Eine Minzwerkstatt. Bor ungefahr 20 Jahren, hat herr hans heinrich harscher selbige entbeckt, und zwar unter dem Boden eines Kornseldes und den Burzeln eines großen Außbaumes, zwischen dem Schloß und dem Schanplat. Der Schmelzosen war von hornsteinen, mit Mundlichern versehen, von karken Brandmanern verwahrt, und noch mit vieler Asche und Kohlenstüden angefüllt. Bruchfüde von den nöthigen Geräthschaften waren auch vorhanden; und, was noch interessanter, zwen Münzmodelle, deren eintes in berden Theilen volltommen, und mit dem Bildniß des Kaisers Marismins (N. 234) versehen war.
- r) Fine Wasserleitung, Die Definng, burch welche man in diefelbe tommen tann, beifen die Landlente bas Seibenloch. Bor Zeiten haben einige geglaubt, bağ biefe Leitung zum Begfpuhlen ber Unreinigfeiten ber Stadt gedient habe; andere, daß es ein unterirrbischer Bang war, um fich ben den Ginfallen der Allemanner, burch die Alucht retten ju tonnen. Run ift aber ziemlich erwiesen, daß es eine Bafferleitung gewesen, die ihren Anfang vier Stunden oberhalb Augft, zwischen Gelterfinden und Bodten gehabt habe. Bon diefer Leituna ift awischen Lausen und Lieftal noch ein gewiffer Theil vorbanden: die Tiefe betraat vier und einen halben frangofichen Schuhe, und die Breite zwen und einen halben. Das Bflafter amischen ben Rugen ber Gewolbsteinen ift noch weiß und wie neu. Man bemerkt an ber gelben Karbe, fo ben Banden antlebt, daß das Baffer ungefahr anderthalb Schub hoch baran geloffen ift.

Bor einiger Zeit, hat ein hiefiger Burger, auf einer Unbobe unweit ber Ergels, swep Saulen enthedt, bie,

ellem Anschein nach, vom vierten Jahrhunderte sind. Man erkennt an denselben den Verfall der Architektur, und den Uebergang zur gothischen Ordnung. Es scheint, daß der Vilbhauer den Auffan nach der korinthischen Ordnung machen wollte, aber das edele der Kunst nicht verstand. Der jesige Bester hat sie nun an einer weissen und schmalen Mauer angeklebt, wodurch sie noch geschmackloser vorkommen. Uebrigens, da die Rauracher im vierten Jahrhunderte eine Kirche gehabt haben, indem das Christenthum die herrschende Religion war, so kann man, bis auf weitere Entdeckungen, gedachte Säulen für Ueber-bleibsel dieser Kirche ansehen.

In dem Bette bes Rheins felbft find auch Rundamente beträchtlicher Gebaude entdeckt worden. Der Rhein theilt fich, in diefer Gegend, in zween Urme, und bildet eine Aufel. Der jenfeitige, aber schmalere Urm, beift der alte Rhein. Ginige glauben, daß die Ansel, vor Reiten, jum biffeitigen Ufer gehort habe. Stumpf meldet etwas von zween vierecligten Thurmen, deren Trummer zu seiner Zeit auf dieser Insel noch zu sehen waren ; in dem vorigen Jahrhunderte aber find fie von den Raiferlichen niedergeriffen worden, damit die Keinde fich hinter denfelben nicht verbergen follten. Infonderheit verdient der runde Thurm angemerkt zu werden, deffen Kundament unter dem Waffer fiehet, und von unserm unermudeten Brudner, ben falter Binterzeit, wo ber Rhein febr niedrig war, ift abgemeffen worden. Dieser Thurm bestand aus vier runden Thurmen die in einander wie eingeschloffen maren: Die Mauer des ersten oder außersten war 3. Schuhe bid; die des amenten 2 5 Schuhe; die des dritten 6 Schuhe; und die des vierten 7 Schuhe. Der

erste Zwischenraum war von 18 Schuhe, der zwente von 24 Schuhe, der dritte auch von 24 Schuhe, und der in nere Raum des vierten Thurms hatte eilf Schuhe im Durchschnitt. Ich zweiste nicht, daß dieses Gebäude vom Raiser Valentinianus I, im Jahre 369, sen gebauet worden. Auf die Forme desselben passen vollkommen folgende Worte des Ammianus p): "Valentinianus magna omnino concipiens & utilia, Rhenum omnem a Rætiarum exorudio adusque fretalem Oceanum magnis molibus communiebat.

Wir beschließen hiemit die Beschreibung dieser romisichen Pflanzstadt. Denn, was noch von ihren Babern, Strafen und andern Gehauden erzählt wird, ift zu ungewiß und unbestimmt.

Das Verzeichniß der Medaillen, welche seit mehrern Jahrhunderten ausgegraben und verlauft worden, habe ich nirgends gefunden. hier und dort werden einige beschrieben: 3. B. ben Russinger p. 36. de veter. Urbibus Helvetiæ, ben Harscher, in seiner Beschreibung einer romtsschen Rungwertstatt, u. s. w.

Ueber die übrigen Seltenheiten, welche zu Augst und in der herumliegenden Gegend gefunden worden, hat Bruckner in seinen Merkwürdigkeiten der Landschaft Bassel, XXIIIstes Stück, eine umständliche Beschreibung gesliesert. Wenn man aber einige ausnimmt, so ist das übrige von weniger Erheblichkeit. Sonderbar ist es, wie Schöpfelin beobachtet q), daß keine Innschristen von einigem Belang in der Gegend um Augst gefunden worden, da man doch so viele zu Avenches, Nion, Augsburg ausgegraben hat. Nur eine verdient etwa angemerkt zu werden. Bruckner

p) Lib, 28, c, 2, p, 403, q) Alfat, illustr, p, 171, \$, 88,

hat fie in der Borrede feiner angefangenen Fortsetung ber Basterchronif mitgetheilt v. 4. Gie ift bie einzige, To das Wort Raurica enthalt; und wurde etliche Schube unter dem Rundament der Mungacher Rirche gefunden. Un fich felbft bedeutet fie aber nichts; benn fie ift eine Leichenschrift, welche ein Batron Accoteus seinen Frenas laffenen binfegen lief.

#### 11°. Historische Nachrichten über die Augusta Rauracorum.

Ihr Rame wird verschiedentlich geschrieben: Auf einer Munge des Raisers Tiberius wird, fie Colonia Augusta Rauracorum genannt. Doch wird diese Munge für unacht gehalten r). In der cajetanischen Instription fehet Colonia Raurica. Benm Blinius (1. IV. c. XVII.) Colonia Raurica; und ben bemselben (lib. IV. c. XIL.) Rauricum. Benn Ptolomans (l. II. c. IX.), Rauricorum Augusta. Benm Ammianus Marcellinus (l. IV. c. X.), Rauracum. In dem Itinerario des Antonins (p. · 353), Augusta Rauracum. In ber Tabula Theodosiana, Augusta Ruracum. In ber Notitia Galliz, Castrum Rauracense, ober Rauricense. Hebrigens wird fie nirgende civitas, Stadt bes erften Range, genannt, fonbern nur oppidum. Im erften Jahrhunderte nannte fie Blinius s) also, und auch im vierten Ammianus t). Doch läßt fich darans nicht vieles schließen, denn Besangon, bas gewiß eine der Sauptftabte in Gallien mar, wird . auch nur oppidum betitelt.

Eunapius, ein griechischer Schriftfteller u), auch vom 85

r) Scheepflin, Alf. ill. T. I. p. 149. s) lib. IV. c. XII. t) lib. XV, c, XL. u) Histor. Byzant. Script. T. I. p. 12.

vierten Jahrhunderte, nennt diese Kolonie, ein Phrou-Dieses Wort übersett man burch Castrum; und Castrum bebeutete balb ein Lager, bald eine Burg. Man bat daraus beweisen wollen, das Rauricum schon damals in Berfall gerathen. 3ch finde aber aus bem Zusammenbang, daß Eunavins dem Leser nur zu versteben geben wollte, daß die Romer bafelbft eine Befagung bielten.

Bisweilen wird die Stadt, nach lateinischer Urt, durch ben Ramen ber Ginwohner angebeutet. Raurici, anfatt Rauricum.

Ob ke den Ramen Augusta unter dem Angustus ober unter feinen Rachfolgern erhalten, ober felbft angenommen babe, ift unbekannt. Der erfte, ber fie Augusta nennt, ift Btolomaus. Wenn die porbin ermabnte Munge des Tiberius für acht gebalten wurde, so ware die Sache entschieden.

Obne die Inschrift, welche ben Cajeta im Reapolitanischen, an dem Mausolaum des Mungtius Blaneus gefunden worden, wußten wir nicht, wer diese romische Bkangkadt errichtet babe. Die Inschrift lautet also x):

L. MVNATIVS. L. F. L. N. L. PRON. PLANCVS COS. CENS. IMP. ITER. VII. VIR. EPVL. TRIVMP. EX. RÆTIS. ÆDEM. SATVRNI FECIT. DE. MANIBIS. AGROS. DIVISIT. IN. ITALIA BENEVENTI. IN. GALLIA. COLONIAS. DEDVXIT LVGDVNVM. ET RAVRICAM.

Diese Inschrift will so viel sagen, bag Lucius Munatius Plancus ein Sohn bes Lucius, ein Großsohn des Lucius, und ein Urentel des Lucius gewesen; daß er zwenmal die

x) Alf, ill. T. I, p. 155,

Burde eines Consul und eines Censor bekleidet; daß er ein Septemvir Epulorum (eine jum Religionsmesen gehorige Stelle) geworben; baf er zwenmal, nach erhalte. nem Sieg über die Feinde, von dem heere jum Imperator bearuft worden; daß er, nach der Ueberwindung ber Rhatier, im feperlichen Triumph in Rom gezogen; daß er bem Saturnus ju Ehren einen Tempel aufgeführt; daß er zu Benevent in Italien Aeder den Goldaten ausgetheilt; und daß er in Gallien die Rolonien Lugdunum (Evon) und Rauricam angelegt habe.

Diefer Plancus war nicht von einem Batrigiergeschlecht. Außer ben fo eben angeführten Stellen, hat er noch mehre re gehabt; er ift Quæstor provincialis, Tribunus plebis, Legatus legioni præfectus, Prætor urbanus, Præfectus urbis, Legatus Cæfaris und Statthalter in Sprien gewesen. — Ueber seinen Raratter find teine gunftige Berichte hinterlaffen worden. Berratheren, Raubsucht und Riederträchtigkeit verdunkeln den Ruhm feiner Siege. ---Nach Cafars Tode feute er fich, als wenn er es mit dem Rathe halten wollte: bald aber schlug er fich ju ber Barten der Triumpiren, und beforderte felbft die Proffription feines Bruders. Dieses gab zu einem Wortspiel Anlag. pidus hatte ein gleiches gegen feinen Bruder gethan. Und als Blankus und Lepidus nachgehends einen Triumph über Die Gallier ju Rom fenerten, fagte bas Bolt von ihnen ; De Germanis non de Gallis duo triumphant Consules, Das Wort Germanus ift awendeutig, und kann einen Deutschen und einen Bruder bedeuten. - Ale die Triumviren, einige Jahre nachher, mit einander um die Alleinherrschaft fritten, und er fich für den Untonius erflart batte, verließ er benfelben auf einmal, gieng sum

Oftavianus hinuber, verrieth ihm das Teffament des Antonins, und ward in der Folge der erfte im Rath ju Rom, ber die Mennung eroffnete, man follte bem Oftavianus ben Ramen Augustus beplegen. — Bon seiner Riedertrachtigkeit zeugt seine Aufführung am Sofe der Ronigin Cleopatra, in welche Antonius verliebt mar. ließ fich fur Gelb ju allem gebrauchen, mar bas Bertgeng ber schändlichften Lufte, vertleidete fich in ben Seegott Glautus, und, nadend, mit Geefarbe beschmiert, bas Saupt von Schilfrohre umfrangt, ber Ruden mit einem Schwang verseben, tangte er auf ben Knieen, ben einem offentlichen Gaftmal, um ber Cleopatra und bem Untonius die Zeit ju vertreiben. Es wurden ihm aber, beffen ungeachtet, fo derbe Bormurfe über feine offenbare Malversationen gemacht, daß er bald des Antonius Barten verlieff.

Jum Andenken dieses Munatius Plankus hat man, im Jahre 1528, im Hose des Rathhauses, eine mit Gold und andern Farben angeskrichene Bildsaule errichten lassen, welche diesen Erbauer der Stadt Rauricum vorstellen soll. In der am Fußgestell besindlichen Innschrift, wird gemeldet, daß es aus Verehrung und Liebe gegen Tugend oder Tapferkeit geschehen sen. Wir wollen glauben, daß unsere Altvordern entweder die Innschrift nicht verstanden, oder von der Aussuhrung des Munatius nichts gewußt haben. Warum haben sie nicht ehender diese Saule zu Augst, mitten unter den Trümmern, ausstellen lassen, und folgende Worte für die Innschrift gegeben: "So zerfällt das Werk des Ruchlosen." Und da die Stadt Basel, nach einigen Schriftsellevn, ihren ersten Ursprung arbeitsamen und rechtschassenen Schisse

leuten und Kischern zu verdanken hat, und fie auch daber aus einem Schifferhaden bas Bapen ihrer Sahne foll gemacht haben, warum ließen fie nicht zugleich biefes Beichen, im Sofe bes Rathhauses, mit ber Innschrift aufftellen: " So bluben Kleiß und Redlichkeit auf?" —

In Ansehung des Jahres, wo die Kolonie Augusta Rauracorum angelegt wurde, last fich nichts zuverlaßtges bestimmen. Die cajetanische Innschrift beobachtet nicht die Zeitordnung, sondern reihet die Sandlungen bes Munatius nach ihrer Burbe und Bichtigkeit. -Schöpflin glaubt, daß es in dem Jahre 739 ober 740 der Stadt Rom (14 Jahre vor Chrifti Geburt) gefche In diesem Jahre hielt sich Augustus in Gallien auf, traf Borfehrungen für die Sicherheit der Grangen, und ließ insonderheit viele Rolonien anlegen y). Rach dieser Mennung mare Augusta Rauracorum turz nach der Ueberwindung der Rhatier errichtet worden. Undere ruden diefe Begebenheit um drenfig Sahre weiter hinauf, und feten die Anlegung von Augusta Rauracorum gleich nach der Anlegung von Lugdunum oder Lnon.

Ob Munatius allein die Anlegung unserer Rolonie beforget habe, ift ungewiß. Selten war ein folcher Auftrag einer einzigen Person anvertrauet. Dren wurden gemeiniglich dazu erwählt, und man nannte fie: Triumviri Coloniæ deducendæ. Diese bestimmten die Grangen ber neuen Rolonie, theilten die Meder aus, und richteten die innere Administration ein. Munatius nennt fich zwar, in der cajetanischen Anstription, allein; er thut aber das nemliche in Ansehung der Kolonie Lugdu-

<sup>- .</sup> y) Dio, Lib. LIV.

num, und doch weiß man zuverläßig, daß er bep derfelben zween Gehülfen gehabt hat.

Es fragt sich, von wem Augusta Rauracorum bepollert worden. hier muß man fich erinnern, daß unfre Gegend und das Sundgau, durch den Arioviffus den Seananern entriffen worden, und nach dem Sieg, fo Cafar über ihn erfochte, allem Unschein nach, obe geblieben waren. Run erscheinen Rauracher als wurkliche Ginmobner diefes Landes. Bober fle getommen, fagt die Gefchichte nicht. Es giebt bren mögliche und wahrscheinliche Ralle. Entweder hatten fie vor der Auswanderung der Selvetier diese Gegend bewohnt, und waren nach der Schlacht ben Bibracte wieder jurud gefommen; ober fie haben eine andere Sermath gehabt, und waren nach der Schlacht ben Bibracte, gleich wie bie Bojer, in Burgund oder in ber Nachbarschaft geblieben; ober bie ganze Bolterschaft ber Rauracher war mit den Selvetiern nicht ausgezogen und ber jurudgebliebene Theil berfelben, ber vielleicht amischen den Rhatiern und Selvetiern wohnte, murbe ben ber Ueberwindung der Rhatier, von Tiberius und Munatius hieher geführt. Der erfte Kall wird awar für erwiefen angefeben, er tann aber gar nicht mit ben Berichten des Cafare bestehen; ber dritte Rall lagt fich gleichfalls mit einigen Stellen nicht vereinbaren. Der zwente aber ift fo beschaffen, daß die vermennten Widerspruche ber Alten fich alle burch benfelben erklaren laffen. 3ch alaube also, daß die in Buraund sowohl nach der Schlacht ben Bibracte, als nach der Belagerung von Aleffa, ge bliebenen Rauracher, fich nun in unfere Gegend begeben mußten, und, unter Unführung bes Munatius und feiner Mitgebulfen, ben Grund ju ber Rolonie legten.

Kolaender Umffand verdient hier angemerkt zu werden. Die Rolonie Lugdunum ift von neuen Antommlingen, von Biennenfern , bevoltert worden. Es geschaf auf Befehl bes Raths, weil die Allobroger iene Biennenfer aus ihrer Stadt Bienne vertrieben hatten. Diefer Zumachs an Einwohnern auf den Grangen der Aeduer und Ge auaner tonnte auf ben Bedanten Bringen, diefe Begenb von den Raurachern zu entledigen, und felbigen andere Bobnfite anzuweisen.

Bider diese Mennung, daß unfre Gegend nicht bas alte Baterland ber Ranracher gewesen, fann mir nur eine einzige Einwendung gemacht werden. Strabo meldet, daß die Romer ihren Kolonien den Namen der Vollerschaften gegeben haben, die dort einheimisch mas Kolgendes bient jur Antwort : 1°. Strabo giebt allgemeine Berichte, und folche Berichte schließen nicht alle Ausnahmen aus. 2°. Bir haben unverwerfliche Stellen, daß vor Augustus Zeiten unfre Gegend von Se quanern bewohnt mar. 3°. It bas berühmte Roln ein' Acherer Beweis, daß die Romer jene Regel des Strabo. nicht immer beobachtet haben. Diese Rolonie befam' nicht ben Ramen ienes Bolts, fo gu Cafars Beiten bort gewohnt, fondern ben Ramen ber neuen Untommlinge, welche aus Germanien unter dem Augustus dahin verfest wurden, und bief oppidum Ubiorum; nachgebends, als die Agrippina, des Kaifers Klaudius Gemahlinn, romische Soldaten dabin abführen ließ, betam diese Stadt den Namen Colonia Agrippinensis.

Es fragt fich ferner, ob unfre Augusta Rauracorum, außer ben Raurachern , auch romifche Goldaten und Burger unter ihren erften Einwohnern gegaftt babe? Dies

war zu selbiger Zeit zu großer Ehre angerechnet. Allein die Umstände zeugen darwider. Augustus ließ seinen römischen Soldaten, zur Belohnung, angenehme Wohnste anweisen, wie in Italien; es wird, als etwas außerordentliches, von Tacitus angemerkt, daß römische Soldaten zu Rolonisten der Stadt Köln geworden sind: dieß geschah, meldet er, durch Veranstaltung der Raiserinn Agrippina, damit sie den Nationen ihre Gewalt auf eine ausgezeichnete Weise zeigen konnte: quo vim suam sociis quoque nationibus ostentaret z). Endlich sindet man in den römischen Gesetzen, daß nur dren Städte in Gallien die Vorrechte des sogenannten Jus Latinum oder Latii genossen haben, und diese Städte waren Vienna, Lugdunum und Agrippinensis oder Köln a).

Was den Zweck der Anlegung unsrer Augusta andertrifft, so ist kein Zweisel, daß die Absicht ihrer Stifter militarisch gewesen sen, und auf die Beschützung des Rheins vor den Einfällen der Germanier sowohl, als auf den Andau der Gegend selbst gerichtet war. Oh aber, während der römischen Herrschaft, von den Legionen und Kohorten eine gewisse Anzahl in beständiger Besatung zu Augusta gelegen, und wie diese Legionen geheißen, sindet man nirgends aufgezeichnet. Das einzige, was sich darauf beziehen kann, ist ein Ziegel, worauf mit erhabenen Buchstaden zu lesen ist: LEG VII. welches von der siebenden Legion, etwas vermuthen läst. Uebrigens ist dieser Ziegel auf dem Dietisberg gefunden worden.

Ueber

<sup>2)</sup> Tacitus Annal. L. XII. c. 27. a) Dig. de Censibus Lib. VIII. §. 1. & 2. — Alsat. illustr. T. I. p. 155. seq.

Ueber die Privilegien dieser Kolonie bemerkt man, daß sie nicht unter der Jahl der begünstigsten- gewesen sen. Sie führte nicht den Namen einer mitverdündeten Stadt (fæderatæ Jura); man sindet nicht, daß sie hochtonende Benwörter, wie andere Kolonien zu thun pslegten, gebraucht habe; von dem Titel einer befrenten Stadt (immunis vel libera) kommt auch nichts zum Borschein; und ihre Borrechte mögen höchstens in dem sogenannten Jus Italiæ bestanden haben. Doch hörte aller Unterschied um das Jahr 215 auf; der Kaiser Karatalla gab das römische Bürgerrecht allen Unterthanen des Reichs.

Von der innern Versassung unsrer Augusta läßt sich nur überhaupt sagen, daß die Kolonien die Versassung der Hauptskadt Rom im kleinen nachahmten. Ihre Duumviri stellten die Consules vor, und anstatt eines Raths hatten sie Decuriones. Der Leser wird benm Boschat bi über die Verwaltung der Justiz manche interessante Nacherichten und Muthmaßungen antressen.

Ueber die Sitten werde ich nur beobachten, daß bie Rauracher zwo Wohlthaten der Monarchie zu verbansten gehabt haben: die Aushebung der väterlichen Gewalt über Leben und Tod der Kinder, und ein gleiches in Aussehung der herren gegen ihre Stlaven. Die Kaiser Trajanus und Habrianus, diese gekrönten Weltweisen, haben zuerst der väterlichen Tyrannen Schranken gesetzt c); und Angustus, Klaudius, Hadrianus, Antoninus haben die Stlaven zu Menschen gemacht.

b) Mémoires sur l'histoire ancienne de la Suisse, T. II. M. VII. seq. c) Antiq. Roman. Synt. ab Heineccio, Tom. L. p. 143. & p. 137.

## Siebentes Rapitel.

Bon der Stadt Bakel unter rous, Berrichaft.

Basel wich ein einziger Mal in diesem Zeitraum, und mer im Jufer 272 generatt. Annismus Marcellimes & ergiblt, bes ber Rober Valencieimus L en Munimentum, Francisvert ber Beiet, prope ber um, envisieen fies. Meier faat er von de nicht, mit meier milita wir and midt.

Das biefe wer Bieter prope Baffinn aus werhiste von Amminus berriften, werbe id nicht befonben. Wie fallen nach une Revellerten, bie nach bem Amminus fut reverbet werter and at melder be Michigaire lectrolies wert. Mad Anguela Rassacorum finnet une in benden Ariellieuwe per . aber feme Enlie um Beiel

Das mier Cental, und weinderfeit ber Minferthat are Just der Romer lemeint war nie anier allem Ineiel. Die kaar dei Orei war zu wahre. das die ber dreu verfeitiger Anfalter zur Beidrigung bei Menttime Burg. Curtellinn. feer fellen gefennt fafen; und du ausperrateuer Manger verwandelt der Reconstitung u Camilar. In oler leinage une Creat ser fibert ene Court Manuer Buil affrer iber es finder ther lecified and gerf geneter and der Lehome Angula des Alterdiens Cremy gement beier übe. af part star Cent : bent mit mer be Merchene, index and de Concentre ais Minus and Andre mine idernatur ir unt Euffildmenne.

<sup>4:</sup> III e : 2 se

Dem sen aber wie ihm wolle, hier folgen die Stellen, die als Beweisthumer des Alterthums unsrer Stadt, ferner angeführt werden.

1. Im zwerten Nahrhunderte verfertigte Rlegon, ein Frengelaffener des Raifers Sabrianus, ein Bergeichnis von hochbetagten Bersonen, in welchem er eines aewissen Publius Nevius ju Basel, Basileia, gebentt. Wiber biese Stelle hatte Burfteisen schon vor 200 Jahren eingewendet e), daß diese Basileia uns nicht berub. ren tonne, fondern irgend eine Stadt in Italien muße gewesen senn, weil der Flegon selbft im Anfange feines Buchs anzeigt, daß er nur von Stallanern rebe, und weil er in seinem gangen Berke von teiner Stadt in Germanien noch Gallien einige Meldung thut. Diese Grunde bestätiget Schopflinf). Spreng aber, in feinen Alterthumern der Stadt Bafel (p. 13.) bemubet fich die obgedachte Stelle auf uns zu zieben. Seine Sauptbeobachtung ift, daß Riegon durch Italianer nicht diejenis gen verstanden, welche in Rtalien wohnten, fondern bie ienigen, welche die Brivilegien des sogenannten italianifchen Rechtst genoßen. Allein Rlegon fagt biefes nicht : und wo bat Sprena gefunden, daß Bafel die Borrechte des Juris italici erhalten habe? Uebrigens war noch ein Drt in Gallien, ber Basilia hief. Die Reifefarte bes Antoninus thut von bemfelben Melbung, und die Lofalumftande geigen, daß er gwischen Rheims und Diet gelegen g).

Die ate Stelle die man anführt, um zu beweisen, daß Bafel schon unter den Romern eine berühmte Stadt

**<sup>5</sup>** 2

e) Basel Chronit L. II. c. 9. f) Alsat. ill. T. I. p. 184. & Rhenanus rerum german. I. III. p. 266. g) Cluverius germ. ant. I. II. p. 33.

### 100 Zweyte Periode. Herrschaft der Romer.

gewesen senn solle, ift aus bem Libellus Provinciarum ac Civitatum Gallicæ h) gezogen, darinn fiehet:

Provincia Lugdunensis quinta:

Metrop. civitas Sequanorum, hoc est, Vesontione.

Civitas Equestrium, hoc est, Noviduno.

Civitas Elvetiorum, hoc est, Aventico.

Civitas Basiliensium.

. Castrum Vindonissense.

Castrum Ebrodunense.

Castrum Argentariense.

Castrum Rauricense.

Sier findet fich nicht nur der Rame Basilienses, fondern fogar der Titel einer Civitas, einer Stadt des ersten Ranas: und Ranrach wird als der lette Ort gereihet. Dief alles beweist aber nichts: benn man weiß weder den Ramen des Berfaffers diefer Beschreibung, noch die Zeit wo fie gemacht worden, noch ben Awed ober Gebrauch derfelben. Uebrigens fimmen die verschiedenen Sandschriften, aus welchen andere Beschreibungen dieser Art gemacht worden, nicht mit einander übereins. In einigen fiehet z. B. Provincia maxima Sequanorum, anstatt, Lugdunensis quinta, auch fehlt das Castrum Argentariense, und nach Rauricense finbet fich noch Portus Abucini. Wodurch basjenige be-Traftiget wird, was Wursteifen hieruber bemerkt bat: "Außer Zweifel ift es, fagt er, baf die in folgenden " Sahrhunderten entfandenen Stadte von andern bevas " fügt worden, wie es ben Abschreibung bergleichen Bu-" der oft ju geschehen pflegt, daß neue Sachen ju ben alten angestidt werden " i).

Die zte Stelle ben ben Alten wo unser Basel vor-

h) Cluverius germ. ant. l. II. p. 22. i) Kurger Begriff der G. ber S. p. 98.

kommen foll, bat man Sprengen ju verdanken, obichon Die Ehre ber Entbedung ihm nicht gang gutommt. -Salvianns, ber jur Zeit ber Bolfermanderung geschrie ben hat, eifert in seinem Werke de Gubernatione Dei k) wider die Schausviele, und bricht in folgende Worte aus : " Das Saus Gottes wird verlaffen, und alles lauft " ben Schauplagen zu. Rwar wird man einwenden, " daß dieß nicht in allen Stadten des romischen Reichs " geschieht. Frenlich! Ich werde mehr sagen. Gelbft " da geschieht es nicht mehr; wo es vorher geschah. Es " geschieht nicht mehr zu Mannz und zu Marfeille; (Ma-, gontiatiensium atque Massiliensium civitate). " weil diese Stadte gerftort find. Micht mehr gu Rolln, " aber weil es voll Keinden ift. Richt mehr zu Trier, n diese vornehmfte aller Stadte, aber weil fie durch eine " vierfache Berheerung in ihren Trummern liegt."

Das find die Worte des Salvianus, und in denselben stehet nichts von Basel. Es hatte aber ein Franzos Adrien Valois /), über den Namen Maisiliensium, einige Anstände gemacht, und bloß als Muthmaßung den Gedanken gewagt: man müße vielleicht, anstatt Massiliensium, Basiliensium lesen. Diese sennsollende Verbesserung war schon sehr willkührlich; denn außer Mannz, Koln und Trier waren noch in der Rheingegend, Worms (Civitas Wormatiensium), Straßburg (Civitas Argentinensium), und Raurach (Civitas Rauricensium); welches letztere, wie die Trümmer zeigen, ein Theater gehabt hat.

Spreng aber m), ohne ben Valois ju nennen, ohne ein Wort von feiner Muthmaßung ju erwähnen, verfi-

**<sup>®</sup>** 3

k) Lia. VI. 1) Notitia Galliarum p. 76. m) Ursprung ber Stadt Bafel pag. 14, 15, 16.

## 102 Zwepte Beriode. Derrschaft der Romer.

chert den Leser, daß Salvianus angemerkt, " es hatten die Baster von ihrer unfinnigen Begierde nach den grenelhaften Schauspielen nicht eher abgelassen, als dis ihre Stadt vertilgt worden". So weit gekommen, unterhält uns Spreng von der Pracht der Stadt Basel unter den Römern, von ihrem Reichthum, von ihren Tempeln, Burg, Rathhaus, Gerichtshöfen, Badern, Marktspläpen, Lustgütern, Gärten und dergleichen, und will sogar über den Umfang ihres Schauplapes Berechnungen anstellen. Er begnügt sich aber nicht damit, sondern führt (pag. 26.) die Stelle selbst aus dem Salvianus an; allein mit dem Worte Basiliensium anstatt Massiliensium.— Und zu welchem Nupen dieß alles?

Frenlich hat er in einer Note p. 26, den Leser auf die Alsatia illustrata T. 1. p. 185 gewiesen; und wer dieses Werk hesit, und die Stelle ausschlägt, wird sinden, das der Name Basiliensium in dem Salviauus nicht sieht. Allein, wie würde es um die Wissenschaften aussehen, wenn jeder Schriftsteller, um den Leuten Wunderdinge erzählen zu können, sich das Recht anmaßen würde, einen Hausen Erdichtungen für Wahrheiten anzugeben, und sich dann damit rechtsertigen wollte: "Er "habe ja am Schluß des Werks, mit einigen abgefürzsten Wortern und Zahlen, auf einen Schriftsteller geswiesen, wo der Leser vernehmen wird, daß alles nur "Erdichtung war.

## Bon ben vermennten romifchen Bafferleitungen.

Der Birsig, so die mehrere Stadt mitten durchlauft, ist an dren Orten mit einem Gewolbe bededt, wodurch dren geräumige Plape, der Schweinmarkt, der Korpmarkt, und der Fischmarkt gebildet werden. In den

Birfig werden auch die Unreinigkeiten einiger Strafen, durch unterirrdische Gänge, die man Dohlen nennet, abgeführt. Diese Dohlen sind aber von weniger Erheblickeleit, und nur die Birsigsgewölbe verdienen einige Anmertung. Doch zeugen sie ben weitem nicht von einer Arbeit, welche die Kunst des Mittelalters, wo doch das Münster gehauet worden, hatte übersteigen sollen.

Betrus Ramus hatte fie im 16ten Sahrhunderte beichrieben, und feine Bermunderung bezeugt, daß fie dem Erdbeben von 1356 widerftanden hatten. 3m 17ten Sabrhunderte gieng Rußinger etwas weiter n), und fügte bie Borter, sieut olim Roma, (wie vor Reiten au Rom) feiner Beschreibung ber. In Diesem Nahrhunderte aber machte Spreng o) aus jenen Bewolben Dentmas ler ber romischen Serrschaft. " Bas bebarf es weiterer " Zeugniffe, ruft er aus. Seyn nicht die Abauchten und " unterirrdische Wassergange, wodurch ber Unrath aus " unferer Stadt gefloffet wird, ein unschapbares Bert " der Romer? Haben fie nicht etwas ähnliches mit " den erstaunlichen Wasserleitungen des raurachischen "Angstes und Roms selbsten? Und kann man wohl mareifeln, daß fie nicht ju ben erften Unftalten unferer "Stadt gehören? Wer ja solche durchforschet, der muß sein fo tubnes beilfames und unentbehrliches Bert, unater die mertwurdigften Borguge derfelben gablen! Sa, " ber muß eine ben Romern gang eigene Angabe, und " " eine Sorgfalt, welche man an tein gemeines Landftabt-" gen wendet, baraus ertennen.

3ch habe frenlich diese Abzuchten nie durchforscht, G 4

n) p. 19. de vetust, urbis Basil. o) p. 16. und 17. Alterth. der Stadt Basel.

# 954 Ineste Saube. Harribalt die Finne.

Mee le sie velhale nur einer Irelande von Jahre 1279. Bog son Bewolf, de einen Ivel des Jarennards ausnacht, durz sorber, witer dem Briadore heinrich Wenf von Zinn zeinnen werden.

Sen den permennten rémnishen Thiremen.

Ter Califinen mit das Memeine und auch für Meberbiethlet bes somicien Bafels pibalen wurden. Da som Eveng felick Anfant findet es in bekannten, so weibe ich nur bemerten, das das Mieumfor und alle die Molgen inneren Thore der fogenannten Schwidsegen einander volllemmen gleich sehen; und das der Salzthuen, in Ansehung der werestigen Form, wie auch der Ottoma der Quaderfleine, welche ben jeder Finge sich etwas erheben, die nemliche Banart wie das Rheintsfor und darflell.

Von dem Urfprung der Stadt Bafel.

Diefer Urfprung if unbelannt. Dier folgen die Bluthmaßungen.

- 1. Die Traumer bes Mittelaliers ergählen, wie vorhin schon gemeldet worden, daß Trebeta, der Stiefsohn der Semiramis, oder seine Gefährten, Basel gebauet haben.
- 4. Opreng versichert, daß Basel eine Friedens- und handlungsstadt gewesen sen, lange vor den Römern, zu den Zeiten wo ganz Europa von einer einzigen Nation bewohnt war.
- 9. Einverlus p.) glaubt, daß Balentinianus I, im Andre 274 unfere Stadt angelegt habe, als er die Arftung ober Burg Robur aufführen ließ; er glaubt, daß eine große Eiche (Robur) dort gestanden, web

<sup>; )</sup> Germanua antique L. II. C. S.

che die Benwohner als ihr Gott angebetet; daß die ser Abgott Basil geheissen u. s. w. Sein Sauptgrund bestehet in einer sonderbaren Auslegung der Borte des Ammianus q): Munimentum ædificavit prope Basiliam, quod appellant accolæ Robur. Das quod beziehet sich auf munimentum. Er aber verbindet selbiges mit Basiliam.

- 4. Ein romischer Oberft, Namens L. Minutius Bafilus, soll sie, unter dem Casar, gebauet haben.
  Casar, thut einige Meldung von ihm, meldet aber
  von dieser Stiftung unserer Stadt nichts.
- 5. Der Kaiser Julianns soll unsere Stadt angelegt haben. Und warum glaubt man bas? — weil seine Mutter Bafilina geheißen.
- 6. Es war ein sarmatisches Volk, so am schwarzen Meer wohnte, und den Ramen Basilii führte s). Die Romer haben vielleicht einen Theil dieses Volks gefangen genommen, und allhier versett s).
- 7. Endlich sollen einige Schiffleute, die in ihren Machen die Reisenden übersetzen, wie auch einige Fischer, die benm Aussuff des Birsigs, welcher vermuthlich dazumal sischreicher war als jett, ihren Beruf trieben, den ersten Grund zu unserer Stadt gelegt haben. Wenn es aber geschehen? wird nicht gemeldet.

Uebrigens, tann man, ohne Gefahr eines schädlichen Irrthums, eine solche Muthmaßung wohl wagen, wenn Waffer und bequeme Lage jur Ueberfahrt fich bensammen finden.

Der Leser wird von mir teine eigene Muthmaßung G

q) 1. XXX. r) de bello gallico 1. VI. c. XXIX. s) Strabo.

t) Ramus in Basilea p. 4.

106 Zwepte Veriode. Herrschaft der Romer.

verlangen. Wo fleben Mennungen möglich waren, if mir die achte unmöglich.

## Etymologien des Ramens Bafel.

In diesem Stude find wir auch um defto reicher, bas wir nichts wiffen. Zwolf verschiedene Mennungen habe ich gefunden.

- 1. Bon bem Abgott Balil foll ber Rame Bafel bertomen.
- 2. Bon bem Oberft Basilus.
  - 3. Bon Basilina , Mutter bes Kaifers Julianus.
  - 4. Bon ben Sarmaten Basilii.
  - 5. Bon einem Bafilisten, der fich vor Zeiten in unferm Gerberbrunnen eingeniftet habe.
    - 6. Bon bem griechischen Basileia, welches toniglich bebentef.
  - 7. Bon bem Bort Baff, Baffel, Baffel, Bafel.
- 2. Von fine Basi, ohne Fundament, weil unsere Stadt den Erdheben ausgesetzt war.
  - 9. Bon Balis Laos, Grundfaule bes Bolts.
- 10. Bon baffe Isle, eine niedrige Infel.
- 11. Von Bas-le, nach sepusollender celtischen Sprache, Eleine Tiefe.
- 22. Bon bas Ill, weil der Birfig und der JU bepde auf dem Blauen entspringen: der JU etwas höher, der Birfig etwas niederer.



# Achtes Rapitel.

### Von Robur.

Ich habe schon vorhin gemeldet, daß der Kaiser Balentinianus I, in Jahre 372, ein Befestigungswert, ober Berschanzung, Munimentum, ben Basel gebauet hat. Dieß erzählt uns Ammianus, der den Kaiser selbst begleitete, mit solgenden Worten u): "Valentinianus, post vastetos aliquos Alemanniæ pagos Munimentum ædisicanti prope Basiliam, quod appellant accolæ Robur, offertur relatio &c. &c. "

Ueber die Lage diefes Munimentum find verschiebene Mennungen entstanden. Das Wort Robur bedeutet in ber lateinischen Sprache dreperlen: die Starte ober Re-Rigteit, ein Gefangnif oder Stod in demfelben, und eine Eiche, wofür aber die Lateiner auch Quercus fagten. Die fer Unterschied ber Bebeutungen, ift ichon ein Unlag an Berichiedenheit in den Muthmaßungen. Andere wollen aber bas Robur fein lateinisches Wort gewesen fen, sondern ein celtisches, germanisches, gallisches Wort, und ba haben die Muthmaßungen noch ein weiteres Reld. Also, aum Berspiel, sucht Tschudi x) bas Robur zu Rheinfelben, und macht aus diesem Namen, eine Raubburg, eine Burg gur Bermahrung ber Beute. Burfteifen bingegen, fucht das Robur auf unserm Munfterplat, weil derselbe noch auf Burt heißt. Ra, Spreng bat benbe Mennungen beweisen wollen. In einer lateinischen Differtation über die Ranracher vom Jahre 1744 fagt er uns, daß Robbir geftanden habe, wo ber Stein Rheinfelden fiehet. Er babe die mahre Bedeutung des Wortes Robur naber ermo-Dieses Wort fen burch einen romischen Mund verunffaltet worden. Man habe Rohrburg gesagt. Run theilet der Stein Rheinfelden, der mitten im Rhein fiebet, Diefen Kluf in awen Ranale oder Robren; alfo befand fich Rohrburg ba, denn es war eine Burg zwischen zwen Roh-

u) Amm. Marcell, I. XXX, c. 3. x) Delineatio veteris Helvetize p. 142.

ren. - In den Alterthumern ber Stadt Bafel, vertheidiate Spreng nachgebends die andere Mennung. Ammianus habe das Wort nicht wohl verstanden. Man babe Or Bor gesagt. Die faiserlichen Schreiber haben biefer Benennung ein lateinisches Geschide gegeben , baf fie ihnen beffer aus Mund und Reder flofe. Run foll Or Bar, nach der celtischen Aussprache, so viel bedeutet haben, als auf Burd. — Nichts iff. lacherlicher, als wenn man uns weiß machen will, daß die Romer an bes Balentinianus Zeit das Wort Burd nicht verstanden haben, oder nicht ausfprechen konnten. Tacitus, ber brenhundert Sahre vor Balentinianus lebte, fpricht schon von einer Stadt ber Germanier, die Asciburgium hieß. Ja Begetins und Ausonius haben umftandlich von den Burgen geschrieben, und erferer sagt ausdrücklich, (l. IV. c. 10.) daß die Römer ein Raftell Burgum genannt haben, vom griechischen Wort Pyrgos. Låcherlicher ift es noch, wenn man die Ursache, warum unser Münsterplat auf Burg genannt wird, in ben Zeiten ber Romer aufsucht, ba bennahe jede Stadt im Mittelalter ihre Burg gehabt hat. Der taiferliche Bohnfit ju Bien wird noch jest die Burg genannt. In unfrer Nachbarschaft selbst, ju Lieftal, ift noch ein Ort, so auf Burd heißt y).

Außer diesem Namen, Robur, ift noch in der angeführten Stelle des Ammianus das Nebenwort prope, welches, wegen seiner Unbestimmtheit, eine Entsernung von einigen Stunden gar wohl zugiedt 2). Für das romische Reich war das Nahesenn etwas anders, als für uns zu Basel. Sonderbar ift es, daß der nemliche Spreng, der, ohngeachtet des Worts, prope, ansangs

y) Merkw. der Landschaft Basel, p. 1042. 2) Gesneri The-faurus linguæ latinæ.

das Robur zu Rheinfelden sette, nachgehends durch eben die Bedeutung dieses Worts beweisen wollte, daß Robur auf unserm Münsterplatz zu suchen sep. Nun übersetzt er prope nicht mehr durch bey oder in der Mähe von, sondern durch an, nächst an.

Diejenigen, die aus ben gefundenen Mebaillen und Heberbleibseln von Mauerwerk Grunde für das Robur herleiten, überlegen nicht, daß die Romer eine große Anzahl Burge am Rhein angelegt haben, und daß Balentinianus L insonderheit nicht nur das Robur aufführen ließ, fondern, wie Ammianus berichtet a), im Jahr 369 ben Rhein mit großen Maffen ober Gebauben befestigte, indem er theils an den schidlichsten Dertern neue Schloß fer und Thurme gebauet, theils die fcon vorhandenen Burge oder Festungen hoher aufgeführt habe. Rhenum omnem magnis molibus communiebat, castra extollens altius, & castella turresque assiduas, per habiles locos & opportunos, qua Galliarum extenditur longitudo. Es iff also tein Bunder, daß Ratob Christoff Rfelin Medaillen mit des Balentinianus Bildnif gefunden haben folle u. f.  $\mathbf{m}.b$ 

Dem sen aber wie ihm wolle, die neuern haben sich in zehen Mennungen getheilt. Bon welchen aber die sie ben folgenden, welche uns entweder Rotberg, oder Landestron, Frodurg, Rheinfelden, das Rothehaus, den Salzthurm und Tüllingen angeben, sehr schwach unterstützt werden. Die dren übrigen streiten für unsern Münsterplat, oder für unsern Wartenberg, oder endlich für ein zerstörtes Schloß in dem Wiesenthal, unweit der marggrässschen Stadt Schopsen. herr hosdiaton Preuschen

a) Lib. 28. c. 2, p. 403. b) Alf. illustr. p. 182. §. 106.

## 110 Amerte Beriode. Herrschaft der Romer.

von Karlsruhe hat dieses Spftem neulich aufgebracht c). Sein fartster Grund ift, daß der Ort noch Altiche oder alte Siche genannt wird; nun bedeutet Robur auch Liche. Uebrigens führt er neun Gründe an.

Die zwente Mennung empfiehlt sich durch zwen Umstände: die vortreffliche Lage und die Bauart des noch vorhandenen Gebäudes. Die Lage hatte insonderheit den Bortheil, daß, weil der Wartenberg ohne beträchtliche Dide hervorragt, und zwen entgegengesetze Seiten hat, die römische Besahung um desto leichter, ben den Einfällen der Allemanner, sich in die Seene undemerkt begeben, und den Feind auf der Seite angreisen konnte. Die Bauart der vorhandenen Trümmer eines der dren Schlösser hat die Abschnitte und abwechselnden geraden und halbzirkelsormigen Mauern, welche man zu Augst bemerkt. Bruchner hat auch eine Art Borposten oder Wachthurm, am User des Rheins, gerade vor dem Partenberg entdeckt d), und es sinden sich, zwischen benden, Bruchstücke von Gemäuer und römischen Ziegelsteinen.



### Neuntes Rapitel.

Von Artalbinum, ober, Arialbinum.

Dieser Ort lag in unsver Gegend. Die Tabula Theo. dosiana und das Itinerarium Antonini, welche in der letten Salfte des vierten Jahrhunderts sollen verfertiget worden senne), gedenken bende dieses Orts.

Die Tabula Theodoliana beschreibt die Beerftrafte folgender maßen:

c) Posselts Magazin 1785. 2tes Heft. d) Merkwürdigkeiten ber Landschaft Bafel p. 2845. seq.; und p. 12. 13, 14-

e) Cluverius germ. ant. 1. II. c. 5.

Solodurum (Sollothurn.)	
Augusta Ruracum . XXII. (	gallische Meilen.)
Arialbinum VI,	
Cambete (Rembs) . VII.	•
Argentovaria (Kolmar) XII.	•
Ferners f):	
Visontione (Besançon.)	
Lopolagio XIII.	
Epomanduo XVIII.	
Large XVI.	•
Cambete (Rembs) . XII.	
Arialbinum VII.	
Augusta Ruracum . VI.	•

Das Itinerarium Antonini nennt diesen Ort verschiedene malen, sest aber Artalbinnum mit einem e, anstats Arialbinnum. Die Handschriften gehen anch, in Ansehung der Zahlen der Meilen von einander sehr ab.

Man halt gemeiniglich dafür, daß Arialbinum ungefähr dort gestanden, wo nun Binningen liegt. Eluverius glaubte, es sen Basel selbst gewesen; Spreng versichert, daß es die obere Stadt war n. s. w.

Ueber die Stymologie hat man auch Muthmaßungen gewagt. Schöpstin g) sagt, daß auf celtisch ar sen für auf, al für Rand, und penn sür Johe gebraucht worden: also Arialbinum sür Auf dem Rande einer Johe.

Spreng sagt, daß, auch auf celtisch, arial so viel bebeute, als Unbau: also werde Arialbinum durch eins ancebaute Unbohe übersest.

Rudolf Bettstein b) erklart den Namen also: Farts halb sinne, das heißt, in der Mitte der Sart, weil

f) Alf. ill. p. 149. g) Alf. ill. p. 50. h) Differt. de Ursula & XI. M. virginibus.

## 104 Zwepte Periode. Herrschaft ber Romer.

aber so viel weiß ich aus einer Urkunde vom Jahre 1230, daß das Gewolb, so einen Theil des Kornmarkts ausmacht, kurz vorher, unter dem Bischofe Heinrich Graf von Thun gebauet worden.

Bon ben vermeynten romischen Thurmen.

Der Salzthurm und das Rheinthor sind auch für Neberbleibsel des romischen Basels gehalten worden. Da aber Spreng selbst Anstand sindet es zu behaupten, so werde ich nur bemerken, daß das Rheinthor und alle die übrigen inneren Thore der sogenannten Schwibbogen einander vollkommen gleich sehen; und daß der Salzthurn, in Ansehung der viereckigen-Form, wie auch der Bildung der Quadersteine, welche ben jeder Fuge sich etwas erheben, die nemliche Bauart wie das Rheintsor uns darkellt.

Von dem Ursprung der Stadt Bafel.

Diefer Urfprung ift unbekannt. hier folgen die Muthmaßungen.

- 1. Die Traumer des Mittelalters ergablen, wie vorhin schon gemeldet worden, daß Trebeta, der Stiefsohn der Semiramis, oder seine Gefährten, Basel gebauet haben.
- 2. Spreng versichert, daß Basel eine Friedens- und Sandlungsstadt gewesen sen, lange vor den Römern, zu den Zeiten wo ganz Europa von einer einzigen Nation bewohnt war.
- 3. Cluverius p) glaubt, daß Valentinianus I, im Jahre 374 unsere Stadt angelegt habe, als er die Festung oder Burg Robur aufführen ließ; er glaubt, daß eine große Eiche (Robur) dort gestanden, wel-

µ) Germania antiqua L. II. c. s.

che die Benwohner als ihr Gott angebetet; daß dies ser Abgott Basil geheissen u. s. w. Sein hauptgrund bestehet in einer sonderbaren Auslegung der Worte des Ammianus q): Munimentum ædisicavit prope Basiliam, quod appellant accolæ Robur. Das quod bestehet sich auf munimentum. Er aber verbindet selbiges mit Basiliam.

- 4. Ein romischer Oberst, Namens 2. Minutius Basilus, soll sie, unter dem Casar, gebauet haben.
  Casar, thut einige Meldung von ihm, meldet-aber
  von dieser Stistung unserer Stadt nichts.
- 5. Der Kaiser Julianus soll unsere Stadt angelegt haben. Und warum glandt man das? — weil seine Mutter Basilina geheißen.
- 6. Es war ein sarmatisches Bolt, so am schwarzen Meer wohnte, und den Ramen Basilii führte s). Die Romer haben vielleicht einen Theil dieses Bolts gefangen genommen, und allhier versett s).
- 7. Endlich sollen einige Schiffleute, die in ihren Machen die Reisenden übersetzen, wie auch einige Fischer, die benm Auskuß des Birsigs, welcher vermuthlich dazumal sischreicher war als jetz, ihren Beruf trieben, den ersten Grund zu unserer Stadt gelegt haben. Wenn es aber geschehen? wird nicht gemeldet.

Uebrigens, tann man, ohne Gefahr eines schädlichen Frethums, eine solche Muthmaßung wohl wagen, wenn Wasser und bequeme Lage zur Ueberfahrt fich benfammen finden.

Der Leser wird von mir teine eigene Muthmaßung G 5

q) 1. XXX. r) de bello gallico 1. VI. c. XXIX. s) Strabo.

t) Ramus in Basilea p. 4.

206 Zwepte Periode. Herrschaft der Romer.

verlangen. Wo fieben Mennungen möglich waren, if mir die achte unmöglich.

### Etymologien des Namens Bafel.

In diesem Stude find wir auch um defto reicher, das wir nichts wiffen. Zwolf verschiedene Meynungen habe ich gefunden.

- 1. Bon dem Abgott Bafil foll der Rame Bafel bertomen.
- 2. Bon dem Oberft Basilus.
- 3. Bon Basilina , Mutter des Kaifers Julianns.
- 4. Bon ben Sarmaten Basilii.
- J. Bon einem Bafilisten , der fich vor Zeiten in unferm Gerberbrunnen eingeniftet habe.
- 6. Bon dem griechischen Basileia, welches toniglich bebentet.
- 7. Bon dem Bort Baff, Baffel, Baffel, Bafel.
- 8. Bon sine Basi, ohne Fundament, weil unsere Stadt den Erdheben ausgeset war.
- 9. Von Basis Laos, Grundfaule des Botts.
- 10. Bon baffe Isle, eine niedrige Insel.
- 11. Bon Bas-le, nach sepnsollender celtischen Sprache, Eleine Liefe.
  - 22. Bon bas III, weil der Birfig und der II bepde auf dem Blauen entspringen: der II etwas hoher, der Birfig etwas niederer.



## Uchtes Rapitel.

## Von Robur.

Sch habe schon vorhin gemeldet, daß der Kaiser Balentinianus I, in Jahre 372, ein Befestigungswert, oder Berschanzung, Munimentum, ben Basel gebauet hat. Dieß erzählt uns Ammianus, der den Katser selbst beglebtete, mit solgenden Worten 2): "Valentinianus, post vastetos aliquos Alemanniæ pagos Munimentum ædisicanti prope Basiliam, quod appellant accolæ Robur, offertur relatio &c. &c. "

Ueber die Lage dieses Munimentum find verschiedene Mennungen entstanben. Das Wort Robur bedeutet in der lateinischen Sprache brenerien: die Starte ober Re-Rigteit, ein Befananif ober Stod in demfelben, und eine Eiche, wofür aber die Lateiner auch Quercus sagten. Die fer Unterschied ber Bebentungen, ift fchon ein Unlag an Berschiebenheit in den Muthmaßungen. Andere wollen aber bas Robur fein lateinisches Wort gewesen fen, sondern ein celtisches, germanisches, gallisches Wort, und ba haben die Muthmaßungen noch ein weiteres Reld. Alfo, jum Berfviel, sucht Tschudi x) das Robur ju Rheinfelden, und macht aus diefem Ramen, eine Raubburg, eine Burg aur Berwahrung ber Beute. Burfteifen hingegen, fucht das Robur auf unferm Munfterplat, weil berfelbe noch auf Burd heißt. Ra, Spreng hat bende Mennungen beweisen wollen. In einer lateinischen Differtation über die Ranracher vom Jahre 1744 fagt er uns, daß Robir geftanden habe, wo der Stein Rheinfelden fehet. Er babe die mahre Bedeutung des Wortes Robur näher erwo-Diefes Wort fen burch einen romischen Mund verunfigltet worden. Man habe Rohrburg gefagt. Run theilet der Stein Rheinfelben, ber mitten im Rhein flebet, Diefen Rluf in zwen Ranale oder Robren; also befand fich Rohrburg da, denn es war eine Burg awischen awen Roh-

u) Amm, Marcell, I. XXX, c. 3. x) Delineatio veteris Helvetiz p. 142.

ren. - In ben Alterthumern ber Stadt Bafel, vertheibigte Spreng nachgehends die andere Mennung. Ammiauns habe das Wort nicht wohl verstanden. Man habe Or Bor gesagt. Die faiserlichen Schreiber haben Dieser Benennung ein lateinisches Beschide gegeben, baß fie ihnen beffer aus Mund und Feder floge. Mun foll Or Bor, nach der celtischen Aussprache, so viel bedeutet haben, als auf Burd. - Richts iff lacherlicher, als wenn man uns weiß machen will, baf bie Romer an bes Balentinianus Zeit das Wort Burd nicht verstanden haben, oder nicht aus fprechen tonnten. Tacitus, ber drephundert Jahre por Balentinianus lebte, spricht schon von einer Stadt der Germanier , die Asciburgium hieß. Ja Begetius und Aufonius baben umftandlich von den Burgen geschrieben, und erfterer fagt ausdrudlich, (l. IV. c. 10.) daß die Romer ein Raftell Burgum genannt haben, vom griechischen Bort Pyrgos. Lächerlicher ift es noch, wenn man die Ursache, warum unfer Munfterplat auf Burg genannt wird, in ben Zeiten ber Romer auffucht, ba bennahe jede Stadt im Mittelalter ihre Burg gehabt bat. Der taiferliche Wohnst ju Wien wird noch jest bie Burg genannt. In unfrer Rachbarschaft felbft, ju Lieftal, ift noch ein Ort, fo auf Burg heißt y).

Außer diesem Namen, Robur, ist noch in der angeführten Stelle des Ammianus das Nebenwort prope, welches, wegen seiner Unbestimmtheit, eine Entsernung von einigen Stunden gar wohl zugiebt 2). Für das rd-mische Reich war das Nahesenn etwas anders, als für uns zu Basel. Sonderbar ift es, daß der nemliche Spreng, der, ohngeachtet des Worts, prope, ansangs

y) Merkw. der Landschaft Basel, p. 1042. 2) Gesneri The-saurus linguæ latinæ.

das Robur zu Rheinfelden setze, nachgehends durch eben die Bedeutung dieses Worts beweisen wollte, das Robur auf unserm Münsterplatz zu suchen sen. Nun übersetzt er prope nicht mehr durch bey oder in der Nähe von, sondern durch an, nächst an.

Diejenigen, die aus ben gefundenen Medgillen und Heberbleibseln von Mauerwert Grunde für das Robur herleiten, überlegen nicht, daß die Romer eine große Unjahl Burge am Rhein angelegt haben, und bag Balentinianus L insonderheit nicht nur das Robur aufführen ließ, fondern, wie Ammianus berichtet a), im Jahr 369 ben Rhein mit aroßen Maffen ober Gebauden befestigte, indem er theils an den schidlichsten Dertern neue Schlos fer und Thurme gebauet, theils die ichon vorhandenen Burge oder Reftungen hober aufgeführt habe. Rhenum omnem magnis molibus communiebat, castra extollens altius, & castella turresque assiduas, per habiles locos & opportunos, qua Galliarum extenditur longitudo. Es if also tein Bunder, daß Ratob Christoff Relin Medaillen mit des Balentinianus Bildnif gefunden haben folle u. f.  $\mathbf{m}$ . b)

Dem seh aber wie ihm wolle, die neuern haben fich in zehen Mennungen getheilt. Bon welchen aber die sie ben folgenden, welche uns entweder Rotberg, oder Landestron, Frodurg, Rheinfelden, das Rothehaus, den Salzthurm und Tüllingen angeben, sehr schwach unterstützt werden. Die dren übrigen streiten für unsern Münsterplat, oder für unsern Wartenberg, oder endlich für ein zerstörtes Schloß in dem Wiesenthal, unweit der marggrässichen Stadt Schopfen. herr hosdiaton Preuschen

a) Lib. 28. c. 2, p. 403. b) Alf. illustr. p. 182. §. 106.

#### 110 Amerte Beriode. Herrschaft der Romer.

von Karlsruhe hat dieses Spftem neulich aufgebracht c). Sein fartster Grund ift, daß der Ort noch Altiche oder alte Siche genannt wird; nun bedeutet Robur auch Liche. Uehrigens führt er neun Gründe an.

Die zwente Mennung empfiehlt sich durch zwen Umstände: die vortreffliche Lage und die Banart des noch vorhandenen Gebäudes. Die Lage hatte insonderheit den Bortheil, daß, weil der Wartenberg ohne beträchtliche Dicke hervorragt, und zwen entgegengesette Seiten hat, die rdmische Besahung um desto leichter, ben den Einfälsen der Allemanner, sich in die Sene undemerkt begeben, und den Feind auf der Seite angreisen konnte. Die Bauart der vorhandenen Trümmer eines der dren Schlösser hat die Abschnitte und abwechselnden geraden und halbzirkelformigen Mauern, welche man zu Augst bemerkt. Bruckner hat auch eine Art Vorposten oder Wachthurm, am User des Rheins, gerade vor dem Partenberg entdeckt d), und es sinden sich, zwischen benden, Vruchstücke von Gemäuer und römischen Ziegelsteinen.



#### Neumtes Rapitel.

Won Artalbinum, ober, Arialbinum.

Dieser Ort lag in unsrer Gegend. Die Tabula Theo. dosiana und das Itinerarium Antonini, welche in der letten Salfte des vierten Jahrhunderts sollen versertiget worden senne), gedenken bende dieses Orts.

Die Tabula Theodoliana beschreibt die Beerstraße wolgender maßen:

c) Posselts Magazin 1785. 2tes heft. d) Merkwürdigkeiten ber Landschaft Safel p. 2845. seq. ; und p. 12. 13, 14-

e) Cluverius germ. ant. 1. II. c. 5.

Solodurum (Sollothurn.)	
Augusta Ruracum . XXII.	(gallische Meilen.)
Arialbinum VI,	
Cambete (Rembs) . VII.	·•
Argentovaria (Kolmar) XII.	•
Ferners f):	
Visontione (Besançon.)	
Lopolagio XIII.	•
Epomanduo XVIII.	
Large XVI.	
Cambete (Rembs) . XII.	
Arialbinum VII.	

Das Itinerarium Antonini nennt diesen Ort verschie dene malen, sest aber Artalbinnum mit einem e, ansats Arialbinnum. Die Handschriften gehen auch, in Ansehung der Zahlen der Meilen von einander sehr ab.

VI.

Augusta Ruracum

Man halt gemeiniglich dafür, daß Arialbinum uns gefähr dort gestanden, wo nun Binningen liegt. Eluverius glaubte, es sen Basel selbst gewesen; Spreng versichert, daß es die obere Stadt war u. s. w.

Ueber die Etymologie hat man auch Muthmaßungen gewagt. Schöpstin g) sagt, daß auf celtisch ar sen für auf, al für Rand, und penn sür Johe gebraucht worden: also Arialbinum sür Auf dem Rande einer Johe.

Spreng sagt, daß, auch auf celtisch, arial so viel bedeute, als Unbau: also werde Arialbinum durch eins angebaute Unbohe übersest.

Rudolf Bettstein b) erklart den Ramen also: Sarts balb sinne, das heißt, in der Mitte der Sart, weil

f) Als. ill. p. 149. g) Als. ill. p. 50. h) Dissert. de Ursula & XI. M. virginibus.

#### 212 Awepte Beriode. Herrschaft ber Romer.

die Sard im Sundgan und die Sard jenfeits der Birs nur einen Balb ansmachten.

ttebrigens ift in der Tabula Theodosiana Augusta Ruracum mit einem Sause, als dem Zeichen einer ansehnlichen Stadt, bezeichnet worden, da der Rame Arialbinum ohne Benzeichen fiehet, und von Basel tein Buchstabe zu finden ift.



## Zehentes Rapitel. Von Olino.

Olino wird auch in unsre Gegend gesett: doch ift es Ben weitem nicht so gewiß, als wie von Arialbinum. Diesser Ort wird ein einzigesmal, und zwar ohne Bestimmung der Lage genannt. Das Buch, worinn des Olino gedacht wird, heißt notitia Imperii occidentalis i), und ist eine umständliche Beschreibung der Aemter und der Ariegsbedienungen des occidentalischen römischen Reichs. Diese notitia sagt nun, daß die Provinz Maxima Sequanorum einen Præses (Landpsteger), und einen Dux Militaris (Oberst oder Heerzog) gehabt habe; und daß jener zu Besanzon (die Hanptstadt der Provinz), und dieser zu Olino restdirte.

Dieses Olino wird in der nemlichen notitia durch ein maffives Gebande, welches ein rundes Schloß vorstellt, Dezeichnet; und Strafburg (Argentoratensis) hat das nemliche Benzeichen.

Die romischen Soldaten die mit dem Heerzog zu Olino in Besahung lagen, hießen Latavienses, oder, wie einige lesen, Batavienses.

i) Edit. pancirol p. 135.

Uebrigens ift obgedachte Notitia, allem Anschein nach, gegen bas Ende des 4ten Jahrhunderts verfertiget worden: also ist unbekannt, ob Olino lange vorher schon gestanden sen.

Beatus Rhenanus &), ein Gelehrter vom isten Jahrhunderte, hat die Muthmaßung zuerst erdsnet, daß unser Holee, nuweit Binningen, das gesuchte Olino mochte gewesen seyn; und andere haben ihm seitdem bengepsichtet. Doch vernehme ich, daß ein Gelehrter von Sossohnen eine Dissertation in der Arbeit habe, in welcher er beweist, daß Olino das jesige Olten war. Wer weiß ob die Alten nicht Oltino geschrieben haben?

Ueber die Stymologie des Namens Olino und Holee, kann man sich ben Spreng D und ben Bochat m) Raths erholen. Ich sinde nichts so erbärmlich, als alle diese Wortsorschungen, aus einer vorgegebenen celtischen Sprache, die Niemand kann. Diese benden Schriftsteller haben es zum Unsinn getrieben. Ben jedem Namen haben sie paar Wortsorschungen zur geneigten Auswahl des geduldigen Lesers bereit; und doch gerathet Spreng beständig dem armen Bochat in die Haare. Suche keiner diese Sprache zu errathen, der zum Hadern einige Unwandelung ben sich sühlt!



Kilftes Rapitel.

Von der Land = oder Heerstraße.

Wir wissen zwerläßig, daß die römische Heerstraße von Windisch (Vindonissa) und Sollothurn (Solodurum) über Augusta nach Besanson, und nach Straßburg führte.

k) Rerum german. l. l. p. 14. l) p. 29. m) T. l. p. 152. Erster Band.

#### 114 Zwepte Beriode. herrschaft der Romer, ic.

Ob die Strafe von Bindisch nach Augst längst dem Rhein gegangen, oder längst der Nare sich zu Olten mit der Strafe von Sollothurn vereinigte, ist mir unbekannt. Lesteres wird gemeiniglich behauptet. Bielleicht geschaft diese Vereinigung zu der Zeit, wo die Allemanner das Schwabenland eingenommen hatten.

tleber welche Derter der Weg von Olten nach Augst geführt habe, stehet nicht in der romischen Reisetarte. Tschudius vermuthet, daß es über den niedern hauensstein, ben homburg vorben über Zeglingen, Gelterkingen, Sissach und Liestal gewesen sen. Die ganze Länge des Weges ben Zeglingen liegt höher als das übrige Feld; und man sindet noch viel altes Gemäner in der Gegend.

Eine andere Kommunitation mit Sollothurn war die Straße durch die berühmte Pierre pertuis, Pierre port, Petra pertusa, an der Quelle der Birs. Ob es aber eine Heerstraße (via militaris), oder nur gemeine Straße war? und wie die dortige Steinschrift zu lesen sen? sind Fragen, worüber der Leser auf die Reise nach der Birsquelle n), gewiesen wird. Diese kleine Schrift ist ein wahres Muster in ihrer Art.

Wir beschließen hiemit ben Zeitraum der romischen Herrschaft. Rom hat die herrlichsten Benspiele von Tugend und Thätigkeit des Genies, wie auch das traurige Andenken von Lastern und ausgearteter Denkungsart hinterlassen. Last uns jene zur Nacheiserung, und diese zur Warnung dienen. Das ift die nühlichste Lehre, welche der Andlick von romischen Trümmern und Denkmälern in uns einprägen könne!

n) Durch Aug. Joh. Buxtorf 1756.

Ende der zwenten Periode.

## Geschichte

De r

Stadt und Landschaft Basel.

Dritte Perfode,

vernimmt man, daß die von Besanson, Avenches (nune Lausanne) und Windisch (nun Constanz) der Synode-bengewohnt haben, keiner aber von Augusta Rauraco-rum, oder von Basel. Also, ist der Schluß, gehörte diese Gegend nicht zum Konigreich Burgund. Allein estist ungewiß, ob wir schon einen eigenen Bischof hatten; und mithin läst sich aus jener Unterschrift nichts erweisen.

II. Sieronimus g) meldet, daß die Burquudier von den schmachtenden Romern einen Theil Galliens frenwillig erhalten hatten, und beschreibt diesen Theil durch dem unbestimmten Ausdruck propinquans Rheno, in der Nachbarschaft des Rheins. Hun verstebet Dunod hier burch bas Land ber Rauracher; Mascov die Gegend um Manne, und Schöpslin bald die Franche-Comté, balddie Helvetia transursana. Bemerkenswerth ift die Art. wie dieser mit dem Ausbrud propinquans Rheno verfahrt. Bill er beweisen b), daß die ersten Bohnsibe der Burgundier in der Franche-Comté maren, so fleuert er sich auf einen feinen Unterschied amischen propinquans und propinguus: Ersteres bedeute fich dem Rhein nahernd, und letteres am Rhein selbst lieuend. Bill Schöpflin nachgebende i) die Helvetia transursana für jene Gegend gehalten haben, welche ben Burgundiern abaetreten wurde, so gilt der seine Unterschied nicht mehr, und er führt felbft andere Schriftsteller an, die den bestimmten Ausbruck propinquus und contiguus gebraucht haben.

g) In Chron. Conful. ad ann. 414.

h) Alfatia illustr. T. I. p. 176. i) Alfatia illustr. T. I. p. 258 seq.

III. Ungefähr 50 Jahre nach der Bolkerwanderung, hatten die Römer noch einen Bersuch wider die Allemanner gewagt, und, wie es scheint, einigen Bortheil über sie erhalten. Der Dichter Apollinaris Sidonius sang hierauf folgende Verse: k)

Romanis ripis: ex utroque superbus in agro vel civis vel victor eras. Legas qui veniam poscant, Allemanne, furoris.

"Frecher Allemanner! Du trankft, auf romischem Ge"ftade, von den Fluthen des Rheins; und sakest stolz "auf benden Ufern, dort als Burger, hier als Sieger. "... Sende nun Abgeordnete, daß über deine Buth "fie um Verzeihung bitten!

Diese Stelle nun, welche nicht bestimmt, ob das ganze dieseitige User, oder nur ein Theil desselben, und welcher Theil, von den Allemannern eingenommen worden, sinde ich von zwen Schriftstellern, zum Beweis zweier verschiedener Mennungen, angesührt. Struvius deutet selbige auf die Helvetia transursana, 1) und Schöpstin auf das Elsaß und das Rauracherland m).

IV. Der Unterschied der Sprachen, welche heut zu Tage geredt werden, kann zur Bestimmung der damaligen Gränzen von Burgund und Allemannien, wie man etwa glauben sollte, wenig dienen; indem die Burgundier deutsch sprachen wie die Allemanner. Freylich giengen sie mit den Ueberwundenen minder seindselig um, als

k) Carm. VII. v. 373. 1) Notitia Suevize antique p. 86.

m) Alfat. illustr. T. I. p. 259.

#### 122 Dritte Periode. Zeitraum der Allemanner.

leztere; und daraus ließ er sich die Entstehung der französischen Sprache, oder Vermischung des Gallischen, Lateinischen und Deutschen, als ein Denkmal ihrer Herrsschaft ansehen. Allein, es müßen auch nothwendig andere Ursachen den jezigen Unterschied der Sprachen veranlasset haben. Denn die Schweiz, dis an die Reuß, war unwidersprechlich Vurgand, und doch wird in dem größten Theit derseben Deutsch geredt.

Dem sen aber wie ihm wolle, so glaube ich meines Orts, daß unsere Gegend, während diesem Zeitraum, theils von verschiedenen Bolkerschaften überzogen, theils de und unbewohnt geblieben, bis endlich die Allemanner sich derfelben gänzlich bemächtiget haben.

# Zweytes Rapitel. Beaebenheiten

Im Jahre 450 wurde der Rhein von einem neuen Schwarm unbekannter Barbarn hart heimgesucht. Es waren die Fumnen, und ihr König Uttila, der sich selbst die Geissel Gottes nannte. Sie kamen eigentlich aus der Tartarey, und haben nachgehends das jetige Hungern bevölkert. Es war eine Sage des gemeinen Bolks, daß ein König der Gothen einige Zauberinnen von seiner Armee hätte jagen lassen, welche nachmals, in den unwegsamen septischen Wäldern, mit den Waldgeistern zu thun gehabt, von welcher Brut die Hunnen entsprossen wären. Man legt ihnen durchgehends kleine tiese Angen, eine platte Nase, kurzen Hals, und breite Schulter bep. Sie hatten

baben die feltsame Gewohnheit, daß sie den Rindern die Baden gerfesten, um zu verbindern, baf ihnen ben mannlichem Alter ber Bart nicht wachsen mochte. kamen fast nicht von ihren Bferden, und die Alten merken es als etwas besonders von ihnen an, daß sie oft in die Quere gesessen. Im Rriege wird insonderheit ihre Buth im Angrif, und bie Geschwindigfeit, mit welcher fie fich ju wenden und wieder einzubrechen wußten, ge-Daneben waren fle aute Schuben, wiewohl ihre Pfeile, vielmal anstatt des Eisens, nur svisiae Anochen Ibr Koft bestand vornemlich in Wurzeln, und das Fleisch, so fie affen, hatte teine andere Aubereitung, als daß fie es unter den Sattel leaten, und durchs Reiten murber machten. Die Felle ber Thiere bienten an ihrer Rleidung: fle vermahrten nicht allein Die Beine Damit, sondern machten auch daraus eine Urt Regenmantel, davon fie das Raube auswärts tehrten. Es finden fich Spuhren, bag fie einen Gott bes Rrieges verehrt, und Sibschwürs für was geheiligtes gehalten haben. die Frage ift, wozu fie fich durch Side verpflichteten? So schrecklich und graufam Attila gegen die Feinde gewesen, so gut war er gegen die, welche er einmal in Schuk Diese Urt Gite ift ben ben Serrichsüchtigen genommen. febr gemein, und verbiente im Grunde fein Lob. Schlau war anch der Barbar, denn er bediente fich des Aberglaubens, und hatte ausbringen laffen, bag er bas Schwerdt eines Selben, welcher bie Rachwelt als einen Gott des Rrieges verehrte, in feine Sande befommen.

#### 124 Dritte Beriode. Zeitraum ber Allemanner.

Bis dahin hatte Attila den Orient vornemlich in Furcht gehalten. Allein, im Jahre 450 brach er mit einer fürchterlichen Armee von fünfmalbundert taufend hunnen und andern Bollern nach Gallien auf. In ber Chene Chalons-sur-Marne, wurde wifchen ihm und den vereinigten Romern und Gothen, eine Schlacht geliefert, ben welcher 300,000 bevderseits erlegt worden. In Ober-Italien machte er, das folgende Jahr, einen Einfall, der ihm eine arose Beute zuwege brachte. Und im Jahre 452 gog er wieder nach Gallien, um Die Alaner im Delphinat zu bekriegen. Allein, in einer Schlacht ben der Loire, überwanden ihn die Gothen, und trieben ihn aus Gallien weg, welche Rieberlage er nicht lange überlebte. Uebrigens nennt ihn ein gleichzeitiger Dichter einen Keind bes Rheins, und er soll von Conflanz bis Strasburg alles in Brand gestedt, und dem Boden aleich geebnet haben.

Das Jahr 476 ist in der Geschichte merkwürdig. Das romische Reich hatte seit der Böllerwanderung immer noch Versuche gewaget, einiges Ansehen zu erhalten. Run verschwand aber alle Hossung der Wiederherstellung, und Romulus Augustulus, der letzte römische Kaiser, wurde von Odöacer des Reichs entsett. Odoacer, dessen Ursprung undekannt ist, blieb, mit seinen Horden von Surren, Rugen, und Herulen, Herr über Italien, enthielt sich aber des taiserl. Titels. Von dieser Zeit an, wurde unser Gegend, ohne Widerspruch von Seiten Italiens das Eigenthum der Allemanner, oder, wie einige glanben, der Burgunder. Allein, 20 Jahre später muß-

ten fie von ihren eigenen Landlenten, ben Franken, erfahren, was Kriegsrecht und Siegesglud sep.

Judem die Gothen, Burgundier und Allemanner, in den mittägigen und orientalischen Provinzen Galliens, neue Reiche errichteten, benusten die Franken, in dem nördlichen Theil desselben, jene günstige Umstände, und stifteten die noch blühende fränkliche oder französische Monarchie. Im Jahre 486 hatte ihr König, der derühmte Clovis, durch die Schlacht ben Soissons, diezienigen Gallier überwunden, die, unter der Ansührung des Siagrins, sich noch vor aller fremder Herrschaft gewehrt, und im Jahre 493 erkannten die Seine und die Loire seine Gesäse.

Num traf die Reihe das kamm entstandene Reich der Allemanner. Der eigentliche Anlaß ist anbekannt. n) Nur so viel lernen wir aus der Geschichte, daß sie schon in den vorigen Zeiten ost gegenetnander gespannt gewesen. In einem blutigen Tressen den Toldiacum o) werden die Allemanner von Elvvis aufs Hanpt geschlagen, und ihr König büst das Leben ein. Elvvis verfolgte seinen Sieg, und wollte sich das ganze Land unterwürsig machen. Aber ein Theil der Allemannen suchte Sthut ben dem Könige der Ostgothen in Italien. Dieser gab ihnen ein Stüd Landes in Rhätien ein, und ließ Elvvis bitten mit den Ueberwundenen nicht zu hart umzugehen, " genug se es für dich, schrieb er ihm, daß eine unzählbare

n) Mascov Geschichte der Deutschen T. H. p. 13.

e) Das jetige Zülpich im Jülichischen nach der allgemeinen Meynung.

#### 126 Dritte Periode. Zeitraum der Allemanner.

33 Nazion, theils durch das Schwerdt, theils burch 22 Dienerschaft (Servitio) dir nun unterworfen sen.

Aus dem Borte Servitio haben einige schließen wollen, daß die Allemanner, zu Leibeigenen gemacht worden. Mascov hingegen berichtet, daß sie ihre eigene Herzoge und Gewohnheiten behalten haben: welche Freybeit auch so weit gegangen, daß sie noch immer Heiden geblieben sind, als die Franken schon den christlichen Glauben angenommen hatten. Doch bevbachtet ein gleichzeitiger Schriftsteller, daß sie, in Ansehmag der Verwaltung des gemeinen Wesens, sich nach den Franken richten mußten p).

Auf den tolbiakischen Sieg folgte die Bekehrung des Clovis zum Christenthum. Die Königin Clotildis, eine Christinn und burgundische Prinzessin, hatte ihn die dahin vergebens dazu dewegen wollen. Mitten in der Schlacht, als seine Truppen sehr abgenommen, wurde sein herz plötlich gerührt. Mit weinenden Angen versprach er dem heiland, daß wenn er ihm den Sieg ertheilen wurde, so wolle er alsdann an ihn glauben, und in seinem Ramen sich tausen kasen. Auf dieses Bersprechen, kehrten die Allemanner auf einmal um, und ergrissen die Flucht. Nachgehends erfüllte Elovis sein Gelübb, und empsieng mit drep tausend Franken die heilige Tanse.

Ich habe die Herrschaft der Franken über unsere Gogend unter das Jahr 496 gesehrt. Sinige Gesehrten aber führen die Franken ben und etwas später ein.

r p) Agathias p. 12. Sunt enim his patria quædam inflitutz.
In reipublicæ vero administratione, Francorum politiam fequuntur.

Diesenigen die das Rauracherland für einen Theil des burgundischen Reichs halten, versetzen diese Revolution in das Jahr 532, in welchem Jahre die franklichen Könige sich Burgund unterwürfig gemacht haben 9).

F. J. Schmidt hat vor kurzem ein neues System mitgetheilt r), welches jene Begebenheit um vier Jahre (536) weiters verrudt. Er behauptet, daß ben der tolbiackischen Schlacht nur derzenige Theil der Allemanner unterwürsig gemacht wurde, der zwischen dem Mann und der Lahn, und dem Rhein herauf um Mannz und Worms wohnte. "Die übrigen, sagt er, scheinen gar keinen "Antheil an dem Krieg gehabt zu haben. Doch wurden " sie so schüchtern, daß sie sich in den Schutz der Ostgotthen begaben. Da aber das ostgothische Reich ansteng zu fu wanten, unterwarsen sie sich den Franken.

Allein wider diese Menung laßt sich folgendes anmerten:

- 1. Es ift nicht wahrscheinlich, daß Clovis denjenigen Allemannern, so im Elsas wohnten, gestattet habe, sich in den Schutz eines Fürsten in Italien zu begeben. Sie saßen ihm weit näher. Was jeuseits des Rheins gelegen, war minder wichtig für ihn, als was disseits lag.
- 2. Wenn Clovis, nach diesem System, nur den Cleineren Theil der Allemanner überwunden hätte, wie konnte ihm der ostgothische König schreiben: Er habe die unzählbare Nation derselben, theils durch das Schwerd, theils durch Dienstschaft bezwungen?

q) Putter Reichshistorie p. 94.

<sup>7)</sup> Geschichte ber Deutschen T.I. p. 204. nota h.

#### 128 Pritte Beriode. Zeitraum der Allemanner.

3. Meldet die Geschichte, daß der ofigothische Ronig den Flüchtlingen ein Stud Landes in Rhatien angewiesen, und nicht, daß er allemannische Provinzen in seinen Schutz ausgenommen habe.



#### Drittes Rapitel.

#### Von der Zerstörung von Augst.

Da kein gleichzeitiger Schriftsteller uns berichtet, wenn eigentlich die Augusta Rauracorum sen zerstört worden, so hat man nur Muthmaßungen darüber vorzutragen.

Dif soll nach einigen nicht auf einmal geschehen senn. Sie machen den Anfang mit dem Jahr 358; also 50 Jahre vor der Bölkerwanderung. Allein Ammianus sagt ausdrücklich, fünszehen bis zwanzig Jahre nachher, daß Augusta (Raurica) eine der ansehnlichsten Städte der Provinz war.

Andere sehen diesen Unfall sechshundert Jahre später. Die Hungern sollen dazumal diese Stadt verheert haben. Allein die Chronicken des 10ten Jahrhunderts nennen Basel, und nicht Augst.

Sarscher s) schreibt den Umfturz unsrer römischen Colonie einem Erdbeben zu. "Aus verschiedenen tiefversent. "ten Gebäuden, und aus denen einwärts herunterge fallenen Oberbewohnungen des ehemaligen Augft, "schließt er, daß es in einer Erderschütterung zu Brunde gegangen sen. Eine

s) Beschreibung einer romischen Mungliatte pag. 2843.

Gine pierte Mennung führt ben Attila als einzigen Berfidrer von Augst an. Saricher widerspricht fie aber burch die Unmertung, daß unter ben ausgegrabenen ra mifchen Mungen, Diejenigen, auf welchen bie Bilbnide bes zien Valentiniani und bes großen Theodosii fieben , bie jungften find. Run ftarb Theodolius im Johr 395: alfo 55 Jahre vor dem Attila. Doch, wenn er Daraus schließen will, daß ein Erdbeben die Ursache des Almsturges muße gewesen senn, so vergist er ganglich, mas für Berbeerungen die deutschen Bolterschaften, im Jahr 407 und folgenden, in gang Gallien angerichtet haben. Die fünfte und wahrscheinlichste Mennung ift, daß Augk an den Zeiten ber Bolferwanderung, überfallen und in Die Asche sen gelegt worden. Die Deutschen maren er-Narte Keinde aller Städte, und sahen solbige als Kallen für die Arenheit an. Die Art des Umfturges, wovon Sar-Scher Meldung thut, laßt fich durch das Kener leicht er-Blaren. Gebaude, Die verbrennen, fturgen gemeiniglich einwarts ein. Wolte man einwenden, daß feine Mungen nom Railer Sonorius gefunden werden, als welcher doch feit dem Theodofius bis jum Anfang ber Bolterwands rung, ber eilf Jahren regierte, fo ift zu beobachten, bas vermuthlich, ben der dazumal bedranaten Lage Italiens. man wenig oder teine neue Mungen hieher gebracht; daß, Stilicho, im Rahre 403, ben Rhein von romischen Besapungen entblogte; und daß endlich die etwa vorhandene neue Munge von den Ginwohnern, die vielleicht die Alucht erariffen, gerettet wurde.

#### 230 Dritte Beriode. Zeitraum ber Allemanner.

Doch einem jeden fren, zu glauben, was er will! Genng es liegt Augusta Rauracorum unter ihrem Schutt vergraden, und der Pfing überfährt den Boden, wo die Romer Tempel und Schlöffer errichtet haben.



#### Viertes Kapitel.

Einige Nachrichten von der Verfaffung und ben Sitten ber Allemanner.

Sede Bollerschaft hatte ihre allgemeine Bersammlungen, welche die bewasneten Freyen besuchten. In denselben erwählte das Boll seine Könige, und zwar ans dem Adel; das if, aus den Abkommlingen der ersten Könige, und Fürsten der Böllerschaft. Denn dazumal hatte das Wort Abel eine ganz andere Bedeutung, als in den letten Zeiten des Mittelalters. Ihre Perzoge oder Kriegsführer him gegen nahmen sie aus der Jahl der Tapfersen ib. In jenen Versammlungen erwählten sie auch ihre Fürsten, oder erste Richter der besondern Gänen, deren jeder noch hundert, oder, wie andere lesen, einige Bepfitzer, ans des Volls Mittel bekam, um das Richterunt in den versschiedenen Kantonen und Dorsschaften zu versehen u).

<sup>5)</sup> Tacitus de mor. germ. c. 7: Reges ex nobilitate, Duces ex virtute fumunt.

u) Tacitus c. 12. Eliguntur in Conciliis Principes qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni (ober certi) fingulis ex plebe Comites, consilium simul & auctoritas, adsput.

IV. Kap. Von beren Verfassung und Sitten. 131

Die minder wichtigen Sachen beforgten die Könige und Fürsten allein. Was aber von Erheblichkeit war, brachten sie zum Entscheiben vor das Volk, nachdem sie sich zuvor darüber berathen hatten.

Den Todschlag fraften sie nicht am Leben. Der Morder sohnte sich mit den Verwandten des Erschlagenen, durch eine gewisse Anzahl Pferde oder Stilke Hornvieh ans. Die Verräther und Ueberläuser wurden an Bäumen gehenkt; die Feigen aber und Unzüchtigen in Morassen ersäust. Dieser Unterschied in der Vestrafung hatte zum Vrunde, daß wenn die Vestrafung des Verdrechens, zum Abschrecken, diffentlich gezeigt werden solle, so müßen Schandthaten dem Ange der Nation entzogen werden x). Uebrigens stellten sie, in zweiselhaften Fällen, die Sache einer vermennten göttlichen Entscheidung aus.

Die Fürsten hatten ausser ihren eigenthümlichen Güstern leine Sinkünfte, als einen Theil der Strafen, und was das Wolf gutwillig an Bieh und Früchten zusepte. Sie hatten aber auch wenige Unkösten zu bestreiten, die Mation zog mit ihnen zu Felde, die Armuth wurde nicht unterküpt, sondern sinchte durch Leibeigenschaft ihre Nahrung, es waren keine Städte, keine Polizenanskalten, u. s. Much behielten die Fürsten jene Geschenke für sich, welche benachbarte Völker ihnen zusandten: schöne Pserde, große Wassen, auch Geld. Es scheint, daß dieser Gebrauch ein Staatsgriff der Kürsten war; die

s) Tacitus de M. G. c. 22. Diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ossendi oporteat, dum puniuntur, slagitia abscondi.

#### 132 Dritte Periode. Zeitraum ber Allemanner.

Nationen beschenkten einander, das Voll bezahlte die Geschenke, und die Fürsten genossen selbige. Bald dieser, buld jener. Es waren also Anstagen von einer besondern Sattung.

Zu ihrer politischen Versassung gehörten die Gastmale, als wesentliche Stude derselben. Man glaubte, daß sie die Seele zu guten Anschlägen bereiten, und zu großen Thaten auswärmen. Mitten im Rausch war sie aufrichtig, und nichts blieb im Herzen verborgen. Den andern Tag wurden die Sachen nochmal behandelt und alsdann nur abgethan. Sie berathschlagen, sagt Tacitus, wenn sie nicht verhelen wissen, und sie entscheiden, wenn sie nicht irren können. Er meldet uns aber nicht, ob ben diesen Gastmälen die Volkssührer nicht biswetten Beichte sassen.

Die Deutschen hatten keine Tempel, sondern geheilgte Wälder und Hannen, welchen sie den Namen ihrer Götter beplegten. Ueber ihre Götterlehre haben wir nur unvoksiantige Vegriffe. Von den Allemannen wissen wir, daß sie gewisse Baume, den Fall der Flüssen, Hügel anbeteten. Sie opferten denselben Pferde und andere Thiere I. Ihre Priester hatten, insonderheit ben den Versammlungen des Volks vielen Sinsus; sie geboten das Stillschweigen, und hatten allein das Recht die Strafen zu vollziehen. Die Deutschen glaubten in den Weibern etwas göttliches wahrzunehmen, und ihre Wahrsager waren meistens aus diesem Geschlechte.

Ihre Leibeigene wurden nicht zum hausdienft gebraucht. Die Beiber und Kinder versahen das hauswesen allein.

y) Agathias p. 18.

#### IV. Kap. Von deren Verfassung und Sitten. 133

Der Leibeigene hatte seine eigene Wohnung. Er muste seinem Herrn Korn, Vieh und Kleidung liefern S). Man rühmt von den Dentschen, daß sie mit ihren Leibeigenen menschlich umgiengen, weil Tacitus meldet, daß sie selbeige selten schlugen und in Banden legten. Er fügt aber hinzu, daß sie psiegten ihre Leibeigene zu tödten, und zwar ungestrast. Frenlich beobachtet er zugleich, daß es nicht aus krenger Zucht sondern aus Jorn geschah, wie man einen Feind todschlägt. Allein, da die Deutschen sehr gähzornig, und die Allemanner insonderheit der Trunkenheit sehr ergeben waren a), so lasse ich den Leser netheilen, wie es um das Schicksal der Leibeigenen aussahe.

Alles war ben den Deutschen auf den Rrieg abgerichtet. Ragen und Rauben war ihr Handwerk. Go verschieden find die Vornrtheile der Nationen, daß ben den Romern, Die fich aufs Rauben auch verstanden, das Jagen für verächtlich angesehen, und nur von Stlaven getrieben murde. Die Reuteren war ben ben Deutschen nicht gahte reich, und ihre Pferde batten weder Gestalt noch Surtigkeit. Die Reuter gebrauchten Schild und Bfriemen, Die Fuffnechte bedienten fich auch nach Gelegenheit des Bogens und der Schleuder b). Selten geschah es, daß es an die großen Lanzen und Schlachtschwerdter kam. und Sturmhauben waren rar; Diejenigen, die welche hatten, pflegten oben auf die Seime Borner und Ropfe Daber follen die sonderbaren von Thieren au seken.

<sup>2)</sup> Ut colono injungit. Tac. de M. G. c. 25.

a) Salvianus I. IV. de Providentia p. 141.

b) Mascov Geschichte ber Deutschen p. 52. T.I.

#### 134 Dritte Beriode. Zeitraum der Allemanner, te.

Figuren entstanden senn, die man auf den Siegeln des Mittelalters und alten Wappen siehet. Sie legten ihr Gewehr sast nicht von sich; und wenn sie ben ihren Schwerdten schwuren, so war es die gröste Vethenrung. Kein Sohn durfte vor seinem Vater öffentlich erscheinen, ehe er währhaft gemacht worden. Dieß geschahe auss seperlichste, ben einem Landtage. Das Volt muste einwilligen. Einer der Fürsten, der Vater selbst, oder einer der Verwandten, bewassnete den Jüngling. Vorher war er nur Mitglied einer Familie, nun wurde er zu einem Mitgliede des Staats.

Ben ihren Sitten ist die Treue der Ehegatten zu bemerten. Doch hatten die Edeln mehrere Weiber. Faulenzer, Säuser und Spieler waren sie übrigens auf dem höchsten Grad. Sie konnten dem Würfelspiel, in allem Ernst, so lange obliegen, daß, nachdem sie alles verlohren, sie ka selbsigenen verspielten.

Ende der dritten Periode,
oder
bes Zeitraums der Allemanner.

### Geschichte

ber

Stadt und Landschaft Bafel.

Bierte Periode,

### Vierte Periode.

Zeitraum der Francken. vom Jahre 496 bis 888.

#### Einteitunge

- 1. Aapitel Allgemeiner Begriff ber fruntischen Monarchie.
- z. Rap. Bon ben Bischoffen unter ber frantischen herrichaft.
- 3. Aap. Geographische Nachrichten und Provinzial-Bermaltung.



#### Bierte Periode.

# Zeitraum der Francken, vom Jahre 496 bis 888.

#### Einleitung.

enn dieser Zeitraum von 400 Jahren, aus Mangel an Nachrichten, die uns eigentlich betreffen mochten, nur wenige Seiten in unsrer Geschichte einnunmt, so hat er hingegen den Vorzug für uns, daß Basel zwerläßig während demselben als eine Stadt erscheint.



#### Erstes Rapitel.

Allgemeiner Begriff der frankischen Monarchie.

Diese berühmte Monarchie zählt dren Stämme ihrer Könige. Die Merovinger, welche von dem Meroveus des Clovis Großvater also genennet werden; die Rarolinger, welche ihren Namen von Karl Martell, bekommen haben; und die Rapetinger, welche von Jugo Rapet abstammen, und bis auf unsere Zeiten das Ansehen ihrer Nation behauptet haben. Die benden ersten Stämme haben über unsere Gegenden geherrschet; und der dritte Stamm lebt mit und Schweißern, seit mehr als 340 Jahren in den Verhältnissen einer immerwährenden Freundschaft.

#### 138 Bierte Beriode. Zeitraum der Franken.

Von den Merovingern.

Der Merovingische Stamm besaß den franklischen Thron bis in das Jahr 752, wo der lezte dieses Geschlechts, Childerich, in ein Kloster verwiesen wurde. Der Zeitraum von Clovis dis auf ihn, macht einen unangenehmen Theil der Geschichte and. Eine zahlreiche Folge von harttonenden Namen, Vertheilungen der Monarchie, Wiedervereinigungen ihrer besondern Theile, und innerliche Kriege, bieten dem Gedächtnis eine schweresurbeit dar. Wir wollen uur folgendes bemerken:

- 1. tens Die Merovinger haben ganz Gallien, das nen gestistete Königreich Burgund, den Rheinstrom, Frankenland, Thuringen, Bapern und Schwaben unterihren Scepter gebracht.
- 2. tens Dieses Reich wurde in Australia, Burgundia und Neustria getheist. Australia oder Oesterreich begriff alles in sich, was jenseits des Aheins und disseits dis an die Maaß gelegen, und die Hauptstadt war Weh. Burgundia und Neustria, oder Westreich sasten das übrige der Monarchie in sich. Diese Burgundia ist, was man das zwepte Königreich Burgund nennet.
- 3.tems Die fremden Boller, mit welchen die Franken Krieg geführt haben, waren insonderheit in Ofideutschland die Slaven, und in den südlichen Provinzen Galliens die Saracenen. Die gefangenen Slaven wurden als Leibeigene verkauft. Daher der Slaven- oder Sklavenhandel entstanden ist. Die Saracenen waren zene Mahometaner, die von Africa in Spanien eingefallen, und in den franklichen Landen Sis nehmen wollten. Endlich wurden sie aber für immer zurückgetrieben.

4. tens Es haben die Allemanner sich mehrmalen emport, und ihren Hang zu Streiserenen hatten sie noch nicht abgelegt. Umstände die uns erklären, warum das Christenthum später ben ihnen angenommen worden ift, als in den übrigen franklischen Provinzen.

Unter den Merovingern findet fich eine einzige Begebenheit, die unfere Gegend unmittelbar angehet. Wir wollen sie auch deswegen anführen, weil sie die Frage berührt: ob Basel zur Austrasia oder Burgundia gehört habe?

Childebert herrschte im Rabre 593 über Austrasia und Burgund. Mach feinem Abfterben theilten fich feine sween Sohne in das vaterliche Reich. Theodericus bekam au dem Konigreich Burgund , nach dem legten Willen seines Baters, noch einige Landschaften von Austria. Sein Bruder aber, Theodebertus, fiel unversehens in Elsaß ein, und nothigte ihn jene Landschaften abzutretten. Diese werden nun in der Chronick eines gleichzeitigen Schriftstellers a) also genannt: Alesationes, Sugintenses, Turenses & Campanenses &c. Alesationes waren die Elsaffer, das bat seine Richtigkeit. Ueber die dren andern Namen ift man aber uneins. Der Berausgeber der gedachten Chronic ichreibt am Rande, daß die Sugintenses die Einwohner des iebigen Cantons Schweiß waren, Suitenses Helvetiorum; aber Mascov b) und andere verstehen unter Sugintenses, die Sundaguer. Der nemliche Mascov überset Turenses burch Ginwohner bes Turganes.

a) Fredegarii schol. chr. c. 37.

b) Geschichte ber Deutschen T. II. p. 200.

#### 140 Vierte Periode. Zeitraum der Franken.

Schöpflin versetzt sie hingegen in das Elsaß c). Endlich werden die Campanes von Mascov für Champagner gehalten, und Schöpflin nennt sie Einwohner der Gegend um Rembs, ein Dorf, welches im jetzigen Sundgau, zwen starte Stunden unterhald Basel liegt. Diese Berschiedenheit der Auslegungen ben diesen zween Gelehrten, macht, daß wir aus der angeführten Stelle sür uns nichts bestimmtes folgern können. Nach dem Mascov, wäre unstreitig zu schließen, daß unsre Gegend zum Sundgaunnd also zur Australia gezählt wurde: denn es kämen da in einer Reihe Elsaß, Sundgau und Turgan. Nach Schöpslin aber, der die oberwähnten Landschaften in das jetzige Elsaß versetz, blieb es unentschieden, ob unsre Gegend nicht etwa zur Burgundia gehört habe.

Inm Zeitraum der Merovinger gehört noch die Ansührung einer Urkunde von Dagobertus, König in Austrasia d), zu Straßburg gegeden, in welcher er dem Klosser Offoniswilare einen Menerhof schenkt, welcher im Dorf Herlesheim im Territorium des Vischofs von Vasel gelegen, in villa Herlesheim, in territorio Basiliensis Episcopi. Allein diese Urkunde ist untergeschoden. Dagobertus wird Romanorum Imperator Augustus genannt; und die Urkunde ist vom Jahre 705 datirt, da doch Dagobertus II, König von Austrasia im Jahre 679 schon verstorden war e); und Dagober-

c) Alf. Ill. T. I. p. 640.

d) Brukner, Merkwurdigkeiten ber Canbichaft Bafel p. 2722.

e) L'art de vérifier les dates p. 531.

tus III, König in Burgund und Neuftria, die Registung erft im Jahre 711 angetretten hat.

#### Von den Karolingern.

Die franklichen Könige aus dem Karolingischen Stamme, haben vom Jahre 752 bis 888 über unsre Gegend regiert. Der erste hieß Pipinus brevis, der teste Carolus crassus, oder Karl der Dicke; jener entthronte den lesten Sprößling der Merovinger, und dieser wurde des Reichs entsest.

Sigentlich nimmt die Regierung der Karolinger schon den des Ptpinus Bater, Carolus Martellus, ihren Ansang. Unter dem Nahmen eines Herzoges sührte er die Regierung vom Jahre 715 dis 741. Piptnus seine Sohn wurde sein Nachfolger, unter dem Nahmen eines Major Domus (Reichshosmeister.) Ansangs theiste er sich mit seinem Bruder in das Reich. Dieser nimmt aber im Jahre 747 das Kloskerleben an. Piptnus bleibt allein, und wird fünf Jahre nachher zum Könige erklärt.

Wir bemerken diese Jahrzahlen, weil der erste Bischof von Bafel, Walaus, zwischen den Jahren 731 und 741, eingesetzt worden ist.

Die Berrichaft ber Karolinger zeichnet fich burch mertwürdige Begebenheiten aus.

- 1. tens Die Pabste haben jur Erhebung der Karolinger bengetragen, und dadurch den Grund zu ihrer nachherigen Gewalt in weltlichen Angelegenheiten getegt.
- 2. tens Karl der Große, ein Sohn des Pipinus, hat das frankliche Reich auf den höchsten Gipfel der Macht

gebracht: in Deutschland erweitert er selbiges bis über die Elbe, und bis an den Raabslus; in Spanien, bis an den Ebro; und in Italien, bis an das Neapolitanische.

3.tens Erneuerte Karl der Große, im Jahre 800 die edmische Kanserwürde im Occident, welche seit 324 erloschen war.

4. tens haben unter den Karolingern zwey fremde Bolltern vieles zu schaffen gegeben, die Sachsen und die Normanner. Die Sachsen bewohnten das jezige Niedersachsen und Westphalen, und auf ihre Bezwingung wurden vom Jahre 772 bis 804 die Kräste des Reichs verwendet. Von den Gesangenen wurden sehr viele in die Niederlanden, und, wie man vermuthet, auch in die Schweispversett. Die Normanner waren Seerauber die aus Jutland, Dannemart, Schweden und der Ostsee, die Seetüsten des franklischen Reichs sehr lange beunruhiget und verheeret haben, durch die Flüsse, welche sie heranssuhren, drangen sie ost mitten in das herz des Reichs, und streisten überall.

5.tens Ik das franklische Reich unter Karls des Großen, Enkeln und Urenkeln in verschiedene Theile zerfallen. Ben welchen Zertheilungen folgende Data zu bemerken sind.

Im Jahre 843 tam su Verdun, nach einem hintigen Ariege poischen den dren Großibhnen Karls des Großen, die erfte Theilung, oder das sogenannte Pactum Verodunense, su Stande.

Lotharius I, nahm die Rapserwürde, Italien, die Provence, das Lionnois, Franche-Comté, und

alles was swischen der Saone, Meule und Schelbe einer Seits, und, andern Seits, dem Rhein gelegen: nur Manns, Worms und Speper ausgenommen.

Ludovicus, genannt Germanicus oder ber Deutsche, bekam nebst Mannz, Worms und Spener, samt deren Zugehor, alles was jenseits des Rheins zur franklischen Monarchie damals gehörte. Und nun entstehet der Unterschied zwischen dem deutschen Reich und Frankreich.

Carolus calvus erhieft den ganzen weflichen Theil der Monarchie, von der Rhone, Saone, Meuse und Schelbe an, bis an das Meer, und fliftet das eigentliche Frankreich.

Im Jahr 855 faste Lotharius den Entschluß ins Rivfer zu gehen, und seine Staaten wurden unter seine dren Sohne vertheilt.

Ludovicus II, nahm die Kanserwärde und Italien f. Lotharius II, bekam die Länder von Basel die an die Noedsee, zwischen dem Ahein, der Mosel, Maas und Schelde: welche Länder seit der Zeit, Regnum Lotharingiaum, Lothringen genannt wurden.

und Carolus exhielt das Konigreich Provence, melches vermuthlich auffer Provence, Dauphine und Lionnois, auch die Franchecomte und die Schweiz in fich begriffen g).

f) Dieser Ludovicus II soll, nach Schöpfin (Alf. III. T. II. P. 5.) im Jahre 859 von seinem Bruber Lotharius II., Senf, Losannen und Sitten erhalten haben. Ob dieses mit der in der nachstsolgenden Nota angeführten Urkunde, fich vereinbaren läft, wurde mich bier zu welt subren.

<sup>2)</sup> Bu Bestimmung der Grangen Diefes Ronigreiche, tann etwa die Urfunde Dienen, welche Brudner in seinen Mert. wurdigfeiten der 2. B. pog. 2182 anführt. Sie ist von

#### 144 Vierte Beriode. Zeitraum ber Franken.

Im Jahre 863, da dieser Carolus unbeerbt mit Tode abgegangen, theilten seine Brüder das Königreich Provence unter sich. Mir ist unbekannt was jeder für sich genommen.

Im Jahre 868 gehet der zwente dieser Brüder, nemstich Lotharius II, ohne Successtions sähige Nachkommenschaft ab. Der einzig überlebende, Ludovicus II, Kapser und König in Italien, wurde von der Erbschaft seines Bruders verstoßen. Seine Oheime Ludovicus Germanicus und Carolus calvus bemächtigten sich dieses Erbtheils, und theilten es in Lotharingiam orientalem und occidentalem. Erstere besam Ludovicus der Dentsche, und leztere Carolus calvus. Dieser Bertrag wird im Jahre 870 zur Richtigseit gebracht, und heißt: Packa Divisionis in Procaspide super sluvium Mosam. In diesem Bertrag wird ausdrücklich von unsere Stadt Meldung gethan: sie wird Basula genannt, und sies Ludo-

viellem Carolus, im dritten Jahre seines Reichs, also 858, gestellt worden. Sie bestätiget einen Vertrag, welcher, wegen dem Dorf Sissach und der dassgen Kirche, zwischen dem Bischosse Egilmarus zu Vienne, und einem seiner Basallen, Namens Leo oder Löwe, errichtet worden. Also erstreckte sich der Antheil von Carolus dis disseits des Juragedirgs, (vielleicht die zum Birdslus.) Sonderbar wird es immer bleiben, daß der Bischof von Vienne damals in unsern Gegenden Bestzungen gehabt habe. Uebrigens demerten wir aus jener Urkunde, daß der König Carolus seinem Reiche keinen besondern Namen gibt: er nennt sich blos und allein, König und Sohn des Lotharius. Karolus divina providentia Rex, quondam Lotharii piisimi Augusti & inclyti silius.

Ludovicus dem Deutschen zu Theile. Woben zu bemerten ift, daß Besanzon zu Frankreich geschlagen wurde b).

Im Jahre 876 starb Ludovicus ber deutsche i), und seine dren Sohne machten eine Theilung unter sich. Carolomannus bekam Bapern, Boheim ze.; Ludovicus- der jüngere bekam Frankenland, Sachsen, einen Theil des orientalischen Lothringen; und Carolus crassus einige Städte aus diesem Lothringen und Alemannia: unter ihm stand also Basel.

Allein im Jahre 884 wurde dieser Carolus crassus uach mehreren erfolgten Sterbfällen nicht nur herr über seiner Brüder Staaten, sondern gelangte noch zum Besty von der Kapserwürde, von Italien, und von demt größen Theile Frankreichs. So viel Glück war aber von kurzer Dauer. Er machte sich durch sein Betragen ben Unterthanen ganz verächtlich. Empörungen zerrissen sein weitläusiges Reich, und in Deutschland wurde er, im Jahre 887, durch Arnulf, den natürlichen Sohn seines eigenen Bruders des verstorbenen Carolomannus, gendthiget, die Krone niederzulegen. Er bedung sich nur einige Einkunste in Schwaben aus; beschloß aber im folgenden Jahre (888) sein tranriges Leben.

A) Annales Bertiniani ad ann. 870. Et hæc est divisio quam sibi Ludovicus accepit Coloniam, Treviris, Utrecht, Strasburch. Basulam &c.

Et hæc est divisio quam Carolus de eodem regno sibi accepit: Lugdunum, Vesontium &c.

t) Bon diesem König ist noch eine Urkunde abschriftlich vorshanden, Krast welcher er 19 Einwohnern des Argengaw, (wo das jehige Augst lag) die austrücklich genannt wers Priter Band.

446 Vierte Periode. Zeitraum der Franken.



#### Zweytes Rapitel.

## Von den Bischöfen unter der frånkischen Herrschaft.

Durch die Bollerwanderung und Riederlassung der Milemanner in hiesigen Gegenden, wurde das Hendenthum wieder eingeführt. Ob die Rauracher, welche die christliche Lehre nicht abschwören wollten, in das innere Gallien sich gestüchtet, oder in den Gebürgen sich als Einsiedler, verborgen, oder als Leibeigene in geheim das Christenthum fortgepstanzt, oder hierin, von Seiten ihrer neuen Herrn ungehindert gewesen: kann man, ans Mangel gleichzeitiger Nachrichten, nicht entscheiden.

Unter der franklichen Herrschaft ift das Christenthum nur spat allgemein angenommen worden. Clovis empfieng war die heilige Taufe nach der tolbiaklichen Schlacht,

ben, von einer Steuer befrepete, und zwar gegen Abtretztung einiger Guter mit den dazu gehörigen Leuten. Der Stand dieser Befreyung hieß Phaath: plenalex, quæ vulgo dieitur Phaath. Was bedeutet Phaath? Tschudi übersetzt es durch violentia, herrgott (Cod. prob. V. II. p. 41. n. 3.) beobachtet mit Recht aus dem Innhalt der Urkunde, daß es im Gegentheil die Befreyung selbst senn musse. Ich wage solgende Muthmaßung: Phaath für Faths; Faths bedeutete Bogt, Præfectus, Advocatus; Advocatia und proprietas, oder freyes Eigenthum, waren ost gleichbedeutend; also ist lex plena, quæ dieitur Phaath das volkommene Eigenthumsrecht, oder das Allodialrecht gewesen,

er schrieb aber ben Allemannern keine Religionsgesetze vor, und schwer war es in den folgenden Jahrhunderten, das heidenthum ganzlich abzuschaffen.

Diejenigen, so die erste christliche Gemeinde ben uns errichtet haben, waren vermuthlich die konigl. Beamten und Verwalter der Domainen, wie auch diejenigen Franken, welche nach der tolbiakischen Schlacht sich in diesen: Gegenden niederließen.

Die alteste Kirche unsrer Stadt war, nach der Muthmaßung des Beatus Rhenanus k), die St. Martinskirche. Nun stand eben der heilige Martin in großer. Berehrung ben dem Clovis. Nach dem nemlichen Schrift,steller war anch die Kirche von Basel, ehe sie einen eigenen Bischof hatte, unmittelbar unter dem Bischof von: Besanzon.

Bon ben zweifelhaften Bischofen.

Adelphius wird von einigen für den ersten Bischofgegählt. Er soll die Alten der ersten Kirchenversammlung an Orleans unterschrieben haben; und hatte also im Jahre 511 gelebt 1). Es ist aber nun erwiesen, daß er

<sup>\*)</sup> Rerum germanicarum p. 515. Templum quod a D. Martino nunc cognominant, tum (nor Walanus) ut videtur, fi non episcopale, certe primarium, & fortassis unicum.

— Ego, meo fretus judicio, malim dicere, Bassiensem tractum in Vesontinæ ecclesiæ diæcesi sive administratione suisse, donec juxta sanctionem, quæ in volumine legum francicarum extat, in hunc sensum, singulæ civitates suos Episcopos habento, proprium Episcopum acceperit; sie olim Argentoratensis ecclesia sub Mediomatricensi fuit.

<sup>1)</sup> Alfat. illustr. T. I. p. 261. n.

# 148 Bierte Periode. Zeitraum der Franken.

Ach nicht Episcopus Rauracensis, sondern Ratiacensis unterschrieben hat; und Ratiacensis war damals ber Mame bes Biffums Poitou. Ragnacarius m) foll ferners, entweder im Rabre 615 oder 640 der Kirche zu Bafel als Bifchof vorgeftanden haben. Allein Die Stelle, ans welcher man es beweißt, ift fehr verdächtig. Es ift die Rebensbeschreibung eines Seiligen (Eustapius Abt an Luxeuilles.) Dieser soll 600. Discipel gehabt haben & welche mit ansehnlichen Biffumern versehen wurden. Einer hieß Ragnacarius, und wird genannt Episcopus Augustudini & Basilea. Der Brofesser Bed n) hat fcon bemerkt, daß die Bereinigung von Augst mit Bafel ihm unwahrscheinlich vorkomme, und daß Augustodunum ber lateinische Rame bes Biffums Autun in Burgund fev. Dem fuge ich noch ben, bag Autun unter bem Erzbischof ju Boon febet, und daß Eustapius der Lebrer des Ragnacarius, eben der Kirche zu Loon vorgestanden.

Walaus oder Walanus, erster Bischof von Basel.

Das alteste Berzeichnis der ersten Bischofe ist allem Anschein nach der sogenannte Laterculus Monasteriensis o). Selbiges gehet nicht weiter als dis zum Beringerus (1057) und scheint deswegen mehr Glauben zu verdienen, als die Register, die in neuern Zeiten sind zussammen gebracht worden. Dieses Berzeichnis sezt nun den Walaus zum ersten Bischof.

ŧ,

m) Sudani Bas. sacra p. 89 --- 100.

n) Anmertungen ju Burfteifens turgem Begrif p. 115.

o) Scriptores minores rerum Basil. p. 353. & p. 319.

Blauenstein, der im 15ten Jahrhunderte eine Chronit der Bischofe berausgab, meldet ausbrudlich, daß man por dem Walaus teine Bischofe mit Ramen aufgezeichnet findet. Das Jahr, wo diefer Bischof feine Burbe angetretten, wird nicht bestimmt angezeigt. Der Laterculus fagt lediglich, daß er unter dem Babst Gregorius III. gelebt bat. Mun farb biefer Babst ben 27 Mov. 741 nach einer Regierung von 10 Jahren. In diesem Jahre farb ben 22 Octob. Carolus Martellus. Dieser hatte Tury por seinem Tode eine Gesandschaft von Seiten bes Babites empfangen, welche als die erfte angemerkt wird, die von Seiten des pabstlichen Stuhls nach Krantreich fen abaeordnet worden p). Die Gesandten überbrachten bem Carolus die Schluffel jum Grab des Seil. Betrus. Ginige feben ben Bischof Walanus unter bem Babft Zacharias, Nachfolger des Gregorius III, wie auch unter den Sohnen des Carolus Martellus. Dieses fann aber burch die Bemerkung erklart werden, daß alle bren fcon im obgebachten 741ffen Jahre ihre Burden angetreten batten. Ich glaube also, daß unsre Rirche im Lahre 741, in Der Berfon des Walanus ju einem Biffum fen erhoben worden.

Uehrigens wird er, in bem Laterculus, Archiepiscopus genannt. Dieser Ausbruck kann, nach bem ursprünglichen Berstande der griechischen Wörter, aus welchen er zusammengesest worden, soviel bedeuten, als Haupt der Geistlichkeit.

<sup>2)</sup> Art de verifier les dates p. 533. Mascov Geschichte ber Deutschen T. II. Anmerk, XXXIV.

# 150 Bierte Berlode. Zeitraum ber Franken.

#### Bom Bischof Haitto.

Bir übergehen Baldebertus, Heico und Waldo. Haitto aber, oder Otto verdient umffandlichere Machrichten. Er war qualeich Abt in der Reichenau; und fand dem Bistum vom Jahre 806 bis 822 vor. Der Kaiser Rarl ber große hat ihn als Gesandten nach Konstantinovel und nach Rom gebraucht a). Haitto foll Schriften hinterlaffen haben: die Beschreibung seiner erften Gesandschaft, und dann die Erzählung der Bissonen eines Monchen, Bettin genannt, ber in einer Bergudung bie Quaalen der Berdammten in der Solle fab; da aber dieser Monch den dritten Tag darauf gestorben, so ift leicht zu errathen, was deraleichen Bissonen waren. Bon diesem Bischof hat man noch gewisse Sabungen die er zum Unterricht der Beifflichen aufgesett hat. Sie fiehen in dem Sottinger r). In denselben bemerke ich unter anderm, mit wie vieler Vorsicht er für die Keuschheit der Briefter sorgte: "Man foll, fagt er, teine Beiber noch Klosterfrauen jum Altar kommen laffen. Wenn das Altartuch gewaschen werden muß, so soll es der Briefter abnehmen, bis zum Gitter tragen, daselbst einem Weib übergeben, hernach auch alldort wiederum abnehmen. "Lobenswürdig ift anch was er über den Zehenden anbringt: " Rach den Schluffen der Kirchenversammlung von Toulouse son der dritte Theil bes Rehendens dem Bifchof augehoren, ich aber, fest er bingu, werde mich dieses Rechts nicht bedienen,

q) hottinger Geschichte ber helvet. Rirche T. I. p. 413.

<sup>7)</sup> Delvet. Rirchengeschichte T. L. p. 864.

fondern will nur den vierten Theil beziehen, wie es die Observanz der römischen Kirche mit sich bringt. " Roch dieses will ich aus jenen Sahungen anführen: " die Geiststichen, sagt er, sollen wohl überlegen, daß die Schenz lungen der Gläubigen zur Erlösung von ihren Sünden " entrichtet werden: sie werden also solche Gaben nicht zur Pracht verwenden, sondern vielmehr dasjenige bez sürchten, so in dem alten Testament den Priestern verz sündet wird, daß sie nemlich, die Schuld des Bolls tragen sollen. Gefährlich ist es über den Lebenswandel " eines andern zu richten, wenn man seinen eigenen Lez benswandel nicht mäßigen kann.

Haitto ist insonderheit deswegen zu bemerken, daß einige behauptet haben, er sep von Karl dem großen zum Herrn über die Stadt Basel gesetzt worden. Sudanus will es noch näher bestimmen, und sagt uns, daß der Kaiser ihm die jura rogalia, und die Würde und Name eines Fürsten übertragen habe s).

Diefen Behauptungen, welche fich übrigens weber auf Urkunden noch angeführte gleichzeitige Schriftsteller besiehen, wollen wir folgende Betrachtungen entgegen sepen:

Erstens sindet sich, in den Sapungen dieses Bischofs nichts das eine weltliche herrschaft vermuthen lasse. Sie berühren nur den Zehenden, die Opfer der Gläubigen, und die Sündebußen, also geistliche Einkunste und geistliche Jurisdiction.

Awentens war damals die graffiche Regierung in ben bischoflichen Stadten noch nicht abgeschaft. Ludovicus

<sup>5)</sup> Bursteisens Basel-Chronit p. 92. Basilea sacra p. 107.

pius, Thronfolger des Caroli magni sagte noch in ete nem Reichsgeset; "Comites justitiam diligant & faciant; & Episcopi religiose conversentur & prædicent. Exft im 10ten Jahrhunderte wurde der Gebrauch eingesührt, daß die Bischose weltliche Rechte ausüben könnten: "Da begunnten sie zuerst, sagt ein alter Schriste, seller, die Bischose weltliche Rechte zu haben; das dauchte damals unbillig manchem Manne.

Drittens haben die Bischofe ben uns das Müngregal erft im Jahr 1149 erhalten, also über 300 Jahre später als dieser Haitto.

Viertens hat die Stadt Reichsvögte bis um das fünszehnte Jahrhundert gehaht: und die Stadt erwark die Reichsvogten nicht von den Bischösen, sondern von den Kaisern. Einige Bischöse mögen wohl das Recht erzhalten haben, diesen Reichsvogt zu erwählen: das war aber eine personliche Begünstigung, welche die Kaiser, nach dem Absterben eines jeweiligen Bischoss, wieder zurücknehmen konnten.

Fünftens, wenn die Bischöfe in Ansehung ihrer Burde an den Fürsten gezählt wurden, so haben doch die Kaiser und Könige, im Jahre 1185, jum erstenmal den Titel Princeps noster unsern Bischöfen gegeben.

Regierung schon reich. Zehenden, Meperhose und Leibeigene besassen sie im Ueberstuß. Hottinger macht solgende Anmerkung, (Kirchengeschichte T. I. p. 336). " Man war so fremwillig als die Israeliter gewesen, an dem Bau der hutte in steuern. Darinn war es aber schlime

" mer, daß Moses endlich gehotten: Man solle nichts " mehr herzubringen. (Exod. 36, 5.) Aber hier sagte " niemand: Es ist genug.

Sie siengen auch unter Karl dem großen an, die Ba-sallen der Kirche selbst zu belehnen. Dieser Kaiser und seine Borsahren hatten oft ihren Kriegsleuten einen Theil des Zehendens und anderer geistlichen Einkunste zu Lehen gegeben, aus dem Grunde, daß die Kirchen auch zu ihzer Beschützung bentragen sollten. Karl besahl, daß die Besitzer solcher Einkunste ben den Bischösen selbst um dieselben anhalten sollten. Cap. vom Jahr 814: præcipimus, ut si quis ex jure ecclesiastico hackenus nostra largitate aliquid possedit, si ille deinceps habere voluerit, ad proprios Episcopos veniat, & ab eis & a præpositis Ecclesiarum, unde esse videntur, quocunque modo juste potuerit, ea impetrare satagat t).

Roch ift zu bemerken, daß in jenen Zeiten, die Bisschöfe nicht von dem Kapitel allein erwählt wurden, sondern von der Geistlichkeit und dem Volk u). Die Könige und Kaiser bestätigten selbige Wahlen, oder einannsten auch wohl selber die Bischdse. Aur gegen Ansang des 13ten Jahrhunderts siel das Wahlrecht den Kapitelu ausschließlich zu. Es ist ein Umstand, welcher in der

<sup>2)</sup> Boehmer de jure ecclesiastica T. H. p. 890. p. 896. p. 815 --- 824. Leibnitz in introduct. T. I. Script. Brunsw. n. XXV. --- Heinecclus element. juris germanici T. H. p. 375.

<sup>21)</sup> Boehmer de jure eccles. T. I. p. 271.

# 152 Bierte Periode. Zeitraum der Franken,

pius, Thronfolger des Caroli magni sagte noch in ets pem Reichsgeset; "Comites justitiam diligant & faciant; & Episcopi religiose conversentur & prædicent. Erst im 10ten Jahrhunderte wurde der Gebrauch eingeführt, daß die Bischofe weltliche Rechte ausüben könnten: "da begunnten sie zuerst, sagt ein alter Schriste "steller, die Bischofe weltliche Rechte zu haben; das dauchte damals unbillig manchem Manne.

Drittens haben die Bischofe ben uns das Müngregal erft im Jahr 1149 erhalten, also über 300 Jahre später als Dieser Haitto.

Viertens hat die Stadt Reichsodgte bis um das fünfzehnte Jahrhundert gehaht: und die Stadt erwarh die Reichsvogten nicht von den Bischofen, sondern von den Kaisern. Einige Bischofe mögen wohl das Recht erzhalten haben, diesen Reichsvogt zu erwählen: das war aber eine personliche Begünstigung, welche die Kaiser, nach dem Absterden eines jeweiligen Bischofs, wieder zu rücknehmen konnten.

Fünftens, wenn die Bischofe in Ansehung ihrer Burbe zu den Fürsten gezählt wurden, so haben doch die Kaiser und Könige, im Jahre 1185, zum erstenmal den Titel Princeps nolter unsern Bischofen gegehen.

Hebrigens waren die Bischofe unter der frankischen Regierung schon reich. Zehenden, Menerhofe und Leibeigene besahen sie im tleberstuß. Hottinger macht folgende Anmerkung, (Kirchengeschichte T. I. p. 336). "Man war so frenwillig als die Israeliter gewesen, an dem Bau der Hutte zu steuern. Darinn war es aber schlinke

" mer, daß Moses endlich gehotten: Man solle nichts " mehr herzubringen. (Exod. 36, 5.) Aber hier sagte " niemand: Es ist genug.

Sie siengen auch unter Karl dem großen an, die Basallen der Kirche selbst zu belehnen. Dieser Kaiser und
seine Borsahren hatten oft ihren Kriegsleuten einen Theil
des Zehendens und anderer geistlichen Einkunste zu Lehen
gegeben, aus dem Grunde, daß die Kirchen auch zu ihrer Beschüßung bentragen sollten. Karl besahl, daß die
Besitzer solcher Einkunste ben den Bischösen selbst um dieselben anhalten sollten. Cap. vom Jahr 814: præcipimus, ut si quis ex jure ecclesiastico hackenus nostra
largitate aliquid possedit, si ille deinceps habere
voluerit, ad proprios Episcopos veniat, & ab eis
& a præpositis Ecclesiarum, unde esse videntur,
quocunque modo juste potuerit, ea impetrare satagat t).

Noch ift zu bemerken, daß in jenen Zeiten, die Bisschöfe nicht von dem Kapitel allein erwählt wurden, sondern von der Geistlichkeit und dem Volk u). Die Könige und Kaiser bestätigten selbige Wahlen, oder ernannsten auch wohl selber die Bischofe. Aur gegen Anfang des 13ten Jahrhunderts siel das Wahlrecht den Kapitelu ausschließlich zu. Es ist ein Umstand, welcher in der

z) Boehmer de jure ecclesiastica T. H. p. 890. p. 896. p. 815 -- 824. Leibnitz in introduct. T. I. Script. Brunsw. n. XXV. --- Heinecclus element. juris germanici T. H. p. 375.

<sup>21)</sup> Boehmer de jure eccles. T. I. p. 271.

# 154 Bierte Beriode Zeitraum ber Franken.

Geschichte der bischöslichen Städte, sehr wichtig ist. Sp Lange das Bolt oder die Kaiser ihre Bischöse erwählten, war es den Städten vortheilhaft, daß man der Kirche alle weltliche Gewalt übertrug; dadurch wurden sie von den Anmasungen der Grasen befreyet: sobald aber das Wahlrecht mit der Zeit eine ansschließliche Prärogativ der Domkapitel geworden, so musten nothwendig zur Gegenwehre andere Mastregeln ergrissen werden.

Die Nachfolger des Bischofs Haitto unter den Karolingern sollen gewesen senn: Theodoricus, Udalricus,
Wichardus, Fridebertus, Adelvinus und Rudolphus. Der Laterculus aber neunt nur den Udalricus,
Fridebertus &) und Rudolphus. Und über die andern
ist alles zweiselhaft: Zeitordnung, Namen, Berrichtungen.

Ob das Bistum Basel schon in diesem Zeitraum zum Erzbistum Besançon gehört habe, ist eine Frage, die ich nicht beantworten kann. Unter den Karolingern sind in Ansehung der Didcesen manche Abanderungen getrossen worden. Man sindet in den Gesehen Karls des großen (Caroli magni capit. l. 2. c. 25.) eine Stelle, aus welcher ich nicht anderst als schließen muß, daß Besançon zu seiner Zeit noch kein Erzbistum war: In Vesontio, quæ est dieecesis Bernoini Archiepiscopi, Heiminius Episcopus, & Menogoldus Comes (Mathæus de nobilitate p. 35.).

a) Dieser Friedebert unterschrieb in den Jahren 859 und 860 die Acten der Kirchenversammlung von Toul und von Tusen. In denselben wird er Episcopus Basiliensis genannt.

#### Drittes Rapitel.

# Geographische Nachrichten und Provinzial-Verwaltung.

Die deutschen Bolkerschaften haben das Land in Gäuen abgetheilt. Wir bemerken folgende:

1.° Das Baselgan (Basalchova). Seine Gränzen kann ich nicht bestimmen; es wird nur einmal genannt, und zwar ben Anlaß der Theilung, welche Ludovicus der dentsche und Carolus calvus im Jahre 870 getroffen haben. Einige glauben, es habe Augst und Wallenburg in sich begriffen y). Schöpstin scheint ihm den Virsssuch zur Gränzscheidung anzuweisen z). Vermuthlich, weil das Augstgau bis an diesen Fluß gegangen.

II.° Das Huningengau, pagus Huningensis. Es kömmt in einer Urkunde von 1134 vor. Vielleicht gehörte es vor Zeiten zum Baselgau. Die St. Martinskirche hatte daselbst den Kirchensap, und der Domprobsk übte die mittlere Gerichtsbarkeit aus.

III.° Das Kembsergau, pagus Campanensis. Es ift ziemlich ungewiß, ob dieses Gau existirt habe. Schöpflin schließt es aus einer Stelle, welche auch anders ausgelegt wird.

IV.º Das Sornegan, das Salzgan und das Alsgan gränzten an die Birs im jepigen Bifinm.

y) Conringius de finibus Imperii p. 31, 32, 33.

<sup>3)</sup> Alfatia illustrata T. I. p. 640.

# 154 Bierte Beriode Zeitraum ber Franken.

Geschichte der dischbslichen Städte, sehr wichtig ist. Sp lange das Boll oder die Kaiser ihre Bischofe erwählten, war es den Städten vortheilhaft, daß man der Kirche alle weltliche Gewalt übertrug; dadurch wurden sie von den Anmasungen der Grasen befreyet: sobald aber das Wahlrecht mit der Zeit eine ausschließliche Prärogativ der Domkapitel geworden, so mußten nothwendig zur Gegenwehre andere Wahregeln ergrissen werden.

Die Rachfolger des Bischofs Haitto unter den Rorolingern sollen gewesen senn: Theodoricus, Udalricus,
Wichardus, Fridebertus, Adelvinus und Rudolphus. Der Laterculus aber nennt nur den Udalricus,
Fridebertus &) und Rudolphus. Und über die andern
th alles zweiselhaft: Zeitordnung, Namen, Verrichtungen.

Ob das Bistum Basel schon in diesem Zeitraum zum Erzbistum Besançon gehört habe, ist eine Frage, die ich nicht beantworten kann. Unter den Karolingern sind in Ansehung der Didessen manche Abanderungen getrossen worden. Man sindet in den Gesetzen Karls des großen (Caroli magni capit. l. 2. c. 25.) eine Stelle, aus welcher ich nicht anderst als schließen muß, daß Besançon zu seiner Zeit noch kein Erzbistum war: In Vesontio, quæ est diesecess Bernoini Archiepiscopi, Heiminius Episcopus, & Menogoldus Comes (Mathæus de nobilitate p. 35.).

a) Dieser Friedebert unterschrieb in den Jahren 859 und 860 die Acten der Kirchenversammlung von Toul und von Tusep. In denselben wird er Episcopus Basiliensis gevannt.



### Drittes Rapitel.

# Geographische Nachrichten und Provinziale Verwaltung.

Die deutschen Vollerschaften haben das Land in Gauen abgetheilt. Wir bemerken folgende:

1.° Das Baselgan (Basalchova). Seine Gränzen kann ich nicht bestimmen; es wird nur einmal genannt, und zwar ben Anlaß der Theilung, welche Ludovicus der dentsche und Carolus calvus im Jahre 870 getroffen haben. Einige glauben, es habe Augst und Ballendurg in sich begriffen y). Schöpstin scheint ihm den Birssluß zur Gränzscheidung anzuweisen z). Bermuthlich, weil das Augstgau bis an diesen Fluß gegangen.

II.° Das Huningengau, pagus Huningensis. Es kömmt in einer Urkunde von 1134 vor. Vielleicht gehörte es vor Zeiten zum Baselgau. Die St. Martinskirche hatte daselbst den Kirchensap, und der Domprobsk übte die mittlere Gerichtsbarkeit ans.

III.° Das Kembsergau, pagus Campanensis. Es ift ziemlich ungewiß, ob dieses Gau existirt habe. Schöpflin schließt es aus einer Stelle, welche auch anders ausgelegt wird.

IV.º Das Sornegan, das Salzgan und das Alsgan gränzten an die Birs im jepigen Bistum.

y) Conringius de finibus Imperii p. 31, 32, 33.

<sup>2)</sup> Alfatia illustrata T. I. p. 640.

### 156 Bierte Beriode. Zeitraum der Franken.

V.º Das Angkgan und Sikgan lagen jenseits der Birs a). Wie die Gegend jenseits des Rheins moge geheifen haben, ift mir unbekannt. Im Jahre 1113 wird fie lediglich die Grafschaft des Grafen Friederich genannt b).

Es ift nichts gewöhnlicher im 10ten und 11ten Jahrhunderte als Benennungen dieser Art. Nicht das Land gab dem Eigenthümer, sondern der Eigenthümer gab seinen Namen dem Land selbst. Und da die edelsten Eigenthümer gleichwie ihre gemeinste Leibeigene keine Geschlechtsnamen noch hatten, so ist oft die Bestimmung der Lage und Gränzen durchaus unmöglich.

tleber den Namen Basel sühren wir aus der Alsatia illustrata (T.I. p. 184.) solgende Stellen an. Im 7ten Jahrhunderte beym Geographen von Ravenne Bazela. Im 9ten Jahrhunderte, Episcopus Baslensis, Basala und Basula die Stadt. Basalchouua, das Gau. Basilea, die Stadt. Basileensis und Basiliensis der Bischos.

Die Allemanner haben unter der franklichen herr-, schaft herzoge und Grafen gehabt. Das Elsas war ein herzogthum; und Schöpflin sührt Stellen an, welche beweisen, daß wenigstens der ganze Virssunf zu demselben gehort habe. Daher sezt er auch diesem herzogthum ge-

a) Diese Gegend lag im Jahr 833 in dem pago Arragove. Im Jahr 862, im Aragaugense. Im Jahr 867 im Argengeuwe. Im Jahr 889 im pago Eritgewe. Im Jahr 892 im pago Arragowe, und im Jahr 894 im pago Aragove. Erst im Jahre 2042 erscheinen die Beneunungen Ougestsgowe und Sisgowe, wie auch Comitatus Augusta.

<sup>4)</sup> Brudner Mertwürd, der Landschaft Bakl p. 740.

gen Mittag das Juragebirg zur Gränzscheidung. Unter den Karolingern giengen die Herzoge ab.

Gewisse Districte wurden von Grafen oder Statthaltern der Könige regiert. Diese sasen zu Gerichte, sührten die Kriegsleute der Grasschaft, und bezogen die königlichen Sinkunste. Die Burde eines Grafen ist lange nicht erbitch gewesen; und seine Besoldung bestand in dem Genuß gewisser Grundstude. Die Grafen hatten außerdem ihre Patrimonialgüter. Das übrige gehörte den Frenherren oder Dinasten, den Kirchen und den Frenen zu. Leztere gehorchten den Grafen als Untergedene, im Namen der Könige und des Reichs, und nicht als Unterthanen. In der Folge wurden die Grasschaften erdlich, und bald schwolzen die königlichen Guter und das Patrimonialeis genthum der Grafen in eins zusammen.

Unter den Karolingern hatten die Grafen Oberaufseher; ste hießen Missi dominici, und die Provinz, über welche ste geset waren, Missiaticum. Gemeiniglich wurden ein Bischof und ein Graf dazu erwählt. Die Konige reisten auch in dem Reich herum; und in den Hauptstädten hatten sie ihre Pfalzen (Pallatium): Daß sie eine solche zu Basel gehabt, dient der Name unserer Pfalz noch zum Beweisthum. Ludovicus pius, Sohn des Kaiser Karls des großen, befahl (im Jahr 820) daß wenn die Kaiser oder Könige zu Basel sommen würden, so sollte zum Dienste des Hoses jede Strobs (hoba vel mansus) zwolf nummos bezahlen e).

c) Alfat. illust. T. I. p. 678.

# 158 Bierte Beriode. Zeitraum ber Franten.

Die Gerichte wurden unter frenem himmel gehalten, alle frene Leute mußten benselben benwohnen. Ein solcher Landtag hieß Mallus, auch Thing oder Geding. Doch befahl der Kaiser Karl der große, daß man niemandenzur personlichen Erscheinung zwingen sollte, als die Scabini und die Parthenen. Die Scadini waren die Benser oder Schöppen (Echevins). (Sie werden auch Rachimburgii genannt). Unter Karl waren deren nur sieben, unter seinem Sohn zwölf a). Wenn einige abwesend blieben, so wurde die Zahl aus den Besten unter dem Bolkergänzt. Die Missi dominici erwählten die Scadini, mit Einwilligung der Landesgemeinde e). Diese Bensster waren wirkliche Richter, und ihre Mennungen wurden gezählt. Doch bekamen nur die Borsteher des Gerichts den Namen, Richter f). Der alte Ausdruck für Recht sprechen g),

d) Ueber diese Zahl zwölf macht das Weichbild cap. XVI. folgende Anmerkung: und daß da elff Schöppen wirdseyn, die bedeuten die elff Jünger unsers herrn, und als der zwölste (das war Judas) verworfen war, da blied Christus ihrer und unser haupt. Und der Richter ist der zwölste.

e) Dufresne vox Mallus; vox Placitum . . . illi eligebantur a Missis Dominicis, populi interveniente consensu.

f) In dem Schwädischen Spiegel (c. 73. S. IV.) sindet sich folgende sonderbare Stelle. " Bor weltlichem Gericht spre" chen die Richter nicht Urtheil. Das ist darumbe gesetzt, daß
" sie nicht alle weise Leute sind, und daß viel gewöhnlicher ist,
" daß unter den Leuten alle die vor ihm sind, viel weiser Leut
" sind, dann er ist. " Durch Richter werden hier nicht die Bepsitzer, Rathe, Schöpsen verstanden, sondern die Borsteher des Gerichts, als die Grasen, Bogte, Schuldheißen.

2) Wachteri glossarium voges Finden & Sachibarones.

par Urtheil finden. Dem Gericht wohnten auch sogenannte Sachibarones ben. Sie maren bren an ber Rahl. Das Gefet fagte, daß ber Graf fie teineswegs entfernex bilte, wenn fie über den Rechtskall etwas verunnftiges fagten. Si de causa illi aliquid sanum dixerint, penitus Gravio nullam habet licentiam removendi. Man halt dafür, daß diese Sachibarones Rechtsgelehrten waren, welche wie ben den Romern, die Jurisconfulti, über zweifelhafte Ralle befragt wurden. Sonderbar ift es, daß die Frenen gezwungen werden mußten den Landtagen benjimvohnen, da diefes zu den Borzügen ihres Standes geforte. Allein was zu unsern Zeiten geschiebt. lost uns die Sache auf. Wenn der Eifer fur die demeine Sache nachläßt, so gilt Bequemlichkeit mehr als Chre, und Angelegenheiten, Die fich auf uns nicht aumittelbar beziehen, werben uns gleichaultig.

Awenerlen Berfonen versaben den Kriegebienft. Die Lebenleute und die Freyen. Die Lebenleute maren ciaentlich gebungene Reuter. Unftatt bes Soibes befamen fie einige Gefälle ober etwas Land gar Rusnieffung. Unter ben Karolingern war diese Ausniefung und der damit verknüpfte Dienst noch nicht erblich. Sie machten aleichsam ben ersten Auszug einer Landmiliz aus, b und forgten fur Die Sicherheit Des Banes, ber Burge, und Rirchen. Die Fregen b) mußten in Rothfallen,

<sup>4)</sup> Das allemannische Recht nennt fie die Geburen Die fet fint, die haizent fri lantsagen, Cap. II. Juris provinc, Alemann. tertia species sunt rustici liberi, qui appellantur liberi Lantsassii.

# 160 Bierte Beriode. Zeitraum der Franken.

und ben allgemeinen Kriegen zu Felde ziehen: Doch scheint es, habe man bisweilen biejenigen befrenet, die fich kein Pferd anschassen konnten i).

Wenn von Kreven gerebt wird, fo muß man fich nicht einbilden, als wenn ihre Frenheit von undenklichen Reiten herzuleiten mare. Durch die immermabrenben Arieae zerschmolze die Klasse der Frenen so fehr, daß man genothiget war, durch Freplassungen ihre Anzahl au ergangen. Durch den wohlthatigen Ginfluß ber Relis gion wurden auch folche Frenlaffungen als gottgefällige Berte angesehen. Dufresne k) führt eine Urtunde an , in welcher die Chorherren des Stifts St. Uniani, mit Einwilliaung des Konigs, als Abt des Stifts, drev-Bundert Leibeigene auf einmal frengelaffen baben, unter welchen svaar einige fich Milites unterschrieben. Die erfte Stuffe ber Krenbeit, welche ein Krengelaffener erbielt, war die Krepbeit des freven Landsaffen. Allemannische Recht fagt: (C. 148.) " lat ein Ber fin angen man fri, ber behebt fri lantsaffenrecht. mag nit fürbaj (weiters) komen an finer fribait 2 ... imb' ift bas bavon, bas er aigen was. .. Goldaft 1) hat mis einen Frenlaffungsbrief jener Zeiten mitgetheilt, in' welchem ber Frengelaffene gum Rang ber romischen Burget erhoben wird, und ihm, wie ber Ausbruck laus

tet ,

i) Capit. Caroli calvi t. 31. c. 26. 55 Ut pagenses franci, 55 qui caballos habent vel habers possunt, cum suis Coastitute in hostem pergant.

A) De infima latinitate vol. IV. p. 467. a voce miles.

<sup>2)</sup> Antiquit. Allemann.

tet, die Thuren geofnet werben. Dieser Brief ift von einer Frau genannt Engildruda. . . . Meum famulum nomine Sigimarum -- liberum ab omni vinculo servitutis dimitto - - - ita ut ab hodierno die - - bene ingenuus atque Securus permaneat, tanquam si ab origine fuisset parentibus liberis procreatus vel natus - - - habensque portas apertas - - ficuti alii cives romani. Unter ben Manus scripten unserer Bibliothet findet fich die Abschrift eines Manumifionsbriefs vom Jahr 906. und zwar vom Konia Ludwia.

In nomine fanctæ & individuæ Trinitatis. Ludovicus divina favente gratia Rex. Noverint omnes fideles nostri, præsentes scilicet & futuri. Quia nos rogatu Burunchardi dilecti Comitis nostri. quendam proprium Servum nostrum Johannem nominatum, in præsentia sidelium nostrorum, per excussionem denarii de manu illius, juxta legem Salicam in Elemosynam nostram, liberum dimisimus, & ab omni jugo debitæ Servitutis absolvimus; ejus quoque absolutionem hoc Scripto firmavimus, quæ omni tempore firmam inviolabilemque mansuram esse volumus; præcipientes hujus modi titulum absolutionis a Regibus aut Imperatoribus Francorum noscuere esse relaxati, Ingenui, ita deinceps memoratus bene ingenuus m) atque Se-

m) Einige wollen behaupten, daß' ingenous in der Rolge fo viel bedeutet babe, als edel, und daß alle die, so inge-. nui genannt werden, immer fred gewesen find. Diese Fred. Erster Band.

# 161 Blette Beriobe. Zeitraum ber Franten.

turus existat. Et ut istius ingenuitatis pagina sirma stabilisque consistat annulo nostro eam consignari justimus.

Ernestus Cancellarius, ad visum Throtmari Archicapellani recognovit.

Data II. Kal. Junii Anno incarnationis Domini. DCCCCVL India. VIIII. Anno Regni Domini. Ludovici VII. Adum in Rotenwila feciliter.

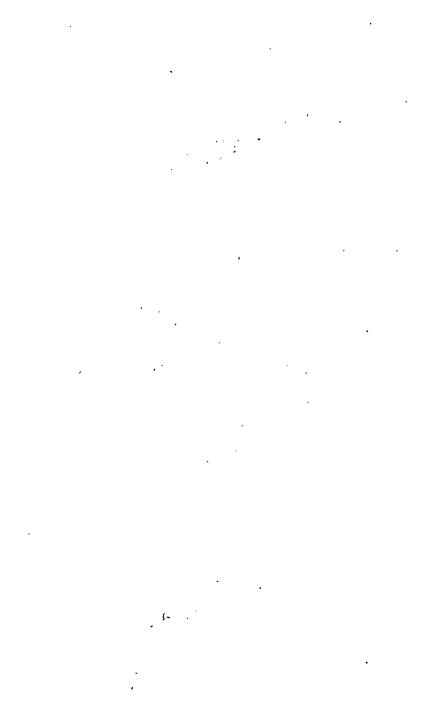
Der Bezirk der Stadt selbst erstreckte sich, allem Bermuthen nach, unter der franklichen Herrschaft nicht weiters, als der obere Theil der Stadt disseits des Birssigs. Bor der Errichtung des Biskums, unter den Mervoingern, war sie eine Burg, ein Castrum. Durch die Stistung des Bisthums wurde sie, unter den Kardlingern, zu einer Stadt, Urbs, civitas. Biekeicht wurde

lassungsbriese beweisen das Gegentheil. Wir wosen num vom exten Jahrhunderte einen andern Beweisthum ansschren. Wippo (de vita Conradi Salici p. 428.) sagt 230 Omnes Episcopi, Duces, & reliqui Principes, Milites 30 primi, Milites gregarii, quin ingenui omnes, si alige cujus momenti sunt. 30 Es waren also ingenui die weber hohe noch niedere Vasallen hießen: und unter denselben machte man noch den Unterschied poischen den Ingenuis alicujus momenti (einiger Bedeutung), und den Ingenuis alicujus momenti (von keiner Bedeutung). Doch eben so wahr ist es auch, das die meisten Schriftsteller und Urkunden seit dem exten Jahrhunderte das Wort ingenuus in einem höhern Verstande genommen haben. Allein sehr verschieden sind die Begriffe, die ein jeder daben verbindet.

ste dazumal mit der freyen Stasse (libera Strada) erweitert. Sonderbar ist es, daß es die einzige Strasse ist, welche Strasse genennt wird: alle andere heissen Gassen, (vici.) Vorher war sie vermuthlich das Sudurbium, denn sie liegt tieser, als das Caltrum. In dem Umfang der Burg war das königliche Pallatium und Wohnung des Grasen, wo nun die Pfalz und das Münster, und die Chathedrastirche, wo nun die St. Martinstirche siehet. Ben derselben wohnte, unter einem Dache, der Vischof und seine Domherren, die dazumal regulirte Chorherren waren.

Ende der vierten Periode,

des Zeitraums der Franken.



# Geschichte

det

Stadt und Landschaft Basel.

Fünfte Periode.

# Fünfte Periode.

# Zeitraum der ungewissen Herrschaft,

#### Eingang.

t.	Rapitel.	Bon	heutlibei	Maria.
----	----------	-----	-----------	--------

- 2. Zap. Bom leten burgunbischen Reiche.
- 3. Map. Bon ben Bifchofen in biefer Periobe,
- 4. 27.49. 36 Bafel jum burganbiften ober jiche bentfibus Reiche gehort babe?
- 5. Map. Bon Jafe bes bis jur Berftieung ber Statt Bafel,
- 6. Rap. Berberungen ber hungern.
- 7. Rap. Bon Andolf bem gwenten.
- a. Map. Bieberherftellung ber Stabt Bafel,
- 9. Bap. Bom Raifer Dito bein erfien.
- 30. Bap. Bergabung bes Stifts Runfter.
- 21. Zap. Bon 1004 bis 2016.
- 12. Rap. heinrich IL will Bafel in Pflicht nehmen.
- 13. ZAP. Sinneihung bes Münfters.
- 14. Nap. Do heinrich II. ben Bifchofen bie Stabt Bafef gen fichentt habe?
- 25. Zap. Sunne II. unterwirft fich Bafel, u. f. m.
- 14. Anp. Bertreg megen Burgund ju Bafel gefchioften.



# Fünfte Beriode.

# Zeitraum der ungewissen Herrschaft, vom Jahre 888 bis 1032.

# Eingang.

Dieser Zeitraum von 144 Jahren, ist nicht nur wegen der Zerstörung und Wiederherstellung unserer Stadt, sondern auch deswegen merkwürdig, daß es schwer ist zu bestimmen, ob während demselhen Basel zu Deutschland oder zum neu errichteten burgundischen Reiche gehört habe. Man kann bende Systeme behaupten und mit Gründen unterstützen; aber die Gegengrunde sind benderseits höchst schwer zu widerlegen.

### 

# Erstes Rapitel. Vom deutschen Reiche.

Nach dem Falle Carls des dieden erhielt Arnulf der Bastard die Krone in Dentschland und Lothringen, welches damals die Niederlanden, den Rheinstrom und Elsas in sich begriff. Ob Basel von Elsas getrennt wurde, macht die Frage aus, welche die Gelehrten entzweinet. Dier ist zu demerken, das von dieser Zeit an, Deutschland und Westsrankreich nie unter einem Herrn vereiniget worden sind, da hingegen das lothringische Reich, wel-

168 Funfte Beriode. Zeitraum b. ungewiff. Berrich.

ches zwischen benden lag, manche Revolutionen ausge-

Im Jahre 895 war Arnulf, durch die verwüstenden Mordmanner, die ist von Frankreich aus die in Deutschland hervorstreisten, genothiget, seinem natürlichen Sohne Zwentebold das Königreich Lothringen zu übertragen, welches er unter der Hoheit und Gewalt des Arnulfs verwalten sollte. Er verlor aber in einem Treffen gegen die Nordmanner (900) das Leben. Lothringen wurde von Herzogen und Grasen regiert; und Elsst fand gemeiniglich unter dem nemlichen Herzoge als Allemannien oder Schwaben.

Arnulf karb 899. Seine Nachfolger in dieser Periode, waren sein Sohn Ludovicus puer von 900 bis 912. — Cunradus I. Herzog zu Franken und zu Hessen, der einzige seines Stammes, von 912 bis 919. — Heinricus I. Herzog von Sachsen, genannt der Vogler (Auceps) von 919 bis 936. Er ist der Stister des sächsischen Stammes. Von vieten wird er für den Wiederhersteller unser Stadt gehalten, welche unter seinem Vorsahren war zerstört worden. —

Otto I. sein Sohn, welcher der Große genennt wird. Er erlangte die römische Raiserwürde (962) welche von diesem Jahre bis auf unsere Zeiten mit der deutschen Krone ist vereinigt geblieben. Lange haben die deutschen Könige den Titel eines römischen Raisers erst nach der pähstlichen Krönung zu Rom genommen; heinrich II. ließ sich vor derselben römischen König nennen, und endlich ist der Titel eines römischen Königs für designirter

Thronfolder gebraucht worden. Otto I. regierte von 936 bis 974. — Folgt sein Sohn Otto II. von 974 bis 983. - Deffen Gohn Otto III. der anno 1022 unvermählt farb. - Sein Nachfolger war Beinrieus II. genannt ber hindende, und in ber Rolge ber Beilige, theils wegen feiner Frengebigfeit gegen bie Rirchen auch weil er mit feiner Gemablin Cuniqunda ohne Benfchlaf gelebt haben folle. Seine Regierung fiellt uns manche Begebenheiten bar, die bas Bistum und die Stadt Basel angeben, wie es die Rolge zeigen wird. Uebrigens fiebet fein Bild und jenes ber beiligen Cuniqueba noch auf unferm Secret-Instegel. Er farb 1024 unbeerbt. - Sein Machfolger war Eunradus II, genannt Salicus, Herzog von Franken und Stifter bes franklichen Stammes. Er vereinigte im Jahre 1032 bas Königreich Burgund mit Deutschland und beschließt also diese Beriode.



# Zweytes Kapitel. Bom letten burgundischen Reiche.

Wenige Namen in der Geschichte des Mittelalters bezeichnen so oft andere Landesabtheilungen, als der Name Burgund. Burgundisches Reich, Herzogthum Burgund, Grafschaft Burgund, burgundischer Kraiß, sind bekannte Benennungen. Die größte Schwierigkeit betrift aber die verschiedenen Königreiche, die vom Jahre 407. bis 1032. zum Vorschein kommen, und alle, wenigstens von einigen Schriftsellern, Burgund genannt

168 Fünfte Periode. Zeitraum d. ungewiff. Berrich.

ches zwischen benden lag, manche Revolutionen ausge-

Im Jahre 895 war Arnulf, durch die verwüstenden Rordmanner, die ist von Frankreich aus die in Deutschland hervorstreisten, genothiget, seinem natürlichen Sohne Zwentebold das Königreich Lothringen zu übertragen, welches er unter der Hoheit und Gewalt des Arnulfs verwalten sollte. Er verlor aber in einem Tressen gegen die Nordmanner (900) das Leben. Lothringen wurde von Herzogen und Grasen regiert; und Elssuffand gemeiniglich unter dem nemlichen Herzoge als Allemannien oder Schwaben.

Arnulf ftarb 899. Seine Nachfolger in dieser Periode, waren sein Sohn Ludovicus puer von 900 bis 912. — Cunradus I. Herzog zu Franken und zu Hessen, der einzige seines Stammes, von 912 bis 919. — Heinricus I. Herzog von Sachsen, genannt der Vogler (Auceps) von 919 bis 936. Er ist der Stister des sächsischen Stammes. Von vielen wird er für den Wiederhersteller unsver Stadt gehalten, welche unter seinem Vorsahren war zerstört worden. —

Otto I. sein Sohn, welcher der Große genennt wird. Er erlangte die römische Raiserwürde (962) welche von diesem Jahre die auf unsere Zeiten mit der deutschen Krone ist vereinigt geblieben. Lange haben die deutschen Könige den Titel eines römischen Raisers erst nach der pabstlichen Krönung zu Rom genommen; heinrich II. ließ sich vor derselben römischen König nennen, und endlich ist der Titel eines römischen Königs für designirter

Thronfolger gebraucht worden. Otto I. regierte von 936 bis 974. — Kolat sein Sohn Otto II. von 974 bis 983. - Deffen Gobn Otto III. der anno 1022 unvermählt farb. - Sein Rachfolger mar heinricus II. genannt der hindende, und in der Rolge der Beilige, theils wegen feiner Frengebigfeit gegen bie Rirchen auch weil er mit seiner Gemablin Cuniqunda ohne Ben-Schlaf gelebt haben folle. Seine Regierung fiellt uns manche Begebenheiten bar, bie bas Biffum und bie Stadt Bafel angeben, wie es die Rolge zeigen wird. Uebrigens fiebet fein Bild und jenes der heiligen Cuniqunda noch auf unferm Secret-Inflegel. Er farb 1024 unbeerbt. - Sein Machfolger war Eunradus II, genannt Salicus, Bergog von Kranken und Stifter des franklichen Stammes. Er vereiniate im Jahre 1032 bas Königreich Burgund mit Deutschland und beschlieft also diese Beriode.



# Zweytes Aapitel. Vom letten burgundischen Reiche.

Dezeichnen so oft andere Landesabtheilungen, als der Name Burgund. Burgundisches Reich, herzogthum Burgund, Grafschaft Burgund, burgundischer Kraiß, sind bekannte Benennungen. Die größte Schwierigkeit betrift aber die verschiedenen Königreiche, die vom Jahre 407. bis 1032. zum Vorschein kommen, und alle, wenigstens von einigen Schriftkellern, Burgund genannt

# 170 Fünfte Beriode. Zeitraum b. ungewiff. Herrich.

werden a). Das lettere berfelben, warum es nun zu thun ift, hat vom Jahr 888. bis 1032. gedauert, und seine eigene, von dessen Stifter abstammende Könige gehabt. Nachgehends wurde es zwar noch als ein beson.

a) Das erste Königreich Burgund dauerte von 407. oder 412. bis 432. und wurde von den Burgundiern gestistet, welche vor der Bolkerwanderung, hinter den Allemanniern, um die Gränzen von Bavern gewohnt hatten. Die Schweiz, oder ein beträchtlicher Theil derselben, Savopen, Daus phine, Provence, Lyonnois, Franche-Comté machten den Umfang dieses Reichs aus.

Das zwente ift ungefähr das nemliche Reich, mit dem Unterschied, daß es von einigen Aesten des Merovingisschen Stamms beherrschet worden.

Das dritte begreift die Provence, das Lyonnois und andere Provinzen, die nicht zuverläßig zu bestimmen sind. Es dauerte aber selbiges nur vom Jahre 855. dis 863, und hat auch nur einen Konig gehabt, nemlich Karl, ein Urenkel des Caroli Magni, und dritter Sohn des Lotharii I. Sinige wosen, daß dieses Reich Royaume de Provence, und nicht de Bourgogne geheissen habe. Wir haben vorhin eine Urkunde dieses Königs angeführt, in welcher des Dorfs Sissach wird.

Das vierte burgundische Reich ist im Jahr 879. gt. Kistet, und im Jahre 930, zu dem fünsten und letzen eins verleibet worden. Der Stister wat ein Bekzog, genannt Boson. Seine Nachfolger hiessen Ludwig, sein Sohn, und Hugo, ein Graf von Arles. Dieses Reich kommt unter drev Namen vor: Burgundia Cis-Jurana, Royaumo de Provence, und arelatisches Reich. Der letzte Name kam unter dem Hugo auf. Die Haupt Theile diesek Reichs waren Dauphine, Provence, Lyon und Franches Camté, oder wenigstens ein Theil davon.

beres Königreich angesehen: allein die Beherrscher deffelben waren die dentschen Kaiser, und endlich ist es in verschiedene Theile zerfallen, welche nun die Krone Frankreich, der König von Sardaigne, und die Eidsgenossen hesitzen.

Der Stifter biefes Reichs hieß Graf Andolf. Ueber feine Abftammung ift man getheilt. Gewiß ift es, bag er von Seite der Mutter von einer boben herkunft war. Er benutte bie Berwirrung, in welcher die frankische Monarchie, burch Rarle bes Diden Entfesung, geratben war; und nachdem er die Gegend in Best genommen, welche zwischen dem Jura und den Alpen liegt, feste er fich felbft ju St. Maurig im Balliferland, eine Krone auf, und befahl, daß man ibn Konig nennen follte. Ob Rudolf diese Grangen erweitert? Ob Franche-Comté ichon unter ibm ju feinem Reiche geborte? ift nicht zuverläßig zu bestimmen. Gegen Allemannien war Die Reus und alfo Lugern Die Granzscheibung. Dieses Roniareich wird verschieden genannt : Rleinburgund , Burgundia transjurana, Burgundia Superior. 20184 weilen findet man die Benennung, Rex Jurenfis, Ros nig des Jura. Rubolf farb im Jahre 911, Sein Sohn Rudolf II. (von 911. bis 937.) vereinigte zu seinem Erbreiche, im Jahr 930. bas Konigreich Arelat (Royaume d'Arles) welches auch Burgund bief. Rudolf hatte fich um die Krone in Italien beworben. Giwier feiner Mitwerber war ber lette Konig im Arelat, Benbe fanden fich miteinander ab; Rubolf begab fich aller Unsbrachen auf Italien, und erhielt bagegen bas

# 172 Funfte Beriede. Zeitraum b. ungew. herrich. 22.

arelatische Königreich. Ann erstreckte sich zuverläßig Andolfs herrschaft über die Schweiz jenseits des Jurg dis an die Reuß, Savonen, Dauphine, Provence, Lyon und Franche-Comté. Ungewiß ist es aber, ob die Gegend von der Schasmatt und den Hauensteinen dis an die Birs, oder an den Birrsigg, mit Indegriss unstrer Stadt, oder noch weiters, zu seinem Reiche gerechnet wurde. Uehrigens war seine Gemahlin Bertha, die einzige Tochter des Burdards, herzogs in Allemannien, und ist durch ihre milde Stistungen in der Schweiz noch berühmt. Auf Rudolf II. solgte sein minderjähriger Sohn Couradus Pacificus, der 17 Jahre regierte; und auf diesen gleichsalls sein Sohn, Rudolphus III, genannt der Faule, der letzte seines Stammes, von 993 bis 1032.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob das burgundische Reich nicht unter der Obersehensherrschaft des deutschen Reichs gestanden sen. Dunod b widerlegt diese Mennung; Guillimannus c) behanptet hingegen, daß der Kaiser Otto I. bende Reiche miteinander vereiniget habe. Der erste aber übergehet diesenigen Stellen mit Stillschweigen, welche in den gleichzeitigen Geschichtschreibern wider ihn zeugen; und letzterer unterscheidet nicht, was Otto I. sür einige Zeit ausgesührt zu haben scheint, von demjenigen, was nachgehends ist heobachtet worden a).

b) Histoire de Bourgogne T. II. p. 95.

c) Habsburgiacum l. IV. p. 35. . . Regnum Germanica imperio, ficut ante Lotharingiam conjunxit.

d) Vitriarius illustratus T. I. p. 244-

# Drittes Kapitel. Bon ben Bischöfen in dieser Periode.

Dis auf den Adalbero II, der im Jahre 999 Bischof war, ist die Folge der Bischofe ungewiß. Wir wollen daher lediglich die verschiedenen Verzeichnisse derselben anführen.

#### I. Der Laterculus Monasteriensis.

Ricuinus unter dem Pabst Stephanus VI. (also swischen 885 und 891). Wichardus. Abalbero. Abalbero. Abalbero. Sbalricus.

IL Gerung, genannt Blauenftein.

Fringus unter bem König Arnulfus (888 -- 899) und ben Pabsten Formosus (891 -- 896) und Bonifacius VI. (896).

Landeolus unter dem Raiser Otto I. und dem Pabst Martinus III. (942 bis 946) (936 bis 974).

Rudolfus unter bem Raifer Otto I. und dem Pabst Benedictus III. e) Er wurde von den henden getodtet, sagt Gerung. Von welchen?

Malberus. Uodalricus.

III. Series Episcoporum ab Urstisso. Mbelvinus unter Karl bem Diden.

e) Muß nothwendig Bened. V. heißen : benn Bened. III. lebte hundert Jahre porber,

174 Funfte Beriode. Zeitraum d. ungewiff. Herrich.

Rodulphus. Er zog mit dem deutschen König Arnutf wider die Nordmanner zu Felde, und wurde in einer Schlacht, den 23ten Juny im Jahre 892 mit dem Erzbischof von Mannz erschlagen. Urftisius beruft sich auf Regino und Aventinus f).

Fringus war im Jahre 895 ben ber Kirchenversamme lung von Tribur (zwischen Mannz und Oppenheim) zugegen.

Wichardus um das Jahr 908.

Rudolphus von einigen gezählt, von andern nicht. Abalbero.

Udalricus.

# IV. Ministers Colmographia.

Abelvinus. Wichardus. Heringus. Landevlus. Andolfus. Abelbertus. Abelbertus. 111rich.

V. Die Basilea Sacra von Sudanus. Abelvinus. Rubolphus. Aringus.

Abalbero I. hat durch Vergabung einiger seiner Gater, zu Sterenz im Sandgau gelegen, zur Stistung der Abten Einsiedeln im Kanton Schweiz bengetragen. Nach einigen geschah es im Jahre 915, nach andere im Jahre 927 g).

f) Regino sagt es aber nicht: hier sind seine Worte: "In quo proelio Episcopus Moguntiæ urbis Sunzo & Arnolphus Comes occubuerunt, nec non innumera multitudo nobilium virorum. Ch. Reginonis l. 2. p. 67. apud Pistorium. Mas den Aventinus betrift, so hat dieser über 500 Jahr spake gelebt.

<sup>2)</sup> Scriptores rerum Bauliens, minores p. 296.

- III. Rap. Von d. Bischoffen in dieser Periode. 175
- Landvlus, oder Rudolphus: unter ihm, 917, zerftohrten die Hungern die Stadt Bafel.
- Suilielmus I, der soll unter dem burgundischen König Andolsus II, und Burccard, Herzog in Schwaben, den Frieden ben Winterthur vermittelt, und die darauf erfolgte Vermählung des Königs mit Vertha, des Herzogs Tochter, (922) gesegnet haben. Man beruft sich auf Alph. Delbene L. I. de Regno Burgund. transjuranæ.
- Wichardus II. wohnte der Kirchenversammlung zu Ingelheim ben, im Jahre 948.
- Landeolus IL unter Otto I. (936 bis 974) b).
- Rudolphus II. soll ben der Kirchenversammlung zu Ingelseim, unweit Mannz, zugegen gewesen, und von den Hungern (955) in der berühmten Schlacht bep Augsdurg erschlagen worden senn. Kurz vorher aber sagte Sudanus, daß Wichardus II. der Kirchenversammlung zu Ingelheim bengewohnt hatte. Wie kann eins mit dem andern bestehen? Es ist nur eine Kirchenversammlung zu Ingelheim, und zwar im Jahre 948, gehalten worden i).
- Gebiso ober Gebso, ein Sohn des Grafen Guntrams von Altenburg, dieses Stammvaters des habsburgi-

h) Bon ihm erzehlt Leu (Schweiß. Lexicon voce Bafel), bag er im Jahre 961 ben ber Uebersendung des heiligen Mauristi Leibes nach Magdeburg zugegen gewesen.

<sup>1)</sup> Art de vérifier les dates p. 199.

174 Fünfte Beriode. Zeitraum d. ungewiff. Herrich.

Rodulphus. Er zog mit dem deutschen König Arnulf wider die Nordmanner zu Felde, und wurde in einer Schlacht, den 23ten Juny im Jahre 892 mit dem Erzbischof von Mannz erschlagen. Urstistus beruft sich auf Regino und Aventinus f).

Fringus war im Jahre 895 ben ber Kirchenversamme lung von Tribur (zwischen Mannz und Oppenheim) zugegen.

Wichardus um das Jahr 908.

Rudolphus von einigen gezählt, von andern nicht. Abalbero.

Udalricus.

IV. Münsters Colmographia.

Abelbertus. Abelbertus. Ulrich.

V. Die Basilea Sacra von Sudanus.

Abelvinus. Rudolphus. Jringus.

Abalbero I. hat durch Vergabung einiger seiner Gater, zu Sterenz im Sandgau gelegen, zur Stistung der Abten Einstedeln im Kanton Schweiz bengetragen. Plach einigen geschah es im Jahre 915, nach andere im Jahre 927 g).

2) Scriptores rerum Baliliens, minores p. 296.

f) Regino sagt es aber nicht: hier sind seine Worte: "In quo prœlio Episcopus Moguntiæ urbis Sunzo & Arnolphus Comes occubuerunt, nec non innumera multitudo nobilium virorum. Ch. Reginonis l. 2. p. 67. apud Pistorium. Mas den Aventinus betrift, so hat dieser über 500 Jahr später gelebt.

III. Rap. Von d. Bischofen in dieser Periode. 175

Landvlus, oder Rudolphus: unter ihm, 917, zersidhrten die Hungern die Stadt Bafel.

Guilielmus I, ber soll unter dem burgundischen König Andolsus II, und Burccard, Herzog in Schwaben, den Frieden ben Winterthur vermittelt, und die darauf erfolgte Vermählung des Königs mit Vertha, des Herzogs Tochter, (922) gesegnet haben. Man beruft sich auf Alph. Delbene L. I. de Regno Burgund. transjuranæ.

Wichardus II. wohnte der Kirchenversammlung zu Ingelbeim ben, im Jahre 948.

Landeolus IL unter Otto I. (936 bis 974) b).

Rudolphus II. soll ben der Kirchenversammlung zu Ingelheim, unweit Mannz, zugegen gewesen, und von
den Hungern (955) in der berühmten Schlacht ben
Augsburg erschlagen worden senn. Kurz vorher
aber sagte Sudanus, daß Wichardus II. der Kirchenversammlung zu Ingelheim bengewohnt hatte.
Wie kann eins mit dem andern bestehen? Es ist nur
eine Kirchenversammlung zu Ingelheim, und zwar
im Jahre 948, gehalten worden i).

Gebiso ober Gebio, ein Sohn des Grafen Guntrams von Altenburg, Diefes Stammvaters des habeburgi-

h) Bon ihm erzehlt Leu (Schweitz. Lexicon voce Bafel), bag er im Jahre 961 ben ber Uebersendung bes heiligen Maurieli Leibes nach Magdeburg zugegen gewesen,

<sup>1)</sup> Art de vérifier les dates p. 199.

176 Fünfte Beriode. Zeitraum d. ungewiff. Derrich.

schen Sauses. Allein andere nennen ihn Bischof zu Constanz, und nicht zu Basel k).

Mdalbero D.

Udalricus.

Aus diesen Verzeichnissen wird der Leser bemerken, daß vor Adalbero und Udalrico man vergeblich trachten wurde, eine sostematische Folge herauszubringen. Gerung wagt ben diesem Anlaß eine sonderbare Muthmassung. Er glaubt, daß nach den hungerischen Verhedrungen die Kirche zu Vasel die auf Heinrich II. zers stört geblieben, und die Vischose und Domherren in dem Stift zu Münster in Granfalden sich verstedt hielten slatitabant in Grandivalle). Er sührt zum Beweissthum an, daß, zu seiner Zeit, in jenem Stift 21 Präsbenden, gleichwie in dem Kapitel zu Vasel, gewesen sind.

Uebrigens ift Abalberus der erste Bischof, von welchem zuverläßig versichert werden könne, daß er Suffragan des Erzbischofs von Besanson gewesen sey. Dunod m) berichtet, daß der schriftliche Aussach des Eides noch vorhanden ist, durch welchen er sich gegen seinen Metropo-

litan

k) Scriptores minores p. 296 & 297.

<sup>1)</sup> Bor biesem Adalbero nennt Stumps (Schw. Ehron. T. II. p. 156.) noch einen Rudolfus III. ber zu Zeiten ber Kaiser Otto III. und Heinricus II. gelebt haben soll. Allein wir werden in der Folge zwep Urkunden von 999 und 1000 ansuhren, Kraft welcher sich ergielt, daß Adalberus unter Otto III. schon Bischof war.

m) Hist. de l'église de Besançon p. 76.

#### IV. Rap. Ob Bafel jum burgundischen, ze. 177

titan verpflichtet hat. Die Ansbrude, in welchen ein solcher Eid abgefast war, sind sehr start. — Spondeo, Voveo, promitto Sanctæ Vesuntionensi Ecclesiæ subjectionem & obeditionem, super sanctum altare propria manu sirmo.



#### Viertes Rapitel.

Ob Basel zum burgundischen oder deutschen Reiche gehört habe?

Seber Umstand in der Geschichte älterer Zeiten kann auf dreverlen Weise zweiselhaft vorkommen. 1. Wenn die neueren Geschichtschreiber einander widersprechen. 2. Wenn die gleichzeitigen Berichte miteinander nicht vollkommen übereinstimmen; und 3. wenn jeue Begebenheiten, welche auf den zweiselhaften Umstand einigen Bezug haben michten, das für und wider zu beweisen scheinen.

Eine solche Beschaffenheit hat es mit der gegenwartigen Frage. Dieses und folgende Kapitel sollen es zeigen, und mich rechtfertigen, wenn ich diese Periode den Zeitraum der ungewissen herrschaft nenne.

Bas, jum ersten, die neueren Geschichtschreiber anbetrift, so will ich vier berühmte Männer, welche diesen Gegenstand besonders untersucht haben, anführen: Bursteisen und Schöpflin, J. R. Jelin und Füfli; jene find für Burgund und diese für Deutschland.

178 Fünfte Beriede. Zeitraum d. ungewiff. Herrich.

Wursteisen n) sagt p. 96. "Es last sich auseben, die Stadt Basel und andere des Vischofs Herrlichkeiten senen um das Jahr Christi 1000 dem Königreich Burgund verwandt gewesen. "Sein Grund ist die vom König Rudolf III. geschehene Vergabung des Stifts Münster im Granfeld. Hier aber drückte sich Wursteisen so aus, als wenn es nur Muthmaßung von ihm wäre. Allein p. 99. sagt er ganz bestimmt: "Burgund begrif dieser Zeit das Sundgau und das ganze Vistum Vasel die an Rhein hinans.

Schopflin wiederholt avenmal in seiner Alsatia illuftrata, daß Bafel eine burgundifche Stadt gewesen ftr. Im erften Theil, p. 677. meldet er, daß nachdem Rudolf im Rahre 888 das neue burgundische Reich gestiftet hatte, die Stadt Basel ein Theil und Granzort dieses Reichs geworben sen: novi Burgundici facta est limes & portio. Er führt eine Stelle aus bem Wippo an, welche wir nachgehends mittheilen werden; und beruft fich ferners auf die Donation vom Munfter in Granfeld, und auf Burffeifen. In einer andern Stelle feines Berts Bestätigt Schöpflin o) feine Mennung burch einen Umfland, welchen Wurkeisen p) von dem Stift Münster in Granfeld erzehlt: nemlich, daß der erfte burgundische Rb nia Rudolf dieses Stift einem Grafen Namens Luitfried geschenkt habe. Dieß ift übrigens ein fcmacher Grund. Das St. Immerthal und Münfterthal welche au Diefent

n) Basler Chr. p. 96.

o) Alf. ill. T. II. p. 4. p) Baster Chronit p. 96.

#### IV. Rap. Ob Bafel jum burgundischen, ic. 179

Stift gehörten, konnten ein Theil des burgundischen Reichs senn, und unsere Stadt dennoch von diasem Reiche unsabhängig bleiben.

Last uns nun die Gegenvarthen anhören. Der Professor J. R. Iselin in einer Note, welche er am Rande der baster Shronick geschrieben hat, und zwar ben der Stelle, wo Bursteisen berichtet, daß Basel eine burgundische Stadt wur, Iselin, sage ich, drütt sich solgender Maassen aus: "Hæ tot donationes vetustis nixæ chartis atque documentis & vel imprimis ædisicatio Templi id abunde resutant. Das heist: "Diese Behauptung des Bursteisens wird durch die vielen Donationen der deutschen Kanser sattsam oder die zum Uebersins widerlegt, welche sich alle auf alte Ursunden und Documenten gründen, wie auch insonderheit durch die Erbaumng des Münsters. "

Johann Conrad Füeffin in seiner Staatsbeschreis bung der Epdgenossenschaft q) versichert gleichsalls, das Basel nicht unter dem burgundischen Reiche gestanden sen, sondern unter dem Serragthum Allemannien. Denn, sagt er, schliges begrüf nehf Schwaben und helvetien die an die Rüs, auch Elsas und einen Theil des Sundgens, dernmer Basel aver. — Das das Stist Münster im Gramseld dem Bistum Bosel einverleibet worden, beweise nicht, das die Stadt Basel zum durgundischen Königreich genechnet worden sen, es beweise nur, das die Könige dieses Reichs den Blischsfen von Basel gutes gethan haben. — Endlich bestätiget

q) T. II. p. 61.

180 Fünfte Periode. Zeitraum d. ungewiff. Herrich.

Füeflin seine Mennung, gleichwie Iselin, durch die Betrachtung, daß das Münker von einem deutschen Kniser sep gebauet worden.

Im ersten Theil seines Werks r) melbet er: "daß der deutsche König Heinrich I. dem König Rudolf II. von Burgund, für die heilige Lanze das Argau dis an die Stadt Basel zugewandt habe. Basel hingegen sen niemalen zum durgundischen Reiche gerechnet worden, wie viele wähnen. "Uebrigens vergist Füeslin, daß er selbst auf der angesührten Seite sich also erslärt: "Heinrich zus And Kudolsen Land und Leute sur diese Lanze. Dieses Land kann ich nicht sinden, wann es nicht das Argau wind ein Theil des Zürichgans gewesen ist. "— Wenn es Füeslin so schwer fällt dieses Land zu sinden, und wenn er sich doch berechtiger glandt, das Argau dis an die Stadt Basel dasur anzugeden, woher kann er so bestimmt versichern, daß es nur dis an die Stadt und nicht mit der Stadt selbst verstanden war?

Genug von den neuern Schriftstellern; wir wollen uns nun ben den gleichzeitigen Schriftstellern Rathe erholen.

1.º Bippo ein Priester aus Burgund und Capellan der Kapser Conradi II. und Heinrici III. hat die Lestensbeschreibung des ersten hinterlassen, und beschreibt die Lage der Stadt Basel solgender maßen: "Basilia ciwitas s) sita est in quodam triviali confinio, id est, "Burgundiæ, Allemanniæ & Franciæ: ipsa vero

r) p. 169.

s) De vita Contadi Salici ben Pistorius T. 3.

Scivitas ad Burgundiam pertinet. Das heißt, bie Stadt Basel liegt in einer Urt von Krenzweg und Granzgegend die nach Burgund, Allemannien und Frankreich führen. Die Stadt selbst aber gehört zu Zurgund.

II.º Otto, Sohn eines Herzogs von Desterreich und Bischof von Frensingen, der im Alten Johrhunderte lebte, beschreibt also die Gränzen des burgundischen Reichst): "Es erstreckt sich, sagt er, nicht gar weit "von Basel an, nemlich von Mümpelgard die zu der "Isaac (im Dauphiné) und begreift noch die Pro" vence in sich.

Ferners meldet er, daß ein Theil dieses Reichs dem Serzoge Bertolsen (von Zähringen) von dem deutschen Kaiser Lotharius II. sen zuerkannt worden: und diesen Theil beschreibt er also: "Tres civitates inter Juram & montem Jovis, Losannam, Gebennam (Gens) & N. Der Buchstad N. zeigt daß der Name dieser dritten Stadt u) in der Handschrift von dem Heransgeber derselben nicht konnte gelesen werden x). Daß es aber nicht Basel gewesen, beweisen die Worter inter Juram

t) De gestis Frederici I. L. II. c. 29, "Burgundia que olim a Rudolfo Rege Imperatori Henrico Conzadi filio cum testamento relicta, regnum erat. Hæc eadem provincia est, a qua Conradus Dux ejusque filius Bertolsus Duces vecari consueverunt . . . Protenditur etenim hæo provincia pene a Basilea, id est, a Castro quod Mona Biliardi vocatur, usque ad Isaram sluvium . . . junctam habens dominatui suo eam terram que proprie provincia vocatur. u) Gau oder Dióces. ») Riesseicht war es Sitten.

182 Junfte Periode. Zeitraum d. ungewiff Derrich.

& monten Jovis y), wie auch die Betruchtung, daß unfre Stadt dem Herzog Berchtold von Zähringen nie zugehört hat.

Dieser Stelle zufolge sollte man ohne Anstand glanben, das Basel teine burgundische Stadt gewesen sep. Allein man tann ans dem Zusammenhang der Erzehlung den Bischoft von Frensingen, nicht deutlich abnehmen, ob er den gestzen Unismag des ehemaligen durgundischen Reiche beschreiben will, oder nur dasjenige, was zu seiner Zeit noch zu demselben gerechnet wurde.

III.º Eine dritte Stelle finde ich in einer Urkunde von Bischof Burdard von Sasenberg, der ungefähr vom Sahre 1073 bis 1105, und also nicht lange nach der Bereintama von Burgund nit dem Reiche, bem Biffum borgefanden. Han fieben gleich im Anfang biefer Urkunde folgende Worter: Civitas Basiliensis, quæ inter nobiliores Allemanniæ civitates haud minima ex quo christianæ religionis capit exordium, morum honestate & rerum fecularium ubertate semper extitit egregia. "Die Stadt Bafel, welche unter ben " edleren Städten von Ausmannien nicht die gerinaste 35 tft, fettbem fie fich jur chrifilichen Religion belebet, " hat fich immer burch die Ehrbarkelt der Sitten und " ben Ueberfluß zeitlicher Dinge ausgezeichnet. " Sier fagt ja ber Bifchof felbft, daß bie Stadt Bafel eine allemannische Stadt war.

y) Mons Jovis , 4. i, der große St. Bernhardsberg im Bala liferiand.

#### . V. Rap. Bon ber Zerfibrung ber Stadt Bafel. 183

Ich schreite nun zum dritten Grund der Angewisseit, welche diese Periode karakterister: ich mepne ben Widerspruch der Begebenheiten. Der Leser wird sie unter den übrigen leicht zusammen lesen, ohne daß wir nothig haben, sie doppelt hier anzusühren.



#### Sunftes Rapitel.

## Vom Jahre 888 bis zur Zerstöhrung der Stadt Bafel.

- Reine besondere Begebenheit sinde ich vom Jahre 888 bis zum Jahre 917 aufgezeichnet. Ich bemerke aber, daß verschiedene Umstände die deutsche Herrschaft ehender vermuthen lassen, als die burgundische.
- 1.° Die ersten Gränzen des burgundischen Reichs werden ausdrückt von einem gleichzeitigen Schriftkelser durch den Jura und die walliser Alpen angezeigt. Rudolphus – provinciam inter Juram & Alpes penninas occupat – Regemque se appellari justit. Basel liegt nun disseits des Jura, und nicht zwischen demselben und den Alpen.
- 2.° Es wird gemeldet, daß der König Arnulf und sein Sohn Zwentivold den neuen König Rudolph ihre ganze Lebenszeit verfolgten, ohne daß sie ihm, wegen den rauhen Felsen und unwegsamen Gebürgen, in welche er sich slüchtete, schaden konnten. Dieß kann aber nur die Schweiß, und nicht unste Stadt angeben.

#### 184 Finfte Beriode. Zeitraiffe d. imgewiff. herrich.

- 3.° Ferner wird erzählt, daß Andolph, nach seiner eigenmächtigen Krönung, Gesandte in das lothringische Reich, worunter Elsaß damals verstanden war, abges ordnet habe, um die Gemüther der Bischost und Edies durch Ueberredung und Bersprechen zu gewinnen. Mentes in sui favorem demulcet. Worauf aber Arnulf mit einem Heer wider ihn anruckte.
- 4.° Im Jahre 891 ertheilte der deutsche König Arnulf dem Abt zu St. Gallen eine Urkunde, in welcher des Dorfk Augst (Villa Augusta) gedacht wirk
- 5.° Im Jahre 892 jog der Bischof Rudolph mit Arnulf personlich wider die Normanner zu Felde, wenigstens wird es uns also erzählt 2).
- 6.° Im Jahre 895 wohnte der Bischof Jringus der Kirchenversammlung ben, welche zu Tribur, zwieschen Mannz und Oppenheim, gehalten wurde.

## 

#### Sechstes Kapitel

## Verheerungen der Hungern a).

Die Hungern, diese Abstämmlinge der Hunnen, welche im sten Jahrhunderte unsere Gegend verwüstet haben, wurden wiederum, vom Jahre 901 bis 955, der Schrecken von Dentschland, Burgund, und Italien. Schwaben und Elsaß haben sie insonderheit in den Jah-

<sup>2)</sup> Siehe oben p. 174.

a) Pfeffingers Vitriarius illust. T. I. p. 476.

ren b) 917, 926, 937, und 954 c) mit Reuer und Schwerdt verheert. Im Jahr 917 wurde die Stadt Bosel burch fie gerfiohrt. Basilea ab Hungaris deftruitur. d) Im Jahre 937 e) sollen fle ihr Lager ju Sie ningen aufgeschlagen, und diesem Ort ben Ramen geges ben haben. Rach einem hipigen Treffen, welches Luitfrid, ein Graf von Elfaß ihnen lieferte, wurde biefer erschlagen D.

## Siebentes Rapitel. Von Rudolph II.

Nuboloh II. war König in Burgund vom Jahre 982 bis. 937. 3men Begebenheiten feiner Regierung muffen wir anführen, welche einigen Being auf die Frage hoben konnten, ob Bafel eine bentsche, oder eine huranndische Stadt gewesen.

Er faßte den Entschuß, sein Reich mit einem Theil von Allemannien zu verardffern. Allein Burcard, Sersog von Allemannien, widersette fich seinem Unterfangen,

b) Hermannus Contr. p. 211.

c) Der 950, Art. de verifier les dates p. 663.

d) Hermannus Contr. p. 311.

e) Guillim. Habsburg. 1. IV. p. 35.

f) Dunod (Hist. de Bourg, T. II. p. 113) sett diese Schlacht in das Jahr 954; und nennt ben Graf Luitfrid einen Keldoberft bes burgundischen Ronigs. Bo er Diefen letten Umftand genommen, ift mir unbefannt.

#### 186 Fünfte Berlobe. Zeitraum d. angewiff. Derrft.

und schlug ihn ben Winterthur aufs haupt (919) g). Dren Jahre nachher wurde Friede unter ihnen gestistet, und der Herzog gab seine Tochter Vertha dem Andolph zur She. Der Theil von Allemannien, welchen der Kdanig sich anmassen wollte, lag in der Schweiz zwischen der Reuß und dem Rhein. Mir fällt es schwer, zu glauben, daß Rudolph und sein Vater, die jenen Theil der Schweiz nicht besassen, unsre Gegend sollten erobert haben, welche ihnen so leicht wieder entrissen werden konnte.

Die andere Begebenheit betrift die heilige Lanze. Diese Lanze hatte der römische Kaiser Constantinus magnus, nach der gemeinen Sage, besessen, und zu der Bersertigung derselben sollen Rägel von dem Krenz wesers heilandes gedraucht worden senn. Sin solches Kleinod war nun dem König Andolphen II. in Italien verehrt worden. Allein der deutsche König, heinrich I. hatte keine Ruhe, dis ihm seldiges abgetretten wurde b), und dassu erhielt Andolph II. einen nicht geringen Theil der Provinz Schwaden id. Wo lag aber dieser Theil? Schwaden und Allemannien waren, zu der Zeit, einer len Provinz, und Elsas wurde ost unter Allemannien verstanden. Dunod k) und andere glauben, daß es die Gegend zwischen der Rüs und dem Rhein gewesen; und

g) Herm, Contr. p. 310.

h) Im Jahre 929 nach einigen.

i) Suevorum provinciæ pars non minima. Vide Vitriarium illustr. T. I. p. 245.

h) Hist. du Comté de Bourg, p. 103 T. U.

Füeslim D mennt, daß, nebst einem Theil des Zürichgaus, das Argan gegen die heilige Lanze sen getauscht worden. Das Argan begrif damals, auser dem jepigen Argan, noch das Sisgan nud Augstgan, bis an den Birestuß in sich.

#### Achtes Rapitel.

## Wiederherstellung der Stadt Bafel.

Wir haben vernommen, bast Basel im Jahre 917 serfichrt worden, und im Jahre 1018 werden wie id mit Mauern und Thoren wieder verseben finden. hat he thre Bieberberkellung au verdanken ? Burfeifen übergehet dieses mit Stillschweigen. Andere aber schreis ben biefe Bieberherkellung bem bentichen Konig Beinrich I. su, welcher vom Sahre 919: bis 936 regierte. Munfter m) melbet: "Konia Seinrich , Kaisers Ottens b des Erken Bater, bat folde Stadt wieder auferwedt " und gesetzt an bas Ort, ba fie jest febet, und wird genannt Ballea. Diefes führt Munfter aus bem Felir hemmerlin an, welcher im 14ten und 15ten Jahrbunderte mag gelebt haben. Ob aber hemmerlin eine folche Nachricht aus altern glaubwurdigen Chronifen aesogen bat, ober nur als eine Muthmasiung anbringt? ift mir unbefannt.

<sup>1)</sup> Staatsbeschreibg, der Erdgen, T. I. Ben p. 269.

m) Cosmographia p. 776.

#### 188 Fünfte Periode. Zeitraum d. ungewiff. Herrich

Munker fagt ferner: "Diefer König hat auch da von " neuem gestistet eine bischöstliche Kirche und andre Kir" chen, auch Ridser, und sie ehrlich begabt. " Diese Rachricht wird durch den Jusap Ridster in etwas verdächtig: deun die vornehmsten Klöster sind eines viel spätern Ursprungs.

Zwinger, der gegen Ende des isten Jahrhunderts seine methodus apodemica herausgab, sagt in derselben, daß der Adnig Seinrich I. der Wiedererbauer unster Stadt gewesen sen. Er gehet aber schon etwas weiters, und glandt, daß das Jundament der Burg zur Erhanung der Kirche gedient habe. Videntur Burgi kundamenta ad templi subkruckionem convertisse.

Frdhich (in seiner Beschreibung der Stadt Baset von 1608) verwandelt diese Muthmaßung in Gewisheit:

" heinrich I. sagt er, hat im Jahre 917 n) an das

" Fundament des Münsters die Steine der alten Festung

" auf Burg gewendet. " Uebrigens war vor Zeiten die Menung ziemlich allgemein den uns, daß man heinrich dem ersten die Wiederherstellung unsver Stadt zu verdanden hatte. hievon zeugt Beatus Rhenanus o) der zu Auslang des 16ten Jahrhunderts sich etwas Zeit den uns aussielt. Es wurde aber anch zugleich dasür gehalten, als wenn Basel vorher nicht gewesen, Augusta Rauracorum hingegen noch gestanden, und die hungern im

n) Die Zahl 917 ift hier nicht richtig : benn heinrich beflieg den Ehron erst im Jahr 919.

o) Rerum germ. p. 509.

VIII. Kap. Wiederherstellung d. Stadt Bafel. 189

Jahr 917 nicht Bafel, sondern Augusta zerftort haben sollten. Sine Mennung die nicht den geringken Glauben verdient.

Der Leser sieht selbst ein, daß wenn man die Wisderherstellung unsere Stadt dem deutschen König Heinrich dem I. zuschreiben , und durch einen gleichzeitigen Geschichtschreiber erweisen könnte, die Frage, od Basel eine deutsche oder eine durgundische Stadt gewesen, ziemlich leicht auszuldsen wäre. Dem sen aber wie ihm wolle, so verdient angemerkt zu werden, was heinrich der erste sür Berfügungen, in Ansehung der Städte, überhaupt getroffen hat p).

Er schloß mit den hungern, im Jahre 924, einen neunjährigen Stillstand, und wendete diese Zeit dazu

p) Witishind. Corb. L. I. - Ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in Urbibus habitare fecit, ut cæteris familiaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque; cæteri vero ofto feminarent. & meterent, frugesque colligerent nono. & Tuis eas locis reconderent. Concilia & omnes Conventus, atque Convivia in Urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabant. Dieses bestätigt ber Gobelini Cosmodromus (ætas VI. p. 247 apud Meibomium) Rex Henricus mandat per universum Regnum . & Districtus in partibus Saxoniz & Thuringia quod de omnibus Viris in rure habitantibus unus de nevem Civitates & Oppida coleret: Cives Civitates suas murris & Fossis munirent, & quod nulla esset Taberna seu Forum aut Conventiculum, vel Solemnitas aliqua, nisi tantum in Civitatibus: Ut Viri in Armis & factis fortibus le magis exercerent.

190 Funfte Beriode. Zeitraum d. ungew. Serrich.

an, bas Reich in anten Bertheibigungsffand zu feben. Seine besondere Aufmerkamteit richtete er auf Die Anles auna, Befestigung und Aufnahme ber Stadte. Er befahl imter andern, baf alle offentliche Berfamminngen, Generlichkeiten. Markte und Wirthichaften in Stabten achaiten werden foliten. Er lies von den Landfriegsleuten ben neunten in Stadte gieben; Diefer mußte ben übrigen Wohnungen bauen und die Werwahrung des britten Theils der Krüchte besorgen; und die acht andern waren vervflichtet, Die Krucht gu faen, einzusammlen und an den Bermalrungebert zu liefern. Einige glauben, daß Die Patrigier oder Geschlechter von diefen Rriegeleuten ibren Ursprung genommen baben g). Endlich ließ Seinrich I. die Stadte mit Mauren und Graben verfeben : und es wird von ihm überhanvt angemerkt, baf er die Buraer höher geachtet habe, als vor und nach ihm von Seiten der Landfreven geschehen ift r).

In der Boraussehung, daß dieser König seine Sorgfalt auf nufre Stadt gewendet habe, so ware Basel zwischen 924 und 933 wieder hergestellt worden.

<sup>9)</sup> Hahns Reichsbistorie. T. II. p. 36 n. k. 39 de Keyler gaff
35 fe frey unde eddel, dat se borger schoolen heten; darvam
35 fant de Schlechte in den Steden gekommen, de sid in
35 dussen Studen meist bevissen. Den in vechtem unde in
35 steden, dat bestem do vor rittermatsche menne, unde
35 beten de Sddinge der Borger. 35 Dies läst sich also
eigentlich auf die Nittergeschlechter der Städte anwenden.

s) Usbanos majori Gloria, quam hacterus habuerant vel. Conprovinciales hadie seneans. Ren honorat. Ditmarus L. I. Annal. p. 327.

#### Meuntes Rapitel.

#### Vom Kaiser Otto I.

Der Kaiser Otto I. regierte vom Jahre 936 bis 974. Seine Regierung hat auf die Frage: Wem Basel in diesser Periode zugehört habe? einen merkwürdigen Bezug. Otto I. der die Vereinigung des burgundischen Reichs mit Deutschland, wo nicht vollsühren, wenigkens vorbereiten wollte, bemächtigte sich der Verson des jungen durgundischen Königs Kunradus. Einige sagen, es seid durch List geschehen (dolo captum), andere unter dem Vorwand einer Vormundschaft. Er behielt ihn eine geraume Zeitlang den sich s), und heurathete seine Schwesser Abelheid. Einige Schristfeller tragen kein Vedenken, zu versichern, daß er Burgund mit dem Reiche vereiniget habe t); welches soviel sagen will, daß Burgund ein besonderes Reich zwar geblieden, ader unter der Oberslehensherrschaft der Kaiser gestanden sep.

Soviel ergiebt sich aber ans diesen Umfanden, daß unter der Regierung des Kunrads feine Erweiterung des burgundischen Reichs auf bentschem Boden sich vermuthen

s) Nach Mascovius (Res Ottonis magni p. 33.) nur bis in das Jahr 943; und nach Dunod (Histoire de Bourgogne, T. II. p. 106) bis 951, wo er sich mit Abesheld vermählte.

t) Wittichind L. II. Annal.: "Otto abilt Burgundiam Regem "cum Regno in fuam accepit potestatem. " Heffingers Vitriar. illust. T. I. p. 244. Guillimanni Habsburgicarum Lib. IV. p. 35.

192 Fünfte Beriode. Zeitraum b. ungewiff. Berrfc.

laffe; insonderheit da der Juname Pacificus diesem Rhnig bengelegt wird. Noch viel weniger laßt sich eine
solche Erweiterung unter der Regierung seines Nachfolgers und letten burgundischen Königs Andolphs des
dritten erdeuten, welcher der saul genannt wurde, und
mit seinen Unterthanen genug zu schaffen hatte; und doch
werden wir im solgenden Kapitel Begebenheiten erzehlen,
die eine burgundische herrschaft über unsre Stadt gleichfam voraussepen.

Indessen bemerken wir einige Thatsachen, die sich

auf diese Frage beziehen:

1.° In dem Dorf Höllstein u) besaß das Kloster Beterlingen einige Rechte, und sie wurden diesem Stift von
dem Kaiser Otto I. bestätiget. Aus der Bestätigung
scheint es sogar, als weun der Kaiser Bestser des Hofes zu Höllstein gewesen ware. x).

2.° Soll der Bischof von Basel Wichardus im Jahre 948 der Kirchenversammlung zu Ingelheim bengewohnt

haben.

3.° Nachdem das Aloster Münster im Granfeld von den Erben des Grasen Luitfridi manchen Verlust gelitten, trug der burgundische König Konrad auf einem Reichstag dem Kaiser Otto I. seinem Sohn und den anwesenden Fürsten die Frage zu berathschlagen vor: Ob ein König befügt wäre, ein befrepetes Gotteshaus für eigen hinzu-

u) Liegt im wallenburger Amt, auf der Landstrasse von Bakl nach Solothurn.

m) Mertwurdigteiten der Landschaft Bafel, p. 1581.

## X. Kap. Vergabung des Stifts Münster 2c. 193

hinzugeben? hierauf wurde erkannt: daß es mit keinem rechten Titel beschehen konnte. Und Kunrad ließ in Folge dessen, den Sohn des ermeldten Grafen für sein hofgericht laden, welcher auch dem König das Kloster einzaumen mußte y).



#### Zehntes Rapitel.

Vergabung des Stifts Münster im Granfeld (999).

Im Jahr 999 gab Rudolph III. dem Bisthum Basel die Abten Sanctæ Mariæ und Sancti Germani zu Münster in Granselden, mit allen ihren Zugehörungen, und der namlichen Rechten, mit welchen sie dis dahin dem König unterworsen gewesen. Die Urkunde darüber ist zu Basel gestellt worden 2) (Datum Basileæ). Der König sührt in derselben dren Gründe an, die ihn zu dieser Schenkung bewogen haben: 1. Das Begehren der Königin Ageldrud (honesto Suggestui). 2. Die treuen Dienste, welche Abalberus, Bischof von Basel, (Basiliensis Episcopus) a) dem König ohne Unterlass (continua) geleistet hatte; und 3. der Zustand des Bisthums,

y) Wurfti Basler. Chronit, p. 8.

<sup>: 2)</sup> Sie febet in der Alf. Diplomatica T. I. p. 142.

a) hier folgen zwen Worte, die schwer zu verstehen sind: Ob continua Adelberonis Basitionsis Episcopi, ordine disposito, fideliter nobis impensa Servicia. Was ordine disposito da bedeuten konne, ist mir unbekannt.

194 Fünfte Beriode. Zeitraum b. ungewiff. herrich.

welches burch verschiedene Zufälle geschwächet war. (Attenuatum).

Das folgende Jahr erneuerte der König die Donation zu Bruchsal (Bruchsala), und ließ sie durch den Kaiser Otto III. bestätigen b).

Einiae bistorische Umftande werden vielleicht die wahre Urfache diefer Bergabung aufheitern. Rudolph ber III. war von seinen Bafallen verachtet; Diese emporten fich, und gogen wider ibn gu Relbe c). Er nahm feine Auflucht an feiner Tante, der verwittibten Raiferin Abelaide, und Grofmutter bes Raisers Otto bes britten. Sie fam von Deutschland nach Burgund, und flitte burch ihre Rluabeit die Emporung. Im Jahre 999 febrte fie nach Deutschland gurud, wo fie ben 16ten Decembris verftarb. Bielleicht hatte, Abalberus ben biefen Unruhen feine Bermittelnng auch angewandt. Sollte man auch nicht vermuthen, daß au diefer Reit schon eine Berabrebung megen ber Thronfolge in Burgund fen errichtet worden ? Es if nicht alaublich, das Rudolph III. sich nach Bruchsal begeben habe, um lediglich die Bestätigung jeuer Schentung vom Raifer auszubringen. Das biefe Berabrebung unbefannt geblieben, mochte baber rabren, bag Otto III.

<sup>-</sup> b) Alf. Diplomatica T. I. p. 144. Et ut possit firmum atque stabile permanere, sine ullius hominis contraditione, Augustum Imperatorem Ottonem tertium cum Ressories nostris, Hugone, Henrico, & Hugone minore, & Cunone comite pallates, & Rodolpho & allis pluribus audivimus.

c) Dunod Histoire de Bourgogne, T. I. p. 116.

X. Kap. Bergabung des Stifts Münfter 2c. 197

im Jahre 1002, in der Bluthe seines Alters, wider: affes Erwarten, und unbeerbt, geftorben ift.

Die Vergabung bes Stifts Minfter ift einer ber Sanptarunde, auf welche diejenigen fich berufen, die unfere Stadt jum Burgund rechnen. Diefer Grund ift, porhin schon beautwortet worden; und er wird durch Die eingeholte Beffatigung bes Raifers gang unbedeutend, wenn man meine so eben erdfnete Muthmassung verwirft; benn nach berselben tonnte man noch einwenden, daß Otto III. jene Schenfung als tunftiger Thronfolger in Burgund bestätiget habe, und nicht als Raiser und Serr. über die Stadt Basel , diesen Sit der Bischofe. wird etwa erwiedern, daß Otto III. diese Vergabung weder als tunftiger Thronfolger in Burgund, noch als herr über unfre Stadt, sondern als Raifer und Oberlebensherr über das Konigreich Burgund, befiatiget habe; man wird vielleicht jur Betraftigung beffen, diejenigen Urkunden anführen, durch welche Beinrich II. d) und Courad II. e) bem Rlofter Beterlingen f) einige Guter beftatiget haben, obichon diefes Stift unftreitig jum buraundischen Reiche aeborte. Allein, eben diese Urfunden beweisen, daß die Nothwendigkeit der Bestätigung nicht von der so bestrittenen Oberlebensherrlichkeit des deutschen Reichs herrührte, sondern von der unmittelbaren beutschen Berrschaft: Benn in diesen Urkunden werden

d) Hergott Codex probat. T. II. pag. 96.

e) Alf. Diplomatica T. I. p. 155.

f) Payerne swischen Avenches und Moudon.

196 Funfte Beriode. Zeitraum b. ungewiff. Derrich.

nur diejenigen Guter bestätiget, welche das Kloster Beterlingen im Elsas eigenthumlich besaß. Bon den Gütern aber, die in Burgund selbst gelegen, geschieht teine Meldung g).



# Eilftes Rapitel. Stiftung der Kirche zu St. Leonhard.

Solche Stiftungen machen Epode in unser Geschichte; benn in den Annalen eines kleinen Staats, verdient jedes Mittel angemerkt zu werden, durch welches fremdes Brod herbengeschaft wurde, und geistliche Stiftungen zogen Früchte in die Stadt, welche fremde Hände auf fremdem Boden erzielten.

Ezelin, ein reicher Mann, und Probst des Domlapitels, stiftete im Jahre 1002 die Kirche zu St. Leow-

<sup>8)</sup> Diesen entscheidenden Unterschied bemerkt Loys de Bochat, in seinen Mémoires sur la Suisse, T. II. p. 260, gar nicht, indem er uns sagt: Conradus II. exerça un droit de Souveraineté sur l'Abbaye de Payerne & les Terres qui en dépendoient, en donnant l'an 1027 à cette Abbaye une Charte de confirmation de tous ses biens, droits & privileges. Er berust sich auf Hergott T. II. p. 108, welchen ich so eben angesührt habe. Allein die dort mitgetheiste Urkunde betrift ledig und allein les diens situés en Alsace. Sitas videlicet in Alsatia, & in comitatibus Gisilberti & Wezilonis Comitum. So wenig kann man sich ost auf Citata versassen.

#### XI. Kap. Stiftung b. Kirche zu St. Leonhard. 197

hard, und begabte fie mit 150 Rucharten im Alfchweilers. Bann gelegen. Der Ort, wo fie fiehet, war ber Sams melplat, auf welchem bie Burger mit Rriegsubungen und auf andere Beise ihre Erholungestunden gubrach-Mit Einwilligung berfelben, übergab ber Bischof, in Begleit ber vornehmften unter ben Beiftlichen und ben Patriziern b), diesen Plat zur vorhabenden Stiftuna. Die Kirche wurde aber erst im Jahre 1033 eingewelhet, und bem heiligen Bartholomaus und Leonhardus gewidmet. Die Monchen ergablten, daß ber Boden fo rein gewesen, daß kein Thier, noch vorüberfliegender Bogel, benfelben mit feinem Dift beftedt hatte. 11ebrigens finde ich Widerspruche über einige Umftande Diefer Stiftung, Burfteifen fagt in feinem Epitome (p. 143) daß sie, im Jahre 1002 unter dem Bischof Rudolph geschehen sen, und zu bieser Zeit war Abalberus Bischof, und nicht Rudolph. Münster, in seiner Cosmographie (p. 776) melbet, daß gedachte Kirche unter dem Raifer Beiprich dem dritten, und dem Bischof Brupo sen aufaes richtet worden; Run regierte Seinrich der britte von 1039 bis 1056, und aus Urfunden fann erwiesen werden, daß der Bischof Udalricus von 1025 bis 1040 (25 April) gelebt, und Theodoricus wenigstens von 1041 bis 1055 dem Bisthum vorgestanden.

h) Burfteifen nennet fie Patricii in feinem Epitome , und in feiner beutschen Chronit, Sbelleute und Burger.

## Zwölftes Rapitel. Von 1004 bis 1015 (1016).

1004.

Der Kaiser Heinrich II. i) giebt (nicht ber Kirche oder dem Biffum) sondern dem Bischof Abalbero und feinen Nachfolgern, einen Balb im Elfaß, und in ber Grafschaft bes Grafen Uto gelegen. Die Granzen bie-Diffeits werden von Sabsheim (Habischesheim) auf Blokheim (Blachzheim) und Binningen k) gezogen. Einem jeben wird verboten, ohne Ginwilligung ber Bis fcofe nach Sirichen, Baren, Bilbichweinen, Bibern und Rebhunern ju jagen, und gwar ben Strafe bes tos niglichen Bannes (Banno nostro interdicentes). Dies ienigen, die biefen Bald bis babin benutt, gaben ibre Einwilligung. Der Bischof wird in der Urkunde also aenannt: Dilectissimus nobis, Dominus Adalberus Basiliensis Ecclesiæ venerabilissimus Præsul. Raiser sett ihn unter die Rahl der Getreuen des Reichs: Decet Regalem excellentiam suis fidelibus modeste postulata concedere. Der Bischof habe um biesen

Bald mit Demuth und Ergebenheit angehalten. (Hu-militer & devota petenti). Auch wird unfre Stadt

Basilea civitas gengunt.

i) Die Urfunde stehet ben hergott Codex prob. T. II. p. 98. und iff au Manng gegeben worden.

b) Ubi aqua Bersich vocata decurrit in Rhenum.

das Begehren des Bischofs Adalbero (dilecti nobis Bafiliensis Episcopi) eine Urkunde, in welcher er gewisse
liegende Giter im Breisgan, der Kirche schenkte. Ich
bemerke, daß ihr der Name Monasterium beygelegt wird
(ad utilitatem monasterii,) welches vermuthen läßt,
daß der Bischof und die Domherren das Klosterleben damals noch nicht abgelegt hatten. Uebrigens siehet in dieser Urkunde, daß die baselische Kirche der Jungfran Maria geheiliget war. (Sanctæ Basiliensi Ecclesiæ, sub
honors sanckæ Mariæ constitutæ).

In gleichem Jahre ben 14ten Julii ertheilte Seinrich ber II. zu Basel eine Urkunde m), Kraff welcher er einem, genannt Otim, (cuidam fideli nostro Basiliensis Ecclesiæ Præbendario atque Præposito) einige Guter im Breisgau übergiebt.

Im Jahr 1007 wohnte der Bischof Adalberus der Rirchenversammlung zu Frankfurt ben, in welcher heinrich II. das Bisthum Bamberg errichtete n). Pieraus täft sich aber, in Ansehung der Gehörigkeit unsere Stadt, nichts schließen, denn die Bischöse von Lausanne und von Genf, wie auch der Erzbischof von Lyon, haben die Akten dieser Versammlung auch unterschrieben.

<sup>1)</sup> herrgott Codex prob. T. II. p. 102.

m) herrgott l. c. T. II. p. 100.

n) Mascovius, adnotationes ad Res Heihrici II. p. 50.

200 Funfte Periode. Zeitraum d. ungewiff. Derrich.

Im Jahre 1008 übergab ein Graf Birtelo zu Basel dem Bisthof Adalbero das Rloster zu Sulzburg im Breisgau gelegen o).

Im nemlichen Jahre schenkte Heinrich II. zu Trier, dem Bischof den Wildbann im Breisgan, von dem Dorf Togingen bis gegen Gundelfingen und Behingen hinab.

Die Basilea sacra (p. 140) fügt zu diesen Donationen noch die Vogtenen Iwingen, Pfeffingen und Landsser hinzu, und beruft sich auf Stumpf p) und Guillimann y). Dieser sagt aber kein Wort davon; jener
drückt sich also aus: "Bolget Iwingen, item Greklingen
" und das Schloß Pfässingen, ein alt Haus, ist von Kai" ser heinrich dem zwepten, an das Gestift Vasel gege" ben, mit seiner Jugehorde, ungefahrlich um das Jahr
" des herrn 1004. " Also übergehet er Landser mit
Stillschweigen. Aus der Jahrzahl 1004 läst sich vermuthen, daß er etwas von einer Schenkung gewußt,
und das Schloß Pfessingen mit der Hard verwechselt hat.

Im Jahre 1010 ließ Heinrich II, wie man sagt, die Domkirche zu Basel, voer das jezige Münster, von neuem erbauen. Sonderbar ist es, daß kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller uns davon einige Nachricht hinterlassen habe; noch keine Urkunde darüber sen ertheilt worden. Daher kommt es auch wohl, daß die Berichte neuerer Geschichtschreiber mit einander nicht übereinstim-

men

o) Episcopalia Manuscr.

p) Schweizer.Chronit, l. 12. c. 18.

g) De Rebus Habsburgic. 1. 4. G. 3.

men. Guillimannus meldet r): " Es habe Beinrich II. bas 5 Kundament der Chathedraltirche leacn laffen, 93 Rahre , nachdem die Sungern felbige in Brand geftedt und entheis " liget hatten. " Beatus Rhenanus s) und Stumpft) fa-" gen : " Daß einige dafür halten, es fen das ulte Mun-" ster in einem Probidem zerfallen, und beswegen , bon dem Raiser wieder aufaerichtet worden. " fter u) berichtet : "Der Raifer foll bas Munfter etliche " Schritte weiter vom Rhein binter fich gerudt haben, , dann man beforgt seines Kalls, besonders so der Berg , immerdar von dem Baffer des Rheins hingefreffen " ward. " Burfteisen x) erzählt: " Dag die Thumfirche, " feit der letten hungerischen Berbeerung, prefthaftes " Gebaues war, und daß der Raifer fie abbrechen ließ, " und etliche Schritt vom Rhein hintanruden. " Andere vereinigen alle diese Umftande; nach ihnen ift das Munfter um einige Schritte verfett worden, wegen der Berbeerung ber hungern, einem groffen Rhein, und einem Erdbeben. Zum Beweisthum wird angeführt, daß vor Reiten, mitten auf ber Bfalg, ein fleinerner Tifch gewes fen, und zwar als ein Dentmal, daß bes alten Münfters

Mitar dort gestanden fen.

r) Habsburgiacum lib. IV. c. 3. p. 40 b.

s) Rerum German. 1. 3. p. 512.

t) Schweizer-Chronit l. 12. c. 22. p. 659.

u) Cosmographia Art. Bascl.

w) Basler . Chronif p. 96.

#### 202 Fünfte Beriode. Zeitraum b. ungewiff. Derrich.

Im Jahre 1014, den 14ten Febr. wurde Seinrich II. mit seiner Gemahlin Runigunde zu Rom gekrönt; er soll dem Pabst eine Urkunde über die kaiserlichen Schenkungen, und die Konsekration der Pabste ertheilt haben, welche, wie man glandt y), der Bischof Adalbero auch unterschrieb. Allein diese Urkunde ist unächt 2), und also die Unterschrift erdichtet.



#### Dreyzehendes Rapitel.

## Heinrich II. will Basel in Pflicht nehmen (1016.)

Dis dahin wird der Leser aus den mitgetheilten Begebenheiten geschlossen haben, daß Basel zum deutschen Reiche und nicht zu Burgund gehört habe. Wir schreiten nun zu einer Begebenheit, welche dieses ganzlich umflost.

Des Kaisers Mutter war die dritte Schwester des burgundischen Königs Rudolfs des III. Von den zwen altern Schwestern waren aber auch Erben vorhanden, und Otto II. Graf von Champagne, als der Großsohn der altern Schwester, glaubte das nächste Recht auf das burgundliche Reich zu haben. Dessen ungeachtet, übertrug Rudolf, im Jahre 1016, in einer zu Straßburg gehaltenen Zusammenkunft, seinem Neesen dem Kaiser Heinrich II. das burgundische Reich oder wenigstens die Anwartschaft auf dasselbe. Nun erzählt Dithmar, ein glaubwürdiger Schrists

y) Supplement au Corps diplomatique du droit des gens par Dumont. T. II. p. 25 & 26.

<sup>8)</sup> Mascovius Commentarii de rebus Imp. T. I. p. 225.

#### XIII. Kap. Deine. II. will Bafel in Befit nehmen. 203

steller, gewesener Raplan des Raisers selbst und Bischof au Merseburg von 1012 bis 1022, Dithmar, sagen wir, erzählt, daß nachdem Heinrich II, in Folge des mit Rudolf III. getroffenen Vertrags, die Städte des burgundsschen Reichs in End und Pflicht nehmen wollte, und zu dem Ende gegen Basel angerückt, diese Stadt ihm die Thore zugeschlossen, und darinn von den übrigen Städten gefolgt wurde. Weswegen auch der Raiser in Jorn wider sie gerathen, und die Felder um die Stadt verheeret habe \*).

Wiber die Bahrheit dieser Thatsache kann nichts eins gewendet werden. Dithmar ift ein angesehener und gleichzeitiger Geschichtschreiber; er konnte ben dieser Erzählung nicht die geringste Absicht haben; und wir werden bald einen andern gleichzeitigen Schriftsteller vernehmen, dessen Berichte mit jener Nachricht vollkommen übereinsstimmen.

hier verdient angemerkt zu werden, daß die Großen bes burgundischen Reichs sich wider die Thronfolge des Raisers heinrichs II. widersett hatten. Unter andern war der mächtige Otto Wilhelm, Graf von Franche-Comre, dem Vertrag von Straßburg um so viel mehr zuwider, da er selbst auf die Krone Absichten hegte.

Unbegreislich muß es auch vorkommen, daß der Bischof Adalbero, der von dem Raifer Seinrich so viele Bohlthaten empfangen, die Bürger nicht überredet habe, fich

**D** 2

<sup>\*)</sup> Cum Henricus II. ex pacto cum Rodolfo ignato inito, urbes ejus Regni in fidem vellet recipere, & primum ad Bafileam applicuisset, hæcce ei portas clausit, & postes-similiter cetera: ideo ille fratus agros circa urbem valtavit.

204 Fünfte Beriode. Zeitraum b. ungewiff. herrich.

dankbarer gegen den Wohlthater ihrer Kirche gu betra-

11ebrigens wurde zwen Jahre nachher, im Marzmonath, die kunftige Sucception in Burgund, zu Heinrichs
Bortheil, durch einen nochmaligen Vertrag zu Mannz bekräftiget. Der Kaiser hatte unzählbare Summen dafür
ansgetheilt; und Audolf übergab ihm nun Krone, und
Zepter.



## Vierzehndes Kapitel. Einweihung des Munsters.

Im Jahre 1019 den 11ten Octobris wurde das Münfter durch den Bischof Adalbero mit großer Fenerlichkeit
gewenhet. Außer vielen Fürsten und Herren waren, wie
man erzählt, gegenwärtig, der Kaiser selbst, Poppo Erzbischof zu Trier, Wernher Bischof zu Straßburg, Rudard
zu Constanz, Hug zu Genf, Hug zu Losannen, und Erius
des Kaisers Kaplan. Diese siehen Bischose versprachen
allen denjenigen großen Ablaß, die zugegen waren oder
in die Zukunst jährlich auf den nemlichen Tag dahin kommen würden a). Sonderbar ist es, daß der König Rudols
dieser Wenhung nicht benwohnte! Bemerkenswerth ist os
noch, aß kein gleichzeitiger Schriftsteller dieser Fenerlichkeit gedenkt; auch sindet man nicht, daß er in diesem Jahre diesen Theil des Reichs besucht habe b). Mascovins
glaubt daher, daß diese Wenhung im Jahre 1018 vor

a) Baster Chron. p. 97. ..

b) Mascov. Comm. de rebus Imp. p. 242. n. 3, & p. 243.

sich gegangen sey, weil er sich dazumal auch in Schwaben ausgehalten hat. Guillimann sagt, daß der Kaiser im Septembermonath 1018 zu Zürich gewesen; und da läst er ihn von Zürich nach Basel gehen, um der Wenhung des Münsters, im October 1019, benzuwohnen. Allein dieser langer Ausenthalt in dieser Gegend ist nicht gläublich, und wird durch andere Begebenheiten, die sich in Westphalen und anderswo zugetragen, widerlegt. Uebridrigens soll Heinrich II. solgende Stüde zur Zierde des Münsters gegeben haben o).

- 1. Eine hölzerne Tafel mit geschlagenem Gold bedeck, und auf 7000 fl. geschäpt. Welches aber gewiß viel zu hoch angeschlagen ist. Ehristus siehet in der Mitte, vor ihm knieen Heinrich II. und seine Gemahlin Aunigunda, und das Ganze ist von den vier Erzengeln Gabriel, Michael, Raphael und Uriel, wie auch von dem heiligen Benedikt umgeben. Letterer vermuthlich weil der damalige Pahst Benedictus VIII. geheißen. Der Kirche zu Merseburg hat Heinrich eine gleiche Tasel geschenkt, sie war aber von Gold und mit Edelsteinen besetz.
- 2. Ein Kreus, in welchem ein Stud des heiligen Rreuzes und etwas von dem Blut Christi verschloffen war.
- 3. Stude vom Kleid Maria, vom heiligen Grab, von Betro und Paulo, St. Andrea, Thoma, Johanne dem Täufer, Sebastiano, Juliana und andern heiligen: alles wurde im Fronaltar verwahret.

**D** 3

c) Ob der Raifer selbst in diesem Jahre dies alles geschenkt, oder nicht viel mehr, nach seinem hinscheid, seine Gemahlin Runigunda, halte ich für unentschieden.

## 206 Fünfte Beriode. Zeitraum b. ungewiff. Derrich.

- 4. Eine filberne Kron, welche in der Folge das Kapitel und die Bischofe, zu Kriegsnothdurft vermünzt haben sollen.
- 5. Ein taiferlicher Stuhl mit Gold, Silber und helfenbein belegt, ein taiferlicher Rod, u. f. w.
- 6. Eine Glode, welche die Heinrichsglode genannt wird. Ans der Aufschrift scheint es aber nicht, daß der Kaiser sie gegeben habe; sie lautet also: "Du Kaiser Seinrich erneuerst diese kntende Kirche: diese Kirche giebt mich dir und deiner Gemahlin: und ich werde "Theodolus genannt d.)". Daß diese Aufschrift sehr alt ist, beweist ein Umstand. Heinrich wird Casar und nicht Heilig betitelt. Run wurde er im Jahre 1152 in die Zahl der Heiligen geseht: und die Kunigunda um 20 Jahre später.

Füsilin hat zu einem Beweisthum der deutschen herrschaft über unsere Stadt den Umstand angeführt, daß das Bildniss des Kaisers heinrichs II. an dem Münster gezeigt wird. "Diese Kirche, sagt er e), pranget noch mit sein nem in Stein ausgehauenen Bilde. Wars das genschehen, wann Basel dazumal zu dem burgundischen "Reiche gehört hätte?" — Ueber das Wort prangen wollen wir uns nicht aushalten, obschon die Arbeit erbarms

d) Ecclesiam hano reparas Cæsar Henrico ruentem, Hæg tibi & uxori me dat, vocar & Theodolus. Das Wort Ecclesia bedeutet sehr oft Bistum. Heinrich der II. hat das Bissum dereichert: das ist erwiesen. Vielleicht wollte diese Inschrift nichts anders sagen. Vielleicht gab diese in der Folge übelversstandene Inschrift Anlas zu der Erzählung, das heintich der II. das jezige Münster gebauet, und dessen Einwerhung bengewohnt.

e) Staatsbeschreibung ber Endg. T. II. p. di.

lich ausgefallen fen; nur folgendes mußen wir bier bemerfen.

Die Saupt- ober Gingangsseite bes Munfters f) feut uns unter andern Statuen zwen Ronige ober Raifer bar, wie es die aufgesetten Kronen zeigen. Die eine febet an ber rechten Seite der Thure, und die andere gang oben, am Giebel, über der Gallerie, welche die Thurme vereiniget. Bende gleichen einander nicht, und find von verschiedenen Bildhauern. Die erfte hat eine weit kleinere Krone als die awente. Bende halten in der Sand eine Rirche. Reben der erften febet eine Krauensperson mit einer fleinen Krone; und an der andern Seite der Thure linker Sand .(wenn man ausgehet) fteben , als Bendans , zwen Beibepersonen. In der nemlichen Linie fiehet man an benben Enden, gerade unter den zwen Thurmen, zwen andere Statuen. Die erfte rechter Sand ftellt einen ju Bferbe figenden Ritter, ber gegen einen Drachen rennet, vor. Das ift der heilige Georg, welcher, wie bekannt, eine Unbildung unfere Erlofere ift. Ginige wollen , es fen elne Anspielung auf die Ritterspiele, deren Einführung oder Fenerlichkeiten dem deutschen Konig Beinrich I. gemeiniglich augeschrieben werden. Die zwente Statue, linfer Sand, feut den heiligen Martin vor, als er feinen

<sup>1</sup> A) Das Münster hat zwen Thurme. Giner heißt ber St. Georgens Thurm, ober auch ber alte Thurm. Der andere beift der St. Martins Thurm, auch ober Thurm und neuer Thurm. Diefer ift lange nicht bober geftanden, als etwa bis jum Dach des Schiffs. Erst im Jahre 1488 bis 1500 wurde er aus. Das Ravitel und der Rath ließen ibn aufführen. Der andere Thurm, St. Georgen genannt, ift alter. Benn er aber aufgeführt worden, ift umbekannt.

#### 208 Fünfte Beriode. Zeitraum d. ungewiff. Derrfc.

Mantel entzwen geschnitten und mit einem Armen theilte. Diese Statue bestätiget die Mennung, daß unsere älteste Airche zu St. Martin gewesen sen. Diese sechs Bildnisse stehen in folgender Ordnung.

Die große Thure.

Ein Königin. — Eine Frauensperson, Eine Königin. — Eine Frauensperson.

St. Georg. - St. Martin.

Alle feche scheinen vom nemlichen Alter und vom nemlichen Meister zu senn.

Was nun die oben am Giebel befindliche Statue betrift, so stellt dieselbe einen Kaiser vor: wenigstens mag die größere Krone es bedeuten sollen. Sie stehet rechter Hand nahe am senkrecht liegenden Dach; und halt auch eine Kirche in der Hand. Vermuthlich ist es der Kaiser Heinrich II. An der linken Seite, siehet man das Bild einer Kaiserin, allem Anschein nach der Kunigunda, welche ein großes Kreuz mit benden Handen umfasset. Dieß beziehet sich vielleicht auf das vorhin erwähnte Krenz. Ueber benden aber stehet in der Mitte die heilige Jungfran.

Die Heil. Jungfrau. Kaiser Heinrich II. — Kaiserin Kunigunda.

Diese dren Bilder sind von einer groben Arbeit. Frägtman nun, welche Personen durch die vier Bildnisse, ben
der Hauptthure, vorgestellt wurden, so ist meine Antwort,
daß ich es nicht weiß. Ich habe zwen Wuthmaßungen.
Entweder ist es der König Heinrich der Erste, mit seiner
zwenten Gemahlin Mathilda, und ihren zwen Töchtern,
Gerberga, Königin in Frankreich, und Hatwin. Ober
es war der Kaiser Kunrad II. Siehe das 16te Kapitel.
Der ersten Muthmaßung möchte ich aber ehender bep-

pflichten, weil auf dem Kopfe der altsten Tochter des Ronigs, die Ueberbleibsel einer Krone wahrgenommen werden: welches die Gerberga, Konigin in Frankreich, anzeigen möchte.

In der Kirche felbst, zwischen der großen Thure und den Stuhlen der Saupter, besindet sich eine in Stein und mit erhabener Arbeit ausgehauene Tasel, welche den vordern Theil einer Kirche vorstellt, unter deren Thure zwen Mannspersonen, auf einer Banke stend, mit einander zu reden scheinen. Die Thurme sind ohne helmen und nur etwas höher als das Schiff. Ueber der Thure ließt man folgende Ausschrift:

#### AVLĀ CELESTI LĀPIDES VIVI . TIZVLĀNTV HI dVo TERPLI hVIV . QVIĀ STRVCTVRE FĀRVLĀNTV.

Das ist: Aula Coelesti Lapides vivi titulantur hi duo; Templi hujus quia Kructuræ famulantur. "In bem Himmelssaale werden diese wen, lebendige Steine betitelt, weil sie dem Bau dieses Tempels gefrohnet has ben ". Also ist dieses Monument zum Gedachtnis der zwen Baumeister aufgestellt, und werden selbige, in Ruckssicht auf ihre Kunst, nach einer biblischen Redensart, is bendige Steine genannt.

\$10 Finfte Beriobe. Zeitraum b. ungen. Derrschaft.



#### Sünszehntes Kapitel.

# Ob Heinrich II. den Bischofen die Stadt Basel geschenkt habe?

Sm 16ten Jahrhunderte haben verschiedene Angehörige des Bistums uch alle Muhe gegeben, den König oder Kab fer ausundig an machen, ber, nach ihren Begriffen, die Stadt Balel ben Bilchofen gegeben baben folle. Clovis, Danobert, Pipinus brevis, Carolus magnus, fein Sohn Ludovicus pius. Heinricus I, Heinricus II. find diejenigen, über welche fe ihre Muthmagungen ankellen. Die meifen vereinigen fich in Ansehung bes Raifers Seinrichs Ihre Sauptgrunde beruben aber auf der Bermechselung besjenigen, fo er an Bafel gethan, mit bemjenigen. fo er in Ansehung bes Biffums Bamberg verfügte. Beil ber Kaifer ju Bamberg, aus feinen Erbantern ein Bifinm fiftete, und weil er ju Bafel dem lange ichon errichteten Biftum Baldungen , Menerhofe und andere schenfte, fo folgt nicht barans, daß er den Bischofen ju Bafel die Stadt und ihre Burger geschenft habe, gleich wie er ben Bischofen ju Bamberg den Ort Bamberg übertrng. Ueber eine solche Donation findet fich nicht die geringste Spur in den gleichzeitigen Schriftstellern, noch in den porhanbenen Urfunden jener Zeiten. Dem fen aber wie ihm wolle, fo muß ich über die Biftumer Bambera und Burgburg, als die begunstigsten Biftumer in Dentschland zwen Stellen anführen, and welchen ber Lefer abnehmen wird, wie weit die weltliche Sobeit der Bischofe fich damals erfredte, wenn fie auf bas bochste getrieben war.

#### XV. R. Bon Berfchentung ber Stadt Bafd. 211

In der Bekätigungsbulle, welche der Pabst Johannes XIX, über das neugestistete Bistum Bamberg, im Jahre 1007 ertheilte, sinden sich solgende Worte g):
"Nostra quoque Auctoritate sancimus, ut nulkus ibi Comes aut Judex legem facere præsumat, nisi quem, per "concessionem gloriosissimi Regis Heinrici, vel Successon, rum ejus, Episcopus loci ejusdem diligeret." Also war die weltliche Gewalt noch in den Sanden eines Grasen; der Bischof hatte nur das Recht ihn zu ernennen; und noch war die Bewilligung der Kaiser zur Ausübung dies ses Wahlrechts ersorderlich.

Die andere Stelle findet sich in einer Urkunde des Bisschofs von Burzburg h), vom Jahre 1008, über die Abtretung eines Theils seiner Didces zu Gunsten des neuen Bistums Bamberg: in derselben erklart er sich dahin, daß diese Abtretung mit der Geistlichkeit, mit dem Rath seiner Basalen, und mit dem Rath und Sinwilligung des ganzen Bolks geschehen sen is.

Singegen.schreibt der Rathsherr Anf, in seiner Chronit, zu den Jahren 1000 und 1010 (p. 236) folgendes: " Run ist Basel in diesen Zeiten auch befrenet worden. " Wie sie dann (Gott habe Lob!) noch heutiges Tages,

g) Pfeff. Vitr. illustr. T. I. p. 1102.

h) Non diesem Sistum sagte der Erzbischof von Bremen, Mann, (1. 4. c. 5.) solus erat Würzeburgensis Episcopus, qui in Episcopus suo neminem dicitur habere consortem. Ipsa enim quum teneat omnes Comitatus sue parochiæ, Ducatum etiam Provinciæ gubernat.

Se hano cessionem facere cum communi Clero suo, atque Militum consilio, nec non totius populi consilio & consensu. Mascov. adnot. ad res Heinrici II. p. 48.

. 10 Funke Beriode. Zeitraum d. ungew. Derrichaft.

# 

#### Fünfzehntes Kapitel.

Ob Heinrich II. den Bischofen die Stadt Basel geschenkt habe?

Im 16ten Jahrhunderte haben verschiedene Angehörige des Biffums fich alle Dube gegeben, den Ronig oder Rais fer ausundig an machen, ber, nach ihren Begriffen, bie Stadt Bafel ben Bischofen gegeben haben folle. Clovis, Dagobert, Pipinus brevis, Carolus magnus, sein Sohn Ludovicus pius, Heinricus I, Heinricus II. find diejenis gen, über welche fie ihre Muthmagungen anftellen. Die meifen vereinigen fich in Ansehung bes Raifers Seinrichs Thre Sauptgrunde beruben aber auf ber Bermechse lung besienigen, fo er zu Bafel getban, mit bemienigen, fo er in Ansehung des Bistums Bamberg verfügte. - ber Raifer ju Bamberg , aus feinen Erbgitern ein Biffum fifftete, und weil er ju Bafel dem lange ichon errichteten Biftum Baldungen , Menerhofe und andere fchentte, fo folgt nicht barans, baß er ben Bischofen ju Bafel bie Stadt und ihre Burger geschenft habe, gleich wie er ben Bifchofen ju Bamberg ben Ort Bamberg übertrng. Ueber eine folche Dongtion findet fich nicht die geringfte Spur in den gleichzeitigen Schriftstellern, noch in den porhanbenen Urfunden jener Beiten. Dem fen aber wie ihm wolle, fo muß ich uber die Biftumer Bamberg und Bartburg, als die begunstigsten Bistumer in Deutschland zwen Stellen anführen, and welchen ber Lefer abnehmen wird, wie weit die weltliche Sobeit der Bischofe fich damals erfredte, wenn sie auf bas bochke getrieben war.

#### XV. R. Bon Berfchentung ber Stadt Bafel. 211

In der Bestätigungsbulle, welche der Pahst Johannes XIX, über das neugestistete Bistum Bamberg, im Jahre 1007 erthellte, sinden sich folgende Worte g):
"Nostra quoque Auctoritate sancimus, ut nullus ibi Comes aut Judex legem facere præsumat, nisi quem, per "concessionem gloriosissimi Regis Heinrici, vel Successon rum ejus, Episcopus loci ejusdem diligeret. "Also war die weltliche Gewalt noch in den Sänden eines Grasen; der Bischof hatte nur das Recht ihn zu ernennen; und noch war die Bewilligung der Kaiser zur Ausübung dies ses Wahlrechis ersorderlich.

Die andere Stelle findet sich in einer Urkunde des Bisschofs von Burzburg h), vom Jahre 1008, über die Abtretung eines Theils seiner Didces zu Gunsten des neuen Bistums Bamberg: in dersethen erklärt er sich dahin, daß diese Abtretung init der Geistlichkeit, mit dem Rath seiner Basalen, und mit dem Rath und Sinwilligung des ganzen Bolks geschehen sen i.

Hingegen.schreibt der Rathsherr Anf, in seiner Chronit, zu den Jahren 1000 und 1010 (p. 236) folgendes: " Run ist Basel in diesen Zeiten auch befreyet worden. " Wie sie dann (Gott habe Lob!) noch heutiges Tages,

g) Pfeff. Vitr. illustr, T. I. p. 1102.

h) Bon biefem Bistum sagte der Erzbischof von Bremen, Mann, (l. 4. c. 7.) solus erat Würzeburgensis Episcopus, qui in Episcopus suo neminem dicitur habere consortem. Ipsa enim quum teneat omnes Comitatus sue parochiæ, Ducatum etiam Provinciæ gubernat.

i) Se hanc cessionem facere cum communi Clero suo, atque Militum consilio, nec non totius populi consilio & consensu. Mascov. adnot. ad res Heinrici II. p. 48.

# 212 Fünfte Beriode. Zeiteaum d. ungen, herrschaft.

seine frene Reichsftadt ift. " hierüber werde ich nur diese wenigen Fragen vorlegen: Bon wem befrenet? Durch wen befrenet? Worinn bestand diese Befrenung? Und wo findet man das aufgezeichnet?



# Sechszehntes Kapitel.

Das 1025ste Jahr.

Runrad II. unterwirft fich Basel u. s. w.

Deinrich der II. war den 13. Julii 1024 unbeerdt mit Tode abgegangen, ohne daß er die Kruchte des Geldaufwandes eingeerndet, welche er auf die Thronfolge in Burgund verwendet hatte. Rudolf III. bielt fich burch feinen Tod fur fret, und wollte durch den Succefions vertrag von 1018 nicht mehr gebunden fenn. deutsche Nation erwählte ben 8. Sept. ben Bergog in Franten, Conradum II, genannt Salicum, jum Raifer: and diefer war nicht gemennt, die so weit gebrachte Bereinigung von Burgund mit Deutschland fahren zu laffen. Ueberdieß war er seit 1016 mit Gisela vermählt. sela, eines Bergogs in Schwaben (Ernesti I.) hinterlasfene Bittwe, mar burch ihre Mutter, zwente Schmeffer bes burgunbischen Ronigs, beffelben Richte. Es scheint. baf Runrad feine Abfichten nicht fogleich von fich bliden ließ. Er hatte zween Mitwerber: Otto von Champagne, Großsobn der altern Schwester des burgundischen Konigs, (welcher swar einen Grad weiters verwandt, aber auch pon der altern Linien abstammte), und der machtige Graf

von Franche-Comté, Otto Bilhelm, ber im burgundt schen Reiche mehr ju fagen hatte als ber Ronig felbft.

Den 14. Mayens 1025 treffen wir Kunrad II. und unsern Bischof Abalbero zu Ulm an. Der Kaiser übertrug dem Bischof die Kastvogten des Gottshauses St. Blassen auf dem Schwarzwald. Solche Kasts oder Schirmsvogtenen waren mit gewissen Vortheilen verbunden. Sie bahnten oft den Weg zum Eigenthumsrecht. Der Beschirmer wurde zum herrn. In welcher Absicht geschaft diese Begünstigung? Wollte Kunrad einen deutschen Bischof bereichern, oder wollte er sich einen burgundischen Bischof verbindlich machen?

Rurz barauf ftarb Abalbero. Die Geistlichkeit erwählte zu seinem Nachfolger Udalricum k), einen Selmann, das heißt, nach der damaligen Bedeutung des Worts, einen vom Frenherrnstande. Der Kaiser und seine Gemahlinn, welche ben Bergebung der Bistümer viel zu sprechen haben wollte, ließen sich ihre Bestätigung hoch und theuer bezahlen. Diese Simonie, oder Bucher mit geistlichen Bürden sollen sie nachher sehr bereuet haben. Merkenswerth ist die Bestätigung, wenn unsre Stadt burgundisch war. Aus welchem Recht bestätigte der Kaiser unsern Bischof? Kam ihm diese Bestätigung als einem deutschen König zu? oder maßte er sich diese Bestätigung an als Eroberer einer burgundischen Stadt?

k) Dunod (Hist. de Bourg, T. II. p. 139.) glaubt, daß dieser Udalricus durch den Grasen von Franche-Comté vom Bistum sen vertrieben worden. Allein Ditmar, auf welchen Dunod sich beziehet, nennt weder, Basel, noch Udalricus, und spricht überdies vom Kaiser heinrich II. und nicht vom Kunrad. Nun ist unter heinrich II. das Bistum nicht ledig geworden.

#### 214 Funfte Beriode. Zeitraum b. ungew. Berrichaft.

Sonderbur ift es, daß Wippo, der uns dieses erzählt, nur die Simonie, und nicht die Bestätigung tadelt? Auch sollte man schwerlich glauben, daß Kunrad, wenn ihm das Bestätigungsrecht nicht zugekommen, seine Regierung in Burgund mit einer Simonie angefangen hätte?

Es fragt sich nun, wie der Kaiser ju Basel gekommen war? Wippo /) ift hierüber dentlich und bestimmt. Er erzählt, daß Kunrad sich von Zurich nach Basel in wenigen Tagen verfügte, und sich letztere Stadt unter-

<sup>1)</sup> Rex ad Castrum Tunicum perrexit. — Inde post paucos dies ad Basileam civitatem pervenit. Basilea civitas sita est in quodam triviali confinio, id est, Burgundiæ, Alemanniæ & Franciæ: ipfa vero civitas ad Burgundiam pertinet. Hanc civitatem invenit Rex vacuatam Episcopo, cujus Provisor Adelbero ante tres menses quam Rex veniret, mi gravit a Seculo. Ibi simoniaca hæresis subito aparuit, & cito evanuit. Nam dum Rex & Regina a quodam Clero. nobili viro, nomine Udalrico, qui ibi tum Episcopus effectus est, immensam Pecuniam pro Episcopatu susciperent: postea Rex in pœnitentia motus, voto se obligavit, pro aliquo Episcopatu vel Abbatia nullam pecuniam amplius accipere, in quo voto penè benè permansit. Rex vero Chuonradus colloquio regali habito Basileæ: & terminis Burgundiæ ultra voluntatem Rudolphi ejusdem Burgundiæ Regis diligenter præoccupatis, per Rhenum usque Saxoniam pervenit. Quare autem Rudolphi Regis meminerim breviter dicam. Iste Rudolphus Rex Burgundiæ dum in senectute sua regnum molliter tractaret, maximam invidiam apud Principes regni sui comparans, secundum Heinricum Imperatorem, filium Sororis suz in regnum invitavit, eumque post vitam suam regem Burgundiæ designavit, & Principes regni jurare sibi fecit. Ad quam rem commendandam Imp. Heinr. infinitam pecuniam sæpe & sæpissime consumsit, sed defuncto Imperatore Heinrico, Rudolphus Rex promissa sua irrita fieri voluit. Chonradus autem Rex magis augere quam minuere regnum intentus antecessoris sui labores metere volens, Basileam sibi subjugavit, ut animadverteret, an Rex Rudolphus promissa attenderet. Quos postea Gisela Regina filia Sororis ipfius Regis Rudolphi bene pacificavit,

würfig machte (sibi subjugavit). Die Ursache giebt er auch an; nemlich, damit er besser erfahren konnte, od der burgundische König Rudolf III. das Bersprechen erfüllen wollte, welches er dem Kaiser Heinrich II. gethant hatte. Ik diese Stelle nicht ein entscheidender Beweistum, daß Basel eine burgupdische Stadt war?

Der Ausbruck, sibi subjugavit, wird von Burfeifen also übersett: "Der Kaiser nahm die Stadt Basel in sein und des romischen Reichs Pflicht." Andere legen es also ans, als wenn Konrad eine Reichsstadt aus Basel gemacht hatte. Hierüber bemerkt J. C. Füeslin folgendes m): "Die neuern Stribenten, sagt er, haben "sich in den Kopf gesett, die schweizerische Frenheit in ein granes Alter einzukleiden, eben als wenn die Schweizer in alten Zeiten ein ander Schicksal, als andere Bolker ge"habt, und Frenheit genoffen hatten, ehe Frenheit war."

Dem sen aber wie ihm wolle, der Kaiser bemächtigte sich unserer Stadt; er bestätigte den Bischof; und hielt in derselben einen Hostag; colloquio regali habito Basileæn); ein Ausdruck, womit Bippo die Ausübung der Idniglichen Gewalt, Anordnung der Provinzen, Berwaltung der Justiz, und andere Verrichtungen dieser Art bezeichnet. Der angeführte Schriftsteller sagt weiters: & terminis Burgundiæ diligenter præoccupatis, per Rhenum usque Saxoniam pervenit D. i. Nachdem er die Gränzen von Burgund mit Geschwindigkeit in Besty genommen hatte, und gleichsam, ohne die Einwilligung des Königs Rudolfs abzuwarten, oder, ehe dieser ein solches thun konnte, præoccupatis, gieng der Kaiser selbst längsk

m) T. II. p. 60. Staatsbeschr. der Eidgenossenschaft.

n) Conventus agere, parlamentare... Meibomii rerum germ. T. I. p. 787.

# 216 Finfte Beriode. Zeitraum b. ungew. Berrichaft.

der Rheinstrafe nach Sachsen (bas jetige Weftphalen und Miedersachsen). Beiche Gegend verfiehet bier Wippo unter dem Ramen Gränzen von Burgund? Burfteifen verfiebet barunter bas Suntgan : er fagt : " ber Rai-" fer verreiste burch die Auftoffe bes burgundischen Reichs n ben Rhein nieber - Burgund begriff biefer Zeit bas Sierinn ift aber Burfteisen burch bie - Suntagu tc. " Borter, per Rhenum, irre geführt worden, welche er auf terminis anstatt auf pervenit bezog. Wippo verfebet die Gegend um unfre Stadt bis an die Birs, und vermuthlich bis an den Jura oder Sauenstein felbft. Bir werden in dem nachsten Zeitraum die Stelle eines Reichspogts von den Grafen von Somburg betleidet feben. Bielleicht wurde einer ihrer Ahnberren vom Raifer Ronrad II. ben diesen Umftanden mit dieser Bogten belehnt o).

Bu Gunften unsrer Ausleger ber Münfterantiquitaten bemerten wir, daß Kunrad zwen Tochter hatte, welche unvermählt gestorben find. Die vier Bildniffe an der grofen Thure mogen also den Kaiser, seine Gemahlinn Gistela und seine Bringessinen vorstellen p).

Sieben

o) Urbes suberant Jurisdictioni Comitis & Scabinorum, sive speciatim earum urbium cura demandata esset his comitibus, sive ii præter illa & tractibus vicinis jus dicerent. Heinecc. Elem. Juris germanici. T. IL p. 375.

p) Wippo (de vita Chunradi) giebt uns non der Raiserinn folgende Abschilderung: " Cum tantæ nobilitatis esset (sie stammte von Karl dem Großen ab) & formæ decentissimæ, minimæ extollentiæ suit; in Dei servitio timorata: in orationidus & eleemosynis assidua: & hoc ut secretius potuit: attendens illud Evangelicum, ne justitiam suam faceret coram hominidus. Erat enim lideralis ingenii, illustris soleriæ, avida glosiæ non laudis, pudoris amans, sæminæi



#### Siebenzehntes Rapitel.

Vertrag wegen Burgund zu Basel geschloffen.

Runrad brachte das Jahr 1026 und den größten Theil des folgenden in Italien zu, wo'er die kaiserliche Krone zu Rom erlangte. In seiner Abwesenheit emporte sich sein Stiefsohn, Ernestus II, Herzog in Schwaben, wider ihn. Er hatte, allem Anschein nach, Absichten auf Burgund gesaßt. Diejenigen, die im Elsaß, in der Schweiz, und in Schwaben dem Kaiser getreu blieben, wurden von ihm hart mitgenommen. Die Rückunst des Kunrads stillte aber diese Unruhen.

Inzwischen hatte die Raiserinn einen Succesionsvertrag zwischen ihrem Gemahl und ihrem Oheim vermittelt. Runrad II. und Rudolf III, der ihm entgegen gekommen war, pflogen ben Muttenz, einem Dorf unweit Bassel, die Unterhandlungen darüber 9). Die Erbfolge in Burgund wurde dem Raiser versichert. Hierauf führte

laboris patiens, in cassum minime prosusa, in rebus honnestis & utilibus abunde larga, dives in prædiis, summos honores bene tractare perita. — Was den Kaiser andetrist, so war derselde eines schwachen Temperaments, und von Gicht und Podagra übel geplagt: æger pedibus & cunctis debilis arctubus. Hahns Reichsgesch. T. II. p. 250. An den oden gedachten Bildnissen, sollte man fast glauben, es habe der Bildhauer getrachtet, ben der Kaiserinn die forma decentissima, und den Kaiser die nicht starke Leidesbeschaffenheit ausgudrücken.

<sup>- 9)</sup> Imperator pertransiens Alemanniam, - - - & perveniens usque ad Basileam, Rudolphum Regem Burgundiæ alloqui. Erster Zand.

218 Fünfte Beriode. Zeitraum b. unger. Derrichaft.

er den König in die Stadt Basel, und beschenkte ihn reichlich. Die Chroniken sagen, daß der Gasthof zu dren Königen genannt, von dieser Jusammenkunst den Namen bekommen habe. Kunrad, der Kaiser, Heinrich III, sein Sohn, der zu seinem Nachfolger schon designirt war, und Rudolf von Burgund sollen diese dren Könige seyn.

Im nemlichen Jahre, Dezembermonat r), gab Kaiser Konrad II. der Kirche zu Basel (Ecclesiæ in perpetuum contulimus) einige Silberbergwerke im Breisgau gelegen (quasdam venas & fossiones argenti). Diese Schenkung geschah auf Anhalten der Kaiserinn Gysela, ihres Sohns Heinrichs, und des Bischofs (sanckæ Basiliensis Ecclesiæ venerabilis Episcopus). Die Oerter, wo diese Silberadern sich besanden, hiesen Moscherch, Lupercheimhana, Cropach, Steinebronnen, die Thåster Sulzberc, Baden und Luxberc.

Im Jahre 1032 ereignete sich, mit dem Tode des Rudolfs, der so lang erwartete Successionsfall von Burgund, und Konrad wurde zu Peterlingen 1033 gekrönt.

Bir beschließen hiemit diesen Zeitraum; und überlaffen bem Leser zwischen Dentschland und Burgund zu fprechen. Rur sen mir erlaubt, ben dem Zweisel ferner zu verbleiben.

tur: qui illic sibi occurrebat extra urbem juxta vicum, qui Mittenha dicitur: & habito familiari colloquio, Imperator Regem secum duxit in urbem. Confirmata inter eos pace, Gisela Imperatrice hæc omnia meditante, regnoque Burgundiæ Imperatori tradito, eodem pacto quemadmodum prius antecessori suo Heinrico datum suerat. Rex iterum donis ampliatus cum suis reversus est in Burgundiam. — Wippo, de vita Chuonradi Salici.

r) 18 ante Kalendas Januarii 1028. Serrgott, Codex Prebation. T. II. p. 109.

# Geschichte

ber

Stadt und Landschaft Basel.

Sechste Periode.

# Sechste Periode.

# Beitraum der steigenden Gewalt der Bischofe.

1032 --- 1191.

- . z. Aapitel. Von bem beutschen Reiche.
  - 2. Rap. Bischof Abalricus bis 1041.
  - 3. Aap. Db Bruno Bifchof gemefen ?
  - 4. Aap. Bischof Theodoricus. 1041 1056.
  - 5. Rap. Bischof Beringerus 1061.
  - 6. Asp. Bischof Burcarbus. 1072 1110.
  - 7. Rap. Rom Jahre 1110 bis 1139.
  - 8. Aap. Bischof Ortliebus. Von 1139 1167.
  - 9. Rap. Bifchof Ludovicus Sarmart.
- 10. Rap. Db hugo Bischof gewesen? 1179 1182.
- 11. Rap. Bom unbefannten Bifchof B. 1182 1184.
- 12. Rap. Bischof heinricus von horburg. 1184 1190.





# Sechste Periode.

# Zeitraum der steigenden Gewalt der Bischöfe.

Vom Jahre 1032 bis 1191.

#### Dder :

Von der Vereinigung des burgundischen Reichs mit Deutschland, bis zum Bischof Lutold.

# Einleitung.

ir schreiten nun zu dem merkwürdigen Zeitraume, in welchem die geistliche und pabstliche Gewalt im deutschen Reiche den Plan bennahe ausführte, sich über alle weltliche Gewalt zu erheben. In demselben haben auch unsre Bischofe die Ausübung ansehnlicher Gerechtsame erhalten.



#### Erstes Kapitel.

Von dem deutschen Reiche in dieser Periode.

Runradus II, der Stifter des franklichen Stamms, farb im Jahr 1039. — Sein Sohn, Heinricus III, genannt der Schwarze, einer der vortrefflichsten Fürsten,

# 222 VI Periode. Steigende Gemaltder Bischoft.

regierte bis in das Jahr 1076. Er schenkte unserm Bistum eine Grafschaft, welche nun den größten Theil unfers Fleinen Gebiets ausmacht. — Sein Sohn, Beinricus IV, war faum sechs Jahr alt, da er den deutschen Thron be-Seine ungludliche Regierung, welche ein halbes Rahrhundert gedauert (1056 - 1106) ift durch seinen Fehler fowohl, als durch die unerhorten Unmakungen der Babffe, burch die Emporang feiner Sohne, und durch die Armuth, in welcher er bas Ende feines Lebens befchlof. allgemein befannt. Uebrigens ift unfer Bifchof Burtard ihm getren geblieben, und bie Umffande jeigen, daß es nicht vergebens gewesen. Unter Beinrich IV. ift der Unfang der fogenannten Rreuginge in bemerten. Schon lange waren die Wallfahrten nach Ternsalem jum Grab Christi in der Uebung. Da aber die Turten um das Jahr 1079 Rerusalem eroberten, wurden die Christen fehr miß Die Babfte ließen die gange Christenheit aufbie ten, das heilige Grab aus ben Sanden der Unglau-Der erfte Krenzzug geschah zwischen bigen au reiffen. 1095 und 1099, wo Jerusalem von den Christen erobert wurde. Die Deutschen hatten aber an dieser erfien Unternehmung teinen Untheil.

Seinrich der V. Sohn und Rachfolger Heinrich des Vierten, regierte von 1106 bis 1125. Unter ihm dauerten die Streitigkeiten mit dem romischen Hose mit gleicher Heftigkeit fort. Im Jahre 1122 ward das berühmte Concordat wegen der Investitur mit Stah und Ring getroffen. Es wurde den Kaisern das Recht ferners gelaffen, den neuerwählten Bischofen die Investitur zu ertheizen, das ist, den Besit der Reichsgüter und Regalien zu übertragen. Allein dieses sollte nicht mehr mit den bisse

ç

her üblichen Fenerlichkeiten geschehen. Anstatt des Stabs und des Rings, so ben der Investiur überreicht wurden, sollte instünftige der Zepter gebraucht werden. Ring und Stab waren sigürliche Zeichen des geistlichen Amts; und die Kaiser sollten nicht glauben, daß sie ben der Investitur das Amt selbst übertrugen. So schlau dachte man in jenen Zeiten!

Nach dem Abgang bes frantischen Stamms wurde Lotharius II, Bergog von Sachsen, jum Raiser ermählt (1125 - 1127). Der Bergog von Schwaben, Friedes rich, und fein Bruder, Runrad, Bergog in Kranten, weigerten fich lange, ibn zu erkennen. Erft im Jahre 1127 wurden fie mit bem Raifer ausgesohnt. Allein, ba Lotharius II. bald darauf unbeerbt mit Tode abgieng, fo wurde der so eben gedachte Konradus III. ihm zum Nach-Er ist der Stifter des schwäbischen folger gegeben. oder hohenstaufichen Stammes, welcher alfo genannt wird, weil sein Bater, Friedrich von Sohenstaufen, Servoa in Schwaben gewesen. Konradus der III. regierte von 1127 bis 1152. Er war der erfie unter den deutschen Raisern, der einen Kreuzzug in Berson unternahm (1147). Die Unternehmung lief aber ungludlich ab. Rur wenige hatten das Blud, ihr Baterland wieder ju feben. fer Bifchof Ortliebus, Graf von Froburg, begleitete ben Raiser, und tam auch mit, ihm wieder zurud.

Der lette Kaiser, so in dieser Periode die Regierung führte, war Friedericus I, genannt Barbaroila, oder der Rothbärtige (von 1152 bis 1190). Er war Konrads des III. Bruders Sohn. Seinrich der Löwe, Serzog in Sachsen, die wiederholten Empörungen der italiänischen Städte, und einige streitige Pabstwahlen, gaben ihm un-

#### 224 VI. Beriode. Steigende Bewalt der Bischofe.

ter anderm viel zu schaffen. Im Jahre 1189 trat er einen Kreuzzug an, starb aber das folgende Jahr in Assen, und die ganze Unternehmung war ohne Erfolg.



#### Zweytes Rapitel

Bischof Udalricus bis ungefähr 1041.

Wir haben in der vorhergehenden Periode gesehen, wie dieser Bischof 1025 erwählt, und was serners bis 1032 unter ihm vorgegangen sen. Man weiß zuverläßig ans zwen Urkunden, daß er den 25. Aprill 1040 noch lebte. In denselben bestätigt der Kaiser Heinrich III. die Schentung der Abten Granselben, samt der Zelle St. Ursicini, wie auch die Forst und Jagd im Suntgan.



#### Drittes Rapitel

# Db Bruno Bischof gewesen?

Wursteisen nennt ihn nach Udalricus, und glaubt, daß er im Jahre 1047, und zwar nach Theodoricus, die Regierung angetreten habe. Der Jesuit Sudanus, in seiner Basilea iacra sest ihn vor dem Theodoricus. Blauenstein sagt, daß er unter dem Pabst Gregorius VI. (1046) Bischof war: Munster nennt ihn unter dem Jahre 1025. Und man bemerkt, daß die Necrologen der Thumkirche den Tag seines Todes auf den 27. Mayens, aber mit Austlassung des Jahrs, gesett haben.

Ich zweiste aber nicht, baf man bier ben Brung, Bb fchof von Augeburg, ber ju ber Beit lebte, mit bem Bie fcof von Bafel verwechselt babe. Erkens nennet ibn bas alteste Berzeichniff, bas ift, ber Laterculus, nicht: Odalricus, Theodoricus, Beringerus, und mit diesem lenten hort das Verzeichnis auf. Amentens war Ubalricus im Jahre 1040 noch Bischof, und im Jahre 1041 fand Theodoricus dem Biffum ichon vor. Drittens faat ber Raiser Seinrich III. in einer Urkunde vom Jahre 1048. daß Udalricus der Borfahr des Theodoricus aewesen sen : Præful Ulricus & Inus Successor Theodoricus a). Biertens lebte Theodoricus noch im Jahre 1074, wie es auch Urfunden beweisen. Also tonnte Bruno weder im Sabra 1025, noch 1046, noch 1047 Bischof zu Bafel fenn. Diefes zeigt uns offne Biberrebe, wit unlauter bie Onelken waren, in welchen die Berfertiger ber bischöflichen Register geschöpft haben; und bak, wenn ber Resuit Subanus fich auf alte Manustripten beruft (vetus M. S. Codex), er fich auf ziemlich schwache Beweisthumer flust-..

# 

#### Viertes Ravitel.

Bischof Theodoricus b). Grafschaft Augst. Ungefähr 1041 bis 1055 oder 56.

Im Jahre 1041, zu Spener, schenkte der Kalfer Beinrich der III. der Kirche zu Bafel die Grafschaft Augusta.

B 5

a) herraott, Codex probat. T. IL. D. 119.

b) Man hat geglaubt, er sey Kapellan des Kaifers Heinrichs III. gewesen. Die Stelle Des Hermanni Contracti (ad Ann.

oder nur was andere besondere Herren in demselben nicht besasen, oder nehk gewissen Grundstüden die Lehensherrschaft über dieselben? Die Worte des Schenkungsinstrusments sagen nicht, daß die benden Gauen Ougeltgowe, und Sisgowe in der Grafschaft Augusta begrissen waren, sondern daß diese Grafschaft in jenem Gauen gelegen!: welches vielleicht nicht einerlen ist. (Quendam Comitatum Augusta vogatum, in pago Ougestgowe & Sistagowe situm.)

In diesem Instrument vom Jahre 1041, steht nebendem Handzeichen des Raisers geschricken: Signum domini regis invictissimi Heinrici tertii. Erwird Königund nicht Kaiser genaunt, weil er erst 1046 die kaiserliche Krönung empfleng.

Im Jahre 1048 den usen Junn:ereheilte der Kaiser: Heinrich der III. g. zu Kolmar, eine Urkunde zu Gunst der Domherren. Er vennet sie fratres nochti Doo & Sancka Mariæ servientes. Er bestätigt ihnen die Runniesung verschiedener Güter. Die Bischofe Udalrieus und Theodoricus hatten selbige dem Kapitel geschenkt, aus Witleiden über die Armuth dar Domherren sin usum fratrum inopiam eorum misertund. Keist Bischof noch andere Rerson soll sich unterkeben etwas davon zu enkaußern, bep Strafe sügs Pfund Gold für die kaiserliche Kammer und so viel sür die Brüder. In der Beschreibung sener Güster könnut solgendes vor:

In pago Sylgowe, in villis Melin & Gurbulim in Comitatu Rodolphi Comitis. Das iff: im Gan von Stsach, in den Obrsern Melin und Gurbelim, in der Grafschaft des Grafen Rudolf. Run haben wir in der

g) herrgott Cod. prob. T. IL. p. 119.

vorhergehenden Urlunde gesehen, daß die Grafschaft Ausgusta in dem Sißgau gelegen, und in dieser Urlunde sinden wir, daß in dem nemlichen Sißgan eine andere Grafschaft auch einbegriffen war, oder sich wenigstens in denselben erstreckte. Oder sollen wir etwa glauben, daß der Bischof Theodoricus, seit dem Jahre 1041 bereits das Sißgau einem Grafen genannt Rudolf zu Lehen gegeben hatte?

Im Jahre 1052 b) schenkte Kaiser Heinrich III. eisnem genannt Richardus, Grundstüde (prædium) im Dorf Ensisheim im Elsaß, mit den Zugehörden als Gebände, Felder, Waldungen, Jagd, Wasser, Wühle, Fischenzen und andere Ruhungen. Diese Güter waren des Kaisers Eigenthum. Er schenkte sie auf Anhalten des Bischoss. Die Ursache warum ich es bemerke, ist die Benennung, welche gedachtem Richard bengelegt wird. Der Kaiser nennt ihn Sanctæ Mariæ Servus: Leibeigener der heiligen Maria. Die Natur der Bergabung zeigt, daß es kein gemeiner Leibeigener, der Frohndienste leisten mußte, Mancipium, bedeuten könne. Hier sinden wir vielleicht die erste Spuhr der in der Folge so emporgestiegenen Dienstmannen, oder Ministeriales, wovon seiner Zeit ein mehreres vorkommen wird.

Der Bischof Theodoricus muß den 21ten Rov. 1054 noch gelebt haben, da der Pabst Leo IX. ihm die Abten Münster in Granfelden mit der Celle Sti. Ursicini bestätigte.

h) herrgott Cad. prob. T. II. p. 123.

# 230 VI. Periode. Steigende Gewalt der Bifchofe.



#### Fünftes Rapitel.

Bischof Beringer. Kirchenversammlung zu Basel 1061.

Unter diesem Bischof wurde im Jahre 1061 eine Kirchenversammlung zu Basel gehalten. Der Pabst Nicolaus der II war den 22ten Jul. gestorben. Ohne Borwissen der Kaiserin Agnes, (welche nach Heinrichs des III. Absterben, die Vormundschaft über ihren unmündigen Sohn Heinrich IV. übernommen) wurde der Pabst Alexander II. erwählt. Hierauf ließ die Kaiserin, am 28ten Oktobris auf einem Concilio zu Basel, wiewohl ohne glücklichen Ersolg, Honorium II. dargegen erwählen. Dem jungen Heinrich wurden auch von Seiten der Römer Geschenke überbracht und eine Krone ausgesest i).



#### Sechstes Rapitel.

Bischof Burchardus. Basel erweitert.
1072 — 1110 ungefähr.

Cein Episcopat ift merkwürdig. Er unterftütte den Raiser Heinrich IV. wider seinen Gegenkaiser und wider den pabsklichen Hof. Und die bischösliche weltliche Gewalt in unsrer Stadt zeigt sich unter ihm auf eine ausgezeichnete Weise.

i) Mascovius de rebus imperii T. 2. p. 8.

Dieser Bischof war ein gebohrner Frenherr von Sassenburg, einem jest zerstorten Schloß, welches unweit Lüpel auf einem Berg des Jura, genannt Rippetsch, gelegen k). Er belleidete vor seiner Erhebung zum Bistum, die Stelle eines Kammerers im Domkapitel zu Mannz. Er ist der erste dessen Geschlechtsname zuverläßig bekannt ist. Jusius Moser in seiner ofnabrückschen Geschichte bemerkt das nemliche von Gottschalk, der den bischöslichen Stuhl von 1109 bis 1118 zu Osnabrück besaß. Er war, sagt er, der erste, dessen herkunst nach heutiger Art bestimmt ist. Er stammte aus dem Geschlechte der Edlen Herren von Diepholz.

Als Heinrich der IV. von dem verrnsenen Pahf Hildebrand oder Gregorius VII., im Jahre 1176, in den Bann gethan, des deutschen Throns verlustig erklärt, und seine Unterthanen von Sid und Gehorsam entbunden wurden, stellte der Kaiser zu Worms eine Kirchenversammlung an, auf welcher Gregorius VII. seiner Würde entseht wurde. Unser Bischof Burcardus wohnte diesem Concilio ben. Hierüber wird er vom Jesuit Sudanus in der Basilea Sacra übel behandelt 1).

Der Raiser begab sich nach Italien, lies den Pabst, der sich um seine zu Worms erkannte Entsetzung wenig deskummerte, um Lossprechung vom Kirchenbanne ersuchen, und unterwarf sich der diffentlichen Buse 1077, welche darinn bestand, daß der Sünder dren Tage vom Worgen dis an den Abend, barfuß und ohne Speise zu sich zu nehmen, auf dem pabstlichen Hose stehen mußte. heinrich

k) Urstisius sest Dieses Schloß in Ergovia Script, min. p. 299.

i) p. 170. Burcardus turpi nota infectus est, utpote Imperatoris partes cum aliis Schismaticis secutus.

# 232 VI. Periode. Steigende Gewalt der Bischofe.

erhielt endlich die Absolution, unter der Bedingung, daß er fich auf eine gewiffe Zeit ber Regierungsgeschafte entichlagen follte. Allein, sobald er vom pabflichen Sofe meg war, trat er auch die Regierung wieder an. Unterterdeffen batten in Deutschland verschiedene midersvenftige Rur den auf Seinriche Absebung ihre Bedanten gerichtet. Und 411 Forchbeim in Franken 1077 mablten fie Rudolfen von Rheinfelden, Bergogen von Schwaben, jum Gegentonige. Der Babit bestätigte ibn und überschickte die Raiserfrone. Unfer Bischof blieb Seinrichen getreu, feste fich und die Stadt in einen auten Bertheidigungsftand, und verfechtete bie Sache feines herrn mit Rachbrud. Dief beweißt uns eine Urtunde, die ich sobald mittheilen werde. gens wurde ber Gegentonig im Jahre 1080 in einer Schlacht todtlich verwundet, und fein Tod verschafte Beinrichen einige Erholung. In dem nemlichen Jahre berufte er ju Briren eine Rirchenversammlung, auf welcher Gregorius VII. feiner Burde entfest und Clemens III. aum Babfte gewählt wurde. Rom wurde mit Beeresmacht erobert, und Gregoring, ber fich nach Salerno gefischtet, verlies im Jahre 1085 die Welt. Allein im Jahre 1081 hatten einige deutsche Stände insonderheit in Sachsen und Thuringen, unter dem Bormand, daß heinrich von bem pabstlichen Banne noch nicht fren mar, eine neue Roniaswahl veranstaltet, und den Grafen herrmann von Lurenburg jum Gegentonige gewählt; welcher nur im Jahre 1087 fich des königlichen Titels begab. diesen fieben Jahren, von dem Tode des erften bis jur Unterwerfung des zwenten Afterkonigs, bieten uns unsere Unnalen folgende Begebenheiten bar.

I. Im Jahre 1081 m) (VIII Idus Decembris) aab Beinrich der IV. dem Biffum, ober, wie die Urfunbe fagt, ber beiligen Mutter Gottes, ber ewigen Jungfer Maria n), eine gewisse Grafschaft, genannt Sarichingen, (ober nach herrgotte Auslegung, Baringen,) welche im Briffaau gelegen, mit allen ihren Zugehorden. Er ichentte fie ju eigen, mit ber Bebingung, baf ber Bifchof und feine Nachfolger diefe Graffchaft jum Rupen der Rirche gefähmäßig befiben follen. Diese Schenkung aeschah auf das Begehren des Bischofs und der Kaiserin Bertha: und auf das Ermahnen (admonitione) der Bischofe von Speper, Utrecht und Laufanne. Auch wollte der Raiser die getreuen Dienste des Bischofs belohnen. (Episcopi satisfaceremus fideli servitio). Uebrigens wird der Bischof Fidelis noster Basiliensis Episcopus betitelt. Rede Urkunde fångt gemeiniglich mit einer Mo-Die Beiftlichen , welche bergleichen Aften ralität an. auffetten , forgten immer bafur , bag ben biefem Unlag ben frenaebigen Chriften eine nupliche Babrheit bengebracht wurde. Diese Urkunde lautet im Anfang also: Rebus transitoriis non transitoria comparare, est procul dubio sapere; sicut pro non manentibus manentia negligere, est desipere. b. i. " Mit verganglichen Dingen unvergangliche Dinge erwerben, ift unftreitig " Beisheit; gleichwie fur bas Unftatige bas Statige ver-" faumen Thorheit ift ". Alles aber tommt auf die Aus-Legung an: hier war eine Grafschaft, ein vergangliches und unftatiges Dina.

m) herrgott Codex prob. T. II. p. 127.

n) Sanctæ Dei genitrici perpetuæ virgini Mariæ.

# 234 VI Periode. Steigende Gewalt der Bischofe.

II. Im Jahre 1083 schenkte ber Raiser unserm Bifum Rapolftein im Elfaß gelegen o), mit den Leibeigenen benderlen Geschlechts und allen Rupungen, welche geschrieben ober genannt werden mogen. Es war Batrimonialeigenthum des Raisers (hæreditario jure ex parte patris nostri ad nos pertinens). Der Bischof und seine Rachfolger follten mit bemfelben nach Gutbefinden schalten und walten, jedoch nicht nach Willfuhr noch zu ihrem eigenen Bortheil, fondern jum Rugen der Rirche, und folglich fagt der Raifer, jum Rupen der Bifchofe felbft. Gine febr feine Diffinktion und lobenswurdige Bleichfenung zugleich! liberam potestatem habeant, non pro suo lubitu, vel proprio commodo, sed pro utilitate ecclesiæ, ac sic & sua, quodlibet facere, quod eis placet. Der Bischof wird Ecclesiæ Pastor, Basiliensis Episcopus genannt. Der Sauptbeweggrund dieser Schenkung wird in dem Eingang angeführt : es war um dem Biftum wieder aufguhelfen, als welches von den Reinden des Raifers febr mitgenommen worden. Hiis ecclesiis specialiter subvenire debemus, quas ob honoris nostri odium ab inimicis nostris attenuatas & pæne ad nichilum redactas videmus; inter quas ecclesiam Basiliensem reputamus, quam pro nostro odio ab inimicis nostris dilaceratam ingemiscimus. Cujus Ecclesiæ Pastor - quia nos dilexit, & fidem Deo in nobis servare studuit, bonæ Ecclesiæ disapidari, quam contra nos in animam inimicorum nostrorum, & propter nostrorum animam fuam dare maluit p).

o) herrgott Cod. prob. T. II. p. 128.

p) Uebrigens wurde diese Urkunde in dem königlichen Pallast gegeben. Actum in Palatio nostro. Die Stadt wird richt ge-

III. In dem nemlichen Jahre 1083 wurde das Kloster St. Alban vom Bischof Burthard gestistet, und Benedictinerbrüdern von Elügnn aus Burgund angewiesen. Unter den Gütern dieses Stifts bemerken wir, 1°. Den Wald ben St. Alban, die Mühlen, Matten und Aecker, welche heut zu Tage die Lehen genannt werden q). 2°. Die St. Martins Pfarrkirche zu Basel, wie sie der Birssig unterscheidet r), indem ihr Bann oder Kirchsprengel dis an den (Birsicus) Birsig gegangen. — 3°. Die Kirche im Dorfe genannt Niedern-Basel s), oder die heutige St. Theodors Pfarrkirche in klein Basel. Die übrigen Güter sind theils in Wursteisens Baslerkronid (p. 107) und theils in einigen Bestätigungsurkunden verzeichnet, welche der Leser in der Allatia diplomatica nachschlagen kann s).

**Q** 2

q) Molendina in ripa Birsæ cum pratis & agris adjacentibus.

r) Womit die Einkunfte verstanden wurden, welche diese Rirche unter andern ju Suningen bezog.

s) Inferior Basilea. Bermuthlich ulterior Basilea. Denn in als len Urfunden von der Erbauung der kleinen Stadt, steht ulterior. Also konnen wir und die Rube erspahren, die vermeinte Superior Basilea zu suchen.

2) T. I. p. 231, 236, 241, 273, 280, 300 und 302. Die erste Bestätigungsurkunde vom Bischof Burkard vom Jahre 1103 ist in Sprengs Abhandlung über den Urspruug der kleinen Stadt A. Wenn er aber die Worte: Pro sidelium redemptione, durch, "Gunst und Willen der Getrenen überssetzt," so treibt er die Licenz einer freven Uederstäung etwas weit.

nannt. War es zu Basel? Allem Anschein nach. Die Raisfer hatten noch in einigen Stabten ihre Pallaste. 3. B. Otto Frisingensis (lib. VII. p. 148 Chronici) berichtet von Worms, daß die Burger, welche wider des Kaisers Wille ihren Bischof Buggo behalten wollten, den kaiferlichen Palslast, der ausser den Stadtmauern ftand, niedergerissen hatten.

#### 236 VI. Periode. Steigende Gewalt der Bischofe.

Der Bischof aab diesem Stift zwen Raftvbate. Fur bie jenseits des Rheins gelegenen Guter, T. Dominus de Rötinlein u); das waren die Frenherren von Roteln, eine Serrschaft deffen Sauptst nachgehends gorrach geworden ift. Kur die Guter aber, welche diffeits des Rheins lagen, wurde der Graf Rudolf von Sonberg jum Raffpoat gesett. Der Bischof beschreibt ihnen ihre Bflichten mit Ausbruden die einem Berweis gleich feben. Sie fol-Ien', fagt er, fich bestreben des Rlofters Leute und Sachen durch die Tapferkeit ihres Schupes, ohne Beleidigung und getreulich zu vertheidigen, und follen nicht die ungerechte Eprannep einiger Brandichabung ausuben x). And wurde ihnen untersagt, einen Untervoat an ihrer Statt an ftellen. Dieß ift eine Borforge die man im Mittelalter oft antrift. Bu allen Zeiten bat man fich mehr vor ben Subalternen als vor den Berren felbft gefürchtet.

Was aber über alles in der Stiftungsurkunde zu bemerken ift, bestehet in den Versügungen, welche der Bischof in Ansehung der Gerichte getroffen hat. Er gab dem Rloster die Eivilgerichtsbarkeit in dem ganzen Distrikt von der alten Stadtmauer an, bis an den Virsstuß und die sogenannte Stege ben St. Jacob y). Aus unsern Rathsbischern vom 14ten Jahrhunderte vernimmt man, das die

u) Er wird auch Dominus de Rötteln genannt.

<sup>2)</sup> Qui (Advocati) homines ipforum & res, fine omni fibi Substituto sub Advocato, tuitionis virtute, fine læsione, fideliter defensare satagant, non tirannidem iniquam exactionis exerceant.

y) Usque ad pontem Byrse, & omnia quæ in banno urbis continentur (scilicet, a muro civitatis usque ad pontem Byrse.)

Streitigfeiten über die Grangen ber Guter 2) im obigen Diffrift auch unter feiner Gerichtsbarteit geftanden. In Unsehung des Blutgerichts murde ferners verordnet, daß felbiges von der Jurisdittion bes Kloffers ausgenommen und ben bischöflichen Officialen vorbehalten fen: Nisi cum judicium sanguinis agitur, quod meis Officialibus judicandum refervavi. Alfo follte man ichließen, gehörte Die veinliche Gerichtsbarteit auch ben Bifchofen gu. Das find die altesten Spuhren einer weltlichen Gewalt der Bis schöfe in unsrer Stadt. Allein wie kann dieses mit der erwiesenen Thatsache übereins tommen, bag unfere Stadt nicht von den Bischofen, sondern von den Raifern die Reichsund Blutvogten erhalten hat? Folgendermaßen lagt fich Die Sache ertlaren. Der Bischof tonnte den Blutvogt auf amenerlen Weise seinen Official oder Amtmann nennen : 1°. Weil der Raifer Seinrich IV. ihm vielleicht die Erlaubnif ertheilt hatte, benfelben ju ernennen. Dief ift nachber oftmals geschehen. Eine folche Begunkigung mar aber nur versonlich. Sie gewährte einem Bischof ein Bahlrecht, nicht aber den Bischofen die Bogten felbft. Sie war ein Schritt naher zur Landeshoheit, nicht aber die Landeshoheit selbft. 2°. Konnte der Bischof den Blutvoat seinen Official nennen, weil dieser vielleicht in Rudficht auf feine Guter fein Baffal war.

Die angeführte Urkunde ift noch wegen der Unterschrift ber Zeugen zu bemerken a).

 $\Omega$  3

<sup>2)</sup> Das Gescheid, nach unserm Provinzialausdruck.

a) Die eigentliche Stiftungsurkunde vom Jahre 1083 ift nicht mehr vorhanden. Wir werden aber besser unten von einem Instrument Meldung thun, in welchem die Stiftung selbst

#### 238 VI. Periode. Steigende Gewalt der Bischofe.

Chuono Laufanensis Episcopus. Dieser Bischof von Laufanne mar bes Bischofs Burtards Bruder.

Ruodolphus præpositus. (Domprobst).

Lupoldus vicedominus. (Bişthum).

Berchtoldus thesaurarius. (Schapmeister).

Hugo, Decanus.

Adilbertus, Canonicus.

Eberhardus, Canonicus.

Rudolfus, Advocatus. (Raft.ober Stiftvogt).

Adilbero, Comes (Graf).

Hermannus, Comes.

Ludovicus, Comes.

Burchardus, Miles. (Ritter) b).

erzählt wird. Hieher gehört folgendes: "Congregationem istam construxit, Concilio fidelium suorum tam laicorum quam clericorum. Er kistete diese Brüderschaft mit dem "Rath seiner Getreuen, berdes der Weltlichen und der Geistslichen". Was bedeutet hier Rath? Ist es Anrathen allein, oder Anrathen und Einwilliaums zugleich?

b) Brussel in seinem Nouvel Examen de l'Usage des Fiess en France (p. 679) schreibt: "Ce ne fut que vers l'an 1220 que l'on commença à donner dans les Actes le titre de Miles à ceux d'entre les nobles qui avoient été faits Chevaliers." Jene Urkunde widerlegt den Brussel. Er verwechselte den niedern Adel mit dem hohen Adel. Dieser Burchardus der zwischen den Grasen und den Dienstmannen genennt wird, war ein Frenherr, der vermuthlich Lehen von der Kirche hatz te. In der Folge, als die Dienstmanne auch den Titel Miles ihrem Namen benfügten, so verließen die Frenherren den Titel Miles, und setzten das Wort Nobilis nach ihrem Namen hinzu. Da aber nachgehends die Dienstmanne vor dem Ritterschlag sich Sedelknechte nannten, so begaden sich die Frenherren ben den Unterschriften des Titels Nobilis, und bedienten sich des Worts Krev.

Adilbertus, Pincerna. (Mundichent).

Lampertus, Dapifer. (Truchsef).

Aymo oder Anno, Wernherus, Rienberg, Hezo, Adalgoz, Burchardus und andere mehr.

Diese Unterschriften zeigen uns :

- 1°. Daß der Vicedominus ober Statthalter unter den Mitgliedern des Kapitels gezählt wurde. Das ist auch das erste mal, daß seiner gedacht wird c).
- 2°. Daß der Bischof schon einen Mundschenk und einen Truchses gehabt. Juftus Moser in seiner Geschichte von Osnabrud beobachtet, daß Philipp, welcher von 1141 bis 1173 Bischof zu Osnabrud gewesen, der erste sen, so viel man weiß, welcher nach fürstlicher Art, unter seinen Dienstleuten einen Marschall, Kämmerer, Schenken und Truchses gehalten habe.

Ben diesem Anlaß wollen wir noch die Unterschriften aus einigen Urfunden benfügen, welche unter diesem Bischof gegeben worden:

In einer Urtunde von 1090 heißt ber Vicedominus Abelgot und wird nach ben Rittern genannt.

Burkardus Episcopus, Adelbertus Canonicus, Adelbero Comes, Hermannus frater suus, Hesso Miles,

#### 2 4

į.

c) Vicedominus oder Bisthum bedeutet Statthalter des Herrn. Beicher herr wird aber hier gemeint? Matthæus de Nobilitate p. 36 sagt: Advocati potestas per universam Provinciam, & penes eum & merum & mixtum imperium. Subjectus tamen interim jussis Episcopi. Unde & vulgo Vicedominus. Nach dieset Erklärung wäre der Bisthum der eigentliche Advocatus oder Stiftsvogt gewesen: allein, dieses kann hier nicht angewendet werden, weil der Stiftsvogt gleich nach den Domherren genannt wird.

#### 244 VI. Beriode. Steigende Gewalt der Bischofe.

pat die Manern aufgeführt, durch welche diese Stadt vor hachtlichen seindlichen Einfällen gesichert ist. Et murorum compagines quibus à nocturnis incursionibus hanc Civitatem munivit".

Bir seben also daß unsere Stadt diesem Bischof einis ae Erweiterung an verdanten gehabt babe m). Denn fie batte schon in der vorhergehenden Beriode Thore, und also and Manern. 3ch vermuthe, daß die eigentliche Stadt, por feinem Episcopat, nicht weiters als bis an den Birna gegangen, und aus dem Dunkerplag bis an die Barenbut, und der Frevenstraße bestanden habe. Unten am Rheinsvenna und jenfeits bes Birfigs, waren bie bamaligen Borftadte, wo insonderheit Sandwerter wohnten 11). Daher die Namen Schneidergaße, Gerbergaße, Sattelgafe o), Ruttelgafe, Rindermarkt und Seuberg, wo die Metger ihre Wohnungen und Ställe hatten p). Gagen liegen alle jenfeits des Birfigs. Bielleicht mochte an naherem Beweisthum bienen, was in einem Raufbrief des Saufes, genannt jum Riefen, gemeldet wirb.

m) Das stimmt volkommen mit demjenigen übereins, was von andern Städten uns berichtet wird. Unter den K. Heinrich IV. und heinrich V. haben sie einen weitern Umfang besommen. Dum Argentinensium litteras antiquitate etiam modesta præditas perlegimus, videmus eam urbem vix tantum spacii in recessu habuisse Ottonum temporibus, quantum oppidum ignobile; eadem ratione de Moguntia, Wormatia, Spira, Nurenberga vulgatur, quæ tantum Henricorum temporibus incrementa sumserunt. Ronigshosen p. 601.

n) Fischers Geschichte des deutschen handels T. 1. p. 185..... Die handwerker mußten sich ausserhalb der Stadt anbauen.

o) Vicus Sellarum im St. Peters Rirchsprengel, tommt in eis ner-Urfunde nor.

P) Zuingeri methodus apodemica.

spans stehet auf dem Fischmarkt disseits des Birsigs. Der mittlere Theil des Fischmarkts ift, wie bekannt, die gewöldte Brude des Birsigs. Es ergiebt sich aus gedachtem Kausbrief, daß das Hans zum Riesen der kleine Theil eines ehmals dort gestandenen Thurmes und Plates gewesen sen. Die Lage wird also beschrieben: "Der Bierstel des Thurms und Plates gegen der Birsigbrude, in " der Stadt gelegen". Vielleicht war dieser Thurm eines der Stadtthore selbst, und auch zugleich die Wohnung eines Bassalen.

Wir konnen also bis auf weitere Entbedung des Gegentheils, für ziemlich erwiesen annehmen, daß der sogenannte innere Graben, und die Schwiebogen, oder, alten Stadtthore, unter dem Bischof Burlard von Hasensburg, ben Anlaß der Erwählung des Afterlaisers Audolfs von Rheinfelden und der unglücklichen Zwistigkeiten zwisschen heinrich IV. und dem römischen hose den Umfang unser Stadt eingeschlossen haben.

Mit dieser Verfügung stimmt auch solgende merkwürdige Verordnung des Kaisers Heinrichs des V., Heinrichs des IV. Sohns und Nachfolgers, übereins. Er verordnete, daß alle Handwerker, Adersleute, Schiffer und Fuhrleute, welche bisdahin als Einwohner oder Hintersäßen in den Städten ihren Veruf trieben, das Vürgerrecht genießen sollten. Dadurch wurden sie der dürgerlichen Pflichten und Veschwärden einerseits unterworsen, andernseits aber auch wurden sie für frene Leute, und als solche für wassensähig erklärt g). Der Beweggrund dieser Verord-

q) Lehmanns Speyer. Kronik IV. B. c. XIV. p. 278. Ich werde bey diesem Anlaß einen Fehler bemerken, in welchem Lehmann andere nach ihm verführt hat. Er sagt, daß im

# 246 VI Periode. Steigende Gewalt der Bischofe.

nung war, daß die Anzahl der würklichen Bürger, und also der bewasneten Manuschaft durch Krieg und Bermischung der Ehen zwischen Bürgern und Sandwerkern, sich sehr vermindert hatte.

Wenn diese Berordnung eigentlich ergangen sen, mels det Lehmann nicht. Seinrich der V. wurde von seinem

Sabre 1125 Die Burgerschaft in den Städten in Liberos. familias & cives opifices eingetheilt war, und beruft sich auf das Privilegium, welches der Erzbischof Arnold in gedachtem Jahre der Stadt Mann; ertheilt hat. Diese dren Benennungen übersett er also: "Adelsversonen, Geschlech-. ter und Sandwerker". herr Afeffel in seiner Histoire du droit public d'Allemagne nimmt auch diese Abtheilung an, überfett aber die Benennungen anders; bie Liberos neunt er Citoyens nobles ou Monnoyeurs (Mûnger); und Die Familias, oder Geschlechter Francs-Bourgeois, Allein bas anaeführte Privilegium des Erzbischofs Arnold fagt nichts von bem allem. (p. 576. Rerum Germanicarum Tomi I. ab Urst.) aftens betrift biefes Privilegium nicht die Burger allein, fonbern die fammtlichen Getreuen bes Erzbischoff. 2tens flebet bas Wort Cives allein und ohne das Beywort opifices. atens hat bas Wort Familia eine gang andere Bedeutung als Beschlechter : es wird ba fur Angeborige, Dienstmanne gebraucht. Lehmann hat familiæ im Genitivo fingulari mit familiæ im Nominativo plurali verwechselt. Da ich dieses nur im Borbengehen bemerte, so verweise ich den Leser auf das Privilegium felbft. Mur will ich die Stellen noch benfügen, wo jene Benennungen vorkommen. Clerus, Comites, Liberi cum Civibus & Familia. — Communicato primorum Confilio Clericorum, dico Comitum, Liberorum, Familia & Civium, Habitantes intra ambitum muri civitatis præfatæ & manere volentes. Die Unterschriften bestätigen infon-Derbeit auch meine Unmerfung. Nach den Biichdfen und Domberren tommen Grafen; nachber Frenherren; bann bie Ministeriales und Officiales, als Vicedominus und Sculterus, und am Ende einige Namen ohne nabere Bestimmung.

Bater im Jahre 1099 jum römischen König gemacht; im Jahre 1105 (31 Decemb.) nothigte er seinen eigenen Bater, welchen er in Berhaft genommen, die Regierung niederzulegen. Bielleicht traf er das folgende Jahr, da es ihm an Bermehrung der wassenschenen Mannschaft, und Bergrößerung seines Anhangs zu thun war, die angeführte Berfügung.

Unter diesem Bischof Burtard soll auch St. Maria Magdalenenkloster de Pænitentia, ausserhalb der alten Stadtmaner, in der Steinenvorstadt, für renende Beibspersonen ausgekommen, und von dem Geschlecht der Vicedomini gestistet worden seyn. Beil aber die alten Stiftungsbriese in dem Brand zu Gunde gegangen, welchen Graf Rudolf von Habsburg in der Folge anrichtete, so kann man hierüber nichts zuverläsiges behaupten r).



#### Siebendes Kapitel.

Vom Bisch. Burkard bis zum Bisch. Ortlieb. circa von 1110—1139.

In diesem Zeitraum von ungefähr 29 Jahren zeigt sich in Ansehung der Folge der Bischofe wiederum einige Ungewisheit.

Unbefannt ift das Jahr, wo der Bischof Burtard geftorben. Sein Nachfolger war

Rudolphus Graf von Homburg, zuvor Thumprobst. Er ift benm Kaifer Heinrich V. viel zu Hofe gewesen.

Im Jahre 1114 hielt sich der Raiser in der dritten Fastenwoche zu Bafel auf.

r) Wurst. B. Chr. p. 108.

#### 248 VI. Beriode. Steigende Gewalt der Bifchofe.

Es hatte berfelbe im Jahre 1110 der Abten Pfeffers, welche sein Bater, 1095, bem Bifchof Burkard gegeben, eine Befrenungenrtunde ertheilt s), in welcher insonders beit jedem Bischof verboten murbe, einige Gerichtsbar-Teit wider dieselbe auszuüben t). Run wurde Seinrich V. an Basel andern Sinnes, und traf mit Bischof Rudolphus von Somburg, einen Tausch. Er übergab unfrer Rirche die Abten Bfeffers mit allen ihren Rugehorden. (Abbatiam fabariensem cum omnibus pertinentiis suis præfatæ ecclesiæ contradidit, & ut perpetuo ei obediret.) Ferners gab ber Raifer ein frenes Erbant, welches aber nicht genannt wirb. (Cum alio allodio, de quo in alio privilegio blenius continetur u). erhielt der Raiser vom Bischof die Burg Ravolstein im Elfaß, welche Seinrich III. der Kirche zu Bafel, 1024, geschenkt hatte. (Castrum quoddam, quod vocatur Rapolstein, nobis multum necessarium). Ben biesem Taufch befand fich aber unfer Bischof nicht am beffen. Denn ber Babft unterftuste ben Abt ju Pfeffers, und ber Bischof konnte sich in dem Besitz seines erlangten Rechts nicht behaupten x).

Nach

s) Sie ist in herrgotts Cod. prob. T. II. p. 130.

s) Dieß läßt vermuthen, daß Bischof Burkard, dieser Freund des Raisers Deinrichs IV, und welchem also Heinrich V. ungeneigt war, annoch im Jahre 1110 gelebt habe. Oder daß er eben gestorben, und der dischöfliche Stuhl ledig war. Der Abt zu Pfässers wird, Sede vacante, die Gelegenheit benutzt haben.

u) Dieses Privilegium habe ich nirgends gefunden.

<sup>2)</sup> Die Urkunde über den Tausch stehet benm herrgott Cod, prob. T. U. p. 133.

Nach Audolf seben einige einen gewissen Fridericus, von welchem aber nichts weiters gemeldet wird, als daß er im Jahre 1118 mit Tod abgegangen sep.

Auf ihn folgte Ludovicus Graf von Bfirt. Daß er im Jahre 1123 nicht Bischof gewesen, oder schon gestorben war, werden wir gleich vernehmen.

Berchtoldus Graf von Neuchatel besaß die bischösliche Inful wenigstens von 1123 bis 1129 y). Im Jahr 1123 wurde mit Einwilligung des Bischofs und des Kapitels die Abten Lügel gestiftet; sie liegt fünf Stunden weit von Basel, an der Quelle eines Bachs, der sich in die Birs ergießt. Diese Abten besitzt nun ein geräumiges Haus in unserer Stadt, und hat das hiesige Bürgerrecht.

Im Jahre 1125, den 8ten Jenner, verlohr der Bie schof Verchtoldus die Kastvogten über die Abten St. Blasten, welche 100 Jahre zuvor dem Bistum gegeben worden. Der Vischof hatte einen gewissen Adelgoz (a quodam Adelgozo) zum Psteger oder Unterschirmvogt dieses Gottschauses geseht; dieser aber wurde benm Kaiser, wegen Unterduckung angeklagt (de multiplici & miserabili injutia & oppressione 2), und da der Vischof denselben nicht entseht, erhielt der Abt, durch einen zu Strasburg ertheilzten Spruch, die Frenheit, mit Rath seiner Brüder, des Stists Schirmvogt selbst zu erwählen. Uebrigens geschabe es insonderheit auf Ansuchen der Kaiserinn Mathilde,

y) Alf. diplomatica P. I. pag. 202 & 212. - Script. minor res. p. 300, not. k.

s) Herrgotts Cod. prob. T. II. p. 140, Wurst. H. Chr. P. III. nennt ben Abelgoz einen Herrn von Werr. Die anges führte Urkunde sagt es wenigstens nicht.

# 250 VI. Periode. Steige ide Gewalt der Bischofe.

ben welcher, wie es scheint, der Abt, Ruffenus genannt, besfer angeschrieben war, als unser Bischof a).

Im Jahre 1130 war eingehenden Hornungs der R. Lotharius II. zu Basel, wo er eine Versammlung vieler Fürsten und Herren gehalten. Außer dem Erzbischof von Besanzon, und den Vischosen von Straßburg, Constanz, und Halberstadt, wie auch den Aebten in der Reichenau und zu Murbach, waren noch zugegen Herzog Runrad von Zähringen, Markgraf Herrmann zu Vaden, Siegesbert Graf im Elsaß, Ulrich Graf von Egensheim, Graf Wernherr von Thierstein, Graf Berchtold von Neuenburg.

Im Jahre 1131 (24ten Jun.) beträftigte ber K. Lotharius II. dem Bischof Berchtold, die Silbergruben im Breißgau. Die Urkunde stehet ben Herrgotts Cod. dipl. p. 156. Folglich lebte dieser Bischof noch in diesem Jahre. Nach einem Todtenregister der Abten Lüpel wäre er schon A. 1129, den 12ten Jenner gestorben b).

Auf den Bischof Berchtoldus von Neuschatel folgte Henricus. Er wurde aber im Jahre 1134 durch des Pabsts Beranstaltung entsept (degradatus) und an seine Statt Adalberus erwählt c).

a) Ad hujus privilegii confirmationem perficiendam fedula & devota petitio Matildis Reginæ dilectæ nostræ cum prædicti Abbatis Rusteni supplicatione interfuit, & admodum profuit.

b) Scriptores minores p. 300, Nota k. In dieser Mote will der Prof. Brucker die Autorität der Urkunde durch jenes Todetenregister zweiselhaft machen, weil das Datum in derselben, MCXXI, anstatt MCXXXI, angiebt. Allein, die Zahl der Indiction, und die Jahre der Regierung Lotharit, ersehen den ausgelassenen Zehner.

e) Annalista Saxo apud Eckardum T. J. p. 666.

Adalberus IV. ein Graf von Froburg. Er erlaubte im Rabre 1135, daß die Rirche bes beil. Bartholomai des Avostels und des heil. Leonhardi, in ein Chorherrenflift, unter St. Augustins Regel, verändert wurde. aeschah, wie die Urfunde zeigt, auf Begehren des Briefters Esto, mit Einwilligung des Domfapitels, (Najoris Domus Congregationis assentu;) und nach dem Berlangen d) des Stiftsvoats Wernherr von Sonberg, wie auch bennahe bes gangen Bolts feiner bes Bischofs Stadt. (tam advocati nostri Wernheri sc. de Honberg, quam penè totius urbis nostræ Populi desiderio.) Das ist Die älteste Stelle wo die Stadt des Bischofs Stadt genannt wird; bis dabin kommen nur die Ausdrude, baselische Rirche, Diefer bischofliche Sit, und bergleichen vor. Diefe Urfunde ift auch die erfte in welcher der Bischof die Borter von Gottes Gnade gebraucht hat: Ego Adelbero Dei Gratia Basiliensis Ecclesiæ Episcopus.

Unter diesem Bischof sinde ich zum ersten und lezten mal den Namen eines Amts, welches in andern Städten sehr bekannt ist. In einer Urkunde vom Jahre 1136 e), durch welche der Erzbischof zu Besançon, der Abten Lübel einige Güter schenkt und die übrigen bestätiget, kömmt unter den Zeugen Sinzo Villicus Basiliensis vor. Villicus bedeutet oft nur einen gemeinen Verwalter eines Meyerhofs; oft aber auch einen Schuldheiß, einen Stadt-

N 2

d) In der Bestätigungsbulle des Pabsts Innocentii II. vom Jahre 1139, stehet hingegen mit Einwilligung des Stistsvogts und der übrigen Getreuen: Assensu Advocati sui Wernheri de Hohenberg, & aliorum Fidelium.

e) Als. Diplomatica Parte L p. 213.

252 VI. Beriode. Steigende Gewalt der Bischife.

vogt, diejenige Berson welche in einer Stadt auf die Rechete bes herrn oder Fürsten wacht, und bisweilen, Meper, genannt wird f). Uebrigens bemerke ich dieses nur damit ein anderer, der auf Stellen floßen sollte, die mit der obigen einige Berbindung hatten, darüber ausmerksamer werde.

Der Bischof Abalberus von Frodurg karb in Italien, zu Aricia, im Jahre 1137. Er hatte den Kaiser Lotharins II. dahin begleitet- welcher auch auf dem Rudmarsch unweit Berona, den 3ten oder 4ten Decembris den Geist aufgab g).



# Achtes Rapitel.

Bischof Ortliebus. Münzregal. Pähstlicher Schut.

. 1137 --- 1167.

Ortlieb, Graf von Froburg und Thumprobft, erlangte die bischösliche Burde in Betrachtung seines Stammes und Namens.

g) Daß Adalberus nicht im Jahre 1140, wie Wursteisen glaube te, gestorben sen, beweisen: ifiens der gleich eitige Annali-

f) In den Privilegien weiche im Jahre 1368 der damalige Bis
ichof der Stadt Neufville (benm Bieler See) ertheilte, wird der
Maire, Villicus genannt. 3, Villicus noster ididem & Consules
3, dickt nove ville nostre." D. Rosselets Traktat vom
Mitverbürgerrecht. Ueber die Bedeutung des Worts Villicus
kann Matthæus de Nobilitate nachgeschlagen werden. Biss
weisen werden auch die Villici, Ministeriales genannt: Omnes Villici seu Ministeriales Abbatis cum beneficia sua receperint, Camerario aliquid caritatis impendent p. 229.
Vol. L. Alf, diplomatice.

Im Jahre 1139 (ben 14. Aprill) findet fich das erfte Benfviel, bag die Babite unfer Biftum in ben Schut bes h. Betri aufgenommen, und feine Befigungen gleichsam Bestätiget haben. Die hierüber ertheilte Bulle h) vom Babit Innocentius II. meldet, daß es auf Begehren bes Bischofs Ortlieb geschehen sen (tuis justis postulationibus clementer annuimus); ber Pabft wolle bie Rirche, welcher Ortlieb mit bem Willen Gottes vorfiehe, in bes heiligen Betri und bes Pabfis Schut und Schirm aufnehmen i). Sierauf folgt bas Bergeichnif der Befigungen und Guter der Rirche, als nemlich : der Ort, allwo die Rirche zu Bafel erhauet ift, mit allen ihren Bugehorden (locum ipsum, in quo præfata Ecclefia constructa est cum omnibus pertinentiis suis.) — Der vierte Theil der Rebenden in dem baselischen Biffum. - Die Raad und die Gilberbergwerke in der Grafichaft Breisgau. — Das Kloster Sulzberg mit allen Zugehorben. - Saltingen mit ber Rirche, Softein, Binfatt, Chilchoven mit der Rirche und ihren Kilialien, Stauf. fen, nebst dem gangen Zehnden, Amperingen, Deriftetten und Offmenningen, die Rirche ju Merdingen mit ihrer Kilial Gottenheim und andern Rapellen, die Rirche gu Lebeim, die Rirche ju Zeringen, und ber Sof Bischinfol mit der Rirche und ihrer Kilial, Bischofvingen mit ihrer

98 3

sta Saxo (apud Eckardum T. I. p. 666.), und ztens bie noch ungedruckte Bestätigungsbulle des Stists St. Leonhard vom Jahre 1139 (1st. Martii), in welcher der Pabst dieses Bischofs, mit dem Ausdruck bonæ memoriæ, gedeutt.

h) Berryott, Cod. dipl. p. 162. T. II.

i) Ecclesiam tuam cui Deo volente præsides, cum omnibus ad eam pertinentibus sub Beati Petri & nostra Protectione suscipimus.

#### 254 VI. Beriode. Steigende Gewalt der Bischofe.

Filial, Bergen und andern, die Kirche Brisacho, mit der Kirche und Filial hofstatt, und einem hof allda, die Beste Usenberg und der Berg Eggehardi, die Kirche zu Uchheim mit allen ihren Zugehörungen.

Im Rahre 1141 (10. Aprill) k) wurde zu Strafburg unter Kaiser Konrad III. Sofgericht zwischen Bischof Ortlieben und Abt Bertholden ju St. Blaffen gehalten. Kerer batte, ungeachtet bes taiferlichen Spruchs von 1125, die Ansvrüche seiner Borfahren auf die Kastvoaten über St. Blagen wieder erneuert; wodurch ein Rrieg entfanben , ber bem Gottshaufe ben gotaufend Gulben toftete. Mun mußte gwar Bischof Ortlieb fich aller Ansprachen beacben, er exhielt aber tafur von der Abten die vier Sofe oder Darfer Siereng, Lauffen, Oltingen und Filnader D. Bon Seiten unfere Biffums waren, ju Strafburg, der Bischof Ortlieb mit dem Stiftvoat Graf Bernber, und ein großer Theil ber Geiftlichkeit und des Bolls von Bafel erschienen. (Affait Ortliebus B. Ep. cum Wernhero Comite advocato suo, magnaque parte cleri & populi Basilientis.) Die Uebergabe ber genannten vier Dorfer geschahe an den Stiftsvogt und ben Bischof. bende, in Gegenwart und mit Benftimmung m) ber Beiflichen und ber Getreuen ber baselischen Rirche, thaten auf alle fernere Unsprache Bergicht. Unter den Zeugen tom-

k) herrgott Cod. prob. T. II. p. 165.

<sup>1)</sup> Der Kaiser verbietet dem Bischof und seinen Rachfolgern von diesen vier Obrfern die zwen Sirencho und Loufen, zu verlausen, vertauschen, noch damit zu belehnen (cuiquam in beneficium præftare.)

m) Præsentibus & crescentibus clericis & fidelibus.: Der Ausbruck crescentibus stehet ba in einem ungewöhnlichen Verstande, welchen ich durch Beystimmung abersese.

men am Schluß ber Unterschriften nach ben Beifflichen, Bergogen, Grafen und Krenherren, auch die Dienstmanne ber bafelischen Rirche, und zwar wie " De familia Basiliensis Ecclesiæ, Conradus " Scultetus (ber Schuldheiß), Cono Vicedominus, (ber " Bisdum), Hugo Theolonearius (der Zoller), Hugo " Monetarius (ber Munger oder Mungmeifter), Anselmus Dapifer (ber Truchseff), Erckenbertus Pincerna " der Mundschent), Gyselbertus Camerarius (der Ram-, merer), Albertus Marchallus (der Marschall), und " Odalricus". Ben biefen Unterschriften bemerken wir, daß hier jum erften mal eines Schuldheifen, Zollers, Munimeistere , Rammerers und Marschalls gedacht wird : wie auch daß der Bisdum, der, unter dem Bischof Burtard, ben erften Rang hatte, und fogar unter ben Domherren gezählt wurde, nun unter ben weltlichen Dienftmannen und gwar nach bem Schuldheiß unterschrieben habe.

Im Jahre 1142 (den 31 Marzen) bestätigte Pabst Innocentius II, dem Bischof Ortlieb, den zum Bistum Basel gehörigen, von seinen Borsahren aber theils versausten, theils auch sonst zu Lehenshingegebenen, und nun jest wieder an sich gebrachten vierten Theil des Jehendens; und ordnete, daß jeder Bischof den Quart Zehenden alle Jahre einsammeln solle n).

Im Jahre 1146 (15 Man) hat Pabst Eugenius III. den Bischof Ortlieb und die Kirche zu Basel in seinen Schutz und Schirm aufgenommen, und alle vorige Frenheiten bestätiget o). In der Urkunde sind, außer dem vier-R 4

n) Episcop. Manus.

o) Episcop. Manus. \_\_ Datum Sutric.

# 256 VI. Beriode. Steigende Gewalt ber Bischofe.

ten Theil der Zehenden im Bistum, Brysagum, Probstep Munster in Granfelden, Kirche St. Imerii, Abten St. Gregorii, Abten Massmunster, Probsten Sti. Ursicini, noch die Mungerechtigkeit in der Stadt Vasel und dem ganzen Vistum enthalten. Ein Umstand worüber wir bald das nähere erwähnen werden.

Das Jahr vorher hatte der Bischof auf einem Reichstag ju Frantfurt fich mit bem Rreuz bezeichnen laffen, eine Ceremonie wodurch man fich verpflichtete wider die Umglaubige in Palaftina ju gieben. Der Abt ju Clairvaulx. Bernhard, predigte diefen Rreuggug. Er foll an Bafet Mirafeln verrichtet, und einer flummen Beibeperson, einem labmen Mann, und fonft einem Blinden, Sprache, Glieder und Geficht wieder gegeben haben. Uebrigens mar Die geheime Absicht dieser heiligen Kreugfahrt, welche die erfte ift die von einem deutschen Konige unternommen morben, die Entfernung beffelben von Italien. Die Romer hatten fich wider ben Pabst emport, und Aunrad III. nach Italien geladen die taiferliche Krone zu empfangen, bie er aber nicht vom Pabfte, sondern von dem Senat und bem romifchen Bolle nehmen follte. Der Babik follte fich funftig ale blofer Bifchof betragen und nur in geiflichen Sachen au fprechen baben. Dazu waren fie von dem betanuten Beter Abalard und feinem Schuler Arnold von Brefcia veranlaffet worden, welche damals offentlich lebra ten, baf ben Beiftlichen burchaus feine weltliche Gemalt auftebe. Der Babit Eugen III. mußte (1145) bie Stadt Rom so gar verlaffen. Allein seine Lift gelang ibm, ber Areuzzug wurde beschloffen, und Runrad ber III. burch feine Eutfernung auf andere Gedanten gebracht.

#### VIII. Rap. Bisch. Ortliebus. von 1137 bis. 1167. 257

Diefer Areuzzug ift größtentheils von den Raufleuten ber rheinischen und niederlandischen Städte mit der umliegenden Ritterschaft veranstaltet und unternommen wor-Ein Her wurde in die Morgenlander, und das andere nach Spanien, wo die Ungläubigen herrschten, bestimmt. Das erftere jog mit dem Raifer im Frubling Unter demselben war Bischof Ortlieb, des Raifers Rath, mit feinem Kriegsvolf und vielen Lebenleu-Sie nahmen ihren Weg durch Desterreich und Sungern über Ronftantinovel. Der Ronig von Frantreich Ludwig VII. folgte auch diesem Bensviel und brach nach bem gelobten Lande auf. Sie belagerten im folgenden Sommer, mit vereinigten Rraften, die Stadt Damascum in Sprien, aber ohne Erfolg. Die gange Unternehmung lief fruchtlos und ungludlich ab. Kunrad III. tam 1149 voll Berdruß nach Deutschland jurud, und feverte noch bas Pfingitfest zu Salzburg.

Von Salzburg begab er sich nach Regensburg, wo er unserm Bischof Kraft einer Urtunde vom isten Junn, alle seine erlangte und noch erlangende Guter, besonders aber die zwo Beste Waldede, die alte und neue bestätigte. Diese Schlößer lagen im Wiesenthal, hinter Schopsen, und waren von den Eigenthümern Trudewin und Heinrich, mit aller Zugehörde von Leuten und Gut der Kirche zu Basel geschenkt worden. Kunrad III- ließ es aber ben dieser Bestätigung nicht bewenden. Er übergab noch dem Vischof und seinen Nachkommen, zu einer königlichen Berehrung, die Gerechtigkeit des Münzschlags in der Stadt Vasel. Der Beweggrund des Kaisers wird in der Urkun-

p) Fischers Gesch, des deutschen Sandels T. L. p. 4121

# 278 VI Beriode. Steigende Gewalt der Bischofe.

de von ihm selbst angeführt: "Demnach, sagt Kunrad, er, mit Gottes Huse, nach so mannigsaltiger Arbeit der weiten Reise nach dem heiligen Land, wohl und gessend hurückgekommen, als habe er sich vorgenommen, biejenigen, nach königlicher Frengebigkeit, zu begasben, welche ihn in dieser Heersahrt begleitet haben. Unter diesen habe er insbesondere billich erachtet, den Bischof Ortlieb q) zu fordern, zu handhaben und zu ehren, weil er durch alle Gesahr auch bis zur Verschäspung des Lebens, ihm und dem Reich getreulich bengespfanden habe.

Also bekamen die Bischöfe im Jahre 1149 das Münzergal. Nun wird der Leser sich erinnern, daß, in einer Urkunde von 1141, ein Münzmeister, unter den Angehörigen (familia) der baselischen Kirche vorgekommen, und daß im Jahre 1146 der Pahst Eugenins III. die Münzgerechtigkeit in der Stadt und Biskum bestätigte. Dieses läßt sich vielleicht durch die Muthmaßung erklären, welche herr von Haller r) mit diesen Wörtern erösnet: "Sehr "gläublich hatten die Kaiser schon von ältern Zeiten her "eine Münzstatt zu Basel". Und man darf kamm daran zweiseln wenn man das Solidum vor Augen nimmt, von welchem ächte Urstücke sich in den Falkensischen und d'Annonischen Sammlungen besinden. Auf dem Aversstehet ein Kreuz mit den Buchstaben CVS BASILEA.

q) Venerabili, dilectissimo, ac fidelissimo nostro Orthliebo, Basiliensi Episcopo — qui per diversa pericula, & usque ad desperationem vitæ Regno & Nobis fideliter obsequendo adstitit.... in civitate sua monetam obtineat, ita ut nullus extra Civitatem in Episcopo suo &c.

r) Schweizerisches Mungkabinet T. II. p. 2.

b. i. Civitas Basilea. Und auf dem Revers liest man CHVONRADVS REX. Die bischöstichen Münzen hingegen haben den Kopf eines Bischofs, und auch eine Kirche unter deren Thure ein solcher Kopf abgebildet ist. Doch eben so wahr ist es auch, daß die vorhin angeführten Urkunden, und das Gepräge dieses Solidi oder Schillings zwar die Errichtung einer Münzstadt zu Basel vor dem Jahre 1149 voraussetzen, nicht aber weiters zurück als Kunrads Erhebung auf den Thron (1139).

Im Jahre 1152, (nach herrgotts Berechnung s) ertheilte der Kaiser Friederich der Erste dem Bischof Ortlieb eine Urkunde über das Münzwesen, welche in herrgotts Codice probationum (T. II. p. 176.) gedruckt ist, aber ohne Jahrzahl. Sie betrift die Berfälschung der Münze der Baster, welche durch ihr leichtes Gewicht, schlechten Gehalt und Dünnheit verrusen war. (Super monetæ Basiliensium alteratione, quæ sui viluit levitate, impuritate, tenuitate). Daher, sagt der Kaiser,

s) Wider diese Berechnung habe ich solgendes einzuwenden.

1. Wenn Ortlieb das Münzregal erst im Jahre 1149 erhalsten hatte, wie konnte, in so kurzer Zeit, die Münze schon so versfälscht worden senn, wie hier berichtet wird. 2tens meldet der Kaiser, daß er diese Urkunde in der Betrachtung ertheilet, weil der Bischof, die Geistlichkeit und das Volkzu Basel Glück und Unglück mit ihm getheilt shätten. (Præcipue his obsecundare proponimus, quos & in adversis, sieut & in prosperis, idem nobis cum & habet animus. Igitur &c.) Wie konnte nun, im Jahre 1152, der Kaiser das von den Bassern rühmen, da er erst in diesem Jahre (4 März) den Thron bestieg? Ich glaube also, daß diese Urkunde im Jahre 1163 gegeben wurde, nachdem, nemlich, unser Bischof den Kaiser in Italien mehrmalen begleitet, und die Kirchenversammlung zu Pavia besucht hatte.

wolle er dem gerechten Begehren des Bischofs, der Bornehmften der Beiftlichkeit und bes Bolks entsprechen, (dilecti nottri Ortliebi Basil. Ep., Principum etiam Cleri & Populi simul justis postulationibus assensum præbe-Diefes Beaehren bestand barinn , daß bie Munge befferes Gewicht und Gehalt haben follte, und alfo ju allen Reiten unverandert bleiben. Dem zufolge befahl ber Raifer, baf weber ber gedachte Bifchof, noch einer feiner Nachfahren fich untersteben follten die Munge geringer zu machen. (Nec præfatus Episcopus, nullusve successor ejus, in prænominatis, i. e. pondere & puritate monetam alterare præfumat). Gollte ein falfcher Munger fich irgendswo aufhalten, so ward befohlen, daß an diefem Ort aller Gottesdienft eingestellt werden follte. warum eine so harte Strafe gegen die unschuldigen Mitbewohner eines folchen Orts? Damit, fahrt unfer Gefatacber fort, diejenigen, die durch ben Rebler eines Dannes ein allgemeines Uebel ausffeben, burch die Contagion desselben, auch des Gottesdienstes, dem gerechten Urtheil Gottes gemäß beraubet werden. (Ut cujus causa homines laborant generali dampno, justo Dei judicio, Divinis careant, ejusdem Contagio.)

Im Jahre 1154 bestätigte der Bischof die Rechte und Giter des Stists St. Alban. Dieß bemerken wir nur wegen den Namen der Zeugen. Es waren, außer einigen Aehten, Prioren und Probsten der Stadt und des Bistums, welche zuerst genannt werden, Thietherus Archidiaconus Basiliensis, Albero Decanus, Hugo Canonicus de Harseburg, Bertholdus Dux Burgundiæ ed Friedericus comes de Fierreto, Warnerius de Hohen-

t) Das war Berchtold von Zaringen.

burg comes advocatus Basiliensis, Hesso de Uesenberg, Burkardus de Hasenburg, Conradus Vicedominus Basiliensis & Hugo frater ejus & alii quam plures tam Clerici quam Layci. Hier sinde ich zum erstenmal einen Archidiaconum. Der Archidiaconus war so zu sagen, der Unterdischof; Inan nannte ihn die Hand und das Auge des Bischofs. Sie maßten sich aber so viele Gewalt an, daß sie oft mehr zu sagen hatten als die Bischoft selbst u). Im 13ten Jahrhunderte wurde ihre angemaßte Autorität in engere Schranken gesest. Ferners sehen wir aus obigen Unterschristen, daß der Vicedominus nicht mehr unter den Domherren vorsommt; doch gleich nach den Frenherren, und vor allen übrigen Dienstmannen, die sogar nicht namhast gemacht werden.

Im Jahre 1158 begleitete unser Bischof den Kaiser nach Italien, der mit heeresmacht wider die rebellische Stadt Manland zog. Diesesmal kaufte sie sich noch mit Geld von ihrem Untergang los.

Im Jahre 1159 und 1160 wohnte unser Bischof der Rirchenversammlung zu Pavia ben; wo der Kaiser eine zwistige Pahstwahl berichtigte. Bictor der Dritte war von acht Kardinalen mit Benfall des Raths und des Bolls zu Rom erwählt worden, und vier und zwanzig Kardinale hatten Alexander den Dritten ernannt. Der Kaiser zog den ersten vor. Unser Bischof machte sich diese Gelegenheit zu Nupe. Der Kaiser schof machte sich diese Gelegenheit zu Nupe. Der Kaiser schof mit der Halfte des Dorfs Rappolswiler. Wir haben seiner Zeit erzählt, daß Heinrich III. dem Bistum dieses Schloß gegen die ungewisse Abten Peseres unter dem Namen eines Ab-

M) Cl. Fleury Instit, juris eccles: p. 207.

# 262 VI. Periode. Steigende Gewalt der Bischofe.

tausches, entzogen hatte. Nun sagt ber Kaiser Friedrich I, ohne Umweg, daß es wider Recht und Billichkeit und mit Gewalt geschehen war 2).

Bischof Ortlieb war auch ben ber berühmten Belagerung der Stadt Manland im Jahre 1162 zugegen. Rach welcher diese Stadt völlig geschleift, mit dem Pfluge überzogen, und der Boden mit Salz bestreuet wurde.

Im Jahre 1167, den 18ten Augusti, starb Bischof Ortlieb y).



#### Neuntes Rapitel.

Bischof Ludwig Garwart. Basel in den Bann gethan.

Unf Ortlieb folgte in der bischbslichen Burde Ludwig, deffen Benname, nach einigen Garwart, und nach andern, von Petern gewesen senn soll. Sein Geschlecht ift unbekannt.

Die Trennung in der Rirche wegen der zwistigen Pabstwahl währte noch fort. Alexander der III, welchen der Kaiser nicht erkannte, war dennoch für den rechtmäßigen gehalten, weil er die Mehrheit der Stimmen der Kardinale für sich gehabt hatte. Sein Gegner Victor war 1164 gestorben, und des Kaisers Parthen hatte ihm Pascal zum Nachfolger gegeben, welchen der Kaiser auch mit Gewalt zu Rom einsepte. Unser neuerwählter Bi-

y) Wurst. Basterchron. p. 114.

<sup>\*)</sup> Heinricus III. a prænominato castro, contra jus & rationem, violenta sua dominatione ecclesiam nudavit. p. 187. perrepetts Cod. prob. T. II,

schof hielt es mit dem Raifer 2) und empfiena feine Beflatigung von Bascal; beswegen wurde er auch von ber Gegenvarthen ein Scismatifus und Rottierer genannt, und von Alexander dem III in den Bann gethan. Baster führten ihn aber in die Stadt und erkannten ihn für ihren rechtmäßigen Bischof. Sierauf griff Alexander sum Kirchenstrahl und legte auf ihre Kirchen bas Interbift. Die Folgen eines folchen Interdifts waren die Ginftellung des Gottesdienftes und Abschlagung aller geiftlicher Sulfe. Diefer pabfiliche Rluch haftete ben geben Rabren lang auf ber Stadt Bafel. Allein man befummerte fich wenig um benfelben, und bie Beiftlichkeit, welche den Raifer und den andern Babit fur fich hatte, fette vermuthlich den Gottesdienst immer fort a). Doch be-

<sup>2)</sup> Rolgendes findet fich in meinen Manustripten (Episcopalia). 20 Dabst Paschalis ber III bestätigte Bischof Ludovico ben mieber an fich gebrachten vierten Theil ber Zehenden; und ordnete, daß diefer nicht mieder bistrabirt, wohl aber alliabrlich bezogen, und nicht brev ganze Jahre nach einander ermangelt werden folle. Datum Romæ. An. 1167. , 6 Aug." Wie konnte aber Ludwig Garwart ben 6 Augst eine folche Bestätigung ju Rom erhalten, ba fein Borfabr erst am 18ten selbigen Monats gestorben senn foll? Bielleicht ist letteres fehlerhaft.

a) Der Resuit Sudanus in seiner Basilea Sacra fagt: Quia suo Ludovico pertinacius adhæserant Basileenses sacrorum usu interdicti, infames quoque vixerunt. Das ist nicht mahrscheinlich. Uebrigens scheint es, daß das Stift St. Alban den Alexander für den rechtmäßigen Nabst gehalten habe. Es ift noch ein Mandatum Dieses Pabstes vorhanden, wider Diejenigen, welche die Guter Dieses Stifts beraubten. anderm lese ich: " Cuno Canonicus, filius R. divitis, de-, cimam quam fratres diu in pace possederunt, presumptuose invasit. - Heinricus magistercocorum pro 6 Li-

# 264 VI. Periode. Steigende Gewalt der Bischofe.

hielt Alexander die Oberhand; seine Parthen wurde immer karter; der Raiser litt im Jahre 1176 eine schwere Riederlage in Italien, und war das folgende Jahr gendthiget, ihn für den rechten Pabst zu erkennen. In der Kirchenversammlung, welche 1179 zu Rom gehalten wurde, soll unser Bischof Ludwig nebst andern entsest worden sepn.



# Zehentes Rapitel.

# Db Hugo Bischof zu Basel gewesen?

Nach dem Bischof Ludwig setzen einige Hugo von Hassenburg, und sagen, daß er von 1172 bis 1177 der Kirche vorgestanden, und in der St. Gallentapelle im Münster bestattet worden. Dieß wollen andere durch dasjenige widerlegen, so von seinem Vorsahren berichtet worden, als welcher im Jahre 1179 noch lebte.

Daß aber Sugo wirklich Bischof gewesen, beweist folgende merkwürdige Urkunde. Bermuthlich sind die Jahrzahlen seiner Regierung unrichtig. Nach meiner Berechnung, mag er von 1179 bis 1182 die bischösliche Bürde bekleidet haben.

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator & semper Augustus. Wernero basiliensi advocato, & universis Baronibus & Ministerialibus Ecclesiæ Basiliensis b) gratiam suam & omne

<sup>»</sup> bris quas Villicus quidam desuper Altar ut facrilegus absvo tulit." Solche Buge muß man aufsuchen, um jene Zeis ten kennen zu lernen.

b) Wir sinden da die zwen Klassen der Bassallen der Kirche: die Barones und die Ministeriales. Die Barones waren vom

# X. Kap. Ob hugo Bischof zu Basel gemesen? 265

bonum. Universitati vestræ notum esse volumus, quod ad postulationem fidelis nostri Hugonis basiliensis episcopi quærentis, fi, vacante qualibi advocacia, major ipfins civitatis advocatus aliquid in ea juris haberet. a cunciis principibus clericis & laicis qui aderant in loco qui dicitur Heilenvsen per fidelitatem a nobie interrogatis judicatum est. quod episcopus vacantem libi cujulcunque loci advocatiam in manu fua quante usaue vult tempore vel retinere potest, vel alii çuicunque dare. Ita quod si etiam major civitatis advocatus hoc contradicere voluit, ipfius contradictio vel petitio in hac se nullum penitus habebit vigorem c). Hoc etiam in jam dicto loco & a principibus ibidem congregatis judicatum est. Nulli personæ licere municionem aliquam novamque vulgo dici possit Wichorc in civitate præter ipsius episcopi voluntatem vel erigere vel erectam tenere d). Principes vero qui in confirmationem prædicharum sententiarum convenerunt. Hi sunt. Archiepiscopus coloniensis. Archiepiscopus magdeburgensis. Archiepiscopus bremenfis. Arch. treverenfis. Archiepiscopus de Salceburch. Episcopus de Littheche. Episc. wormatiensis. Episc. de Osenbroche. Epifc, de Verdene, Epifc, de Regenespurch, Epifc, de Babenberch,

herrenstande, als Grafen und Frenherren. Die Ministeriales waren die Gotteshausdienstmanne, als der Vioe-Dominus, Schultheiß, Münzmeister, Zoster, Marschall, Rämmerer, Truchses, Mundschent und übrigen des n.e. dern Adels.

<sup>2)</sup> Der Raifer und die Fürsten entscheiden, daß wenn eine Bogten irgendwo im Bistum sedig wird, der Bischof sie nach Gefallen entweder behalten, oder wieder bestellen komme, ohne daß der Obervogt der Stadt besugt sep, sich dem zu widersetzen.

a) Es wird perboten, ohne Einwisigung bes Bischofs, eine Beste, so man insgemein Wicborc nennt, in der Stadt zu bauen. Wie von Weichen, Borc von Burg, Beich, burg, Zufuchtsort.

# 266 VI. Periode. Steigende Gewalt ber Bischofe.

Cancellarius Gotfridus. Dux d'Limpurch. Comes Theco. Comes Berchtoldus danedes. Comes Symon diarebruche. Comes Engelbrecht dbergen. Comes Tiodericus dlandesperh. Marchio Otto de oitemvnde. Comes Embecho de liningen. Comes Sigefridus dorlagemund. Marchio thiodericus de anhalt. Marchio berchtholt dyftiriche. Palatinus d'witilitelispach. Otto senior. Comes Heinricus de cug. Comes Heinricus Rasp. nepos imperatoris. Comes delono. Comes de arensperch. Comes dvelsheim, Comes Herardus dalcena. Comes Rudolfus deigena Comes Albertus deberfiein. Dominus Egelosfus de urselingen. Dominus Wernherus de boland. & multi alii liberi, ministeriales.

Ohne datum, Bunkt noch Unterschrift. Das Sigik in gelbem Wachs ohne Kapfel hängt baran und fiellt bas Bild bes Kaisers vor. Den Kopf und die Bruft nebst bes Buchstaden FR erkennt man noch.



# Bom unbekannten Bischof B. 1182-bis ungefehr 1184.

Dren pabstliche Urkunden sind vorhanden in welchen der Bischof mit dem einzigen Buchstaben B. genannt wird. Venerabili fratri B. Basiliensi Episcopo. In der ersten bestehlt der Pabst unserm Bischof B. daß jeder Domberr sich mit einer Wohnung begnügen, auch keine verkausen solle; weil es eine Simonie sen. In der zwenten Urkunde ordnet der Pabst, daß der Bischof die ledig gewordenen Canonicatstellen den seinem Stift verleihen könne, wosern das Domkapitel den solcher Erwählung, in, der vorgeschriebenen Zeit, uneinig senn wurde. In

der dritten Urkunde hat der Pabsk verboten, daß der Bischof B zu Basel keine Quartzehnden mehr hinweggeben, sondern solche alle Jahre beziehen solle. Diese Urkunden sind ohne Jahrzahl, aber alle drep vom Pabsk Lucius III. der vom ersten Sept. 1181 bis zum 23ten Nov. 1185 den pabsklichen Stuhl besessen.

# 

# Zwölftes Rapitel.

Bischof Heinrieus von Horburg. 1184-1190.

Dier folgt Bischof heinrich I. Frenherr von hornberg; oder Graf von horburg e). Ueber die Zeitdaner seines Episcopats stimmen die Chroniten nicht miteinander überseins. Münster nennt ihn unter dem Jahre 1160 und zwar vor hug von hasenburg f) welchen er mit 1173 die Regierung antreten läßt. Gerung Blauenstein seht nach Bischof Ortlieb, Henricus de Hornberg, Ludwicus & Hugo de Hasenburg g). Wursteisen h) glaubt, daß er im Jahre 1177 oder 79 schon die bisschiche Würde bekleidete, welches aber mit den vorhin angeführten Urkunden des Pabsis Lucius III. an einen Bischof B. nicht bestehen kann.

e) hornberg im Burtembergischen; horburg im Elsas uns weit Colmar. Scriptores minores p. 303. (n).

f) Cosmographia p. 781. Er gedenkt des Ludwigs Garwart nicht. Vermuthlich weil er vom Pabst Alexander mit dem Bannfluch belegt worden.

E) Scriptores min. p. 322.

h) Bagler Chr. p. 114 & 115.

# 268 VI. Periode. Steigende Bewalt ber Bifchofe.

Die vorhandenen Instrumenten jener Zeiten zeigen, daß er im Jahr 1184 Bischof war, und im Jahr 1190 noch lebte. Dieß ist zwerläßig.

Im Rahr 1184 ertheilte biefer Bifchof dem Kloster St. Alban eine Urfunde i), in welcher, nebft Beftattaung deffen Guter, er ihm die Kirche Buefisheim reflituirte. Der Gingang giebt in verfiehen , daß er felbige bem Rlofter entzogen batte, daß er schon einige Reit Bischof gewesen, und daß er von Schmeichlern und bosen Rathgebern umgeben war. Notum fieri volo - quod cum hæc virtutis opera Deo annuente inchoassem, quidam justitiz destructores & canritaris emuli venenosis invidie stomulis accensi perniciosis suggestionibus & fraudulentis adulationibus die noctuque fine intermissione mihi familiarius infiftentes, virus sue malignitatis inspiraverunt, meque a bono avertere propolito conati sunt. Igitur adulterinis eorum fuafionibus sepius circumventus a justitia declinans exorbitavi & parrochiam de Bueffisheim. - - - Eisdem auferre decrevi. Sed divinitus fancti spiritus gracia accensus hæc omnia

i) Allatia diplomatica pag. 280. Es findet sich pag. 273 eine andere Urkunde, in welcher der nemliche Sischof die Guter des Klosters St. Alban bestätiget. Sie ist aus den Manuscripten des Wursteisens genommen, und von ihm, Muthmaßungsweise, vom Jahre 2180 datiet worden, weil, wie es scheint, das Ende derselben ihm nicht mitgetheilt wurde. Allein diese Urkunde ist volkommen die nemliche mit jener von 2184; es sehlen mur die Namen der Zeugen weltsichen Standes, wie auch die Jahrjahl.

caucius pertractans cor meum a malo subtraxi proposito & illud propheticum: beatus vir qui non abiit in consilio impiorum, sepius ante mentis mee ponens oculos, quod male ceperam retractavi & predecessorum meorum sacta irritare nolui, non enim me super ipsos majoris auctoritatis esse reputavi.

Im Jahre 1185 widersuhr unserm Bischof eine ausgezeichnete Shre. Heinrich der VI. des Kaisers Sohn, und erwählter Thronfolger, wurde sein Vasall. Er bestam den halben Theil von Brensach zu Lehen k). Das Ganze sollte von benden gemeinschaftlich besessen, und der Ertrag unter bende getheilt werden. Doch mußte der Bischof diesen Ort mit Mauren bevestigen: wosür Heinrich ihm Hulse und Benstand versprach, falls man ihn daben verhindern sollte; endlich gab er ihm den Titel eines Fürsten. Dilectus Princeps noster Henricus Basiliensis Episcopus. Das ist die erste Urkunde, wo der Bischof Princeps genannt wird.

·· 6 :

E) hergotte Cod. probat. T. H. p. 195. - Nobis. Henrico Dei Gratia Rom. Regi in beneficio concessit medietatem curtis Brysach, & medietatem montis Brysach, excepta una mansione Burkardi de Usenberch; medietatemque montis, qui dicitur Eggebarthberc, ita ut a nobis & ab ipso prædicti montes & curtis possideantur pro indiviso - - universos reditus percipiemus æqualiter. Unter aubern Zeugen sommen zusest Hugo de Rene, Wernherus filius ejus, Hugo Vicedominus, Thuringus Marschallus, Ulricus & alii quam plasse. Acta sunt here Basser - - - mense julio.

# 270 VI. Beriode. Steigende Gewalt der Bifchife ic.

Im R. 1189 nach Offern trat ber R. Friedrich I. ben im vorbergehenden Jahre beschlossenen Kreubzug an. Sein Deer bestand aus mehr als hunderttaufend Mann. Die Unternehmung lief aber ohne die geringste Frucht ab; und Friedrich fard im Inhr 1190 (Junio) in Rleinaffen, wo er in einem Fluß ungtudlich gehadet, und nach einem drenmaligen Unterfinken, kaum berausgezogen wurde; worauf er bald ben Geist aufgab. Unser Bischof Beinrich von Sorbura soll auch ber diesem Krentzug gemefen, und zwar an der Beft vor Accon in Sprien (1191) gefforben fenn 1). Doch finde ich, bag biefer Bischof im Jahr 1190 und das Domfapitel zu Basel, die Frem beit ber Bfrunden , aus Anordnung ber alten Raifern und Furfien, gegeneinander befiatigten m). Bielleicht war der Bischof gleich nach des Kaisers Tode zurückge Tommen. Bielleicht herubet seine Aventssahrt nur auf Muthmaffungen.

Ende ber fechsten Periode.

<sup>1)</sup> Abursteif. Basi. Chron. p. 215. Basilea sacra p. 224, welche sich auf Baronius T. XII. herust.

m) Episcopalia manuscr.

# Geschichte

ber

Stadt und Landschaft Bafel.

Siebente Periode.

# Siebente Periode.

Beitraum der hochsten Stufe und Abnahme der bischöflichen Gewalt oder Geschichte des 13ten Jahrhunderts.

#### Einleitung.

- I. Aapitel. Bifchof Lutolbus von Rotein. 1191-1213.
- s. Zap. Bifthof Balbricus. 1213 1379.
- 3. Aap. Db Berchtold III, Bifchof gewesen? 1215.
- 4. Rap. Bischof Heinricus von Thun. 1215 1238.
- 5. Rapi. Bilchof Lutoldus von Arberg. 1238 1249.
- 6. Map. Bifchof Bertholbus von Pfirt. 1249-1262.
- 7. Rap. Bifchof heinricus von Reufschatel. 1262 1274.
- 8. Rap. ' Bifchof Deinricus Gurtelinopf. 1274-1286.
- 9. Map. Bifchof Petrus Reich. 1286 1292.
- 10. Rap. Bom boben Abel.
- 11. Nap. Bom niebern Abel.
- 12. Map. Bon ben Achtburgern.
- 23. Zap. Bargerend gegen bie Rapfer.
- 14. Zap. Bifchöflicher Ept.



# Siebente Periode.

Zeitraum der höchsten Stuffe und Abnahme der Bischöflichen Gewalt,

oder

Geschichte des drenzehenten Jahrhunderts. Von 1191 bis 1293.

# Einleitung.

regenten die Grasen von Honberg, Bogte der Stadt Basel. Sie werden num herren von solcher Geburt und Ansehen von der Bogten entfernen, die Pogten wird den Dienstmannen der Airche zu Theil werden, und die Bischofse werden die verneinende Gewalt wider Kaiser und Kdenige selbst erhalten. Allein der Rath und die Zünste vertretten bald die Stelle der alten Bogte: sie beschirmen, sie erwerben, sie herrschen. Die Bischofse entsernten Grasen, die Bürger entsernen nun die Bischofse. Drenhundert Jahre haben nach und nach diese Revolution vorbereitet, besordert, und vollbracht. Der Hauptgrund dazu wurde aber schon in diesem drenzehenden Jahrhunderte gelegt; und eben in diese Zeit fällt auch das große Interregnum ober Zwischenreich.

# Erstes Rapitel. Bischof Lutold der erste.

1191 - 1213.

Auf den Bischof Seinrich von Horburg folgte der Domprobst Lutold der erfte, Serr zu Rotelnbeim. (1191.) Im Jahre 1200 machte er die nothigen Anstalten zu einer Rreuffahrt, Aleris ber jungere, ben sein Obeim von der Thronfolae au Konstantinovel entset hatte, war des beutschen Ronias Bhilippe Schwacer. Er suchte ben bem Babft und Konig Philipp Sulfe. Da er aber ju Benedie die Krenzfahrer antraf, so schloß er mit ihnen einen Salfevertrag. Im Jahr 1203 a) schiften die Krengfabrer von Benedig ab, und eroberten nach einer kurzen Belagerung (vom 23ten Junit bis 18ten Julii) die Stadt Constantinovel, und Meris wurde zum Konia erwählt. Beil er aber gur Bezahlung ber Kreuzfahrer bas Bolt durch Gelderpressungen aufrührisch machte, so wurde er von seinem Better Murgusel, der fich auf ben Thron schwung, erbroffekt. Die Kremfahrer, welche burch biefe Revolution unbezahlt blieben, beschloßen auf einen Sprach

a) Das unser Bischof nur in diesem Johre und nicht 1200, wie einige schreiben, den Zug angetretten, beweisen zwer Urkunden von 1201, welche einen Bergleich betreffen, so der Bischof Lütold mit der Abten Murbach getrossen hatte. Aus einer Urk, von 1210 wegen dem Kloster St. Urst. zeigt es sich auch daß er in diesem Jahre schon zurückze kommen war. Episcop. Manusc.

# I. Kap. B. Latoldus v. Roteln 1191-1213. 276

der gegenwärtigen Bischöse, die Stadt einzunehmen. Es geschah den 12ten April 1204, und Balduin, Graf von Flandern wurde den 9ten Man zum Kaiser von Conflantinopel eingesezt. Die Sieger hatten aber gleich nach der Eroberung diese reiche Stadt auf das gransamste ausgeplundert; und von der gemachten Beute sollen viele Rekiquien nach Europa gebracht worden sepn.

Vor diesem Zug mag unser Bischof von dem Pahst Innocentius III. solgendes Privilegium erhalten haben. Es ordnete dieser, daß kein pahsklicher Delegatus ober Abgeordnete, noch vielweniger der Substitut eines solchen Delegati Macht haben sollte unsern Vischos in den Bann zu thun. Die ausgestellte Urkunde ist ohne Datumb). Ich vermuthe; daß der Bischof, der anno 1200 das Arenz angenommen, zur Bewahrung des Viskums, während seiner Abwesenheit, ein solches Privilegium nothwendig erachtete, und auch erhielt. Denn es waren im Reiche zwen Könige oder Laiser: Philipp von Schwaben und Otto der IV. und im Jahre 1201 hatte der Pahst den König Philipp in den Bann gethan, und den Vischosen mit gleichem gedrohet, wenn sie Otto nicht erkenpen würden.

Im Jahr 1204 tam Konig Philipp zu Bafel. Die Stadt hielt es mit ihm, sagt Burfteisen. Bahrend seinem Aufenthalt hat er unter andern handlungen, den Abt von St. Gallen zum Reichsfürsten erhoben. Ob er unster Stadt einiges Privilegium ertheilte, ift unbekannt.

b) Episcop, Manusc,

# 276 Siebente Periode. Drepzehntes Jahrhundert.

Ich bemerke nur, daß er das nächtfolgende Jahr die Stadt Straßburg und alle die Besthungen ihrer Burger in des Reichs Schuß aufgenommen, zum Dienst des Reichs allein vordehalten, und von allen fremden Austagen befreyet habe c).

Im Jahr 1209 wurde K. Philipp ermordet; sein Mitwerber Otto der IV. hielt einen Reichstag zu Worms, beschloß den Römerzug und wurde noch im September dieses Jahres zu Rom vom Pahft gekröut. Vischof Lüstold besuchte den Reichstag, und wohnte auch der Krösnung ben.

#### Ob dieser Bischof Lutold die Zünste zu Basel ern richtet habe?

Bursteisen (p. 117.) giebt und von diesem Bischof, der im Jahr 1213 gestorben, folgenden Bericht. "Er " hat im dritten Jahr vor seinem Absterben die Zünste " bewilliget, deren eine jede ohne Berhinderung zu ben Eblen und Räthen jährlich einen in Rath zu erkiesen " befügt wäre, deren Hanpt ein Oberstzunstmeister, von ihm zu erwählen, senn sollte. Die Berbindung hierüber ward die Handveste genannt. Daher haben der Jünste eine jede mit zwolf Mann, die Sechs genannt, zu zur dischössischen Seelmes und Jahrzeiten, anch an and dern hochzeitlichen Tagen mit ihren Tortschen das Minischen bei bezünden sollen " — Wursteisen bleibt aber daben nicht; er will noch den Beweggrund angeben: " vielleicht,

<sup>.</sup> c) Als. Diplomatica P. I. p. 311. . . . ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare . . . . civitatea imperii &c.

# I. Rap. B. Litoldus v. Röteln 1191—1213. 277

" fagt et, zu Ergonung der willigen und flattlichen Reise, " so sie mit ihm zu der kaiserlichen Ardnung Ottonis " gen Rom vollbracht.

Diese Erzählung ist ben uns zu einer Art politischer Glaubenslehre geworden. Alles, was seit Bursteisen Manuscripten geschmiedet hat, fängt damit an. Ich erinnere inich noch, als herr Appellationsherr Fatio im I. 1774 in einer Dissertation über die Jünste die Erzählung des Wursteisens in Zweisel zog, mit dem Bensügen: Dormitasse Urstissum hac in re mihi videtur, cum ille hwc scriberet d), daß einer meiner Lehrer über ihn schmähete, und ihn einen Nenerling schalt. — Wan glaubte, Wursteisen könne sich nicht gepret haben, weil er Stadtschreiber gewesen, und vergaß daß er diese Stelle erst im Jahre 1586 angetretten, da seine Chronik schon im Kahre 1580 gedruckt worden.

Bie fehr aber Burfteifen die Bahrheit verfehlte, beweifen folgende unnmfidfliche Betrachtungen :

Erfil. Es find noch fieben Junftsurlunden vorhanden, die seine Erzählung widerlegen. Bir wollen hier nur die Data anführen:

Urf. von Meggern vom J. 1248 von Bisch. Lutold II.

- . . . Spinwettern : 1248 vom nemlichen.
- . . Schneibern . 1260 von Bisch. Berchtolb.
- . . Gartnern . . 1260 vom Bisch. heinrich. wiederum von Spinwettern vom J. 1271 von Bischof Heinrich.

d) Es schlummerte Wursteisen, wie es mich dankt, als es das schrieb.

# 278 Siebente Beriode. Dremehntes Jahrhundert.

Urk. von Limvettern vom J. 1271 vom nemlichen.

- Fischern und Schifft. vom Jahr 1354 vom Bisch. Johannes;

woben insonderheit zu bemerken ift, daß ausser der lezten von 1354, in diesen Urkunden vom Recht in den Rath zu kommen, nicht die geringste Meldung geschieht.

Eine zwote Betrachtung, welche die Erzählung des Wursteisens widerlegt, ist der ansfallende Widerspruch, welchen sie uns dardietet. Der Leser muß wissen, daß von jeder Junft in dem regierenden Rath, zwen Mitglieder Sithaben: Der eine heißt Rathsherr, der zwente Meister. Wenn also, nach Wursteisen, die Meister, schon zur Zeit der Errichtung der Zünste, wären den Rathsherren zugesellt worden, so hätte man Zunstrathsherren gehabt, ehe noch Zünste waren.

Eine dritte Betrachtung betrift den Namen Sandvesse. Bursteisen glaubte, daß die Errichlung aller Junste, und ihre nachherige Verhältnisse zum Rath, auf einmet und in der nemlichen Urkunde, wären bewilliget worden. Diese Urkunde nennt er die Handvesse. Sie ist aber ein weit wichtigeres Diplom. Sie betrift die Erlaubnis, einen Rath zu haben. Nur anhangsweise wird in dersetben der Jünste gedacht.

Wie doch, wird man einwenden, konnte Bursteisen alles so umståndlich erzählen, wenn die Sachen sich anders verhielten, als wie er sie worträgt? Diese Simwendung habe ich mir selbst gemacht. Allein, da ich seit wehrern Jahren diesem Schriftsteller auf die Spuren nachgebe, und auf die Art seines Versahrens gekommen

Sin, wenn er Sachen zu erzählen hatte, die vor dem Erdbeben gescheben find, so ift mir fein Arrthum gang beareiflich geworden. In der Sandvefte fiehet, nach dem Samtpunkt wegen ber Reichsbefatung, folgende Stelle: Dazu Sand wir Inen bestättiget all ir Recht, Krn-" beit, und aut Gewohnheit; und die Gesette, die man .. nennet Runfte, in allem bem rechten, als fi Bifchof 20 Lutold und ander unser Borfahren sasten. .. Mun wird Burfteisen hiervon etwas gewußt haben; und ba Chrieb er dem einzigen Lútold alles zu, was in watern Zeiten nach und nach war bewilliget worden. Noch mehr. Der Lefer wird in ber Folge vernehmen, bas amen Bischofe Lutold geheissen: Der erfte lebte von 1191 bis 1213, und der awente war 1238 bis 1249. Moben au erinnern, bag bie Erifteng bes zwenten pon einigen in Ameifel gezogen worden. Ber biesem Aweifel lief fich Burfteifen nicht bentommen, den zwenten Lutold für den gesuchten anzugeben, um so viel mehr, da der erke Rreubzug, Reichstag, Romerfahrt, alles mitgemacht Da nun unser Schriftsteller seinen Lutold gefunden au baben vermeinte, so blieb ihm nichts mehr übrig, als den Unlag, und folglich die Jahrzahl zu errathen; und da floste er auf die Pradrung der willigen und stattlichen Reise nach Rom, von welcher Lutold, im Sahr 1210, gang bequem tonnte gurudgetommen fepn. Uebrigens mar diese Muthmasima ziemlich lächerlich, benn die Ritter und ansehnlichen Burger, welche anfänglich den Rath allein besagen, und nur awolf oder sechszehen an der Zahl waren, werden auch zur Stats280 Siebente Beriode. Drengehntes Jahrhundert.

lichkeit ber Reise bengetragen haben, und diese hatten sich gewiß für eine solche Dankbarkeit bedankt, durch welche sie auf einmal drensig neue Gaste im Rath bekommen würden.

Im Jahre 1212 kam Friedrich der II. zu Basel. Der Pahft Junocentius der III. hatte den Kaiser Otto IV. in den Bann gethan, und ihm Friedrich entgegengesett. Friedrich eilte von Sicilien her, um sich durch seinen, oder vielmehr den pahstlichen Anhang, in Deutschland krönen zu lassen. In Mannz, wohin Vischof Lüthold ihn begleitete, wurde er noch den 6ten December gesalbet.

Im Jahr 1213 flard Bischof Lutold. Bon ihm haben wir folgende Urkunde mitzutheilen.

Lutoldus Dei Gratia Basiliensis Episcopus universis Christi fidelibus ad quos præsentes litteræ pervenerint, res gestæ notitiam. Sciant præsentes & posteri. Quod nos pecuniam Subscriptam à Comite Rudolpho pro Advocatia Basiliensi, nobis, vel si nos interim decedere contingat. Successori nostro debitam, irrevocabiliter persolvi constituimus. Sub hac forma. decem marcas capítulo majoris Ecclefiz dari decrevimus, ad emendum allodium quod deserviat fratribus in die aniversarii nostri. Item viginti marcas, ad recompensationem aurei calicis, quem in necessitate episcopatus nostri expendimus. Item, fex marcas ad redimenda pignora. Videlicet annulum pontificalem & pannum fericum à villico judeo. Volcmaro destege quinque marcas. Bercholdo monetario IIII. Epponi carnifici unam Ulrico de Wilen tres marcas. Vullario quinque marcas. Waltero Cellerario tres. Filiabus Hessonis decem marcas. Ne igitur formam nostram quisque Successorum nostrozum possit aliquatenus retractare, præsenti paginæ id commilimus, quam fecimus Sigilli noftri & capituli munimine

#### I. Rap. Bisch. Lutoldus v. Roteln. 1611-1213. 281

coborari. Et quoniam pecunias notatas în usus epsicopatus nostri expendimus. dignum est & religioni coasentaneum quodsi contingat nos medio tempore viam ingredi universe carnis, Successor noster prædictas pecunias sine contradictione persolvat.

Acta sunt hec Anno domini 1213.

Obschon die Veranlassung dieser Urkunde nicht wolltommen aus dem Inhalt abzunehmen fen, fo bemerten wir doch aus berfelben folgende Umffande: 1) Dag ber Graf (Rudolph von Sonberg oder Somburg) im R. 1212 noch Boat in Bafel mar. 2) Daff er bem Bifchof megen ber Boaten fieben und fechskia Mart schuldig gewesen; vermushlich weil er ihm bie gebuhrenden zwen Drittel ber Strafen, und anderer Ginkunfte biefer Burbe, nicht bezahlte. 3) Daß der Bischof Schutden gemacht, unter andern einem Meiger, Ramens Eppo, eine Mark fchuldig war, sogar den gotdenen Relch verkauft, ja ben einem Dorfinden ben bischöflichen Ring und ein seibenes Gewand, um feche Marken verfest hatte. -- Das ift die alteste Sour der bischoffichen Schulden, deren immer annehmender Anwachs unfere volltommene Unabhangiateit in der Kolge fehr erleichtert hat.



# Zweytes Kapitel.

# Bischof Waldricus. Zwistige Wahl.

Die Trennung, weiche 1213 ober 1214 im Reiche herrschte, hatte auch, wie es scheint, ihren Einstuß ben der Wahl des Lutoldi Nachsalgers. Waldricus oder

# 282 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

Walther, Frenherr von Rotinlein, wurde von einem Theil der Erwählenden zum Bisthum befordert, und von dem andern Theil verworfen. Daher sagt der Jesuit Sudanus, in seiner Basilea lacra, daß er nicht singeweihet worden, und sich nur als Electus: (Waldricus Basiliensis electus) unterschrieben habe. Das Gegentheil erweiset aber eine zu Rothweil, Anno 1214, ausgestellte Urkunde, in welcher er Waltherus Basiliensis Episcopus genannt wird e). Im Jahr 1214 im Novembermonat, war K. Friedrich Ik zu Basel. Dieß beweist eine von Basel datirte Urkunde, welche von den Erzbischösen von Gonstanz, Strasburg und Basel, meterschrieben worden.

Im Jahr 1215 wurde der Bischof, in einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung, von einigen Domberren über die Ungültigkeit seiner Erwählung verklagt, – und auch seines Bisthums entsett. Ob er Gewalt und Bestechung ben seiner Wahl gebraucht hatte, lasse ich dahin gestellt senn: Denn das war der gewöhnliche Borwand, wenn die Pähste sich in dergleichen Ungelegenbeiten mischen wollten.

# Drittes Kapitel.

Db auf Waldricus Berchtold III. gefolgt?

Die bekanntesten Berzeichnisse der Bischofe nennen nach Waldricus den Bischof Heinrich von Thun. Der be-

e) Aif. Diplomatica. P. L. p. 326.

ruhmte Ægidius Tschudi f) sett gwischen benden, von 1215 bis 1223, einen gewissen Berchtold III. ift fehr merkenswerth. Denn im Jahr 1218 merben wir die wichtige Urkunde antressen, welche Raiser Kriedrich II. dem Bischof Seinrich von Thun ertheilte, fraft welcher fein Rath ju Bafel, ohne Einwilligung eines Bischofs, gesett werden fonnte; eine Urfunde, Die unsern Borfahren im Rahr 1585 theures Gelb gefostet Wenn nun Berchtold III. im Jahr 1218 Bischof gewesen, wie konnte Seinrich von Thun fene Urkunde erhalten haben ? If nicht ju vermuthen, daß fle unterschoben war? Tschudi beruft fich nicht auf ein particulares Bergeichniß ber Bischofe. Er beruft fich auf eine Urtunde, welche der Raifer Friedrich II. dem beronenfischen Stift ausstellen ließ, und in welcher ein Berchtolbus, Bischof von Basel, als Zeuge vortommt: "Acta funt " hæc Ano. 1223 mense martio, data apud Faren-" tium - - - testes. - - - Berchtoldus Episcop. Ba-" filiensis. " Diese historische Schwieriakeit wird uns vielleicht Beraott, der bende Urfunden herausgegeben bat, anslosen 2). Er liest nicht Episcop. Basiliensis, sondern Episc. Brixinensis. Und da fällt auf einmal Bertholdus aus dem Verzeichniß unfrer Bischofe weg. Doch sonderbag ift es, daß Bergott nicht die Originalurkunde anführt, fondern die Manuscripten des nemlichen Tschudi, ber Basiliensis las. Satte Bergott wirklich Brixinensis entsiffert? Ober bat er diesen Ramen willführlich substituirt,

f) Chronicon Helv. T. I. p. 113, und p. 118.

g) Codex Probat. p. 230.

284 Siebente Beriobe. Drepzehntes Jahrhundert.

damit die Urkunde von 1218 nicht verdächtig werden sollte? Dem sen wie ihm wolle, ich trage, meines Orts, kein Bebenken, die Eriskenz des Berchtolds zu verwersen. Die Urkunde von 1218 führt in sich selbst den Beweissthum ihrer Nechtheit.



#### Viertes Rapitel.

Bischof Heinrich von Thun. Höchste Stufe der bischöstichen Bewalt 1215 bis 1238.

Walthers Nachfolger war Heinrich Graf von Thun: Ein thätiger und rascher Herr. Er soll der Kirchenversammlung bengewohnt haben, wo sein Vorsahrer entsept worden: Vielleicht war er der Ankläger.

#### Berneinende Gewalt der Bischofe.

Im Jahre 1218 erhielt heinrich zur illm, von Kabser Friedrich dem II. eine Urkunde, Krast welcher kein Rath noch andere Gesellschaft zu Basel, ohne Einwilligung eines Bischofs errichtet werden solle. Bor allem über muß man sich die Lage vorstellen, in welcher Friedrich sich befand. Frenlich hatte das unerwartete Absterben des Kaisers Otto des IV. (1218) ihn von diesem Gegner befrepet, allein die Reichstleinsdien waren ihm noch nicht übergeben worden, und es sehste ihm das Wichtigste für die damaligen Zeiten, die pabstüche Krösunng zu Rom. Uederdieß hatte er dem Pabst versprochen, sein Erdfonigreich Sicilien an seinen Sohn alus-

treten, damit Sieilien mit der Raiserwürde nicht vereinigt bleiben sollte; er hatte sich auch zu einem Kreutzug verpslichtet: Und nun, da er Otto den vierten nicht mehr zu befürchten hatte, so wollte er keines von benden Versprechen erfüllen. Judem war jetzt seine höchste Angelegenheit, daß noch vor Antritt des Kömerzugs, sein Sohn zum römischen König und seinem Nachfolger, möchte erwählt werden, damit er ihm die Verwesung des deutsschen Reichs in seiner Abwesenheit übergeben könne. Verdiesen Umständen mußte er sich die Geistlichkeit in Deutschland verbindlich machen: Und solche Umstände benutzte Vischof Heinrich von Thun. Die Urkunde lautet wie folat:

In Nomine Sancta & individua Trinitatis.

Fridericus secundus divina favente clementia Rom. Rex semper Augustus & Rex Siciliæ; ea quæ ad libertatem ecclesiarum nec non ad commoda & honorem seu debitum Prineipum atque fidelium nostrorum pertinent coram Eminentia regia juko ordinis processu de consilio & consensu Principum Imperii terminantur, perpetuam à nobis merentur recipere firmitudinem: Constitutus coram regia ocisitudine & coram multis, Imperii Principibus, Baronibus aliisque Nobilibus: Dilectus Princeps nofter Heinrichs Baullenfinm Episcopus cum multa instantia postulavit, per Sententiam requiri: Si vei nés vel alius aliquis possemus vel deheremus in Civitate, cui ipse Episcopus præest , Confilium Civitatis instituere fine ipus Episcopi voluntate & assensu; ad cujus non modicam instantiam, cum prædilectus Princeps nofter Theodoricus venerabilis Trevirorum Archiepiscopus finisset super hoc à nobis seculitus iple cum deliberatione per Sentendam indixit: Nos nec posse nec debere in civitate prædicti principis Bafilienfis dare vel fastituere, Consilium, citra ejusdem Episcopi affensum & vo-

#### 286 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

Juntatem, atque suorum in eodem principatu Successorum; Facta igitur Secundum juris ordinem inquisitione per singulos qui aderant, tam à principibus, quam nobilibus & Baronibus, singulisque qui aderant. Sententia Archiepiscopi fuit per subsecutionem proclamata & confirmata. Nos etiam tanquam justus Index de innata nobis regia circumspectione eandem approbantes Sententiam inflamque decernentes, Conslium quod ulque modo quocunque modo Basilez suit, revocamus, deponimus, ac totaliter infringimus, atque privilegium nostrum quod inde habent Bafilienses cassamus omnino, nec eo ipsos de cætero uti volumus: Ad majorem autem, gratiæ ac dilectionis noftræ circa memoratum Episcopum evidentiam, nolumus, imo sub plena gratiz nostra interminatione omnino inhibemus, ne Basilienses de cætero Consilium vel aliquam inftitutionem novam, quocunque nomine possit appellari, faciant aut instituant, sine Episcopi sui assensu & voluntate: Decernimus igitus & perpetuo observandum judicamus, ne aliqua Persona humilis vel alta secularis sive ecclesiastica, huic Sententiæ nostræque confirmationi & inhibitioni alioque unquam tempore se audiat obponere, vel aliqua temeritate, quæ præscripta sunt infringere; quod qui facere attemptaverint, indignatione gratiz nostræ se noverint cum debita pæna incurisse; ad cujus rei evidentiam robus atque memoriam hoc scriptum fieri justimus, aureo Maiestatis nostræ Sigillo communitum.

Hii funt Testes, Ulricus Pataviens. Episcopus, Bestoldes Lausanens. Episcopus, Ulricus Abbas S. Galli Hugo Abbas Mortacensis, Henricus Major, præpositus Constantiens, regalis aulæ Protonotarius. Theobaldus Dux Loth. Ludovicus Dux Baw. Com. pal. Rheni, Comes Ulricus de Zuiburch, Comes Ulricus de Niwenburch, Hermanus Marchio de Baden, Comes Burchardus Manesvelt, Comes Hermanus de Haraburch, Heinricus nobilis de Nisse, Anshelmus de Guslingen Mareshales Imperii, Ulricus de Minzenburch, Camerarius Imperii, Eberhardus de Tanna, Cunrad. de Winterstetten & alii quidam pluces.

#### IV. Kap. Bisch. Deinricus v. Thun. 1215—1238. 287

Signum Domini Friderici Imperatoris Romanorum & gloziofi Regis Sigilia.

Ego Cunradus metensis & spirensis Episc. Imperialis aulæ Cancellarius vice Domini Sifridi sancæ Moguntinæ sedis Archi-Episcopi, totius Germaniæ Archi-Cancellarii, recognovi. Acta sunt ab incarnatione Domini Millesimo, ducentes XVIII. regnante selicissimo Domino nostro Friderico secundo Rom. rege semper Augusto & glorioso rege Siciliæ. Anno romani regni ipsius sexto,, Siciliæ vero octavo decimo, seliciter. Datum Ulmæ Anno Domini prænotato, indictione septima b.).

In dieser Urkunde meldet der K. Friedrich II. daß der Bischof mit vielem Nachwerhen i) begehrt habe, daß durch eine Umfrage untersucht werde, ob er, der Kaiser, oder jemand anders in der Stadt, welcher er Bischof vorstehe k), den Nath, ohne Willen und Einwilligung des Bischoss, seben konne oder solle. Nachdem nun der Bischof dieses Begehren mit nicht geringem Nachwerben

Fridericus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus & Rex Siciliæ. In latere verse aparet Imago Basilicæ: intra mænia cujusdam urbis, in cujus Basilicæ ingressu hæc verba spectantur: Autea Roma. Exerg. Roma caput mundi, regit orbis srena rotundi.

h) Bulla aurea pendens de rubeis filis è Serieo cujus latus unum gerit lmaginem regis sedentis in throno, dextra gerentis Sceptrum sinistra pomum Imperii cui crux superimpos: cum hac circumscriptione.

i) Cum multa inftantia . . . non modica instantia sind Ausbrücke die ich auf das glimpslichste durch Nachwerben übersetze. Sie bedeuten aber etwas mehr, und gränzen sehr, insonderheit durch die Wiederhohlung, an Importunität. Deswegen, habe ich vorhin gesagt: daß diese Urkunde den Beweisthum ihrer Aechtheit mit sich führte.

k) Map bemerke wohl den Ausdruck vorstehen!

gethan, so babe ber Raiser ben Erzbischof von Trier um seine Mennung befragt, welcher babin geschlossen babe: Daß ber Raiser weder tonne, noch solle, in ber Stadt des guvor genannten baselischen Kurften I), einen Rath weder geben noch einsetzen, ohne Wiffen und Willen bes Bischofs und seiner Rachfolger in bem nemlichen Sur-Kenthum. Diese Mennung wurde von den anwesenden Rurffen, Ebeln und Baronen burch ihre Ginftimmung belraftiget: und ber Raifer bestätigte fie durch folgenden Spruch : " Wir widerrufen, entsehen und gerbrechen. 2 ganglich ben Rath der bis dahin, es sev auf was Beise es wolle, ju Basel gewesen ift. Auch zernichten mir durchans das Brivilegium, welches die Basler " von uns hieruber erhalten haben, und verbieten, daß " fie tunftige einigen Gebrauch bavon machen. " Der Raifer gehet aber weiters; um feine gegen ben Bifchof begende Gank Beffer an ben Tag an legen, fo verbietet er ernfilich: "Dag die Basler instänftige keinen 33 Rath noch einige neue Errichtung, fie moge beiffen, wie sie wolle, obne Wissen und Willen ihres Bischofs, 20 cinführen idilen.

Wiber diese Urkunde hat man im 16ten Jahrhundert eingewendet, daß der Kaiser äberrascht worden, daß er und sein Rath, ohne Unhörung der Gegenparthen, gesprochen hätten, daß ein gegebenes Privilegium nicht so leicht auf Unsuchen und Indringen eines andern, widerrusen werden könne, daß die Grände des Spruchs in der

<sup>1)</sup> Der Erzbischof von Trier, wie man fichet, hatte eine andere : Campleyspooche als der Rapfer.

IV. Kap. Bisch. heinricus v. Thun. 1215—1238. 289

Urfunde nicht angeführt waren u. s. w. Die beste Widerlegung war aber der Ankauf der Urkunde, und die Vermittelung unfrer Miteidgenossen m).

So fart sie aber auch vorkommen mag, so beweist eben diese Urkunde, daß die Bischose nicht Herren über die Stadt waren, so wie sie es über Liestal und Wallen- durg gewesen sind. Sie beweist zwar, daß die Bürger nachgehends ihre Stadtversassung nicht ohne Einwilligung ihrer Bischose, haben verändern können, aber auch zugleich, daß diese ohne ihre Einwilligung nichts thun konnten. Es war eine zusammengesepte Versassung, von der mitwirkenden Gattung, ben welcher der Vischof in Constitutionsversügungen nichts anders besas, als die derneinende Gewalt.

Von dem besondern Privilegium, welches der Kabser Friedrich II. nach seiner eigenen Aussage, ber Stadt ertheilt hatte, sinde ich nicht die geringste Spur. Denn, wie leicht zu erachten, sorgte Vischof Heinrich von Thun, nach seiner Rücklunft von Um, wohl dafür, daß es zernichtet würde.

m) Uebrigens hatte der nemliche Kaiser schon anno 1214 bem Bischof von Straßburg eine gleiche und noch starkere Urkunde gegeben: 20 Quod nullus in civitate Argentinensi consilium 20 instituere debeat, vel aliquod habere temporale, judinocium, nisi de consensu & bona voluntate spsus Epigeopi & ejus concessione. . . Pro terris illis in civizate, sive extra, que vulgo nuncupantur Almende, 2 quod nullus hominum illas terras habere debeat, vel 20 sibi ex essdem aliquid vendicare, nisi de manu Epigeopi, qui ipsas terras ab imperio, & de manu nostra 20 se tenere recognoscit. Als. Diplomat. P. I. s. 395. p. 326.

# 290 Siebente Beriode. Drepzehntes Jahrhundert.

Ueber die eigentliche Zeit, wo der Kaiser solches ertheilt hatte, kann ich nur folgendes ansühren. Er war im Aprilmonat dieses J. zu Bernn), allwo er den ersten Bogt in sein und des Reichs Namen septe; und im solgenden Manmonat trist man ihn zu Vrensach an, wo er den jungen Graf Rudolph von Habsburg aus der Tause gehoben hat o). Bielleicht ben seiner Durchreise von Bern nach Vrensach über Basel, geschahe die nunwiderrusene Bewilligung.

Grafen verlieren die Reichsvogten. Sie fällt auß Ritter von der Stadt.

Bep biesem Anlas wollen wir folgende Urkunde bekannt machen. Sie betrift die Bogten, und folglich den wichtigsten Theil der Berkasfung.

Ad hoc sepius rei veritas in scriptia redigitur ut per violentiam seu oblivionem difficilius impugnetur. Hac igitur munitus cautela, ego Henricus Dei Gratia Basiliensis Episcopus præsentibus literis adnotare curavi, qualiter inter jura Episcopi & Advocați ejusdem civitatis sit distinguendum. Omnis exactionis p) quam Episcopus secerit in Basilea dum partes spe-

n) Aegid. Tschudii Chron. Helv. p. 116,

o) Gerard. à Roo Annal. Aust. L. I. p. 7.

p) Exactio muß hier nicht in bem übeln Verftand genommen werben, welchen es im frangofischen hat. Exactor und Sinnehmer ber Abgaben waren gleichbebeutenb. Daber wurden die Grafen selbst Exactores Regii, Judices Fiscales genannt. Siehe Mathæus de Nobilitate p. 909.

Dem gufolge muß biefe Stelle alfo überfest werben :

<sup>&</sup>quot; Jedesmal daß der Bischof die gewöhnlichen Abgaben in

w der Stadt einfordert, so gehoren zwen Drittel davon dem Bischof und ein Drittel dem Bogt; Diejenigen Abgaben

#### IV. Kap. Bisch. heinricus v. Thun. 1215-1238. 291

Cant ad jus Episcopi tertia ad jus Advocati. Præter illam quam Episcopus pro expeditione imperiali vel pro itinere ad curiam fecerit. Et si Dominus Imperator Basileam venerit vel se venturum pronunciaverit. quiequid beneficii burgenses Episcopo inpenderint q). in eo nil juris Advocatus habebit. Item si Episcopus & Advocatus simul sederint in sede judiciaria Advocatus r) Judex erit temeritatis & surti & manu pro-

ausgenommen, welche er für den Romerzug oder für 30 seine Reifen nach dem kaiserlichen hofe beziehet. 35 Folglich bezahlte die Stadt wenigstens einen Bentrag zu diesen Kosten.

q) Diese Worte find bemerkenswerth : 2 Begin unser herr ber Raifer nach Bafel tommt, ober antunden laft, bak , er kommen werde, so hat der Nogt keinen Antheil an ber freywilligen Bepfteuer, fo bie Burger bem Bifchof bezahlen werden. , Quicquid führt mit fich ben Begriff einer Unbestimmtheit, und folglich bes Frenwilligen; melches burch bas Mort Beneficium bestätiget wird, Die Bie schofe mußten bie Raifer beberbergen. Unter biefer Bebingnis hatten fle die Pfalzen und andere Ginfunfte erhals Wir werben in der Rolge einen entscheidenden Bemeis bavon antreffen. Uebrigens finden wir ba einen Unterschied mvischen dem, mas die Burgenses entrichteten, und mas überhaupt in ber Stadt bezahlet murbe. Erfteres beife Quicquid beneficii, letfteres wird burch Exactio augebeutet. Gine nabere Bestimmung bed Unterschiedes murbe mehrere bergleichen Stellen erforbern.

e) Also wohnte der Bischof dem Gerichte ben, nicht als Aichater, sondern, wie est scheint, nur damit der gebührende Antheil an den Strafen ihm richtig abgeführt werde. Doch war der Fall ausgenommen, wo der Bogt nicht anwesend ware. Solglich war der Bischof der Statthalter des Bogts. Ein merkwürdiger Umstand, welcher zeigt, wie die weltliche Gewalt der Bischofe sich unverwerkt aus.

#### 292 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

pria s) recipiet compositiones. Due partes sunt Episcopi, tertia pars ipsus Advocati. Si vero Advocatus absens suerit. Episcopus omnia cum integritate judicabit & manu propria recipiet compositiones, quarum tertia pars ad jus pertinet advocati. — Beneficia quinque militum Episcopus sibi retinuit — & territorium supra portam t). Trecentas marcas Episcopo, & centum libras consilio u) dare debet Advocatus u) in terminis statutis his scilicet. In nat. beatæ Mariæ CXL marcas ad redimendas curtes hundeohilke & chichoven. In sest. Sancti Michaeli, C. libras Consilio. In sest. beati Martini LX. marcas.

behnte. Rur als Statthalter, nur bamit die Gerechtigs teit, wegen Abwesenheit des Bogts, in ihrem Lauf nicht gehemmet werde, wollten sie sich dem Richteramt unterziehen. Uedrigens will das Wort Judex nicht sagen, als wenn derselbe einziger Richter ware. Der Judex batte seine Bepfiger. Der Prases sedes Gerichts, Raths, Landagemeinde hieß im Mittekalter Judex.

s) Mann propria, mit eigener Sand. Der Judex foll mit eigener Sand die Besserungen oder Geldfrasen einziehen. Borsichtsvolle Borkehrung, welche und jene Zeiten abfiblidert.

t) Der Bischof behielt für sich fünf Ritterlehen (Beneficia guinque militum) und das Gebiet jeuseits des Thors. In der Stadt waren verschiedene Sofe, (Curtes) Ritterlehen, Allem Anschein nach hatte der Vogt einige zu vergeben, im Plamen des Reichs. Der Bischof behält sie für sich, vielleicht dis auf Vezahlung der Schuld. Von welchem Thore ist aber hier die Rede?

2) Confilio. Rath. Behfiger. Warum mußte ber Bogt 100 Mart bem Rath bezahlen? Satte ber Rath einen Untheil an den Strafen? Satte er dem abgesetzen Bogt Geld gelieben? Oder hatte dieser, burch unerlaubte Mittel, dieses Geld abgeprest?

2) Man fieht leicht ein, baf es ber abgesetzte Bogt ift, ber bier gemeint wird.

In purificatione beate Mariæ C. marcas. Ista pecunia debet dari camerario & monetario. Si isti absentes suerint, pecunia sub eadem conditione debet dari Ulrico vicedomino & hugoni monacho. Si autem Episcopus interim quod Deus avertat decesseri: Advocatus debet redimere præstatas duas curtes & tertiam halthinge & C liberas dare Consilio & de reliqua pecunia liber existat. Pro ista pecunia obsides sunt Advocatus & Filius suus cum XXV milicibus & prius sex. beati Johannis bapt. debent ista sicut scripta sunt side data & juramento confirmare. Præterea laudatum est quod nec Episcopus sine Advocato nec Advocatus sine Episcopo cum deposito Advocato pacem vel concordiam faciet.

Diefes Inftrument zeigt uns, bag ber bisherige Bogt war abaefest worden. Der Bischof und ber nenerwählte Boat versprechen einander, bas teiner allein mit fenem Friede machen, noch fich vertragen wollte. Wer ift dieser abgesehte Bogt gewefen? Allem Bermuthen nach, ein Graf von homburg. Wir haben vorbin gefeben, daß Rudolph von Somburg Anno 1213 dem Bifchof Latold 67 Mark schuldig war; nun belief sich die Schuld bis auf 400 Mart. Von nun an finden wir, über hundert Jahre lang, daß die Bogten Rittern von Bafel anvertrauet wird. Es war für diese Zeiten eine Sauptrevo-Intion in unfrer Stadtverfaffung. Bogte vom Grafenfland hielt man überall für gefährlich. Aber hierdurch gewann auch die Gewalt bes Bifchofs einen neuen 34 wachs. Gin Ritter, der ohnehin sein Dienstmann mar, kounte ihm nicht so leicht widerkeben, wie einer vom Grafenstande. Diese Betrachtung mag wohl ben Raiser Friedrich II. jur Ertheilung bes Brivilegiums bempogen haben, welches er nachgehends widerrufen hat. Der

#### 294 Siebente Periode. Drepgehntes Jahrhundert.

Rath sollte vom Bischof unabhängig seyn, und seine Gewalt im Gleichgewichte halten y). Wenn meine Muthmassung gegründet ist, so wäre die Absetung des Grasen von Homburg, ungefähr zwischen 1216 und 1218 vor sich gegangen, und also auch der so eben angesührte Vertrag wegen der Vogten 2). Man kann freylich einwenden, daß in Bursteisens Chronik a) ein Vogt von Rittern schon im Jahre 1202 zum Vorschein komme. Allein die Urkunde des Vischofs Lütold von 1213, wo der Graf Rudolph noch Vogt von Vasel genennt wird, widerlegt Bursteisen; und zudem, wie leicht konnte er nicht 1202 für etwan 1220 gelesen, oder abgeschrieben haben l

In einem alten Berzeichniß von Urkunden finde ich mit wenigen Worten angezeigt, es habe der Kaifer Friedrich II. dem Bischof Heinrich von Thun bewilliget, daß er am aufgelegten Umgeld einen Antheil haben mochte. Umgeld (oder Ohmgeld) ist eine Abgabe vom Bein. In welchem Jahre, aus welchem Anlaß, unter welchen

y) Bielleicht hatten bis dahin der Reichsvogt und der Bisschof, im Namen des Reichs die Rathe ermählt, in Gesgenwart und mit Benfall des Capitels, der Dienstmanner und der Bürger.

<sup>2)</sup> Mit der mitgetheilten Urtunde stimmt bassenige übereins, so Bruckner (Merkw. der L. B. p. 1311) uns berichtet.

3) Graf Ludwig von Honderg, sagt er, ledte zu gleicher

3) Zeit (1200 — 1223). Unter ihm sindet man in den

3) Schristen des Klosters zu St. Alban aufgezeichnet, daß

3) die Grafen von Honderg nicht mehr desselben Kasten
3) vögte senn sollen; die Ursache ist aber nicht bevogefügt.

d) p. 26. 1202 hug Monch Ritter, Bogt ju Bafcl.

VI. Rap. Bisch. Heinrich v. Thun. 1215—1238. 295

Bedingniffen biefe Bewilligung querfannt wurde; melbet jene Bergeichniß nicht.

Im Rahre 1220 erwählten bie Reichskände ben inngen Semrich ben VII. R. Friedrichs Sobn, an einem romischen Ronige und fünftigen Rachfolger seines Baters. Ans Dantbarteit gegen die geiftlichen Rurfien, die infonderheit dazu bengetragen hatten, ertheilte er b) ihnen manche Begunftigungen. Sie muffen in unfrer Stadt für febr wichtig gehalten worden fenn, da fie in unserm fogenannten großen weißen Buch mehrentheils abgefchrieben und. Der Raiser verbindet fich in das funftige auf Abfterben eines geiftlichen Fürften deffen Berkussenschaft nicht mehr in bas Fiscum ju gieben, auch nicht ju geflatten, daß irgend ein Lape (weltlicher) fich derselben anmaße: fondern wenn der Bischof ohne Testamentserben verftorben, fo foll feine Rachlaffenschaft seinem Rachfolger aufallen; und wenn er ein Testament aufgerichtet, so soll es daben fein Berbleibens haben. Der Kaifer wolle ben Dienstmannern der Bischofe, welche fich ihrem Geborfam entziehen, feine Zuflucht in seinen Stabten und Landen gestatten. Wenn jemand eine Rirche schädiget, so soll er ben Schaden doppelt erseben, und 100 Mark Silbers an die taiserliche Rammer zur Strafe bezahlen c). Der

b) Im Aprilmonat.

c) Sollte dieses etwa die vorher mitgetheilte Urkunde erläutern, nach welcher der abgesetzte Bogt dem Rath 200 Mark bezahlen mußte? Lag dem Rath vielleicht ob p die Strafgelder der kaiserl. Kammer, von welchen in so pielen Urkunden Meldung geschieht, einzuziehen?

Raiser wolle sich keines ledig gewordenen Lehens anmassen, es werde ihm dann frenwillig von dem Lehenherrn überlassen. Sollte jemand erconnunnicirt werden, so wolle der Raiser seine Person meiden, und ihm nicht gestatten, sich für Gericht zu stellen, weder um jemand rechtlich zu belangen, noch rechtliches Zeugniß zu geben, noch viel weniger im Gericht zu sien. Sollen auf den Gütern der Rirchen keine Vestenen noch Städte gebauet werden, und wenn bereits einige ohne Einwilligung der Kirchen gebauet sind, so sollen sie niedergerissen werden n. s. w. d).

Die Grafen ober Krenberren und die Bischöfe waren abgefagte Reinde; benn bende Arebten nach Alleinberricaft. Der Graf von Froburg hatte bem Stift St. Alban das Recht in der Birs zu fischen und deren Waffer auf die Rloffermublen zu leiten, freitig gemacht. Unser Bischof Beinrich von Thun, beffatigte bas Recht bes Rofers durch einen Spruch vom Jahre 1221, in welchem man folgendes bemerkt: " heinrich von G. G. B. 1e " Bafel, ba zwifchen bem ebel Mann her von Frobura in an einem, ban bem Brobft und Mullern in St. Alban Streit entftanben, wegen bem Baffer ber Birfem ... welches der von Frodung us frangem Rid und " Ingeben bes Tufels binbern wollen." Der Schlus ber Befidtigung fiehet ebenber einem Much abnlich als einer Commination. .. Ber, faat der Bifchof, dis unfer Er-" Ilarung muffentlich jum Teil ober gar verbreche, ben 🔪 foll Gott imb der beilig Albanus uf dem Buch der Le-.. bendigen

d) Gudenii Codex diplomaticus I. 469.

" bendigen vertilgen, und um sine Frevel nit destermin-" der 1000 Pfund luteren Golds bezahlen. " e) Uebrigens waren die Grasen von Frodurg und die von Homburg miteinander verwandt; und leztern war die Bogten zu Basel entrissen worden.

Im Jahre 1223 versezte der Bischof dem Kapitel den Durchgangzoll für 30 Mark Silbers. Das Instrument dieses Bersabes lautet also:

H. Dei gratia Basiliensis Episcopus, universis Christi fidelibus, præsentem paginam inspecturis, rei gestæ notitiam. Noverint universi, quod nos obligavimus Thelonium nostrum quod datur de Trossellis f), Garonis g), Mulis & equis transeuntibus per civitatem nostram Basileam, sive de Lombardia sive Francia venientibus h), Concanicis i) nostris pro triginta k)

e) Mertw. ber Landich. Bafel p. 404.

f) Trossellis. Eine gewisse Parthey Kaufmannsmaare. Eine Ladung. Siehe ben Dufresne de infima latinitate. Vol. VI. p. 709. "De qualibet grossa bestia, quæ portabit Trussellum vel mercaturam &c.

g) Garronis von Carra, Karre oder Wagen. Alfo entweder der Bagen felbst, oder ber Auhrmann.

A) Der Bischof versetzte also den Zoll (Thelonium) der von den Kausmannswaaren, Fuhrleuten, Mauleseln und Pferdten entrichtet wurde, welche durch die Stadt giengen, sie möchten von der Lombarden (Italien) oder von Frankreich herkommen. Frankreich bedeutet hier nicht das eigentliche Frankreich allein. Der Rheinstrom, Frankreidland, ja das ganze deutsche Reich wurde dazumal bisweizlen Francia genannt. 3. B. Als der Erzbischof von Mannz dem deutschen Könige Otto dem Grossen (936) und nach herigem Kaiser, ben der Krönung, das Schwerd überreichte, so sagte er zu ihm: "Accipe hunc gladium---

#### 298 Siebente Periode. Dreyzehntes Jahrhundert.

marcis argenti; tali videlicet conditione, ut ipli a proximo festo Ascensionis in antea accipiant omnes reditus inde provenientes, donec recipiant summam supradictam, & præterea usuram que ascendit super thesaurum ecclesie nostre apud Indzos, quam nos folvere tenemur. - Acta funt hæc apud Basileam, ab incarnatione Domini MCCXXIII, quartz nonas Decembris. Testes hujus rei sunt: Diethelmus Præpositus, Conradus Decanus, Myr Cuono, Burcardus, Henricus de Vesuneccha, Henrichus Scholasticus, Ulricus filius Comitis de Kiburg. Wernerus Comes de Thierstein, Hugo Cantor, Johannes de Rheno. Laici Ulricus miles de Wlfingen, Burcardus vicedominus, Henricus pincerna, & Cuno frater ejus, Cuno de Telisberc, & Henricus frater eius, Hugo Fleka, Henricus Camerarius, Hugo Spendere, Henricus Magister coquing, Hugo Chegere & Renerus frater ejus & alii quam plures. Inhujus rei assertionem tradidimus eis præientem chartam, sigilli nostri munimine roboratam.

Es hatte also ber Bischof ben den Juden Schulden gemacht, und ihnen den Kirchenschatzum Unterpfand gegeben. Die Pabste hatten den Christen im Mittelalter allen Zins, als Wucher, untersagt. Daber mußte man in Rothfällen, wo es um baares Geld zu thun war, seine Zuslucht zu den Juden nehmen. Warum aber den Kirchenschatz verpfänden? Vermuthlich weil entweder nichts mehr zu unterpfänden übrig blieb, oder weil die Juden den Christen und Vischöfen selbst, wegen der Abbezahlung, wicht traueten. Woher kam-es, daß die Bischöfe, selbst bep

omni potestate totius Imperii francorum. (Lehnmanns Spenerische Chron. p. 339).

i) Der Bischof nennt die Domherren feine Mittomberren.

k) Triginta ober trecentum, drenhundert. Denn die Utsischrift leidet wegen den Abbreviaturen bende Auslegungen.

zunchmender Gewalt, Schulden machten? weil eben diese zunehmende Gewalt ihnen Feinde zuzog, welche ihre Menerhöfe, Erndten, Schlösser zersidrten oder beraubten. Auch vermuthlich wollten sie ein zahlreicheres Gesolg haben, und fürstenmäßig einher gehen. Die Verfälschung der Münzen, über welche damals sehr geklagt wurde, verminderte noch dazu den wirklichen Ertrag ihrer Geldeinfünste. Zu dem war das Lehenwesen so beschaffen, daß der Lehenherr mit vielen ausehnlichen Vafallen oft wenig Nupen und noch wenigere Hülfe zu genießen hatte. Endlich zweiste ich im geringsten nicht, daß die Privilegien, welche die Vischöse von den Kaisern erhielten, mit Geld bezahlt wurden.

Im Jahre 1225 wurde die Rheinbripke gebauet. Eine Unternehmung, welche von dem damaligen Wohlfand der Stadt zeugt. Das Kloster Bürgeln kam mit einer gewissen Summe zu Hülse; welches ihm die Zolfreyheit zuwege brachte. Die hierüber ausgestellte Urtunde ist merkwürdig, denn sie läst uns etwas von der Stadtverfassung entdeden, wenn es um das gemeine Stadtwesen zu thun war.

H. Dei gratja Episcopus Basiliensia, Christi sidelibus in perpetuum. Noverint præsentes & posteri, quod Conventus Claustri Bürglon, ad voluntatem consilii nostri, quandam summam pecuniæ, ad constructionem pontis ultra Rhenum contulit: Nos vero ad petitionem suam, sibi suisque posteris & rebus suis, de consensu Canonicorum, ministerialium, omniumque civium nostrorum, liberum transitum per eundem pontem sine difficultate qualibet concessimus in perpetuum. Ut autem nostra hæc concessio perpetuæ sirmitatis robus obtineat,

# 300 Siebente Verlode. Drenzehntes Jahrhundert.

præsentem chartam conscribi fecimus, eam sigillo nostro, Capituli nostri, & civitatis nostræ roborantes: Acta sunt hæc anno ab incarnatione Domini 1225.

Aus diesem ergiebt sich, daß zur Ertheilung dieser Bollsfrenheit außer dem Willen des Bischofs, noch die Einwilligung des Kapitels, der Gotteshausdienstmänner und aller Bürger erforderlich war, und daß zur Beträftigung der Urkunde dren Insiegel gebraucht wurden, das Insiegel des Bischofs, des Kapitels und der Stadt. Wir tressen da einen unumstöslichen Beweis einer zusammengesesten Verfassung. Es wird auch eines Raths gedacht. Das Kloster habe, sagt der Bischof, auf Begehren oder mit Erlaubnis des Raths eine gewisse Summe bengetragen.

Die Jahre 1227, 1228 und 1229 waren für das Reich voller Unruhen und Verwirrung. Der Pahft Gregorius that (1227) den K. Friedrich II. in den Bann, weil er den versprochenen Kreuzug nicht unternahm und sich insonderheit nach dem Willen des römischen Hofs nicht lenken ließ. Friedrich trat endlich (1228) den Kreuzug un. Aber der Pahft erneuerte jezt den Bannsluch deswegen, weil er als ein Verbannter es gewagt hätte, die heiligen Oerter zu betretten. Er verfolgte den abwesenden Kaiser aufs äußerste und brachte Italien und selbst deutsche Fürsten wider ihn auf. Als äber Friedrich, im J. 1229, von dem heiligen Land zuruckgeeilt, zwang er den Pahft zum Frieden, der ihn auch vom Banne befreyete. Während diesem Zeitraum oder kurz nachher wurde unser Bischof Heinrich von Thun durch den Graf Friedrich von Psut,

nahe ben Altfirch, nebst einigen Geiftlichen und Lanen (tanti sceleris) ruchloser Beise gefangen genommen, beraubt und hochst mishandelt (atroces inpurias intulit). Wie und wann der Bischof auf frenen Inf gestellt worben, finde ich nicht. Aber die Bestrafung ber Sandlung felbst stehet ausführlich in einer besondern Urtunde von 1231 1). Der Graf, seine Dienstmanner und Die Freyen feiner Grafschaft murben ju jener Strafe verurtheilt; welche Sarnescar m) heißt. Bor dem Stadtthore genannt Spalen, (Spalon) mußte ein jeder mit seiner Burde auf den Schultern durch die Stadt auf offener Strafe, bis an die Thuren des Munsters sich verfügen, dort nieberknien, nach verrichtetem Gebet wieder auffiehen, ben Bischof suchen, er mochte in der Stadt senn wo er wolle, ein = zwen = drepmal vor ihm fußfällig fallen, in aller Demuth wegen bem begangenen fo großen Bergeben um Berzeihung bitten, nur auf feinen Befehl bin wieder auffiehen, den Bischof von den Bersprechungen lossprechen,

<sup>1)</sup> Pridie Kal. Januarii 1232. Alf, Diplomatica Vol. I. p. 368.

11) Diese Straft bestand Varinn, daß man diffentlich etwas auf den Schultern tragen mußte. Der Richter entscheis dete, wie weit und wohin. Die Sache, welche getragen wurde, bestimmten die Geburt und der Rang des Verurstheilten. Gemeiniglich war es ein hund für die Voranehmsten, als Grasen und Frenherren, ein Sattel für die Ritter und Knechte, und ein Pflug für die Bauern, Wie es aber die angeführte Urkunde zu verstehen giebt, hatte jede Landschaft hierinn andere Bestimmungen: Prout Sanguinis nobilitas, generis conditio, terre consuetudo zequirit.

#### 302 Siebente Beriode. Drepzehntes Jahrhunder.

welche er wahrender Gefangenschaft gethan batte, bie Beiffel befrenen, die abgedrungenen ichriftlichen Berbeif fungen jurudliefern, und fich burch einen Gib verpflichten, daß er Graf von Bfirt in feine Grafschaft nie anbers kommen wurde, als auf besonders zu ertheilende Erlaubnis des Bischofs ober seines Nachfolgers, Ueber-Dief wurde ber Graf babin verurtheilt, einige Dorfer bder Menerhofe samt Leibeigenen und übrigen Augeborben ber heiligen Rungfer als Gigenthum au übergeben, um felbige als Leben von dem Bifchof wieder ju empfangen, worauf er bann jum Friedentuf von dem Bifchof follte augelaffen werden. Dief alles wurde ben Strafe ber Ercommunication fur ben Graf, die Grafin, ihre Auge borige und Unterthanen beschlossen. Jeder Ort, wo der Graf hinfluchten follte, wurde mit Ginftellung alles Got. tesdienstes bedrobet. Die Einwohner von Altfirch, wo Die Gefangennehmung vollbracht wurde, theilten auch bie Bestrafung. Alle Ginwohner von Altfirch, Manner und Weiber, mußten nach Basel in Brocefion ziehen, vor den Thoren die Manner ihre Aleider ablegen, und wollene Rode, nach Urt buffender Sunder, aufleiden, bierauf alle durch die Stadt jum Munfter geben, fich auf die Knie werfen, und den Mannern die Saare abgeschnitten werden. Die Grafin aber und ihre hoffraulein (domicellæ suæ familiares ) wurden von dieser Brocesion befrenet, allein mit ber heitern Bebingnis, daß fie ben erfter Gelegenheit, reiche Geschenke jum Bau ber Rirche übersenden wurden. Das waren die wesentlichen Bunkten des Kriedensvertraas, welchen das Kapitel und der Graf felbft mit ihren Infleglen befraftigten.

#### IV. Rap. Bisch. Heinrich v. Thun. 1215-1238. 303

Es scheint daß im Jahre 1230 einige Verfügung in Unsebung unfrer Stadtverfassung sen getroffen worden. Der Ueberseber und Fortseber ber beinheimischen Chronit melbet (p. 291.) folgendes: "Man findet luter " (ausdrudlich) geschrieben, bag nach bem alten Sar-" kommen ber Stadt vom Jahre 1230 und langer n) auch nach dem großen Erdbiben bis auf das Jahr , 1545 gezählt , nie fein gebohrner Ebelmann vom " Abel ins Regiment gesett worden ift, " worüber ber Kortseger, wie es scheint, bemerkt, daß man doch vier bis fünf Ritter in dem Rath erwählt habe. Ob nun schon der Ausdruck kein gebohrner Welmann vom 2[del o) ziemlich dunkel ift, und vermuthen läßt, daß der Ueberseber das lateinische Original nicht wohl ver-Kanden, so zeigt doch diese Stelle, daß im Rahre 1230 einige Beränderung in unfrer Stadtverfaffung por fich gegangen sen. Dieses wird burch basienige gleichsam beflatiget, mas fo eben von bem Bannfluche bes Raifers Kriedrichs II. und der Gefangennehmung unsers Bischofs ift berichtet worden. Sieraus mußten nothwendig inner-

n) Ob diese Worter und langer von Beinheim waren, ober vom Uebersetzer bengefügt worden, ift eine Frage, beren Beantwortung über den Ursprung unsers Raths einige Erläuterung gewähren durfte.

o) Bermuthlich ftaud im Original: "Nullus ingenuus ex nobilitate; " und nobilitate bezog sich auf den hohen Adel, der dazumal einzig Adel hieß. Die Grafen von Honderg hatten vielleicht, den der Gefanggennehmung des Bischofs zu Altkirch, versucht, die Reichsvogten wieder einzunehmen.

#### 304 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhundert.

liche Gahrung und Revolutionen entstehen. Uebrigens war der Bischof im Jahr 1230 schon von der Gefangenschaft zu Altkirch zurükgekommen p).

Kolgendes aus der Geschichte der übrigen Stabte im Reiche mag gleichfalls die Erzählung von Beinheim nuterstüten. Der Raiser Friedrich II. verordnete, in eben diesem 1230sten Jahre, auf Ansuchen der Burger von Regenspurg, daß jeder Machtiger dieser Stadt (finguli potentes de civitate sua) ber jur Storung ber Rube und bes Friedens, fich Mont - ober Mundmanner anschaffen wurde, eine Strafe von geben Bfund Gilbers aur Unterhaltung ber Keftungswerfer ber Stadt erlegen follte. Mundmanner hießen biejenigen, welche unter bem Schut und Borfprache machtiger Burger fich zu Kactio. nen und Spaltungen in den Städten gebrauchen ließen 9). Im Jahr 1231 ließ auf dem Reichstage zu Worms ber Konig Seinrich, Kaiser Friedrichs II. Gobn, scharfe Befehle wider alle diejenigen ergeben, welche in den Stadten, ohne Zugeben ihrer Berren Affociationen eingeben sollten. Solche Vereinigungen werben mit ben Namen Communiones, Constitutiones, Colligationes, Conjurationes belegt. Im J. 1232 gieng der Kaiser selbst noch ftrenger ju Berte r): " Bir erflaren fur ungultig

p) Dieg beweist eine Urkunde von 1230. 18 Kal. Octobris, in welcher die Granzen der Kirchsprengel St. Leonhard und St. Beter bestimmt werden.

q) Sahns Reichshistorie T. III. p. 217. not. h.

r) Revocamus in irritum & cassamus in omni civitate & oppido Allemannia, communia consilia, Magistros civium,

" in jeder Stadt von Deutschland, alle Bersammlun" gen der Gemeinden (communia consilia), alle Bür" germeister, Regenten, Beamte, unter welchem Name
" es auch senn möge, welche von den ganzen Bürger" schaften, ohne Einwilligung der Erzbischöfe oder Bi" schöse gesetzt werden. Auch heben wir alle Brüderschaf" ten von jedwedem Handwert auf.

Im Jahre 1231 (den sten October) schloß unser Bischof mit Berchtoldus Bischof von Straßburg ein Hulfsbundnis, Kraft welches dieser sich verpslichtete, unserm Bischof zwen Jahre lang wider alle seine Verfolger zu helsen s).

Im Jahre 1233 (19ten Jenner) zu Frankfurt, erstannte ber junge König heinrich VII, daß die Silbersbergwerke im Breisgau, welche zwischen herman, Marggrafen von Baden, und Graf Egenvon Urach streitig gewesen, dem Bistum Basel zuständig wären, wie es der Bischof vor dem König und den Fürsten mit kaiserlichen und königlichen Privilegien erwiesen habe.

In den Jahren 1233, 34 und 35, emporte sich dieser König Heinrich wider seinen eigenen Vater den Kalfer Friedrich II. Er suchte sogar denselben aus dem Wege zu räumen. Doch gelang es dem Emporer nicht. Frie-

feu Rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate Civium, sine Archi-Episcoporum & Episcoporum bene placito statuuntur, quocunque per diversitatem locorum nomine censeantur. Irritamus etiam cujuslibet artificii confraternitates seu societates.

s) Episcopalia manuscr. p. 58.

drich ließ ihn gefangen nehmen, und für seine Lebendzeit nach Apulien auf ein festes Schloß bringen. Die Empörung war auf Anstisten des Pahstes und einiger Geistlichen geschehen. Daß unser Bischof unter denselben gewesen sen, läst eine Urkunde vermuthen. Sie ist vom zten Oktober 1234; und von Hagenau datirt. Der Rösnig Heinrich der VII. bestätigt in derselben dem Bischof Heinrich (Dilecto Principi nostro venerabili Heinrica Basil. Episc.) alle seine Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten t).

Bom Bischof Heinrich haben wir noch einige geistliche Beranstaltungen anzusühren:

- 1) Er stiftete das Kloster der Brüder des Predigers ordens, oder Dominikaner, im Jahre 1233. Der Ort, welchen er ihnen anwies, lag damals ausgerhalb der Stadt, vor dem Kreuzthor, in der jezigen St. Johannesvorskadt.
- 2) Er erlaubte den Brüdern Barfüsser: oder Franziscanerordens, sich in unsere Stadt niederzulassen. Es wurde ihnen, innert der Stadtmaner, benm Eselthurn, und disseits des Birsigs, ein Plat eingeräumt. Das Chor ihrer Kirche soll das höchste am Rhein senn. Die Barfüser zu Basel hatten in der Folge unter ihrer Ausssicht die Barfüsserziester zu Thann, Freydurg im Breisgan, Mülhansen, Solothurn, Bern, Freydurg in Uchtsland, und Burgdorf u).

t) Episcop. manuscr. p. 61.

u) Die Dominitaner und Franzistaner haben zwey bis brev Jahrhunderte lang in ganz Europa eine wichtige Rolle

#### IV. Rap. Bisch. Heinrich v. Thun. 1215-1238. 307

- 3) Der Bischof erhub, im Jahr 1233, die Kirche St. Beter, mit Einwilligung des Domkapitels, zu eis nem Kollegiatstift. Anstatt eines Leutpriesters bekam sie nun Chorberren.
- 4) Er bestimmte, mit Einwilligung des Capitels, die Granzen der Kirchsprengel zwischen St. Leonhard und St. Peter, im Jahr 1230 x).
  - gespielt: Sie waren die eifrigen Verfechter der pabstlichen Gewalt. Sie haben durch geheimen Einfluß die Staaten despotisch regiert. Die Dominikaner waren insonderheit die grausamen Verfolger der Keter.
  - 2) Aus ber bierüber ausgestellten Urtunde, (welche unter anberm verordnet, wie es mit ber Beichte, ben Buffen, ber letten Delung, ben Eudbestattungen gehalten werden folle. wenn die Gottsbausdienstmanne in einem Rirchsprengel wohnen, und ibre Grabftatte in dem andern baben) bemerten wir folgende Umftanbe : 1) Die Ministeriales, ober Dienstmanne, werben fur eine Mrt Ebelleute angegeben (quando hujusmodi nobiles &c), Es ift befannt, baff die Ministeriales, Dienstmanne, Ritter und Anechte, erft frat jum Abel find gezählt worden, als welcher aus ben herjogen, Grafen und Krepherren allein bestand; woraus in ber Rolge, jum Unterscheid benber Rlaffen Die Benennungen Sober - und Miederabel entstanden find. Die angeführte Urtunde zeigt, dag man , wenieftens in Diefem 13ten Jahrhunderte, wie ben den alten Romern, Nobiles Domi anerkannte; b. i. Leute, Die nur zu Saufe ebel genannt wurden, weil fie bort die Erften und Bornebut ften waren. 2) Bemerke ich aus jener Urkunde, bag bie gewölbte Brucke über ben Birfigg, ber Kornmartt genannt, unter biefem Bifchof gebauet worden. , Verfug 22 forum frumenti in quo factus est de novo pons lapi-

#### 308 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

Als einen Anhang zur Regierung bes Bischofs Seinriche, fügen wir folgendes Tauschinstrument von 1236 hier ben, weil es über die gerichtliche Berfaffung iener Reiten einige Anzeigungen giebt. Der Briefler und Die Bfarrgenoffen ber Rirche St. Martin waren mit einem Rramer, Ramens Berchtolb, in Streit gerathen, wegen einem Beg ju biefer Kirche, ber, nach ihrer Behauptung, durch sein Saus geben follte. Der Streit wurde vor Gericht gebracht , und Berchtold von biefer Gervitnt bes Durchaangs losgesprochen, aber augleich angehalten, einen andern bestimmten Beeg ben Bfarras nossen anzuschaffen. Diesen Spruch nun bestätigte ber. Biscopf. "Henricus Dei Gratia Basiliensis Episco-" pus, universis Christi fidelibus præsens scriptum , inspecturis in perpetuum. Quæ geruntur in tem-, pore, facilius ab humana elabuntur memoria, si , non literarum apicibus & Sigillorum Testimo-" niis firmantur. .. - Es fragt fich, warum biefer Spruch vor ben Bischof gebracht worden ? Geborte seine Bestätianna gur Gultigleit eines richterlichen Spruchs? Geschahe es in diesem Kalle, weil die Besnchung des Gottesbienftes, und folglich die Religion, baben gleichsam interefirt waren? Ober war es nur zu mehrerer Sicherheit der Bollstredung, und damit, wie der Bischof so eben sagte, diese Sandlung durch Brief und Siegel verewiget werbe? - "Innotescat igitur tam præsen-

<sup>39</sup> deus. 39 Welches, gleichwie die Erbauung der Rheinbrude, von dem Wohlstand der Stadt einen Beweis abgiebt.

" tibus quam futuris, quod, cum Wilhelmus ple-... banus & Parrochiani Ecclesiæ St. Martini in Bafilea Berchtoldum den Gremern, impeterent, super via quæ ad dictam dirigi debebat Ecclesiam si quidem quoad asserebant, per Domum quæ dicitur Domus Eberhardi, quam ipsum possi-" dere dinoscerent, partes de Prudentum Consilio " convenerunt in hunc modum. " - Die Prudentes find hier, allem Unichein nach, die Richter. Das zeigt die Rolge. Prudentes maren ben ben Romern Rechtsgelehrte, beren Gutachten (Responsa prudentum) einen Theil ber Rechtsgelehrfamkeit ausmachen. dentes wurden aber auch im Mittelalter bie Ritter as nannt; woher der Ausbrud Preux Chevaliers entftanden ift. Der Name Prudentes mar also fur bas damalige Gericht fehr angemeffen, als welches vornehmlich aus Rittern bestand. Warum sagt aber ber Bischof, daß die Barthenen auf Annathen der Richter übereins gekommen waren, de prudentum Consilio? Bardas der gerichtliche Ausdruck, wenn zum ergangenen Spruch die bischöfliche Bestätigung noch erforderlich war? Der war es ein fein ausgedachter Unterschied von Seiten bes bischöflichen Schreibers? - " Ut idem Berthol-" dus quandam viam juxta Domum Johannis Mi-, litis Ber Chindon y) sitam, comparatam ab eo

y) Johannis militis Zer Chindon. Dieser Rame kommt in andern Instrumenten also vor: Johannes puerorum. Also ist Zer Chindon soviel als der Kinder. Vermuthlich weil Kützer an seinem Hause gemahlt waren. Er wird

#### 310 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhundert.

" qui commodior Parochianis & ipsi Ecclesiæ. " utilior videretur, conferret eidem Ecclesiæ. " loco viæ fuperius notatæ, sicut dicto plebano suisque Successoribus ac eiusdem Ecclesiæ Parochianis perpetuum super eandem Silentium " imponeretur. Hanc itaque ordinationem satis honestam & laudabiliter factam, ad præsentiam " nostram delatam, Alberto Advocato de Argen-" tine. Conrado Sculteto Monacho cognominato, " Basiliensibus, aliisque discretis præsentibus, per " Sententiam confirmavimus definitivam: " - Miso waren Albrecht von Strasburg, Reichsvogt, und Conrad mit dem Annamen Monch, Schultheif. Der Titel Discretus genat von Benfibern eines Richterfinble 2). -Et ut in perpetuum rata permaneat, tam nostro, " quam capituli nostri, nec non Wilhelmi Basil. " Ecclesiæ Cammerarii sepedictæ Ecclesiæ plebani, " & Alberti Advocati superius notati Sigillis feci-" mus presentem cedulam consignari. " wurden also vier Inficael gebraucht, und zwar jene des Bifchoff , bes Capitels , bes Prieffers in St. Martin , und bes Reichsvogts. Das lettere, weil ber Voat bes Gerichts Saupt ober Brafibent mar. Der Lefer wird fich erinnern, daß ben der Ertheilung einer Brucksolls-

Kitter der Ainder genannt. Sine Rachahmung der Landvasallen, welche bisweilen den Namen ihres Lehens nach dem Wort Miles schrieden. J. B. Buchardus Miles de Utenheim.

<sup>2)</sup> Discretus vel scabinus. Vide Dufresne de infama latin. Vol. 11. p. 837.

frenheit für das Rlofter Burglen, man fich bes Inflegels der Stadt, und nicht bes Bogts bediente. Da war es um eine Sache bes allgemeinen Stadtwesens zu thun ; hier betrift es nur eine Gerichtsfache. - " Teftes, Heinn ricus Abbas de Beniwiler, Wilhelmus Camera-" rius, Hugo cantor, Otto & Henricus de Nu-, wenburg, Canonici Basilienses. Otto præposin tus Sancti Leonhardi. Rudulphus plebanus de Chalmis, Albertus de Argentina Basiliensis, Ad-" vocatus, Conradus Scultetus Basiliensis, Rudolphus Camerarius noster, Henricus de Gurbelon " Camerarius noster, Henricus de Telsperg, Hugo dictus spondir, Conradus & Ulricus Vorgassen, milites. Henricus de Gundelstorf, Cellarius " noster, Hugo de Isengassen chegir, Cuno filius " Eberhardi, Waltherus de Isengassen & aliiquam , plures, tam clerici quam laici. Datum Basileze " Anno Domini MCCXXX fexto prius Calend. " Julii, indictione nona, præsidente Romanæ Ec-" clesiæ Gregorio Episcopo nono, regnante glo-" riosissimo Friderico, Romanorum Imperatore " secundo. Præterea, 4 senestræ quæ Domini Cu-, nonis de Isengassen, lumen ministrant a dicto " Bertholdo vel ejus Successoribus nullatenus ob-. ftruantur.

Bischof Heinrich von Thun, nach einer Regierung von 23 Jahren, starb im Jahr 1238. Es wird auch von ihm angemerkt, daß er den ersten Wenhbischof oder Suffragan gehabt habe.

312 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhundert.



# Sunstes Rapitel.

# Bischof Lútold II. Einige Zünfte. von 1238 bis 1249.

Deinrichs Nachfolger war Bischof Lutold, Graf von Arberg \*). Bahrend seiner Regierung war das Reich in der größten Berwirrung. Der Raiser Friedrich II. wurde zwehmal in den Bann gethan, nemlich im J. 1239 durch den Pabst Gregor den IX, und im J. 1245 durch Innocenz den IV. Sie ließen sogar einen Kreuzzug gegen ihn predigen: das heißt, sie mahnten alle Christen wider Friedrich, wie gegen die Mahometaner, zu Felde zu ziehen. Zwen Afterkaiser wurden ihm entgegen geseht: Im J. 1246, der Landgraf von Thüringen, und im folgenden Jahre, Wilhelm Graf von Holland. Ben solchen Anlässen entstammten von neuem alle Faktionen: jene hielten es mit dem Raiser, diese mit den Pähken und ihren Afterkönigen. Es war kein Staat mehr. Jeder hals sich so gut er konnte.

Dieser Bischof ift bisher gleichsam unbekannt gewesen. Die wenigen Urkunden aber, die noch aufbehalten worden, zeigen, daß er sich um das Biskum sowohl als um unsere Burger verdient gemacht hat. Auch sinden

wir

<sup>\*)</sup> Einige nennen ihn von Roteln. Allein eine Urkunde von 1239, in welcher er seinen Servum Berchthold von Schög, durch die Hand seines Bruders Domini Cunonis de Arsberg, dem Bistum schenkte, widerlegt diese Meynung. Episcop. Manuscr. p. 62.

wir ihn als Vermitteler zwischen den Grafen Albrecht und Rudolf von Sabsburg, wegen Abtheilung ihrer Giter \*), und zwischen der Aebtissin von Maßmunster und dem Grafen Albrecht von Pfirt, wegen der Kastvogten über jene Abten.

Lutold und der Graf Ludwig von Frodurg schloßen zu Basel im J. 1245 Frieden mit einander. Die Umstände des Krieges auf welchen dieser Friede ersolgte, sind wenig bekannt. Aus dem Inhalt des Vertrags \*\*) vernimmt man, daß der Graf seit geraumer Zeit die ober und nieder Schlösser Birsed angesprochen hatte. Er betennt, daß er den Bischof widerrechtlich angegrissen, und verzenhet allen Schaden (omnem injuriam & gravamen) welchen der Bischof und die Seinigen ihm zugefügt haben. Des Grasen Sohn, Hartmann von Frodurg, muß dem Bischof in Ansehung der Münze auch Racktheil verursacht haben, denn es ließ der Pabst Innocenz IV. den Besehl ergehen, ihn, wegen Eintrag an der bischössichen Münze, in den Bann zu thun. †)

Im Jahre 1246 treffen wir den ersten bekannten Rriegszug an , welche unsere Burger , und zwar mit der Stadt Mulhausen gemeinschaftlich unternommen,

<sup>\*)</sup> Herrgotts Cod. probat. T. II. p. 255. Die Urkunde ist in deutscher Sprache abgefaßt. Wir erkennen barinn unser Kauderwälsch. Z. B. Seitin für sagten; Nienen für nirgends. Sonderbar ist es, daß man den Grasen von Habsburg, wider den damaligen Gebrauch, eine deutsche Urkunde vorlegen mußte, da man den Handwerkern lateinische Zunstsurkunden ertheilte.

<sup>\*\*)</sup> herrgotte Cod. prob. T. II. p. 284.

<sup>†)</sup> Episcop. Manuscr. p. 63.

und aludlich vollbracht haben. Die Veranlaffung bagu waren die vielen und unerträglichen Keindseligkeiten, welche ke taglich und unaufborlich von Seiten des Schloffes Landser auszuhalten hatten. Sie zogen vor das Schlof felbit, und burch die Bulfe Gottes unterflutt, fagen die Berbundeten in ihrem offenen Brief, bemächtigten fie fich deffelben, und bielten es einige Reit inne. Es schlugen fich aber in das Mittel, einige friedliebende Manner. Und der Kriedensvertrag wurde unter folgenden Bedingniffen geschloffen. Den Gebrubern Johannes Seinrich und Seinrich von Butenbeim murde ein Theil bes Schlosfes wieder eingeraumt, fie mußten aber den andern Theil für eine gemiffe Beit ju Sanden bender Stadte befchuben: und wenn die Baster und Mulhaufer alsbann am Rie Derreiffen ober fonft anderer Beranstaltung beschäftiget fenn wurden, fo follten die von Butenheim bafur forgen, daß den Berbundeten tein Schade jugefügt werde. Aues ben Strafe von 400 Mart Gilbers. Unter ben Burgen war der junge Graf Rudolf von Sabsburg. verpflichtete fich mit den übrigen, wenn bem Bertrag nicht Rolge geleiftet wurde, nach Bafel und Mullhaufen gu Kommen, und dort als Geffel so lange auf leiften oder bleiben, bis jede Stadt ihre Selfte an der Strafe werde bezogen haben. Sollte aber gefchehen, baf die Burgen fich aus Kurcht in eine diefer Stadte nicht wagen durften, fo merden ibnen die Burger diefer Stadt einen andern fichern Ort gur Leiftung anweisen. Die Gebruber von Butenbeim mußten fich ferners verpflichten, daß fie fich in ben nachften amangia Rabren, aller Reindseligkeiten wider benbe Stadte entschlagen wurden. Sierauf festen die Eriebensmittler eine Strafe von fünfbundert Mart, und

die Bürgen waren unter andern noch der Graf Rudolf von Habsburg und sein Brnder Hartmann a). Dieß ab les wurde mit oft wiederholten Eiden befräftiget (iepe sepius juraverunt).

Ben ber Regierung biefes Lutolds ift infonderheit fur und die Errichtung der meiften Zünfte zu bemerten, Laft uns die benden Urfunden mittheilen, welche von diefem Bischof noch vorhanden find. Die Bunfte ju Metgern und an Spinnwettern find, unter ben Zunften, welche er errichtet bat, die einzigen, fo ihre Stiftsurtunde aufbehalten haben : und diese Urfunden find auch die altesten, welche man über bas Zunftwesen aufweisen tonne. Sie find vom Jahre 1248 und also kurz vor Lutolds Abster. ben gegeben worden. Daß Lutold im nemlichen Jahre pber porber ichon andere Zunfte errichtet habe: baran ameifle ich im gerinaften nicht. Die Sandveste nennt eis nen Bifchof Lutold als ben erften Stifter ber erften Zunfte. Bon dem erften Bifchof, fo diefen Ramen führte, bat man nicht die geringste Spur einer folden Errichtung; von dem jepigen hat man zwen unverwerfliche Urfunden. Die Reitumffande, in welchen er regierte, die allgemeine Berwirrung bes Reichs, die Rriegsfehde mit den Grafen non Arobura, die so eben erzählte Eroberung des Schlose fes Landfer durch unfre Burger , befraftigen unfre Muth. Uebrigens waren bazumal Zunfte nicht was makuna. Le nachgehends geworden find. Bom Benut im Rath mar noch fein Bedante.

**2** 2

A) Alf. Diplom. Vol. I. p. 394.

# 316 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

#### Urfunde der Zunft zu Metgern. b)

Das Original, welches hierunten bengefügt wird, ift in lateinischer Sprache abgefaßt, wie einige andere auch. Sie lautet wie folat:

" Lutold von Gottes Gnaden, Bischof von Basel.... " Auf Anrathen und mit Einwilligung des Probst hein-" rich, des Dekanus Wilhelm, des ganzen Kapitels und " der Dienstmanne unsrer Kirche: " c)

Die Errichtung geschahe also nicht auf bloßes Gutbesinden des Bischofs. Im Jahre 1218 hatte der Kaiser alle Errichtungen verhoten, die ohne Wissen und Willen eines Bischofs sollten eingeführt werden. Dem zusolge wird hier dieser die schöftiche Wille beurkundet. Also wenn Füsili in seiner Staatsteschreibung der Endgenossenschaft d) ausrust: "Wer war dazumal Geschgeber zu Basel?" — und sich dann selbst die Antwort ertheilt: "Der Bischof" so ist er viel zu weit gegangen. Er verwechselt die Geschgebung den einer Monarchie, mit der Geschgebung den einer zusammengesetzten Versassen.

"Wir haben nach dem Begehren der Metger zu Ba" sel, die Berabredung gutgeheißen, welche sie jungsthin
" zur Ehre und zum Aupen unserer Stadt, über Sachen
" ihres Handwerks gethan haben. Sie werden also,
" in genugsamer Menge, an dem höheren und bester ge" legenen Theil des Markts das saubere und beste Fleisch
" verkaufen, auf den gemeinen Fleischbanten die Gattung

b) Sie ift bie eilfte Junft.

c) Unter den Gottshausdienstmannen werden auch der Bogt und der Schuldheiß, diese damaligen Saupter des Raths, verstanden. Es fragt sich also, ob der Rath stillschweigend hier gemeint sen.

d) T. II. p. 69.

Fleisch so bisher dort verkauft worden, und außers halb der Metig, das unsaubere Fleisch. (d. i. das Geingeweide, die Kutteln u. s. w.). Niemanden, der nicht von ihrem Handwerk ist, soll es gestattet senn, ihrer Verabredung zuwider, was zu ihrem Veruf ges hort, zu kausen und wieder verkausen. Keiner vom Metgerhandwerk soll das Haus noch den Knecht eines andern seiner Gesellschaft, während der Bestandzeit, miethen und dingen, damit die Metger ihre Werkstatzte besser und nühlicher einrichten mögen e).

Dieser Theil der Urkunde betrift einzig und allein die Markts polizen des Fleisches. Die noch vorhandenen Urkunden der übrigen Zunfte enthalten auch solche Polizenverordnungen.

33 tleber dieß haben wir ihnen für dießmal einen Meister von ihrem Handwerk gegeben, und werden ihnen, in der Folge, auf ihr Begehren, nach Bewandtniß der Umstände, einen Meister ferners geben.
33 Unter seiner Aussicht und Leitung sollen sie ihren Bewuse treiben und zur Ordnung gewiesen werden. Wenn einer unter ihnen sich wider ihre Verabredung versehmen wird, so soll derselbe ohne Widerrede noch einigen Nachlaß uns oder unsern Nachsolgern zwen Schilling, eben so viel der Stadt, und gleichfalls so viel zum Nupen der Brüderschaft erlegen, welche sie zur Ehre der heiligen Jungser Maria errichtet haben, und in der gemeinen Sprache Zunft heißt.

Man sieht also wie weit die Zunfte im Jahre 1248 von Bensit im Rath gewesen sind. Als eine hohe Gnade giebt ihnen der Bischof für dießmal einen Meister aus ihrem Hand. wert, der die Beobachtung der Zunftpolizen besorgen soll.

X 3

c) Das bezieht fich auf ihre Ställe und Scheuern.

#### 318 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhundert.

Anben vernehmen wir auch, daß die Stadt schon ihren Ses del hatte.

Ber von ihrem Sandwert in ihre Gesellschaft und " Bruderschaft treten will, der soll zehen Schilling ben " feinem Eintritt bezahlen, und feine Rachfolger, wenn fle fich auch zu ihrer Bruberschaft balten wollen, nur " bren Schilling. Wer aber von ihrem Sandwert fich nach diesen Bedingniffen zu ihrer Gefellschaft nicht haften wollte, der foll auf den gemeinen Rleischbanten tein " Rleifc vertaufen, ja von aller Gemeinschaft mit ihnen ganglich ausgeschloffen werden. Ferners foll der Runftantheil an den Strafen, und die Gebuhren ber Aufnahme in ihre Zunft jum Rugen berfelben alfo verwendet werden, daß immer an benen Sobenfeftagen, jur Ehre und Lob bes Allmachtigen Gottes, ber heiligen Rungfer und aller Seiligen, in der Munfter-" firche, Licht im Ueberfluß angeschaft werde. Endlich " gewähren wir ihnen jahrlich einen von den Dienffmannen unfrer Rirche, damit alles durch ihn und mit " gerichter Mäßigung, nach den vorhandenen Borichrif-" ten , ins Wert geset, und , wo udthig , verbeffert " werde.

Luitoldus, Del gratia Basiliensis Episcopus, omnibus presentem paginam inspecturis in perpetuum. Noverint universi quod de Consisio & Consensu Henrici prepositi, Wilhelmi decant, totiusque Capituli nostri, nec non ministerialium Ecclessa nostra, ad petitionem lanistarum Basiliensium condictum super operibus ipsorum, pro honore & utilitate civitatis nostre, per ipsos noviter factum, approbavimus & approbamus. Ita, quod ipsi, in eminentiori & meliori foro carnes mundas, in communibus macellis & consuetas hactenus in illis vendi, copiosium habeant, alieque minus munde vendantur extra tecta. (Dit Ma

Bia ftand damals nicht, wo fie jest ftehet, fondern in dem Banne des Stifte St. Leonhard. Man findet auch die Benen. nuna superiores macelli, die obere Menig. Man glaubt, bas fen bas eminentius & melius forum. Der heuberg , ber Rinbermarkt, und die Ruttelgaffe werden für den alten Fleifch. markt gehalten. Uebrigens kann ber Ausbruck in eminentiori & meliori foro, fo viel bedeuten, als: Um einen bobern und bessern Marktpreis.) Nec alicui alteri persone, quam de ipforum opere, in emendo & vendendo ea quæ ad eorum officitm pertinere dinoscuntur, condictum eorum infringere licebit. Item, nullus de opere lanistarum, domum vel servientem alicujus sue societatis, infrà tempus sue pactionis conducere tenetur, ut ipsorum officium propter hæc laudabilius & utilius apud ipsos reperiatur. Et super hoc, ipsis magistrum de ipsorum opere, ad præsens tradidimus, & ad petitionem ipsorum, pro loco & tempore, eisdem magistrum tradere tenemur, cujus magisterio & licentia operari & regi teneantur. Quod si aliquis ex ipsis, in aliquo, contra condictum ipsorum excesserit; nobis sive successoribus duos folidos, Civitati duos, & duos ad usus confraternie eorum, quæ vulgariter dicitur Bunft, quam in honore Beatæ Mariæ virginis constituerunt. fine contradictione & remissione qualibet persolvat. Et quicumque ex ipforum opere, in eorum focietate & confraternitate voluerint interesse, in introitu suo decem solidos persolvant: & eorum fuccessores, si in eadem confraternitate confortes esse voluerint, tantum in introitu ipsorum tres solidos persolvant. Qui vero ex ipsorum opere, in eorum societate, prout superius dictum est, noluerint interesse, nihil in communibus macellis, quantum in vendendo carnes, agere habeant, imo etiam a tota communione eorum penitus excludantur. Item verò duo folidi, qui pro parte eorum solvuntur de emendis, tanquam illi qui solvuntur propter introitum societatis expendi debent, in usus Zunstæ, ut semper in summis festivitatibus, in honorem & laudem omnipotentis Dei, & beatæ

# 320 Siebente Veriode. Drenzehntes Jahrhundert.

Mariæ virginis & omnium fanctorum, lumen in majori Ecclesia habundantius habeatur. Ad hæc omnia, unum ex Ministerialibus Ecclesiæ nostræ concedemus annuatim, ut omnia. prout præscripta sunt, per ipsum, justo moderamine, statuantur, &, si necesse fuerit, corrigantur. Testes, Hugo Cantor, Ulricus Cellarius, Henricus Archidiaconus, Conradus Camerarius, Albertus de Vriburch, Johannes de Ratolsdorf, Luitoldus de Constantia. Canonici Basilienses. Henricus de Sancta Maria Magdalena, Henricus Subcustos, Henricus Subcustos, Hugo Decanus fancti Johannis, Johannes de fancto Ulrico, Henricus & Henricus de Criptis Sacerdotes. Petrus Scalarius Advocatus, Otto & Johannes fratres sui, Hugo & Hugo dicti Monachi, Rodolphus Camerarius & Henricus frater suus dicti Divites, Henricus Steinlin, Johannes der Chinden, Chrafto Milites, & alii quamplures. Ut autem hæc tam a nobis quam a succesforibus nostris majoris firmitatis in perpetuum robur obstineant, presentem chartam conscribi fecimus, eam nostri & Capituli nostri sigillorum munimine roborantes. Actum Basilee. Anno domini MCCXL octavo, IIII Non. Junii.

# Urkundeder Zunft zu Spinnwettern f.

Die Zunft zu Spinnwettern hat noch zwen Urkunben aufzuweisen. Die erste ist vom J. 1248, von Bischof Lutold. Die zwente ist vom Bischof Heinrich, A. 1271; also gehört jene nur hieher.

"Lutold von Gottes Gnade Bischof von Bafel . . . . " Auf Anrathen und mit Ginwilligung bes Probft Sein-

f) Sie ist die zwölste Zunft. Uebrigens werden wir über die Namen, Rang und andre Umstände der Zünfte die nöthis gen Erläuterungen in der folgenden Periode, dem Leser mittheilen: indem die Zünfte erst zwischen den Jahren 1324, und 1354 das Recht bekommen haben jede einen Rathsherrn im Rath zu haben. Also gehören in jene Zeit alles, was sich über Zünft, und Zunstversassung, über ihre Vortheile und Nachtheile sagen läst.

" rich, bes Delanus Bilhelm, und unfere gangen Ravi-, tels, wie auch ber Dienstmanne unfrer Rirche, baben " wir die Berabredung autgeheißen, welche jungfibin aur Bhre und jum Ruben unfrer Stadt, von ben Mauern, " Gppfern, Zimmerleuten, Rublern und Wagnern von 3 Bafel gemacht worden ift, wie ein jeder derfelben in , feinem Sandwert schaffen und arbeiten wird. Damit mibre Arbeit beffer und nublicher ausfallen moge, foll tei-" ner den Anecht des andern, vor der Berfallzeit feines 3 Dienstes bingen. Wenn einer , einen folchen Rnecht, " nach bes ! Meisters erstem Berbot, bennoch langer ben .. fich behielte , fo foll er bem Bifchof bren Schillinge er-" legen, fo viel fur die Lichter der Zunft, und fo viel fur " die Bruderschaft jum trinten. Fur bie Aufnahme in " die Zunft werden die Rubler und Bagner geben Schil-" ling ju ben Lichtern ber Bunft , und fünf Schilling jum " vertrinten fur die Bunft begablen. Die übrigen, als " Maurer, Gopfer und Zimmerleute werben fur bie Rer-25 gen dren Schillinge und jum vertrinken zwen Schillin-" ge entrichten. Ber diese Bedingniffe nicht erfullen " wollte, bem foll ganglich unterfagt fenn, in der Stadt " fur fich ober ale. Meifter au arbeiten: Sollte die Ar-" beit eines diefer Sandwerter von jemand nicht bezahlt " worden fenn, fo foll tein anderer von dem Schuldner 32 Arbeit unternehmen, es fen bann, baf diefer uber ben " gefoderten Sandwertslohn des andern Rlagen führe g).

X 5

gen, so geringfügig solche Details manchem vorkommen mogen, so muß ich doch auf die Weisheit aufmerkam machen, welche in dieser Verfügung liegt. Sie stellte den Sandwerksmann vor Nichtbezahlung, und die Kundsame vor Brandschahung sicher.

3, Wo nicht, fo foll ber, welcher für einen folchen arbet ntet, neun Schilling Strafe erlegen, fur ben Bischof, " die Bunft, und ihre Rergen. Benn einer aus biefen " Bruderschaften fterben wird, fo follen alle feine Dit-" bruder ber Leichenbegangnif benwohnen. Sollte gleich-" falls einer ihrer Bruber außerhalb ber Stadt in den " nachsten dren Meilen mit Tobe abgeben, und zwar obne gureichenbe Mittel fur bie Beftattung, fo foll fein ... Rorper auf Roften ber Bunft in die Stadt gebracht, " dort begraben, und ju feiner Seele Beil drenfig Schil-"ling bezahlt werden. Wer fich ben einer folchen Lei-20 chenbegangnif nicht einfinden follte, der wird ein hal-" bes Bfund Bache jur Strafe bezahlen. Uebrigens foll " jeder Sandwerfer zwen Bfenning in den Kafttagen der " vier Zeiten gur Beleuchtung bes Munftere entrichten. " Endlich gewähren wir ihnen jahrlich einen von den " Dienstmannen unfrer Rirche, bamit alles burch ibn, " und mit gerechter Mafigung, nach ben vorhandenen " Borfchriften, ins Wert gefest, und wo nothig, ver-" beffert werde. Reugen waren Beinrich von Regenburg " Erzpriefter, Beter Scalarius (Schaler) Bogt, und Jo-"hannes fein Bruder, Sug Monachus (Munch), H. " fein Sohn, Rudolf und Beinrich Divites (Reich), " Seinrich Steinli, Mitter, und andere mehr. Bur Be-" fraftigung diefer Urfunde, ließ ber Bifchof, nebft fei-, nem Infiegel, das Infiegel bes Rapitels und ber Stadt " anbangen ".

LUTOLDUS Dei gratia Basiliensis Episcopus universis Christis sindelibus presentem paginam inspecturis in perpetuum. Noverint universi quod de consilio & consensu H. Præpositi W. Decani tociusque Capituli nostri, nec non Ministerialium Ecclesiae nostre ad peticionem Cementariorum Gipsariorum Carpen-

# V. Rap. Bifch. Lutold v. Arberg. 1238-1249. 323

tariorumque Vasorum et curruum Operariorum Basiliensium Condictum super operibus ipsorum pro honore & utilitate Civitatis nostræ per ipsos noviter factum approbavimus, ita quod in suo opificio quilibet operabitur & laboravit. Et ut inforum opificium laudabilius videatur & utilius, nullus de opere predictorum servientem alterius infra tempus sue pactionis conducere tenetur, & si quisquam hujusmodi servum post primam inhibitionem magistri sui secum ulterius retinuerit Domino Episcopo Basiliensi tres solidos ad lumen Zunste tres Solidos & confraternie tres folidos ad bibendum perfolvet & quicunque ex ipsorum opere hiis confraterniis interesse voluerit operarii Vassorum & curruum tantum decem solidos' in introitu ad lumen & confraternie quinque folidos ad bibendum ministrabunt alii vero sive Murarii sive Gipsarii sive Carpentarii ad lumen in Introitu tres solidos, confraternie duos Solidos ad bibendum persolvent. Oui vero huic societati eorum ut supra dictum est interesse noluerint ab officio operandi pro suo arbitrio in Civitate penitus excludantur. Preterea si alicui predictorum operariorum de laboribus suis a quoquam nondum fuerit satisfactum nullus alius illius debitoris opus sibi assumet, donec de premio suo quisquam quereletur. Quod si quisquam facere acceptaret penam novem solidorum suprascriptam Domino Episcopo & Zunfte & Luminis sustinebit. Preterea si aliquis harum confraterniarum decesserit omnes confratres predicti sue sepulture cum sacrificio intererunt quod si etiam extra Civitatem ad spatium trium miliarium quispiam fratrum obierit si proprie desunt facultates de communi Zunsta adducetur sepelietur & tricesimus in Anime sue remedium conferetur & st quisquam fratrum sepulture cum sacrificio se absentaverit dimidiam libram Cere pro pena persolvet insuper quilibet eorum duos denarios in jejuniis quatuor temporum perfolvet ad Lumen in Majori Ecclesia Basiliensi ad honorem beate Virginis in festis ad hoc deputatis. Ad hec omnia unum ex Ministerialium Ecclesie nostre concedimus annuatim ut omnia sicut prescripta sunt per ipsum justo moderamine statuantur & si necesse fuerit corrigantur. Testes hujus facti funt Henricus de Nuwenbure Archipresbiter Petrus Scalarius Advocatus & Johannes frater fuus Hugo Monachus H filius fuus Rudolphus

# 324 Slebente Periode. Drepgehntes Jahrhundert.

& Henricus Divites Heinricus Steinli Milites & alii quam plures ut autem hec tam a Nobis quam a Successoribus nostris majus firmitatis in perpetuum robur obtineat presentem Cartam conscribi facimus eam nostro et Capituli nostri & Civitatis nostre Basiliensis sigillorum munimine roborantes Datum. Anno Domini M. CCXLVIII. Indictione sexta.

Wenn ich nun diese zwo Urlunden gegen einander balte, so bemerten wir folgende Berschiedenheiten.

- 1°. In der erften wird ein Antheil an den Strafen der Stadt zugeeignet; in der zwenten nicht. Singegen
- 2°. Burde die erste nur mit dem Instegel des Bisschofs und des Kapitels beträftiget, und leztere über dieß noch mit dem Instegel der Stadt.
- 3°. Bekam die Zunft zu Metgern, auffer dem Dienstmanne, als Obervorsteher, noch einen besondern Meister des Handwerks, als Untervorgesetzer, da ben der Zunft zu Spinnwettern, nur des Dienstmannes gedacht wird.

Jum Beschluß der Regierung des Bischofs Lutold von Arberg, wollen wir etwas von einem Alebergabsinstrument anführen, indem es in einiger Verbindung mit der Gerichtsversassung kehet. Mirich von Ratoltsdorf, Kellermeister der Kirche (Ecclesiæ nostræ Cellerarius) besaß dren Hauser (in vico Sti. Udalrici sitas cum area sibi adjacente, quæ extenditur & perducit usque ad sinem plateæ) als Erbeigenthum, unter dem jährlichen und unablöslichen Jins, für das Domkapitel, von sechs Schilling und einem halben Ohme rothen Weins. Im I. 1247, übergab er dieses Eigenthum dem Domkapitel, und begab sich, durch die Hand seines Leibbruders (per manum carnalis fratris sui) aller Rechte über dieses Hauser. Hierüber stellte der Vischof Lutold eine Urse

tunde aus, (ad hujus facti memoriam & robur in posterum valiturum & ne possit super his aliqua cavillatio suboriri) und ließ fle, auf Begehren ber benden Bruber (ad petitionem) mit feinem, des Kapitels, des Brobfts und der Uebergeber Sigillen befraftigen. bemerke diefes um so viel lieber, da wir unter dem fol genden Bischof folche Inftrumenten antreffen werden, die vom Rath find ausgefertiget worden. Doch tann man noch teinen bestimmten Schluf folgern. Jene Uebergabe ift eine milbe Schenkung, und geschieht unter den nachften Ungehorigen ber Rirche. Heberdieß follte man aus ben an geführten Unsdruden bes Bifchofe ichließen, bag feine Urfunde nur eine frenwillig begehrte Sicherheitsvorforge gemefen fen. Endlich finde ich ben ben Ramen ber Reugen einige Spuhren eines Gerichts. Rach ben Ramen ber Domherren tommen folgende por: Petrus & Otto Scalarii (Schaler), Petrus de Turri (jum Thurn,) Craftho, Hugo junior de Ratoltstorf, und Wernherus Soder, alle Ritter, Milites. Rerners, Johannes Villici (Mener), Nicolaus de Tietensheim, Henricus de Gundolzdorf, Vivianus, Hugo Baulere, Cunó Boticho. Alfo feche Ritter und feche Burger.

Gegen dieses Inftrument mag folgendes gehalten werden. Es betrift den Verlauf eines hanses in der Freienstraße, genannt zum Schlauch, welches der Abt und Convent zu St. Urban im J. 1243 verlauft haben.

Omnibus præsens scribtum inspecturis Frater Henricus di-Etus Abbas & Conventus Sti. Urbani salutem in vero salutavit. Ab humana facilius labuntur memoria, quæ non suerint voce Testium & Litterarum testimonio æternata. Noverint igitur omnes, quos nosse oportuerit, (die Urfunde wird also vom Abt und Convent und in ihrem Namen ausgesextiget, solglich lässt

felben murde er in einem Morafte (1256, ben 28ten Renner) erschlagen. Das Reich blieb ein ganges Jahr ohne Saupt. Im R. 1267 murbe zu einer Bahl geschritten: einige Stande ermablten einen englischen Bring Richard von Cornwallis, und die übrigen einen Spannier, Ab phonsus, Ronig von Raftilien. Diefer blieb aber rubig in Spannien. Richard machte fich mittelft anfehnlicher Geldsummen einen farten Anhang im Reiche. Er konnte aber megen den innerlichen Emphrungen in Engekand felbit, nur au Reiten fich in Deutschland aufhalten. Diesen Reib raum. bis anr Erhebung bes Grafen Andolf von Sabe burg auf den deutschen Thron:nennt man überbaupt bas große Interregnum, ober Zwischenreich. Ans der allgemeinen Gahrung diefer Beriode, find die meiften Ber faffungen und Berechtsame im Reiche entfanden.

Trennung der Ritterschaft zu Basel h).

Unter den Rittergeschlechtern zu Basel waren zwen, die Schaler und die Monchen, welche die übrigen weit übertrasen, und daher von Albertus Argentinensis Milites excellentiores genennt werden. Wenn die Basler-Ritter auf Thurniere oder andere Zusammenkunste hinausritten, und es gesragt wurde: wer sind diese? Qui sunt isti? so war immer, (obgleich andre sich auch daben besanden) die erste Antwort: Es sind die Schaler und Monchen von Basel. Dies verdroß etliche unter den übrigen Rittern so sehr, das sie sich von den andern trennten. Sie errich-

h) M. Albertus Afgentinensis p. 99. T. II. apud Urst. Das Jahr wo diese Trennung begegnet, kann man nicht eigentlich bestimmen. Albertus Argentinensis sagt nur überhaupt: 37 Erat in diebus illis partialitas,... Cum olim milites Basilienses &c.

errichteten eine besondere Rahne mit einem weißen Stern in einem rothen Reld : und ihre Beaner nahmen jum Reis chen einen grunen Bapagen in einem weißen Reld. Diefe amen Kaftionen wurden daher durch die Benennungen Bapagenen (Pfittaci) und Sternentrager (Stelliferi) bezeich-Bu ben erften gehörten, Schaler, Monch, ze Rhin, Marschall, Rammerer und viele andere. Und zu ben Sternentragern murden folgende Beschlechter gegahlt, von Eptingen , Bigthum , Ufbeim , Crafft , Bfaff , einige pon Ramftein, Umfornmarkt (welche nachgehends von Reuenftein geheißen) Macerell, Frid i), und noch mehrere: Es ift zu vermuthen , daß fie damals ichon befondere Stuben ober Berfammlungeorter errichteten. Die Sternentrager batten jenseits bes Birfed's die Stube, genannt jum Seufzen k). Die Bapagenen hielten ihre Sigungen, unweit bem Dunfter, auf ber Stube, genannt gur Mude: Trintftube biefen folche Berfammlungsorter. te, ben jedem frifchen Ginichenten, in die Ohren ber berauschten Ritter immer lauter und tonender bas Befrai gen bes gaffenden Bobels: Qui funt ifti? und die beschas mende Untwort : Die Schaler und Monchen von Bafel.

Bende Faktionen suchten in der Folge ben den benacht barten Grafen und herren einen Anhang. Die Sternensträger wurden von den Grafen von Habsburg und von Pfirt, wie auch von den Frenherren von Neuenburg und Badenweiler unterstüßt. Die Papagepen hiengen sich and die Grafen von Neuschatel, die Marggrafen von Hochsberg und die Frenherren von Roteln:

i) In einigen Urkunden findet sich ein Name : In ber Gaffe von Frid. Ob es der nemliche ift, kann ich nicht fagen.

k) Ob Seufzen von Saufen tome, mogen andere richtig machen: , Erfter Band:

# 330 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhundert.

## Bund ber Stadte am Rhein.

Zwischen den Jahren 1247 und 1256, unter bem Ronia Wilhelm von Solland, entstand ber rheinische Bund, das erfte wichtige Benfpiel einer Berbindung fo vieler Stadte in Deutschland. Der erfte Gedante davon foll au Manny aufgekommen fenn. Gin machtiger Burger bafelbft, genannt Batbodo, ermahnte feine Mitburger fich unter einander eidlich zu verpflichten den Frieden bergu-Diefer Borichlag murbe ins Wert gefest, und ben fechzig Städte um den Rhein folgten ihrem Benfviel. Die pornehmften unter benfelben waren Nachen, Rolln, Bonn, Worms, Spener, Strafburg, Schletfadt, Colmar, Bafel, Zurich, Frenburg, Seidelberg, Frankfurt. In einer zu Mannz (1255, den 19ten Jung) gehaltenen Tagfagung, wurden, durch Bermittlung des Grafen Albrecht von Balbed faiferlichen Sofrichters, die Artifel bes Bundes errichtet: firma pax & treugæ itabiles super universis guerris & discordiis. Unter anderm machten fie auch eine Verordnung gegen die wucherliche Sabsuchtigfeit der Juden. Im nemlichen Monath noch, ließen fie eine Bittichrift an ben Ronig BUhelm abgeben, in welcher fie ihn baten , ihren heilfamen Friedensbund (pax terræ salubriter inchoata) mit offenen Briefen gu befta-Der Eingang ber Bittschrift mar : "Glorioso " Domino tuo Romanorum Regi Wilhèlmo, Confu-" les & Judices plusquam 70 Civitatum superioris "Germaniæ reverentiam & obsequium perennale. " Excellentiæ vestræ tenore præsentium declaramus " quod &c. Der Konig nahm ben Antrag mit Freude an, und befahl, ben Lebensftrafe, ben eingegangenen Kriedensbund ju halten. In diefe Bereinigung begab

٠,

# VI. K. Bisch. Berthold v. Pfirt. 1249-1262. 331

sich herzog Ludwig von Banern, der, mit hulfe der Städte, viele Raubschlößer zerstörte, und einige neu angelegte Zollstätte wegschafte. Da solches glücklich ausgefallen, traten noch weiters in diesen Bund die Erzbischöse von Mannz, Kölln und Trier, die Bischöse von Worms, Straßburg, Basel und Metz, und einige Grasen und herren.

## Der Bischof nimmt Brensach ein.

Wir haben, unterm J. 1185, gesehen, daß heitis rich der VI. vom Bischof heinrich von horburg Brensach zu Lehen empfangen hatte. Dieses Lehen war nun durch den Sterbfall des Kaisers Friedrichs des IL und seines Sohns Kunrad des IV. 1), wie auch durch den pabstlichen Bannstral dem Bistum heimgefallen. Der Bischof Berchtold von Pfirt zog selbiges im J. 1254 ein, nahm die Stadt in Sidespslicht, und ließ das Schloß um 420 Mark Silbers von neuem besestigen. Dieß soll ihm die Feindschaft des Grasen Rudolfs von Habsburg zugezogen haben.

## Das Steinenkloster verbrannt.

Im Jahre 1254 m) überfiel Graf Rudolf von Sabes burg unversehens und ben Nacht die Stadt Basel, pluns derte und verbrannte das Kloster St. Maria Magdalena,

Ŋ 2

<sup>1)</sup> Doch lebte dessen Sohn Konradinus noch. Allein er lag unter dem pabsilichen Banne.

m) Einige setzen diesen Ueberfall in dem J. 1252, andere im J. 1253. Die pabstliche Bulle ift von 1254. Es ist nicht glaublich, daß der Pabst ein oder so gar zwen Jahre die Bestrafung dieser That verschoben habe.

welches in ber Steinenvorstadt, und zwar damals außerhalb den Stadtmauren , lag. Seine Mithelfer waren Die Frenherren Gerhard von Gosten, Seinrich von Balm, Rudolf von Bedeschwil, Beinrich von Rienberg und Gerung von Tegerfelben , nebft andern aus ben Stadten und Diocefen von Bafel und Ronftang. Es fcheint , bag Die Rlofterfrauen an ihrer Berfon felbft nicht gang ungeschont bavon giengen: Dei timore polipolito, ausu facrilego, eisdem Priorissa & Conventui in personis læsiones & damna non modica intulerunt. Diese That lief ber Bischof an ben Babft Innocen; ben IV. gelangen, welcher ben iten Augstmonat eine Bulle überfandt, in welcher er bem Bischof befahl, diese Dishand-·ler in Bann au verfunden , bis fie der Priorin und ubrigen Alofterfrauen gebührende Genugthuung wegen angethanen Beleidigungen und zugefügtem Schaden werden erftattet baben. In der Bulle wirft der Babft im Borbengehen dem Graf por, daß er wider die Rirche, dem Raiser Artedrich II. und seinem Sohn Runrad angebangen fep n).

# Vom erften Burgermeifter.

Der erste bekannte Burgermeister hieß Seinrich Steinlin. Chroniten und Aemterbucher stimmen barinn übereins, und die alteste Urkunde, welche eines Burgermeiflers gedenkt, nennt auch den Seinrich Steinlin. Rur sinde ich, in Ansehung des Jahres, da er diese Burde angetreten, oder wohl errichtet hat, einen Unterschied von einigen Jahren. Die Aemterbucher sepen das Jahr 1252. Wursteisen in seiner von ihm herausgegebenen

n) In Tschub. Chron. p. 150.

Chronif (p. 142.) gleichfalls. In seinen hinterlassenen Sandichriften aber febet er in 3weifel , und giebt die Tahre 1249 und 1252 an o). Und die Urfunde ift vom Sahr 1253. Ich bin aber gleichsam überzeugt, baß diese Urkunde, die einzige Quelle sen, aus welcher die Berfertiger ber Memterbucher und Burffeifen ben Ramen bes ersten Burgermeisters und die Jahrzahl entlehnt haben. Diese Urkunde ift vom Jennermonat 1253 datiert: ba nun die Regierungsiahren ben uns am St. Johannesbaptifiatag ihren Aufang nehmen, fo konnte man mit qutem Grunde die Eriften; diefes Burgermeifters um ein Rahr jurudichieben, und in das Rahr 1252 verfeten. Daß aber Burfteisen nachgehende in feinen Sandschriften das Jahr 1249 auch angeführt, mag aus folgender Ursache geschehen senn. Im Jahre 1249 war Vischof Lus told gestorben, und Bischof Berchtold wurde ihm gum Rachfolger gegeben. Burfteisen wird vermuthet haben, daß die Errichtung der Burde eines Burgermeisters, wahrend bem Zwischenreiche oder gleich ben der Ermablung des Berchtolds sen vorgenommen worden. Ueberdie# findet fich der Name Seinrich Steinlin, Ritter, unter den Reugen ber Urfunde, welche Unno 1248 ben Deggern gegeben ward , und swar ohne Benfugen des Titels eines Burgermeifters. Bielleicht bat Burfteifen , nach Berausgabe feines Werts, diefe Urtunde noch ju Gefichte bekommen. Allein, eine fpatere Urfunde vom Sahre 1251 beweist, daß die Burgermeifterswurde erft im Sabr 1252 sen errichtet worden; denn in derselben wird feiges

3) 3

o) Wie es auch in der neuen Austage seiner Chronik p. 147. pu erseben ist.

Bürgermeisters gedacht, und der Heinrich Steinlin ersscheint unter den Zeugen als Ritter und nicht als Bürsgermeister: "Bertholdus... publicam Aeram, confensu Consulum Basiliensum Civitatis nostræ.... præsente Petro Scalario Advocato, Johanne fratre pluo, Hugone dicto Monachus, Henrico dicto Steinglin, & Crastone militibus."

Dem sen aber wie ihm wolle, so fügen wir hier die Urkunde von 1253 ben, um so viel mehr, da sich aus derselhen manches noch bemerken läßt. Sie betrift den Berkauf eines Sauses genannt Vorbrude.

Petrus Advocatus Otto Scultetus dicti Scalarii milites, Henricus Magister Civium dictus Steinlin, Consules p) & Universitas Civium Basiliensium, omnibus presentem litteram inspecturis, notitiam rei gestæ.

Noverint universi, quod Rudolphus Miles, dicus Pfaffe domum dictam Borbriste, in Civitate Basil. juxta Domum dictam sem Lambe (Lamm) sitam, ad ipsum & Agnesam siliam sum, quam per quondam uxorem suam Agnesam habuit, jure proprietatis spectantem, Heinrico dicto Taraz, Concivi nostro basiliensi vendidit, pro septuaginta quinque Marcis; & prædictus Miles & silia sua jam dicta eandem Domum concivi prælibato de manu ad manum prout dictavit sententia coram nobis in judicio contulerunt.

Actum ante Capellam Sancti Brandani, infra muros cinitatis Bafil. Anno Domini M. C. C. L. III. Octavo Idus Januarii. Testes.

p) Confules oder Rathsherren. Erst seit der Reformation hat man ben uns die Burgermeister Consules genannt. Ja, in unsern Deffnungsbuchern heißt der Rath Consulatus ist 3, B, Novus Consulatus für neuer Rath.

Heinricus Borgassen, Hugo de Wendeswiler, Milites. Ludovicus institor (Rausmann), Arnoldus Vulpis (Fuchs), Heinricus dictus Richeim, Conradus Tauli, Petrus de Runach, Henricus d. Bigele q), Hugo Sutto, Henricus Razagel, Berchtoldus silius suus, Johannes Churbelin, Berchtoldus Niero, Wernherus Russus (Rot) & alii quam plures.

Wir vernehmen aus diesem Inftrument:

- 1. Mit welcher Fenerlichkeit das Eigenthum eines liegenden Guts in der Stadt übertragen wurde. Es war eine Art Fertigung, wie noch heut zu Tage auf der Landschaft geschieht. Es wurde öffentlich, unter frenem Simmel, und im Namen des Reichsvogts, des Schuldheißen, des Bürgermeisters, der Rathe und der ganzen Bürgerschaft vorgenommen.
- 2. Es geschieht nicht im Ramen des Bischofs, wie ans bere Infrumenten gleicher Urt uns gezeigt haben.
- 3. Der Reichsvogt und ber Schuldheiß werden vor dem Burgermeister genannt. Woben noch zu erörtern ware, ob es in allen Fällen, ohne Unterschied, also geshalten wurde? Denn im Mittelalter ist es oft üblich gewesen, daß die nemliche Versammlung, nach Gestalt des Geschäfts, einen andern Borsteher bekan.
- 4. Folgt gleich auf die Ritter, unter den Namen der Zeugen, der Kausmann Ludwig, welches um so viel mehr zu bemerken ist, da wir, im folgenden Jahrhunderte, zwischen den Rittern und den Kauskeuten, eine besondere Zwischenklasse antressen werden, über deren Benennung man noch nicht einig ist.

# 336 Siebente Veriode. Drenzehntes Jahrhundert.

J. Die Beschreibung des Orts, wo das Gericht gehalten wurde, vor der Rapelle des heiligen Brandanus, hat die Mennung ben einigen veranlasset, als
wenn das Rathhaus auf dem Blumenplat damals gestanden sen, weil diese Kapelle da gewesen senn soll r). Allein hier stehet kein Wort von einem Rathhause. Die
Lage des Orts wird durch die Lokalumskände: vor der
Rapelle des heiligen Brandanus, und, innerhalb
den Stadtmauern heschrieben. Das Gericht wurde
unter frenem himmel gehalten.

Laffet uns nun mit diesem Inftrument folgendes vergleichen. Es betrift die Schenkung eines Saufes, genannt ju Blatten, und ift vom Jahr 1278.

Univertis Christi sidelibus præsentium inspectoribus. Hugo advocatus dictus Monachus, Heinricus Magister civium dictus Steinst, Milites Basilienses; notitiam rei gestæ. Ad ambiguitatis scrupulum præcavendum in posterum, necesse est hominibus acta sua litteris commendare. Noverint ergo omnes quos nosse sua sua litteris commendare. Noverint ergo omnes quos nosse sua sua sua Sluche (Schlauch) dicitur Basileæ, Chuno concivis noster dictus de Muspach, & Gisela ejus uxor, per sententiam sicuti in hujusmodi contractibus consuevit sieri, domum suam in loco qui dicitur su Blatten sitam & aream retrojacentem, pro animarum suarum remedio, Monasterio de Olsperch, Cisterciensis ordinis, Basiliensis diccessis, multis præsentibus libere contulerunt, in manus dominæ Berchtæ Abbasissæ ibidem: publice resignando & ab eisdem

r) Das Wirthshaus zur Blume wird von einigen für diest Kapelle gehalten, und von andern für das Rathhaus selbst. Noch andere sagen, daß das jetige Salzbaus das alte Rathhaus gewesen sen.

## VI. K. Bisch. Bertholdv. Pfirt. 1249 - 1262. 337

domo & area omnes hæredes suos penitus excluserunt; in hujus rei testimonium præsens scriptum munimine sigilli Civitatis Basiliensis & mei videlicet advocati secimus roborari. Testes hujus rei sunt

Soror Gisela dicta Vulina, & frater Waltherus de Olsperck nobilis.

Burcardus de Usheim, Henricus Asasso, Henricus Borgassen, Johannes de Chindon, Jacobus Marscalus, Hugo Camerarii, Milites.

Ludovicus Institor, Nicolaus filius Nicolai Telonarii (30ller), Johannes Magister monetæ, Johannes Masir, Otto Scheko, Rudolphus Magister monetæ dictus Vuli institor, cives basilienses, & alii quamplures. Actum & datum in domo sum Sluche. A°. Domini MCCLVIII, IX, Kalend. Junii.

Durch dieses Instrument wird von Seiten eines hiefigen Burgers und seiner Frau dem Aloster Olsberg ein Haus geschenkt. Folgende Betrachtungen lassen sich hier anstellen:

- 1. Obschon diese Schenkung eine milbe Stiftung gewesen, und also mit der Religion in Berbindung fand, geschieht alles ohne Bestätigung noch Meldung des Vischofs.
- 2. Die Urkunde wird im Namen des Bogts und des Burgermeisters ausgefertiget, und nicht im Namen des Schuldheisen noch des Raths, noch der Burgerschaft, wie ben der vorigen geschehen war. In Ansehung des Schuldheisen läst sich nichts folgern: er konnte abwesend senn. In Ansehung der Rathe oder Richter läst sich gleichfalls nichts folgern, denn in der Folge, ben Handlungen gleicher Gattung, kommen sie wieder vor, und überdieß sind allem Vermuthen nach, die Namen der Zen-

i

gen die Ramen der Rathe felbft. Bas aber die Burgerschaft betrift, fo bemerken wir, daß dergleichen Inftrumenten in ihrem Namen nicht mehr ausgefertiget worden Dieser Umstand muß mit bem andern erwogen werden, daß bas Gericht nicht unter frepem Simmel, sondern in einem Sause gehalten wurde: Datum in domo sum Sluche. Wir haben hier die erfte Spur des Uebergangs von ben offentlichen Gerichten ju benjenigen bie in besondern Rathbausern gehalten werden. Gin Uebergang, welchen die Bermirrung jener Reiten begreiflich macht. Bom Jahre 1253, wo die erfte Urfunde gegeben wurde, aum Rahre 1258, wo die zwente ist ausgefertiget worben, war Raifer Runrad ber IV. geftorben, bas Steinenfloffer verbrannt, ber rheinische Bund errichtet, ber Raifer Bilbelm erschlagen, und die zwistige Raiserwahl vorgenommen worden.

3. Wir bemerken, daß Heinrich Steinlin wieder als Burgermeister erscheint, ob er schon dazumal nicht hatte regieren sollen, wenn er, nach hentiger Art, mit einem andern Burgermeister jahrlich abgewechselt hatte. Zum Beweis:

Von St. Johannbaptistå 1252 bis wieder dahin 1253 war Heinrich Steinlin Burgermeister, wie die erste Urstunde vom Jenner 1253 gezeigt hat. Also hatte

St. Joh. Bapt. 1253 bis St. Joh. B. 1254 ein anderer

— 1254 — 1255 Steinlin

— 1255 — 1256 ein anderer

— 1256 — 1257 Steinlin

und — 1257 — 1258 ein anderer

regieren follen. Nun aber ist die zwente Urkunde vom

Magmonat (XI. ante Kalendas Juny) 1258, folglich

VI. K. Bifd). Berthold v. Pfirt. 1249 - 1262. 339

vor St. Johannbaptista, und also wider die bekannte Ordnung der Abwechslung.

- 4. Ferners bemerten wir, daß der Bogt und die Stadt ihre besondere Sigillen, da hingegen der Burgers meister tein eigenes angehangt habe.
- s. Daß, wie in der vorigen Urtunde, ein Raufmann gleich nach den Rittern genannt wird. Und was sonders bar ist, man findet ben den Namen der Nichtritter Spuren von der Anordnung unsrer vier ersten oder sogenannten Herrenzünste.

Bon Kaussenossen — Ludovicus institor (Kausmann.) Bon Hausgenossen — Joh. Magister monetæ (Mungmeister.)

Von Beinleuten. — Otto Schent (anfatt Schedo.) s) Von Krämern. — Vuli institor (Kaufmann.)

6. Daß die Ritter und Richtritter in gleicher Umgahl am Gericht ober im Rath gefeffen find.

Wollte man einwenden, daß diese Namen als Namen der Zeugen und nicht der Rathe in der Urkunde angeführt werden, so wollen wir zur Antwort folgendes Gesetz des allemannischen Rechts mittheilen. Gleich nach dem Kapitel von der Uebertragung eines liegenden Guts, kömmt ein Kapitel von den Richtern und Bensitern, und in demselben stehet ausdrücklich: Suua Schepfen sint die muz mann ze Geziugen han über allin dink, diu in der Stat geschehent. D. i. "wo Schöpfen (Bensiter,

s) Das o am Ende der Worter ist in den Zeiten nichts ans ders als ein e. Und was das fehlende n betrift, so weiß ein jeder, wie oft man n und m suppleiren muß.

# 340 Siebente Beriode. Drengehntes Jahrhundert.

" Richter) find, die muß man gu Zengen haben, über " alle Dinge die in ber Stadt geschehen e).

Aus den mitgetheilten Urlunden wiffen wir alfo guverläßig, daß unter dem Bifchof Berchtold von Pfirt die Burger zu Bafel einen Burgermeifter gehabt haben. Allem Bermuthen nach, war es auch zum erftenmal.

# Urkunde über die Rechte des Bisthums und des Brodmeisters.

Im Jahre 1256 bestätigte Bischof Berchtold die Rechte bes Bipthums und des Brodmeisters durch folgendes Instrument. Der Inhalt zeigt uns, daß die Brodbeden schon eine Zunft hatten. Und vermuthlich geschahe dies Bestätigung, damit die Zunft in die Gerechtsame des Bipthums und des Brodmeisters keinen Eingrif thun sollte.

Berchtoldus Dei Gratia Basiliensis Episcopus omnibus præsentem paginam inspecturis in perpetuum. Quia tam jura quam consuetudines approbatæ, per lapsum temporis humanæ notitiæ subtrahuntur, dignum duximus, jura quæ Vicedominus, Magister panisicum ipsique panisices, nostræ Civitatis ad invicem habent, & semper hactenus habuerunt litterali memoriæ commendare. Sunt autem hæc. Quicquid inter panisices, molendinarios, & eorum servientes ortum suerit quæstionis, præter insolentias, & malesicia quæ pænam sanguinis irrogant, ipsorum magistri debet judicio definiri. Quod per illum terminari non poterit, ab ipso ad vicedominum, & ad nos a vicedomino reseretur. Idem Magister ter in ebdomada videat, & consideret forum panis. (Pas Brod wurde dazumal nicht in den hausstrn der Becken versaust, sondern an einem öffentlichen Ort zu seitem Marst gebracht. Man hatte Srodbanse, gleich

t) Juris Prov. Allemann. cap. 184. p. 109.

wie heutzutage Rleischbante. Es find noch Raufbriefe über folche Brodbante porhanden.) & fiquid ei videbitur emendandum. in domum suam deferri faciat unum panem, adjunctisque sibi tribus honestis pistoribus, per eorum discutiat Juramentum, si 'ad emendam panifex, qui panem hujusmodi foro exposuit, te-Ouem si reum judicarint, ipse duos solidos Vicedomino, unum memorato Magistro, duos Communitati panificum, nomine det emendæ. Ouod si facere recusaret, Magister in foro scindat per medium suos panes. Ceterum si panifex idem. iterum panes alios de pistura (Bacheten) eadem foro præsumat exponere, tres libras persolvat Vicedomino pro emenda. Prælibatus Magister a festo Margareta, usque ad Nativitatem beatæ virginis de foro panis non discutiat, sed medio tempore sibi substituat tres honestos, qui de foro præcipiant panes emendabiles deportare. ( Barum? Entweder, weil bas Amt bes Brodmeiftere alebann einem andern zu Leben gegeben, ober ber nemlichen Berfon bestätiget murbe; ober auch, meil ber Untheil ber Strafen dem Bischof allein jufiel.) Præter formam præscriptam nullus aliquem panificem vexem temere, vel molestet. Sæpedictus Magister in festo beati Andreæ persolvat Vicedomino duos porcos, viginti quatuor folidorum valorem attingentes, vel viginti quatuor folidos annuatim. Quilibet panificum qui foro panes exponit tredecim denarios feria secunda post festum Andreæ, totidem denarios feria secunda post festum palmarum, feria secunda post inventionem sanctæ crucis totidem, feria secunda post festum Margarethæ totidem persolvat. **Quorum** duodecim denarii Vicedomino, folus vero denarius cedet magistro superius nominato. Cum autem eosdem dare denarios præmonentur, vicedominus ipsis duo quartalia vini, & Magister unum assignet. Idemque fiat terminis prænotatis, quando de-Quilibet vero panifex, extra portas Basinarii persolvuntur. liensis Civitatis, videlicet apud sanctum Albanum, in ulteriore Basilea, sive ante portam crucis vel portas alias residens, Magistro det sex denarios & obolum, terminis supra scriptis. Idem

# 344 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

Statthalter des Bischoss einige andere Gerichtsbarkeit in der Stadt ausgeübt habe, als diese. Es heitert in etwas die altesten Zeiten auf. Es läst vermuthen, daß zu der Zeit, wo die Bischose einen Vicedominum angenommen, sie noch wenige weltliche Rechte in der Stadt besessen haben. Hätten sie dazumal schon die allgemeine Civilgerichtsbarkeit gehabt, so wäre dem Schuldheiß der Name eines Statthalters des Herren ehender zugekommen, als aber demjenigen, der nur über die Händel zwischen Brodbeden, Müllern und ihren Anechten zu sprechen hatte. Uebrigens war der Meister der Brodbeden nicht von ihrem Handwerk. Man nannte ihn Brodmeister, und sein Amt das Brodmeisteramt. Dieses Umt hat das Patrizier voder Uchtbürgergeschlecht, Zer Sunnen, im vierzehnten Jahr-Hunderte zu Leben getragen. u)

2. Der zwente Artikel dieser Urkunde betrift die Bolizen über das Brod, oder die sogenannte Brodschau.

" Der Brodmeister soll drenmal der Woche den Brodsmarkt besuchen. Wenn ihm etwas verdächtig vorkommt,

" soll er ein Brod in sein Haus bringen lassen, und mit

" Juziehung dren ehrlicher Beden, durch ihre eidliche

Anssage erörtern, ob der Beder, der ein solches Brod

" zu seitem Markt ausgestellt, in eine Strafe zu verfällen

" sen. Wird er straffällig erfunden, so soll er dem Vitz
thum 2 f, dem Brodmeister 1 f, und der Gesellschaft

" der

u) heinrich genannt Magister panis und her heinrich von Rafinspurch dem man spricht der Brotmeister, tommen in . Urfunden vom 13ten Jahrhunderte vor. (1268 und 1273.)

" Beden 2 f zur Strafe entrichten »). Im Berweige " rungsfalle aber, wird der Brodmeister seine Brbde auf " dem Markt burch die Salfte schneiden, n. s. w.

Es hatten also die Broddeden schon eine Art Zunst oder Gesellchaft (communitas), und einen gemeinen Sedel. Bon wem haben sie die Erlandnis erhalten, ein Collegium zu bilden? Ihre Zunst ist die sechste im Rang, und die sinste vor der Mengernzunst. Diese Rangordnung sinde ich schon im J. 1357 in unserm ältesten Rathsbuch. Nun haben die Menger erst im J. 1248 und ter Lutold von Arberg eine Zunst errichtet. Der Ursprung der Zünste wird in der Handvesse einem Bischof Lutold zugeschrieben. Also hatten die Broddeden vermuthlich von diesem Bischof, wischen 1238, wo er die Regierung antrat, und 1248 auch eine Zunst erhalten.

3. Der dritte Artidel unser Urkunde bestimmt, was der Brodmeister dem Bisthum, und die Beden dem Bisthum und dem Brodmeister bezahlen sollen. Jeder Beder in der Stadt entrichtete jährlich in vier Terminen

s) Was ein fin Nerhaltnif zu unfern jestigen Schiklingen das mals an äusserem Werth betragen hatte, können wir durch Wergleichung aus der Urtunde selbst abnehmen. Ein Schwein galt zwölf Schilling, (duos porços riginti quatuor solidorum ratorem artingentes,) heut zu Tage kostet ein Schwein 20 Pf. oder 400 Schill. Alle konnte men int J. 1236 mit einem Schilling so reich senn, als zu unsern Beiten mit 33 Schill, oder 2 Pf. 13 Schill. 4 pf. Doch kann dieses nur in Ansehung der täglichen Bedurfusse gelten; denn die Sachen des Uedersusses And dagumal pephalipismäßig theuer gewesen aus in neueren Zeitan.

# 346 Siebente Periode. Drepgehntes Jahrhundert.

für das Marktrecht 52 Pfenn. In den Borstädten aber und jenseits, die Salfte. Dagegen wurden ben jeder Bezahlung dren Biertel Wein sammtlichen Beden angewicfen. Für jeden neuen Backofen waren die Gebühren in der Stadt 5 Schill. und in den Vorstädten 2½ Schill.

4. Der vierte Articel betrift die Erlangung des Meisterrechts: "Benn ein Bederknecht um das Marktrecht anhaltet, so soll der Brodmeister, mit Zuziehung der Beden, dreymal über die Treue und die Sitten des Petenten eine Umfrage halten, und denselben abweisen wenn er keines guten Leumdens befunden wird. Wann ihm aber ein gutes Zeugnis ertheilt wird, so soll er sit die Kerzen der heiligen Jungser 20 Schill. bezahzen, der Zunft 10 Schill. wegen den Kösten, welche die Brodbeden ben einem solchen Anlaß zu bestreiten pstegen, dem Visthum 5 Schill., dem Brodmeister "2 Schill., und dem Studeknecht (pedellus pistorum), ein Schill.

j. Der fünfte Artidel hat den Preis des Brodes dum Gegenstand. "Kein Beder soll ohne besondere Erstand Gegenstand. "Kein Beder soll ohne besondere Erstand laubnis des Bischofs und des Bischhums den einer Strafe von dren Pfund um den Preis von zwen Pfenningen, oder dren Obolen Brod verlausen. Von jeder Bachesten (pistura), welches zwen Sehophiminæ y) (Scheffel) Dinkel erfordert, sollen dem Veder zwen Schilling zuwachsen, einer für seinen Gewinst, und einer sur die Unkösten des Vadens. Wer das überschritz

y) Wier Scheffel machen einen Sach. Gine Bachete war also von einem halben Sack.

# .. VI. K. Bisch. Berthold v. Pfirt. 1249-1262. 347

" ten, mußte dem Bischof eine Strafe von dren Pfund " erlegen. " Dem Schultheißen lag es ob, durch vier darüber besonders beendigte Manner eine Probe machen an lassen.

- 6. Ferners verbietet unfre Polizenverordnung jedem Beder eines andern Beders haus oder Knecht durch eisnen angetragenen höhern Lohn zu miethen oder zu versdingen: ben sechs Schillingen Strafe.
- 7. Endlich wird den Beden verboten, Bohnen und eine Art Kraut, genannt (Hopho, hopfen) mit dem Teig zu mischen. Die Strafe ift von dren Pfund für den Bischof, und Berstofung aus der Bedergesellschaft.

#### Feuerbrunft.

Im J. 1258 wurde das Münster und ein großer Theil der Stadt verbrannt 2). Ein solcher Unfall ben dem unglücklichen Zustand jener Zeiten! Und doch wird bald die Stadt dem Grasen Rudolf von Habsburg Tros bieten! Wie leicht half man sich dazumal wieder auf! Das war eine Folge der wenigen Bedürsnisse. Bald hatte man soviel erspart, sich Wassen anzuschassen.

## Das Jahr 1260.

Zwen neue Zünfte find in diesem Jahre aufgekommen, die von Schneidern, und die von Gartnern. Wir werden die Stiftungsurkunden anführen; und dann zeigen, daß sie uns eine innerliche Gahrung oder Revolution entdeden.

<sup>2)</sup> Annales Colmar. ad ann. 1258. combustum est Monasterium basiliense & magna para civitatis, in vigilia Martini.

# 948 Siebente Periode. Drepzehntes Jahrhunkert.

Stiftungeurtunde ber gunft ju Schneibern.

"Bir Berchtold, von Gottes Gnade Bischof von Basel. . . Da bennahe jede Riasse Menschen in unserer Stadt, welche mechanische Künste treiben, und gemeiniglich Handwertslüte genannt werden, die Schneider ausgenvannen, sowohl durch unser Gnade als die unseres Borsahren Brüderschaften haben, welche gemeiniglich Zünste heißen. " . . .

Also hatte Berthtold noch andere Zünste errichtet. Welche? Das kann ich nicht bestimmen. Ueber die Warte imsers Porfahren, habe ich zwen verschiedene Lectionen: nostri prædecessorie, und nostrorum prædecessorum. Die Abbreviaturen werden diese Verschiedensbeit veranlasset haben. Das alte Original hat man nicht mehr. Wenn die erste Leseart nostri prædecessorie viehte wäre, so würde die Frage, ob der erste oder der zwente Vischof Lütold die ersten Zünste bewistiget habe, leicht zu entscheiden sepn.

Da auch die Schneiber uns zu wiederholten malen barum angegangen, so haben wir mit Rath und Sikwilligung des Probstes, des Decanus, und unsers ganzen Kapitels, und der Dienstmannen unser Lirche, den Schneidern dewilliget, daß sie eine Brüderschaft unter sich errichten, und gleiche Begünstigungen mit den übrigen genießen mögen. Und es sen ihnen erzundt, einen Meister, welchen sie wöllen, von Jahr zu Jahr, wie es ihnen gefällt, zu empfangen, unter dessen Meisterthum sie arbeiten, regiert, und wenn sie sich in etwas verselsten, gestrast werden sollen. Die

" hochste Geldhusse aber, welche sie für Vergeben (ex., cellus) bezahlen werden, soll in dren Pfunden Wachs, und die niederste in einem Viertel besiehen.

Diese Zunst hatte also das Vorrecht ihren Wolfter, wo nicht zu erwählen, doch zu verwerfen, wenn er ihr nicht gefallen sollte.

Dieses Vorrecht hatten die Mezger und Spinnwetterzünfte nicht. Daher mag es kommen, daß sie den Rang nach den Schneidern und Gärtnern haben, ob ihre Zünste schon um zwölf Jahre älter find.

werk, der in die Gesellschaft gedachter Brüderschaft, verk, der in die Gesellschaft gedachter Brüderschaft, oder Zunkt treten will, den seinem Eintritt sünszehen Schilling bezahlen solle, wie auch dem Meister sechs Psenning, den bepden Secklmeistern der Zunkt vier Pfenning, nemlich jedem zwen, und dem Zunstlnecht (pedello) zwen. Die Sohne und Lochtermanner diesser Schneider werden aber benm Eintritt nur dren Schilling bezahlen, nebst den Gebühren des Meisters, der Secklmeister und des Zunstlnechts. Die newlichen Bedingnisse werden diesenigen ersüllen, die nicht von ihrem Handwerk sind, und sich zu ihrer Gesellschaft, oder Brüderschaft halten wollen.

"Reiner wird das haus des andern miethen, noch bessen Anecht verdingen, ebe die Zeit des Bestands, woder des Berdings versallen sen. Hierinn werden sie alle "List, und ihren Bruder, den Betrng, vermetden. 11e"brigens sollen alle Strafen und die Eintrittsgelder zur "Ehre des allmächtigen Gottes, und seiner Mutter, der

" glorreichsten Jungfer Maria dahin verwendet werden, daß das Münster an den hohen Festagen mit Wachsty ferzen beleuchtet werde. Damit dieß alles nun bestätzt get und underührt verbleibe, hahen wir ihnen, den Schneidern, diesen Brief gegeben, und mit unserm, und des Kapitels Insiegeln verwahrt und beträftiget.

Bertholdus Dei gratia Basiliensis Episcopus universis præsentem paginam intuentibus in perpetuum. Cum fere quodlibet genns hominum nostræ civitatis artes mechanicas exercentium, qui dicuntur vulgariter handmertlute, fartoribus exceptis, tam de nostra quam de prædecessoris nostri gratia, confratrias habeant vulgariter dictas Bunfte, nos ipsorum sartorum crebris supplicationibus inclinati, de consilio & consegsu Henrici Præpositi, Conradi Decani, totiusque Capituli nostri, Ecclesiæ nostræ ministerialium, concedimus ipsis sartoribus, & indulgemus, ut inter se confratriam habeant, & consimili gratia, qua cetesi gaudent, gaudeant & lætentur. Liceatque eis magistrum, quem voluerint, accipere de anno in annum, si placuerit, cujus operentur magisterio & regantur, & si quid excesserint, .. castigentur. Major autem emenda, quæ pro excessibus dari debet, funt tres libræ ceræ, minor Ferto unus (ein Biertel). Et sciendum quod quicunque ex corundem opere, societatem præfatæ confratriæ, sive Zunstæ volverit adipisci, dabit ia introitu suo quindecim solidos, Magistro sex denarios, duobus receptoribus & servatoribus denariorum seu aliarum rerum ad confratriam pertinentium quatuor, utrique duos, & pedello duos. Filii autem istorum, seu mariti filiarum in suo introitu tres solidos tantum dabunt, & alia quæ superius sunt expressa, -Idem faciunt qui ipsorum operis non fuerint si sepedictæ societati seu confratriæ voluerint interesse. Nullus, nisi elapso condictionis termino, servientem alterius recipiet, sive domum: & in hoc statuto dolus absit penitus, cum sorore fraude. Emendæ vero & omnia quæ dabuntur pro introitu, exceptis

## VI. R. Bisth. Berthold v. Bfirt. 1249-1262::351

denariis magistro receptoribus & pedello dandis, in ecclesia nostra sunt ad honorem omnipotentis Dei & gloriosissimæ virginis Mariæ matris ejus in majoribus solemnitatibus in ceçeis expendenda. Igitur ut hæc omnia rata permaneant, & intacta, præsentes litteras ipsis dedimus, sigilli nostri & Capituli nostri muniminibus roboratas, Actum seu datum anno MCCLX. XVIII Kalendas Decembris,

# Stiftungeurkunde ber Zunft zu Gartnern.

Sie ist in deutscher Sprache. Das ist die erste, ja das alteste Document ben und, so in der Muttersprache sen abgefaßt worden. Bekannt ist es, daß im J. 1235 guf dem großen Reichstage zu Manuz, die Schlüße der Reichsversammlung zum ersten mal in deutscher Sprache kund gemacht worden.

"Bir Heinrich von Gottes Gnaden Bischof zu Ba" sein tun tund allen dien (denen) die disen Brief an" sehent, das wir mit rate a) unsers Capitels, unsers Gotshus Dienstmanne, unsers Rap und unsers Gedi" gens b) gemeinliche.

a) Mit Rate. Bas bedeutet hier das Bort Rath? In den bereits mitgetheilten lateinischen Junfturkunden, haben wirausdrücklich mit Rath und Linwilligung, de consilio- & consensu, gelesen. Man wird nicht behaupten wollen, daß der Bischof nun mehr Gewalt erlangt habe, denn eben durch diese Urkunde jeigt sich ehender eine Verminderung der Gewalt.

b) Gebigen, Diefes Wort bebeutet fo viel als Burgerschaft ober Gemeinde. Gebigen kommt vermuthlich von Gebing ober Ding, b. i. Gerichtstag, Landtag, versammelte Geameinde.

# 352 Siebente Periode. Drengehntes Jahrhundert.

Der Leser wird bemerken, daß es die erste Stistungsurkunde einer Junst ist, in welcher von der Einwilligung des Raths und der Bürgenschaft ausdrücklich Meldung geschieht.

Jrlouben bien (benen) Gartnern, dien Objern (10 Obst verlaufen), und dien Menkellern e) eine must unde statigen die mit guten trümen als hienoch geschrieben ist. Und soll man das wissen, das wir innen unde si nus und unserm Gothus gesworen haut, zi helsen, zu unsern ndten unde wir inen ziren nden ten gegen menlichem.

Dieser Artidet ift merkwürdig. Gin Schut; und halfsbandnis zwischen einer Zunft und dem Bischof! Sie kontradiren miteinander wie unabhängige Stände.

- n Und irlouden inen einen Menfter ji nemende, mit wer meren volge die allewege under inen foll für fich gan.
- D. i. sie sollen durch die Mehrheit der Stimmen ihren Meister erwählen, und diese Mehrheit soll immer den Ausschlag geben.
- 2 Unde henne solen fi nemen Sechse mit der Rate d') 29 der Meisten ir Junst nude in Almpusen verrichte.
  - c) Die Menkellern. Menkeller find vermuthlich die Grans per. Ihre laben waren in Kellern, wie in andern Städten noch üblich ist. Die Vorsplhe men kann von mein, das ift, gemein, herkommen. Gleichwie die Metger auf den gemeinen Fleischdanken, und die Becker auf den gemeinen Broddanken ihre Waare verkauften, so werden die Erdmper in gemeinen Kellern ihre Waaren feil gehabt haben.
  - Dieft Stelledeweift noch, daß bas Bort Bath auch ben Begrif von Ginwilligung mit fich führte. Diefer Weifter,

## VI. K. Bisch. Berthold v. Pfirt. 1249-1262. 353

D. i. Und bann sollen sie feche Manner erwählen, und mit bem Rath oder Benhülfe dieser seche Manner wird der Meister die Angelegenheiten ihrer Zunft und ihrer Armen besorgen.

Wir haben da den ersten Ursprung unfere großen Rathe, und das erste mal, wo der Sechfer gedacht wird.

25 Wir erlonden inen ouch, swer (wer) sich mit ir Antwerde begat e), daß si den twingen mugent mit 25 dem Antwerd in ir Junst. Swen ein niwe man f)
25 drin kumt der soll geden ein Schistind um ein Pfund
25 wachzses und ir einer son, ist er aber ein Burger,
25 der dif Antwerd selbe niht oudit und dirzu kumik
26 der git ein phunt Wachsis.

55 Swer ouch des Antwerds rechte genog ist unde 35 sich dir nitte begat, der soll zellen (zahlen) ernsten ir 55 gebottes und ir banier warten g). Ob (fails) er 55 vuch ein ander Zunfthat, die mag er wol verichten 55 so in dieste nut irret. Swer under in mit ungehor 55 samt verwirchte, daß im sin Zunst wurde nfgisehit

der jahrlich abgewechselt, und von der ganzen Innft erwählt wurde, hat gewiß nicht eigenmächtig handeln können, und an den Sechsern nur Rathgeber gehabt.

e) Sich mit einem Antwert begeben, das ift, ein Sandwert treiben, damit umgehen.

f) Bas bedeutet hier ein neuer Mann? Bermuthlich ein neuer Einwohner der Stadt.

a) Ihrem Samer, oder, ihrer Fahne abwarten. Ben ber Stadtwacht und in Kriegszügen, sich zu ihrer Kriegsrotte halten. Das ift die erfte Junfturkunde, in welcher man ben kriegerischen Zweck ber Lünfte wahrnimunt.

" mit ber meren Bolge, bat er ouch ander Runfte, ben " er nut so vafte gebunden ift, die fint im alle mit ber " ufgesebit. Wurt im fin Zunft wieder mit ber meren " Bolge, fo muß er doch geben einlifthelben b) " schilline, und hat er ouch danne die andern Zunfte " wieder. Swer under ipen deheinen unrechten oder " verboten Kouf, er fi an frute ober an obje ober an " bunrren, veil hat, ober an andren Dingen, die man-, belbare find, ber fol geben brie schillinge, uns ein, , bem rate ein, und ber Zunfte ein, und bag verbotten " Dind bag er veil hat in den Spittel. Swel obgfer aber ober gartner ober menteller bag fibt, ber fol es " rugen, tut er bas niht, ber foll geben alle vil, und " swenne es gerüget wirt, tut ers niht fürder ber es " veil batte, dem fol fin Buuft ufgesetit fin, und muß " fi miber, toufen mit ennlifthalben schillige. Und daffelbe , fol fin umbe die, die in ir Zunft fint, und falt veile , bant , ob (falls) fi unrechte firiche hatten , oder mi-" schelten schwebschis fals ober masirfals under Roln-" schiz falz, oder deheinsalz verkoufen für dif ander " benne es were. Und uber bis fol unfer Berichte und " unfere richtere behalten fin umben Belfch daß es uns doran " enhein Schade fi: Swer an offener bewertie boxbeit schuldt ift, und ime darumbe fin Junft genomen wirt, n' das gebieten wir inen uffen ir eit, das fi in nimmer 33 fir Gifelleschefte lagen tommen. Duch globen wir , inen an guten truen, bag wir niemer umb in entein p bitte boren. Swenne ouch ir einer ffirbete, bie ober , anderzwa, oder fin wib, dem volgent fi mit ir opfer

h) Einlifthelben Schilline, D. i. 10] f.

und mit ir liechte; ffirbet ouch einer bir ber fo arm ift, bag man in mit finem aute nibt bestatten mac. ben fol man bestatten mit dem Almusen. Duch fol man daz wiffen, daß fi mit difem Uhmusen Bezunden inn, sin hohaesiten in unferm Monster zi Bafel, als ouch ander Zunfte. Diese auten Gesetibe an bir Runfte und an disem Almusen, swer bas iemer gerbrichit oder zerstorit, den funden wir in die unbulde bez allmehtigen Gottis, unfrer Frauen Sante Marien, und aller henigen, unde funden in ai banne mit dem Gwalte so wir han von Gotte unde von geiftlichem Gerichte. Darzu daz dis fiete beliebe, so ift birre Brief befigelt mit unserme, bes Capitels, und ber Stat Ingesigel. Dirre Brief wart gegeben gi Baul , do von unserz Serrn Geburte waren, tusend zweis --" hundert Sechzick.

Diese Urkunde ist die erste, welche uns das eigentliche des Junstwesens ganz darthut. Pracht des Gottesdienstes, Besorgung der Armen, bessere Bollstreckung der Bollzenverordnungen, und Kriegsdienst, sind anfänglich die Zwecke gewesen, welche die Stifter der Zünste vorgehabt haben. Das rechtsertiget die Bischöse über die Borwürse, welche einige ihnen machen. So lange die Zünster dem Zweck ihrer Brüderschaften getreu geblieben sind, so lange haben sie, mitten unter allen Unfällen und Gesahren, Wohlstund, Sicherheit, Frenheit und Ruhm eingeerndet.

Der Leser wird bemerkt haben, daß diese lette Urtunde vom Bischof Seinrich (von Neuschatel) ausge-

# 356 Siebente Beriobe. Drengehntes Jahrhundert.

fiellt worden, obgleich ber Bifchof Berchtolb von Bfirs noch lebte. Seinrich war diesem jum Coodintor: und Berwalter bes Bifthums gegeben worben , und bie Reit, wo es geschehen, lehren und die angesührten Urfunden von 1260. Denn, da die erste von Berchtold den 14ten Nov. datirt ift, so muß nothwendig heinrich von Reufchatel gegen Ende Nov. ober im December biefes Jahrs mm Coadiutor gefest worden fevn. Sonderbar ift es, daß er fich icon Bischof nennt. Die Beranlaffung, su diefer Bogeftenbeit tann ich nicht entbeden. Rur fcheint Beinriche Urtunde ju beweisen , bag ber Rath und bie Burgerichaft ihm bagn behilflich gewesen find; indem es Die erfte Zunfturkunde if, in welcher vom Rath und von der Bargerfchaft Melbung gefchieht, und die erfie, in welcher mechfelseitige bulfeleistung versprochen wird. Doch wird vielleicht das nachfifolgende Jahr uns nabere Umfande en Die Sand geben.

#### Das Jahr 1261.

Die Stadt Strasburg war in offener Fehde mit ihrem Bischof Walther von Geroldseck. Sie hatte, ohne sein Zuthun, ihre Rathe erwählt, und andere Sannsen gen gemacht. i). Rudolph, Graf von Habsburg und Landgraf von Elsaß, unterführte die Bürgerschaft. Er schloß den 20tan Febr. ein Hülfsbündniß mit derselben k). Und was zu bemerken ist: Der Bischof Heinrich von Beuschatel war einer der verbündeten, ja der erste. So lautet der Ansang des Vertrags: " Wir Heinrich von

i) Alf. diplomatica vol. I. p. 433, num. 707.

Alf. diplomatica vol. I. p. 432. n. 703.

# VI. R. Bifch. Berthold D. Pfirt. 1249-1262. 357

Nüwemburg (Nenschatel), ber Domprobsk von Ba
jel 1), Rudolph der Grase von Habsburg, der Land
grase von Elsaß, Eunrad der Stase von Fridurg,

und Gottsrid der Grase von Habsburg, thun kund:

— Daz wir überein sint kommen, mit dem Meister m),

und dem Rate, und der Gemeinde von Strazburg,

olso, daß wir ihnen geschworn han, beholsen ze sinne,

und sie uns dawider, an (ohne) Gewerde. — Wie

ber den Bischof Walthern von Strasburg — und wie

ber menglichen entzwischen Vaseln und dem heiligen

Vorste, und entzwischen Vaseln und dem heiligen

vorste, und entzwischen Gebirge. Wir hant och

des geswork, daß wir an (ohne) die Burger und

bie Gemeinde von Strasdurg mit dem Bischove von

Strasburg — niemer sülen geseiden, uns noch gesw

<sup>1)</sup> Der Bischof heinrich von Neuschatel ift Thumprobsk gewesen. Her nennt er sich nur Thumprobsk. Atemuthlich
weil er sich micht getrauete, ben einer so seperlichen handtung den Titel eines Bischoff zu nehmen, da Bischof
Berchtold von Pfirt noch lebte.

m) Meister, für Stettmeister oder Bürgermeister. In unsern alten Sthristen wird auch disweilen der Bürgermeister, nur Meister genännt. Und da sehr oft, wie noch heutzutage geschieht, die Zumstmeister gleichfalls nur Meister genannt werden, da überdieß das Wort Meister im Plarali keine Endsplbe der anchrern Zahl annimmt, so ist, nur zu oft, unmöglich abzunehmen, ob es um den Bürgermeister, oder um sännttliche Zunstweister zu thun ist. Das ist nicht alles. Meister war noch der Ancedettel eines Rathsherrn von den eils lezten Jünsten, Howohl als gegen einen Zunstweister von diesen Zünsten. Auch namte man Meister einen Doctor, vermuthlich von Magister artium; z. B. " Meister Johans

# 358: Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

35 nen, wann (als) mit iren willen, deffelben hant sie 36 und dawider gesworen. Wir hant och daß — lobet, 36 daß diesen ent und diese Sicherheit nieman abetreiben 37 noch werben soll von dem Babeste, noch geistlichem, 38 noch von weltlichem Gerihte, dazselbe hant sie dawi-39 der globet:

Rudolph von Sadsburg und heinrich von Renschatel, die in der Folge als geschworne Feinde erscheinen werden, waren also damals gute Freunde, und unterfünten Burger wider ihren Bischof, und kehrten sich wenig um Babste und geistliche Gerichte.

bergehende Jahr gethan. Eben der Bischof Heinrich von Renschatel ist der erste gewesen, der uns die berühmte Handveste ertheilt hat. Bielleicht versprachen ihm dafür Rath und Bürger das Bischum. Die allgemeine Geschichte kann auch hier zu Rathe gezogen werden. Der Raiser oder König Richard von Cornwallis hatte sich in Deutschland (Augst und Septembermonate) aufgehalten. Der damalige Pabst (Alexander II) war ihm gewogen; der Bischof von Strasburg hielt es auch mit ihm n). Inzwischen trachtete in geheim die Gegenparthen in Deutschland, und insonderheit der Erzbischof von Mannz, den jungen Conradinus, Großschn des Kaisers Friedrichs des zwepten, auf den väterlichen Thron zu erzheben. Rudolph von Habsburg, wie bekannt, ist dies

fem Saufe getreu geblieben. Run mußte Richard im October 1260 Deutschland verlaffen, ben Fortgang ber innerlichen Unruhen in Engelland ju bemmen. It es nicht hochst mahrscheinlich, daß im November und December die Conradinische Barthen fogleich seine Abmefenhett bennpte, und daß die Burger ben und, gleichwie gu Strasburg, fich wiber ihren Bifchof emporten, ben Domprobst gam Bisthum erhoben, und bafür die Sand; veste von ihm erhielten. Ob, und in wie weit Rudolph von Sabsburg bargu bengetragen, tann ich nicht bestimmt verfichern. Mur werde ich aus einigen Urfunden vom Jahr 1259 0) gewähr, daß Rudolph und unfer Domprobst miteinander in genauer Berbindung gestanden, daß ein Graf, auch Rudolph von Sabsburg genannt, damals Domherr ju Basel war, und daß im Jahr 1261, da der Bund mit den Strasburgern gefchloffen worden, Rudolph von Sabeburg zu Basel geibesen, und von dorts hin einen Gefandten , feinen geheimen Secretair , mit ungebundener Bollmacht an die Strasburger abordnete, um fich mit denselben über ihre gemeinschaftliche Intereffe ju verabreden p). Graf Rudolph hatte überdief jum Augenmert, ben Bifchof von Strasburg babin gu gwingen, die Donation ber Kiburgifchen Guter heraus zu ges ben, welche ein Graf von Riburg, Sartmann, Obeim' des Grafen Rudolphs, dem Bisthum Strasburg geschenft batte.

<sup>;</sup> o) Alf. diplomat. v. I. p. 426. num. 580, 581.

p) Alf. diplomat. v. I. p. 436, num. 601.

# 360 Siebente Beriode. Drepjehntes Jahrhundert.

Das Jahr 1262.

Erfte talferliche Bestätigung unfrer Privilegien.

Der Arieg mit dem Bischof von Strasburg wurde in diesem Jahre fortgesett. Sigeberd, Graf von Berde und Laudaraf von Glaß, trat den 23ten Inlii in den Bund wider ihn. heinrich von Ronfchatel 9), Domprobit au Bafel , fishet noch an ber Svike ber Berbundeten. Audolob, Graf von Thierfiein Bater und Sobn, fchlugen fich auch ben 24ten Muguft ju ihrer Bartben. An dem Vertrag wird gleichfalls heinrich von Renfchatel, Domprobit au Baiel, merft, und vor ben Grafen von Sabeburg, genannt. Doch wurde zwischen den leisaführenden Sheilen zwenmal ein Baffenftillftand zuweae gebracht. Der erfte geschahe vor und nach Offern. Mus dem hierüber ausgestellten Vertrag bemerke ich folaende Stelle: " ber Gunther und her heinrich die Die . niche von Basel, die ensulnt (sollen) och, diewise ber - Rribe wert, in den Burgban zu Basel nut kommen, a woch in den Ban an - r) Bafel. " Der gwente Still-Kand wurde im Anglie und Septembermonat vermittelt. Daan man die unvermutbete Rudfunft bes R. Richards and Engelland bengetragen haben. Er tam, um bas Borbaben einer neuen Kaiferswahl burch feine Gegenwert

q) Alf. diplomat. vol. L. p. 438. num. 606 & 607 — p. 436. num. 603 — p. 441. num. 612.

r) Vermuthlich: " Enrun Baft. Badlen ulcerior, Der Burgbann wur ber Münfterplaß. "

# · VI. K. Bisch. Berthold v. Pfirt. 1249-1262. 361

wart zu unterdruden s). Bahrend feinem Aufenthalt in Dentschland, hat er, ben sten Rovember, au Gletkadt im Elfaß, eine Urkunde ertheilt, in welcher Die Rechte und gute Gewohnheiten unfrer Stadt beffatiget Der Sauptgegenstand berfelben ift aber bas Cigenthumsrecht des Bisthums über Brenfach , und bas St. Georgienthal. . Um Schluß drudt fich Richard in Ausebung unfrer Stadt auf folgende Beife aus t): " 316n dem haben wir versprochen, und versprechen in guter 22 Treue, daß wir alle die bis babin gutgeheissen und " erhaltenen Rechte und gute Gewohnheiten ber Stadt » ungefrankt benbehalten, und dawider teineswegs ban-... deln werden. " Die Zeugen waren Wernher Ergbischof von Mann - die Grafen Rudolph und Gottfrib von Sabeburg, Conrad von Frenburg, Sigebert von Werde, und andere. Die Urfunde wurde auf demuthiges und ergebenes Unsuchen unfere Beinrichs von Reufchatel ertheilt. Der R. Richard nennt ibn feinen Rapellan, Brobft und Coadjutor der Arrche zu Bafel.

# Erfter Landfauf der Stadt.

So unbeträchtlich der Gegenstand dieses Kanfs auch war, so verdient er doch einige Erwähnung; denn das ift das erstemal, so viel mir bewust, daß die Stadt etwas

s) Soderlins Reichsgeschichte T. II. p. 140.

t) Ad hac promissimus & promittimus bona side, quod omnia jura & consuetudines honestas Civitatis Basiliensis, approbatas hactenus & obtentas, servabimus inconcussas, & contra eas nullatenus veniemus. Hergott Cod. prob. vol. II. p. 377.

# 362 Siebente Beriode. Dreyzehntes Jahrhundert.

Land ausser ihrem Banne gekanst habe. Im Jahr 1262 warb sie kanstweise von der Abten Wettingen das Horn, das ist, den äussersten Theil des Gebirgs, jenseits, welches zwischen Richen und dem Rhein liegt. Das hierüber versertigte Instrument lautet wie solgt:

Abbas & Conventus Monachorum de Wettingen — bas forn, sive accumen montis infra fossata prope Rhenum in Banno de Richein situm — viris discretis — universitati Basiliensi — concessimus, sub jure Emphiteotico, sive hereditario, quod vulgo dicitur Erbrecht, pro censu duarum librarum ceræ, annis singulis persolvendarum, perpetuo possidendum, hac adhibita conditione, quod nunquam eadem Civitas, vel aliquis suo nomine, in prædicto monte ædiscia aliqua ædiscent, vel ædiscare permittant; & hoc promissum est side data nomine Juramenti. In cujus sacti evidentiam, præsens Instrumentum per Burchum ejusdem universitatis Notarium conscriptum, & nostro & ipsius universitatis Sigillo immunitum 1262.

Nos Gotfridus Advocatus dictus de Eptingen, Rudolphus Magister Civium dictus Dives, consulés & Cives Basilienses, ut supra dictum est, recepimus, promissimus in testimonium Civitatis nostræ Sigillum appendimus, profitentes nihilominus nos teneri ad desensionem & protectionem ante dictorum Abbatum & Conventus nostrorum Concivium ex antiquo.

In diesem Jahr 1262 den 10ten December starb der Bischof Berchtold von Pfirt. Seit dem November des Jahrs 1260 hatte er, wie es scheint, keinen Anthell an der Regierung.

She wir zur folgenden Regierung schreiten, wollen wir folgendes Inftrument noch mittheilen, aus welchem zu ersehen, daß in der Stadt schon eine Tuchwalte gewesen, und daß der bischöstiche Mundschenk den halben Theil an derselben gehabt habe.

## VI. R. Bisch. Berthold v. Pfert. 1249-1262. 363

Universis præsentem literam inspectaris: Otto scultetus Bafiliensis, dictus Scalarius, miles, notitiam rei gestæ. Noverint universi, quod coram me in forma judicii. Wernherus & Rodolphus fratres, filii bonz memoriz Gerungi de Tegerveld, de consensu & permanum Advocati sui Burkardi de Tegerveld militis: item. Henricus Pincerna Adolescens Basiliensis de Consilio & permanum Rodolphi de foro frumenti (am Rornmartt) Tutoris, & Sororii sui, domum in qua panni preparantur, dictam vulgariter Walchun, sitam prope. civitatem extra portam & juxta portam quæ vocatur Efilturli. ad prædictos fratres de Tegerveld pro dimidia parte. & memoratum Pincernam pro dimidia, jure proprietatis libere pertinentem, cum hortis, fundo & omnibus suis appendiciis Hugoni & Deitrico fratribus, dictis Progant, Wilhelmo de Machstadt. & Conrado de Muspach, Civibus Basiliensibus. concesserunt pro annuo censu LX solidorum divisim in iejuniis quatuor temporum, & octo circulis nomine revisorii, quod vulgo dicitur Wissunge, persolvendis, sub jure hæreditario perpetuo possidendam, & sciendum quod quoties & quando cunque contigerit censum honorarium, qui vulgo dicitur Ehrschatze, debere persolvi, nomine & loco dicti census, una libra denariorum de tota domo. & de dimidia domo dimidia libra debet persolvi. In cujus rei testimonium præsens litera, Civitatis, meo, Burkardi de Tegerveld, & Rodolphi de forofrumenti supradictorum est sigillis munita: Actum Basilez Anno Dom. MCCLXII, secundo idus Augusti præsentibus Jac. Marscalce, Conr. Camerario de Cheiserstul. Walth. ad Stellam, Hug. de Pontarli, Heinr. Botminger, Heinr, ad portam, Anshel. jur Tannen, Henrico Ammanno. Johanne præcone, Petro de Rivach, Henrico Schwebli, Henrico de Fereto.

Nos Advocatus Gotfridus dictus de Eptingen, Rodolphus Magister Civium dictus Dives & Consules Basilienses, rogati a supradictis concedentibus & recipientibus, sigillum nostrum dedimus appendendum. Nos Burcardus de Tegerveld & Ru.

364 Siebente Beriode. Drepzehentes Jahrhundert.

dolphus de forofrumenti, milites simul notina Sigilla in teftimonium appendimus.

Sollte man nicht aus diesem Instrument schliessen, haß schon im Jahr 1262 ber Rath und das Gericht nicht das nemliche Collegium ausmachten? Ober bestand der Unterschied nur in dem Unterschied des Præsidii?

Ans einem andern Instrument vom Jahr 1260, durch welches eine Wittwe von Muspach; Bürgerin von Basel, ihr ganzes Vermögen dem Kloster Olsperg vermachte, werden wir berichtet, daß nicht nur das canonische, sondern auch das rdmische Civilrecht ben uns einzesührt waren. Renuncians, sagt die von Muspach, exceptioni doli mali & in sactum & constitutionis juris canonici & civilis, nec non omni cause legitime comprehense, per quam dickæ donationis liberalitas posset in posterum revocari, vel quoquo modo sui roboris defraudari sirmitate.



#### Siebentes Rapitel.

Bischof Heinrich von Neuschatel. Die Handveste. Reinbasel. Arieg mit Audosph von Habsburg 1262 — 1274 (15 Sept.)

Ans Berchtold folgte ber mehrgebachte Domprobst heinrich, Graf von Neuschatel, und Kirchherr zu Rheinselden. Sein Oheim war Graf zu Neuschatel; sein alterer Bruder, herr zu Arberg, der zwente herr zu Ridan, und der dritte herr zu Strasberg. Seine Schwäger waren: Graf Egino von Toggenburg, und die Frenherren von Regenspurg, Falkenstein, Gransee und Roteln. Nach dem Absterben seines Borsahren, behielt er die Regierung, gleichsam ohne Erwählung, sondern nur; weil das Kapitel sich nicht getrauete, zu widerstehen. Uebrigens wird von ihm bemerkt, daß er sast ohne Studien war u).

Unter ihm stieg die Verwirrung im Reiche auf das höchste. Doch vor seinem Tode wurde noch durch die Erhebung des Grasen Rudolph von Habsburg, auf den deutschen Thron, die Ruhe wieder hergestellt. Allein, die Staatsversassung des Reichs hatte volklommen eine andere Gestalt gewonnen, und dadurch auch die besondere Versassung mancher Stände und Städte.

Die Handveste. 1260 oder 1263.

Die Handveste war das Fundamentalversassungsgesets der Stadt; der Constitutionsvertrag zwischen derselben und ihrem Bischof; die goldene Bulle, die Magna Carta, das Pactum Conventum der Baster. Nach der Erswählung eines jeden Bischofs, gab er eine solche Urkunde von sich, und die Stadt erkannte ihn für ihren Bischof. Die Handvesse war das heilungsmittel wider die Urkunde von 1218. Wir haben die Handvesten nicht mehr, welche vor dem grossen Erdbeben gegeben worden. Die jenigen aber, welche die Baster nach demselben erheiten,

u) Albert. Argent. p. 101. ,, Tempore prædecessoris Ad-,, ministrator Episcopatus fuit, & illo defuncto, quan fine ,, electione, sed solo capituli contensu non audentis contra-

<sup>&</sup>quot; dicere, Episcopatum tenuit, quamvis quasi illiteratus.

sind mehrentheils noch vorhanden. Durch dieselben werde ich berichtet, daß der Bischof Heinrich von Neuschatel uns die erste Handveste gegeben hat. Da sie bennahe Wort sür Wort einander gleich sind, so wollen wir eine derselben mittheilen, und mit Anmerkungen begleiten. Ich nehme die vom Jahr 1399, weil sie am deutlichsten geschrieben ist. Humbrecht von Neuschatel war damals erwählter Bischof.

" Bir humbrecht von Rüwendurg (am See) von Gottes " Enaben Bischof zu Baset, thun tund allen den die diesen " Brief ansethend oder hörend lesen; daß wir unsren lieben " Bürgern von Basel getrüwlich gelopt hand, und globen an " disem gegenwärtigen Brief; daz wir Inen aller jerlich die " wile so wir leben, ein Bürgermeister und ein Rat geben, " wenne sis an ums gevorderent nach der handvest;

Aumert. Aus diesem Singang vernehmen wir dentlich, daß der Hauptgegenstand der Handveste, nicht das Zunstwesen gewesen sen, wie Wursteisen glaubte, sondern die Erlandwis, einen Bürgermeister und Rath zu haben.

"Die fie von Bischof heinrich ber ze Menz Erzbischof wart, wazz, Bischof Beter ber ze Menz Erzbischof wart, Bischof heinrich von Rinvenburg, Bischof Beter bem Richen, Bischof Otten, Bischof Gerhart, Bischof Johanken von Bienne, und ber Vorfahren gehabt hand.

Erste Anmerlung. Die Bischose werben da in einer andern Ordnung hergenannt, als sie auf einander gefolgt. heinrich von Rüwenburg oder Neufchatel, war Bischof vor heinrich, der nachgehends Erzbischof von

# VII. K. Bisch. Heinrich v. Reufch. 1262-1274. 367

Mann; geworden; und Beter der Reich war Bischaf vor Peter, der auch nachgehends Erzbischof von Mann; geworden ist. Es wird also hier die Ordnung des Rangs, und nicht der Zeit befolgt. Ferner stehet Johann von Buchegg vor Johann von Bienne, obschon dieser vor dem andern Bischof gewesen.

3wente Anmertung. Zwischen Bischof Gerhart und Bifchof Johann von Bienne, fehlen bie Ramen von awen Bischöfen : nemlich , Johannes von Chalons , und Johannes von Senn.' Sie find aber in dem Ausdrud: der Vorfahren, für deren Vorfahren, begriffen. Denn die Saudvefte von Immer von Ramftein, ber gleich auf Johannes von Buchegg folgte, braucht ben nemlichen Ausbrud, ob er schon biesen Johannes von Buchegg nennet. Also beziehet sich bas Wort, der Vorfahren, nicht auf die Borfahren des Bischofs, der die Sandvefte ertheilt , sondern auf die Borfahren des Johanfen von Buchegg, und bes Johanfen von Bienne, bie vielleicht eben beswegen in ber verkehrten Ordnung bergezählt werden. Warum aber werden die Ramen die fer Borfahren mit Stillschweigen übergangen ? Die Ursache davon wird fich vielleicht ben ber Geschichte ihrer Reiten entbeden laffen.

" Und soll man ben ») alfo seben. Iween Gotts-" hufdienstmanne und wier Burger die ber erren y)

<sup>#)</sup> Memlich, ben Rath.

y) Werren Rath bedeutet da was wir nun der altwerdende Rath nennen wünden, diejenigen lesten Rathe, welche die Regierung abtreten, oder bereits niedergelegt haben.

## 368 Ciebente Beriode. Drepzehntes Jahrhundert.

maht dazu kieset ») und denne a) allervervengalichest b)
mint, und dazu zwen unsrer Brüdere der Thumberren,
mint (wele c) die Sechse dazu kiesent, eb d) si drüber
mint (diweren went e).

Erste Anmerkung. Der Rath wurde also weder von dem Bischof, noch von der Bürgerschaft erwählt, som dern acht dazu jedesmal besonders erwählte Electoren oder Kieser, ernannten den Rath. Dadurch wuste keisner, wer das Wahlrecht ausüben würde. Das Stimmengeben, diese Quelle von so vielen Uebeln in den meissen Republiken, hatte durch diese Wahlordnung so wer nig Nachtheil zu befahren, als es Menschen möglich ift, einem zu befürchtenden Nachtheil vorzubiegen.

Awepte Anmerkung. Der Rath, ben die Regierung niederlegte, erwählte sechs Kieser, welche ohne Berzug, ehe sie zur Wahl selbst schritten, und den Wahlend ablegten, die zwen Domherren ernannten. Der alte Rath erwählte also, vermittelst der von ihm ernannten Kiesser, den nenen Rath. Hat etwa diese Versügung der deuten sollen, das der neue Rath eine Fortsehung des alten seh, das der Rath nicht aushde, obschon die Rathe unwechselten? Warum aber erwählte der alte Rath nicht die zwen Domherren, und mußten diese von den Riesern selbst zu sich genommen werden? War es damit noch mes

<sup>2)</sup> Ermablet. a) Denne für alsbann.

b) Berfänglich, bas ift, bie verlangte Birkung gewährend. Siehe Abelungs Berfuch eines grammatisch eritischen B.
4ter T. p. 1415.

c) Swele, für, welche. d) Eb für ebe, bevor.

e) Bent für wollen.

gewisser sen, auf welche Domherren die Rieserwahl fale len wurde?

Dritte Unmerfung. Rolgende Envialien wollen wir mittheilen. An dem Sonnabend vor St. Johannes des Tais fers Tage, mußte ein jeder ber vier Geschlechter von Erbamtern, als von Eptingen, Reich von Reichenfiein, von Barenfels und von Schonau ein gesatteltes Bferb unter das Rathhans stellen, auf welche des Gerichts vier Umtmanner saffen , und mit aufgerichteten Staben durch die Stadt reitend, ausruften: "Ich gebeut morn nf ben Sof, für minen anadigen Berrn ben Bifchof, " Rnecht und Meifter, wenn man morn bort die Glo-33 den luten, bim End. " Un biesem Tage affen alle Stadtinechte auf dem Rathhaus ju Racht, und ruften nach dem Nachteffen auf gleiche Beise in der Stadt und allen Borftabten berum. Den Sontaat Morgen, benm Läuten aller Rathsaloden, aiengen die Rathe mit ihren Dienern in des Bischofs Sof hinauf, und nahmen daselbst ein aubereitetes Fruhmahl. Rach solchem jog der Bischof, die Domberren und der Rath in das Stifthaus neben dem Munfter. (Barum blieben fie nicht in des Bischofs Sof?) Da wurden die acht Rieser, so Die Wahl thun follten, bestimmt. Sierauf tam der Bis schof wieder binaus zu seinem Sit, welcher mit Taves ten und Ruffen verseben, wie auch von einem Gatter umgeben war. Alsbann wurden burch ben Stadtschreiber die Rieser verlesen, und in Gegenwart der gangen Burgerschaft in Eidespflicht genommen. Den Domberren wurde auf der bort befindlichen fleinernen Gaule

das Evangelienbuch vorgelegt, auf welches sie mit gelegten Kingern schwuren. Die Laven aber leifteten ben Riefereid mit aufgebobenen Ringern. Auf folches giengen die Riefer mit bem Bischof wieder in bas Stiftbans; und Die Riefer wahlten einen Rath und einen Burgermeifter. Diesen erwählten fie aus bren; welche ber altwerbende Rath Tags vorber vorgeschlagen hatte. Sierauf ernammte der Bischof den Oberkunftmeifter. Wenn biefes beide--ben war, tamen fie wieder binans. Da feste fich ber Bischof in seinem biliboflichen Schmud auf ben sbaebachten Stuhl, und die Domberren fellten fich Kebend neben ihm. Balb trat ber altwerbende Burgermeifter bervor . und bat , daß Se. Gnaden ihnen Meifter nud Rathe geben und ernennen wollte. Mittlerweile waren die Erwählten berufen worden. Der Bischof lief ihre Rames verlesen ober verfünden, und ber Stadtschreiber nabm von ihnen ben Rathserd ab. hierauf wurde sogleich die Gemeinde, welche auf dem Münkerplat versammelt war, in Sidespflicht genommen. Rur in seitern Reiten ift die Abnehmung des Burgereides auf ben Zünften eingeführt worden, und noch fpater die Ableaung des Rathsenbes auf bem Betersplat. Db damals ichon, wie in der Kolge und heute noch ublich ift, der Rathschreis ber , mb nicht ber Stadtfchreiber , ber Gemeinde den Burgerend gab, finde ich nicht aufgezeichnet.

Bierte Anmerkung. Die acht Riefer bestanden and zwen Domherren, zwen Dienstmannen (Ministeriales), und vier Burgern. Die vier ersten stellten vermuthlich. die Kirche, das Bisthum, den Bischof vor, und die vier andern waren die Stellvertreter der Burgerschaft, der

Stadt, bes Raisers, bes Reichs. Wir entnehmen ba Spuren einer jusammengeschlagenen Berfaffung. Das führt nus auf die Zeiten zurud, wo der Graf des Bae felganes und ber Bischof daselbft, jeder feine eigene Liegenschaften und Angehörigen gehabt bat. Bas follen wir aber unter Burgern verfiehen? Der Name Burger war im 14ten und 15ten Jahrhunderte in der hoben Kanglensprache ber Rame einer besondern Rlaffe, die ben Rang gleich nach ben Rittern und vor ben Runften hatte. In ber gemeinen und Buchersprache tommen fie unter vielerlen Benennungen vor: Achtburger, Geschlechter, Patricii , Senatoriæ Familiæ , achtbare Burger , Ebeln, simples Gentilshommes. Da es nun uns moglich ift, zu bestimmen, ob diese Rlaffe schon im 13ten Sahrhunderte fich gebildet batte; ba uns auch die Berzeichnisse der Rathswahlen vor dem arossen Erdbeben ganglich fehlen, fo tann ich bem Lefer nichts anders guverfichtlich fagen, als daß nach dem groffen Erdbeben bis nach unfrer Aufnahme in den endgenofischen Bund, Diefe vier Riefer, genannt Burger, aus jener vornehmen Rlaffe gezogen worden find, und daß im Sabr 1503 Diefer Borgug als ein ausschlieffendes Recht jener Rlaffe angefeben war. Folgende Berabrebung gebachten Sabres beweist es. Es wurde nemlich festgesett, baf, wenn in bem Rath Mangel an ben vier Burgern mare, als. bann ber Rath von ben Zunften Rieser mablen, und diese ben Riesereid schmoren follten; jedoch biffalls ber hoben Stube Rechten unschädlich, so lang fie von ihrer Stube Leuten Die Chur erfeben tounte. Ge fand als das Bablrecht ben ben Vornehmften ber Stadt.

### 372 Siebente Beriode. Dreyzehntes Jahrhundert.

Das Verzeichniß einer Kieserwahl war auf folgende Weise abgefaßt:

Dig sind unstre herren die dig Jore einen Raht Liesen sollen uff Johannis Baptistæ.

Bon unfern herren den Thumberren.

herr hand Wernherr von Flachslande, Thumprobs.

. : Abelberg von Ratperg, Dechan.

Von den Aittern f),

herr Beter Rote, Ritter, Burgermeifter.

. . Sans von Berenfels , Ritter.

Bon den Burgern g).

Serr Thoman Surlin, Zunftmeister.

- = = Anthenne von Louffen.
- a fans Seinrich Grieb.
- : : Heinrich Zeigler.

Woher kam es, wird man insonderheit fragen, daß der Bischof keinen Antheil an dieser Bahl hatte? Doch last uns die Handveske weiter anführen.

f) Also werden hier Aitter genannt diesenigen, welche die Sandveste Gottsbusdienstmanne nennt. Konnte es dann nicht Ritter geben, die nicht zugleich Dienstmanne der Kirche waren? Oder war bemm Ritterschlag vorausgesetzt, daß, wenn auch der neue Ritter kein Ritterschen von der Kirche tragen wurde, er sich dennoch für Dienstmanne derselben achten sollte?

g) Diese vier Rahmen sinde ich nun, in dem Berzeichnif der alten Rathe des nemlichen Jahres, nach den Rittern, und por den Zunften.

#### VII. R. Bisch. Heinrich v. Neusch. 1262-1274. 373

55 Die Achtwe b) sollent uf ihren end, den fie ze fund schworen sollen,

Erste Anmerkung. Diese Borforge, den Bahlend fogleich abzulegen, hatte zur Absicht, den Brigen vorzubiegen, welche, da nun die Ausüber des Bahlrechts des Kannt waren, sich hätten einstellen können.

Zwente Anmerkung. Dieser Wahlend lantete wie folgt:

#### Der Anefer Ende. i)

Daz ir einen Rate knesen von den Rittern von den Bürgern und von den Hantwerken, die uch (Ewch) unferm gnädigen herrn von Basel, sinem Gotshuse, und den Burgern gemeinclichen, armen und richen, der Statt Basel, die nünlichesten und versengklichesten bedamken sin, auch daz nit lassent, niemem ze lieb noch ze land, durch knudschaft noch durch vpentschaft, durch forcht, durch noch um dheinerlen l) geverde. Des schwerent ir als üch Gott helse und alle heiligen!

55 ein Rat von Rittern und von Bürgern und von 55 den Antwerken knesen, die denne (alsbann) die aller 55 vervengklichest fint.

h) Remlich, diese acht Rieser.

<sup>2)</sup> Das Original ist von 1420. Jedes Jahr wurde diefer End unten am Verzeichniß der Riefer von neuem abges schrieben.

k) Myetwann, d. i. was im Grunde Bestechung abnisch ift, ob es schon dem ausserlichen Schein nach teine eigentliche Bestechung heißen könne.

<sup>1)</sup> Dheinerley für teinen.

## 374 Siebente Periode. Drengehntes Jahrhundert.

Erfie Anmertung. Es war also ber Rath and brev Rlaffen gusammengesegt: Die Ritter, Die Burger, Die Sandwerker. Die Sandwerker waren die Runftner. Das beweifit und eine mertenswerthe Stelle aus Ronigsbofest Krafiburger : Rronit m). Er ergabit, baf man aus ber Konftofferftube n) gewiffe Sandwerksleute genommen babe, um mit benselben besondere Zunfte zu errichten: und da brudt er fich also ans: " Man machte ouch vi .. lutes zu nuwen Antwerken die vormals Kunstofelere worent. Also schistute, forntoviere, seilere, wagenere, n firsener, gremper, underfovser, winsticher und obes " fer o). " Folglich bekamen Sandwertsteute ben Ramen Zandwerker, nicht weil sie nun werk ein Sandwerk an treiben angefangen, sonbern weil fie au einer Bunft aeschlagen wurden. Mus diesem ergiebt fich also, bas Bandwerker, einerlen Bebentung batte mit Künften.

m) Pag. 307.

n) Die Stube der Konstoster war so zu sagen die Junft der Stude und rathefähigen Burger. Die handwertsleute aber, die in keiner gewissen handwerksinnung oder Junft gewesen, gehörten zu dieser Konstosterslube, standen unter deren Gerichtszwang, und wurden daber auch Konstoster genanut.

o) Eine andre Stelle noch aus Königshofen p. 312. 39 Do
30 men zalte MCCCLX Jor, do wurdent zu Strosburg
30 die Goltsmiede und die Tuchscherern und die Vesselere zu
30 Antwerken gemachet, die vormoles Kunstosselere worent.
30 Doch wart kein sunder Antwerg usser in gemachet, wan
32 (denn) man sties su zu den andern Antwerken, do die

m alte Rale der Antwerke unverwandelt bliebe. m

Zwepte Anmerkung. Dem Leser wird die Wiederholung der Partidel und nicht entgehen: " ein Rat von " Rittern und von Bürgern und von den Antwerken," das beweißt, daß die lezten Worte: und von den Untwerken nicht in der ersten Handvesse waren p). Der Zeispunkt, wo selbige sind beygesügt worden, mag ungefähr in das J. 1336 gesett werden.

Dritte Anmerkung. Die Anzahl ift nicht bestimmt. Die Handveste giebt offene Sand, nach Gestalt der Um-ftande, die Anzahl zu vermehren oder zu vermindern.

Wir wollen hier ein Verzeichnis ber Rathsglieder bepfügen, und zwar schon von der Zeit, wo die Meifter

p) Dief wird folgenbermaßen gescheben seyn. Die Sandvefte. wurde jebe Frohnfaften, mithin viermal bes Jahres, auf bem Munfterplat offentlich abgelefen. Als bie Runfte um Das Jahr 1936, Die Erlaubnif erhielten, einen Rathsberrn aus ihrem Mittel in bem Rath ju baben, mar ber Bifchof Robannes bon Senn, feit feche Rabren Bifchof. Er batte also ichon eine Sandveste ertheilt, und zwar nach dem Formular feines Borfabren. Run wurde die Claufel wegen ben Runftrathsberren eingeschalten, und da blieb die erfte Partifel und. Beiches nachgebenbs von ben Schreibern ber Bischofe getreulich in jeder neuen Bandvefte abgeschries ben mard. Eben folches Einschalten finbet man burchgangia in den wichtigsten Berordnungen bes 14ten und Anfangs bes isten Jahrhunderts, fobald fie etwas lang find. Die Schreiber fparten gerne Mube und Bergament. Bisweilen fugen fle bas Datum bingu, ba diefes Einschalten ober Rusas Woburch auch freylich manche alte Berorb. erfannt mar. nungen ein ziemlich bundschäckiges Ansehen bekommen haben.

376 Siebente Periode. Drepzehntes Jahrhundert.

noch nicht Mitglieder des Raths gewesen, wo aber die Anzahl der Rathsherren am stärksten war:

An. 1370 do wart her Sannemann von Ramstein Ritter, Burgermeister geset, und wurden in den Rathertofen q):

Bon ben Rittern.

herr hannemann von Katperg.

Berr Sartmann von Eptingen.

Berr Ottmann Schaler.

herr Lutold von Berenvels.

Bon den Burgern.

Berr Mingmeifter genannt Erimann.

herr jer Gunnen.

herr Rote.

Herr von Salle.

Berr Murnhart.

herr Mener von Suningen.

Berr Schonfind. -

perr Froweler von Erenvels.

Von den Handwerkern. r)

Bon den Roufluten. herr Berchtold Eflinger.

• • Infigenoffen. Herr Cunrad Sevogel.

Bon

g) Bisweilen lautet der Eingang also: " Dies find unsere " herren die dies Jose den Rate besitzen soffen. " Diese Formel war üblich, wenn ihre Rahmen öffentlich der Bürgerschaft auf dem Münkerplat verkündet wurden.

r) Diese hauptbenennung aller Zunftrathsberren findet fich nicht in den Rathsbuchern, aber in allen Berzeichniffen oder Rathsbefagungen, welche der Burgerschaft auf dem Minsterplas abaclesen wurden.

#### VII. R. Bisch. Heinrich v. Reusch. 1262-1274. 377

Bon den Wintuten. Herr Heinrich von Sliengen dem man spricht Kobliad.

- = = = Cremern. herr Cunrat von Lenmen.
- = = : Gratuchern. herr Miclaus Byschof.
- . . . Buftern. Deifter Krang von Segenheim.
- . . . Smieden. Meister Sarer.
- . Gerwern und Schuhmachern. Meister Beter von Swaben der Gerwer.
- = = = Smydern und Reneru. Meister Gebwiler der Sniber.
- . . . Bartnern. Meister Johannes 3scholberli.
- . Mepiern. Meifter Enderli Roubli.
- = = Zimberluten und Murern. Meifter Heinrich von Lutolzdorf.
- " " Scherern, Malern und Sattlern. Meister Johannes Ischeni der Scherer.
- Rephun.
- ber Schiffmann. Meister Heinrich Bogt

Alfo waren im J. 1370 in dem Rath, neben dem Bürgermeister, vier Ritter, acht sogenannte Bürger und fünfzeben Zünftner.

" Dazu sollent fie kiesen, ein Burgermeifter nf iren " End, einen neuwen Mann, seshaften in der Statt, " nicht den der des erren Jars Burgermeifter ift gewesen.

## 378 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhundert.

Diefer Artidel ber Sandveffe betrift die Ermablung -des Burgermeifters. Die acht Riefer ermablten ibn s). Er mußte nicht bas vorhergehende Jahr biefe Burde be-Eleidet haben. Allein wie die Rathsbesatungen zeigen, ward der alte Burgermeifter, als einer der vier Ritter, sum neuen Rath gezogen. Was bebeutet aber die Erfordernis: ein neuer Mann zu senn. Ein neuer Mann : 110vus homo, hieß ben ben Romern derienige, ber fich auerst aus ber Zahl ber niebern Rlassen erhob. Wenn Dieser Ausdruck fich nur in den ersten Sandvesten befände, so tonnte man diese Erlauterung noch gelten laffen; aber fle findet fich in allen Sandvesten; und es haben doch einige Rittergeschlechter mehrere Burgermeifter gegablt. Bon den einzigen Schalern, jum Bensviel, find 1265 Rubolf Schaler, 1272 Beter Schaler, 1302 Conrat Schaler, 1308 Wernher Schaler, 1331 Rudolf Schaler, 1359 Peter Schaler, und 1371 Ottmann Schaler Burgermeister gewesen. Und es ist nicht wahrscheinlich, bas alle fieben in einem Zeitraume von kaum bundert Jahren an fleben verschiedenen Geschlechtern oder jeder an einem besondern Aweig des Geschlechts der Schaler sollten ge hort baben. Gine amente Bedeutung, welche ber And. brud neuer Mann haben tann, wate die eines neuen Dasallen. Mann und Vasall sind oft aleichbebeutend. Wir haben vorhin gesehen, daß Gotteshausdienstmann und Ritter auch bisweilen gleichbebeutend waren.

s) Und also nicht der Bischof, wie so viele, die den Obeifte junftmeister mit dem Burgermeister verwechselten, einander abgeschrieben haben.

### VII. R. Bifch. Heinrich v. Reufch. 1269-1274. 379

Es ist serners bekannt, daß die Bürgermeister Ritter gewesen sind t). Diese Ersordernis, ein Ritter zu seyn, stehet nicht in der Handveste. Es ist also zu vermuthen, daß sie in dem Ausdruck ein neuer Mann suthalten war. Und diesem nach hätten diese Worte soviel bedeutet, als ein neuer Ritter. Aber warum ein neuex? worauf bezog sich der Begrif der Reuheit?

Endlich mag der Ansdruck ein neuer Mann depjenigen bezeichnet haben, der sich erst in der Stadt niedergelassen, oder auch erst das Bürgerrecht erhalten hatte u).
Die Absicht dieser Berordnung konnte sem, mehrere Landvasallen in die Stadt zu locken; oder dem Wetteisern ältrer Eingesesnen zu steuern. Allein das Reczeichnis der Bürgermeister, in welchem die nemlichen Namen so oft vorkommen, macht unwahrscheinlich, das es immer neue Bürger oder Eingesessene sollten gewesen sem.

Ich gestehe also, daß ich in diesem Falle der Ausdruck ein neuer Mann nicht zwersichtlich erklären kann.

Dagu hand wir inen heftatiget all ire Recht, Fry" heit und gut Gewohnheit, und die Gesetzte ») die man
" da nennet Zünste in allem dem rechten also fi Bischof
" Lutold und ander unser Borsahren saften y).

e) Ausgenommen in den Jahren 1387 und 1388, de Cunrad ger Sommen, und Jacob Cybolen, bepbe von den Achtburgern das Bürgermeisterthum erhielten. Es geschah aber bep einer innerlichen Gabrung.

u) Mann: Incola, civis. Wachteri gloff. p. 1037.

<sup>»)</sup> Befegte von fegen, inkituere.

y) In andern Sandvesten stehet: Juston für zugestanden bat.

# 382 Siebente Periode. Drepzehntes Jahrhandert.

ren follte, hand in abermal einen Burgermeifter und et- liche ber Rathe, die mit geritten find, hinans geschickt.

"tind soll man dise Gesetze f) dinen g) zu jegli" chen frohnsasten vor aller der Gemeinde, uf dem Hof.
" Dazu das dis state bliebe, so ist dirre b) Brief, mit
" unsrem, des Kapitels und der Stadt Basel Ingesiglen, besigelt, der geben war, do man zalte von unsers.
" herrn Gottesgeburt 1399 Jor, an dem nehsten Mon", tag nach St. Laurentien Tag des heiligen Marterers.

In dieser merkwürdigen und bisher unbekannten Urtunde gehören noch die Ende, welche, nach beschehener Erwählung des Raths, sowohl von demselben, als von der Bürgerschaft, abgelegt wurden. Boraus der Leser selbst abnehmen wird, in wie weit die Behauptung derjenigen gegründet sen, welche und versichern, das der Rath und die Bürger, die zur Zeit der Reformation den Bischösen jährlich gehuldiget haben.

### End des Raths.

"Bir sweren unserm herrn Bischof der hie gegen" wärtig ist, unsern herren den Thumberren, denen Got" teshusdienstmannen, den Bürgern gemeinlich, armen
" and richen, ze rathende unnd ze helsende des besten,
" so verre wir uns verstand, jeglichem ze sinem rechten,
" daz uns Gott so helse und alle heiligen.

f) Gefetzte, oder Satungen.

g) Defnen, für öffentlich lefen, tunbmachen.

h) Dirre, diefer.

# VII. K. Bifch. Deinrich v. Neufch. 1262-1274. 383

In dieser Endessormel wird dem Bischof kein andrer Borzug vor den übrigen Angehörigen der Stadt eingeräumt, als daß er zuerst genannt wird. Ihm wird, von Seiten des Raths, Husse, Rath, Justizpstege versprochen, gleichwie den Domherren den Gotteshausdienstmannen, den reichen Bürgern, und den armen Bürgern.

# End der Bürger.

Nachdem der Rath diesen End abgelegt, tehrte sich der Schreiber gegen die Burgerschaft, und sagte:

"Go swert benne du Gemeinde, das ihr dem Bur" germeister und dem Rate gehorsam sint, hinnaut ze
" St. Margreten Tage i), und dannanthin über ein Jar
" und den Synung k) und die Verbundnuffe stete ze
" haude: daß uch Gott so helse und alle Heiligen.

i) Ueber den St. Margretentag, der noch jetzt in dem Bargerend jährlich vorkömmt, weiß ich nichts anders, zur Erläuterung, anzuführen, als folgende Stelle des allemanissihen Rechts: "An Sanct Walpurgtag ist der Lemberzehende "Gelt verdient. An Sanct Johannestag ze Sunnewenden ist verdient allez Geld von Flaisch. An Sanct Margre, tentag ist verdient aller Geld von Flaisch. An Sanct Margre, "Win, und Korn. An Sanct Gallentag ist verdient der "Win, und Korn. An Sanct Gallentag ist verdient der "Win. An Sanct Martinztag ist verdient das Korn.... Festo S. Johannis Baptikæ (in Solsticio) venit dies omnie præstationis de carne dedikæ. Festo S. Margarethæ venit dies præstationis variorum redituum, excepto reditu viai & frumenti: Juris Prov. Alemann. cap. CCXL

t) Kynung ober Stadtfrieden.

### 384 Siebente Periode. Drepzehntes Jahrhundert.

Ueber die erste Sandveste bleibt uns noch die Jahrzahf zu bestimmen, wo Bischof Seinrich von Reuschatel sie ertheilte. Im J. 1260 wurde er dem Bischof Berchtold zum Coadjutor gegeben, und im J. 1262 wurde er Bischof selbst. Nähere Bestimmungen kann ich nicht geben. Erstere Jahrzahl wurde ich der letzern vorziehen.

Erste Meldung eines Richt. oder Rathhauses.

Bemerkenswerth ist es gewiß, daß eben um die Zeit, da die erste Handveste ertheilt worden, wir auch die alt teste Spur eines Richthauses antressen. Wir haben unter dem Bischof Berchtold ungefähr den Zeitpunkt bemerkt, wo der Rath mag angefangen haben, seine Sitzungen in einem Hause zu halten. Dieses Hans wurde aber noch nicht das Rathhaus genannt, es hießzem Schlauch. Ann sinde ich im J. 1263 zum ersten mal den Ausdruck Domus judicii, Richthaus. Folgendes Instrument sührt den Beweis mit sich.

Universis præsentem litteram inspecturis. Hugo advocatus, dictus Monachus, Wernherus Magister Civium, Dictus de Argentina (von Straßburg) & Consules Basilienses, notitiam rei subscriptæ. Noverint universi quod mota quæstione super Domo sita in nostra Civitate Basiliense in superioribus Macellis!) dicta ser Blotten, & area sibi contigua, inter reverendas in Christo, Abbatissam & Conventum de Olsperg ex una parte: & Giselam relictam Cunonis quondam de Muspach, nunc uxorem Hugonis sem sirgen civis nostri ex altera; partibus caram nobis constitutis, prædicta Gisela præsente, & consentiente marito suo prænotato m), consossa est « recognovit proprieta-

<sup>1.</sup> In dem obern Rleischmarft.

m' Also hatten dazumal die Frauen teinen andern Scykand als ihre Shemanner.

### VII. R. Blfch, Heinrich v. Neufch. 1262-1274. 385

tem eiusdem Domus & Arez, ad przedictas Dominas pertinere, & ad se, quoad vitam suam, tantummodo usumfructum. Sic ergo difinitum est, quod eadem Gisela domum ipsam locabit & censum perciplet tanquam usufructuarie, pro tempore vitz suz, ipsa vero defuncta, ususfructus proprietati consolidabitur, & causz ususfructus, quoniam proprietas ad memoratas Dominas pertinebit n). In cujus sacti memoriam przesentem literam nos Consules & Advocatus przedicti, rogatu partium, sigillis nostris duximus consignandum:

Testes sunt :

Couradus Monachus.

Henricus dives.

Henricus por Baffen. (por Baun.) .)

Henricus Steinlin.

Henricus Pfasso. p)

Burchardus de Ufheim.

Burchardus de Argentina, Milites, Q)

Wernherus Monetarius.

Wernherus Rufus (Roth.)

Johannes de St. Martino.

Johannes Mafer (ober Mofer.)

Henricus Daux,

Rudolphus Vulpis (Fuchs.)

Waltherus Winhardi.

Berchtoldus Marchuardi r). Et alii quam plures.

Actum Basileæ, in Domo Judicii. Anno Domini MCCLXIII. Die S. Afræ Martyris.

n). Also wurden dazumal die Urtheile motivirt.

o) Das 3. fast immer für S.

p) Das D febr oft fur bas Final E.

q) Alfo acht Ritter. Der achte mar vielleicht abwesend, ober mohl ber Burgermeister selbst.

r) Alfo acht nicht Ritter, acht Burger.

#### 386 Siebente Beriode. Drepzehntes Jahrhundert.

Die Jahre 1263. 1264. 1265.

In diese Rahre gehört der Anfang jener Keindschaft amischen unserm Bischof Beinrich von Reufchatel und bem Grafen von Sabsburg, welche bald in einen formlichen Rrieg andbrechen wird. Die Ursache bieses Rriegs wird verschiedentlich angegeben. Einige sagen, er sen wegen Brenfach angegangen. Allein wir haben unter bem 3. 1262 gefehen, daß der R. Richard dem Bischof Seinrich in Gegenwart des Grafen Rodolfs felbit, bas Sigenthum von Breisach zugesichert hatte, und aus der Chronit der Dominifaner von Colmar 5) vernehmen wir, daß der Bischof fich mit dem Grafen gegen Bezahlung von 900 Mart abgefunden hatte. Man fagt auch, baf bie Stadt Meuenburg am Rhein biefen Rrieg veranlaffet babe, wir werden aber balb boren , bag ber Borfall mit Reubura ju einer Zeit geschehen, wo der Krieg schon mit Rachbrud getrieben wurde. In jenem Jahrhunderte bemubet man fich oft vergeblich der Ursache der Befehdungen nachauforschen. Man friegte weil es Sitte war. Sollte man übrigens ber angeführten Chronid Blauben benmeffen, fo ware die Ursache jenes habsburgischen Kriegs leicht an errathen. "Graf Rubolf, sagt fie, als er überlegte, ., wie bie benachbarten Grafen Reichthumer in Ueberfluß ", besagen, und er fich in Berhaltnis gu benselben in " ber Armuth achtete, fann nach Mitteln ierdische Guter " ju erlangen. Beil er aber jugleich einfahe, baf er durch Bitte, oder burch gerechte Anforderungen nichts er-

s) P. 38. T. II. Germaniz Histor. apud Urst.

### VII. R. Bifch. Seinrich v. Reufch. 1262-1274. 387

" hebliches ausrichten wurde, fo faste er ben fich ben " Entschluff, seine Rachbarn mit Krieg zu überziehen t).

Im Jahre 1265 (den 19 Rov.) verpfändete der Bischof dem Grafen Ludwig von Frodurg für 200 Mark Silber einige Quartzehenden; und der Graf versprach in Nothfällen die Besten und Städte Wallenburg und Olten des Bischoss Wölkern offen zu halten 2).

#### 1 2 6 6.

11m diese Zeit hatte unser Bischof von Seiten des Grafen Rud. von Habsburg manche undillige Ansechtungen ausgestanden. Da ließ er denselben zu sich berusen, und sagte zu ihm: "Better, hore auf mich zu qualen, " und ich werde dir frenwillig hundert Mark Silber ers legen. " Worauf der Graf ihn für ein Jahr ruhig ließ.

Der Graf Rudolf von Habsburg fleng von neuem an den Bischof zu beunruhigen. Dieser reichte noch hun, dert Mark her, und verschafte sich noch ein Jahr Ruhe.

In dieses Jahr gehört die Erzählung, welche uns Tschudi ») von einer bosen Fasnacht liefert. Wir wollen sie mittheilen, und bann unsere Zweisel bawider erdfnen.

t) Comes Rudolphus... videns vicinos suos Comites divitiis abundare, se autem respectu aliorum in paupertate constitutum: cogitavit quomodo posset divitias comprehendere temporales. Considerans etiam quod res magnas per preces aut justitiam subito comprehendere non valeret, deliberavit intra se, quod vicinos suos vellet præliis impugnare, p. 37. Ann. Dominic. Colmar.

u) herrgott. Cod. probationum vol. II. p. 391.

x) Chronicon, p. 167.

### 988 Siebente Beriode. Drepgehntes Jahrhundert.

" Bischof Seinrich von Basel, geborner Graf von weltschen Ruwenburg gurnet gar vaft an Graf Rudolfen von Sabeburg finen Obeim, daß er denen von Zurich gebulfen bat, die Grafen von ToagenBurg, die finer Schwöster Sun warend, bekriegen, und Ir Befti Utenberg terfidren und meint das mittlerzit an Graf Rudolfen au rachen. Dero Bit hattend vil herren Ritter und Knecht uf Elfaß Brifgom Sundasm und uf dem Oberland ein Kafnacht und Glellichafttag mit Graf Rubolfen von Sabsvura uf St. Mathre-Tag Donftage vor der Herren-Fannacht angesehen: Also fur G. Rubolf angent nach Eroberung ber Besti Upenberg gen Bafel, dabin bie Gfellschaft bescheiben was, und schide mittlerwil fin Rriegs polf alles gen winterthur Abt Berchtolben von St. Gallen widerftand je tunde, ber uch ein Bolt gen Bol in die Statt versamblet hat . . . . wie nun der Abel zu Basel in der Statt Bren Luft Frend und Kurgwol übtenb, und mit ben Burgern, frowen und Tochtern ein guten Dut hattend mit Effen, Trinken, Spilen, Tanben, und anbern Dingen, mochtends bie von Bafel ben Serren nit ju Lieb laffen werden, bann daß ein großer Ufflauf ber Burgern über die Edlen, ee die Kaknacht und Kurkwil ein End nemme, also, daß der Edlen etwan menger ze todt geschlagen warb, etlich übel verwundt, etlich entrunnent fummerlich, und etlich wurdend den schonen Frowlinen in Iren Schoffen gerhowen, und etlichen ward beimlich uß ber Statt gebulffen. Run was Graf Rudolf von Sabspurg ein Tag barvor ee bas geschach von Bafel verritten ju finem Rriegsvolf gen Binterthur , . . und wie Er innen warb, wie es ben Eblen ju Bafel gangen,

mut In die Schmach übel, wurd grimm ergurnt über Die von Basel, und meint bas an Ar Lib und Gut ze rachen, und font boch nunit fatliche bargn getun, bie wil Er mit fo vil Kriegen sunft bere Rit beladen. . . Ran bat G. Rudolf uff Unruffen beg Abels, benen au Bafel die Schmach geschehen, ben Burgern zu Bafel offne Biendschafft verkunt und abaesaat, des glich der Abel ouch , soweit Tschubi. Allein biese Ergablung ift mir aus folgenden Grunden bochkt verbächtig.

1) Wir werden im folgenden vierzehnten Jahrhum derte eine gleiche bose Fagnacht zu erzehlen haben, welche Lupolt aus dem Sabsburgifchen Saufe aleichfalls ju Bafel angestellt hat. Sie wird unter bem Sahre 1376 vorkommen. Rudolph für Lupolt, und 1267 für 1376 find, ben halbverblichener Schrift, sehr mögliche und verzeihliche Verwechslungen.

2) Es findet fich davon tein Wort, weder in den Unnalen der Dominifaner von Colmar, noch in der Chronik derselben, noch ben dem Albrecht von Strasburg.

3) In Herrgotts Codice probationum y) fiehet eine Urfunde vom 20ten Markens 1267, welche Rudolph von Sabsburg ju Zurich ausgestellt hat, in welcher am Schluß folgende Stelle zu lesen ift: " In Gegenwart un-" fers herrn Gevatters E. von Gottes Gnade Bischof m

u) Vol. II. p. 400. - Turegi, Anno Dom. MCCLXVII. XIII Kalend, Aprilis. -- Domino & compatre nostro E. Dei gratia Conftantiensi Episcopo, & Domino nostro H. eadem gratia Basiliensi Episcopo, Turegi existentibus, ut inter nos & Dominos de Regensberc concordiam ordinarent, militia tamen nostra nullatenus concordiam admittente.

# 390 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

" Constanz, und unsers herrn h. (heinrich) von Gottes " Gnade Bischof zu Basel, welche sich in Zürich beste" ben, um zwischen uns und den herren von Regend" berg, den Frieden zu kissen. " Ich frage nun, wenn in der Fasuacht dieses Jahrs die erzählte Geschichte vor sich gegangen wäre, und wenn der Graf geglandt hätte, daß es auf Austisten des Bischoss geschehen war, würde der Bischos school schon den 20ten Merzens darauf, sich als Friedensmittler verwendet haben, und würde der Graf in gedachter Urkunde mit den angesührten Ausdrücken, desselben gedacht haben.

#### 1 2 6 8.

Meber die allgemeine Geschichte des Reichs bemerkar wir folgendes:

- 1) Der unglückiche Conradinus trachtete vergeblich das Königreich Reapel und Sicilien wieder zu erobern. Er wird gefangen genommen, und den 29ten October zu Reapel durch des Henkers Hand enthauptet. Das Herzogthum Schwaben hörte mit ihm auf, und ein jederriff an fich, was er konnte.
- 2) Die benden Gegenkaiser, Richard von Cornwakis, und Alphonsus von Castillien, mußten über die Raiserwahl einen förmlichen Proces vor dem Pabst wider einander führen. Richard hatte sich einige Jahre dieser Bermuthung widersetzt. Aus demselben ist übrigens nichts geworden.
- 3) Ju Ende des Novembermonats ftarb ber Pabst Elemens der IV, und der pabstliche Stuhl blieb bep dren Jahren unbesetzt.

#### VII. R. Bifd. Beinrich v. Neufch. 1262-1274. 391

In diefem Rabre tam jum brittenmal Graf Rubolph bon Sabeburg jum Bischof Seinrich, und forberte Geld. Er wollte aber nun das doppelte, nemlich 200 Mark Silber. Er fchuste die Noth vor, denn er war mit vie-Ien Schulden beladen. Allein der Bischof antwortete: 30 Ichame mich, ber Zinsmann eines andern zu fenn. 30 Anf diese abschlägige Antwort fügte ber Graf bem Bischof so viel Schaden au, als er kounte D). Singegen tam ber Bischof, burch einen befondern Zufall, in Berftåndnif mit der Stadt Reuenburg am Rhein. Sie geborte Seinrichen, bem Bruber bes Grafen von Frenburg, und Better des Grafen von Sabeburg. Als nun Graf Seinrich dafelbft gekommen war, um die Burgerschaft in Eidespflicht in nehmen, schwächte er einem Burger fein Beib. Die übrigen wurden bierüber entruftet, wollten ihm nicht mehr schworen, und verbanden fich mit unferm Bifchof. Rudolph unterftuste feinen Better aus allen Rraften. Ginige Ginwohner schickten aber in go beim jum Bischof, der ben nachtlicher Beile eingelaffen wurde, und die Burg niederfturmte. Sierauf gogen ber Bischof, die Baster und die Reuenburger vor Bladole heim, unweit dem Rhein, und vor den Thurm in Dit mareheim, berde bem Grafen von Sabeburg guftanbig. Die Berbundeten nahmen Bladoltbeim mit Gewalt ein,

<sup>2)</sup> Tschudi (p. 170) melbet, das Rudolf die Stadt Brepfach durch List eingenommen habe; das Chronic. Colmar. sagt aber ausdrücklich: "Episcopus...civitatem...quem habuit usque ad electionem Rudolft in Regem commorum.

### 392 Siebente Periode. Drepgehntes Jahrhundert.

und der Bischof verwüssete alles, was er darinn fand. Inzwischen bekriegte Rudolph mit glücklichem Fortgang die Grasen von Toggenburg, unsers Bischoss Schwesker Söhne, und schleiste ihnen manche Schlösser. Hingegm zog der Bischos jenseits des Rheins, vor Hertimberg, eine neuangelegte und wohlversehene Bestung, und zerstörte sie. Hierauf rückte er vor das Schloss Steinrheinselden, welches man für unüberwindlich hielt, und ersoberte selbiges, mit Hülse der Stadt Rheinselden. Sie hatte ihm, im Jahr 1294 den 8ten Octobris, den Sid der Treue abgelegt a).

Für dieses Jahr liesen es die kriegsührenden Theile daben bewenden. Entweder weil sie erschöpst waren, oder weil die allgemeine Ausmerksamkeit auf den Ansgang des Kriegs zwischen Conradinus und Charles d'Anjou gerichtet war, oder auch wegen der Ankunft des Kaisers Richard.

In diesem Jahr wurde die Junst zu Webern errichtet. Eine solche Errichtung verschafte eine Kriegsrotte mehr, und die Erlaubnis dazu wurde vermuthlich auch mit Geld gekaust.

### Stiftungsurtunde der Junft zu Webern.

Wir heinrich von Gottes Gnaden, Bischof zu Basel, tun tund allen den, die diesen Brief ansehend, daß wir mit rate unsers Capitels, unster Gothusdienstmanne, unsers Raths und unsers

a) Episc. Manusc. p. 68.

unfere Bedings gemeinliche, ben Webern und ben Linwettern ein Bunft erloben, geben und ftettigen mit gutem trumen, alfo bie aeschrieben ift. Unde foll man bag wiggen, bag wir inen, und fi und und unferm Bothus geschworen bant je belfen ge unfern Roten, und wir inen ge ir noten gegen menlichen. Wir erloben inen einen Meifter ge nemenbe, mit ber merern Bolge, Die allewege unter inen foll für fich gan. Bu dem fullen ft feche nemmen mit ber rate ber Zunftmeister ir Bunft und ir Almusen verrichte. Bir erloben inen oudf, fwer die Antwerck tan, und bas triebet, bag fi ben mugen twingen mit ihr Antwerd in ir Runft. Swen ein nuwer Mann brin fumt berfoll geben ein Pfunt machges. Bit es aber ein Burger ber bis Antwert felbe nit übet, und darzu funt, der git ein halbes Pfunt wachfes. Smer ouch recht genog ift des Antwertig, unbe fich birmitte begat, ber foll jallen erftern ir Gebottis, und ir Banier warten. Db er jab ein ander Zunft bat, die mat er wol verrichten, fo in biefe nit irret. Swer under in mit ungehorfamt verwerkit, daz im fin Bunft werde ufgefehit, mit ber merer Bolge. Sat er ouch andere Bunfte, ben er nut fo vafte gebunden ift, Die fint im alle mit birre ufgesetit. Wird im fin Bunft wiber, mit ber meren Bolge, so muß er boch also vil geben, als einer ber nie birgu tam, und hat ouch denne die andre Bunfte wider. Merbe under in deheiner schuldic mit offenen bewerten Baliche, an bem Deife ober an ber mage, bas gebieten wir inen bas fi den niemer ger Gefelleschaft lafen tommen. Duch geloben wir, inen an guten Trumen, dag wir niemer umb in enheim Bette gehoren. Duch foll man wigen, bas fo von dem Almusen, befunder bezunden follen je Sochgeziten in unfer Fromen Munker ge Bafel , alfo ouch andre Bunfte. Stirbt ihr Bunftbruder einer , des Kind numert ir Zunft mit ein halb Pfunde pachfes. Swenne ouch einer firbt, ober fin ehlich Bip, bie ober anderwa, bem opphrent fi, nach ber Zunfte Gewonheit. Dife gute Gefetebe an bie Bunfte und bas Almufen, fwer bas jeinere gerbrichet, oder girftbrit, den funden wir in die Unbulbe bes almehtigen Gottes, unfer Fromen fante Marien , und alle bei

### 394 Siebente Beriode. Drepzehntes Jahrhundert.

ligen, und kinden in ze banne, mit dem Gewalte, so wir han von geistlichem Gerichte. Darzu das dis stete belibe, so ist dirre Brief besigelt mit unserme, des Capitels und der Stat Ingesigel. Dirre Brief wart gegeben ze Basel, do von unsers herrn Geburte waren tusend zwenhundert sechzed und achte Jar. An der Nittwochen von Sante Bartholomee Tage.

#### 1 2 6 9.

Im Frieden wurde dieses Jahr zugebracht. Die Annalen von Colmar erzählen zwar, daß Graf Rudolph von Habsburg, mit Hulfe der Colmarer, das Schloß Reichenstein zerstört, und die zween Herren des Schlosses, Namens Geselin, gefangen genommen habe. Weil aber dieses Schloß ben Reichenwener lag, und nicht dasjenige war, welches im Visthum stehet, so gehet uns diese Kriegsfehde nicht an.

In diesem Jahre sinde ich das erste Benspiel, daß unsere Stadt, in ihrem eigenen Namen, an eine andere Stadt geschrieben habe. Das Schreiben ist eine Art sicheres Geleit für die Bürger und Abgeordneten der Stadt Strasburg; und war im Namen des Bogts, des Bürgermeisters, der Rathe und der ganzen Bürgerschaft ausgesertiget.

Nos B. Advocatus dictus Vicedominus, H. Magister Civium, dictus monachus, Consules & universitas Civium Basiliensium promittimus vobis, Domini Consules & Cives Argent, quod Cives vestri & eorum Nuntii tam in rebus quam Personis de omnibus nostratibus securi debent esse in veniendo ad nos, stando & redeundo, usque ad instantem mediam quadragesimam, ut idem a vobis

VII. R. Bisch. Heinrich v. Neusch. 1262-1274. 395

circa nos fiat, & litteræ consimilimes transmittantur. Datum Basileæ Anno Domini MCCLXVIIII. nonis Februarii b).

Es icheint , daß der Bischof dara uf bedacht mar , fich für Die Aufunft in Vertheidigungsftand zu seben. Er taufte vom Graf Gottfried, feinem Berwandten, die Burg Biederthan für 260 Mart c). Die zween Gebruder Sans und Seinrich von Butenheim übergaben ihr Schloff Lanbfer ber Rirche ju Bafel, und empfiengen es wieder au Leben vom Bischof. Sie verpfandeten ihm für zwerhundert Marken andere Besitzungen. Sie versprachen für fich und ihre Nachkommen, ben Bischof und die Stadt au schirmen vor Gewalt und Unrecht, als Burger von Basel d). Deffentlich im Munfter wurde bieses angelobet, und mit Epde befraftiget. In ber ansgefertigten Urfunde tommen nach den Domherren folgende Ramen por: " her Berchtold und her Cunrad von Ramffein " Gebrudere, Ber Beter Schaler, Ber Beinrich und " her Suge die Munche, her Jakob ber marshalt, " her Burdart von Ufheim ritter; Cunrat Schalten-" brand , Johannes Mungmeifter , Begel ber Relner , Balther und Johannes die Menger zween Gebruder,

b) Alf. Diplomatica vol. I. p. 461.

c) Annales Domin. Colmar. p. 9.

d) Uebrigens nahmen diese Ritter ein trauriges Ende. Sie wurden dem Bischof untren, jeder Bruder trieb Unsucht mit der Frau des andern, sie verkausten Landser dem K. Rudolf von Habsburg, und starben im Elend. Albert. Argene. p. 101.

396 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

39 Burger von Bafel, und ander biderbe lute bie bis 32 fahent und horent e).

Die Jahre 1269 und 1270 find überhaupt wegen dem Kreubzug zu bemerten, in welchem Ludwig der heis liae, Konia in Frankreich, das Leben in dem Lager por . Tunis einbufte. Die Baster hatten auch um diefe Zeit f) das Kreup genommen. Achilles von Altschwiler, ein Bredigermonch , ber ben ber Gemeinde groffen Zulauf batte, mabnte die Leute ju bem Seergua auf. als fünfhundert aus dem Elfaß, besuchten das gelobte Land. Sigfried Monch und hemman Schaler, berbe Ritter und Capitanier waren unter den Rubrern der bei ligen Rotte. Biele Deutsche wurden benm Grabe Tein au Ritter geschlagen. Die Suter der dortigen Ravelle bekamen bagegen reichliche Geschenke. Insonderbeit er zeigte fich hemman Schaler fo frengebig, daß das Bapen feines Geschlechts g) jum Andenten an einer Band in der Kavelle aufgehangen wurde b.

1 2 7 0.

Es fehlte wenig, daß es dieses Jahr zwischen unserm Bischof und dem Abt von St. Gallen, Berchtott von

e) Als. Diplomatica, p. 465. vol. I.

f) Das Jahr kann ich nicht bestimmen. Die Annales Dominican. Colm. sagen: 1266 Frater Achilles, quondam Prior, Prædicator generalis, incæpit Crucem ad transmarinas partes prædicaee. 1267 Ex Alsatia plusquam quingenti peregrinati sunt in quadragesima ad partes transmarinas. Burstensen meldet, das dieser Zug nach Conradins hinrichtung sen unternommen worden.

g) Eine Leiter ober Scala, mober Schaler.

h) Burft, Baeler Chr. p. 128.

#### VII. K. Bisch. Heinrich v. Reufch. 1262-1274. 397

Kallenftein, ju einem formlichen Kriege ausgebrochen mare. Bir wollen eine der altesten Ergahlungen davon mittheilen i). "Also lept Apt Bertold allweg kofflich, 20 und was selten ein Jar, er hat ein Hochzit k) da er nun Ritter machet. Darnach ftellt er uf ein groß Hocheit, und samlet darzu Win und spis! Die Hochgit ward ze pfingften, und ichiat gen Bogen, gen Clafen, an Reder, und in Elfag umb Win. Miso fur der Bischof von Basel zu, und nam im ben Win, der im us Elfaß kommen was. Nun was der von Rotteln desselben Bischoffs, und och des Apis mag 1), ber fprach jum Bischoff: Serr laffend bem Upt finen Win, dan er dorft sunst dem von Sabspurg wider uch dienen mit zwenhundert Mannen. Da sprach der Bischof: Ra! an einem Umbhana! Und do die Sochgit zusamen tam zu St. Gallen ze pfingften, bo überschlugend und rechnottend die varenden Lut, das da mer was, dan nünhundert Ritter, da ward och m r denne nungig Mitter, die der Apt und andere Berren machotend. Da warb Graf Audolf von Sabsvura an den Apt, das er im diente wider den Bischof zu Basel, da warb der Abt an alle die Herren, die bim Hochzit warendt, das sp Graff Rudolf dienotindt, und dienet ouch der Ant dem Graffen, und bracht

i) Ex actis Berchtoldi Abbatis, ex Ms. Codice Bibliothecæ Basiliensis, apud Herrg. vol. I. p. 409.

k) Sochseit, Festivitas, jour de gala.

<sup>1)</sup> Verwandter.

## 398 Siebente Beriode. Drepzehntes Jahrhundert.

... imme ben 300 Ritterinecht, Die alle gezelt m) wurdent " se Sedingen über die Brugd; folch Ritter nampt max " do , Inhosen Geschnich n). Ann lagent onch ber Bi-" schof von Basel und Baster Statt mit groffer macht be " Sedingen, das jedweber teil als aut hat, das er dem n andern firitt wolt gen o). Also bat der Apt fine panmer bevolchen herr Eberhart von Lupfen : ber wolt " so gesirt ban! der was do der turisten Ritter einer, , den man befombt. Also ward es vertedinget p), das ... es ungestritten beleib, und tamend die herren aufam-. ment au Budein in bas Rlofter Tuticborbens. " sprach der Bischoff von Basel jum Apt: herr von " St. Gallen! Da verschufd unfre Brov ve den unfug. " ben ir und St. Galle iren hand jugefnat a)? " do antwurt der Apt: Serr von Bafel, wa verschut " ne St. Gall umb unfer Frowen, bas ir im finen win namend, den Ritter und Knecht foltend han getrunten? a damit ward der red geschwigen, also fur menglich beim.

In diesem Jahr r) wurde die kleine Stadt angelegt. Es war ein Dorf, genannt Basilea ulterior, enrun Basel; gehorte dem Bischof, und hatte schon lange eine

m' Begelt, für gelagert, unter Relten.

n) Equites in braccis & ocreis nomen habentes.

o) Daß jeder für gewiß hielt, er werde dem andern alfebalb auf ben Leib rennen.

p) Bertebinget, für vermittelt.

q) Wenn verschuldete die heilige Maria je den Unfug, welchen ihr und St. Gallen derfelben jugefügt habet?

<sup>7)</sup> Andreas Ryfs Chron. p. 247.

Pfarrkirche, St. Theodor, deren Kirchensat, im Jahr 1083 dem Stift St. Alban gegeben wurde. Im Jahr 1250 s) ließ der Bischof unweit der Rheinbrücke die St. Niclauskapelle bauen. Dieses Dorf war dis dahin als eine der Vorstädte angesehen. Sie hatte schon Mühler und Beder. Das Wasserwert daselbst, oder sogenannte Teich t), ist also ein Werk der Bischofe, oder wohl sogar der alten Grasen des Vaselgaues.

Als dieses Dorf mit Mauern und Graben nun versehen, und zu einer Stadt gemacht worden, kam der Name Kleinbasel und Minderbasel auf. Ihre Municipalregierung bestand aus einem Schultheisen, den der Vischof septe, und zwanzig Benstern oder Rathen u). Ob die Einwohner dazumal schon in drep Gesellschaften x)

ſ

s) Bie bie Urfunde zeigt.

<sup>2)</sup> Aus zwey Raufsinstrumenten von 1268 und 1273 vernehme ich dieses. Sie betreffen dren Mühlen mit neun Rabern und einer Sage: Tria molendina cum novem rotis & una serra in ulteriori Basilia prope Rhenum sita — pro 150 marcis legalis argenti, der Rath der großen Stadt bestätigte den Kauf. Unter den Bürgen tommt vor Johannes Roubarius miles, und gleich nach ihm Chunradus filius Domini Ludovici, institoris, Civis Basiliensis.

u) Diese Zahl giebt Wurstenfen an. Rof aber (in seiner Chronit p. 247) sest zwolf anstatt zwanzig.

s) Zwischen den Namen Gesellschaft und Zunft ist wohl ursprünglich kein Unterschied gewesen. Dies vernimmt man aus den bereits angeführten Zunsturkunden, wo die Bischöse die Worte: Societas, confraternia, und Zunft als Synommen gebrauchen.

400 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

vertheilt waren, wie nachgehends geschehen ist, sinde ich nirgends aufgezeichnet. Die Anzahl der zwanzig Rathen, und die der dren Gesellschaften, können keinen Bezug aufeinander haben, denn 20 läst sich durch 3 nicht theilen.

Die kleine Stadt bekam ein eigenes Siegel, mit ber Umschrift:

S. CIVIUM MINORIS BASILEE. Instegel ber Burger bes minbern Basels.

In demselben ist ferners das Münster mit den zween Thürnen abgebildet; gleichwie auf dem alten Siegel der großen Stadt. Bende unterscheiden sich aber darinn, daß die Buchstaben A. M. Ave Maria, auf dem Siegel der großen Stadt sich besinden, da hingegen das Brustbild eines Bischofs unter der Kirchthüre auf dem Siegel der kleinen Stadt vorgestellt ist. Ein vielbedeutender Unterschied, welcher, nach der Denkungsart jener Zeiten, anzeigen sollte, daß die Bürger der großen Stadt unmittelbar von der heiligen Jungser gleichsam zu Lehen rührten, die klein Basler aber unmittelbar von dem Bischof.

Unter anderm bezahlte die kleine Stadt dem Bischof eine jährliche Abgabe, welche man Gewerf nannte. Im J. 1272 (Mitw. nach Bartholomæi) bewilligte Heinzich, daß sie nur vierzig Pfund jährlich entrichten sollte. Welches, wie Wursteisen sagt y), zu Ergötzung ihrer gehabten Mühe und Kostens in Verwahrung und Vefestigung der Stadt mag beschehen senn.

y) Badler Chron. p. 131.

# VII. R. Bifch. Heinrich v. Reufch. 1262-1274. 401

Zweifelsohne hatte ber Bischof ben Anlegung ber kleinen Stadt zur Absicht, sich in bessern Vertheidigungsstand wider Rudolf von Habsburg zu sehen. Allein eine weit größere Wohlthat wiedersuhr in diesem Jahre unsserer Stadt. Wir haben in dem zwenten Zeitraume dieser Geschichte gesehen, daß der heilige Pantalus der erste Vischof solle gewesen senn. Nun in eben diesem Jahre wurde das Haupt dieses Heiligen, der zu Koln enthauptet worden, von einem Abt, vir providus atque discretus, zu Basel gebracht, und von dem Vischof Heinsteich mit tiesster Ehrerbietung empfangen S).

#### 1 2 7 I.

Das Reich war ohne Haupt; Richard, der den 13ten Decembr. durch den Schlag gerührt wurde, war in England, und hatte seinen Sohn morderischer Weise verlozen; Alphonsus schlief ruhig in Spanien, und der pabstsliche Stuhl war ohne Pabst.

Der Bischof von Basel und ber von Strafburg belagerten mit zusammenvereinigten Kräften seche Tage lang die Stadt Mulhausen a), vermuthlich um dem Grafes von Habsburg diesen Posten zu entziehen.

<sup>3)</sup> Annales Dominic. Colm. p. 9. Tom. II. apud Urst. Im Jahr 1254 hatte schon das Kloster Sanctorum Machabæorum zu Kölln, aus Anhalten des Kapitels zu Basel, die Kirche mit einer Hauptschädel, zween Armen, und andern Uebers bleibseln von den 11000 Jungsern begabet. Und in gleichem Jahre 1254 hatte der Graf Rudolf von Habsburg unser Monnenkloster St. Maria Magdalena in Brand gesteckt. Also waren Reliquien unser Schukwassen gegen Rudolf.

# 402 Siebente Beriode. Drepzehntes Jahrhundert,

Andolf hingegen, nachdem er eine Anstage von 20,000 Biertel Baizen von denjenigen erhoben, die ihm als ihrem Landgrasen unterworsen waren b), that einen Einsall in das Münsterthal, und stedte nicht nur einige Dörser, sondern auch das Aloster selbst in Brand.

Weiters giengen die feindlichen Befehdungen nicht. Man schabete also einander nur von weitem. Zu Riehen wurde zwar ein Ritter von Basel, genannt Wernher von Strafburg, von den Bauern todt geschlagen; ob es aber mit dem Kriege einige Verbindung gehabt, wird nicht gemeldet.

Dagegen sette der Bischof seine Kriegsanstalten immer fort. Er tauste von dem Grasen Ulrich von Pürt die Grafschaft Psirt für tausend Mart, und gab sie ihm wieder zu Lehen. Dadurch wurde Ulrich des Bischofs Basall, und mußte ihn wider Rudolf von Habsburg vertheidigen c). Aus gleicher Ursache besam er tauschweise vom Frenherrn von Tüssenstein die Burg Tüssenstein: damit er in die habsburgische Lande leichter einfallen mochte d). Ferners kauste er sür 260 Mark das Schloß Burrentrut von den Grasen von Renschatel e). Auch geschahe in diesem Jahre die Berweisung der Sternenträger aus nu-

b) Advocatii sui, oder auch von seinen eigenen Angehörigen, denn ich sinde in einer Urkunde dieses Zeitalters: Advocatis sive proprietas.

c) Die Quittung darüber stehet in herrgotts Cod. probat. vol. III. p. 431. Sie ist datirt: 1271. V Kalend. Decembris.

d) Stumpf.

e) Burftepfen p. 131. & Episcop. Manuscr.

## VII. R. Bisch. Heinrich v. Neufch. 1262-1274. 403

serer Stadt, welche hin und wieder herumzogen, und sich nachher mit Rudolph vereinigten f). Diese Begebenheit zeugt von einer ausserordentlichen Gährung in der Stadt, ben welcher die bischösliche Parthen die Oberhand behielt. Vermutlich wurde eine Verrätheren entdeckt. Vielleicht ben diesem Anlaß wurde der Zeiger unser Uhren um eine Stunde weiters gerückt g).

In den Kriegsanstalten unsers Bischofs zähle ich noch die Urkunde, welche er den 13ten Septembr. der Zunft zu Spinnwettern ertheilte. Der Bischof Lutold hatte sie zwar im J. 1248 errichtet, sie bekam aber ist mehrere Vorrechte.

Wir heinrich von Gottes Gnaden Biffcof ze Bafil tunden allen dien dien Brief anfehent, dag wir mit Rate umfire

f) Annal. Dominic. p. 9.

<sup>2)</sup> Unfre tihren geben, wie bekannt, eine Stunde früher als anderswo. Burstepsen berichtet in seinen hinterlassenen Handschriften, 30 daß man gehalten habe, dieses sen einer Bereatheren, so wider die Stadt vorgehen soll, zur Ges dächtnis, also sortgepstanzt. Denn als die Berräther mit 30 der Stadt Feinden, einen Anschlag gemacht, ihnen um 20 ein Uhr in der Nacht die Porte zu dinen, habe es Gott 30 gefügt, daß es zu Basel eins geschlagen, da es erst zwölf gewest. Der Prosessor Pantalen (1522-1595) 3 mist dieses der Zeit des Adels Spaltung unter K. Rudolse primo zu. 20

Unser Daniel Bernoulli hat vor einigen Jahren eine mathematische Muthmaßung hierüber bekannt gemacht. Das Münster stehet nicht gerade gegen Osten. Die erste Sonnensuhr habe man vielleicht eingerichtet, als wenn die Lage ganz dillich ware. Daher der Unterschied.

# 404 Siebente Periode. Drepzehntes Jahrhundert.

Capitels, unfern Gottbusbienstmanne, unfers Rates, unfers Bedigenes gemeinlich, ber Murer, Gipfer, ber Rimmerlite, ber Bafbunben, ber Bagner, Banner, ber Trebfil Bunft, als fie Biffcof Latold felige anhubt, fetigen mit guten treumen als hienach geschriben ift: Und foll man daß wissen, bas we inen und fi und und unferme Gothus gisworen bant ze helfenne se unfiren Roten , und wir inen ze iren noten wiber allermen lich und geben inen einen Runftmeifter, zudeme fullin fie nemen Sechse mit ber rate ihr Meifter ir Bunft und ir Allmufen fürrichte. Wir erloben inen och swer sich mit ir Antwerche bigat bas fi ben mugen twingen mit ir Antwerche in ir Runft-Die fürbieten bas unter inen jeman bes andren Aneth binge e' bas fin Ril und fin Gebing ustumet, fwer aber bes andren Aneth barüber gebingerbe und in behube (behielte), banach, fo er ime fi Meister fürbutte, ber wettet (buffet) uns brice Schiffige, bem Liethe (Licht) brie Schillinge, und ber Runft gemeinlich brie Schillige, ane Gnade. Swel neue Man in it Runft tommen wil, ber ait, e', bas man ime die Bunfr libe ane gnade, funfgeben schillinge, je bem Liethe geben, und ber Bunft gemeinlich funf Schillinge, ane (ausgenommen bie) Murer und Rimberiute, die gebent funf schillinge fo fe bie Bunft enphahen, je bem Liethe brie schillinge, und der Bunft zwene schillinge. Der inen gelten (bezahlen) fol ir lon umbe ir Antwerch, und des nith giltet, so er gutlich barumbe erbet. ten, und ermant wurt, dem foll bebein (feiner) fin Aunftaifelle dienen, oder fin werch me fürkofen, ung (bis) er fürgiltet gar bem er gelten fol; tete ex barüber (barmiber) bebr ein fin Bunftgnoz (einer femer Bunftgenoffen) ber wettet nun fcbillinge und drie schillinge, und brie schillinge bem Liethe, und ber Bunft brie schillinge. Do foll niman undir inen bem andirn fin hus sweren noch underdingen; tete en barüber jeman, fwenne eg ime fürbotten wirt von dem Meifter ber wettet diefelben Buje die über den underdingenden Kneth gefeuit ift. Wenne einir ftirbet under inen, fwer bem nuth volget (bie Leiche begleitet) under inen, nach der Gifezzede, so es ime gefündet

wirt, und ime opphiret (opfert), der wettet ein balp Bfund wachses. Och git ein jeglicher je vier Zitten in dem Jare je Fronfasten zwene pfennige ze dem Liethe, bas fie brennen fun (follen) je geseizesten Siten in unserne Browen munster je Bas fil. In berre felbin Zunft fint die Browen als die Man, Die weile ir wirte (Chemanner) lebent, und nach ir Manne Tob Dieweile fie Wittemen fint. Swa (wenn) och berheiner ir Runft. genes inwendic bry Dilen von Bafil ftirbet, were ber Lichte als arm dag er erberen bigrebide nith erzügen mochte, ben fullen ft reichen und holen mit ir Rofte ze Bafil in, und in ba erberlich bestatten, mit opphir und mit Liethe, und ander erberer Giwohnheit. Swer in ir Runft ift, und fich ir bigat, der fol ge allen Riten ir Banier und ir Gibottis marten. Dife gute Gifezede an birre Runft, und an bem Almufen, fiver bas jemer gerbrichet oder gerfiort, ben tunden wir in die Unbuide des alls mechtigen Gottes, unfrer Frowen St. Marien, und aller Beiligen und tunden in ge banne von bem Gewalte fo wir ban von bem allmechtigen Gotte. Datum Anno Domini MCCLXXI. Festo beatæ Luciæ Virginis. (Das ift, den 13ten December. )

ı

Endlich verdient zum Beschluß dieses Jahres folgendes Instrument mitgetheilt zu werden. Wir haben so eben gesagt, daß der Bischof die Grafschaft Pset um taussend Mark gekauft hatte. Ein Meyger, Namens Walther, hatte ihm hundert vier Mark daran geliehen. Die Bürger übernahmen diese Schuld, als treue Dienstleute der heiligen Jungser, weil jener Kauf zum besten des Gotteshauses geschehen war. So wurde nun zur Sicherstellung des Lehners solgende Verschreibung ausgestellt:

" Bir Sug der Munch der Bogt, Peter der Scha-" ler der Schuldheiß, Cuurad der Munch der Burgermei-

# 406 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhundert.

" ster, der Gothusdienstmann h), der Raht, der Zunst" meister i) und gemeinlich das Gidigen von Basel,
" thun kund allermenlich die diesen Brief sichit oder hord
" lesen; daz wir gilobet han, und giloben mit guter
" truen, Walther des Mezers unsreme burger, da;
" wür die zwo mare Silbers, die wur binemment k)
" han wuchenlich ze gebenne unsrem lieben herrn bischof
" heinriche von Basil ze Stüre umbe den Kus der herr-

h) Das Bort Gothukbienstmann fest mich in einige Berlegenheit. Das Driginal Diefer Berichreibung habe ich nicht gefunden, bavon befite ich aber bren Abschriften. In einer berselben flebet der Gotbukdienstmann, in der andem, die Gothukdienstmanne, und in der dritten, d. Got bufdenftm. ohne Beftimmung ob es im Singular oder Plural geschrieben mar. Wenn der Gotbufdtenstmann Die rechte Lefeart fenn follte, fo war allem Anfchein nach, ber Oberstunftmeister baburch gemeint : indem ber Bischef ibn ermabite. Marum wird er aber nicht wie der Bost, der Schuldheif und der Burgermeifter, mit Ramen genannt? Meberdief finde ich, in einer lateinischen Urfunde von 1305, baf ber Oberftunftmeifter erft nach bem Rath genannt wourde: Magister civium, consules, Magister artificum & Magistri artium. Ift bingegen Die Gotbufdienstmanne in Plurali die rechte Lefeart, fo fragt fich, ob diefer Musbruck fich auf die vorhergenannten Bogt, Schuldheiß und Burgermeifter bezog, ober ob bie übrigen Gottsbausbienft manne barunter verftanben waren.

<sup>2)</sup> Der Junstmeister, oder die Junstmeister. Im ersten Falle, so ift es der Oberstigunstmeister, im legten aber, die Meister der Zünste.

<sup>4)</sup> Uebernommen.

# VII. K. Bisch. Heinrich v. Reufch. 1262-1274. 407

schaft von Phirreth, imme 1) zaeben one alle widerrede von dem Sonnentage nach St. Johans mes ze Sunne aicht m) den nehften, ein ganges Jar, bag er wiber innemme vier und hundert marc filbers, die er demfelben unfrem bern dem Bifchoff jeto gegeben und fürrichtet hat, do er ir (ihrer) bidorfte, ze des Gotshuß notdurfte, und globen n) ouch demfelben Balther, wand o) uns unser her ber bischof bag hat erbetten, daß wir desselben filbers ime und sinen erben, ob ime icht aischeche, schuldig fie ger rechter gulte, und follen es ihnen furrichten, unfer herre fi totte oder lebende: barum bas dis stete blibe, so ift birre brief bestailt mit unfere hern bes bischofe, des cavitels und unfrem Anaisael bestailt. Die beschach bo man galte von Gottes Giburte zwelfhundert und eins und fibeng Jar , in dem nehsten Jor dornach, an dem Samftage vor St. Thomas Mess, und was baran Ber Beinrich der Munch. ber Cunrad je Rine, ber Mathies von Eptingen, und andere erbare und biberte lute, die bis fachen " und horten.

### 1 2 7 2.

Zwischen unserm Bischof und dem Grafen Andolph von Habsburg, bricht der Krieg von neuem aus. Rudolph macht den Ansang mit der Belagerung von Tuffenstein, und es gelang ihm, diese Burg ganzlich niederzu-

<sup>1)</sup> Remlich dem Megger Walther.

m) Connewende, Solftitium.

n) Geloben, nicht, glauben.

o) Denn, oder dieweil.

# 408 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhumbert.

reiffen. hingegen baute ber Bifchof bie Burg Berre im Schwarzwald, wider den Willen der Klosterfrauen gu Rlingenthal, wieber auf. Der Graf war ingwischen nach Frenburg mit feinem heer gezogen, verheerte alles unterwegs, Menschen und Relber, und wollte die Stadt Neuenhurg am Rhein überrumpeln; er tonnte aber bie Burger nicht antommen, weil ber Bifchof in aller Gile ihnen bem gesprungen. Rach Berfluß einiger Reit, vermuftete ba Bischof, jenseits bes Rheins, manche Dorfer, verbrand andere, und gerftorte von Grund aus ben Rirchhof (Cæmiterium) ju Richisheim, welcher ohne Aweifel zu einer Art Zufluchtsort einaerichtet war. versammelte Rudolph fein Seer, und rudte nabe acaen Basel heran, ftedte ein Dorf in Brand, und machte fich mit der Beute nach Sedingen fort. Die Basler verfolgten ihn, konnten aber, ober burften ihm keinen Schaden anthun. Gin Zufall lieferte dem Bischof die Stadt Sedingen in die Sande. Um Laurentii P) fam in einem Sause bafelbft Feuer aus, welches bie gange Stadt, eine Rirche und vier Saufer ausgenommen, verzehrte. Der Bischof eilte am nemlichen Tage mit ben Seinigen herben, belagerte die Trummer Diefes unglid. lichen Fledens, und zerftorte ober führte alles weg, fo er noch fand. Mittlerweile hatten die Reuenburger im Sundgan die Burg Ottmarsheim , zwen Schloffer in Dugheim, und die Beften Gerned und Froschbach serfort, ober den Rlammen übergeben. Singegen fühlten die

die Habsburger ihren Jorn an Klöstern ab: Die Armee des Grasen Audolph stedte das Aloster Sigentilch in Brand, und auf einer andern Seite verwüstete der Graf Heinrich von Nenenburg das Frauenkloster Gutuowe, womit er auch zugleich die Jinsen tilgte, welche er diesem Stift schuldig war. Da oft Audolph von Habsburg durch den Rhein verhindert war, die disseitigen Bestigungen des Vischofs anzugreisen, so hatte er kleine tragsdare Nachen versertigen lassen, die er allenthalben mit sich führte. Vermittelst derselben seste er unversehens über den Rhein, überstel die bischöstichen Angehörigen, und machte sich eben so geschwind mit seinen Nachen über den Rhein fort. In einer Nacht 4) wagte er sich die vor die Stadtmauer, und die St. Johannesvorstadt wurde ein Raub der Flammen r).

## 1 2 7 3.

Rudolph war zur Herrschaft gebohren; er fühlte aber vor der Zeit seine Bestimmung. Die Umstande zeigen, daß er die Stadt zwingen wollte, ihn zu ihrem Hauptmann oder Schirmvogt zu nehmen. Die Reichsländer Uri, Schweiz und Unterwalden, die Stadt Zürich, die Bürger von Strasburg, hatten schon das Benspiel davon gegeben, und in diesem Jahre waren die Gotteshauslente von St. Gallen denselben nachgefolgt. Als Rudolph nun vermerkte, daß er durch Gewalt unserm Bischof nicht widerstehen konnte, so versuchte er die Basier

l

q) Nach Bartholom. vom 24ten jum 25ten Augstm.

r) Suburbium prope portam Grucis devoravit per flammam.

Annal. Dom. ad ann.

# 410 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

durch Bestechung. Den Kriegsleuten und Burgern ließ er Geschenke zustellen, und mehrere versprechen. Jene verstvotteten in geheim den Graf sowohl als den Bischof 2).

Beil nun ber Bischof ein solches vernommen, so burfu er mit feinen eigenen Leuten ben Graf nicht angreifen. Der Graf wurde davon berichtet ; und gieng frep und ohne Sorge wohin er wollte. Durch die Verratheren eines Landmannes, Namens Wolf, wurde ihm das Schlof Berra übergeben, und mit demfelben, unter vielen Ge fangenen, der Krenberr von Rotelheim, Schwestersobn des Bischofs, in die Sande gespielt. Ra er trieb es so weit, daß er fich einft magte, durch die Stadt gu geben. Der Burgermeifter und Ritter Sug Marichall, fo ball er es erfahren , berufte bie Burgerichaft aufammen, und verfolgte ben Graf. Der Graf flohe; und dief mar vermutblich eine Rriegelift. Der Burgermeifter ließ fic durch feinen tapfern Gifer zu weit hinreiffen, und als er, mit einigen, ben Reinden nachgejagt, wurde er von dem felben gefangen und auf ber Stelle todtgeschlagen. bem ungludlichen Opfer biefes wurdigen Ritters, ubergog ber Graf ohne Sindernif die herumliegenden Gegen: ben. Das größte Miftrauen herrschte in ber Stadt. Die Burger durften , wegen der Untreue ihrer Mitburger, ben Graf nicht angreifen. Alfo hatte Andolf gur Bezwingung ber Stadt alles vorbereitet; und Bafel mußte untergeben, oder Andolf Kaifer werden.

Den erften Berfuch machte er um St. Margreten-

<sup>2)</sup> Militibus & Civibus Episcopi occulte dona tribuit & promisit. Milites Episcopi comitem occulte & Episcopum contempserunt. Chronic. Colm. p. 39.

tag a). Woben ich nicht undienlich finde, ju beobachten, daff um eben diese Beit ber Burgerjahreid ereneuert wird. Rudolf berennte die Stadt dren, oder nach andern, funf Tage lang. Der Bischof und die Burger blieben binter ihren Mauern eingeschloffen. Der Bischof getrauete fich nicht, einen Ausfall zu thun. Es wird angemerkt, baf er die Burger, welche doch seine besten Freunde maren, für seine größten Feinde hielt. Da nun diefer Berfuch fehlgeschlagen, jog Rudolf mit seinem Seer in das Breisgau, und verheerte das St. Gregorienthal. Bon bort aus begab er fich nach Klingen, den 10. Augft; bas Dorf wurde ausgeplundert, die Burg konnte er aber nicht bezwingen. Sierauf ritt er der fleinen Stadt vorben, ohne daß man es versuchte, ihm den Durchmarsch ju wehren. Er brachte im Breisgau mehr als drenhundert Reuter aus fammen, und tam wider gegen Bafel gu. Als er nun über den Rhein fegen mußte, wollten mehrere von feinen Gefährten fich ber Gefahr nicht aussehen, allein ber unerschrodene Rudolf tennt teine Gefahr, er fest über ben Rhein, gehet nach Beute, und vollendet atudlich diefen Aua. Die Baster verfolgten ihn, konnten ihn aber nicht erhaschen.

Endlich sollte es recht Ernst werden. Um ben heiligen Rreuztag (14. Sept.) kam Rudolf mit einem zahlreis chen Heer vor Basel. Et hatte Kriegsvolk von Zürich, St. Gallen, Schweiz, Urn, Unterwalden. Die Vorältern unserer besten Freunde mußten Werkzeuge unsers Berderbens abgeben. Die Sternenträger waren auch ben diesem Heer. Auf der Hohe ben St. Märgrethen wurde das seindliche Lager ausgeschlagen. Inzwischen hatte der

Db a

a) Den 15. Julii circa festum fanctæ Margarethæ:

Bischof auch Truppen gusammengebracht, um die Belegerung zu verhindern. Die Bapagapen hielten fich wohl und führten fogar etliche von ben Reinden in Die Stadt. Weiters gieng es aber nicht. Einige schlugen fich in bas Mittel, und brachten einen Baffenftillfand', vom 22ter Sept. (St. Muristag) bis jum 16ten Atobris (St. Gallitag) zuweue. Bende Barthenen übertrugen bie Berichtigung ihrer Mighelligfeiten einigen Schiederichtern. Rudolf ernannte feinen Obeim, ben Burgarafen von Rurnberg, und, an feiner Statt, Graf Beinrich von Rurftenberg; und ber Bifchof ermablte ben Margaref von Sochberg, und, an feiner Statt, den alten Ge Es wird nicht gemeldet, wer eigentlich biefer Stillftand vermittelte. Sochft mahrscheinlich ift es aber, baß derfelbe auf Untrieb berjenigen Churfurffen gefchabe. Die ju eben biefer Beit mit ber Babl eines deutschen Rab fere beschäftiget waren, und ben Graf von Sabsburg ver geschlagen hatten. Was wurde bie Welt baju gefagt be ben, wenn die Wahl eines Beschüpers und Kaftvats des pabstlichen Stuhls auf Andolf gefallen mare, in dem An genblid, wo er vielleicht, unter den Trummern einer der Mutter Gottes geheiligten Stadt, mit ben Baffen in ber Sand, wider einen Bischof gewütet hatte?

Ueber die Frage, ob der Graf nach diesem getroffenen Vergleich ben Basel geblieben, oder sich anderswo aufgehalten, scheinen einige Gelehrten nicht einig zu senn. Ans folgenden Gründen trete ich der ersten Mennung ben:

1. Das Chronicon Colmariense und Albertus Argentinensis stimmen darinn übereins, daß Audolf zu Basel oder ben Basel gewesen, als ihm die Nachricht seiner Erhebung überbracht wurde.

2. Die Annales dominicanorum bruden sich also aus: Ad annum 1273.

In festo S.ti Mauritii factæ sunt treugæ usque ad festum S.ti Galli.

Comes Rudolphus de Habspurc in regem eligitur Romanorum.

Milites Stelliferi intraverunt Basileam.

Exercitus Comitis Rudolfi, quo Basileam obsidere voluerat, redit ad sua.

Die Ordnung dieser Erzählung paßt auch vollkommen auf die zwen angeführten Quellen. Tschudn und Burficissen haben diese Ordnung umgekehrt; und daraus ist vielleicht der Irrthum entstanden.

3. Rann folgende Unetbote nicht anderft angewendet werden, als wenn man jum Boraus fest, daß Rudolf, nad) dem getroffenen Bertrag , fich ben Bafel aufgehal-" Als dem Grafen Rudolf von Sabsburg, ten habe. im Lager vor Bafel, burch einen, Strafburger ein Buch überreicht wurde, in welchem die Kriege der Romer mit den Deutschen, und die Gigenschaften eines Feldherrn beschrieben waren, und der Graf in demselben geblattert hatte, ließ er fich diese Babe sowohl gefallen, daß er dem Berfasser, neben einem Stud Gold, auch seine abldene Rette, welche er unter bem Rleib und Ruffung ju tragen pflegte, verehrte. Als aber einer feiner Anverwand. ten, fo daben fand, nicht wohl damit gufrieden war, vorgebend, daß man zu Bezahlung des Kriegsvolks noch viel Gelds benothiget fen, auch nicht wiffen tonne, wie Diefer Rrieg noch ablaufen mochte, fo bekam er von Rubolf diese Antwort: "Mein! laß bir's wohlgefallen, baß , auch gelehrte Leute unfer Thun loben, und und da-

# 414 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhundert.

burch jum Krieg noch muthiger machen; und wollte "Gott, daß ich nur mehr Zeit jum Lesen erübrigen, und "etliche Unkosten auf gelehrte Leute verwenden könnte, "bie ich auf manchen untüchtigen Ritter wagen muß."

Den 30. Sept. wurde ju Frankfurt am Mann Graf Rudolf von Sabivurg zum romifchen Ronig erwählt. Der Burgaraf von Ruremberg eilte nach Bafel jum Lager bes neuen Ronigs. Mitten in ber Macht tam er unverfebens an, und, nachdem er Rudolf aufgeweckt, überbrachte er ihm die angenehme Botschaft. Anfangs vermeinte Rubolf, ber Burgaraf fvotte nur feiner, und gurnte uber benfelben. ... Ferne fen von mir, erwiederte ber Burd p graf, bag ich eurer fpotte, machtigfter herr!" 2Bor auf er ihm unter anderm ergablte, daß er einigen unverhenratheten Churfurften feine Tochter gur Che geben mube. Rudolf freute sich sehr darüber, daß er seine Tochter mit fo ansehnlichen Fürften vermablen murbe. Die Chronit von Kolmar erzählt, daß der churfürftliche Abgeordnete ihn also angeredt babe : " Die Churfurften laffen Emd fagen, daß wenn ihr biefem und jenem Gurften Ewre Tochter jur Che geben wollet, fo werben fie Ewch jum romischen Ronia ermablen." Sierauf habe Rudolf ge antwortet: " Diefes und was es auch fen, merd ich erfullen": hæc & quæcunque alia implebo.

Also wurde Basel aus der drohenden Gefahr gerettet. Rudolf ließ die Gefangenen auf frenen Juß seten, und sagte zu den Seinigen: " Sabet Friede mit allen!" Lant rusten sie einander zu; " Es lebe der König!" Rudolf schidte den Burggraf zum Bischof und zu den Papagapen, um den Frieden zu vermitteln, pro amica reformatione. Die Sternenträger wurden in die Stadt wieder hereinge

lassen. Uebrigens war der Bischof über die Erhebung des Grafen sehr betreten, er schlug sich an die Stirne, und schrie: "Sipe fest, Gott der Herr! sonst wird Rudolfauch bald deinen Thron besteigen!"

Einige wollen, daß der Bischof dem neuerwählten Konia 900 Mark Gilber bezahlen mußte. Ich finde frenlich in der tolmarischen Chronit, daß er ihm eine solche Summe bezahlt habe, aber lange vor diefer Ronigswahl, und zwar wegen Brenfach. Bielleicht hat man Diesen Bertrag mit dem Frieden von 1273 verwechselt. Uebrigens drudt fich Bernher Schadeler b) alfo aus: "Do erwalten die Rurfürsten Graff Rudolphen von S. " ju einem romischen Ronia, und tame die Bottschaft gen Bafel in das Beld. Do das die von Bafel vernamen, do wolten in nit mer wider ihn, sondern fine autwilligen und gehorsamen fin, und thaten Zebannd' der Stattthor uff, und empfiengen den Runig herli-" chen, und schandten. Ime mer dann Du (Lefer) und: " Ich Gelts haben, unnd thaten Im groß Ere an. als ... ouch wohl und recht gethon, und billich was.

Den 12. Oktober langte die Königin c), von Brugg her, zu Basel an. Sie wurde von einer großen Anzahl Burger, von den Domherren und der Geistlichkeit empfangen. Die Reliquien wurden ihr entgegen zetragen; und man überreichte ihr viele Geschenke: dantur ei expense & xenia multa d).

D 1 4

b) Er lebte um das Jahr 1400, und schrieb eine historia vom Ursprung der Sidgnosschaft. Sie ist, so viel ich weiß, noch ungedruckt.

c) Eine gebohrne Unna von Sochberg.

d) Chron. Colmar. p. 40. quarto Idus Octobris.

# 416 Siebente Beriode, Drenzehntes Jahrhundert.

Den 23. Dezemb., zu Hagenau, bestätigte, burch eine Urkunde e), der König alle Rechte der Kirche zu Basel, insonderheit diesenigen, welche Friederich II. dersselben ertheilt hatte. Sonderbar ist es, daß er nur von der Kirche überhaupt redet, und den Bischof gar nicht nennet: prositemur, quod, quicquid juris ipsa Basiliensis ecclesia a præclaræ recordationis Friderico ultimo Rom. Imperatore, prædecessore nostro, aliisque Romanorum Imperatoribus & Regibus, suis antecessoribus habuisse dinoscitur, ei per omnia volumus esse salvum & nos similiter, quicquid ecclesiæ memoratæ de jure debedimus, ei lidenter & lideraliter impendemus.

### 1274.

Den 13, Jenner kam Rubolf wieder zu Basel, mit hundert Rittern und einem zahlreichen Gesolg. Die Gesellschaft zum Sternen wurde von ihm in Ehre und Anssehen wider eingesetzt. Der Bürgermeister dieses Jahrs hieß Matthis von Eptingen. Die Folge wird uns aber zeigen, daß dieser Sieg über die Papagapen die Sinigteit nicht wieder herstellte.

Den 15. Sept, flarb Bischof heinrich von Reufchatel, ber in unsere Geschichte, mit allem Recht, eine ans
gezeichnete Stelle verdient. Uebrigens soll er sich über die Erhehung des Grafen von habsburg zu Tode gegrämt haben. Seinen haß gegen Rudolf mag solgende Aneldote bestätigen f). Die zwen Gebrüder von Buttenheim waren, wie schon vorhin gesagt worden, Basasten des Bischoss. Sie wurden ihm untreu, und empsiengen ihre Leben von Rudolf. Nun sagte der Bischof zu ihnen, in

e) Berraott Cod, probat. Vol. III. p, 440,

f) Albertus Argent, p. 101,

## VIII R. Bisch, Beinr. Gurtellnopf. 1274-1286. 417

Gegenwart des Grafen: "Ihr entfremdet euch von der , heiligen Jungfer, ich aber trenne euch von derselben; " und übergebe euch dem Satan." Ueber den Charakter dieses Bischofs kann auch folgende Grählung des Albertus Argentinensis einige Renntniß geben. Sinst hatte ihn der Pabst, durch einen besondern Abgeordneten vor sich personlich zu erscheinen laden lassen. Unser Bischof empsieng den Abgeordneten mit aller Ehre; zwang ihn aber gleichsam, den Pabst selbst vor ihn Bischof, auf seinem Schloß Virsede, und auf den nemlichen Tag, zu bescheiden, wo er zu Rom sich einstellen sollte.



# Achtes Rapitel.

Bisch. Heinrich von Isena, genannt Gürtels knopf. von 1274 bis 1286.

Unf den Bischof Heinrich von Neuschatel folgte Heinrich von Jena in Schwaben, eines Beders, oder, wie andere melden g), eines Schmieden Sohn. Er war Dattor in der Theologie, Barfusser-Ordens, und Lesmeister der mindern Brüder zu Mannz, nachdem er vorher zu Luzern und zu Basel auch als Lesmeister gewesen. Man nannte ihn gewöhnlich Bischof Gürtelknopf oder Knoderer, von dem knöpsichten Seil, womit die Barfüsserbrüder sich zu begürten psiegen, denn er behielt als Bischof, nach den Kirchengesetzen, seine bisherige Kleidung. Es scheint, daß er wegen seiner Geburt, oder seinem Mönchs-

Db 5

g) Albertus Argent. filius Fabri.

# 418 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

fand, oder vielleicht wegen feinem Berdienft ben Saf ciniger feiner Reitgenoffen auf fich geladen babe. Burficifen hat zwen Berfe aufbehalten , die über ihn gemacht murden: Nudipes Antistes, non curat Clerus ubi stes. Dum non in cœlis, stes ubicunque velis. Du nadent fufiger Borfteber, es betummert fich menia die Beiklich teit wo du ftebest, sen wo es bir gefallt, nur im Simmel nicht! Albertus Argentinensis b) nennt ihn einen Schwarzkunstler, Nigromanticus, und erzählt von ibm, baß er einft einen bofen Beift aus einer auten alten Bettel, vermittelff einiger Reichen, getrieben batte, worauf fic aber ber Beift alfo verlauten laffen : " Bom Anfang mei-" ned Kalls ber, pflegte ich in Beibern zu wohnen, me " war mir ein Weib so lieb als du. Ach werde aber , von dir nicht abstehen; ich werde denjenigen, der mich " von dir entreißt, so hoch erheben, daß er feinen Gott " felbst ganglich vergessen wird. " Bor dem Raifer felbk wurde ihm einmal seine Bertunft vorgeworfen: Der Bi schof von Konftang, Rudolf von Sabsburg, des Kaifers Better, wollte, unter dem Bormand, daß fein Biffum arm mare, eine erzbischofliche Bisitation in bemfelben nicht gestatten. Unfer Beinrich antwortete : " Er wife " wohl, was es fur ein Biffum fen." Borauf der von Konstang sogleich erwiederte : " Ja es ift glaublich, denn " ihr es mehr barfuß durchloffen send, als ich mit Pfer-. den burchreiten mochte." Doch vermochte diese Stichrede wenig benm Raiser, benn er befahl die Bisitation.

Von diesen Anfechtungen der kleinen Mifgunft wurde unser Bischof durch die hohe Gunst des Kaisers reichlich entschädiget. Er war sein Beichtvater gewesen. Run

h) Pag. 101.

# VIII R. Bisch. Heinr. Gürtelknopf. 1274-1286. 419

murbe er sein Ranzler. In einer Urlunde i) legt der Raiser ihm solgendes Lob ben: Nos attendentes Claris, sima Merita venerabilis Henrici Basiliensis Episcopi Principis & Secretarii nostri bene meriti, quibus in extremæ necessitatis articulo, dum sortuna solitæ se, licitatis vultum absentare minabatur a nobis, nec non in omnibus nostris negotiis peragendis seliciter, tam clarè experiri tribuit eximiæ suæ legalitatis præstantiam, quod ipsum velut insigne signaculum, locavimus in cor nostrum semper præ cæteris diligendum."

Bon seiner Bahl wird ungleicher Bericht gegeben. Man sagte, daß die Domherren, welche sich nicht vereisnigen konnten, auf den Einfall gerathen waren, einen Schreiber, nebst einigen Zeugen, zu den Barfüssern zu schreiber, um dem ersten Bruder, der ihnen begegnen wursde, zu dieser hohen Würde Glud zu wünschen. Allein dieß ist nicht glaublich, denn er war dazumal Lesemeister zu Mannz. Andere erzählen hingegen, daß Peter Reich, Domherr zu Basel und Probst zu Mannz, unsern hein-

i) Bom 20. Aprill 1283, wegen Marktrecht für die Stadt Pruntrut. Siehe von Zurlaubens Tableaux de la Suisse, T. I. N°. LI. des Preuves. In einer andern ungedruckten Urkunde vom J. 1284 sagt der Kaiser von unserm Bischof: "Amplectentes venerabilem H. Bas. Episc. Principem & Secretarium nostrum carissimum, ob sidem suam purissima, quam nodis credrius, effectus operum, qualidet testium depositione solemnior, laudabiliter in multis necessitatibus demonstravit, dilectione præ cæteris puriori, & eum prærogativa favoris prosequentes, quanto devotior & promtior cunctis nostris voluntatibus invenitur. " Zu diesem muß noch die Urkunde gezählt werden, welche weiter una ten (J. 1279) vorkommen wird,

# 420 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhundert.

rich jum Pabst abgeordnet hatte, um das Spistopat ju Basel für sich auszuwirken; daß aber der lPabst, nicht dem Abordnenden, sondern dem Abgeordneten das Bistum zuschanzte. Uebrigens wurde er zu Lansanne, in Gegenwart des Raisers, vom Pabst selbst, zu Ansang des Oktobers, eingeweihet; und zum Sinsammler des Jehendens der geistlichen Güter in Deutschland gesest; mit Befehl; hievon dem Raiser zwölstausend Mark Siders zu bezahlen, so bald er über das Gebirg nach Romgezogen wäre.

# Grund ber dsterreichischen Macht, und Tapferkeit . der Basler.

Der machtige Ottofar, Ronig in Bohmen und Die ren , weigerte fich Rudolfen von Sabsburg für feine Dberherrn zu ertennen , und die Reichslehen Defferreit. Stevermart und Rarnthen von ihm ju empfangen. Ei tam jum Kriege. Wien und die meiften Stadte ergabe Ach alsbald an Rudolf, da er in Defferreich einrucht. Ottofar mußte fich im Jahre 1276 aller Anspruche au Defterreich, Stevermark und Rarntben begeben : und Bobmen und Dabren von dem Raifer ju Leben nehmen. Er hielt aber den Bergleich nicht, und fieng bald ber Rrieg wieder an; allein im Rahre 1278, (26 Anguit) auf bem Ganferfelbe ben Bien , und nach einem bipigen . Treffen, in welchem Ottofar bas Leben verlor, erbiett Rudolf einen volltommenen Sieg. Die Folge dieses Sies war einige Rabre nachber auf einem Reichstag an Angs burg bie Belehnung feiner Sohne mit ben ofterreichischen Landern. Gine Begebenheit, welche jur immer junch menden Macht bes glorreichen Saufes Defferreich obar

Sabsburg ben erften Grund gelegt hat. Bir haben biefes angeführt, weil die Baeler und ihr Bischof Seinrich Burtelfnopf jum entscheidenden Sieg ben Bien bengetragen haben. Denn, als Ottofar, nach dem Bertrag von 1276, ben Krieg von neuem angefangen hatte, befand fich Rudolf zu Bien in ber großten Berlegenheit. Ottofar besaß unermeßliche Schabe. Rudolf war arm k). Ottofar fparte nichts, um entweder durch Meuchelmord, ober burch verratherische Berlaffung ben Raifer aus bem Beg zu raumen. Er ließ auch ben Bischofen , Grafen und Frenheren am Rhein Geschenke zustellen und mehrere versprechen, bamit fie bem Rudolfen nicht gur Sulfe tommen , oder ihn fogar angreifen mochten. fer batte im gangen Reiche umfonft Ruguge begehrt. Sie tamen nicht. Er war beffurst. Er war ohne Rath, ohne Benftand D. Er hatte auf feinen Gohn, Landarafen im Elfaß gehoffet ; und diefer auch verließ ihn. Ueber dieß waren ihm die Defferreicher verdachtig. Da tamen die Burger von Wien ju ihm , und fagten : " herr! die 25 Ewrigen verlaffen Ewch; ihr habet Miemand, burch " welchen ihr dem Konig von Bohmen, widerfiehen tonm-, ten. Bir bitten Ewch, erlaubet, bag wir uns felbft " einen herrn 'ermahlen, damit wir nicht mit Ewch ver-

k) Chron. Colmar. p. 42. . . . Respondit Rex, non habeo thesaurum, nec pecuniam quam quinque solidos debilis monetæ. Tum dixit ei Dominus de Clingin: quomodo ergo vultis exercitui providere? Respondit ei Rex: Sicut mihi Dominus semper providit, sic & in hoc itinere Dominus poterit providere. Lætanter Rex processit, & in extrema semper extitit paupertate.

<sup>1)</sup> Turbatur Rex supra modum. Erat intra se desolatus, consilio & auxilio destitutus. 1. c. p. 45.

# 422 Siebente Beriode. Drepzehntes Jahrhundert.

... derben"m). Rudolf bat fie flebend n), fie foliten mi einige Reit amwarten; und befahl feinen Leuten, bein und niedern, teinen Burger, ben teinem Antaf, webt mit Sochmuth noch Tros anzureden. Indessen aber bau Deinrich Bischof von Bafel o) und herr Runrad Bett her von Sadiftat, Reichsvogt im Elfaß, jeder ein ben aufammengebracht. Die Bereinigung geschabe an Baid. Bon bort begaben fie fich auf den Beg nach Bien p Dieser Marich war aber gefahrvoll q), denn fie music durch Banern, deffen Bergog des Raifers Barthen nicht augethan war. Doch unterwegens schlug fich noch p thnen der Graf (Mannhard von Tyrol) mit bundet Als fie nun zu Wien ankamen , ba war Mittern. die Freude des Kaisers unaussprechlich, gavisus et gaudio magno. Er fragte sogleich nach seinem Som, und fle antworteten, daß er mit funfhundert Rittern oft Beraug nachkommen wurde, und daß die Grafen m Bfirt und Mumpelaard mit einem gablreichen und auf befte gerufteten Deer marichfertig maren. In geheim mußten fle ibm aber das Gegentheil erofnen, und ibm bit troftlose Rachricht bringen, daß er auf Riemand mehr adblen mufte. Seine Animort mar: " Rubet einen Tag , und dann macht euch jum Treffen bereit. Dir iki &

m) Domine! vestri vos dereliquerunt, nec habetis homines, per quos Regi Bohemiæ resistere valeatis. Rogamus vos quatenus nobis Dominum nos eligere permittatis, ne nos cum Vestra familia pereamus. 1. c.

n) Suppliciter deprecatur.

o) Vir sapiens atque discretus, & Regi fidelissimus amicus.

p) In mense Julio. Annales Dominicanorum p. 14.

q) Dominos plurimos timuerunt, unde & pluribus diebus il armis gravibus permanserunt. Chron. Colm. p. 45.

nug, daß ich euch ju Beschütern meines Saupte habe r). , Ich fete mein Bertrauen auf Gott, ber mich auf eine " wundervolle Beise zu dieser hoben Stelle ermablete, , und nun auch durch feine Gnade, wie ich hoffe, mir , benftehen wird. " Raum war unter des Raifers Leute ber Entschluß bekannt worden, nachstens die Schlacht gu liefern, als ein jeder fich jum Tode vorbereitete; fie gien. gen jur Beichte, genoffen bas Abendmal, zeichneten ihre Schulden auf, vergaben ihren Reinden s). Den britten Tag, nach der Antunft des Bischofs von Bafel, bub fich das Treffen an t). Der Bischof faß bewafnet auf einem wohlgepangerten Senaft u). Gerne hatte er mitgefochten, wenn der Raiser es erlaubt hatte. Ueber ben Ausgana dieses ruhmvollen Treffens haben wir vorhin das Nothige angeführt. Ottofar blieb im Treffen; und bas habsburgifche Saus herrichte über Defterreich. Rur folgenbes, fo ausdrudlich von den Bastern erzählt wird, will ich noch mittheilen w). Der Bischof mar mit ben Seinigen an einem Kluf, über welchen unaufhörlich einige von den Reinden, Die jenseits deffelben in Sinterhalt lagen; fetten, und schleunig wieder gurudfehrten. Der Bischof und feine Baster fprangen ihnen in den Rluf nach, nahmen fie gefangen, banden fie nadend auf ihren Pferden, und führten fie alfo mit fich herum, bis fie burch das Stechen

r) Placet ut uno die quiescatis, & ad bellum postea procedatis: sufficit mihi quod vos habeo custodes capitis mei. Chron. Colm. p. 45.

s) Periculum enim mortis videbatur omnibus imminere.

t) In vigilia Bartholomæi, 23. Augst. Chron. Colmar. p. 46.

u) Episc. Basiliensis sedens in dextrario phalerato decentissimo, armis indutus.

w) Albertus argent. p. 102.

# 444 Siebente Periode. Drepzehntes Jahrhundert.

bes Ungeziefers ben Geift aufgaben. Durch biefes Rib tel wurden fie von fernern Scharmubeln befredet. 25 anfänglich bende Seere langfam und etwas furchtfam im Ungriff rudten, fieng Rudolf je Rhin, ein Ritter w Bafel, auf einmal an, mit helltonender Stimme, bi man ihn in benden Seeren boren tonnte, an ungu. .. Mutter Gottes fiebe und ben, und laffet uns nichten berben !" Singegen hatte einer ber Kriegsfnechte mim Bischofe, Namens Beinrich Schorlin, Die Ehre, daje ben erften Angriff that. Er batte ein unbandiges Bin Schorlin, der das Druden feiner Seitengefellen im bon nicht mehr aushalten tonnte, gab ihm die Spornen, m sprengte ber erfte auf ben Feind x). Da schrie Rubell poll Gegenwart bes Geistes : " Es ift Reit , daß wir is " benfpringen!" und bende Beere rannten in einander). Diefer Schorlin hatte nachgebende, bas Leben, ein it nes Beib und ein Seurathaut, bem Raifer an verbu Rach geendigtem Kriege hatte fich Rudolf me Murnberg begeben. Da beschlief Schorlin Die Toda feines Birthe, eine ber iconften Burgeretochter. De Bolt wurde aufgebracht, und rufte den Raifer um Red Dieser verzog das Urtheil, in der Hofnung, 6 án. wurde jemand fich in das Mittel schlagenz). Mun fagit da

x) Henricus Schorlin . . . . tacto equo cum calcaribus, pmus Bohemos invasit. Albert. Argent. p. 102.

y) fero impetu glomerantur in unum, fagt Rudolf in emes Schreiben an den Pabit. Herrgott Cod. diplom. Vol pag. 484.

<sup>2)</sup> Cum se nemo interponeret, tandem dixit commotus: de isto judicabo, & in hoc loco judicans, quam diu vixes judicabo. Perterriti autem nobiles & populus Civitatis, ri

# VIII. K. Bisch. Heinr. Gurtelknopf. 1274-1286. 425

der Kaiser in Zorn: "Ja ich werde richten, und an , diefem Orte, fo lange ich lebe, werde ich darüber zu " Gerichte figen. " Doch war endlich ber Spruch : Bermablung mit jener Tochter und heurathsteuer von amenhundert Marten. Uebrigens ift Diefer gludliche Selb im Jahre 1297 Schultheiß zu Basel geworden. wie febr muffen wir nicht bedauren, daß die aleichzeitigen Geschichtschreiber fo tura uber biefen bohmischen Krieg gefahren find! Im Vorbengehen wird eines Burgers von Bafel, Namens Bivianus, gedacht, und von ihm nur überhaupt gemeldet: daß er viele und mundervolle Thaten in jenem entscheidenden Treffen verübet habe. De Viviano etiam Cive Basiliensi, socero a) prædicti Schorlin, quanta in prædicto conflictu peregerit, & de mirabilibus factis ejus, ad præsens relinquo b). Sollten nun bem Lefer bennoch einige 3weifel über ben ausgezeichneten Untbeil ber Baster an Des Raifers Siea aufftoffen, fo muffen die vier angeführten Urtunden von 1279, 1287, 1284 und 1285, welche in diesem Rapitel portommen , allen 3meifel beben : benn, ba fpricht der Raifer felbft.

dentes quanta ille affectione diligebatur a rege, Henrico Schorlin puellam in conjugem legitimam copulabat, & ducentas marcas argenti eis dabat, & sic clamor contra Henricum cessabat. Albert. Arg. p. 103.

a) Er wird da Schorlins Schwiegervater genannt, vermuthe lich von einer ersten Ehe wegen. Uebrigens fommt der Name Vivianus in zwen Kaufbriefen, unter den Zeugen von Burgern, vor.

b) Albert. Argent. p. 1031

# 426 Siebente Beriode. Dreygehntes Jahrhundert.

# Zollholz dem Blichof geschenkt (1279).

Ans folgender Urfunde vernehmen wir , daß die Rai fer bamals noch gewiffe Gintunfte an Solg ju Bafel be jogen haben. Daß fie nicht unbeträchtlich maren, beweift ber Beweggrund sowohl als die Bedingniß der Sches tung; fie geschahe aus Dantbarteit fur die im bohmifden Rriege geleiftete Sulfe, und mit Borbebalt des benotbie ten Brennbolges, wenn die Raifer fich ju Bafel aufbal ten wurden, so lange auch ihr Anfenthalt währen follte. " Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, " universis sacri Imperii sidelibus, præsentes litteras inn fpecturis, gratiam fuam & omne bonum: inter caten ros Romani Imperii principes, quibus idem sustentatur "Imperium, venerabili H. Basiliensi Episcopo principi nostro harissimo, ad amplionis gratiæ & favoris antido-, ta, recognoscimus nos teneri, eò quod in summo necessitatis articulo, ubi pro vita nostra & honore Impeni certabamus, per ipsum sensimus specialius nos adjutos. Unde nos ipfius meminisse devotionis & sidei merita attendentes, sibi & suis successoribus omnibus Ligna no-, ftra in Basilea, quæ vulgariter Zollhols appellant, liberaliter duximus conferenda. Sic quod iple & suis sucn cessores prædicti, eadem ligna perpetuæ titulo possesfionis obtineant, & nobis ac nostris in imperio romano fuccessoribus, quamdiu in eadem civitate fuerimus, de a lignis providere, plenariè pro cotidianis usibus teneana tur. In cujus rei testimonium præsens scriptum majenostræ Sigillo ipsi Episcopo tradimus coroboratum. Datum Viennæ IX Julii, Indict, VII. Anno Do-" mini MCCLXXIX. regni vero nostri, anno sexto".

# VIII. R. Bisch. heinr. Gürtelknopf. 1274-1286. 427

Die Ritter zu Basel wider ihren Bischof.

Der Bischof kam noch ist diesem J. von Wien zuruck, und seperte seine Ruckunft: Magnam curiam celebravit. Wider ihn verbanden sich der Domherr Reich, Probst zu Mannz, der Frenherr von Rotelheim und eine große Anzahl Ritter c). Weder die Veranlassung noch die Folgen werden gemeldet.

#### 1280.

Der Bischof tehrte wieder nach Ofterreich, und fuhrte dem Raiser ein zahlreiches heer zu.

#### 1281.

Der Bischof von Strafburg war wider den Margsgrafen von Baden in einem Kriege verwidelt. Der Bisschof von Basel schickte ihm fünfzig Reuter: verschiedene wurden gefangen genommen.

An St. Mathias Abend karb zu Renna die Kaiserinn, eine gebohrne Anna von Hohenberg. Sie hatte durch ihren lezten Willen das Münster zu Basel zu ihrer Begrähnisstatt gewählt, und zwen Pfrunden daselbsk gestistet, weil ihr Chegemal und seine Vorsahren dieser Kirch oft Schaden zugefügt hatten. Ihr Leichnam d) wurde nach

### Et 2

e) Opposuerunt se Domino Basiliens, Dominus præpositus Maguntinus, Dominus de Rôtesheim cum militum multitudine copiosa. Annales dominic. p. 16.

d) Man füllte den Bauch mit Sand und Afche aus, bestreich, te das Angesicht mit Balsam, widelte den ganzen Körver in ein wächsern Tuch, und kleidete denselben mit kostdarem Seidengewand an. Dem Haupt wurde ein weister Schlener von Seide, und eine vergüldete Krone aufgesett. Der Leichnam lag in einem buchsbäumenen Sarg, die hände auf der Brust, mit einem Halsschmuck von Saphiren und Edelsteinen.

# 428 Siebente Beriode. Drengehntes Jahrhundert.

Basel geführt, und, wie die Rede war, mit vielem Belde, cum pecunia copiosa e) Der Bischof hatte alle Brie fter der umliegenden Gegend berufen; ihre Angabl belief fich auf 1200, die alle mit Kergen in der Sand der Leiche entgegen jogen, und fie in den Thum begleiteten. Bischofe hielten die beil. Memter. Der Rorver ber Ronigin wurde in dem Sarg aufgerichtet, dem Bolf gezeigt, und nach gehaltener Meffe burch etliche Nebte in bas Grab ge legt. Diese Feverlichkeit beschloß unser Bischof mit einem Mittagemal: Clericos omnes ad prandium invitavit & necessaria ministravit. Im R. 1276, war schon im Chor bes Munfters Rarl ein Sohn bes Raifers begraben wer-Er war ju Rheinfelben gebobren, und nach ein gen Bochen geftorben. Wenige Sahre bernach ertran ungludlicher Beife im Rhein ben Rheinan, Sartman, dritter Sohn des Raisers, im 18 Jahre seines Alters, mb wurde gleichfalls in unferm Münfter jur Erde bestattet. Die Gruft ber Raiserinn wurde , ben 21ften September 1770, auf Ansuchen J. R. R. Majeftat, abuedect, und Die in berfelben befindlichen Gebeine ben taiferlichen Be pollmachtigten überliefert. Dan fand, 1°. einen Rorper von einer Beibsperson und ziemlich großer Statur. Die Knochen von einem Kinde von 4 & 5 Jahren. 3°. Die Rnochen von einem Kinde so ungefahr ein viertel oder ein balbes Sahr gehabt, und die Gebeine von einem Manns bilde großer Statur. Der Raifer Rubolf von Sabsburg schenfte, ju Lugern, ben 18 Oftober 1285, bem Biffum

e) Die hofdamen begleiteten denselben in dren Bagen. Dies wird in Ausbrucken berichtet, die etwas besonders haben. Dominæ quas tres currus ducere potuerunt, b. i. so viele hofdamen als dren Wagen führen konnten.

## VIII. R. Bisch. Beinr. Gurtelfnopf. 1274-1286. 429'

Basel, die Kirchensähe zu Augst und Zeinigen, welche dem Reich zugehörten, um daraus zween Altare und zwo Pfrunden zu errichten. Die Urkunde stehet ben Herrgott. Die Einwilligung der Chursürsten wurde durch sieben besondere Urkunden ertheilt. Sie sind von ihren Residenzsstädten datiert. Die vom Erzbischof zu Trier enthält folgende Stelle, die nicht in den übrigen stehet: "Cum alienationes seu Gratiz a quocunque Romanorum Regenstädten nullius sint momenti, niss auctoritate & consensischof die übrigen Chursürsten, seine Mitsürsten, Conprincipes.

## 1281.

3wischen unserm Bischof und bem Grafen Thiebald von Bfirt, wurde, über Blumenberg und Bruntrut, ein Bertrag geschlossen, ber in herrgotts Codice probatio-, num fich befindet. Die Burgen des Bischofs maren : Lutold von Roteln der Erzeprieffer, Dieterich am Orte (de fine) der Senger, Eberhart der Scholmeifter, Rodolf der Crafftes, Bernher der Schaler, Thumberren von Bafil. Ber Sug ber Munich, und Ber Sug ber junge fin Bruder, ber Beinrich der Munig, Ber Gunther der Marschale, Ber Sug ze Rine, Ber Ulrich der Rutenmeifter, Ber Beter von Eptingen finer Thotter Mann, Ber Sug der Kinde (puerorum) her Jacob von Biele, Rithern. Johans von Barthenfels. Hebrigens haben wir biefen Bertrag insonderheit wegen dem Schluß angeführt: " Daz " dis ftete blibe, darumbe ift birre Brief besigilt mit unfer " beider ingesigiln. Dargu hent wir erbethen die erberen " Beren, bas Capitel von Bafil, und funderliche Conrad

# 430 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhumdert.

25 den Dechan, Antolden von Rotenlenn den Erzpriester,
25 Dieterich am Orte den Senger von Basil, und darzu die
25 stat von Basil, daz si ir ingesigle zu urkunde gehenku
25 hant an disen brief. Wir daz Capitel, und wir die vor25 genannten Dechan, Erzpriester, Senger, und die stat
25 von Basil, han ze urkunde diesen Brief besigilt mit un26 sern ingesigiln durch unser Herren beider bete, unsers
27 Herren dez Bischoven, und unsers Herren dez Graven.

## 1283.

Der Graf Rannald von Mumpelaard hatte verschie bene Streitigfeiten mit bem Bischof von Bafel, welchen er Brundrut vorenthielt, und aus dem feften Schlofe Melan bem Biffum felbft vielen Schaben gufuqte. bolf tam im Mers bem Bischof zu Bulfe. Bende beis gerten Brundrut feche Bochen lang, und eroberten aulest die Stadt. Darüber fabe fich der Graf Rannald gens thiget, mit dem Bischof einen Bergleich au treffen, ber am Grunendonnerftag zu fande tam. Bermoge beffelben begab er fich aller feiner Rechte und Anspruche, die er auf verschiedene Derter des Sochstiftes Basel bisber gemacht hatte, nahm die Berrichaft Blamont von bem Bischof in Leben, und das Schlof Melan wurde gerfichrt. Die noch übrige Streitigkeiten wurden vollende, im folgenden Sabr, burch neue Bertrage, abgethan, und Rudolf beftatigte Dieselbe ben feinem Aufenthalt ju Frenburg im Uchtlande.

## 1284.

Der Kaiser vermählte sich, im 66 Jahr feines Alters, mit Ugnes, Tochter des Grafen Otten zu Burgund. 3n Basel, im Junimonat, wurde ein prächtiges Hoffager VIII. R. Bisch. heinr. Gurtelknopf. 1274-1286. 431

gehalten. Serzoge, Bischofe, Grafen und Serren, vermehrten durch ihre Gegenwart den Umlauf bes Gelbes.

1285.

# Befrepung der minderen Basler von der Leibeigenschaft.

Den 29ten Oftober diefes Jahrs ertheilte R. Rudolf von Sabsburg der mindern Stadt.eine Urfunde, in web cher er, auf Bitte des Bischofs und jum Rugen deffelben Die Stadt Befrent. Er gewährt ihren Burgern die Rechte, welche die von Colmar genoffen, doch mit der Ausnahme, daß die Leibeigenen der Bergoge Albrecht und Rudolf (des Kaisers Sohne) wie auch des edeln Mannes Otto von Roteln, nicht anders, als mit ben ublichen Borbehalten, in das Burgerrecht aufgenommen werden follen. Ferners wird der fleinen Stadt das Marktrecht, nebft verbeiffenem taiferlichen Schut fur die Marktleute, geftattet. Endlich befiehlt der Raifer, daß die dafigen Burger, jener Befrenung ungeachtet, bem Bischof und feinen Rache folgern mit Talliis, Steuern, Abgaben, auch Reifen, und auf andere Beise, wie bis dahin, dienen sollen: und awar ben Strafe jener Frenheit für die Ungehorsamen. " Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus universis sacri Romani Imperii fidelibus presentes literas inspecturis gratiam fuam & omne bonum. Etsi regalis benignitas se recognoscat cunctis suis sidelibus debitricem, specialiter tamen debet præ cæteris votis Principum, quorum præsidio, veluti per columnas egregias & fuo vigore & foliditate continua fidelius Rom. Imper. conservatur, placidius complacere. Sane cum venerabilis Henricus Basileensis Episcopus Princeps & Secretarius noster charissimus tam clarus erga nos & memoratum imperium semper-in fide & devotione perstiterit, sicut in multis

# 430 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhundert.

" den Dechan, Lutolden von Rotenlepn den Erzpriester, " Dieterich am Orte den Senger von Basil, und darzu die " stat von Basil, daz si ir ingesigle zu urlunde gehenku " hant an disen brief. Wir daz Capitel, und wir die vorzgenannten Dechan, Erzpriester, Senger, und die stat " von Basil, han ze urlunde diesen Brief besiglt mit uns sern ingesiglin durch unser Perren beider bete, unsers " Herren dez Bischoven, und unsers Herren dez Graven.

## 1283.

Der Graf Rannald von Mümpelgard hatte verschie bene Streitigfeiten mit bem Bischof von Bafel, welchen er Brundrut vorenthielt, und aus bem feften Schloffe Melan bem Biftum felbft vielen Schaden gufugte. bolf tam im Mera bem Bischof au Sulfe. Bende belegerten Brundrut feche Bochen lang, und eroberten aulest Darüber fabe fich ber Graf Rannald genddie Stadt. thiaet, mit dem Bischof einen Bergleich ju treffen , ber am Grunendonnerftag ju fande fam. Bermoge beffelben begab er fich aller feiner Rechte und Anspruche, die er anf verschiedene Oerter des Sochstiftes Bafel bisher gemacht hatte, nahm die herrschaft Blamont von bem Bilchof in Lehen, und das Schlof Melan wurde gerftohrt. Die noch übrige Streitigkeiten wurden vollende, im folgenden Jahr, burch neue Bertrage, abgethan, und Rudolf bestätigte Diefelbe ben feinem Aufenthalt ju Frenburg im Uchtlande.

## 1284.

Der Kaiser vermählte sich, im 66 Jahr feines Alters, mit Ugnes, Tochter bes Grafen Otten zu Burgund. 3n Basel, im Junimonat, wurde ein prächtiges Hostager

VIII. R. Bisch. heinr. Gurtelknopf. 1274-1286. 431

gehalten. Serzoge, Bischofe, Grafen und herren, vermehrten durch ihre Gegenwart den Umlauf des Gelbes.

1285.

# Befrepung der minderen Basler von der Leibeigenschaft.

Den 29ten Oftober biefes Jahrs ertheilte R. Rubolf von Sabsburg der mindern Stadt.eine Urtunde, in wel cher er, auf Bitte bes Bifchofs und jum Rugen beffelben die Stadt Befrent. Er gewährt ihren Bürgern die Rechte, welche die von Colmar genoffen, doch mit der Ausnahme, daß die Leibeigenen der Bergoge Albrecht und Rudolf (des Raisers Sohne) wie auch des edeln Mannes Otto von Roteln, nicht anders, als mit den üblichen Borbehalten, in das Burgerrecht aufgenommen werden follen. Ferners wird der fleinen Stadt das Marktrecht, nebst verbeissenem taiserlichen Schup für die Marktleute, gestattet. Endlich befiehlt der Raifer, daß die dafigen Burger, jener Befrenung ungeachtet, bem Bischof und feinen Rachfolgern mit Talliis, Steuern, Abgaben, auch Reifen, und auf andere Beife, wie bis babin, dienen follen : und amar ben Strafe iener Frenheit fur die Ungehorsamen. , Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus universis facri Romani Imperii fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam & omne bonum. Etsi regalis benignitas se recognoscat cunctis suis fidelibus debitricem, specialiter tamen debet præ cæteris votis Principum, quorum præsidio, veluti per columnas egregias & suo vigore & soliditate continua fidelius Rom. Imper. conservatur, placidius complacere. Sane cum venerabilis Henricus Basileensis Episcopus Princeps & Secretarius noster charissimus tam clarus erga nos & memoratum imperium semper in fide & devotione perstiterit, sicut in multis

## 432 Siebente Periode. Drepzehntes Jahrhundert.

necessitatibus nobis tribuit preclaris operibus perfectius experiri, quod dignum utique judicamus infum debere in gratiis conferendis aliis anteponi. Nos ipfius precibus favorabiliter inclinati, & volentes semper omnia adimplere quæ sibi noverimus profutura, ulteriorem Basileam hoc est oppidum ultra pontem Basileensem Constantiensis Diocesis ex plenitudine potestatis regiæ libenter & liberaliter liberamus. Eidem oppido & civibus in eo commorantibus & ad ipfum confluentibus ad morandum dum recepti fuerint in concives easdem libertates, gratias, immunitates & jura concedimus, quibus gaudent cives nostri & oppidum columbariense, & quibus hactenus sunt gavisi. salvo tamen, quod homines illustrium Alberti & Rodolphi Ducum Apkrize & Styrize, filiorum nostrorum, nec non nobilis viri Otthonis de Rœtelen ibidem recipi non debeant in concives, nifi eo jure, quo hactenus est consuetum. Ad hæc in dicto oppido, utpote in loco ad id apto & habili, hebdomadale forum · singulis feriis quintis duximus edicendum, volentes & hoc regali edicto mandantes, ut omnes qui pro emptionis & venditionis commercio exercendo ad ipsum confluxerint, nostra & Imperii protectione congaudeant & forenfium libertatum privilegio. Ceterum statuimus & volumus, quod cives predicti prefato Episcopo & fuis successoribus in talliis, sturis, exactionibus, nec non in expeditionibus & modis aliis fervient, ficat ante libertatem hujusmodi consueverunt; quod qui facere renuerint, tunc ipsi predicta libertate carebunt & cadent penitus ab eadem. In cujus rei testimonium presens Scriptum Majestatis nostre Sigillo fecimus communiri. Datum Lucerne IIIL Kal, Novembris, Indictione XIIIIta. Anno Domini MCCLXXXV. Resni yero nostri Anno XIIItio.

1286.

# Rudolf stiftet Frieden zu Bafel.

Der Kaiser war in diesem Jahr zu Basel, und lies solgende Berordnung ergehen f):

f) Die Orthographie und Punktuation, zu befferer Berftandlichkeit, find in etwas abgeandert. Denn ich habe noch

# VIII. R. Bifch. Seinr. Gurtelknopf. 1274-1286. 433

" Bir Rudolf von Gottes Gnade, romifcher Ronia, " thun tund allen den, die diefen Brief ansehen oder bo-" ren lefen, daß wir awischen ben erbern guthen bender "Theile au Basel, eine Sapung und Ordnunge, mit bep-, ber Theile Willen g), gemachet han, als hie nach ge-" schrieben fat. Bor erft gebieten wir und wollen, baf , die = = = h) benderhalb abe fin, und daß fie lieblich und " autlich mit einander leben, als erbare Ritter und Bur-" ger mit einander leben , und damit der Stadt Ehre be-Bare auch daß jemand theine (eine) Ungucht 23 thate, dem foll niemand bigestan, sondern den soll man " richten als ber Stadtrecht fat. Bare aber baf barus " ber jemand bigeftunde, und beholfen mare (bem) der die " Unjucht anfieng, der foll in denfelben Schulden fin, als " (berjenige) der die Unjucht i) ansieng. Und daß alle , Unjucht vermitten werde, fo feten wir diese pene ge " bem Gerichte die, nach ber Stette-Recht, über ben gat, " ber die Ungucht thut. Belcher Burger ben andern ver-" wundet, in der Stadt oder in den Borfiadten, oder an Ee 5

teine Urtunde gelefen , die fo schwer war zu verstehen als diese. Was zwischen Klammern stehet , find entweder Erglauterungen oder Erganzungen von mir.

g) " Mit bender Theile Billen". Diefe Borte find gewiß. bemerkensmurdig.

h) Thei . . . . vielleicht Theilung , Trennung.

i) Unzucht hatte ehebem eine andere Bebeutung als hent zu Tage. Es bezeichnete jede sowohl der gesellschaftlichen Wohlanständigkeit als auch der bürgerlichen Ordnung und den Gesetzen zuwider laufende Handlung; da es denn theils mit Ungesittetheit, Unanständigkeit, theils mit Frevel, Unsfug, Ausschweisfung, theils auch mit Berbrechen gleich bedeutend war.

## 434 Siebente Beriode. Drengehntes Jahrhundert.

" dem Blagge k), oder ge Rolahuser !), ober an ben Sei-" nigen inwendig ber Suffern, ber foll von ber Stadt im .. ein Rar, und foll, in bem Rare, in funf Milen, ber " Stadt nicht genahen: wir und ber Bischof von Bafek " erloubend ihm bann. Und fic aber ber eine m) in bem " Lande nicht, fo foll es an bem andern fan n). It aber, " daß ein Burger den andern ze Tode schlecht, so foll der. " ber ben Tobichlag gethan bat, funf Rabre von ber Stad " fon; und foll in den funf Jahren, der Stadt in funf " milen (Stunden) nit genachen o): wir und ber Bifchef non Basel erloben im bann, oder eintweber, ob p) " (falls) berer unfrer einer in dem Lande nit enware (wie re). If ouch daß jemand zu dem, der die Unzucht and " vachet (anfangt), lofet q), barum bag er ihm ber Unaucht helfe, oder ibn fchirme, der foll in denfelben Schul-, den fin, als der (fo) die Unzucht angefangen bat. Und "hat der Rhat geschworen, ob (falls) jemand ungeher:

k) Auf offener Strafe.

<sup>1)</sup> Bielleicht ber fogenannte Rohleberg, wo der Scharfrichter und feine Knechte wohnen, und vor Zeiten alle Landsftreicher, Bettler, unehrliche Leute sich aufhielten, und em befonders Gericht hatten.

m) Remlich der Kaiser ober der Bischof.

n) Also hatte der Bischof nicht allein das Begnadigungs. recht.

<sup>•)</sup> Die Eriminalgesetzgebung war übrigens nicht in allen Studen so mild. Die Reter wurden durch das Feuer gestraft. Das Rab war für die Rebellen. Wer Nothzucht trieb wurde lebendig vergraben. Ein Falschmunzer wurde in siedendem Wasser gekocht. Benspiele davon sindet man in den Chronicken dieses Jahrhunderts.

p) Eintweder. d. i. einer von benden.

q) Bu einem losen barum. b. i. fich für einen burch Gelb ju etwas brauchen lassen.

# VIII. R. Bifch. Heinr. Gurtelknopf. 1274-1286. 435

... fam ware, daß fie und die Burger r) ihn dagu gwin-, gen, und welche noch in Rhat werden, die follen daffel-" be schworen; und haben wir ihnen ouch gelobet daffelbe 3 je helfende. Wenn ouch ein Ungucht geschiebt, so soll " der Rhat uf den End ervahren s), wer die Unaucht anes .. gefangen haben: und wen fie vor schuldig ertennen, der " foll ouch schuldig fin t). Diese Ordnunge und diese Sa-" Bunge ban wir gefestet, alfo baf es uns an unfrem - Rechte und bem Bischove, noch jemand anders an fine " Rechte betein Schade fi u). Ouch hat ietweder Theil " uns gebeten, baf wir die andren troften a), ware baß " fie diese Guene y) und Ordnung und Sazzung kete und .. ungerbrochen behalten: und ban wir bas gethan, und " davon, wer fie breche, der hat unsern Sulden nicht. m Bas ouch mit Borten ober mit Berten, uns (bis) an " diesen Taa gescheben ift, bas foll abe fin. Bir wollen " ouch daß diese Sazzunge und Ordnung währen unz St. "Johannes Meß zu Sonnegechten (Sonnewenden) bas "nun komet, und dann über ein Rar; und, so bas Ril

r) Die Burger mußten, ben Rollziehung der Ordnungen, dem Rath, als vollstreckender Gewalt, hulfliche hand leis sten. Diese, in dem Wesen jeder Verfassung gegründete Pflicht der Burger findet man mehrmalen ausdrücklich eins geschärft.

s) Erfahren für inquiriren.

t) Ein seltsamer Ausbruck. Uebrigens durch bieses wurde das Eriminalgericht des Reichsvogts zu nichts. Daher mag es kommen, daß noch heut zu Tage die Berrichtungen desselben in alten Eurialien einzig und allein bestehen.

u) Bermuthlich betrift dieser Borbehalt den Antheil an den Strafgeldern.

x) Troften. d. i. dafür stehen, sicher stellen.

y) Suene für Berfohnung.

## 436 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

, uftommt, so soll es aber fürbas an uns 2) fan. " wollen ouch daß alle Einungen a), die pormoble befche " hen find , daß die flete , ungerbrochen blieben. Ond " ban wir gesebet, welche Gottsbufbienfmannen, Burn ger, ober wer zu Bafele feffbaft mare, nit gefchworen " hant, baf bie noch schworen foffen, wenn ein Rat es an " fie gevordert; und wer das nit thun wollte, so es der "Rat gevordert, den foll der Rath und die Burger be-" awingen by ihr Gibe, uftefahren von der Stadt und von , ben Borffetten; und berfelbe hat fin Burgerrecht ver-" lobren, und verschuldet ouch niemand an ibm feine & " nung b). Wer ouch betein c) Einung verschuldet, Des "Rild) vacht nit an (fangt nicht an), e er geschwert vie , er ioch e ukfurre e er geschwere e) (wenn er auch ans " ber Stadt gegogen mare, ebe er bie Urpbebe geschworen "hatte.) Ouch foll man wiffen, daß diese Einung ver-" schulden mogen, und man ouch an ihnen verschulden

<sup>2)</sup> An une, nemlich, an den Kaiser allein, und nicht an den Bischof.

a) Einung , b. i. Friedensbund , Stadtfrieden.

b) Eine harte Berfügung. Sie will fagen, daß man wider einen solchen Ungehorsamen unbestraft alles vornehmen könne; daß er wie der Feind in der Schlacht anzusehen sep.

c) Detein, für, eine.

d) Des Bil, für, bessen Ziel. Ziel ift die Zeitdauer ber etkannten Verweisung. Der End, wovon hier die Rebe ift, war die sogenannte Urphede, oder, nach der gar alten Sprache, Urnecht. Leistungsbuch p. 19.

e) Der Lefer hat hier ein Muster von dem Styl, der Orthographie und der Punktuation dieser Verordnung. Wart für Wort soll es heißen: "Dessen Ziel fängt nicht an ehe "er geschworen habe, falls er auch eher ausgezogen wäre, "als er geschworen hätte."

"mag, und niemen andren angat, dann die Ritter und
"erbern Lute und Bürger von Basele und ihrer aller Sus"gesinde, und wer ze Basele in der Stadt oder in den
"Borstädten seshaft ist. Und daß dieß stete und unzer"brochen beliebe, so henken wir und der Bischof von Ba"sele unser Insigel an diesen Brief. Wir der Rath und
"die Bürger von Basele verzehen (bekennen) dann, daß
"wir diese vorgenannte Ordnung und Sazzunge, als sie
"hie vorgeschrieben stat, gelobt han und geschworen ze
"vollsühkende und ze leistende, und henkend zu Urkunde
unser Ingesigel an diesen Brief. Oss geschah do man
"1286 Jar zelt, an dem Sunnentage vor miten Base.

#### 1286.

#### Heinrich wird Erzbischof zu Mainz.

Roch in diesem Sahre schickte der Raiser unsern Bischof in feinen Ungelegenheiten an ben Babft. Das Ergbistum Maing mar gu dieser Zeit ledig, und um daffelbe fritten am pabstlichen Sofe ameen Mitwerber, Gerbart von Eppenftein, Ergpriefter ju Maing, und Beter Reich, Thumprobst allda, und Domherr zu Basel. Der Pabst Honorius IV. machte bem Brozeff, auf eine sonderbare Art, ein Ende. Er gab unserm Seinrich das Erabistum ; und machte also ben Sohn eines Beders ober Schmieden zu einem Churfurften. Singegen aber übertrug er bem Beter Reithen das Biffum Bafel, welcher noch im Oftober burch einen Rarbinal und Legaten bes Babfis au Bafel gemeis Bomit verdiente Beinrich Gurtelfnopf diefe het wurde. Erhebung jum Ergbistum Maing? Bar diese pabfiliche Begunstigung ledig und allein ein Breis feiner hohen Berdienste? Ober hatte er etwa ben der Behandlung der

438 Siebente Periode. Drepzehntes Jahrhundert.

Taiferlichen Auftrage, die Sachen fo gelenkt, das der Babst ihm eine Belohnung schuldig war f).

Dem fen wie ihm wolle, Seinrich hat fich um bas bafelische Biffum fehr verdient gemacht. Albertus Arges tinenfis, der ihn einen Schwarzfunkler nennet, gefteber felbft ein, daß er feiner Rirche wichtige Dienfte geleifte habe: Episcopus post multos bonos actus & strenuos & utiles Ecclefiæ Basiliensi ad Maguntiam Archiepiscopatum promotus. Er beschuldigt ihn zwar, daß er der Beiftlichkeit nicht gewogen mar. Dief tann aber nur von ben weltlichen Geiftlichen, Chor : und Domberren verffat ben werben. Denn, wir werben gleich feben, daß unter ibm verschiedene Riofter ben und find aufgekommen. Ich fute in der That, in den Annalen der Dominitaner g), das er in dem Stift St. Leonhard eine Bifitation anftelle. und einen von den Chorherren, jur Strafe, nach 31 terladen schickte, einen andern nach Baris, einen brit ten nach Bellen, einen vierten nach Strafburg, alle u Rlofter. Dem Brobst gab er den bescheibenen Ramen i

f) Rex misit prædictum Henricum Episcopum Basiliensem. cum membranis sigillo suo sigillatis, ad Civitatem Cumnam; qui ibidem Sedi Apostolicæ Romandiolam, & quadam alia, in damnum grave Imperii, dedit: ibi habitis qubusdam tractatibus, nomine regio sigillavit, (Albert. Argent p. 103.) Die Folge zeigte aber, das es nicht ohne Bermissen, oder wenigstens Bestätigung des Kaisers geschehen war, denn heinrich blieb Erzbischof, und wurde zu Marin mit aller Ehre empsangen. Henricus Episcopus Basiliens factus Archiepiscopus Moguntinus, receptus est, contaspem, à suis subditis gloriose, (Annales Dominic. p. 21 Wurde etwa nicht damals an der Thronsolge des Kaisers Sohns gearbeitet?

g) Ad annum 1276. p. 12.

nes Briors, und feste ihm einen Broturator aum Auffeher, ohne beffen Erlaubnif er nichts verordnen noch verfugen durfte. Die Urfache einer folchen Reformation wird uns durch einen launigen Ginfall unfers Bischofs gleichsam entdedt. Albertus b) ergablt, daß er einft zu einem Gaftmahl Ritter und Dom = und Chorherren eingeladen hatte. Da festen fich die geiftlichen Gafte an ber Tafel, por den Rittern. Unfer Beinrich fagte bargu: " Es moagen wohl je zween Ritter, anftatt eines Bolfters, auf " einem Domberen fiben!" Uebrigens mar er nichts meniger als ein Seuchler: dieß schließe ich aus einer kurgen Stelle einer Chronit: Episcopus Basiliensis cum familia carnes comedit; qui carnes comedere nolebant, habebant pisces magnos. b. i. " Der Bischof von Bafel " hat mit feinen Leuten Kleisch gegessen, wer Kleisch , nicht effen wollte, bekam schone große Fische. "

#### Von den Klöstern.

Im Jahr 1274 wurde das Frauenkloster Klingensthal in der mindern Stadt gebauet. Die Nonnen waren Schwestern des Augustinerordens. Um das Jahr 1245 hatten sie sich im Elsaß zu heuseren, ben Rusach, niedersgelassen; acht Jahre später, zogen sie nach dem Schwarzswald, in das Thal Wehr oder Werra, wo der Frenherr Walther von Klingen sich gegen sie wohlthätig erzeigte. In dessen Schren auch sie ihr Stift das Klingenthal nannten. Aus Anlaß des Krieges zwischen dem Graf Rudolf von Habsburg und dem Bischof veränderten sie nochmal ihren Sit, und schlingen denselben in der mindern Stadt, am Ufer des Rheins, aus. Im Jahre 1273 (Jenner)

h) Pag. 103. Albert. Argent.

### 440 Siebente Beriode. Drepgehntes Jahrhumbert.

wurde ihnen die Erlaubnif dazu von den Brudern Bre bigerordens, unter beren Aufficht fie fanden, mit ber Be bingnif ertheilt, daß fie ihr Rlofter in einer Entfernum von weniaftens 100 Ruten bauen murden, ba bie Briber nach ihren Brivilegien diese Entfernung auf 140 Rs ten feben tonnten. In dem Infirmment wird Die flux Stadt nova sive ulterior Basilea genannt. pon brengeben Bochen murbe biefes geraumige Geband aufgeführt, welches bem Maurermeifter, fo Kalfner feb le geheißen haben, nicht zu geringem Lobe gereicht. Stifter , Frenherr von Rlingen , feine Gemablin , m) feine drep Tochter, Clara Margarafin von Baben, & tharing Grafin zu Bfirt und Bereng Grafin zu Beringen, liegen in dem Chor bestattet. Im Jahre 1278 wurde ber Rlofterfrauen von Rlingenthal das Burgerrecht der groje Das Diplom hieruber fanat alfo ar: Stadt ertheilt. Nos Confules, Magister Civium, Advocatus & Scultens Civitacis Basiliensis; und ift nur mit einem Stegel, m awar bem Siegel ber Stadt (Sigillum Civitatis nostre) verfeben. Der Gingang schickt eine febr nubliche Bab beit poran: Quia ignorantia rugosa, mater erroris, phrimos jam decepit, decipit, & decepiet, in tantum, quod etiam nonnulli, quasi caci palpitantes, offensis membrs turbare pacem capitis non agnolcunt, læsisque partibus in totam universitatem impingere non formidant. war vermuthlich eine durch die unrubigen Kaktionen leb haft gewordene Bahrheit.' Bie gartlich brudt fich aber ber Rath gegen die Rlofterfrauen nicht aus! Er vergleicht fie mit den Augapfeln der Rathsberren, und verspricht: Ut oculorum nottrorum pupillas diligentius in omnibus custodire.... in nullo sæculari judicio, præterquam coram nobis, quantum in nobis est, nolumus & permittimus conveniri. Die Gegenbedinguis war aber, pro bono communitatis, sine intermissione, Domino famulare. Bemerkenswerth ist es allerdings, daß sie sich um das Bürgerrecht der mehrern und nicht der mindern Stadt be, worben haben, und daß der Rath der mehrern Stadt, zum Nachtheil der Gerichtsbarkeit der mindern, ihnen versprechen konnte, nicht zu dulden, daß sie vor einem andern weltlichen Gericht belangen wurden, als vor ihm i).

Im Jahre 1276 haben die Bruder Anguftinerordens fich zu Bafel niedergelassen. Sie erhielten vom Rath einen Plat zwischen dem Munster und der St. Martinskirche; woher die Augustinergaße ihren Ramen bekomen hat.

Im Jahre 1279 hob der Bischof die Buß- oder Sacbrüder (Saccitæ) im mindern Basel auf; von deren Errichtung die Zeit unbekannt ift. An ihrer Statt wurden die Schwestern des Ordens' St. Clara, eine Nachahmung

Sigel bes Bifchofe. Der fleinen Stabt. Des Schulbheifen.

i) In dem nemlichen J. 1278 wurde diesen Alosterfrauen bewilliget, eine Ringmauer um ihr Aloster aufzusühren, und ein großes Thor, welches in dem Instrument ein Michelthor genannt wird, an dieser Mauer anzubringen. Diese Bewilligung geschahe nicht im Namen des Raths der großen Stadt. 32 Wir Bruder heinrich von Gottes Enaden Bischof ze Basel unser Schuldheiß, unser Rath und unsere Stadt gemeinlich von enrun sulterior) Basil, thun kund... daß wir mit gemeinem Rath unsere Stette von Enrun Basile ... so geben wir der vorgenannte Bruder heinrich von Gottes gnaden Bischof ze Basil unser, unsers Schuldheißen, und unsere Stette von enrun Basile gemein Ingesigele an diesen Brief.

442 Siebente Beriode. Drepzehntes Jahrhundert.

bes Barfufferordens, in das Kloffer jener Sachrider ; eingelassen.

Menn eigentlich die Ritter des Deutschen Orbens in Bafel baushablich worden, weiß man nicht. Es icheint daß es unter diefem Bischof geschehen fen, Dan vernimmt and einem Kaufsinstrument, daß im Jahre 1286, Fran Unna, eine Bittwe des Ritters Otten von Blotheim, diefem Orden dren Sofftatte und Garten in unfrer Stad für imen Mark Gilbers vertauft habe. Kerners verneb men wir aus einem Bertrag, der zwischen ben bentiden herren und dem St. Albanstloffet, im Rahre 1287 er richtet murbe, daß fie vor furgem eine Kapelle geband batten. Die Beranlaffung zu diesem Bertrag war folgen de: Da der Brobst zu St. Alban die Bfarrgerechtigte ten in ber Stadt Bafel, biffeits des Birfed's batte, in vermennte er, daß die deutschen Sospitalier nicht befugt maren, innerhalb bem Birfed, eine Ravelle mit einem Glodenthurm zu bauen. Dagegen mennten die Ordens bruder, vermoge ber pabitlichen Brivilegien, Dagn be rechtiget ju fenn. Bende tompromittirten auf ben Bi ichof Beter Reich , und einen Domberen , genannt Berd told von Ruty, welche folgenden Spruch ertheilten : "Da Commenthur und seine Bruder mochten ben ihrer Ravelle bleiben , die beil. Memter darinn halten laffen , auch por St. Albans Pfarrgenoffen Opfer aufheben ; Doch ber Quart und andern St. Albans Pfarrgerechtigfeiten obne Schaben und Ginariff. Wollte fich auch jemand allda bearaben laffen, beffen Rorper follte man vor allem in fei ne Bfarre tragen, und dann erft in der Kapelle des dem ichen Orbens gur Erde bestatten. Und weil die Sanjer und Garten Dieses Ordens (curia ipsorum fratrum &

### VIII. K. Bifc. Deinr. Gurtelfnopf, 1274-1286. 443

domus anteriores) javor in St. Albanstlofter 16 f. und 4 Ringe Brod jährlichen Zinfes gegeben, so sollten in Zukunft diese Häuser fren fenn, und dem Klosker hinge gen ein für allemal fünf und zwanzig Mark Silber bestahlt werden.

### Rachlese,

١

Die Chroniken erzählen, daß man im Jahre 1277, ben Basel Silber, Eisen und Blen gegraben, und in ben Bachen Gold gesunden habe. — Die Kaiserin Anna von Hohenberg habe (1276) in den Kloskergarten der Brüsder Predigerordens einen Schweinigel bringen lassen, um ihnen eine wunderbare Kreatur Gottes zu zeigen: porcum spinosum, ut viderent in eo Dei mirabilem creasuram. — In gleichem Jahre habe ein junger Monch dieses Ordens zu Basel, seinen Brüdern eine Monch sieses Ordens zu Basel, seinen Brüdern eine Monch sinsternis vorgekündet, und ihnen selbige wirklich gezeigt. — Im Jahre 1277 besetzen die Chorherren ben St. Veter den sogenannten Petersplat mit Bäumen.



### Meuntes Rapitel.

Bischof Peter Neich von 1286 bis 1292.

Dischof Beter Reich ist der erste bekannte Bischof aus den Geschlechtern der Goltshausdienstmanne. Schon in Jahr 1274, wie weiter oben gemeldet, hatte er sich um das Bistum beworben, und nun, anstatt des Erzbistums Mannz, bekam er das Bistum Basel. Bon seinen Mitzwerbern wurde ihm vorgeworsen, daß er, wider die geist.

### 444 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhumbert.

lichen Rechte, obne pabilliche Difvensation, mehrere & anitaten und Rirchenpfrunden befaße, aus welchen er . E Reit von zwanzig Jahren, über brentansend Mart Es ber bezogen habe. Man rudte ihm fogar ein Gebrecha am rechten Auge vor. Dief binberte boch nicht , bei : einer Urfunde vom Jahr 1288 (1. Sept.) &) der Rais ihn mit dem Morgenkerne Lugifer verglichen bat : . . . qualiter venerabilis Petrus, przefati quondam Henrici n Ecclesia Basiliensi successor, Princeps noster dilecus, n partibus Germaniæ, nobis & Romano Imperio grati olsequi fructus multiplices germinavit, qui suarum virtum candore & claritate fidei luminosa, ad instar Luciferi matutini, ceteros Imperii Romani Principes antecedit. The fcof Beter Reich gehorte jur Faltion ber Sternente ger, welche fich jum Raifer, vor feiner Thronbesteigung wider den Bischof Berchtold von Renfchatel, geschlage Dief murbe ihm auch jur Laft gelegt: benn, fce ten seine Widersacher, er babe, als Domherr, geschwe ren, bes Biffums Schaden zu wenden, und boch habe n Des Stifts Leute und But angegriffen und beschäbiget.

## Verfügung über die Regierungsform.

Wir kommen zu einer Begebenheit, welche uns zeigen wird, wie sehr man sich geirrt, wenn man von der Rogierungsform des 13ten Jahrhunderts durch dassenigt urtheilet, so im vierzehnten Jahrhunderte, zur Zeit des großen Erdbebens, eingeführt war. Bir wollen die Borte selbst des Schriftsellers anführen, der uns diese Begebenheit erzählt /): Petrus dives cum esset de parte

k) Datum in Castris, ante Bernam.

<sup>1)</sup> Alberta Argentinensis, p. 113.

Stelliserorum Basil. omnes suos & suas Psitacis copulavit. Hic ordinavit quod cum uno anno Basileze Psitacus magister esset civium, eodem anno Stelliser esset Zunstarum-magister; & anno sequenti è converso: & quod, tot milites & tot probi cives m) in confilium de una parte. sicut de reliqua, sumerentur. Das ift: " Der Bischof " Beter Reich ordnete, baf wenn eines Sahres der Buraermeifter zu Bafel einer von den Bavaganen fenn mur-" be , fo follte ber Oberftaunftmeifter von den Sternen-3 tragern genommen, und alfo in Butunft ein Rahr um das andere abgewechselt werden. " Er ordnete ferners: " Daf man eben fo viele Ritter und eben fo viele ebr-3 bare Burger von einer Barthen wie anch von der an-, dern , in ben Rath ermablen follte. " Aus biefer Stelle ift also bentlich zu erseben, daß ber Rath bazumal nur aus zwen Rlaffen bestanden babe : Ritter und ehrbare Burger. Bir bemerten noch, bag die Ungahl ber Rathealieber, fo aus jeder Rlaffe gezogen werden follte, gleichwie in der Sandveste, unbestimmt gelaffen wird. leicht tonnte man aus der nemlichen Stelle ichließen, baß Die Ritter und die ehrbaren Burger, in gleicher Angahl, im Rathe gefeffen n); wenigftens haben wir in verschiednen

8f 3

m) Der Ausdruck probi homines, wie auch boni homines bedeutet oft im Mittelalter fo viel als. Richter, Benfiger. (Sieht Ducange de Infima Latinitate voc. Probus, & Bonus).

n) 3ch vermuthe, daß anstatt tot milites & tot probi cives. man lesen muffe, tot milites quod probi cives, benn ficut, so nachher folgt , ift nicht bas correlativum von tot. Der Berausgeber mar aber von ber Mennung eingenommen, bag ber Rath im 13ten Jahrhundert besetzt mar, wie in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, und substituirte viel. leicht & tot anstatt quot.

## 446 Siebente Beriode. Drepgehntes Jahrhundert.

bereits augesubrten Instrumenten diese Gleichheit der B jahl ben den Namen der Zeugen wahrgenommen, m also wurde es, zum Benspiel, auch zu Zurich gehalten

Krieg mit dem Grafen von Mumpelgard.

Nahe ben Bruntrut wurden im Rahr 1287 o) eine Lente bes Bischoff getobet, und mehr als gwolf Ritter w fangen genommen. Der Bischof übergog mit einem ber bes Grafen Gebiet, und verwuftete verschiedene Dorin. Allein ber Graf rachte fich durch die Gefangennehmm von mehr als funfzig der vornehmften und reichken Ab ter bes Bischofs. Dieler batte ben Graf Eggen von Set burg zu hulfe genommen, welcher aber, vor dem Ir griff fcon, die Baster verließ. Das folgende Jahr, # Ruffer Rudolf die Stadt Bern vergeblich belagerte, la er bem Bischof zur Sulfe. Denn die Grafen von Em gund und von Bfirt bielten es mit dem von Dumpeland. Im Zuling gog Rubolf in die Grafschaft Dumpeland und eroberte die Sauptstadt. Sodann rudte er in bi Grafschaft Burgund ein, und belagerte die Stadt Bein fon: die drep Grafen fanden mit ihren Bollern unmit der Stadt, und bende Seere wurden nur durch bi Kluß Dour von einander geschieden. Rudolf hatte zwi den Bortheil der Lage, indem er auf dem Gebirge gel gert war; allein Mangel herrschte in seinem Seer f. Man erzählt , daß er die Ermel seines Wammes selbt geflidet babe , damit andere feinem Beniniel folgen ich ten. Gine geschabene Rube af er vor feinen Kriegeleb ten, und alle, wird bengefügt, trachteten, fo gut fie font

v), Annales Dominic, p. 22.

p) Albert, Argent, p. 104.

ten, fich mit Ruben zu fattigen. Als er enblich in feinem Rricgsrath auf ein Saupttreffen fur den folgenden Tag geschlossen, und ihn einer befragte: womit man boch bie Truppen fpeisen murbe? fo gab er jur Antwort: " Er-, halten wir den Sieg, fo haben wir des Feindes Bit-... tualien: merden mir aber übermunden, so wird der " Sieger feine Gefangene fpeifen." Indeffen machten einige Schweizer, quidam de Suitia, burch ibre Behendiafeit und Unerschrodenheit bem Rrieg ein Enbe. waren berfelben zwolfhundert in Rudoffs Seer, alle gum Rlettern, wie von Ratur gleich aufgelegt. Ginige unter ihnen laufen den Berg binab in das Lager bes Grafen Theobald von Bfirt, toden einige Feinde, gerftuden, was fie nicht mitnehmen tonnen, und febren mit Beute gurud. Geschren und Gahrung entstehen im feindlichen Lager. Die Saupter beffelben waren eben in bem Augenblic versammelt. Sie glaubten fich vor allem Ginfall ficher. Da fagte aber einer: " Ich tenne ben Ronig , et wird uns " überrumpeln, follte er auch auf allen vieren friechen." Der Einfall jener Schweizer gab vermuthlich diefen Bortern Gewicht, benn ichon benm Unbruch bes folgenden Tages ftellten fich Friedensboten in Rudolfs Lager ein. Diefer großmuthige Rurit fchlug alle Kriedensvorschläge ab, ehe die bafelischen Gefangenen unentgeltlich auf frenen Ruf aefent wurden. Sierauf tamen perfonlich zu Bafel, der Herzog und die Stande von Buraund. Die Bedingniffe eines Bergleichs murden berichtiget. Die Basallen des Reichs legten den Basalleneid ab, und enwstengen vom Raifer die Reichsbelebnung. Denn diefer Rrieg hatte weitaussehendere Absichten, als die bloke Beschädi= gung unfere Biftume. Uebrigens foll ber Raifer gefagt

### 438 Siebente Periode. Drepzehntes Jahrhundert.

Taiferlichen Auftrage, die Sachen so gelenkt, daß ber Babst ihm eine Belohnung schuldig war f).

Dem fen wie ihm wolle, Beinrich hat fich um bas bafelische Biffum fehr verdient gemacht. Albertus Argen tinenfis, ber ihn einen Schwarztunftler nennet, geftebe felbft ein, bag er seiner Rirche wichtige Dienfte geleiftet habe: Episcopus post multos bonos actus & strenuos & utiles Ecclesiæ Basiliensi ad Maguntiam Archiepiscopatum promotus. Er beschuldigt ihn zwar, daß er der Beiftlichkeit nicht gewogen mar. Dief fann aber nur por ben weltlichen Beifilichen, Chor : und Domberren verffanden werden. Denn, wir werden gleich feben, daß unter ibm verschiedene Riofter ben und find aufgekommen. Ich finde, in der That, in den Annalen der Dominitaner g), baf er in dem Stift St. Leonhard eine Bisitation anftellte, und einen von den Chorherren, jur Strafe, nach 3m terladen schidte, einen andern nach Baris, einen brit ten nach Bellen, einen vierten nach Strafburg, alle in Rloffer. Dem Brobft gab er ben bescheidenen Ramen ei

f) Rex misit prædictum Henricum Episcopum Basiliensem, cum membranis sigillo suo sigillatis, ad Civitatem Cumanam; qui ibidem Sedi Apostolicæ Romandiolam, & quardam alia, in damnum grave Imperii, dedit: ibi habitis quibusdam tractatibus, nomine regio sigillavit, (Albert. Argent. p. 103.) Die Folge zeigte aber, daß es nicht ohne Borwissen, oder wenigstens Bestätigung des Kaisers geschehen war, denn heinrich blieb Erzbischof, und wurde zu Manny mit aller Ehre empfangen. Henricus Episcopus Basiliensis, factus Archiepiscopus Moguntinus, receptus est, contraspem, à suis subditis gloriose, (Annales Dominic. p. 21). Wurde etwa nicht damals an der Thronsolge des Kaisers Sohns gearbeitet?

g) Ad annum 1276. p. 12.

nes Briors, und feste ibm einen Brofurator aum Auffeher, ohne deffen Erlaubnis er nichts verordnen noch verfugen durfte. Die Urfache einer folchen Reformation wird uns durch einen launigen Ginfall unfers Bifchofs gleichfam entdedt. Albertus b) ergablt, bag er einft gu einem Gaftmahl Ritter und Dom : und Chorherren eingeladen hatte. Da festen fich die geiftlichen Gafte an der Tafel, vor den Rittern. Unfer Beinrich fagte bargu: " Es mo-, gen wohl je zween Ritter, anftatt eines Bolfters, auf " einem Domheren figen!" Uebrigens war er nichts meniger als ein Seuchler: Dief Schliefe ich aus einer turgen Stelle einer Chronit: Episcopus Basiliensis cum familia carnes comedit; qui carnes comedere nolebant, habebant pisces magnos. b. i. " Der Bischof von Basel " hat mit feinen Leuten Rleisch gegeffen, wer Rleisch " nicht effen wollte, bekam schone große Fische."

#### Von den Klöstern.

Im Jahr 1274 wurde das Frauenkloster Rlingensthal in der mindern Stadt gebauet. Die Nonnen waren Schwestern des Augustinerordens. Um das Jahr 1245 hatten sie sich im Elsaß zu heuseren, den Rusach, niedersgelassen; acht Jahre später, zogen sie nach dem Schwarzswald, in das Thal Wehr oder Werra, wo der Frenherr Walther von Klingen sich gegen sie wohlthätig erzeigte. Zu dessen Ehren auch sie ihr Stist das Klingenthal nannten. Aus Anlass des Krieges zwischen dem Graf Rudolf von Habsburg und dem Bischof veränderten sie nochmal ihren Sit, und schlingen denselben in der mindern Stadt, am User des Rheins, aus. Im Jahre 1273 (Jenner)

h) Pag. 103. Albert. Argent.

## 440 Siebente Beriode. Drepgehates Jahrhumbert

wurde ihnen die Ersanbnis dazu von den Bendern &: bigerordens, unter beren Aufucht fie fanden, mit ber Be bingnif ertheilt, daß fie ihr Klofter in einer Entieram: von wenigstens 100 Anten banen wurden, da die Ba ber nach ihren Brivilegien diese Entfernung auf 140 30 ten seben tonnten. In dem Infrument wird Die flux Stadt nova five ulterior Basilea genannt. pon brengeben Bochen murbe biefes geranmige Geband aufgeführt, welches bem Maurermeister, so Kalkmer ich le geheißen haben, nicht zu geringem Lobe gereicht. Da Stifter , Frenherr von Rlingen , feine Gemablin , mi feine bren Tochter, Clara Margarafin von Baden, Es tharing Grafin ju Bfirt und Bereng Grafin ju Beringer. liegen in dem Chor bestattet. Im Jahre 1278 wurde der Rlofterfrauen von Rlingenthal das Burgerrecht ber groje Stadt ertheilt. Das Diplom hieruber fangt alfo at: Nos Consules, Magister Civium, Advocatus & Sculters Civitacis Basiliensis; und iff nur mit einem Siegel, m awar bem Stegel ber Stadt (Sigillum Civitatis noftre) Der Eingang schidt eine fehr nupliche Bahr beit poran: Quia ignorantia rugosa, mater erroris, phrimos jam decepit, decipit, & decepiet, in tantum, quod etiam nonnulli, quasi caci palpitantes, offensis membris turbare pacem capitis non agnolcunt, læsssque partibus in totam universitatem impingere non formidant. war vermuthlich eine durch die unruhigen Kaktionen leb haft gewordene Bahrheit.' Bie gartlich brudt fich aber ber Rath gegen bie Rlofterfrauen nicht aus! Er vergleicht fie mit den Augapfeln der Rathsberren, und verspricht: Ut oculorum nottrorum pupillas diligentius in omnibus cultodire... in nullo fæculari judicio, præterquam coram nobis, quantum in nobis est, nolumus & permittimus conveniri. Die Gegenbedingnis war aber, pro bono communitatis, sine intermissione, Domino famulare.
Bemerkenswerth ist es allerdings, daß sie sich um das
Burgerrecht der mehrern und nicht der mindern Stadt be,
worden haben, und daß der Rath der mehrern Stadt,
jum Nachtheil der Gerichtsbarkeit der mindern, ihnen
versprechen konnte, nicht zu dulden, daß sie vor einem andern weltlichen Gericht belangen wurden, als vor
ihm i).

Im Jahre 1276. haben die Bruder Anguftinerordens fich zu Bafel niebergelaffen. Sie erhielten vom Rath einen Plan zwischen dem Munfter und der St. Martinefirsche; woher die Augustinergaße ihren Ramen befomen hat.

Im Jahre 1279 hob der Bischof die Buß- oder Sacbrüder (Saccitæ) im mindern Basel auf; von deren Errichtung die Zeit unbekannt ift. An ihrer Statt wurden die Schwestern des Ordens' St. Clara, eine Nachahmung

i) In dem nemlichen J. 1278 wurde diesen Alosterfrauen bewilliget, eine Kingmauer um ihr Aloster aufzuführen, und ein großes Thor, welches in dem Instrument ein Michelthor genannt wird, an dieser Mouer anzubringen. Diese Bewilligung geschahe nicht im Namen des Raths der großen Stadt. 32 Wir Bruder Heinrich von Gottes Gnaden Bischof se Basel unser Schuldheiß, unser Rath und unsere Stadt gemeinlich von enrun (ulterior) Basil, thun kund... daß wir mit gemeinem Rath unsere Stette von Enrun Basile ... so geben wir der vorgenannte Bruder Heinrich von Gottes gnaden Bischof se Basil unser, unsers Schuldheißen, und anster Stette von enrun Basile gemein Ingesigele an diesen Brief.

Sigel des Bischofs. Der Keinen Stadt. Des Schuldheisen. Erster Band.

442 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

des Barfufferordens, in das Kloster jener Sachride eingelassen.

Benn eigentlich die Ritter des Dentschen Orbens z Bafel baushablich marben, weiß man nicht. Es iden: baff es unter biefem Bifchof geschehen fen. Man vernime aus einem Kaufsinstrument, bağ im Jahre 1286, Fru Anna, eine Wittwe bes Ritters Otten von Blosbem, diesem Orden dren Sofftatte und Garten in unfrer Stell für amen Mark Gilbers vertauft babe. Kerners verneb men wir aus einem Bertrag, ber zwischen ben bentiden Berren und dem St. Albansfloftet, im Rabre 1287 07 richtet wurde, daß fie vor furgem eine Rapelle gebana batten. Die Beranlaffung zu diefem Bertrag war folger de: Da der Brobst zu St. Alban die Bfarrgerechtigte ten in ber Stadt Bafel , biffeite bes Birfed's batte , i: vermennte er, daß die deutschen Sospitalier nicht befact maren, innerhalb bem Birfed, eine Ravelle mit einen Glodentburm zu bauen. Dagegen mennten die Orden bruder, vermoge der pabilichen Brivilegien, Dagn be rechtiget au fenn. Bende tompromittirten auf den Di ichof Beter Reich , und einen Domberrn , genannt Berd told von Rutn, welche folgenden Spruch ertheilten : "Da Commenthur und feine Bruder mochten ben ihrer Rapele bleiben, die beil. Aemter darinn halten laffen, auch von St. Albans Bfarrgenoffen Opfer aufheben : Doch ber Quart und andern St. Albans Bfarraerechtiakeiten ohne Schaden und Gingriff. Wollte fich auch jemand auch bearaben laffen , beffen Rorper follte man por allem in fei ne Bfarre tragen, und bann erft in ber Rapelle bes bent ichen Ordens jur Erde bestatten. Und weil die Sanier und Garten dieses Ordens (curia ipsorum fratrum &

## VIII. R. Bifch. Beinr. Gurtelknopf, 1274-1286. 443

domus anteriores) znvor in St. Albanstlofter 16 fl. und 4 Ringe Brod jährlichen Zinses gegeben, so sollten in Zukunft diese Sauser fren senn, und dem Kloster hinge gen ein für allemal fünf und zwanzig Mark Silber bestahlt werden.

#### Rachlese.

Die Chroniken erzählen, daß man im Jahre 1277, ben Basel Silber, Eisen und Blen gegraben, und in ben Bachen Gold gesunden habe. — Die Raiserin Anna von Hohenberg habe (1276) in den Rloskergarten der Brüsder Predigerordens einen Schweinigel bringen lassen, um ihnen eine wunderbare Rreatur Gottes zu zeigen: porcum spinosum, ut viderent in eo Dei mirabilem creaturam. — In gleichem Jahre habt ein junger Monch dieses Ordens zu Basel, seinen Brüdern eine Monch sinsternis vorgekündet, und ihnen selbige wirklich gezeigt. — Im Jahre 1277 besetzen die Chorherren bed St. Beter den sogenannten Betersplas mit Bäumen.



#### Meuntes Rapitel.

Bischof Peter Neich von 1286 bis 1292.

Dischof Peter Reich ift der erfte bekannte Bischof aus ben Geschlechtern der Goltshausdienstmanne. Schon in Jahr 1274, wie weiter oben gemeldet, hatte er sich um das Bistum beworben, und nut, anstatt des Erzbistums Manns, bekam er das Bistum Basel. Bon seinen Witzwerbern wurde ihm vorgeworsen, daß er, wider die geist

## 444 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

lichen Rechte, ohne pabfiliche Disvensation, mehrere D anitaten und Rirchenpfrunden befaße, aus welchen er, a Reit von zwanzig Rabren, über brentausend Mart Gi ber bezogen habe. Man rudte ihm fogar ein Gebrechen am rechten Auge vor. Dief hinderte boch nicht, baf it einer Urfunde vom Jahr 1288 (1. Gept.) &) der Raifer ihn mit bem Morgenkerne Lugifer verglichen bat : qualiter venerabilis Petrus, przefati quondam Henrici is Ecclesia Basiliensi successor, Princeps noster dilectus, in partibus Germaniæ, nobis & Romano Imperio grati obsequi fructus multiplices germinavit, qui suarum virturum candore & claritate fidei luminosa, ad instar Luciferi matutini, ceteros Imperii Romani Principes antecedit. Bifcof Beter Reich gehorte jur Faftion der Sternentre ger, welche fich jum Raifer, vor feiner Thronbesteigung wiber ben Bischof Berchtold von Reufchatel, geschlagen Dief murbe ihm auch jur Laft gelegt: benn, fae ten feine Widersacher, er habe, als Domherr, geschworen, bes Biftums Schaden ju wenden, und boch babe er des Stifts Leute und But angegriffen und beschädiget.

## Verfügung über die Regierungsform.

Wird, wie sehr man sich geirrt, wenn man von ber Rogierungsform des 13ten Jahrhunderts durch dasjenige urtheilet, so im vierzehnten Jahrhunderte, zur Zeit des großen Erdbebens, eingeführt war. Wir wollen die Worte selbst des Schriftstellers ansühren, der uns diese Begebenheit erzählt /): Petrus dives cum esset de parte

k) Datum in Castris, ante Bernam.

<sup>1)</sup> Albertal Argentinensis, p. 113.

Stelliferorum Basil. omnes suos & suas Psitacis copulavit. Hic ordinavit quod cum uno anno Basileze Psitacus magister esset civium, eodem anno Stellifer esset Zunftarum magister; & anno sequenti è converso: & quod, tot milites & tot probi cives m) in confilium de una parte, sicut de reliqua, sumerentur. Das iff: " Der Bischof Beter Reich ordnete, daß wenn eines Jahres der Burgermeifter ju Bafel einer von ben Bavaganen fenn mur-. be, fo follte der Oberstaunftmeifter von den Sternen-33 tragern genommen, und alfo in Zukunft: ein Jahr um bas andere abgewechselt werden. " Er ordnete ferners: Daf man eben fo viele Ritter und eben fo viele ehrbare Burger von einer Barthen wie auch von der an-" bern , in den Rath ermablen follte. " Aus biefer Stelle ist also deutlich zu erseben, daß der Rath dazumal nur aus zwen Rlaffen bestanden habe: Ritter und ehrbare Burger. Bir bemerten noch, daß die Angabl ber Rathealieber, fo ans jeder Rlaffe gezogen werben follte, gleiche wie in der Sandveste, unbestimmt gelaffen wird. leicht tonnte man aus ber nemlichen Stelle ichließen, baß Die Ritter und die ehrbaren Burger, in gleicher Angahl, im Rathe gefeffenn); wenigstens haben wir in verschiednen

8f 3

m) Der Ausdruck probi homines, wie auch boni homines bedeutet oft im Mittelalter so viel als. Richter, Bensiger. (Siehe Ducange de Infima Latinitate voc. Probus, & Bonus).

n) Ich vermuthe, daß anstatt tot milites & tot probi cives, man lesen muße, tot milites quod probi cives, denn sicut, so nachher folgt, ist nicht das correlativum von tot. Der herausgeber war aber von der Mennung eingenommen, daß der Rath im 13ten Jahrhundert besetzt war, wie in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, und substituirte viel, leicht & tot anstatt quot.

## 446 Siebente Periode. Drepgehntes Jahrhundert.

bereits angesührten Instrumenten diese Gleichheit ber As jahl ben den Namen der Zeugen wahrgenommen, und also wurde es, jum Benspiel, auch ju Zurich gehalten.

Krieg mit dem Grafen von Mumpelgard.

Nabe ben Bruntrut wurden im Jahr 1287 o) einie Lente bes Bischofs getabet, und mehr als zwolf Ritter go fangen genommen. Der Bifchof übergog mit einem bett bes Grafen Gebiet, und verwuftete verschiedene Dorfer. Allein der Graf rachte fich durch die Gefangennehmung pon mehr als funftig der vornehmften und reichsten Rit ter bes Bilchofe. Diefer batte ben Graf Eggen von Fret burg au Sulfe genommen, welcher aber, vor dem Ar griff fchon, Die Baster verließ. Das folgende Jahr, als Raifer Rudolf die Stadt Bern vergeblich belagerte, fan er bem Bischof jur Sulfe. Denn die Grafen von Bugund und von Bfirt bielten es mit dem von Mumpelant. Im Juling gog Rubolf in die Grafschaft Mumpelgard, und eroberte bie Sauptstadt. Sobann rudte er in bie Grafichaft Buraund ein; und belagerte die Stadt Befar fon : die brep Grafen fanden mit ihren Bollern unmei der Stadt, und bende Beere wurden nur durch ben Kluf Dour von einander geschieden. Rudolf hatte zwer ben Bortbeil ber Lage, indem er auf dem Gebirge gele gert war; allein Mangel herrschte in feinem Seer p). Man erjahlt , daß er die Ermel feines Bammes felbit geflidet babe, damit andere feinem Benfpiel folgen fol ten. Gine geschabene Rube af er vor feinen Kriegslen ten, und alle, wird bengefügt, trachteten, fo gut fie font

e) Annales Dominic, p. 22.

p) Athers Argent p. 104.

ten, fich mit Ruben zu fattigen. Alls er enblich in feinem Rricgsrath auf ein Saupttreffen fur den folgenden Tag geschlossen, und ihn einer befragte: womit man doch die Truppen speisen murbe? so aab er jur Antwort : " Erm halten wir den Sieg, so haben wir des Reindes Bit. , tualien; werden wir aber überwunden, so wird ber .. Sieger feine Befangene fpeifen. " Indeffen machten einige Schweizer, quidam de Suitia, burch ihre Behendiafeit und Unerschrodenheit dem Rrieg ein Enbe. waren derfelben zwolfhundert in Andolfs Seer, alle zum Rlettern, wie von Ratur aleich aufgelegt. Ginige unter ihnen laufen den Berg hinab in das Lager des Grafen Theobald von Bfirt, toden einige Feinde, gerftuden, mas fie nicht mitnehmen tonnen, und febren mit Beute gurud. Gefchren und Gabrung entftehen im feindlichen Lager. Die Saupter deffelben maren eben in dem Augenblid verfammelt. Sie glaubten fich por allem Ginfall ficher. Da fagte aber einer: " Ich tenne ben Ronia, et wird uns " überrumpeln, sollte er auch auf allen vieren friechen." Der Einfall jener Schweizer aab vermuthlich diesen Bortern Gewicht, benn ichon benm Unbruch bes folgenden Tages fellten fich Friedensboten in Rudolfs Lager ein. Diefer großmuthige Furit fchlug alle Friedensvorschlage ab, ehe die baselischen Gefangenen unentgeltlich auf frenen Ruf gefent murden. hierauf tamen perfonlich ju Bafel, ber Bergog und die Stande von Burgund. Die Bedingnife eines Bergleichs murden berichtiget. Die Basallen des Reichs legten den Bafalleneid ab, und empfiengen vom Raifer die Reichsbelehnung. Denn diefer Rrieg hatte weitaussehendere Absichten, als die bloke Beschadi= gung unfere Biftume. Uebrigene foll ber Raifer gefagt

## 448 Siebaute Periode, Draychuiet Jahrhundert.

haben 9), das mit einer Andwahl von vier tamfend ab mannischen Rentern und vierzig tansend bemasinen Zwi Inechten, er, im jeden Theil der Welt, unüberminden senn wollte. Dieß ist bemerkendwerth, denn bald unt epdgenößische Frenheit ausleimen und ansharren.

Der Bifchof nennt die Baster feine Mitbarger.

Im Jahre 1289 ertheilte Bischof Beter Reich ber Stadt Deliperg einen Frenheitsbrief, in welchem er ber Baster seine Mithurger, Concives, neunt. Deswegen wollen wir ihn auch mittheilen.

Petrus Dei gratia Bas. Episcopus totumque Capitalum.... Cum Munitio Burgi nostri de Thelsperg.... sidelissimum membrum Ecclesiæ nostræ Basileensis, & tam nostrum quam nostrorum antecessorum Reclinatorium deliciosum, post labores sæpe & sæpius habitos in ardus negotiis ejusdem Ecclesiæ... Volumus quod omnes Burgensea ibidum residentes, deinceps gaudeant in omnibus & per omnia libertate qua gaudent Concives nostri in Civitate Basileensi residentes.... si quis ex eis jam habent, vel sunt in posterum habituri a Militibus, Burgensibus, ceu aliis personis, domos, territoria, possessiones, vel res aliquas jure hæreditario, quæ a nostra Ecclesia in seudum possidentur, sub eodem jure hæreditario valeant possidere.

q) Albert, Argent. p. 104: 33 Se in qualibet mundi parte cum electia quatuar galeatorum & quadraginta peditum armatorum de Alemannia millibus, stare invictum." Alemannia wird hier in dem ehmaligen Verstande genommen und de greist Schwaden, Elsas und den größten Theil der Schwagen in sich, Galeati wird bier dem Ausboll entgegengestet.

# IX. Kap. Bischof Beter Reich. 1286 - 1292. 449

#### Absterben des Bischofs.

Bursteisen sest ben! Tod dieses Bischofs in dem Jahre 1290, 6 September. Ich sinde aber, in meinen Handschriften, daß er, den 16 Oktober 1292 seinem Bruder Matthias Reich, Ritter und Kämmerer, wie auch seinem Neesen Beter, Wilhelms Sohn, den Thurn der Kirche zu Basel auf dem Berg Richenstein, gegen Birseda, in seodum Tale, videlicet, quod volgariter Burglehen appellatur, mit seinen Zugehörungen zu Lehen verliehen hat. Kurz darauf muß er aber gestorben sehn, wie and einer Urlunde seines Nachsolgers, 23 Julii 1293 abzunehmen ist. Er liegt im Münster neben dem Altar begraben,

### Machlefe. .

Ueber ben Modum deliberandi im Rath finde ich folgende Anekdeten. Einst begehrte der Bischof Beter Reich, welcher, wie vorhin gemeldet, mit dem Morgensternen Luziser vom Kaiser selbst verglichen worden, etwas in unserm Rath. Johannes von Arguel, dem die Bürgec angehangen, widersette sich seinem Begehren. Da sagte der Bischof zu ihm: "Ich werde dir die Angen ausstechen lassen!" und so wurde von Arguel aus dem Rath sortgejagt »). Ben einem andern Anlas, widersette sich der nemliche von Arguel dem tapfern Ritter Beter Schaster), Dieser erwiederte; "Beisst du nicht, daß zwar

<sup>7)</sup> Albert. Argent. p. 113. ab Episcopo dicente: "Ego faciama tibi erui oculos tuos, illa vice de loco confulum est expulsus.

s) Miles valentissimus. . de hujus commendatione integra historia opus esset.

### 450 Siebente Beriode. Drepgehntes Jahrhumbert.

in dem nemlichen Sause der Sausvater und die Saumuner mit einander wohnen, daß sie aber auch höchst versche den gehalten werden e).

Die Annalen der Dominikaner u) bemerken, als a was die dahin unerhörtes, daß Chiperwein zu Basel sa gebracht worden. Das Jahr und der Tag sogar wird ausgezeichnet. Venit mercator Basileam, ducens secum vinum græcum seu Cypri, deditque bicarium illius vin pro quinque solidis, quartale pro libra. Quod usque ad illud tempus suerat inauditum.

Heiner folgen einige Geschlechtsnamen: 1) Ans einer Urkunde von 1277, Wielant. 2) Aus einer Urkunde von 1289: Magister Chunradus, dictus Wize, (vermutslich) Wieß, Weiß), Rector Ecclesize de Liestal. Domimius Ulricus de Ruseche. Matthias de Eptingen, & Matthias filius ejusdem, Gotsridus de Eptingen, Turmgus Marschalcus de Basilea, Bruno dictus Phirter milites.... Holzach Scultetus de Liestal, Johannes dictus Phirter, Heinricus de Waldenburg, Heinricus Factorcurruum, (vermuthl. Wagner) Civis Basiliensis. — 3) Ans einem alten Ritter: und Wapenbuch, so aus noch altern Büchern zusammen getragen wurde, und in unserm Archivanscher und wird x). Von Andlowe (p. VI.), von Be

t) " Nesois quod in una domo pater familias & Scrofa mo ", rentur; sed aliter & aliter teneantur?" Bermuthich hatte Schaler einige Borzüge für die Ritter begehrt, und sie mit einem hausvater verglichen. hingegen wird von Argüel die Bürger mit der hausmutter verglichen haben.

u) Ad ann. 1288, Octava Epiphaniæ.

x) Diefes Buch bestehet aus drey Theilen: 1°. Ein Bergeich niß der Rittergefellschaften, ohne Wapen noch Datum

renfels (p. VII.), Fuchs (p. XI. und XII.), Claus Mener pon Buningen, Burger ju Bafel 1265 (im Anhang), Ochf (p. XIII.), die Ochsen (p. IX.), von Rottberg, von Reinach, Rich von Richenstein (p. VII.), Berr Cunrat Rich, Ritter von Basel 1207 (p. 127), Schilling (p. V.), Cunrat Mfelin, Burger ju Bafel, 1288 (im Unbang). herr hugo Re Rin, Ritter 1191 (p. 124). Letterer ift der alteffe mir befannte Ritter von den Gottesbausdienstmannen , ber mit feinem Geschlechtsnamen genannt wird.

Die Kirche zu St. Martin wurde um bas Jahr 1287 von neuem gebaut. Der Brief ift noch vorhanden, welchen ber Bischof Beter einigen Rollettanten gab, um in bem gangen Biftum milde Steuren gu biefem Bau gu er-Cum igitur pro ædificatione Parochiæ Sancti Martini civitatis nostræ Basiliensis, cui, ad confirmandum ædificium inchoatum opere sumptuoso, proprize non sup-Der Brief ift an alle Borgefeste ber petunt facultates. Rirche, Rlofter und Stifte gerichtet : Abbatibus, Præpositis, Prioribus, Archidiaconis, Decanis, Presbyteris, Vicariis cæterisque Capellanis, Rectoribus per Diœcesin Basiliens.

Auf felbiges beziehen fich die romifchen Seitenzahlen. Man hat schon manche Abschriften davon in die Fremde geschickt, und selbige von ben Jahren 1200 à 1300 batirt. schliefe aber aus einigen Mamen und andern Umftanden, daß jenes Berzeichnis wenigstens um bundert Jahre fpater Datirt werden muffe. 2°. Gine Sammlung von alten Bapen : aus welcher man unter anderm erfieht, wie zahlreich Die Rittergeschlechter Schaler, Munch und von Eptingen in den 13, 14 und 15ten Jahrhunderten gewesen find. 3°. Ein Anhang, wo insonderheit die Achtburgergeschlechter aufaczeichnet find.

### 452 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhunden.

Im Jahre 1289 eriftirte schon das Ronnentlein: Guadenthal, Monasterium seu locum Vallis gracie, u. brapalenporstadt. Die Zeit der Stiftung ist unbesamten wurden die Klasterfrauen, auf ihr inståndiges 3. gehren, zum Orden der heiligen Clara einverleiber.

Im Jahre 1290 verpflichtete sich das Rloser in Augustiner, Fratres Eremitæ ordini Sc. Augustini, we ches in dem Kirchsprengel der Kirche St. Martin sand gegen den Psteger y) dieser Kirche und seine Rachschan, zu einer jährlichen Entrichtung von sünszehen Pfund Pinningen Baslermunze z). Das geschahe zur Entschädums des Nachtheils, welcher aus der Nachbarschaft der Augustiner zu erwarten war. Denn, ben der immer zund menden Anzahl geistlicher Stiftungen mußte es doch sah lich an Opferbringenden sehlen.

Ueber die Pflichten der Prälaten des Kapitels in dieser Bischof im Jahre 1289 eine Verordnung errichts oder wenigstens erneuert. Wir wollen aus derselben un Folgendes hemerken: 1. Des Chumprobsts Unt. Der Thumprobst sont dem Keller in des Kapitels Pfrund keller so viel Wein und Korn liefern, als 24 Prabenda

y) Honorabilis vir Wernherus Scalarius prædictæ Eccleis Rector,

<sup>2)</sup> Aus dem Vertrag vernimmt man, daß das Pfund damass schillinge enthalten habe: denn es wird der tinn gemeldet, daß viermal vier Pfund weniger funs Schilling (folidi) die Summe von funszehen Pfund ausnachen. Daß die Benennung Pfund von dem würschich Wägen herzuleiten sey, beweist hier der Ausdruck, en Pfund Pfenninge, Libra denariorum Basiliz usundig metze.

eines Jahres erfordern. Aus feinem eigenen Reller foll er der Thumprobiten Amtleute verfeben. Bare er hieran faumig, foll ibn ber Thumbefan anmabnen, foldes innerhalb acht Tagen an erftatten. Folgte er alsbann nicht, foll er alfolang bes Gottesbienfts aufgefchlagen werben, bis er ihm nachtame. 2. Des Dechans Umt. Dechan hatte die Boligen bes Chors, und tonnte den Bi-Schof und den Thumprobst felbst barinn weisen und fira-Er mar auch der Auffeher über der Thumberren Ge fen. 3. Der Sanger. Er verzeichnete wochentlich in Des Chors Tafel, welche Berfonen fingen ober lefen foll-Wer ihm nicht gehorsam mar, mußte er dem Dechan angeben. 4. Der Cuftos. Er mußte die Rirchenprnaten und des Rapitels Siegel fleißig bewahren; und über bas Berlorne Rede und Untwort geben. Briefe befiegeln ohne Bewilligung der Zwendrittel vom Und wenn die Briefe eine bischöfliche Wahl Der eine Alienation betrafen, fo mußten die Domberen gemeinlich bewilliget haben. Er beforgte ferner Die Um-Schaffung bes jum Gottesbienft benothigten ; ale das Leinmand, ben Benhrauch, die Rohten, die Glodenfeiler, die Hostien, das Wasser, den Wein. r. Der Schulberr. Er regierte die Schule des Kapitels. 6. Det Reller. Er war auch Richter zwischen den Amtleuten des 7. Der Rammerer. Er mußte die Gu Thumprobits. ter fo jur Rammer gehorten, verleiben, die Rinfe eingieben, und gwifchen ben Rinsleuten richten. Der Ers priefter hatte den Rang awischen bem Ganger und bem Eufos. Es war noch ein sonderbares Amt: bes Dormentere Umt. Der Dormenter hatte bas Recht, nach Absterben eines Domberrn , beffen Chorbuth , Burtel ,

## 454 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhumdert.

Sofen, Bettladen und Bantoffeln ju nehmen. Du'i Mmt nebft andern gehorte jur Thumprobftep.

Da der Raiser Rudolf von Sabsburg, der im 3chaper gestorben, diesen Zeitraum unsere Geschichte gleichem beschließt, so wollen wir noch eine Anetdote von in ansühren, die einigen Begriff von dem damaligen Zustauber Gerberen zu Basel geben mag, und auch zugleiche ne nügliche Wahrheit enthält. Einst stieg Rudolf ber in nem Gerber in Basel ab; sein Weib ließ er ein Gasundbereiten; die niedlichsten Speisen und edelsten Getrark wurden in silbernen und gulbenen Gesäsen vorgelen; und die Frau des Hauses nahm in reichem Schmucke ta ersten Rlat an der Tasel ein: "Warum, fragte Rudrigs schleppt ihr ben all diesem Uebersuß, euch länger m. lästiger Arbeit?" "Darum, versetze der Gerba, weil sie es ist, die jenen befördert a).



## Zehentes Rapitel.

## Vom hohen Abel

Bor dem 13ten und 14ten Jahrhunderte bestand der eigentliche Adel im deutschen Reiche aus dem alten ser renstande: die Herzoge, Grafen und Frenherren oder De nasten waren die dren Klassen desselben. Das Bort Dynast hat man in neneren Zeiten, wo Ritter und ab dere Geschlechter den Titel eines Frenherrn erhalten oder genommen haben, einsühren mussen, um jene Frenher

a) Leonhard Meister, Raiser Rudolf von Sabsb. p. 33.

en von lettern, swischen welchen sich teine Bergleichung anstellen lagt b), zu unterscheiben.

Ju dem itten und izten Jahrhunderte war der hohe Abel in unsern Gegenden noch sehr zahlreich. Berschiedene Stämme löschten aber and; andere wurden durchdie Areuzzüge und die Berwirrung im Reiche weggeraft.
In den zwen nächkfolgenden Jahrhunderten bemerken
wir insonderheit die Grasen von Habsburg, von Honberg
oder Homburg, von Frodurg, von Thierstein und von
Psirt, nehst den Frenherren von Hasenburg, von Faltenstein, von Röteln, von Ramstein; doch waren leztere teine ursprüngliche Frenherren, sondern gefrenete.
Dienstmanne.

Die Grafen von Sonberg find Reichsvogte bes boben Stifts und ber Stadt Bafel gewefen. Die altefte auverläßige Spuhr davon findet man in einer Urkunde von 1107, und die lette in einer Urfunde von 1217. Rurg darauf wurden fie von berfelben entfernt, oder abgefest. Sie unterließen aber nicht zu Zeiten felbige anzusprechen. Uebrigens befagen fie, in unfrer Landschaft, die Stadt Lieftal und das jezige Oberamt Somburg, mit ben bazu gehörigen Dorfichaften. Man hat in neuern Zeiten in Zweifel gezogen , ob die herrschaft honberg ein Leben Des Biftums, oder nicht vielmehr ein Allodialeigenthum der Grafen von Sonberg gewesen fen. Gin Monch von St. Alban hatte geschrieben, daß fie ein Leben bes Biflums war, und swar aus Anlas ber Bogten, propter jus advocatiæ quod habebant loco Episcopi in Basilea, Sieruber bemerkt Burftenfen c) : , Ob welchem mir boch

b) Kopp de insigni differentia inter Comites & Nobiles. p. 106.

c) Bağler Cheonick. p. 35.

## 418 Cieftate Variete. Barginist Julichunter.

. Indic erfalt, herne has et her Billian ben . as 60 celerie. " Benfore, in fann Martine leiten ber krabithaft Bafel . innt . mm. 1312. . . . . . . . . . . . . . . Reach und Ingefreite Southurg und Buefer, i. . seit beder Gesies mack und mennte Beliefe autre-" wie fe denn and von der Geiffe 3m dem Seen : a fchofe non Befel verlauft morben." Und dack bez: one 1962 folgenden Beruft genefen: " In dem Be-. 1275 Werts Grei Bankar von Sankara . Ceri 🕏 ... botf von Sebibure und Genf Lubung von Tentiure m . Beidei Dite bemit beleinet : Graf Berner von im . burg bette enfenelich beck Libenfdoft affenn . er er . fe eber wieder auf , un gemeinfamtad und vorume .. ien feinen Beitern felche in empfenern ". Die Et. rung ober Aufbebung biefer Wiberfpriche werben we 3 ter bem Sahre verfnden, wo bie Stadt umm Bein ber herrichaften gelanget ift.

Im Caufe des 14ten Jahrhunderts hat der Print Lapold von Deflerreich die Reichstogten umfrer Six

einige Zeit innegehabt.

Mehrere Bischose und Domherren, insonderheit mittern Zeiten, find auch aus dem hohen Abel gezest worden. Beiters hat er aber an dem inneren Stadungen der Baster teinen Antheil gehabt; und wenn von Statenten ben uns die Rede senn wird, so ift nur der neie udel, das ift die Ritterschaft oder die Dienstmanne de mit verfanden.

Es fragt fich noch, ob der hohe Abel auch noch Ergamter in unferm Biftum befeffen habe? hier if ju wifer daß in den Erzbiftumern insonderheit, auffer den gewöhnlichen Erbamtern, subofficia hæreditaria, die von Rii:

ergeschlechtern oder Dienstmannen zu Leben getragen ourden, man noch Obererbamter antrift, welche der hoe Abel befleidete. Jene vertraten aber ihre Stelle, oder varen ihre Vikarien d). Das Erzbikum Manng, hat . B. ju Ober oder Eramarschallen bie Landarafen von beffen , ju Obertruchseffen die Grafen von Beldens , ju Obermundschenken die Grafen von Sponheim u. f. w. Dan findet einige Spuhren von einer folchen Ginrichtung in bem Biffum Balel. Gin Bergog von Ted wird Rammerer des Stife oder Bistums genannt, und in spatern Zeiten kommt ein Graf Rudolf von Thierstein mit dem Titel eines Bfalgarafen vor. Da das Bistum, in Vergleichung mit andern, nicht unter ben reichen gehörte, so mochten wohl die Bischofe nur ein folches Erzamt gehabt haben. Obertammerer und Bfalggraf find Benennungen, welche bas nemliche Amt bezeichnen fonnen.



#### Eilftes Ravitel.

Ueber die Gotteshausdienstmanne, die Nitter und Knechte, den niedern Adel.

Die Gotteshausdienstmanne e) oder Ministeriales f) Ecclesiæ, haben einen wesentlichen Bezug auf unfre Verfaf

d) Kopp de infigni differentia inter Comites & Nobiles. p. 306.

e) Gotteshaus, Sauptkirche, Biftum find hier gleichbeteutend. Diefer Ausbruck ruhrt vielleicht von den Zeiten her, wo die Bischofe nur Diocesen hatten, und keine Bistumer im weltlichen Berstande.

f) Das Wort Ministerialis ober Dienstmann beziehet sich nicht Erster Zand. Ga

### 458 Siebente Periode. Drepzehntes Jahrhunden.

fung gehabt. Denn, unter den acht Riefern des Remußten zween aus ihrem Mittel gezogen werden, nut? Burgermeisterswurde, wie auch die vier ersten Siedem Rath gehörten den Rittern ausschließlich zu, weremehrentheils, wo nicht alle, Gotteshausdienstmann wesen find.

Sie waren ursprüngliche und eingesessen Angebengen des Bistums, und machten die lezte Rlasse der Sinis lehenleute and. Das war der niedere Adel, das war die Ritter und Anechte, die so oft in der endgenösische Beschichte vorkommen. Bald hielten sie es mit to Städten, bald mit den Fürsten. Bald erzwangen sie wir Bortheile und Frenheit für sich, bald sochten sie wir Frenheit selbst.

Die höheren Klassen der Lehenleute des Bistums is standen aus Fürsten, Grasen und Frenherren. Dut hießen nur die Vassallen der Kirche, jene aber in Dienstmanne. In dem obern Saal des Vischofshofs in man im fünfzehenten Jahrhunderte die Geschlechtswap der Stiftslehenleute nach den folgenden vier Stussen ih aetheilt.

Surften. Desterreich. Barbt g). Grafen. Thierstein. Krepburg.

Berren. Ramftein. Kaltenftein. Weich. ge Rhin.

im Mittelaster auf geistliche Verrichtungen, wie man be wa glauben sollte, sondern auf weltliche Obliegenheim. Die Ministeriales werden auch Milites minores, Milites fervi, Vafalli minores genannt. Sehr oft sindet man stein altern Zeiten unter dem allgemeinen Ausdruck Populus Volk, begriffen.

a) Pfirdt wird hier unter die Furften gesetzt , weil nach bim Absterben des alten grafichen Saufes von Pfirdt, die fc

Fürsten. Ted. Hochberg, Baden. Grafen. Froburg. Ridau. Balendis.

Herren. Arburg. Senn. Rapoltstein. Reufschatel. u. s. w. Petrnechte.
Pfaff.
Monch.
von Eptingen.
Marschall.
Schaler.
Bigthum.
von Barenfels.
von Rothberg.
Roth.

Die Lehensverbindlichkeit zwischen den Vassalen der höheren Stuffen und den Bischöfen, ihren Lehenshetren, war im Grunde nicht viel mehr als ein wechselseitiges Schup-und Schirmbundniß; ben welchem der hohe Vassal den ganzen Vortheil zog, und der Bischof nur die Ehre genoß, daß er so angesehene Personen unter seinen Lehenleuten zählen konnte b). Hingegen mußten die Dienstmanne Kriegs-oder Hosdienst leisten, und der erbliche Genuß eines Lehens war ihr Sold oder Wartgeld.

joge von Desterreich, als Erben besselben, in dessen Stelle getretten waren. Dieser Umstand zeigt und, daß jene Rlafistation der Stiftslebenleute ungefahr in die Mitte des vierzehenten Jahrhunderts gehore.

h) Das war oft ein Mittel sich unruhige machtige Nachbaren zu Freunden zu machen. Man gab ihnen als Lehen, was sie ohnedem, als Eigenthum an sich gezogen hatten. Sisweilen war im Gegentheil das Lehen ein ursprüngliches Eigenthum des hohen Bassallen, der entweder aus Religionseyser, oder um sich gegen einen machtigern Schutz zu verschaffen, oder auch wohl um Geld, seine Allodialherrschaft zu einem Lehen erniedrigte, und die Lehensherrschaft oder Suseränetät einer Kirche übertrug. Eine solche Beschaffenheit hatte es mit den Grafen von Pfirdt. Ihre Hauptlehen waren aufgetragene Lehen, feuda oblata.

#### 460 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

Die Gegenstände der Ritterlehen, ober Lehen ie Dienstmanne waren anfänglich von wenigem Belang. Er bestanden in einem Antheil an Zehenden, Bodenzims Jöllen, wie auch in der Nupniessung einiger Aecker etz Baldungen. Das waren Ritterlehen ohne Rittersis i.

Die Stadtthore, welche zugleich wie die Burge auf dem Lande Gefängnisse waren, find auch nebst den dazu gehörigen Wohnungen ursprüngliche Rittersitze gewesen. En ftanden unter der hut von Rittern. Der sogenannte Salp

i) Die urfbrunglichen Rittersite ber Dienstmanne mut mehrentheils ihre Saufer ober Sofe in ber Stadt. find wurtlich als Leben beseisen worden; worunter or muthlich auch aufgetragene Leben gewesen find. nige, wo nicht anfänglich alle, Reichsleben waren, ke weift tein Erneuerungslehenbrief vom Raifer Sigmund. bem Ritter hemman Offenburg im 3. 1434 gu Bafel & geben. Er betrift Saufer in ber Stabt, und ein Leben : Augst. Die Sauser werden ein rechtes Leben genannt, mit bas Leben zu Augft nur ein Bfanbleben. Rolaende cini ne Stellen wollen wir auszichen : " Dem Strengen ben , man Offenburg Ritter, unfer Diener und Des Reide " lieber getreuer . . . ben hof genannt Pfaffenhof it " Pfaffen maren eines ber altesten Rittergeschlechter mi " Dienstmanne ber Kirche, ) auf St. Beters Berg ju 54 n fel und etliche Saufer und Garten in ber neuen Die , ftadt bafelbe gelegen ju tinem techten Ceben . . . Di " Dorf Augst .... ju einem Dfandleben .... empfango , pon und und bem beiligen Reiche, als wir romifche " Konig maren . . . . (ber Kaifer wird gebeten) zu erneut , ren , verleyen , und bestätigen . . . bestätigen ibm M " (Lehen) von romischer Raiserlicher Machtvollkommenbel .... gebieten barum allen und jeglichen Rurften, Gra wen, Frenherren, Ritter und Rnechten, Burgerma " ftern, Schultheiffen, Schoppen, Amtleuten, und Ra " then ber herren und Stadte u. f. m.

Dann folgten die Belehnungen von gegebenen oder aufgetragenen Thurmen oder Burgen, ohne Leute und faft

thurn hieß vor Zeiten zem Rhin, vielleicht war es der Rittersit des Geschlechts dieses Namens. Der Thurn am Birssig, wo nun der Riesen stehet, war noch im 13ten Jahrshundert von den Rittern Cammerer bewohnt. Der Spahlenschwiebogen wird in einer alten Urkunde Porta Egolst genannt. Man sindet unter andern Namen von Zeugen, einen Johannes ab Eselthürli. Der Aeschemerschwiebogen hieß Schlossrutnowe, und ist einige Zeit von denen von Eptingen besessen worden. Und die Barenhut kömmt einsmal unter dem Namen Porta Chunonis, vor, d. i. Thor des Eunrads. Man hat in neueren Zeiten erzählt, daß es von einem gedaut worden, der Chuno hieß, und dadurch das Leben, so er verwirkt hatte, erhielt.

Die meiften Ramen ber alteften Rittergeschlechter geugen von einer städtischen Bertunft, als z. B., Schaler, Monch, Steinlin, Reich, Rraft, Pfaff, ger ober ber Rinden Puerorum, Borgaffen, Grelin, am Rornmartt, Roth und Mehrere mogen biese Ramen von den Riquren genommen haben, Die, nach bamaliger Bewohnheit, an ihren Saufern gemahlt waren, Diese Zeichen findet man auch, so viel es sich machen ließ, auf ihren Wapenschils bern; benn, faat ein alter Schriftsteller vom 14ten Jahrbundert, maren die alteste Wapen redende Wapen. (Gobelini Cosmodromus Ætat. 6. c. 23. apud Meybom., ab Antiquo cognomina cum nominibus armorum concordabant). Die Schaler führten im Schilde eine Scala oder Leiter, bie Monchen einen Monch, Die Pfaffen einen Beiftlichen, die Rraften einen Lowen, die Tadvennen eine Benne, die Offenburger eine offene Burg. Bielleicht haben auch umgefehrt die ertheilten Bapen einige Geschlechtsnamen ver-Undere Geschlechter haben ben Namen ihres Umts zum Geschlechtsnamen angenommen; entweder weil fie fnoch teinen hatten, oder weil fie fich diefes Unit zur Ehre anrechneten: benn wie Matthaus beobachtet, haben viele

#### 462 Siebente Beriode. Drepgehentes Jahrhumbert.

shue Land, welche man mit frepherrschaftlichen Schiffern nicht verwechfeln muß k). Das hieß man Burglehen

Geschlechter ihren ersten Mamen vergesten, ober aus te Uebung tommen laffen. Daber die Markhallen , Kanne rer, Nitthummen (Vicedomini.) Dapiferi (Truchfessen) unt Pincernæ (Munbichenten,) welche noch in einer Urfunk von 1305, und beum Albertus Argentinensis (p. 113) ver tommen. Undere haben fich bon ber Stadt genannt, we ber fie vermuthlich berkammten, als die von Straftun und die von Raiserstuhl, welche, wie man es fich wohl ciebildet, nie Berren zu Strafburg noch Kaiserstuhl geweis find. Andere haben ben Ramen bes Orts und ber Geam gebrancht, wo fie ein Ritterleben batten, es mochte mo so unbedeutend senn wie es wollte. 3. 8. burch bas Alfterben des Selfnechts Beinrich von Sagenthal fiel be Ritterleben biefes Geschlechts im 3. 1313 ben Grafen w Thierstein anbeim: bas Leben bestand aber nur in ma Bierzel Dunkel, welche von acht im Sagenthaler Bank gelegenen Lunædies, Montagen, enthoben wurden. bere haben hingegen ihren Namen dem Ritterleben gew ben; von Reich ift Reichenftein entftanden, von Wond Moncheberg, wie auch Monchenkein, ein Dorf bas w Beiten Gedingen bieg. Im 14ten Jahrhundert war fches gebräuchlich , mit Weglassung bes ursprunglichen Go schlechtsnamens fich von dem Leben allein zu schreiber Man findet Ritter von Reuenstein, anstatt Am Kornmart. von Schauenburg, auftatt Schowli von Schauenburg, w Somburg, anflatt Wolf von Somburg. Mit Recht werne herrgott (Geneal. habsp.) vor ben lacherlichen Abfan. mungen die man aus Ansas der Bartikel von andichers durfte. Kunferlen Klaffen tonnten fich von dem nemlichen Orte nennen: ber Fremberr ober Graf, ber Ritter ober Dienstmann , ber Meyer , ber Leibeigene , jeber andere ber hinweg jog, und sich bann von diesem Orte seiner bet tunft schrieb.

<sup>2)</sup> Daber, zum Benfpiel, waren, in ber einzigen Gegend

Rirchenfage mit dem gehörigen Zehnden wurden auch als Lehen übertragen, und bisweilen schrieb man fich von dem Orte ber, wo man diefes Rocht ausubte. Gine gleiche Bewandnif hatte es mit gewiffen bestimmten Abaaben, Steuern, Frohndiensten in einer Dorfichaft, und mit bem Recht, ben Mener ober Schulg zu ermablen, und einen Theil der im Lebenbrief festgesetten Strafgelber au begie-Bald wurden folche gerftudelte Gerechtsame unentgeldlich zu Lehen übergeben, bald nur verpfändet, bald verkauft /). Solche Erwerbungen waren die gewöhnlich: ften Gelbanlagen. Sieraus erwuchs nach und nach eine Art Junterschaft über Land und Leute in einem Dorfe, welche aber weder Berrichaft, noch viel weniger Frenherrschaft hieß. Sonderbar ift der Ausdrud, deffen fich das allemannische Recht bedient, wenn es von den Dienstmannen und ihren Leibeigenen redet: m) " Rieman mag

**Gq** 4

des Dorfs Eptingen, welches doch nachst am höchsten Grathe des Jura eine raube Lage hatte, mehrere Burge oder Thurme: der Burghof, Weitenwald, Wildeptingen, Eischenberg, Renken oder Haselburg, Stammburg, Eschenz. Viele dergleichen Burge sind eigenmachtig gebauet, und dann theils als aufgetragene Lehen bestätiget, theils auf kaiserliche Besechle niedergerissen worden.

<sup>1)</sup> Ueberhaupt waren die meisten unter diesen Ritterleben, Afterleben. Die Bischöfe waren die Lehnsherren, die Grassen und Freyherren waren die Unterlehensherren oder erssten Bassallen, und von diesen rührten größten Theiss die Dienstmanne zu Lehen. Zählt man noch dazu die Kaiser und das Reich als oberste Lehensherren, so wird man sinden, daß iene einzelne Gerechtsame den Dienstmannen in die vierte Hand gefallen waren.

m) Cap. LIII. p. 37. T. II. Thefauri Antiquit. a Schiltero.

## 464 Siebente Beriode. Drepzehntes Jahrhunden.

angen Lut nit haben, wan (als) Gotzhufer und find fien und Frien . . . Gehoret ain Dienstmann aus in Gotzhuse, und giht (behauptet) er habe angen kur die sint sinez Gotzhusez angen, bez angen er ist, wie fin nit. Hat ain Fürst ainen Dienstmann, und ke der angen Lut, die sint sin nit, si sint sinez herru dez angen er ist. Wann (denn) wer felbe aigen is der mag nit angen Lute han haben."

Man hat mehrere Beweise, daß es eine Zeit war, w die Lehensherren ihre Dienstmanne verpfändeten, aus tauschten, verkausten »); daß sie nach derselben Absten den das beste Stud (cathellum) aus der sahrenden Radlassenschaft zum Boraus nahmen o); daß der Kämmern Marschall, Truchseß, Mundschent und andere Dienst manne jährlich etwas gewisses an Bieh in die Kücke der Herrn liesern mußten; daß wenn die Dienstmanne un zwen verschiedenen Herren unter einander henratheten, in Kinder unter die Herren vertheilt wurden p). "Rimme weines Pfassen Fürsten Dienstmann, sagt der Sambenspiegel, des Reichs Dienstweib... das erste Küsbas da wird, es sen Knab oder Magd, das ist die Wottsbus." a)

n) Mascov. de Jure publ. p. 442. Estor, de Ministerialibus. Daher wollte sie Burgermeister adeliche Leibeigene unen. Er, der zu Gunft der Ritterschaft sehr vieles geschrieben, hatte den neu eröfneten Grafen und Rittersaal baausgegeben. Diesem Buch setzte man ein anderes miggen: das geofnete Ritterfeld.

o) Matthæus de Nobilitate p. 945 & 955.

p) Glaffey de Ministerialibus p. 42, ubi Diploma de Anno 1213, qua Dux Bavariæ & Episcopus Ratisbonensis circa Ministeriales eorum inter se conveniunt &c.

q) Burgerm. Corpus Juris. T. I. p. 369.

In Ansehung der Strafen bemerkt man folgendes Verhältniß: Ben Nichterscheinung am kaiserlichen Hose mußte man dem Kaiser eine Geldbuße erlegen, oder wetsten. "Der Fürst, meldet das allemannische Recht, wetstet hundert phunt. — Ain Frierherr wettet fünstzig "phunt. — Ain Mitter-stri zwanzig phunt. Der Diensts mann zehen phunt. Und darnach allerhand Lüte zehen "phunt. "r) Ben der Strafe des Harnescar, durch welche man verpsichtet war, etwas öffentlich auf den Schultern zu tragen, belud sich einer vom Adel mit einem Hunsteiner vom Bauernstande mit dem Rade eines Bslugs.).

11eber die Frenlassung der Dienstmanne hatten die Gesețe folgendes verfügt: "Lat ein Lenenfürst sinen "Dienstmann fri, der geborn ist von ritterlicher Art, der "behabt mitter: frien Recht." Also wurde er, der Fren-lassung ungeachtet, den Frenherren nicht zur Geite gesfest t).

Wenn ein Frenherr sich mit der Tochter eines Dienstmannes vermählte, verlohren die aus einer solchen ungleichen She erzeugten Kinder den Stand ihres Vaters, und sein Geschlecht wurde zum Stand der Ritterschaft erniedriget u).

#### **Gg**5

r) Cap. CXXV. p. 77. apud Schilt. Thef. Ant. T. II.

s) Nobilis canem, Ministerialis sellam, & Colonus aratri rotam. apud Otton. Frising. l. 2. de G. Fred. 1. c. 28. p. 470.

t) Cap. 148. Juris provinc. alemann. apud Schilt.

Est Alemannis inveteratus usus, & longe retro observata consuetudo ut Baro copulando sibi militaris & inferioris generis conjugem, prolem suam inde creatam degeneret

## 466 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhunden.

Im 12 und 13ten Jahrhunderte wuchs die Anzahlt Dienstmanne unbeschreiblich an. Sie theilten sich und besten Guter der Kirchen, und Schafner oder Pachten langten, daß die Menerhöse, welche sie in Bestand bamithnen als Kriegslehen übertragen wurden w). Sie sien ten sich auf die Aehnlichkeit des Namens, und wolls Pachterlehen und Kriegslehen für einerlen gehalten ben. Mehrere nahmen eigenmächtig den Kittergünde

Das Ansehen der Dienstmanne ift allmablig empsty kommen. Der erste Ansang davon mag wohl in Italia schon in das eilste Jahrhundert geseht werden. Sie wie banden sich unter einander wider die Unterbrückung ihre herren, und die Gemeinen folgten ihrem Benspiel nach

y), Fœdus validæ conjurationis in Italia exoritur. Inferires namque milites superiorum iniqua dominatione phi

atque debaronizet, filique de cetero Barones minime citentur". Petrus de Andlo I. 2. de Imperio. c. XII.

w) Goldastus T. I. rerum allemannic. p. 115. " Erant austrulici isti majores ab initio ex plebe & vulgo: postea ca a dominis suis prædia in benissium accepissent, eo inetiam nobilitatem sibi vindicare cæperunt. Quo ex sui infinita nobilium profluxit multitudo.

x) In Antiquitat. Fuldens. L. II. c. 18. circa annum 116:
" Si quis Abbatum iis contradicere vellet, ingeniofa callida argumentatione juris sui (Rechenrecht nominant. anguis more de manibus elapsi, per anfractus sermonum sine suo discrimine essugiebant". Burchardus de Casta Ste. Gallis p. 124. ubi de temporibus Henrici IV. aga:
" In hac pestilentia sideles hujus Ecclesiæ inter se positiones suas dividebant, Ministeriales optimos mansos ecclesiarum nostrarum eligebant, Cellarii Ecclesiæ, jure villictionis, in modum Benesiciorum habere contendebat, la contra consuetudinem quidam ex ipsis, more nobilium. gladium cingebant.

Die Streitigkeiten zwischen den Kaisern und den Packten, die zwissigen Kaiserswahlen, die Kreuzzüge, die Erlöschung vieler Geschlechter aus dem alten frepherrlichen Stande, die eingeführte Erblichkeit der Lehen, die erhösete Gewalt der Lehensherren ben Abnahme der kaiserlichen Macht, haben die Dienstmanne gleich wie die übrigen niedern Klassen nach und nach von den Beschwerlickkeiten befrepet, die einer Knechtschaft gleich sahen. Diese Befrepung ist aber nicht an allen Orten mit gleichen Bedingnissen und gleichem Erfolg vor sich gegangen 2). Dasher sagt auch das allemannische Recht: "Das dies Buch, fo lüpel sait von der Dienstmann recht, daz ist davon daz ir recht so manigsalt ist. Die Pfassensürsten haut "Dienstmann, die habent ain recht. . . Der Lapen Kürsten Dienstman, die habent auch sonder recht." a)

Den Borzug hatten infonderheit die Dienstmanne der Rirchen und Stifte, daß die Bischofe oder Nebte fie nicht

folito oppressi, simul omnes illis resistunt coadunati. Nec non etiam quidam ex servili conditione contra dominos suos proterva factione conspirati ipsi sibimet intra se Judices, jura ac leges constituunt, sas ne fasque consundunt": Hepidanus ad an. 1041. , Magna inaudita consusso sacta est Italiæ, propter conjurationes quas secerat Populus contra, Principes": Wippo p. 440. , Conradus ad sedandam ignobilis vulgi contumaciam, qui pene Principibus prævaluerant, Italiam ingreditur". Frisingensis L. VI. c. 31.

<sup>2)</sup> Multa vero mutata sunt subsequente tempore, & hoc imprimis, quod laxato paulatim vetere nexu, quicquid forte Beneficii a Dominis, tanquam Ministeriales, habuerant, illud jure seudi tenere inciperent..! Unde Ministerialis seudatarii appellatio originem traxit". Comment. de R. J. sub Henrico V. a Masc. p. 235.

a) Cap. CLI. apud Schilt. Thef. antiq. T. II. p. 89.

## 468 Siebente Beriode. Drepzehntes Jahrhunden

verkansen konnten. Sie waren die Dienskmanne is Gottshanses, und die geistlichen Fürsten waren nm? Verwalter und Borsteher desselben. Aus dieser Unix wurden sie vermnthlich höher gehalten, als die Diese manne der Lapensürsten, wie es sich and einer Stelle is allemannischen Rechts deutlich abnehmen läst b. Die kömmt noch, daß benseiner wahlsormigen Bersassung is Stände sich leichter emporschwingen, als in einem eine Fürstenthum.

Endlich hat die Ritterswurde die Rlasse der Durkmanne in rechtes Ansehen gebracht. Borher warn is belehnte Rriegsreuter und Amtlente, die nur währteit gemacht wurden. Der Rittergürtel und die verguldtin Spornen machten den äußerlichen Schmud des hohen Mittergaren. Der hohe Abel war der eigentliche Rittersauf Daher sinden wir in den alten Sigillen der gräss. Sim me, einen ganz geharnischten Renter, welches die spinn Rittergeschlechter aus dem dienstmännischen Stande, untern Wappen nie geführt haben. Im 12 und 13 Jahren Wappen nie geführt haben. Im 12 und 13 Jahren Bappen nie Geführt haben. Im 12 und 13 Jahren gemeinen Freyen, und andern zu Theil gewordt. Viele ab

b) Cap. 47. apud Burgermeisters Cod. Juris publici. T. ... p. 369.

c) 3, Is honor (receptio in equestrem ordinem) olim inter Proceres habebatur eximius, quem Regum quoque Principum que liberi expectare jubebantur in justam ætatem. Infiguia Dignitatis erant, auratus ensis, aurata calcaria, cum paludamento (cotta armorum). Hunc enim cultum bonz leges, seu Majorum mores in cœteris nobilibus (inferiorbus) Plebeisque proscripserant. Vitriar. illustr. T. Il. see. b.

frommigkeit benm heiligen Grabe. Andere find vor der Schlacht zu Rittern geschlagen worden d; andere ben rohlichen Anlassen, um die Pracht der Fenerlichkeit zu ersichen. Andere haben eigenmachtig den Rittergürtel angelegt e).

Im 13ten Jahrhunderte sind, wo nicht alle, wenige ftens größtentheils, die Dienstmanne der Fürsten und Grafen, Ritter oder Ritterssohne gewesen. Das gehörete zum Ansehen des Hofes. hingegen suchten die Ritter Dienstmanne der herren zu werden; dadurch erlangten sie für sich und ihre Nachkommen frenen Zutritt ben Hofen, und eine nähere Anwartschaft ben Kriegszügen und Aemterbestellungen auf herrensold und Fortpstanzung der Ritterswürde f). Denn sie war anfänglich nur person-

d) Der Ausdruck, zu Ritterschlagen, rührt von dem Gebrauch ber, den Candidaten, vor der Anlegung des Rittergurtels und der Ritterspornen, dreymal mit bloßem Degen auf die Schulter oder in den Nacken zu schlagen. Das war der Abelbrief jener Zeiten.

e) Rais. Friedrich I. verbot im J. 1187. daß kein Sohn eines Bauern noch eines Priesters sich die Ehre desselben anmaßen sollte. Conrad Ursperg. p. 303. Chronici.

f) Zur Erhaltung des vollkommenen niedern Adels gehörten dren Sachen: 1°. Die Abstammung von einem Ritter, und wo ich nicht irre, nach dem Benspiel der Römer, von zwey Rittern, Vater und Großvater. 2°. Der exhliche Bestst eines Lehens. 3°. Eine standesmäßige Lebensweise. In spätern Zeiten ist die Sbenbürtigkeit den Vermählungen auch erfordert worden. Nachgehends hat man die Anzahl der Ahnen verdoppelt; und, wie ich vernehme, haben unlängst gewisse Stifte noch zwey sogenannte Hörner auserlegt. Wahrlich! sehr nühliche Ersindungen für die Veredelung der Menschheit!

## 470 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhundet

Nich. Machgehends hat man sie den Ritterssohnen : Abkömmlingen gleichsam aus Scherz übertragen. Dr-hang zur Dienstmannschaft muß man die sonderke Gattungen von Lehen zuschreiben, welche man bisvalantrist. Der Ritter hemmann Offenburg erhielt ist im isten Jahrhunderte von den Grafen von Gript die Belehnung der jährlichen Gefälle don zwen setten us guten Maste oder Schlachtochsen, als sie gewohn wen in ihrer Rüche zu gebrauchen. Welches Manusche auch auf seinen Sohn Peter gesommen ist g).

Einen großen Borzug bekamen, unter Conrad dem [ (1250-1254), die damaligen Ritter, da er verorden daß, ohne königliche Einwilligung, nur Rittersschuck Ritterschlag erhalten sollten b). Doch während dem in gen 13ten Jahrhunderte wurden noch viele Ritter gemit die nicht von Rittern gehoren waren i).

Sonderbar ist es, wie lange es gehalten, bis mi

in den fürstlichen Kanzlenen, die Dienstmanne zum Wigezählt habe. Erst im ihren Jahrhunderte nahmen fein Attel eines Sbelmanns k). Ein Schriftkeller, der zu

g) Der Lehenbrief stehet ben Bruckner, Merkwirdisches der Landschaft Basel, p. 1192, woraus wir solgende hetersten: . . . eidem Petro Ossemburg hodie coram mein ecclesia Parochiali . . . genussex & humili cum inder id depetenti atque postulanti . . . in seudum homagien seque ligium declimus & contulimus , . . Salvo quod se di deditæ sidelitatis homagium & obsequium per Vasios suis Dominis præstari solitum & consuetum præstetur & eshibeatur.

h) Goldast. T. III. Constit. Imp. p. 398,

i) Annales Colmar. ad ann. 1281.

k), Ex inferiori Nobilitate titulum nobilis, seu, viri nobili

ang deffelben lebte, beschwert sich, daß die Dienstmanne ich unterstünden den Titel Weel zu verlangen, obschon, ügt er hinzu, der lette Grad des Adels ben den Frenherren sen /). Die Ritterschaft war eine Mittelklasse zwischen dem Adel und dem Bürgerstande. Da aber ihre Borzüge immer neuen Zuwachs bekommen, wollten sieht mehr für eine Mittelklasse gehalten, sondern dem ersten Stande gleich geseht werden. Darauf erfolgte der Unterschied zwischen dem hohen oder eigentlichen Abel, und dem niedern oder Kitteradel.

Mus unsern Urkunden vom isten Jahrhunderte, kann man abnehmen, wie die Dienskmanne sich nach und nach zum Adel erhoben haben. Wenn Grasen und Frenherren als Kontrahenten oder Zeugen in denselben erscheinen, so nehmen diese den Titel Nobilis nach ihren Namen, ausschließlich. Z. B. in einem Diplom von 1256, durch welches der Frenherr von Klingen dem Kloster Klingenthal den Kirchensatzu Werre schenkte, werden die Zeu-

nemo ante finem Sec. XV, vel primum ad initium Sec. XVI assumpsit." Herrgott. Genealog. Habsburg. G. Vol. I. p. 181.

<sup>1) 3,</sup> Decime à Principibus transierunt in ministeriales que nunc Militares appellantur. Etiam sublimius nomen ex Ministerialibus aucupantur; Nobiles scilicet dici volunt, cum tamen infimus Nobilium gradus sit in Baronibus." Albertus Cranzius in Metropoli sua L. I. cap. 2, & in L. III. cap. 11. 3, Quod est arrogantius, jam, qui olim Ministeriules aut Feudatarii, nunc ambiunt dici nobiles. Sed coarguit eorum superbiam usus principalium scribarum & omnium recte discernentium munera graduum singulorum Primi Barones inter Nobiles deputantur, inde liberi Domini, postea Comites, inde Duces quos appellat Papa: Nobiles Viros. Quid patitur Ministerialis ut in hac Nobilitatis appellatione coaquari quarrat Duci?

#### 472 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhumbert.

gen affo genannt: Dominus Rudolphus Comes de Habburg, Ulricus frater meus de Klingen, Ulricus & H. frate de Tiufenstein, Ulricus & Eberhardus fratres de Gutinb: Johannes de Wessinberc Nobiles; Item R. & F. de Ra zinhusen. Ulricus de Howinstein Milites: Item B. de Heschart. H. de Eschince, Hartliebus & Johannes de Tousgin, H. de Tegirfeld, C. & B. dicti Steinmar, & ms ti alii fide digni. hier werden also die Grafen und Im berren als Edelleute den Rittern und Anechten entacea In einem andern Diplom von 1265, durch welches der Graf von Kroburg die Lebensberrichaft te Bischofs von Basel über Baldenburg anerfennt, fomme unter den Reugen die Ramen der altesten und pornebmig Dienstmanne von Bafel vor, aber im Gegenfate mit da Hartmannus Comes de Vroburc, Conradus a Hochberc, Nobiles. Heinricus de Buchenheim, Heinricus cus dicus Monachus, Heinricus Dives, Heinricus Stein. Heinricus Clericus (Bfaff), Burchardus Vicedominis Jacobus & Albertus Marscalci, Heinricus de Schoveberc, Johannes Craftonis, Hugo de Oltun, Johannes Puerorum (ger Rinden) & alii fide digni.

Ju Hause aber, wo die Dienstmanne, in Bergleichn: mit den übrigen Bürgern, die ersten und vornehmsten wiren, nahmen sie zwar nicht, (weder vor noch nach ihr: Namen), den Titel Nobilis, sie wurden aber doch als em Art Selleute angesehen. In einem A. 1230 schon as geführten Instrument, wo die Kirchsprengel der Snix St. Leonhard und St. Beter bestimmt werden, stehet us ter anderm verordnet, wie es in Ansehung der Bestatung der Dienstmanne gehalten werden sollte: Si qui Ministerialium vel eorum uxores vel silii; und halb darar

wird gesagt: eadem lex erit si quando hujusmodi nobiles in parrochia S.ti Leonhardi domicilium habentes sibi apud Ecclesiam S. Petri elegerint sepulturam. Hujusmodi Nobiles, bas ift, bergleichen Edelleute, Edelleute dieser Gatzung.

In dem 14ten Jahrhunderte wurden fie im gemeinen Umgang, ehe fie den Ritterschlag erhalten, Junker genannt m). Das bezeugen unfre alte Jahrrechnungen.

30 Geben Junghern hannemann Puliant von Eptingen "

11. f. w.

Im 14ten und 15ten Jahrhunderte wurde die Rlaffe der Dienstmanne, mit dem allgemeinen Namen Edelknechte n) bezeichnet. Wir haben schon gesehen, daß die Bi-

Ueber die ursprungliche Bedeutung von Selfnecht, hat man sich getheilt. Ginige glauben, es wolle so viel sagen, als Anechte der Seln, Ariegesnechte des hohen Abels. Andere hingegen legen es also aus, Sele die Anechte sind. Der ersten Meynung kann ich deswegen nicht beppflichten,

m) Junker, Domicellus, Damoiseau, kommt von Junger Herr. Borzeiten nannte man, sagt Stumpf (Chron. Helv. l. IV. c. 30.) eines Fürsten Sohn einen Junkherrn; da sich aber die Stände erhöheten, wurden der Frenherren Kinder Junkherren genannt; Jezt will ein jeder Knecht benim Adel Junker heißen. Eundem hodie & Patriciis Civitatum quarundam, pariterque denen Salziunkern zu Lüneburg und Hall dari, res nota est, licet ad differentiam Nobilium ruri degentium Stadtjunkern vocentur. Vitriarius illustratus T. II. p. 890. b.

n) Diese Sedelnechte muß man nicht mit ben Sedennechten spatrer Zeiten verwechseln, so die niederste Stuffe bes Briefabelst ausmachten, und weber Ritterleben befagen, noch von Rittern abstammten, noch Ritterabstammung erhielten, wie in den Ritteradelsbriefen zu geschehen pflegt.

## 474 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhunden

fchbfe ste unter dieser Benennung von dem hohen Silen unterscheideten. Oft sindet man auch ben Unterscheiten, und zwar schon zu Ansang des 14ten Jahrhunden das die Dienstmanne, die noch nicht Ritter waren, die von Rittern abstammten, das Benwort Edelknecht zu em Namen hinzusehten. Berinnthlich waren es dieze gen, die das Ritterlehen des Geschlechts besasen, wach jene, die sich wirklich um die Ritterswürde ben dach zehaltenem Ritterschlag nannten sie sich Ritter. Und, als wenn die Frenherren besorgt hinz daß man sie mit den Rittern von dienstmännischen Sischlechtern o) verwechselt hätte, so wurde im 14ten wie schlechtern o) verwechselt hätte, so wurde im 14ten wie schlechtern von dienstmännischen Sischlechtern o) verwechselt hätte, so wurde im 14ten w

weil die Dienstmanne dieser Ausbruck zu einer Bet braucht baben, wo fie schon empor gefommen waren. 5 tre Meynung finde ich den Zeiten angemessener, wenns Berrenadel von Ritteradel unterschieden werde. ohne hat man im 13ten Jahrhunderte ben Geschlechts welche ber Ritterschlag mehrmalen ausgezeichnet batte: nen Ritteradel, nobilitas equeftris, ober, wie Die Ges fich ausbrücken, eine ritterliche Art auerkannt, und ter wird der Ausbruck Edelfnecht entstanden senn. ches batte man auch ber ben Romern eingeführt. ihrem alten Stammabel, ber aus ben Batrigiern befin gablten fie unter den Blebejern, oder Richtvatriziern, te Stuffen eines, fo ju fagen, Burgerabels: der Confulsches der Pratorisches der Ritteradel. Sunt omnes & macula, funt æque boni viri, atque integri. Sed ferinecesse est gradum. Cedat Consulari generi Pratoriu: nec contendat cum Prætorio Equester locus. Cicero in Oztione pro Cn. Plancio cap. 15.

e) Dienstmannisches Geschlecht, Ministerialis Stirps, if wardruck, der im raten Jahrhunderte gebräuchlich na Das-hohe Stift zu Bamberg, auf Begehren des hiefigs Stifts, schickte im Jahr 1348, einige Reliquien vom !

rten Jahrhunderte, nach ihrem Ramen, bas Wort Noilis faft nicht mehr gebraucht, und an beffen Stelle, fren Ritter , ober auch , Frieg , Frn , Fren allein ubch : Kallenftein gry Ritter, Kallenftein gry, Ramftein frn. Dem fen aber wie ihm wolle, fo find die Dienft janne bes Mittelalters die Stammvater bes heutigen aleften niebern Abels. Ber ju unfern Reiten beweifen ann, daß er von einem Dienstmanne bes 1aten Sabrbunerts abstammet, und feit bem, in ununterbrochener Rob ie, durch feinen burgerlichen Beruf fich um die Gefellichaft verdient gemacht, noch durch burgerliches Blut, fo viel veniaftens die Chevalten bewähren mogen , feine bienf nannische Abern verburgert bat, ber barf, mit Rug und Recht, fich uber feinen alten rechtgebornen, rittermafis ien , leben - und thurniersgenößischen Adel erfreuer. Es giebt aber Verfaffungen, wo man es schon lange ben Diefer Erfreuung ruhig bewenden laßt.

Unfre Stadt und Gegend wimmelte im 13ten und 14ten Jahrhunderte von Rittern und Anechten. Ummöglich wäre es ein vollständiges Verzeichnist von denselselben zusammen zu bringen. Nur diejenigen wollen wir nennen, die Rath und Gerichte ben uns zuverläßig besessen haben.

Im 13ten Jahrhunderte kommen folgende Namen vor: Reich, Monch, Schaler, Stein, Steinlin, von Sh 2

heinrich II. Sie wurden mit aller Fenerlichkeit von einem Dienstmanne überbracht, und in dem Schreiben, welches er zugleich überreichte, wird er: " Dominus Eberhandus 30 geich ex migisteriali Stirpe natus" genannt.

## 744 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

fchbfe ste unter dieser Benennung von dem hohen Solen unterscheideten. Oft sindet man auch ben Untersalten, und zwar schon zu Ansang des 14ten Jahrhundens das die Dienstmanne, die noch nicht Ritter waren, etwon Rittern abstammten, das Benwort Edelknecht zu rem Namen hinzusehten. Bermuthlich waren es diezelgen, die das Ritterlehen des Geschlechts besasen, wach jene, die sich wirklich um die Ritterswurde beweiten. Nach erhaltenem Ritterschlag nannten sie sich abstitter. Und, als wenn die Frenherren besorgt hätter daß man sie mit den Rittern von dienstmännischen Seschlechtern o) verwechselt hätte, so wurde im 14ten und

weil die Dienstmanne diesen Ausbrud ju einer Ret & braucht haben, wo fie schon empor getommen waren. La tre Menning finde ich den Zeiten angemeffener, wenn # herrenadel von Ritteradel unterschieden werde. ohne hat man im zzten Jahrhunderte ben Geschlechters. welche der Ritterschlag mehrmalen ausgezeichnet batte, o nen Ritteradel, nobilitas equeftris, oder, wie Die Beier fich ausbrücken, eine ritterliche Urt anerkannt, und baba wird der Ausbrud Edelfnecht entstanden senn. ches batte man auch ben ben Romern eingeführt. ihrem alten Stammabel, ber aus ben Batrigiern beffant, adhlten fie unter den Plebejern, oder Richtpatriziern, dra Stuffen eines, fo ju fagen, Burgeradels: der Confulat iche. der Bratorifche. der Ritteradel. Sunt omnes fine macula, funt æque boni viri, atque integri. Sed fervare necesse est gradum. Cedat Consulari generi Prætorium. nec contendat cum Prætorio Equester locus. Cicero in Oratione pro Cn. Plancio cap. 15.

o) Dienstmannisches Geschlecht, Ministerialis Stirps, ist ein Unebruck, der im 14ten Jahrhunderte gebrauchlich war. Das hohe Stift zu Bamberg, auf Begehren des hiefigen Stifts, schickte im Jahr 1348, einige Reliquien vom K.

sten Jahrhunderte, nach ihrem Ramen, bas Wort Noilis faft nicht mehr gebraucht, und an deffen Stelle, Fren Ritter, oder auch, Frieg, Frn, Fren allein ubich : Faltenstein Frn Ritter, Faltenkein Frn, Ramftein Krn. Dem sen aber wie ihm wolle, so find die Dienstmanne bes Mittelalters die Stammvater bes beutigen alteften niebern Abels. Ber ju unfern Zeiten beweifen fann, daß er von einem Dienstmanne des 13ten Jahrhunderts abstammet, und seit dem, in ununterbrochener Rob ge, durch teinen burgerlichen Beruf fich um die Gefellschaft verdient gemacht, noch durch burgerliches Blut, so viel wenigstens die Chevalten bewähren mogen , seine dienst mannische Abern verburgert bat, ber barf, mit Rug und Recht, fich über seinen alten rechtgebornen, rittermäßigen , leben = und thurnieregenößischen Abel erfreueri. Es giebt aber Berfaffungen, wo man es ichon lange ben dieser Erfreuung ruhig bewenden laßt.

Unfre Stadt und Gegend wimmelte im 13ten und 14ten Jahrhunderte von Rittern und Knechten. Ummöglich ware es ein vollkändiges Verzeichniß von denselselben zusammen zu bringen. Nur diejenigen wollen wir nennen, die Rath und Gerichte ben uns zuverläßig befesen haben.

Im 13ten Jahrhunderte kommen folgende Ramen vor: Reich, Monch, Schaler, Stein, Steinlin, von Sh 2

heinrich II. Sie wurden mit aller Fenerlichkeit von einem Dienstmanne überbracht, und in dem Schreiben, welches er zugleich überreichte, wird er: " Dominus Eberhandus " ab Zeich ex ministeriali Stirpe natus" genannt.

## 476 Siebente Periode. Drenzehntes Jahrhunden

Strafburg, ze Rhin p), von Sptingen, Bigthum: Craft, Pfaff r), Marschall, vor Gassen, zer Kinden im Thurn t), Am Ort u), Soder, Am Kornmark: Macerell, von Usseim, Grelin, von Kaiserstuhl, mRamstein, Dapiser y), Pincerna 2).

Im 14ten Jahrhunderte findet man, außer verichtenen von den obgenannten, Puliant a) von Sptingen, was Ratperg oder Rotberg, von Barenfels, von Flachslands Roth, von Biederthan, von Fride, von Tasvenne (als dieser nur in der kleinen Stadt.)

Und im isten Jahrhunderte saßen auch als Rim im Rath die Geschlechter Offenburg, von Andlo, w Gilgenberg, ein Aft der von Ramstein.



#### Zwölftes Rapitel.

# Von den Achtbürgern

## Bürgern ber hohen Stube.

Zwischen den Rittern und den Zunstrathsherren, sow vor Zeiten im Rath acht Rathsherren, die man Achte ger nannte. Ueher die Unterscheidungsmerkmale dus Zwischenklasse ist es etwas schwer, sich nur überhamte nen deutlichen Begriff zu machen. Die Schwierigk

p) de Rheno. q) Vicedominus. r) Clericus. s) Pueronz t) de Turri. u) In fine. x) de forofrumenti. y) Infect. 2) Mundschent.

<sup>- 4)</sup> Db diese Puliant von Eptingen mit den andern von Etingen vom nemlichen Geschlecht waren, ift mir unbetam

tommt baber, daß fpathere Schriftsteller sie verschieden betitteln.

Wursteisen nennt sie, in seiner Chronit, die Poeln; in seinem Epitome b), Patritii, wie anch Ingenui; und in seinen Manustripten, Senatoriæ familiæ. Zwingger, in seiner Methodo apodemica, nennt die Ritter Nobiles, und die Achtbürger, Patritii nobiles. Hr. von Zurlauben, in seinen Tableaux de la Suisse, giebt ihnen den Titel von simples Gentilshommes. Andere, wie der Rathsschreiber Iselin, und Füslin verstehen unter dem Worte, Uchtbürger, so viel als, achtbare Bürger, les Notables, die Vornehmen. Und die Kanzlensprache des 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderts weiß van keiner andern Benennung, als Bürger und acht Bürger.

Da diese Klasse etwas besonderes an sich hatte, und die Sprache kein Wort dargiebt, welches dieselbe vollkommen ausdruckt, ohne zugleich zu viel oder zu wenig zu sagen, so darf man sich über diese Verschiedenheit der Benennungen nicht verwundern.

Buvdrderst muß man den Ramen der Rathswürde von dem Namen der Klasse unterscheiden. Die Rathsberren hießen Achtburger; diejenigen aber die zu der Klasse gehörten, aus welcher diese Achtburger gezogen wurden, hießen nicht also: sondern, die Burger, ohne weitern Jusak; oder die Burger von der hohen Stube; oder die Geschlechter von den Achtburgern.

\$ h 3

b) Epit. hist. basil. p. 164. Octemvirum . . . sic enim Patritios appellabant, a numero quotannis in Senatum allecto.

— pag. 236. Sequebantur ex Ingenuorum sive Patritiorum familiis octo.

## 480 Siebente Beriobe. Drepzehntes Jahrhundert.

" ren ausschließlich genommen wurden, welche man 36. "buraer nannte, und zwischen ben Ritterratbsbenz

" und ben Zunftratheberren ben Rang batten."

Das Verzeichniß dieser Familien vom Jahre 1465 ift noch vorhanden, und lautet wie folgt:

" Dise find die Geschlecht von den Achtburgern Der beden Stuben. Anno 1466.

Von der obern Stube. Von der niedern'
Stube.

Die Zer Sunnen.

Fromeler.

Sefogel.
Sons.

Louffen. (von)

Schilling.

Zem Houpt. Btingen. (von)

Begenhen. (von)

Varnowr.

Efringen. (pon)

Offenburg.

Waltpach.

Baltenhen.

Die Roten.

Surlin, (ober Münzmeifer) Kreman, (ober Ereman).

Murnhart.

Schönfint. Invol.

Sagwore.

Murer. Nelin.

Außer diesen Geschlechten findet man noch folgende; und zwar 1°. vor dem Jahre 1456, zer Rosen, von Stiengen, von Halle, von Gun, Menger von Huningen, Belbling, Luche, zem Angen, Agstein, von Stette zei. Traden, von Arguel, Rouber, Schaltenbrand.

2°. Nach tem Jahre 1456 bis 1544, Grieb, Schlier bad, seildmann, Zeigler, Jrmp, Siglin, von Brunn

Meher von Balderftorf, Meltinger, hermelin, hug, Sicher, hiltprand.

Wir haben nur zur Genüge erwiesen, daß das Wort Achtburger auf dem würllichen Besth der Rathswürde haftete, und nicht der Name der Klasse selbst gewesen sen, aus welcher jene acht Rathsherren genommen wurden. Wir schreiten nun zu der näheren Bestimmung des wesentlichen Unterschiedes, welcher zwischen dieser Klasse und den Bürgern aus den Rittergeschlechtern wie auch den Bürgern von den Zünsten obwaltete. Zu dem Ende müßen wir unsern Augenmert auf ihren Ursprung, ihre Lebensweise, ihre Vorzüge, ihre nachherige Schidsale, und ihre Titulatur richten.

Der Ursprung dieser Geschlechter von der hohen Stabe., bestand in Reichthum und Aufnahme in eine der zwen Gesellschaften derselben. Wer so viel erworden hatte, oder besaß, daß er ohne Treibung eines der sogenannten bürgerlichen Beruse mit einem gewissen Auswande leben konnte, hatte das Recht die Stude für sich und seine Nachkommenschaft zu kausen, und machte sich also selbst zum Stamvater eines neuen Geschlechts von den Achtbürgern. Beinheim sagt und in seiner Chronis: "Die Achtbürger, das sind " die von der Stude, die dieselbige Stude konst hand, " und vast vor by den Zünsten gsin sind, und jezt müssig " gon wellent."

Ihre Lebensweise war also, wie Beinheim sagt, daß fie aller Zunftberuse mußig giengen, oder sich von densselben enthielten. Die Regierung, der Kriegsdienst, Nemter, Landgüter, Berwaltung ihrer Gefälle, Lehen, als Zölle und anderes, waren die Gegenstände ihres eisgentlichen Berufs. Diese Klasse gehörte folglich zu dens

## 480 Siebente Beriode. Drepzehntes Jahrhundert.

" ren ausschließlich genommen wurden, welche man Acht-" burger nannte, und zwischen ben Ritterrathsherren " und ben Bunftratheberren ben Rang hatten."

Das Bergeichnis biefer Kamilien vom Rahre 1456 ift noch vorhanden, und lautet wie folat:

" Dife find die Geschlecht von den Achtburgern von n beden Stuben. Anno 1456.

Don der obern Stube.

Stube.

Die Zer Sunnen.

Fromeler.

Gefogel.

Sons. Louffen. (von)

Schilling.

Zem Houpt.

Btingen, (von)

Begenhen. (von)

Barnowr.

Efringen. (pon)

. Offenbura.

Waltpach.

Baltenben.

Außer Diesen Geschlechten findet man noch folgende: und awar 1°. vor dem Jahre 1456, ger Rosen, von Cliengen, von Salle, von Gun, Menger von Suningen, Belbling , Luchs , gem Angen , Agftein , von Stette , Be. Traden, von Arguel, Rouber, Schaltenbrand.

2°. Nach dem Jahre 1456 bis 1544, Grieb, Schlier-Sad, wildmann, Zeigler, Jrmp, Süglin, von Brunn,

Die Roten.

Surlin. (ober Munameiffer)

Von der niedern

Freman, (ober Ereman).

Murnbart.

Schonfint.

Anbol.

Sagwore.

Murer.

Mielin.

Mener von Balberftorf, Meltinger, hermelin, hug, Cicher, hiltprand.

Wir haben nur zur Genüge erwiesen, daß das Wort Achtburger auf dem würklichen Besit der Rathswürde haftete, und nicht der Name der Rlasse selbst gewesen sen, aus welcher jene acht Rathsherren genommen wurden. Wir schreiten nun zu der näheren Bestimmung des wesentlichen Unterschiedes, welcher zwischen dieser Klasse und den Bürgern aus den Rittergeschlechtern wie auch den Bürgern von den Zünsten obwaltete. Zu dem Ende müßen wir unsern Augenmerk auf ihren Ursprung, ihre Lebensweise, ihre Vorzüge, ihre nachherige Schicksale, und ihre Titulatur richten.

Der Ursprung dieser Geschlechter von der hohen Strbe., bestand in Reichthum und Aufnahme in eine der zwey Gesellschaften derselben. Wer so viel erworben hatte, oder besaß, daß er ohne Treibung eines der sogenannten bürgerlichen Beruse mit einem gewissen Auswande leben konnte, hatte das Recht die Stube für sich und seine Nachkommenschaft zu kaufen, und machte sich also selbst zum Stamvater eines neuen Geschlechts von den Achtbürgern. Beinheim sagt und in seiner Chronik: "Die Achtbürger, das sind die von der Stube, die dieselbige Stube kouft hand, " und vast vor by den Zünsten gsin sind, und jezt müssig " gon wellent."

Ihre Lebensweise war also, wie Beinheim sagt, daß sie aller Zunftberuse mußig giengen, ober sich von densselben enthielten. Die Regierung, der Ariegsbienst, Aemter, Landgüter, Berwaltung ihrer Gefälle, Lehen, als Zolle und anderes, waren die Gegenstände ihres eizgentlichen Berufs. Diese Klasse gehörte folglich zu dens

## 482. Siebente Beriode: Drenzehntes Jahrhundert.

Ihre Borguge maren folgende:

- . 1. Aus der kleinen Anzahl ihrer Geschlechter wurden jährlich acht Rathsglieder in den neuen Rath erkosen. Sie hatten folglich, mit Einschluß ihrer acht Rathsherren des alten Raths, jeweilen sechszehen von den Ihrigen im Rath.
- , 2. Sie hatten ben Rang vor allen Zünften, und gleich nach den Rittern. Sie waren mit den Rittern in ben nemlichen Gesellschaften oder Stuben einverleibt Z.
- 3. Der Oberftsunftmeifter wurde gemeiniglich aus ihrer Zahl genommen.
- 4. Sie hatten ben der Erwählung des Raths den halben Antheil. Der Rath wurde von acht Elektoren erskofen: zwen Domherren, zwen Ritter, und vier Achtburger. Gewiß ein beträchtlicher Borzug!
- 5. Manche Rittergeschlechter waren durch heurath mit ihnen befreundet. 3. B. einer von Eptingen, (wel-

e) Welcher Migbrauch des Worts noblement! Kann man denn nicht vivre noblement, und agir ignoblement?

f) Goldasti Constitutiones Imperii, P. I. p. 4. 5.

g) Wenigstens ift es die allgemeine Meynung. Weines Dets zweifte ich daran. Es ist eine Zeit gewesen, wo sie allem Vermuthen nach von einander abgefondert waren.

ches Geschlecht unstreitig zu den altesten und vornehmsten Rittergeschlechtern des Bistums gehorte), heurathete im Jahre 1303. eine zer Sunnen h. Wir werden in dem folgenden Jahrhunderte vernehmen, daß wenn die Rittergeschlechter sich unter einander verabredeten, keinen zum Domherrn zu erwählen, der nicht von Rittern gebohren war, sie diese Erforderniß nur auf die väterliche Abstammung, und nicht auf die Mütter erstreckten. Diese Gleichsebung, in Rücksicht auf die ehelichen Verbindungen ist bemerkenswerth. Ein Frenherr, der sich mit der Tochter eines vom Ritteradel vermählte, verlohr seinen Frenherrnstand, und wurde zum Ritteradel erniedriget. Einer vom Ritteradel aber, der sich mit der Tochter eines vornehmen Bürgers vermählte, behielt seinen Stand.

Endlich waren die Bürger von der hohen Stube lehensfähig. Wir werden in dem nächstfolgenden 14ten
Jahrhundert vernehmen, daß alle Bürger von Basel lehensfähig sind, und von dem Raiser Karl IV. für Milites simplices angesehen wurden; weil aber andere Gesehe
des Lehenrechts die bürgerlichen Beruse vom Besit der
Lehen ansschlossen, so waren die von der hohen Stube,
durch ihre Lebensweise, eben in dem Falle der taiserlichen Privilegien. Ich ware nicht ungeneigt zu glauben,
daß die Aufnahme in jene Stube das Recht zugleich ertheilte, einen offenen helm zu führen; um so viel mehr,
da die Mitglieder derselben den Kriegsdienst zu Pserde ver-

h) Annales Dominicarum. ad ann. 1303. ... Quarta feria post nativitatem beatæ Virginis, filia Civis Basiliensis, qui dicitur De Sole, cum magna solennitate filio Domini de Eptingen matrimonio copulatur.

#### 484 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

fahen, und gebohrne Sauptleute ber Kriegsabtheilungen waren, in welche man famtliche Bunfte vertheilte.

Es fragt sich noch zu welchem heerschilde die Bürger von der hohen Stube mogen gezählt worden senn. Das ist nicht leicht zu beantworten. Die heerschilde waren überhaupt die Stussen des Reichsheeres, und insonderheit mit Bezug auf Reichslehen, und Lehen der Fürsten und herren. "Die Könige, sagten die Gesete, haben sie Pfassenschilde gesett. Der König hebt den ersten; die Pfassensühle gesett. Der König hebt den ersten; die Pfassensühren den andern; die Lavensühren den britten; die Freyen herren den vierten; die Mittelsreyen den fünsten; die Dienstmanne den sechsten; und die Semperlüte gleich auf die Dienstmanne solgen, so möchten wohl unstre

i) Als ein Denkmal ber Denkart jener Zeiten, wo das geift liche und das weitliche ben allen Anlägen untereinander geworfen wurden, verdient das Gleichnif angeführt zu werben, welche bie Gefete zwischen ben fieben Weltaltern und ben fieben Beerschilden angestellt baben. " Origines miffe. , get hievor bi alten Biten, wie feche Belt folten wefen, " und jede Welt bi tufend Jaren abnehmen folten. , in der fibenden Welt, fo fol die Welt gar jergan, und n fol ber jungft Tag tomen. Ru ift und gefundet pon , ber hailigen Geschrift, bag fich am Abam bin erfte Belt , anhube. An Roe din ander. An Abraham din britte. " An Monfen biù vierbe. An David biù funft. An Chri-, fteg Geburt bid fehfte. Run fien mir in ber fibenben , Belt ohne gewiffe Bal. Und fehe tufend Jar find gar . us. Und fien wir in bem fibenden Tusenben, ba big , Belt inn fol zergan, man biu fibenbe Belt ftet als lan-20 ge Got wil. Und in derselben wije fint auch die fiben " herschilt ufgelait. Der Kunig bebt ben erften herschilt 25 U. f. f.

Burger von ber hohen Stube , die auch im Rath gleich nach den Rittern fagen , diese Semperlute gewesen senn. Bas bedeutet aber eigentlich diefer Ausdrud? Man balt gemeiniglich dafür, daß semper, durch schlechte Aussprache und Ortographie von sendbar gekommen sen: und fendbar foll so viel heißen, als schoppenbar, gerichtsfåhig, rathsfåhig. Allein durch diefe Erflarung wird uns wenig geholfen , benn beruftreibende Burger maren auch gerichtsfähig, ja die Leibeigenen fogar befagen die Landgerichte. Rudem findet man in einer der verschiedes nen Ausaaben k) bes allemannischen Rechts folgende Erflarung über die Semperlute: " Den fibenden Serschilt 35 hebt ain jeglich Mann, ber nit apgen ift, und ain " Chefint ift. " Solche Merkmale paften nun auf ben gangen Burgerftand, ohne Unterschied bes Berufs, inbem nachjagende Serren und unehliche Geburt bes Burgerrechts unfahig machten. Roch eine Stelle beweist, wie es mich dunkt, eben so deutlich, daß die Semperlute und ber Burgerftand einerlen maren : " Gleichwie " man nicht weiß wenn die fiebende Belt ein Ende neh-" men wird, also weiß man nicht, ob der fiebende Seer-" fchild Leben haben moge ober nicht. Wenn aber ber " Lehenherr ihrer einem ein Lehen leihet, der hat fo au-" tes Recht baran als einer vom fechsten Seerschilbe. " Warum wußte man es nicht? Bermutblich weil man nicht wiffen fonnte, wer unter ben Burgern in ben Stand tommen wurde, die Bedingniffe der Lebensfahigteit ju erfüllen.

Es scheint, daß noch zur Zeit des großen Zwischenreichs ein jeder von ehelicher und nicht leibeigenischer

k) Jur. Prov. Alem. c. III. in Thef. Antiq. T. II. p. 6.

## 486 Siebente Beriode. Drepzehntes Jahrhundert.

Beburt, ber fich bem Ariegsdienft ju Bferde midmete, und einen herrn fand der ihm ein Kriegsleben übertra gen wollte, ohne Biberrede jur Schaar ber Dienstmann: ichaft gelaffen werden mußte; zwar nicht fogleich als Ritter, aber wohl als Schildtnan, Knecht, Scurifer. Armiger, Famulus. Gegen Ende bes 13ten Sabrbunberte, ober ju Anfang bes 14ten, mag bie Berord nung ergangen fenn, daß nur Ritterssohne und Abtommlinge lebensfabig fenn follten. Dagegen festen ich aber manche Stadte in Bermahrung ; und erhielten von ben Raifern Brivilegien, welche Die Lebensfabigfeit ihrer Burger ficherftellten. Denn, wie es ber Lefer feiner Beit beobachten wird, war die bereits angeregte Urfunde bes Raifers Rarl IV. nur eine Beftatigungsurfunde, und fein Beil aber , um Lehen ju empfanneues Brivilegium. gen, man auch lebensmäßig leben, und fich nur auf Rrieasdienst und Sofdienst legen mußte, fo entftand unter ben Semperluten, ober benm Burgerftanbe, bie Mb. fonderung derjenigen die wirklich lebensfähig waren, von benienigen bie es nur mit ber Zeit werden fonnten, fobald Gludsumstånde und Neigung es mit fich bringen würden.

Ich glaube also, daß die Burger von der hohen Stube zwar nur den siebenten Heerschild führten oder hebten, daß sie aber gleiche Rechte mit den Schildknappen der Dienstmannschaft genossen, ob sie schon von keinen Rictern und Dienstmannen gebohren waren.

Einige Betrachtung verdienen fernere die nachherigen Schidfale verschiedener Geschlechter von den Achtburgern. Unter denselben haben fich mehrere hoher geschwungen, als die übrigen; dadurch ift aber die ganze Klasse nicht erhoben worden.

Rum erften haben einige bie Rittersmurbe erhalten. Bemman Offenburg wurde im J. 1424 ju Rom auf ber Inberbrude vom Raifer Sigismund zum Ritter geschla Beter Gurlin und einer von Effringen erhielten im R. 1455 vom Raifer Friedrich III. auch ben Ritterfchlaa m). Gleiche Ehre widerfuhr einem 3rmp im Jahr 1484, einem Kilchmann im J. 1498. Uebrigens finde ich nirgends bestimmt, ob die Rachtommen diefer Ritter ju ben Geschlechtern von den Achtburgern noch gezählt wurden. Die Ramen Gurlin, von Effringen, Jrmn, Rilchmann, tommen, nach den angeführten Jahrgaften, nicht mehr unter ben Achtburgern vor. Der Rame Offenburg hingegen finde ich, nach dem Jahre 1424 bis nach ber Reformation, theils unter ben Rittern, theils unter den Achtburgern. Bielleicht waren lettere teine Abffamm. linge des erften Ritters diefes Geschlechts ober Ramens. Weniastens sindet man einen solchen Unterschied ben dem. Gefchlecht der Rothen. Ueber Diefelben brudt fich die Beinheimische Chronit alfo aus: " Es iff ze miffen , baf " es awenerlen Roten find: die Ritter find vom Adeln);

<sup>1)</sup> Im Leistungsbuch, p. 57, sinbet man A°. 1370, einen Offenburg Weinrüfer; und in den Jahrrechnungen von 1396, eine Anna Offenburg die Apothekerinn, welche dem Rath 420 fl. gegen den Zins von 28 fl. (Leibrenten) gegeben hatte.

m) Im Jahr 1367 und folgenden, waren die von Effringen Rathsherren zu Kausseuten. Nachgebends tamen sie auf die hohe Stube; und dann sind sie zum Ritterades erhoben worden.

n) Diese Absonderung ber Stamme geschahe um das Jahr 1372 oder 74.

## 488 Siebente Periode. Drepgehentes Jahrhundert.

" die so aus der hohen Stube erwählt werden, find Bur" ger." Diesem süge ich noch hinzu, daß man unter den Achtburgern kein einziges Mal den Namen eines der alten Dienstmanne der Kirche sinden wird. Erst nach erhaltenem Ritterschlag konnten sie im Rath sigen; und dann, als Bürgermeister, oder als einer von den vier Rittern, nicht aber als Oberstzunstmeister, noch als Achtbürger.

Zweptens haben verschiedene von den Achtburgergesschlechtern Lehen wirklich inne gehabt; als z. B. die Frowler von Spreidechtern Lehen wirklich inne gehabt; als z. B. die Frowler von Spreidechten, Franz Frowler von Hirzbach (1382), die zer Sunnen, welche den Zoll zu Liestal und auch zu verschiedenen Malen die Schlösser zu Wartenberg gehabt haben, Menger von Hüningen, Jacob Zibol und seu Sohn J. Burkard Zibol, welche um das Jahr 1400 die Herrschaft Werre besaßen, Menger von Balderstorf mit andere mehr. Hier ist aber zu bemerken, daß der wirkliche Besig eines Lehens diese Geschlechter nicht von der Wahlschigkeit zu der Stelle eines Achtburgers ausschlos, wenn sie, oder ihre Vorältern, den Ritterschlag nicht erhalten hatten o). Uebrigens haben jene Geschlechter mehrentheils nur Pfandlehen besessen.

Drittens haben mehrere Achtburgergeschlechter burch bie Burde eines Oberftzunftmeifters mehr Glanz und Am

feben

o) Erft in spatern Zeiten hat der Besitz eines Lehens unter gewissen Ausnahmen von dem Rath ausgeschlossen.

p) Pfandlehen waren überhaupt folche, die der Lebenherr, mit der Bedingnis der Wiederlosung, gegen eine gewisse Geldsumme übertragen hatte. Weitere Nachrichten hierüber sindet man in Fischers Geschichte des deutschen handels, T. I. p. 294.

sehen erhalten. Der Oberstaunstmeister war vom Bischof allein erwählt, er stellte denselben gleichsam vor, und wurde zu den Gotteshausdienstmannen gerechnet; und zwar zu der Klasse der Offizialen q).

um und einen bestimmten Begriff über die Burger ber hoben Stube zu machen, bleibt und noch zu untersuchen, welche Titulatur gegen dieselben üblich war.

Wenn sie im Rathe fagen, nannte man sie Berren fo mohl als die Ritter. Aber biefer Anredstitel murbe auch den Ratheberren von den vier erften Zunften gegeben : da die Rathe von ben übrigen Bunften nur ben Unredstitel, Meister, betamen. Ghe die fünfte Runft, wie seiner Zeit vorkommen wird, ben Rebleuten jugefallen war, bestand sie mehrentheils aus Tuchfabritanten r), und ihr Rathsherr hieß auch bisweilen Serr. In Urtunben aber von Bichtigfeit, in welchen Berfonen vom hoben Abel, als Grafen und Frenherren, portamen, wurden die Burger von der hoben Stube, in den 13 und 14ten Jahrhunderten, ohne Bortitel genannt. 3. B. In dem Lehnbrief vom 3. 1303 über ben Boll ju Lieftal lautet der Anfang also: " Wir Grave Bolmar von Froburg, " thunt funt . . . daß wir herr Mathise bem Richen " einem Ritter und Suge ger Sunnen einem Burger von " Bafile, libent und hant verliben." Ein gleiches ergiebt fich aus den Ramen der Zeugen: " Berr Burthart

q) Inter Officium & Ministerium discrimen est. Illud cum Auctoritate aliqua & dignitate, conjunctum est. Hoc proprie in opere & servitiis consistit. Mascovii Princ. Juris publici. p. 443. Die Offizialen waren insonderheit der Reichsvogt und der Schuldheiß, welche den Rang vor den Erbamtern hatten.

r) Sie werden die Gramtucher, Textores grifei panni, in alten Rathsbefahungen genannt.

## .490 Siebente Beriode. Drengehentes Jahrhundert.

" von Eptingen, herr Brun Phirter, herr Ulrich von " Septingen, herr Ulrich von Siffatt, Chuni zer Sun" nen, Nicholaus Bungelin, Peter fin Bruder, heinrich " Tiri, Cunrad fin Bruder, und ander erbar Lute genuge.

Der Titel, Ebelknecht, deffen fich die von Kitterge-schlechtern im 14ten Jahrhunderte bedienten, ift den Burgern von der hohen Stube nie gegeben worden, weder in den Ranzlepschriften, noch in den Urkunden, die mir zu Gesichte gekommen find.

Eine andere Bewandnif bat es aber mit dem Bort Junker, anftatt Berr. Es ift eine Reit gewesen, wo Die Burger von der hohen Stube ohne Unterschied Junfer genannt wurden, nemlich im 16ten und größtentbeils im isten Sahrhunderte. Durchgangig geschah es Anfangs doch wohl nur im gemeinen Umgang, und in ben Rote riateinstrumenten, insonderheit aber in solchen, die uber milbe Stiftungen errichtet murben. Gegen Ende bes 14 Rahrhunderts findet man Spuhren, daß der Oberstaunstmeifter mit ber Aunterschaft beehret murbe. In den Jahrrechnungen von 1383 und 1384 ftehet j. B.: " Jungber Bernber Ereman." Diefer Bernber Ereman mar feit 1272 abwechslungsweise Oberfizunftmeister und Achtomger 1). Ich finde ferners : " Jungher Cunrad ger Sunnen", welcher gleichfalls balb als Oberftzunftmeifter, bald als Achtburger im Rath gesessen t). Noch ein Ber-

a) In der Rathebesatung von 1373 stehet ben den Namen der Achtburger: " her Cunrat zer Sunne, der Diefes Ja-

" res Bunftmeifter ift gewefen.

s) In einer Rathsbesatung vom J. 1374 lese ich unter den Namen der Achtburger: " herr Wernher Ereman der dies sein Jahres Zunftmeister ist gewesen." Und in der Jahrerchnung von 1385 stebet: " Wernher Eremann (ohne Jungher noch herr) 25 fl. gegeben von des Zunstmeis segen.

spiel: in der Jahrrechnung von 1389 findet sich: "Jung" her Dietrich Sürlin unserm Zunstmeister, " st. gege" ben. "1) Hingegen kommen andere Bürger von der hohen Stube vor, ohne den Titel eines Junkers. In einem Berzeichnist der Gläubiger der Stadt von den Jahren 1384 und folgenden siehet: "Empfangen von Hem" man Murnhard, Claus Schilling, Jungher Thüring:
" von Eptingen, Jungher Henzman von Baden."

Der Besit eines Lehens war auch ein Anlas zur Ertheilung des Titels eines Junkers. In Italien abelte ein Lehen den Besitzer. Ein gleiches galt auch lange in verschiedenen Brovingen Frankreichs.

Diefes alles zusammengenommen beweist, daß es schwer ift, eine Benennung für die Burger der hohen Stube zu finden, welche fie volltommen tarakterifire, und weder zu viel noch zu wenig von ihnen sage. Last uns nun jede der vorhin angeführten Benennungen naher beurtheilen.

Ob es Welleute waren, wie Bursteisen sie nennet? Da die Rittergeschlechter erst spath zum Adel gezählt worden sind, und daher, zum Unterschied des hohen oder eigentlichen alten Adels, nieder Adel heißen, so sieht man leicht ein, daß jene Benennung zu weit gehet, indem sie Rittergeschlechter mit den Achtburgergeschlechtern verwechselt.

u) Uebrigens bestissen sich alle Schreiber nicht gleicher Sobstickeit. In der Jahrrechnung von 1403 stehet z. B. gang trocken: 39 Geschenkt Eunzlin von Loussen unserm Zunste meister 10 fl., von der heimlichen Sachen wegen." In einer andern von 1382, sindet sich: 39 So hant wir 39 geben Abelberg von Berenfeld, Eunzli von Rotperg und 39 andern, von Soldes wegen, da sie gevaren soltent sin." Varen, bedeutet in der alten Sprache, Kriegsdienstleisten, zu Felde ziehen.

#### 492 Siebente Beriode. Drengehntes Nahrhundert.

Di es edele Datrizier, nobiles Patritii, waren, wie Zwinger fie nennet? Zwinger begehet bier einen auf fallenden Kehler. Die Ritter nennt er lediglich Nobiles, und die Burger von der hoben Stube neunt er nobiles Patritii w). Ber follte aus diesem nicht schließen, bas erkere weniger waren als lettere? Um beko unrichtiger muß es portommen, wenn man betrachtet, baf die Rittergeschlechter, mabrend drenbundert Rabren, faft ausschließlich die Burgermeifterswurde, die Reichsvogten, das Schuldheißenamt, und die vier erften Stellen im nenen, wie auch im alten Rath befeffen haben. Also hatten vielmehr diese Rittergeschlechter nobiles Patritii beifen follen.

Ob es simples Gentilshommes waren, wie herr Baron von Burlauben fie nennet? Diefer Ausbrud ift fcon etwas richtiger, denn er giebt wenigstens zu verstehen, das die Achtburger feine Ritter waren. Beil aber bie Sobne ber Ritter, oder die eigentlichen Edellnechte barunter verfich den werden konnten, so karakterisirt er nicht bestimmt as nug die Rlaffe, wovon bier die Rebe iff.

Ob es Batrigier, Geschlechter x), Senatoriæ familiæ, waren? Diefer Ausbrud tommt ichon ber Bahrbeit et was naher. Die Burger von der boben Stube batten in Rudficht auf die Verfaffung beträchtliche Borguge vor ben übrigen Bürgern; und , gleichwie die Batrizier und Ge-

x) Die Patrigler heißen, in einigen beutschen Stadten, Geschlechter. Frenlich ein sonderbarer Ansdruck! gleich als maren bie übrigen Menschen ohne Abstammung, ohne Se-

schlecht.

w) Brudner in feinen Mertwurdigkeiten ber Landschaft Bafel, p. 2057. N°. 17, druckt fich auch unrichtig aus, wenn er fagt: " Achtburger, b. i. eines von den adelichen Ges, schlechtern, welches das Recht hatte in den Rath er-" wehlt ju werben." Diefe Ertidrung tame ebenber ben Rittergeschlechtern gu.

fchlechter, trieben fie teinen burgerlichen Beruf. Auein, auf einer andern Seite, zeigen fich auch wichtige Unter-Scheidungsmertmale. Rum erften maren fie von bem Burgermeifterthum und ben vier erfen Stellen im Rath ausaeschloffen, ein Umfand, ber schon wiber ben Begriff. von einem Batrigiat ffreitet. Amentens mar die Angahl ihrer Kamilien groß genug, daß (infonderheit wenn fie fich in mehrere Aefte ausbreiteten) mancher unter ihnen auf eine Rathsftelle lange warten, und fich noch weniger einige Erbfolge für feine Rinder verfprechen tonnte. Endlich war das Recht der hoben Stube nicht für gewiffe Ramilien ausschließlich vorbehalten. Wer reich war, und and feinem Gigenthum, Rathgelb, Rriegsfold, leben wollte, tonnte bie Stube taufen, und machte fich felbit au einem Junker. Biele find gleich nach ihrer Aufnahme in die hohe Stube Achtburger geworden: wie g. B. Gefogel, von Louffen, Schilling, von Effringen, Anbol, Murer, Zeigler, von Brunn.

Ob die Bürger von der hohen Stube nichts anders waren, als achtbare Bürger, Bornehme, Notables, wie einige dafür halten? Dieß haben wir schon beantwortet. Achtbürger kömmt nicht von achtbar. Achtbürger war der Name der acht Rathsherren von der hohen Stube, nicht aber der eigentliche Name der Klasse, aus welcher sie gezogen wurden. Die Bürger von der hohen Stube waren frensich vornehm, und machten, nach den Rittern und Sellnechten die vornehmste Klasse aus. Es waren aber auch auf den Zünsten achtbare und vornehme Bürzger. Die Rathsherren der vier ersten wurden herren genannt. Auf den übrigen gab es Innstglieder, die kein handwerk trieben u. s. w.

## 486 Siebente Beriode. Drenzehntes Jahrhundert.

Beburt, ber fich bem Rriegsbienft ju Bferde widmete, und einen Seren fand der ihm ein Rriegsleben übertre gen wollte, ohne Biberrede jur Schaar der Dienstmann: schaft gelaffen werden mußte; zwar nicht sogleich als Ritter, aber wohl als Schildfnap, Anecht, Scurifer, Armiger, Famulus. Gegen Ende des 13ten Sahrhunberts, ober zu Anfang bes 14ten, mag bie Berortnung ergangen fenn, daß nur Ritterssohne und 26tommlinge lebensfähig fenn follten. Dagegen festen fich aber manche Stadte in Bermahrung; und erhielten von ben Raifern Brivilegien, welche Die Lebensfahiateit ihrer Burger ficherfiellten. Denn , wie es ber Lefer feiner Beit henhachten wird, mar die bereits angeregte Urfunde bes Raifers Rarl IV. nur eine Beftatigungsurfunde, und fein neues Brivilegium. Beil aber , um Leben ju empfangen , man auch lebensmäßig leben , und fich nur auf Rrieasdienft und Sofdienft legen mußte, fo entftand unter ben Semperluten, ober benm Burgerftanbe, die Mbfonderung berjenigen die wirklich lebensfabig waren, von benjenigen die es nur mit der Zeit werden konnten, sohalb Gludsumftande und Reigung es mit fich bringen mürden.

Ich glaube also, daß die Burger von der hohen Stube zwar nur den siebenten heerschild führten oder hebten, daß sie aber gleiche Rechte mit den Schildknappen der Dienstmannschaft genossen, ob sie schon von keinen Rittern und Dienstmannen gebohren waren.

Einige Betrachtung verdienen ferners die nachherigen Schidfale verschiedener Geschlechter von den Achtburgern. Unter denselben haben fich mehrere hoher geschwungen,

als die übrigen; dadurch ift aber die ganze Klaffe nicht erhoben worden.

Bum erften haben einige die Ritterswürde erhalten. hemman Offenburg wurde im 3. 1424 ju Rom anf ber Enberbrude vom Kaiser Sigismund zum Ritter geschla Beter Gurlin und einer von Effringen erhielten im R. 1455 vom Raifer Friedrich III. auch den Ritter-(d)laam). Gleiche Ehre widerfuhr einem Ermn im Jahr 1484, einem Kilchmann im R. 1498. Uebrigens finde ich niraends bestimmt, ob die Nachkommen biefer Ritter au ben Geschlechtern von den Achtburgern noch gegablt Die Ramen Gurlin, von Effringen, 3rmn, Rildmann, tommen, nach den angeführten Sahrgaften, nicht mehr unter ben Achtburgern vor. Der Rame Offenburg bingegen finde ich, nach bem Jahre 1424 bis nach der Reformation, theils unter den Rittern, theils unter den Achtburgern. Bielleicht waren lettere teine Abstämm. linae des erften Ritters diefes Geschlechts oder Ramens. Wenigftens findet man einen folchen Unterschied ben dem. Geschlecht der Rothen. Ueber dieselben drudt fich die Beinheimische Chronit also aus: " Es ift ze wiffen, baf " es zwenerlen Roten find: die Ritter find vom Adeln);

<sup>1)</sup> Im Leistungsbuch, p. 57, sindet man A°. 1370, einen Offenburg Weinrüfer; und in den Jahrrechnungen von 1396, eine Anna Offenburg die Apothekerinn, welche dem Rath 420 fl. gegen den Zins von 28 fl. (Leibrenten) gegeben hatte.

m) Im Jahr 1367 und folgenden, waren die von Effringen Rathsherren zu Kausseuten. Nachgebends tamen sie auf die hohe Stube; und dann sind sie zum Ritteradel erhos ben worden.

n) Diese Absonderung ber Stamme geschahe um das Jahr 1372 oder 74.

# 488 Siebente Beriode. Drepgehentes Jahrhundert.

" die so aus der hohen Stube erwählt werden, find Bar" ger." Diesem süge ich noch hinzu, daß man unter den Achtburgern kein einziges Mal den Namen eines der alten Dienstmanne der Kirche sinden wird. Erst nach erhaltenem Ritterschlag konnten sie im Rath sien; und dann, als Bürgermeister, oder als einer von den vier Rittern, nicht aber als Oberstzunstmeister, noch als Achtburger.

Zwentens haben verschiedene von den Achtburgergesschlechtern Lehen wirklich inne gehabt; als z. B. die Frowler von Ehrenfels, Franz Frowler von Hirzbach (1382), die zer Sunnen, welche den Zoll zu Liestal und auch zu verschiedenen Malen die Schlösser zu Wartenberg gehabt haben, Menger von Hüningen, Jacob Zibol und sem Sohn J. Burkard Zibol, welche um das Jahr 1400 die Herrschaft Werre besasen, Menger von Balberstorf und andere mehr. Hier ist aber zu bemerken, daß der wullliche Bestz eines Lehens diese Geschlechter nicht von der Wahlschigkeit zu der Stelle eines Achtburgers ausschloss, wenn sie, oder ihre Vorältern, den Ritterschlag nicht erhalten hatten o). Uebrigens haben jene Geschlechter mehrentheils nur Pfandlehen besessen po.

Drittens haben mehrere Achtburgergeschlechter burch die Burde eines Oberkzunftmeisters mehr Glanz und Am

feben

o) Erft in spatern Zeiten hat der Besitzeines Lebens unter gewissen Ausnahmen von dem Rath ausgeschlossen.

p) Pfandlehen waren überhaupt folche, die der Lehenherr, mit der Bedingnis der Wiederlösung, gegen eine gewisse Geldsumme übertragen hatte. Weitere Nachrichten hieruber sindet man in Fischers Geschichte des deutschen handels, T. I. p. 294.

sehen erhalten. Der Oberstaunstmeister war vom Bischof allein erwählt, er stellte denselben gleichsam vor, und wurde zu den Gotteshausdienstmannen gerechnet; und zwar zu der Klasse der Offizialen q).

Um uns einen bestimmten Begriff über die Burger ber hoben Stube zu machen, bleibt uns noch zu untersuchen, welche Titulatur gegen dieselben üblich war.

Wenn sie im Rathe fagen, nannte man sie Serren so wohl als die Ritter. Aber diefer Unredstitel wurde auch den Rathsberren von den vier erften Zunften gegeben ; da die Rathe von den übrigen Zunften nur den Unredstitel, Meister, befamen. Ghe die fünfte Bunft, wie feiner Zeit vortommen wird, den Rebleuten augefallen mar, bekand fie mehrentheils aus Tuchfabritanten r), und ihr Rathsberr bieß auch bisweilen Serr. In Urtunben aber von Bichtigfeit, in welchen Berfonen vom hoben Adel, als Grafen und Frenherren, vortamen, wurden die Burger von der hoben Stube, in den 13 und 14ten Jahrhunderten, ohne Bortitel genannt. 3. B. In dem Lehnbrief vom 3. 1303 über den Zoll zu Lieftal lautet der Anfang also: " Wir Grave Bolmar von Frobura, " thunt funt . . . daß wir herr Mathise bem Richen " einem Ritter und Suge ger Sunnen einem Burger von " Bafile, libent und hant verliben." Ein gleiches ergiebt fich aus ben Ramen ber Zeugen: " Berr Burthart

q) Inter Officium & Ministerium discrimen est. Illud com Auctoritate aliqua & dignitate, conjunctum est. Hoc proprie in opere & servitiis consistit. Mascovii Princ. Juris publici. p. 443. Die Offizialen waren insonderheit der Reichsvogt und der Schuldheiß, welche den Rang vor den Erbamtern hatten.

r) Sie werden die Gramtucher, Textores grifei panni, in alten Rathsbefahungen genannt.

# .490 Siebente Beriode. Drepzehentes Jahrhundert.

520 bon Eptingen, herr Brun Phirter, herr Ulrich von 535 Eptingen, herr Ulrich von Siffatt, Chuni zer Sun 535 nen, Nicholaus Bungelin, Peter fin Bruder, heinrich 535 Tiri, Cunrad fin Bruder, und ander erbar Lite genuge.

Der Titel, Edellnecht, beffen fich die von Rittergeschlechtern im 14ten Jahrhunderte bedienten, ift den Burgern von der hohen Stube nie gegeben worden, weder in den Ranzlepschriften, noch in den Urfunden, die mir zu Geschte gefommen find.

Eine andere Bewandnif hat es aber mit dem Bort Junker, anstatt Berr. Es ist eine Zeit gewesen, wo Die Burger von der hohen Stube ohne Unterschied Junfer genannt wurden , nemlich im 16ten und größtentbeils im i rten Jahrhunderte. Durchgangig geschah es Unfangs doch wohl nur im gemeinen Umgang, und in den Rote riateinstrumenten, insonderheit aber in folden, Die uber milbe Stiftungen errichtet wurden. Gegen Ende des 14 Rahrhunderts findet man Spuhren, daß der Oberftzunstmeister mit der Kunkerschaft beehret wurde. In den Jahrrechnungen von 1282 und 1284 flehet 4. B.: "Jungher Bernber Ereman." Diefer Bernber Ereman war feit 1272 abwechslungsweise Oberfizunftmeister und Achtburger s). Ich finde ferners : " Jungher Cunrad ger Sunnen", welcher gleichfalls balb als Oberftzunftmeifter, bald als Achtburger im Rath gesessen t). Roch ein Ber-

der Achtburger: " her Cunrat zer Sunne, der Diefes Ja-

» res Zunftmeister ift gewesen.

s) In einer Rathsbefatzung vom J. 1374 lese ich unter den Namen der Achtburger: "Herr Wernher Ereman der dieses Jahres Zunstmeister ist gewesen." Und in der Jahrrechnung von 1385 stebet: "Wernher Eremann (ohne "Jungher noch Herr) 25 fl. gegebeh von des Zunstmei-"stertums wegen.

ľ

spiel: in der Jahrrechnung von 1389 findet sich: "Jung" her Dietrich Sürlin unserm Zunstmeister, s fl. gege" ben. "u) Hingegen kommen andere Bürger von der
hohen Stube vor, ohne den Titel eines Junkers. In
einem Berzeichnis der Gläubiger der Stadt von den Jahren 1384 und solgenden stehet: "Empfangen von Hem" man Murnhard, Claus Schilling, Jungher Thüring:
" von Eptingen, Jungher Henzman von Baden."

Der Besit eines Lehens war auch ein Anlas zur Ertheilung des Titels eines Junkers. In Italien abelte ein Lehen den Besitzer. Ein gleiches galt auch lange in verschiedenen Brovinzen Frankreichs.

Dieses alles zusammengenommen beweist, daß es schwer ift, eine Benennung für die Bürger der hoben Stube zu sinden, welche sie vollsommen taratteristre, und weder zu viel noch zu wenig von ihnen sage. Last uns nun jede der vorhin angeführten Benennungen naher benrtheilen.

Ob es Welleute waren, wie Bursteisen sie nennet? Da die Rittergeschlechter erst spath zum Abel gezählt worden sind, und daher, zum Unterschied des hohen oder eigentlichen alten Abels, nieder Abel heißen, so sieht man leicht ein, daß jene Benennung zu weit gehet, indem sie Rittergeschlechter mit den Achtburgergeschlechtern verwechselt.

u) Uebrigens bestissen sich alle Schreiber nicht gleicher Sofs lichkeit. In der Jahrrechnung von 1403 stehet z. B. ganz trocken: "Geschenkt Eunzlin von Loussen unserm Zunste, meister 10 fl., von der heimlichen Sachen wegen." In einer andern von 1382, sindet sich: "So hant wir "geben Abelberg von Berenfels, Eunzli von Rotperg und "andern, von Soldes wegen, da sie gevaren soltent sin." Varen, bedeutet in der alten Sprache, Kriegsbienstleisten, zu Felde ziehen.

# 492 Siebente Beriode. Drengehntes Jahrhundert.

Ob es edele Patrizier, nobiles Patritii, waren, wie Zwinger sie nennet? Zwinger begehet hier einen auffallenden Fehler. Die Ritter nennt er lediglich Nobiles, und die Bürger von der hohen Stube nennt er nobiles Patritii »). Wer sollte aus diesem nicht schließen, daß erstere weniger waren als lettere? Um besto unrichtiger muß es vorkommen, wenn man betrachtet, daß die Rittergeschlechter, während drenhundert Jahren, sast ausschließlich die Bürgermeisterswürde, die Reichsvogten, das Schuldheißenamt, und die vier ersten Stellen im nenen, wie auch im alten Rath besessen. Also hätten vielsmehr diese Rittergeschlechter nobiles Patritii heißen sollen.

Ob es simples Gentilshommes waren, wie herr Baron von Zurlauben sie nennet? Dieser Ausbrud ift schon etwas richtiger, denn er giebt wenigstens zu versiehen, daß die Achtburger teine Ritter waren. Weil aber die Sohne der Ritter, oder die eigentlichen Sdellnechte darunter versienden werden könnten, so karakterister nicht bestimmt genung die Klasse, wovon hier die Rede ist.

Ob es Patrizier, Geschlechter x), Senatoriz familiz, waren? Dieser Ausbruck kömmt schon ber Wahrheit etwas naher. Die Burger von ber hohen Stube hatten in Rudsicht auf die Verfassung beträchtliche Vorzüge vor ben übrigen Bürgern; und, gleichwie die Patrizier und Ge-

w) Bruciner in feinen Merkwürdigkeiten der Landschaft Bafel, p. 2057. N°. 17, druckt sich auch unrichtig aus, wenn
er sagt: " Achtburger, d. i. eines von den adelichen Ge" schlechtern, welches das Recht hatte in den Rath er" wehlt zu werden." Diese Erklärung kame ehender den Rittergeschlechtern zu.

<sup>2)</sup> Die Patrizier heißen, in einigen deutschen Städten, Geschlechter. Frenlich ein sonderbarer Ausdruck! gleich als
wären die übrigen Menschen ohne Abstammung, ohne Geschlecht.

fcblechter, trieben fie teinen burgerlichen Beruf. auf einer andern Seite, geigen fich auch wichtige Unterscheidungsmertmale. Rum erften maren fie von bem Burgermeifterthum und ben vier erften Stellen im Rath ausgeschlossen, ein Umfand, der schon wider den Begriff von einem Batriziat freitet. Awentens war die Anzahl ihrer Familien groß genug, baß (insonderheit wenn fie sich in mehrere Aeste ausbreiteten) mancher unter ihnen auf eine Rathsfielle lange warten, und fich noch weniger einige Erbfolge für feine Rinder versprechen tonnte. Endlich war das Recht der hoben Stube nicht fur gewiffe Ramilien ausschließlich vorbehalten. Ber reich war, und aus feinem Gigenthum, Rathgelb, Rriegsfold, leben wollte, tonnte die Stube taufen, und machte fich felbft au einem Junker. Biele find gleich nach ihrer Aufnahme in die hobe Stube Achtburger geworden: wie g. B. Sefogel, von Louffen, Schilling, von Effringen, Anbol, Murer, Zeigler, von Brunn.

Ob die Bürger von der hohen Stube nichts anders waren, als achtbare Bürger, Bornehme, Notables, wie einige dafür halten? Dieß haben wir schon beantwortet. Achtbürger kömmt nicht von achtbar. Achtbürger war der Name der acht Rathsherren von der hohen Stube, nicht aber der eigentliche Name der Klasse, aus welcher sie gezogen wurden. Die Bürger von der hohen Stube waren frenlich vornehm, und machten, nach den Rittern und Sdelknechten die vornehmste Klasse aus. Es waren aber auch auf den Zünsten achtbare und vornehme Bürzger. Die Rathsherren der vier ersten wurden Herren genannt. Auf den übrigen gab es Zunstglieder, die kein handwerk trieben n. s. w.

#### 494 Siebeute Beriode. Dreyjehntes Jahrhundert.

Endlich fragt fich , ob die Angehörigen der hofen Stube nichts meiters waren als Burger, wie fie, nach der Sprache der Gefete und der Berfaffung, unverandert genannt wurden? Sie waren allerdings mehr als die Zunftburger. Die Sprache ber Gefete mar aber befregen nicht unverftandlich; denn die Umftande zeigten , baf fie Die Burger mennten, welche weber gur Ritterschaft noch au den Runften gehorten: mit einem Borte, Die Burger pon der hohen Stube. Boblbedachtlich behielt man die alte Benennung ben. ' Dadurch wurde den altern Geschlechtern ihr Ursvrung in Erinnerung gebracht, und Die Rlaffifitation der hohen Stube blieb ehender eine perfonliche Erhöhung als eine ausschließliche Absonderung ber Stamme. Uebrigens bestätiget auch die gesepliche Benennung biefer Klaffe, daß man vor Zeiten, and infonderheit in dem 12ten Jahrhunderte einen Unterschied zwifchen Burgern und Burgern machten), und daß es zweperlen Burgerrechte maren. Das zwente ift urfprunalich nur eine Art Sinterfaßenrecht gewesen, und tam insonderbeit Den Sandwerksleuten zu Theil.

Aus dieser Untersuchung erhellet, bag man die Rittergefchlechter und Achtburgergeschlechter nicht mit einander verwechseln muß: welches doch Statt findet, wenn man, wie bis dahin geschehen, bende Rlassen mit dem unbeftimmten Ausdruck, die Edeln, bezeichnet. Um also

y) Die Benennungen, mit welchen man diesen Unterschied bezeichnete, sind sehr verschieden. In mehrern Stadten, als zu Speher, Hagenau und andern, hießen die Burger im vornehmen Berstande, Haudgenossen, auch Münzer, da hingegen ben und die Haudgenossen, eine Zunst auchmachten, und zwar die zweize im Rang nach der hohen Stude. An andern Orten nannte man sie Freydurger. In einigen Urstunden des ersten Jahrhundertes sinde ich Spuren von einem Unterschied, zwischen Burgenses und Cives. 3. B. 3. Vel ipst Burgenses, vel etiam quicunque ipsius Civitatis Cives." (All Diplom. P. I. p. 311.) In einer Urtunde des Herzogs von Zäringen, Berchtold des IV., an die Stadt Freydurg in Uchtland, vom J. 1179, stehet: 3. Sculteto ceterisque Burgensibus tam majoridus quam minoridus."

mit Worten zu unterscheiden, was auch würklich verschieden war, so werde ich diese zwente Klasse nie anderst nennen, als: Bürger von der hohen Stube, Achtbürgergesschlechter, und auch der Kürze wegen, Patrizier 2).

Schlieflich ware noch zu erortern, ob die Klassische tion der hohen Stube schon im 13ten Jahrhunderte eben dasjenige war, was sie im folgenden, und zwar gleich nach dem Erdbeben von 1356, zuverläßig gewesen ist. Das wird sich aber in der Geschichte des 14ten Jahr-hunderts bequemer untersuchen lassen.



# Dreyzehentes Rapitel.

# Eid der Burger gegen die Raiser.

oft finden wir in den alten Chroniten, daß die Raiser nach ihrer Erwählung, unter andern Reichsstädten, die Stadt Basel in Sidespssicht nahmen. Worinn bestand dieser Sid? Da, so viel mir bewußt, die Formel eines solchen Sides nirgends gedruckt stehet, so wird dem Leser die Mittheilung desjenigen nicht unangenehm senn, wohn die Basler sich gegen die Kaiser verpstichteten. Woben aber zu bemerken ist, daß dieser Sid nicht von der Bürgerschaft, sondern von dem Rath allein, alt und neuem, abgeschworen wurde \*).

<sup>2)</sup> Rur hute man sich etwas von romischen Patriziern traumen zu lassen: benn zu Rom waren die Patrizier weit mehr als der Ritteradel. So widersprechend sind die Bestimmungen des Menschen, so bald er die Bestimmungen der Natur verläßt!

<sup>\*) 32</sup> Und swurent des im mant der nuwe und der alt Rat, 32 und nieman anders": bemerkt der damalige Schreiber des Raths. Zur Ausschrift der Formel selbst stehet: 32 Also 32 stund dies an dem erren Buch (das verhergehende Buch, 33 nemlich, vor dem Erdbeben) wie man einem romischen 33 König von der Vogtie wegen sweren soll, und wie man 23 Kapser Carl, do er noch do Chung was, die swur.

### 496 Siebente Periode. Dreysehntes Jahrhundert.

"Bir sweren unserm hern Shung Karlen dem row "schen Chung, der hie gegenwartig ift, und sime Bogt "an siner Stat, sine Recht ze sprechende, swenne wir "barumbe gefraget werdent, so verre wir uns darumbe "verstan, das uns Got so helsse und alle heiligen."



# Vierzehntes Kapitel.

# Eid ber Bischofe gegen die Stadt.

Die Bürger schworen dem Rath, und der Rath wat durch zwen Side gebunden. Der eine gegen den Kaiser und den Reichsvogt, an seiner Statt, wie so eben gezeigt worden. Der andere gegen den Bischof, die Domherren, die Gotteshausdienskmanne und die Bürgerschaft, wie der Leser es schon ben Anlas der Handvesse vernommen hat.

Der Bischof mußte aber auch einen besondern Ed gegen die Stadt ablegen. Es wurden ihm die verschiedena Punkten der Handveste vorgelesen, worauf er, mit der Hand auf der Bruft, nach folgendem Formutar, schwor:

33 Was die Briefe, so gelesen sind, von uns wisn 33 und sagen, das wöllen wir halten und vollsühren, 33 getrenlich und ohne alle Gefährde, und darwider nit 33 thun, das schworen wir, als uns Gott also helfe 33 und alle Heiligen!

Ueber ben allgemeinen Jrrthum, als wenn K. Karl IV. uns die Reichsvogten übergeben hatte, werden wir feiner Zeit die nothigen Erlauterungen geben.

Ende der siebenten Periode und des Ersten Bandes.

